



>> Der HGV im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer,

der Hansische Geschichtsverein e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, schrittweise hansische Literatur im Internet der Forschung zur Verfügung zu stellen. Dieses Buch wurde mit Mitteln des Vereins digitalisiert.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Der Hansische Geschichtsverein e.V. dankt Autor und Verlag für die Möglichkeit, ein Digitalisat im Netz bereit stellen zu dürfen. Bitte beachten Sie die Grenzen des Urheberrechtes und eine wissenschaftlich korrekte Zitierweise.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand

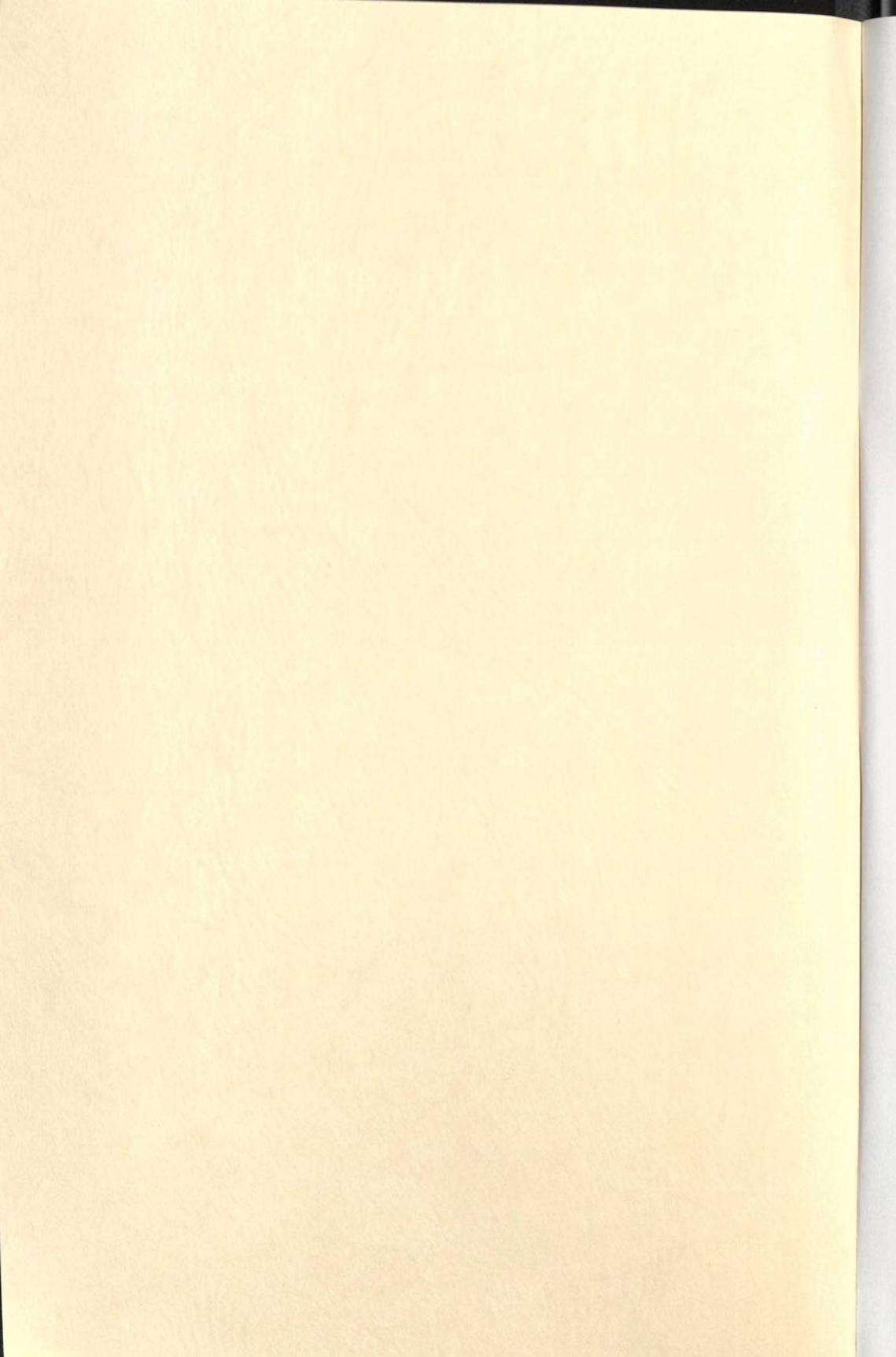
SPÄTMITTELALTERLICHER
GESELLSCHAFTSHANDEL
IM HANSERAUM

VON
ALBRECHT CORDES



1998

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN



QUELLEN UND DARSTELLUNGEN ZUR HANSISCHEN GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

NEUE FOLGE / BAND XLV



1998

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

QUELLEN UND DARSTELLUNGEN
ZUR HANSISCHEN GESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN
VOM
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREIN

NEUE FOLGE / BAND XLV



1978

BÖHLAU VERLAG KÖLN WEIMAR WIEN

Als Habilitationsschrift auf Empfehlung der
Rechtswissenschaftlichen Fakultät der
Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
gedruckt mit Unterstützung der
Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bonn
und des Hansischen Geschichtsvereins

VON
ALBRECHT CORDES

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Cordes, Albrecht:

Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum / von
Albrecht Cordes. – Köln ; Weimar ; Wien : Böhlau, 1998
(Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte ; N.F., Bd. 45)
Zugl.: Freiburg (Breisgau), Univ., Habil.-Schr., 1997
ISBN 3-412-03698-6

©1998 by Böhlau Verlag GmbH & Cie, Köln
Alle Rechte vorbehalten

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem, säurefreiem Papier
Satz: Peter Kniesche, Krefeld
Druck und buchbinderische Verarbeitung:
MVR-Druck GmbH, Brühl

Printed in Germany
ISBN 3-412-03698-6

VORWORT

Die hier vorgelegte rechtshistorische Untersuchung der Handelsgesellschaften im Hanseraum wurde im Sommer 1997 von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität in Freiburg i.Br. als Habilitationsschrift angenommen. Sie entstand in den Jahren seit 1993 am Freiburger Institut für Rechtsgeschichte und geschichtliche Rechtsvergleichung und im Archiv der Hansestadt Lübeck. Für die Drucklegung wurde sie überarbeitet, um ein Kapitel erweitert und, mit der Hilfe von Herrn BJÖRN HEINRICH, um ein Personenregister ergänzt. Ein Sachregister erschien in Hinblick auf die ausdifferenzierte Gliederung entbehrlich.

Die Themenstellung ergab sich aus dem Dialog mit meinem Lehrer Prof. Dr. KARL KROESCHELL. In einem gemeinsam mit ihm veranstalteten rechtshistorischen Seminar im Sommersemester 1994 gewann die Arbeit ihr Profil und ihre Orientierung an den Quellengruppen. Die Verfasser der Referate über das *societates*-Register, Frau NICOLA KEUNING, und über die Brüder Veckinchusen, Herr RALF CLEMENT, haben sich ihr Interesse an dem Thema über das Semester hinaus bewahrt und die ihren Referaten entsprechenden Teile dieser Arbeit durch wertvolle Anregungen bereichert. Es folgten mehrere Archivreisen nach Lübeck, wo ich kompetent und zuvorkommend betreut wurde. Außerdem gewährten mir die Herausgeber von drei für diese Arbeit zentralen Quelleneditionen Einblick in ihre unveröffentlichten Manuskripte, Prof. Dr. KLAUS FRIEDLAND und Prof. Dr. ROLF SPRANDEL in das *societates*-Register, Prof. Dr. WALTER STARK in die Kontobücher des Hildebrand Veckinchusen und Dr. ULRICH SIMON in den zweiten Band des Lübecker Niederstadtbooks. Prof. Dr. KARIN NEHLSSEN-VON STRYK, Prof. Dr. GÖTZ LANDWEHR und mein Kollege MARTIN MAURER gaben in dieser Phase Ratschläge, welche die Arbeit geprägt haben. Als das Manuskript im Frühjahr 1997 endlich zum Abschluß kam, wurde es von Prof. Dr. KARL KROESCHELL und Prof. Dr. KARIN NEHLSSEN-VON STRYK begutachtet und im Laufe der folgenden Monate von Dr. ROLF HÄMMEL-KIESOW, NICOLA KEUNING, DR. WERNER CORDES und MARIA CORDES um wichtige Aspekte ergänzt. Vom Hansischen Geschichtsverein wurde die Arbeit in Schriftenreihe aufgenommen. Die Drucklegung erfolgte mit finanzieller Unterstützung des Hansischen Geschichtsvereins und der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und mit Hilfe der verlegerischen Betreuung durch Herrn

INHALTSÜBERSICHT

AUSGANGSPUNKT UND VORBEDINGUNGEN

- § 1 Einleitung: Ziele, Terminologie und Grenzen der Untersuchung 1
- § 2 Forschungsgeschichte 10

QUELLENANALYSEN

- § 3 Statutarische Quellen (1165–1586) 51
- § 4 Das *societates*-Register des Lübecker Niederstadtbuchs (1311–1361) 109
- § 5 Gesellschaftsverträge u.a. aus Stadtbüchern und Urkunden (1260–1499) 155
- § 6 Testamente (1286–1579) 175
- § 7 Kaufmännische Handlungsbücher und Briefe (ca. 1330–1418) ... 200
- § 8 Ratsurteile aus Lübeck und Reval (1463–1554) 261

QUERSCHNITTE

- § 9 Um 1270: Schriftliche Quellen einer mündlich geprägten Handelswelt 276
- § 10 Um 1320: Die klassischen Strukturen 289
- § 11 Um 1370: Wachsende Komplexität des schriftlichen Gesellschaftshandels 298
- § 12 Um 1420: Modernisierung unter italienischem und flämischem Einfluß 308

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

- § 13 Der spätmittelalterliche Gesellschaftshandel im Hanseraum 315

Verlag Anton Hain, Wiesbaden

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, ist ohne schriftliche Genehmigung des Verlages.

INHALTSÜBERSICHT

Abrecht Cordes

AUSGANGSPUNKT UND VORBEDINGUNGEN

§ 1	Einleitung, Ziele, Terminologie und Grenzen der Untersuchung	1
§ 2	Forschungsgeschichte	10

QUELLENANALYSEN

§ 3	Statutarische Quellen (1165-1586)	21
§ 4	Das neueste Register des Lübecker Niedergerichts (1311-1361)	100
§ 5	Geschäftsverträge u. a. aus Stadtbüchern und Urkunden (1260-1499)	122
§ 6	Testamente (1288-1579)	172
§ 7	Kaufmännische Handlungsbücher und Briefe (ca. 1330-1418)	200
§ 8	Kennzettel aus Lübeck und Raval (1463-1554)	261

ÜBERSICHT

§ 9	Um 1270: Schriftliche Quellen einer mündlich geprägten Handelskultur	176
§ 10	Um 1320: Die klassische Struktur	229
§ 11	Um 1370: Wachsende Komplexität der schriftlichen Geschäftsabhandlungen	298
§ 12	Um 1410: Modernisierung unter italienischem und händlerischem Einfluß	308

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

§ 13	Der spätmittelalterliche Geschäftsabhandlung im Hanseraum	318
------	---	-----

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Quellen und Literatur	XVII
Abkürzungen	XXXIII
Tabellen und Grafiken	XXXIV

AUSGANGSPUNKT UND VORBEDINGUNGEN

§ 1 Einleitung: Ziele, Terminologie und Grenzen der Untersuchung	1
§ 2 Forschungsgeschichte	
I. Die Entdeckung des Gesellschaftshandels als historisches Thema	10
1. Vorbemerkung	10
2. Die Praktiker des lübischen Rechts als Rechtshistoriker	12
II. <i>Levin Goldschmidt</i> , <i>Max Weber</i> und die weitere Erforschung der norditalienischen Handelsgesellschaften	14
1. Der universale Ansatz	14
2. <i>Max Webers</i> Studie zum italienischen Gesellschaftsrecht im Mittelalter	15
3. Die weitere Diskussion der mediterranen Verhältnisse	20
III. <i>Levin Goldschmidt</i> , <i>Paul Rehme</i> und die Anwendung der Universalismustheorie auf den Hanseraum	23
1. Die praktische Durchführung des Vergleichs	23
2. <i>Paul Rehme</i>	25
3. Rückblick auf den universalgeschichtlichen Ansatz	28
IV. Universalisten und hansische Partikularisten. National- ökonomien, Juristen und Historiker	30
1. Die historische Schule der Nationalökonomie	30
2. <i>Fritz Keutgen</i> und seine Kontroverse mit <i>Karl Lehmann</i>	31
a) Ein Vorläufer: <i>F.G.A. Schmidt</i>	31
b) <i>Keutgens</i> Aufsatz in der VSWG	32

(1) Das Sendevegeschäft	33
(2) Die Gesellschaft mit einseitiger Kapitaleinlage ...	34
(3) Die <i>wedderlegginge</i>	35
(4) Die offene Handelsgesellschaft	36
c) Die Kontroverse mit <i>Karl Lehmann</i>	37
3. Die Erforschung des Kommissionsgeschäfts durch <i>Erik Arup</i> und <i>Walter Schmidt-Rimpler</i>	41
V. Die Zeit seit dem Ersten Weltkrieg	44

QUELLENANALYSEN

§ 3 Statutarische Quellen (1165–1586)

I. Einführung in die Quellengattung	51
1. Grundsätzliches zum Charakter der statutarischen Quellen	51
2. Provenienz der statutarischen Quellen	54
II. Stadtrechtsartikel	55
1. Die Beweisregel aus Art. 30 des ältesten Soester Stadtrechts und ihre Herkunft	55
a) Der Ausgangspunkt	55
b) Materielles Recht in den Artikeln aus Medebach und Soest	58
c) Das Beweisrecht im Medebacher Artikel und der Kölner Erzbischof	62
d) Beweiserleichterungen im früh- und hochmittelalterlichen Kaufmannsrecht	64
e) Die kaufmännischen Reaktionen auf die Einführung des Zeugenbeweises	69
2. Art. 3, 16 des Hamburger Ordeelbooks von 1270	70
a) Die aus dem Sachsenspiegel übernommenen Passagen	71
b) Das Soester Vorbild für das Beweisrecht des Artikels	73
c) Art. 3, 16 in seinem systematischen Zusammenhang .	76
3. Die gesellschaftsrechtlichen Beweisregeln im Stadtrecht von Visby	76
4. Die Teilung von Gewinn und Verlust in Lübeck und Visby	80
5. Diverse andere Stadtrechtsartikel	88
a) Gewinnteilung nach Handel mit gemeinem Erbgut	88
b) „Der eine setzt, der andere wählt“	89

	c) Haftung für verwahrtes und entliehenes Gut	89
	d) Handelsgesellschaften über Zunftgrenzen hinweg ...	90
	6. Das Gesellschaftsrecht im Revidierten Lübecker	
	Stadtrecht von 1586	91
	7. Exkurs: Die Widerlegung im schwedischen	
	Stadtrecht von 1357	98
	III. Zollrollen	101
	IV. Kontorsstatuten und Hanserezesse	103
§ 4	Das <i>societates</i> -Register des Lübecker	
	Niederstadtbuchs (1311–1361)	109
	I. Äußere Geschichte des ersten Bandes des Niederstadtbuchs ..	110
	II. Kapitalanteile und Vertragsbezeichnungen als	
	Leitfossilien	113
	III. Das „Unbenannte Kommissionsgeschäft auf	
	Gewinn und Verlust“	115
	IV. Die (<i>vera</i>) <i>societas</i>	119
	1. Die Bezeichnung „ <i>vera societas</i> “ und ihre Varianten	119
	2. Der Gründungsakt durch „Widerlegung“ des Kapitals .	121
	a) Sprachliches	122
	b) Die Widerlegung zwischen Mündlichkeit	
	und Schriftlichkeit	123
	c) Die Widerlegung als Gesellschaft zwischen	
	genau zwei <i>socii</i>	124
	3. Die Beteiligungsverhältnisse	126
	a) Die Anwenderperspektive: Ein Modellfall zur	
	Übersicht über die Gestaltungsmöglichkeiten	126
	b) Zwei Grundtypen von Beteiligungs-	
	verhältnissen, 1:1 oder 1:2	128
	c) Möglichkeiten des Kapitalgebers, seine	
	Investition zu erhöhen	130
	(1) Vorfinanzierung eines Gesellschaftsanteils	
	(„Fürlegung“)	131
	(2) Aufstockung des Gesellschaftskapitals (Vorgeld) .	132
	(3) Schachtelgesellschaften	134
	(4) Andere, unregelmäßigere Kapitalverteilungen ...	137
	(5) <i>sendeve</i> als Investition zusätzlich zur <i>societas</i>	139
	4. Die Kapitalführung	140
	a) Der Normalfall: Kapitalführung durch einen	
	Gesellschafter	140
	b) Kapitalführung durch alle („Offene Handels-	
	gesellschaft“?)	143
	c) Einschaltung von Hilfspersonen	146
	5. Beendigung und Abrechnung	147

	a) Zeit und Ort der Abrechnung, Kündigungsfristen ..	147
	b) Art und Weise der Abrechnung: Das alte Prinzip der Gewinnhalbierung	149
	c) Das Problem der Feststellung des Gewinns	152
	d) Quittungen	153
§ 5	Gesellschaftsverträge u. a. aus Stadtbüchern und Urkunden (1260–1499)	
	I. Das Material	155
	II. Das „Unbenannte Kommissionsgeschäft auf Gewinn und Verlust“	157
	III. Die Gesellschaft mit beiderseitiger Kapitalbeteiligung	158
	1. Die lateinischen und deutschen Bezeichnungen	158
	2. Der Gründungsakt durch Widerlegung	159
	3. Die Beteiligungsverhältnisse und das Sendegutgeschäft ..	161
	4. Die Kapitalführung	162
	a) Der Normalfall: Kapitalführung durch einen <i>socius</i>	162
	b) Kapitalführung durch mehrere	163
	5. Beendigung und Abrechnung	164
	a) Zeit und Ort der Abrechnung, Kündigungsfristen ..	164
	b) Teilung von Gewinn und Verlust	166
	c) Quittungen	167
	6. Übertragung von Gesellschaftsanteilen; Nachfolgeregelungen	168
	IV. Der Gesellschaftsvertrag zwischen Arnold Blake und Johann Pape, Lübeck 1324	169
§ 6	Testamente (1286–1579)	
	I. Einleitung und Quellenlage	175
	1. Aussagekraft der Testamente für den Gesellschaftshandel	175
	2. Die Quellenlage	177
	II. Terminologie und Typisierung der Testamente	179
	III. Testamente von Kapitalgebern	183
	IV. Testamente von Kapitalführern	188
	V. Kombinationen von mehreren Gesellschaften	193
	1. Gesellschaften zwischen Lübecker Stockholmfahrern um 1350	193
	2. Die Handelsgesellschaften des Hamburger Stadtschreibers Ulrich van der Heyde	197
§ 7	Kaufmännische Handlungsbücher und Briefe (ca. 1330–1418)	
	I. Die Quellengattung der Handlungsbücher	200

1. Die Funktionen der kaufmännischen Buchführung im 14. Jh.	200
2. Überlieferungslage	204
II. Das Handlungsbuch der Familie Wittenborch	205
1. Der Gesellschaftshandel des Hermann Wittenborch und seiner Frau Margarete	206
a) Die zweiseitigen Geschäfte	206
b) Die dreiseitige Gesellschaft mit Johann van Dülmen und Marquard Wittenborch	209
c) Die Rolle von Hermanns Frau Margarete Wittenborch, geb. Grope	213
2. Der Bürgermeister auf dem Schafott: Die Hinrichtung des Johann Wittenborch	214
3. Der Gesellschaftshandel und die ständigen Geschäftspartner des Johann Wittenborch	216
a) Die Handelstechnik in Bezug auf die einzelnen Geschäfte	216
b) Insbesondere: Die Sendegutgeschäfte	219
c) Die rechtlichen Beziehungen zwischen Johann Wittenborch und seinen ständigen Geschäftspartnern	222
III. Das Handlungsbuch von Johann und seinem Sohn Henneke Tölner	225
IV. Das Handlungsbuch des Vicko van Geldersen	230
1. Die Gesellschaften des Vicko van Geldersen	231
2. Insbesondere: Die Gesellschaft mit Vickos Onkel Albert Luneborch	233
V. Bücher und Briefe der Brüder Veckinchusen	235
1. Einleitung, Quellenlage, Forschungsstand	235
2. Terminologie. Die einfachen Widerlegungen	239
3. Die 13 Konten in Hildebrands „Großen Büchern“	244
4. Die im Hanseraum aktiven zweiseitigen Gesellschaften	247
5. Die <i>Venedysche selschap</i>	251
§ 8 Ratsurteile aus Lübeck und Reval (1463–1554)	
I. Die Quellenlage	261
II. Sendegut	262
III. Gesellschaften	264
1. Die „ <i>vulle mascopey</i> “	264
2. Entstehung der „freien Gesellschaft“ aus dem Sendegutgeschäft?	267
IV. Diener und Faktoren	269

QUERSCHNITTE	273
§ 9 Um 1270: Schriftliche Quellen einer mündlich geprägten Handelswelt	
I. Quellen und Bezeichnungen	276
II. Gesellschaftsgründung und Kapitaleinsatz	278
1. Handelsgesellschaften mit Mitbürgern und mit Fremden	278
2. Verträge mit beiderseitiger Kapitalbeteiligung	279
3. Die Aussagen der Statuten	280
4. Verträge mit einseitigem Kapitaleinsatz	282
III. Die Kapitalführung	283
IV. Beendigung; Teilung von Gewinn und Verlust	285
1. Dauer und Beendigung des Vertrags	285
2. Beweisführung und Zeugnis bei der Abrechnung	286
3. Die Teilung von Gewinn und Verlust	286
§ 10 Um 1320: Die klassischen Strukturen	
I. Quellen und Bezeichnungen	289
II. Gesellschaftsgründung und Kapitaleinsatz	290
III. Die Kapitalführung	292
IV. Beendigung; Teilung von Gewinn und Verlust	294
§ 11 Um 1370: Wachsende Komplexität des schriftlichen Gesellschaftshandels	
I. Quellen und Bezeichnungen. Erbgemeinschaft und Handelsgesellschaft	298
1. Neue deutsche Bezeichnungen für die Widerlegung	298
2. Die Spätphase des <i>societates</i> -Registers	299
3. Das Verhältnis zwischen Erbgemeinschaft und Handelsgesellschaft	299
II. Gesellschaftsgründung und Kapitaleinsatz	301
III. Die Kapitalführung	303
IV. Gewinn- und Verlustteilung, Fortsetzung. Streit um widerlegtes Gut nach dem Tod des Kapitalführers	305
§ 12 Um 1420: Modernisierung unter italienischem und flämischem Einfluß	
I. Quellen und Bezeichnungen	308
II. Gesellschaftsgründung und Kapitaleinsatz	309
III. Die Kapitalführung	310
IV. Beendigung; Teilung von Gewinn und Verlust	313

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

§ 13 Der spätmittelalterliche Gesellschaftshandel im
 Hanseraum

I. Früher hansischer Gesellschaftshandel (bis 1340) 315

II. Charakterzüge des hansischen Gesellschaftshandel
 von 1340 bis 1586 321

I. Ungedruckte Quellen

PERSONENVERZEICHNIS 327

Anglo-der Hansische Leibarck

Handwörterbücher I-III

Leibniz

Leibniz

Koninkrijckse rechtswetten

Handb. der Handelsr.

Leibniz

Handb. der Handelsr.

Handwörterbuch des Hildebrand Veckinchusen Af 2, Af 4 und Af 13

(benutzt wurden die Transkriptionen von *Leibniz/Schröf*)

Handb. von Hildebrand Veckinchusen von 1409 April 14, Bestand B 130, Band

Bk. 31 ff. S. 422 (benutzt wurde die Verfilmung aus dem Bundesarchiv

Koblenz)

Leibniz'sche Rechtsr.

Leibniz'sches Handlungsbuch

Neubearbeitung des Segner's

Segner'scher Codex des lutherischen Rechts aus der Mitte des 16. Jh.

Exemplar des Archivars Johanns Kretzschmar

II. Gedruckte Quellen und Sekundärliteratur

Auf die Angabe des Verlagsorts inländischer Publikationen wurde verzichtet, ebenso auf die Aufnahme der Artikel aus den bislang benutzten Nachschlagewerken, dem Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte und dem *Lexikon des Mittelalters*. Rezensionen wurden nur aufgenommen, wenn sie den Charakter eigenständiger Aufsätze hatten.

Albericus, Thomas, Der berufliche Alltag eines spätmittelalterlichen Hanschaufmanns. Betrachtungen zur Abwicklung von Handelsgeschäften (Kaiser Werkstücke A 7), 1973

Alpert von Metz, *De diversitate morum foelicis temporis*, vgl. § 3, Fo. 30j, MGH, 85 (in folio) 4, hg. von Georg Heinrich Pertz, 1841, 700 ff.

Andersen, Emilie, *Halmsholmshandelen Endev Leifrick og hans Regnskabsbog*, Kopenhagen 1954

QUELLEN UND LITERATUR

I. Ungedruckte Quellen

Archiv der Hansestadt Lübeck

Niederstadtbücher I-III

Testamente

Urkunden

Reichskammergerichtsakten

Stadtarchiv Stralsund

Testamente

Stadtarchiv Reval

Handlungsbücher des Hildebrand Veckinchusen Af 2, Af 4 und Af 13
(benutzt wurden die Transkriptionen von *Lesnikow/Stark*)

Brief an Hildebrand Veckinchusen von 1409 April 14, Bestand B 230, Band
Bh 81 II, S. 432 (benutzt wurde die Verfilmung aus dem Bundesarchiv
Koblenz)

Stadtarchiv Rostock

Tölnersches Handlungsbuch

Stadtverwaltung Bad Segeberg

Segeberger Codex des lübischen Rechts aus der Mitte des 16. Jh.

Expertise des Archivars Johannes Kretzschmar

II. Gedruckte Quellen und Sekundärliteratur

Auf die Angabe des Verlagsorts inländischer Publikationen wurde verzichtet, ebenso auf die Aufnahme der Artikel aus den ständig benutzten Nachschlagewerken, dem Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte und dem Lexikon des Mittelalters. Rezensionen wurden nur aufgenommen, wenn sie den Charakter eigenständiger Aufsätze hatten.

Afflerbach, Thorsten, Der berufliche Alltag eines spätmittelalterlichen Hansekaufmanns. Betrachtungen zur Abwicklung von Handelsgeschäften (Kieler Werkstücke A 7), 1993

Alpert von Metz, De diversitate morum [nicht: temporum, vgl. § 3, Fn. 30], MGH. SS (in folio) 4, hg. von Georg Heinrich Pertz, 1841, 700 ff.

Andersen, Emilie, Malmøkbømanden Ditlev Enbeck og hans Regnskabsbog, Kopenhagen 1954

- Angermann, Norbert, Novgorod und seine Beziehungen zur Hanse, in: Wilfried Hartmann (Hg.), Europas Städte zwischen Zwang und Freiheit. Die europäische Stadt um die Mitte des 13. Jh., 1995, 189–202
- Appel, Michael, Werner Sombart – Historiker und Theoretiker des modernen Kapitalismus, 1992
- Arup, Erik, Studier i engelsk og tysk Handelshistorie. En undersøgelse af Kommissionshandelens Praksis og Theori i engelsk og tysk Handelsliv 1350–1850, Kopenhagen 1907
- Bauer, Clemens, Unternehmung und Unternehmensformen im Spätmittelalter und in der beginnenden Neuzeit (Münchener Volkswirtschaftliche Studien NF 23), 1936
- Beyerle, Konrad, Die deutschen Stadtbücher, in: Deutsche Geschichtsblätter 11 (1910), 145–200
- Blancard, Louis (Hg.), Documents inédits sur le commerce de Marseille au moyen-âge, 2 Bde., Marseille 1884/85
- Blaurock, Uwe, Übernationales Recht des Internationalen Handels, in: ZEuP 1993, 247–267
- Blunk, Michaela, Der Handel des Lübecker Kaufmannes Johan Glandorp an der Wende vom 16. zum 17. Jh. (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 12), 1985 (= Diss. Kiel 1983)
- Böttcher, Art. Bjärkörecht, in: Hoops, Reallexikon der germanischen Altertumskunde 3, 2. Aufl. 1978, 55–59
- Brandt, Ahasver v., Der Untergang der Polis als Großmacht (Lübeck und Venedig im 16. Jh.), in: ders., Geist und Politik in der Lübeckischen Geschichte. Acht Kapitel von den Grundlagen historische Größe, 1954, 147–164
- Brandt, Ahasver v., Mittelalterliche Bürgertestamente. Neu erschlossene Quelle zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur, in: Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, 1973, 3 (wieder in: ders., Lübeck, Hanse, Nordeuropa, 1979, 336–358; danach hier zitiert)
- Brandt, Ahasver v., Die Veckinchusen-Handlungsbücher. Vorgeschichte, Problematik und Verwirklichung einer Quellenedition, in: HGbl. 93 (1975), 100–112
- Brand, Ahasver v. (Bearb.), Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 18 und 24) 2 Bde. (1278–1350 und 1351–1363), 1964/73
- Bruns, Friedrich, Die Lübecker Bergenfahrer und ihre Chronistik (Hansische Geschichtsquellen NF 2), 1900
- Chiaudano, Mario / Moresco, Mattia (Hg.), Il Cartolare di Giovanni Scriba, 2 Bde., Rom 1935 (Neudruck Turin 1970).
- Christensen, Aksel E., Dutch trade to the Baltic about 1600. Studies in the Sound toll register and Dutch shipping records, Kopenhagen/Den Haag 1941
- Classen, Peter, Kodifikationen im 12. Jh. Die Constituta usus et legis von Pisa, in: ders. (Hg.), Schrift im Mittelalter (Vorträge und Forschungen 23), 1977, 311–317
- Cordes, Albrecht, Gewinnteilungsprinzipien im hansischen und oberitalienischen Gesellschaftshandel des Spätmittelalters, in: Gerhard Köbler/

- Hermann Nehlsen (Hg.), *Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag*, 1997, 135–150
- Cordes, Albrecht, *Die Anfänge des Gesellschaftshandels im Hanseraum bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts*, in: Nils Jörn/Detlef Kattinger/Horst Wernicke (Hg.), *Genossenschaftliche Strukturen der Hanse (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte)*, in Vorbereitung für 1998
- Cowan, Alexander Francis, *The urban patriciate. Lübeck and Venice 1580–1700 (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte NF 30)*, 1986
- Cracco Ruggini, Lellia u.a. (Hg.), *Storia di Venezia, Bd. 1: Origine – età ducale*, Rom 1992
- Daenell, Ernst, *Der Ostseeverkehr und die Hansestädte von der Mitte des 14. bis zur Mitte des 15. Jh.*, in: HGBll. 1902, 1–47
- Dasberg, Lea, *De lex familiae wormatiensis ecclesiae en de herkomst van de middeleeuwse koopman*, in: *Tijdschrift voor Geschiedenis* 71 (1958), 243–249
- Delort, Robert, *Les livres de commerce de Hildebrand Veckinchusen*, in: *Bibliothèque de l'École des chartes* 132 (1974), 110–121
- Delort, Robert, *Le commerce des fourrures en occident à la fin du moyen âge*, 2 Bde., Rom 1978
- Deus, Wolf-Herbert (Hg.), *Soester Recht. Eine Quellensammlung*, 2 Teile (Soester Beiträge 32 und 33), 1969/70
- Diplomatarium Danicum Bd. 2*, 10 (1328–1332), hg. von C. A. Christensen, Kopenhagen 1948
- Dollinger, Philippe, *La Hanse (12^e–17^e siècle)*, Paris 1964 (dt.: *Die Hanse*, 4. Aufl. 1989; danach hier zitiert)
- Dollinger, Philippe, *Relations directes entre Strasbourg et les villes hanséatiques, XIV^e–XV^e siècles*, in: *Festschrift für Ernst Maschke* (1975), 118–136
- Ebel, Wilhelm, *Lübisches Kaufmannsrecht vornehmlich nach Lübecker Ratsurteilen des 15./16. Jahrhunderts (Der Göttinger Arbeitskreis 37)*, o.J. (1950) [zit.: Ebel 1950]
- Ebel, Wilhelm, *Zur Beweiskraft der Kaufmannsbücher*, in: *Forschungen zur Geschichte des Lübischen Rechts*, 1. Teil (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck 14), o.J. (1950), 122–134 [zit.: Ebel, *Zur Beweiskraft der Kaufmannsbücher*, 1950]
- Ebel, Wilhelm, *Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen (Quellensammlung zur Kulturgeschichte 4)*, 1954
- Ebel, Wilhelm, *Das Soester Recht*, in: *Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest* 72, 1959, 5 ff. (wieder in: ders., *Rechtsgeschichtliches aus Niederdeutschland*, 1978, 89–106; danach hier zitiert)
- Ebel, Wilhelm, *Lübisches Recht*, 1. Bd., 1971
- Ebel, Wilhelm, *Erbe, Erbgut und wohlgewonnenes Gut im Lübischen Recht*, in: *ZRG.GA* 97 (1980), 1–42
- Ebel, Wilhelm, *Grundlegung zu einer Darstellung eines Deutschen Schuldrechts des Mittelalters* [posthum hg. von Friedrich Ebel], in: *ZRG.GA* 105 (1988), 1–16
- Ebel, Wilhelm (Hg.), *Das Revaler Ratsurteilsbuch (Register van affsprouken), 1515–1554 (Der Göttinger Arbeitskreis 64)*, 1952

- Ebel, Wilhelm (Hg.), Lübecker Ratsurteile, 4 Bde., 1955–1967
- Ebel, Wilhelm, *Jurisprudentia Lubecensis. Bibliographie des lübischen Rechts* (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck B 5), 1982
- Eckhardt, Karl August (Hg.), *Sachsenspiegel Landrecht*, 3. Ausgabe, 1973
- Ellermeyer, Jürgen, *Der Hamburger Bürgermeister Henning Büring. Beobachtungen zum Zusammenhang von Fachkenntnissen, Interessen und Politik*, in: *HGBll.* 115 (1997), 133–159
- Endemann, Wilhelm, *Studien in der romanisch-kanonistischen Wirtschafts- und Rechtslehre bis gegen Ende des 17. Jh.*, 2 Bde., 1874/83, Neudruck 1962
- Esch, Arnold, *Viele Loyalitäten, eine Identität. Italienische Kaufmannskolonien im spätmittelalterlichen Europa*, in: *HZ* 254 (1992), 581–608
- Eucken, Walter *The Foundations of Economics. History and Theory in the Analysis of Economic Reality*, London 1950
- Ewe, Herbert (Hg.), *Geschichte der Stadt Stralsund*, Weimar, 2. Aufl. 1985
- Frensdorff, Ferdinand, *Das Stadtrecht von Wisby*, o.J. [aus: *HGBll.* 1916]
- Frensdorff, Ferdinand (Hg.), *Dortmunder Statuten und Urteile* (*Hansische Geschichtsquellen* 3), 1882
- Gengler, Heinrich Gottfried, *Das Hofrecht des Bischofs Burchard von Worms*, 1859
- Gerkens, Gerhard/Graßmann, Antjekathrin (Hg.), *Der Lübecker Kaufmann. Aspekte seiner Lebens- und Arbeitswelt vom Mittelalter bis zum 19. Jh.*, 1993
- Gmür, Rudolf, *Die Emdener Handelscompagnien des 17. und 18. Jahrhunderts*, in: *Festschrift für Harry Westermann zum 65. Geburtstag*, 1974, 167–197
- Le Goff, Jaques, *Kaufleute und Bankiers im Mittelalter*, 1993 (erstmalig unter dem Titel „*Marchands et Banquiers du Moyen Age*“, Paris 1956)
- Goldschmidt, Levin, *De societate en commandite specimen I*, Diss. jur. Halle 1851
- Goldschmidt, Levin, *Über die wissenschaftliche Behandlung des deutschen Handelsrechts und den Zweck dieser Zeitschrift*, in: *ZHR* 1 (1858), 1–24 (Neudruck in *ZHR* 150, 1986, 15–38)
- Goldschmidt, Levin, *Lex Rhodia und Agermanament. Der Schiffsrat. Studie zur Geschichte und Dogmatik des Europäischen Seerechts*, in: *ZHR* 35 (1889), 37–90 und 321–397
- Goldschmidt, Levin, *Handbuch des Handelsrechts*, 1. Bd.: *Geschichtlich-literarische Einleitung und die Grundlehren*, 2. Aufl. 1875, 3. Aufl. 1891 [von ihr erschien lediglich:] 1. Abt.: *Universalgeschichte des Handelsrechts*, 1. Lieferung
- Goldschmidt, Levin, *Die Geschäftsoperationen auf den Messen der Champagne (Les devisions des foires de Champagne)*, in: *ZHR* 40 (1892), 1–32
- Goldschmidt, Levin, *Vermischte Schriften*, Bd. 2, 1901
- Graßmann, Antjekathrin, *Zur Rückführung der Lübecker Archivbestände aus der ehemaligen DDR und UdSSR 1987 und 1990*, in: *HGBll.* 110 (1992), 57–70
- Gurjewitsch, Aaron J., *Der Kaufmann*, in: Jacques Le Goff (Hg.), *Der Mensch des Mittelalters*, 1989, 268–311
- Hach, Johann Friedrich (Hg.), *Das alte Lübische Recht*, 1839

- d'Haenens, A. (Hg.), Die Welt der Hanse, Antwerpen/Gent 1984
- Hamburgisches Urkundenbuch, hg. vom Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, 4 Bde., 1842 ff.
- Hammel, Rolf, Art. Wittenborg, Johann, in: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck 6, 1982, 303–305
- Hammel, Rolf, Art. Veckinchusen, Hildebrand, in: Biographisches Lexikon für Schleswig-Holstein und Lübeck 9, 1991, 358–364
- Hammel-Kiesow, Rolf, Häusermarkt und wirtschaftliche Wechsellagen in Lübeck von 1284–1700, in: HGbl. 106 (1988), 41–109
- Hammel-Kiesow, Rolf, Die Hanse in der wechselnden Betrachtung der Generationen. Überlegungen zur jüngsten Gesamtdarstellung ihrer Geschichte [Rezension des Werks von Stooß 1995], in: ZVLGA 77 (1997), 209–225
- Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos. Eine Ausstellung des Museums für Hamburgische Geschichte, 1989
- Hanse in Europa. Brücke zwischen den Märkten. 12.–17. Jh. Ausstellung des Kölnischen Stadtmuseums 9. Juni–9. September 1973, 1973
- Hanserezesse, hg. durch die historische Kommission bei der königlichen Akademie der Wissenschaften, mehrere Bände, 1870 ff.
- Hansisches Urkundenbuch, hg. vom Verein für hansische Geschichte, 11 Bde., 1876 ff.
- Harder-Gersdorff, „Vor allem ein Realist...“: Geschäftsführung und Aufstieg eines Kaufgesellen in Lübeck um 1570, in: HGbl. 101 (1983), 115–124
- Hartwig, Julius, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen 21, 6), 1903, 107–113
- Hasse, P. (Hg.), Kieler Stadtbuch aus den Jahren 1264–1289, 1875
- Hasselberg, Gösta, Studier rörande Visby stadtslag och dess källor, Uppsala 1953
- Hildebrand, Hermann, Das Rigische Schuldbuch (1286–1352), St. Petersburg 1872
- Hirsch, Theodor, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, 1858
- Hucker, Bernd Ulrich, Der Köln-Soester Fernhändler J. v. Lunen, in: Soest. Stadt – Territorium – Reich. Festschrift zum 100jährigen Bestehen des Vereins für Geschichte und Heimatpflege Soest, 1981, 383–421
- Irsigler, Franz, Hansekaufleute. Die Lübecker Veckinchusen und die Kölner Rinck, in: Hanse in Europa. Brücke zwischen den Märkten. 12. bis 17. Jahrhundert. Ausstellung des Kölnischen Stadtmuseums 9. Juni – 9. September 1973, Köln 1973, 301–327
- Irsigler, Franz, Der Alltag einer hansischen Kaufmannsfamilie im Spiegel der Veckinchusen-Briefe, in: HGbl. 103 (1985), 75–99
- Irsigler, Franz, Fernhandel, Märkte und Messen in Vor- und Frühhansischer Zeit, in: Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos. Eine Ausstellung des Museums für Hamburgische Geschichte, 1989, 22–27
- Irsigler, Franz, Der hansische Handel im Spätmittelalter, in: ebd., 518–533
- Irsigler, Franz, Desiderata einer hansischen Gewerbe- und Produktionsgeschichte, in: Rolf Hammel-Kiesow/Werner Paravicini (Hg.), Stand und

- Aufgaben der hansischen Geschichtsforschung, in Vorbereitung für 1999
- Isenmann, Eberhard, Die deutsche Stadt im Spätmittelalter 1200–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtreglement, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, 1988
- Jacobi, E., Der Prozeß im Decretum Gratiani und bei den ältesten Dekretisten, in: ZRG.KA 3 (1913), 223–343
- Jähmig, Bernhart, Zur Wirtschaftsführung des Deutschen Ordens in Preußen vornehmlich vom 13. bis zum 15. Jh., in: Udo Arnold (Hg.), Zur Wirtschaftsentwicklung des deutschen Ordens im Mittelalter (Quellenstudien zur Geschichte des deutschen Ordens 38; Veröffentlichung der Internationalen Historischen Kommission zur Erforschung des Deutschen Ordens 2), 1989, 113–147
- Jeannin, Pierre, Lübecker Handelsunternehmungen um die Mitte des 16. Jh., in: ZVLGA 43 (1963), 19–67
- Jenks, Stuart, War die Hanse kreditfeindlich?, in: VSWG 69 (1982), 305–338
- Jenks, Stuart, Zum hansischen Gästerecht, in: HGBll. 114 (1996), 3–60
- Jenks, Stuart/North, Michael (Hg.), Der hansische Sonderweg? Beitrag zur Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte der Hanse (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte NF 39), 1993
- Jesse, Wilhelm, Lübecks Anteil an der deutschen Münz- und Geldgeschichte, in: ZVLGA 40 (1960), 5–36
- Kaser, Max, Das Römische Privatrecht, 1. Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht (Rechtsgeschichte des Altertums 3, 3, 1), 2. Aufl. 1971
- Der Kayserlichen Freyen und des heiligen Reichs Stadt Lübeck Statuta und Stadt Recht. Auffs Neue übersehen, corrigiret und aus alter Sechsischer Sprach in Hochteutsch gebracht. Gedruckt zu Lübeck durch Johan Balhorn ..., 1586
- Kedar, Benjamin Z., Merchants in crisis. Genoese and Venetian Men of Affairs and the Fourteenth-Century Depression, New Haven/London 1976
- Keutgen, Fritz, Hansische Handelsgesellschaften, vornehmlich des 14. Jh., in: VSWG 4 (1906), 278–324, 461–514, 567–612. [Als Anhang:] Die Gesellschaften Johann Wittenborgs, ebd., 613–632
- Keutgen, Fritz, Die hansischen Handelsgesellschaften [Erwidern auf Karl Lehmann, ZHR 62 (1908), 289–327], in: VSWG 7 (1909), 505–511
- Kluge, Friedrich/Seebold, Elmar, Etymologisches Wörterbuch der deutschen Sprache, 22. Aufl. 1989
- Koehler, Berta, Das Revalgeschäft des Lübecker Kaufmanns Laurens Isermann (1532–1535), 1936 (= Diss. Kiel 1933)
- Koppe, Wilhelm, Lübeck-Stockholmer Handelsgeschichte im 14. Jh. (Abhandlung zur Handels- und Seegeschichte 2), 1933
- Koppe, Wilhelm, Das Stockholmer Testament eines deutschen Kaufmanns. Mit Bemerkungen über die hansische Kaufmannschaft, in: ZVLGA 34 (1954), 37–44
- Koppmann, Karl, Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg, hg. von Carl Mollwo (Besprechung), in: HGBll. 1900, 187–208
- Koppmann, Karl (Hg.), Johann Tölners Handlungsbuch von 1345–1350 (Geschichtsquellen der Stadt Rostock 1), 1885

- Korlén, Gustav, Kieler Bruchstücke kaufmännischer Buchführung, in: Niederdeutsche Mitteilungen 5 (1949), 102 ff.
- Korlén, Gustav (Hg.), Das Stader Stadtrecht vom Jahre 1279 (Lunder germanistische Forschungen 22), 1950
- Korlén, Gustav (Hg.), Norddeutsche Stadtrechte II. Das mittelniederdeutsche Stadtrecht von Lübeck nach seinen ältesten Formen (Lunder germanistische Forschungen 23), Lund/Kopenhagen 1951
- Krause, Ortwin, Die Entwicklung des Firmenrechts im 19. Jh. (Europäische Hochschulschriften II 1713), 1995 (= Diss. Hagen 1994)
- Kroeschell, Karl, Ius omnium mercatorum, precipue autem Colonien- sum, in: ders., Studien zum frühen und mittelalterlichen deutschen Recht (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen NF 20), 1995, 335–345 (erstmalig in: Festschrift für Berent Schweineköper, 1982, 283–290)
- Kroeschell, Karl, Rechtsgeschichte des 20. Jh., 1992
- Kroeschell, Karl, Universales und partikulares Recht in der europäischen Rechtsgeschichte, in: ders./Albrecht Cordes (Hg.), Vom nationalen zum transnationalen Recht. Symposium der rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg und der städtischen Universität Osaka (Freiburger Rechts- und Staatswissenschaftliche Abhandlungen 60) 1995, 265–278
- Landwehr, Götz, In memoriam Wilhelm Ebel, in: ZRG.GA 98 (1981), 467–477
- Landwehr, Götz, Die Haverei in den mittelalterlichen deutschen See-rechtsquellen (Berichte aus den Sitzungen der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften e.V. 3, 2), 1985
- Landwehr, Götz, Die ZHR als Organ der Handelsrechtswissenschaft, in: ZHR 150 (1986), 39–86
- Lane, Frederic C., Andrea Barbarigo. Merchant of Venice 1418–1449 (The John Hopkins University studies in historical and political science 62, 1), Baltimore 1944
- Lane, Frederic C., Venice, A Maritime Republic, Baltimore 1973 (dt.: See-republik Venedig, 1980)
- Lappenberg, J.M. (Hg.), Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs (Hamburgische Rechtsalterthümer 1), 1845
- Lastig, Gustav, Florentiner Handelsregister des Mittelalters, 1883
- Lastig, Gustav, Die Accomodation, die Grundform der heutigen Kommanditgesellschaft in ihrer Gestaltung vom 13.–19. Jh., und benachbarte Rechtsinstitute, 1907
- Lehe, Erich von, Die Schuldbücher von Lübeck, Riga und Hamburg – ihr Quellenwert zur hansischen Frühgeschichte, in: Städtewesen und Bürger-tum. Gedächtnisschrift für Fritz Rösig, 1953, 165–177
- Lehe, Erich von (Bearb.), Das hamburgische Schuldbuch von 1288 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 4), 1956
- Lehmann, Karl, Altnordische und hanseatische Handelsgesellschaften, in: ZHR 2 (1908), 289–327
- Lehmann, Karl, Hansische Handelsgesellschaften [Erwiderung auf Fritz Keutgen, VSWG 7 (1909), 505–511], in: VSWG 8 (1910), 128–136

- Lesnikow, Michael P., Das Handlungsbuch eines hansischen Kaufmanns aus dem Anfang des 15. Jh., in: *Istoriceskij archiv* 2 (1958), 134–153 [zit.: Lesnikow, Handlungsbuch]
- Lesnikow, Michael P., Die livländische Kaufmannschaft und ihre Handelsbeziehungen zu Flandern am Anfang des 15. Jh., in: *Zeitschrift für Geschichtswissenschaft* 6 (1958), 285–303 [zit.: Lesnikow, Kaufmannschaft]
- Lesnikow, Michael P., Lübeck als Handelsplatz für Osteuropawaren im 14. Jh., in: *Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag*, Berlin 1961, 273–292 [zit.: Lesnikow, Lübeck]
- Lesnikow, Michael P., Der hansische Pelzhandel zu Beginn des 15. Jh., in: *Hansische Studien. Heinrich Sproemberg zum 70. Geburtstag*, Berlin 1961, 219–272 [zit.: Lesnikow, Pelzhandel]
- Lesnikow, Michael P., Zur Geschichte der hansischen Handelsgesellschaften im XV. Jh. (Die Handelsgesellschaften von Hildebrand Veckinchusen), in: *Troisième conférence internationale d'histoire économique Munich 1965*, Bd. 5 (Congrès et colloques 10), Paris 1974, 37–46
- Lesnikow, Michael P. (Hg.), *Die Handelsbücher des hansischen Kaufmanns Veckinchusen (Forschungen zur mittelalterlichen Geschichte 19)*, Berlin (Ost) 1973
- Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch, 15 Bde., 1852 ff.
- Loersch, Hugo/Schroeder, Richard, *Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechtes*, 3. Aufl., 1912
- Loose, Hans-Dieter (Bearb.), *Hamburger Testamente 1351 bis 1400 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg 11)*, 1970
- Lopez, Robert S., *The Commercial Revolution of the Middle Ages, 950–1350*. Englewood Cliffs., N.J., 1971
- Lopez, Robert S./Raymond, Irving W. (Hg.), *Medieval Trade in the Mediterranean World. Illustrative Documents Translated with Introductions and Notes*, New York 1955
- Losinski, Wladyslaw, Zur Genese der frühstädtischen Zentren bei den Ostseeslawen, in: *Hansjürgen Brachmann (Hg.), Burg – Burgstadt – Stadt. Zur Genese mittelalterlicher nichtagrarischer Zentren in Ostmitteleuropa*, 1995, 68–91
- Lutz, Elmar, Die rechtliche Struktur süddeutscher Handelsgesellschaften in der Zeit der Fugger (Schwäbische Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayrische Landesgeschichte 4, 16; *Studien zur Fuggergeschichte* 25), 1976 (= Diss. Tübingen 1971)
- Luzzato, Gino, *Storia economica di Venezia dall' XI al XVI secolo*, Venedig 1961
- Me[c]klenburgisches Urkundenbuch, hg. vom Verein für Mecklenburgische Geschichte und Alterthumskunde, 25 Bde., 1863 ff.
- Melis, Federigo, *Aspetti della vita economica medioevale. Studi nell' Archivio Datini di Prato I*, Siena 1962
- Melis, Federigo (Hg.), *Documenti per la Storia Economica dei Secoli XIII–XVI (Istituto internazionale di storia economica „F.Datini“, Pubblicazioni I 1)*, Florenz 1972
- Mevius, David, *Commentarii in Jus Lubecense libri quinque ad explicationem eiusdem solidam...*, 1643 [hier benutzt: die Ausgabe Frankfurt/Leipzig 1700]

- Mickwitz, Gunnar, Neues zur Funktion der hansischen Handelsgesellschaften, in: HGBll. 62 (1937), 24–39
- Mickwitz, Gunnar, Aus Revaler Handelsbüchern. Zur Technik des Ostseehandels in der ersten Hälfte des 16. Jh. (Societas Scientiarum Fennica. Commentationes Humanarum Litterarum 9, 8), Helsinki 1938
- Mollwo, Carl (Hg.), Das Handlungsbuch von Hermann und Johann Wittenborg, 1901
- Moorman van Kappen, O., Historisch-vennootschapsrechtelijke sprokkeling in het oude Overijssel en Gelderland, in: Goed en trouw. Festschrift für W.C.L. van der Grinten, Zwolle 1984, 153–171
- Nehlsen-von Stryk, Karin, Prozessuales und materielles Rechtsdenken im Sachsenspiegel, in: Festschrift für Sten Gagnér, 1996, 33–71
- Niermeyer, J.F., in: Miscellanea J. Gessler, Teil 2, Den Haag 1948, 952–957
- Nirrnheim, Hans (Bearb.), Das Handlungsbuch Vickos von Geldersen, 1895
- Nordmann, Claus, Die Veckinchusenschen Handelsbücher. Zur Frage ihrer Edition, in: HGBll. 65/66 (1940/41), 79–144
- North, Michael, Kredit im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte NF 37), 1991
- North, Michael, Das Geld und seine Geschichte. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart, 1994
- Oexle, Otto Gerhard, Die Kaufmannsgilde von Tiel, in: Herbert Jahnkuhn/Else Ebel (Hg.), Organisationsformen der Kaufmannsvereinigungen in der Spätantike und im frühen Mittelalter (Untersuchungen zu Handel und Verkehr der vor- und frühgeschichtlichen Zeit in Mittel- und Nordeuropa 6), 1989, 173–196
- Ogorek, Regina, Rechtsgeschichte in der Bundesrepublik (1945–1990), in: Dieter Simon (Hg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik. Studien zur Wissenschaftsgeschichte der Jurisprudenz (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft 1150), 1994, 12–99
- Origo, Iris, „Im Namen Gottes und des Geschäfts“. Lebensbild eines toskanischen Kaufmanns der Frührenaissance. Francesco di Marco Datini, 1335–1410, 1986 [Übersetzung von „The Merchant of Prato. Francesco di Marco Datini“, 2. Aufl. 1963, 1. Aufl. 1957]
- Pagel, Karl, Die Hanse, neu bearbeitet von Friedrich Naab, o.J. (1. Aufl. 1941)
- Pappenheim, Max, Altnordische Handelsgesellschaften, in: ZHR 36 (1889), 85–123
- Pardessus, J.M. (Hg.), Collection des lois maritimes antérieures au 18^e siècle, Paris 1828–1839
- Pauli, C. W., Abhandlungen aus dem Lübischem Recht, 4 Bde., 1837–1865
- Pauli, C. W., Lübische Zustände im MA, 3 Bde., 1847–1878
- Pecorella, Corrado, Art. „Società. Diritto intermedio“, in: Enciclopedia del diritto, Bd. 42, 1990, 860–865
- Pelus, Marie-Louise, Wolter von Holsten, ein Lübecker Kaufmann in der zweiten Hälfte des 16. Jh., in: HGBll. 95 (1977), 66–79
- Pelus, Marie-Louise, Wolter von Holsten, Marchand lubeckois dans la seconde moitié du seizième siècle. Contribution à l'étude des relations commerciales entre Lübeck et les villes livoniennes. (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte NF 25), 1981

- Peters, Elisabeth, Das große Sterben des Jahres 1350 in Lübeck und seine Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Struktur der Stadt, in: ZVLGA 30 (1940), 15–148
- Pirenne, Henri, L'instruction des marchands au moyen âge, in: *Annales d'histoire économique et sociale* 1 (1929), 13–28
- Pitz, Ernst, Ein niederdeutscher Kammergerichtsprozeß von 1525. Beitrag zum Problem der rechtsgeschichtlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Auswertung der Reichskammergerichtsakten (Veröffentlichungen der niedersächsischen Archivverwaltung 28), 1969
- Planitz, Hans, Über hansisches Handels- und Verkehrsrecht, in: HGbl. 51 (1926), 1–27
- Planitz, Hans, Handelsverkehr und Kaufmannsrecht im fränkischen Reich, in: Festschrift für Ernst Heymann, Bd. 1, 1940, 175–190
- Planitz, Hans, Frühgeschichte der deutschen Stadt, in: ZRG.GA 63 (1943), 1–91
- Postan, Michael M., Partnership in English Medieval Commerce, in: *Studi in onore di Armando Saporì*, Bd. 1, Mailand o.J. (1957), 519–549
- Posthumus, N. W., De oosterse Handel te Amsterdam. Het oudst bewaarde Koopmansboek van een Amsterdamse Vennootschap betreffende de Handel op de Oostzee, 1485–1490, Leiden 1953
- Pryor, John H., The Working Method of a Thirteenth-Century French Notary: The Example of Giraud Amalric and the Commenda Contract, in: *Mediaeval Studies (Toronto)* 37 (1975), 5–37 (wieder in: ders., 1987)
- Pryor, John H., The Origins of the Commenda Contract, in: *Speculum* 52 (1977), 5–37 (wieder in: ders., 1987)
- Pryor, John H., Mediterranean Commerce in the Middle Ages: A Voyage under Contract of Commenda, in: *Viator* 14 (1983), 133–194 (wieder in: ders., 1987)
- Pryor, John H., Commenda: The Operation of the Contract in Long Distance Commerce at Marseilles During the Thirteenth Century, in: *The Journal of European Economic History* 13 (1984), 397–440
- Pryor, John H., Commerce, Shipping and Naval Warfare in the Medieval Mediterranean, London 1987
- Pryor, John H. (Hg.), Business contracts of medieval Provence. Selected notulae from the cartulary of Giraud Amalric of Marseilles. 1248 (Studies and texts 54), Toronto 1981
- Pullat, Raimo, Der Kampf um die Provenienz. Tallinn bekommt seine Geschichte zurück, in: HGbl. 109 (1991), 93–97
- Reetz, Jürgen, Über das Lübecker Niederstadtbuch, in: ZVLGA 35 (1955), 34–56
- Rehme, Paul, Die Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jh. Mit Anlage, in: ZHR 42 (1894), 367–410
- Rehme, Paul, Das Lübecker Ober-Stadtbuch. Ein Beitrag zur Geschichte der Rechtsquellen und des Liegenschaftsrechtes, 1895
- Rehme, Paul, Geschichte des Handelsrechts (Handbuch des gesamten Handelsrechts, hg. von Victor Ehrenberg, 1), 1913
- Rehme, Paul, Das rechtliche Wesen der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft, in: ZRG.GA 47 (1927), 487–566 [zit.: Rehme, Rechtliches Wesen]

- Rehme, Paul, Stadtbücher des Mittelalters, in: Festschrift der Leipziger Juristenfakultät für Viktor Ehrenberg, 1927, 173–396 [zit.: Rehme, Stadtbücher]
- Reincke, Heinrich, Kölner, Soester, Lübecker und Hamburger Recht in ihren gegenseitigen Beziehungen, in: HGBll. 69 (1950), 14–45 [zit.: Reincke, Kölner Recht]
- Reincke, Heinrich, Frühe Spuren römischen und kanonischen Rechts in Niedersachsen, in: Festschrift für Karl Haff zum 70. Geburtstag, 1950, 174–184 [zit.: Reincke, Frühe Spuren]
- Reincke, Heinrich, Das hamburgische Ordelbok von 1270 und sein Verfasser, in: ZRG.GA 72 (1955), 83–110
- Roover, Raymond de, The Development of Accounting prior to Luca Pacioli according to the Account-Books of Medieval Merchants, in: Studies in the History of Accounting, hg. von A.C. Littleton/B.S. Yamey, London 1956, 114–174 (wieder in: ders. 1974)
- Roover, Raymond de, The Rise and decline of the Medici Bank, 1397–1494 (Harvard-Studies in business history 21), Cambridge, Mass., 1963
- Roover, Raymond de, Business, Banking, and Economic Thought in Late Medieval and Early Modern Europe. Selected Studies of Raymond de Roover, hg. v. Julius Kirshner, Chicago 1974
- Rörig, Fritz, Das Lübecker Niederstadtbuch des 14. Jh. Seine rechtliche Funktion, sich wandelnde Zwecksetzung und wirtschaftsgeschichtliche Bedeutung, in: Ehrengabe, dem deutschen Juristentage überreicht vom Verein für Lübische Geschichte und Altertumskunde, 1931, 35–54
- Rörig, Fritz, Das älteste erhaltene deutsche Kaufmannsbüchlein, 1928 (wieder in: ders., 1959, 167–215)
- Rörig, Fritz, Großhandel und Großhändler im Lübeck des 14. Jh., 1928 (wieder in: ders., 1959, 216–246)
- Rörig, Fritz, Das Einkaufsbüchlein der Nürnberg-Lübecker Mulichs auf der Frankfurter Fastenmesse d. J. 1495, 1931 (wieder in: ders., 1959, 288–350)
- Rörig, Fritz, Mittelalterliche Weltwirtschaft. Blüte und Ende einer Weltwirtschaftsperiode, 1933 (wieder in: ders., 1959, 351–391)
- Rörig, Fritz, Mittelalter und Schriftlichkeit, in: Die Welt als Geschichte 13 (1953), 29–41
- Rörig, Fritz, Wirtschaftskräfte im Mittelalter. Abhandlungen zur Stadt- und Hansegeschichte, hg. von Paul Kaegbein, 1959
- Rösch, Gerhard, Wucher in Deutschland, in: HZ 259 (1994), 593–636
- Rowan, Steven W., Die Jahresrechnung eines Freiburger Kaufmanns 1487/88. Ein Beitrag zur Handelsgeschichte des Oberrheins mit einem Nachwort von B. Schwineköper, in: E. Maschke/J. Sydow (Hg.), Stadt und Umland (1974), 227–277
- Ruhwedel, Edgar, Die Partenreederei. Das Erscheinungsbild einer historisch gewachsenen Gesellschaft im modernen Recht, 1973
- Santarelli, Umberto, Mercanti e società tra mercanti (Il diritto nella storia 1), 2. Aufl. Turin 1992 (1. Aufl. 1989)
- Sattler, Carl, Der Handel des Deutschen Ordens in Preußen zur Zeit seiner Blüte, in: HGBll. 1877, 59–111, 137–139
- Sattler, Carl (Hg.), Handelsrechnungen des Deutschen Ordens, 1887
- Sayous, André-E., L'activité de deux capitalistes-commerçants marseillais vers le milieu du XIII^e siècle: Bernard de Manduel (1227–1237) et Jean

- de Manduel (1233–1263), in: *Revue d'histoire économique et sociale* 17 (1929), 137–155
- Sayous, André-E., *L'histoire universelle du Droit Commercial de Levin Goldschmidt et les méthodes commerciales des pays chrétiens de la Méditerranée aux XII^e et XIII^e siècles*, in: *Annales de droit commercial français, étranger et international* 40 (1931), 199–217 [zit.: Sayous, Goldschmidt]
- Sayous, André-E., *Les méthodes commerciales de Barcelone au XIII^e siècle, d'après des documents inédits des archives de sa cathédrale*, in: *Estudis Universitaris Catalans* 16 (1931), 155–198 (wieder in: ders., 1988) [zit.: Sayous, Méthodes]
- Sayous, André-E., *Les méthodes commerciales de Barcelone au XIV^e siècle, surtout d'après des protocoles inédits de ses archives notariales*, in: *Estudis Universitaris Catalans* 18 (1933), 209–235 (wieder in: ders., 1988)
- Sayous, André-E., *Les méthodes commerciales de Barcelone au XV^e siècle, d'après des documents inédits de ses archives*, in: *Revue historique du droit français et étranger* 60 (1936), 255–301 (wieder in: ders., 1988)
- Sayous, André-E., *Commerce et finance en Méditerranée au Moyen Age*, hg. von Mark Steele, London 1988
- Schefold, Bertram, *Die Macht der Sittlichkeit [zu Gustav von Schmoller]*, in: Nikolaus Piper (Hg.), *Die großen Ökonomen. Leben und Werk der wirtschaftswissenschaftlichen Vordenker*, 2. Aufl. 1996, 133–137 [zit.: Schefold, Schmoller]
- Schefold, Bertram, *Verstehende Nationalökonomie [zu Werner Sombart]*, in: Nikolaus Piper (Hg.), *Die großen Ökonomen. Leben und Werk der wirtschaftswissenschaftlichen Vordenker*, 2. Aufl. 1996, 138–143 [zit.: Schefold, Sombart]
- Schildhauer, Johannes, *Hansestädtischer Alltag. Untersuchung auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente vom Anfang des 14. bis zum Ausgang des 16. Jh. (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 28)*, 1992
- Schlüter, Wolfgang (Hg.), *Die Nowgoroder Schra in sieben Fassungen vom 13.–17. Jh.*, Dorpat 1914
- Schlyter, C.J. (Hg.), *Wisby Stadslag och Sjörätt (Corpus iuris Sveo-Gotorum Antiqui 8)*, Lund 1853
- Schlyter, C.J. (Hg.), *Konung Magnus Eriksons Landslag (Corpus iuris Sveo-Gotorum Antiqui 10)*, Lund 1862
- Schlyter, C.J. (Hg.), *Konung Magnus Eriksons Stadslag (Corpus iuris Sveo-Gotorum Antiqui 11)*, Lund 1865
- Schmidt, Karsten, Levin Goldschmidt (1829–1897). *Der Begründer der modernen Handelsrechtswissenschaft*, in: Helmut Heinrichs u.a. (Hg.), *Deutsche Juristen jüdischer Herkunft*, 1993, 215–230
- Schmidt, Karsten, *Die Partenreederei als Handelsgesellschaft*, 1995
- Schmidt, Friedrich Gustav Adolf, *Handelsrecht in den deutschen Stadtrechtsquellen des Mittelalters (Untersuchungen zur deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 15)*, 1883
- Schmidt-Rimpler, Walter, *Geschichte des Kommissionsgeschäfts in Deutschland*, 1. Bd.: *Die Zeit bis zum Ende des 15. Jh.*, 1915
- Schmoller, Gustav, *Die geschichtliche Entwicklung der Unternehmung*, Kap. XII: *Die Handelsgesellschaften des Mittelalters und der Renais-*

- sancezeit, in: Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich („Schmollers Jahrbücher“) 17 (1893), 359–391
- Schroeder, Horst-Diether (Bearb.), *Der Stralsunder Liber memorialis 1320–1525* (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund 5, 1–6), 1964–1988
- Schulte, Aloys, *Geschichte der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft 1380–1530*, 3 Bde., 1923
- Das Schwedische Land- und Stadtrecht mit denen dazugehörigen Notis und Allegaten ... Bey G. Matth. Nöller, Frankfurt a.M./Leipzig 1709
- Seeberg-Elverfeldt, Roland (Hg.), *Revaler Regesten*, Bd. 3: Testamente Revaler Bürger und Einwohner aus den Jahren 1369–1851 (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung 35), 1975
- Seibertz, Joh. Suitbert (Hg.), *Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalens*, 2 Bde., 1839/40
- Siems, Harald, *Handel und Wucher im Spiegel frühmittelalterlicher Rechtsquellen* (MGH Schriften 95), 1992
- Sievert, Franz, *Geschichte und Urkunden der Rigafahrer in Lübeck im 16. und 17. Jh.* (Hansische Geschichtsquellen NF 1), 1897
- Silberschmidt, Willy, *Kumpanie und Sendeve. Ein Beitrag zur Geschichte der Handelsgesellschaften in Deutschland*, in: *Archiv für bürgerliches Recht* 23 (1904), 1–68
- Silberschmidt, Willy, *Das Sendegeschäft im Hansegebiet*, in: *ZHR* 68 (1910), 405–438 u. 69 (1911), 1–46
- Silberschmidt, Willy, *Beteiligung und Teilhaberschaft. Ein Beitrag zum Rechte der Gesellschaft*, 1915
- Silberschmidt, Willy, *Le droit commercial avant et après L. Goldschmidt*, in: *Revue historique du droit français et étranger* 58 (1934), 643–699
- Slaski, W. von, *Danziger Handel im XV. Jahrhundert auf Grund eines im Danziger Stadtarchiv befindlichen Handlungsbuches* geschildert, 1905
- Sombart, Werner, *Der moderne Kapitalismus. Historisch-systematische Darstellung des gesamteuropäischen Wirtschaftslebens von seinen Anfängen bis zur Gegenwart*, 2 Bde., 1. Aufl. 1902, 2. Aufl. 1916–1927
- Spies-Hankammer, Elisabeth (Hg.), *Lübecker Weinhandel. Kultur- und wirtschaftsgeschichtliche Studien* (Veröffentlichungen des Senats der Hansestadt Lübeck – Amt für Kultur – B 6), 1985
- Sprandel, Rolf, *Die Konkurrenzfähigkeit der Hanse im Spätmittelalter*, in: *HGbl.* 102 (1984), 21–38
- Sprandel, Rolf, *Wirtschaftsgeschichtliche Einführung in das Lübecker Societates-Register, 1311–1361*, in: Klaus Friedland u.a. (Hg.), *Das Lübecker Societates-Register* (erscheint demnächst)
- Sprandel, Rolf (Hg.), *Quellen zur Hansegeschichte mit Beiträgen von Jürgen Bohmbach und Jochen Goetze* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 36), 1982
- Sproemberg, Heinrich, *Die Hanse in europäischer Sicht*, in: *Festschrift für D.Th. Enklaar zum 65. Geburtstag*, Groningen 1959, 127–151
- Stark, Walter, *Die Handelsgesellschaft der Brüder Veckinchusen im ersten Jahrzehnt des 15. Jh.*, in: K. Fritze u.a. (Hg.), *Zins – Profit – Ursprüngliche Akkumulation* (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 21), Weimar 1981, 90–116 [zit.: Stark, Veckinchusen]

- Stark, Walter, Zins und Profit bei hansischem Handelskapital, in: K. Fritze u.a. (Hg.), Zins – Profit – Ursprüngliche Akkumulation (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 21), Weimar 1981, 13–27 [zit.: Stark, Zins]
- Stark, Walter, Über Platz- und Kommissionshändlergewinne im Hansehandel des 15. Jh., in: Konrad Fritze u.a. (Hg.), Autonomie, Wirtschaft und Kultur der Hansestädte (Hansische Studien 6), Weimar 1984
- Stark, Walter, Untersuchungen zum Profit beim hansischen Handelskapital in der ersten Hälfte des 15. Jh., Weimar 1985
- Stark, Walter, Über hansische Kaufmannsbücher und Kaufmannsbriefe, in: Evamaria Engel u.a. (Hg.), Hansische Stadtgeschichte – Brandenburgische Landesgeschichte. Eckhard Müller Mertens zum 65. Geburtstag (Hansische Studien 8; Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte 26), Weimar 1989, 240–249
- Stark, Walter, Über Techniken und Organisationsformen des hansischen Handels im Spätmittelalter, in: Jenks/North 1993, 191–201
- Der Stadt Hamburg Gerichtsordnung und Statuta, 1605
- Stein, Walther, Zur Geschichte älterer Kaufmannsgenossenschaften, in: HGBll. 16 (1910), 571–592
- Stein, Walther (Hg.), Akten zur Geschichte der Verfassung und Verwaltung der Stadt Köln im 14. und 15. Jh., 2 Bde., 1893/95
- Stieda, Wilhelm, Revaler Zollbücher und -quittungen des 14. Jh. (Hansische Geschichtsquellen 5), 1887
- Stieda, Wilhelm, Hansisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jh. Festschrift der Landes-Universität Rostock zur zweiten Säcularfeier der Universität Halle a.S., 1894
- Stieda, Wilhelm (Hg.), Hildebrand Veckinchusen. Briefwechsel eines deutschen Kaufmanns im 15. Jh., 1921
- Stoob, Heinz, Die Hanse, 1995
- Strieder, Jakob, Die sogenannte Fürlegung, eine Institution des deutschen Gesellschaftsrechts im Zeitalter des Frühkapitalismus, in: VSWG 10 (1912), 521–527
- Strieder, Jakob, Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisations-Formen. Monopole, Kartelle und Aktiengesellschaften im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit, 1914
- Strieder, Jakob, Zur Genesis des modernen Kapitalismus, 2. Aufl. 1935
- Strieder, Jakob (Hg.), Aus Antwerpener Notariatsarchiven. Quellen zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 16. Jahrhunderts (Deutsche Handelsakten des Mittelalters und der Neuzeit 4), 1930 (Neudruck 1962)
- Stromer, Wolfgang v., Konkurrenten der Hanse: Die Oberdeutschen, in: Hanse in Europa. Brücke zwischen den Märkten. 12. bis 17. Jahrhundert. Ausstellungen des Kölnischen Stadtmuseums 9. Juni – 9. September 1973, Köln 1973, 329–340
- Stromer, Wolfgang v., Der innovatorische Rückstand der hansischen Wirtschaft, in: Festschrift für Herbert Helbig zum 65. Geburtstag, 1976, 204–217
- Techen, Friedrich, Hildebrand Veckinchusen [Rezension von Stiedas Edition], in: ZVLGA 21 (1923), 257–274
- Theuerkauf, Gerhard, Burchard von Worms und die Rechtskunde seiner Zeit, in: Frühmittelalterliche Studien 2, 1968, 144–161

- Thierfelder, Hildegard (Hg.), Das älteste Rostocker Stadtbuch. Etwa 1254–1273. Mit Beiträgen zur Geschichte Rostocks, 1967
- Tophinke, Doris, Das hansische Handelsbuch des 13.–15. Jh. – eine texttypologische Untersuchung. Freiburger Habilitationsschrift, erscheint 1998
- Trusen, Winfried, Äquivalenzprinzip und gerechter Preis im Spätmittelalter, in: Festschrift für Küchenhoff, 1967, 247–263
- Urkundenbuch der Stadt Lübeck, hg. vom Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, 11 Bde., 1843 ff.
- Wackernagel, Jacob, Die Viehverstellung. Eine Sonderbildung der spätmittelalterlichen Gesellschaft, dargestellt auf Grund italienischer, französischer und deutscher Quellen, 1923
- Walther, Helmut G., Heinrich der Löwe und Lübeck, in: ZVLGA 76 (1996), 9–25
- Warncke, Johannes, Mittelalterliche Schulgeräte im Museum zu Lübeck. Ein Kloakenfund vom Grundstück der alten Lübecker Stadtschule, in: Zeitschrift für Geschichte der Erziehung und des Unterrichts 2 Heft 4 (1912), 227–250
- Weber, Max, Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter. Nach südeuropäischen Quellen, 1889 (Neudruck 1964)
- Weber, Max, Wirtschaftsgeschichte. Abriß der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 3. Aufl. 1958
- Wendt, Oskar, Lübecks Schiffs- und Warenverkehr in den Jahren 1368 und 1369 in tabellarischer Übersicht auf Grund der Lübecker Pfundzollbücher aus denselben Jahren, Diss. Marburg 1902
- Welt, Klaus, Das alte Soester Stadtrecht in seinem Verhältnis zum Kölner Recht, Diss. Münster 1960
- Weyhe, Lothar, Levin Goldschmidt, Ein Gelehrtenleben in Deutschland. Grundfragen des Handelsrechts und der Zivilrechtswissenschaft in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Hamburger Rechtsstudien 88) (= Diss. Hamburg 1994/95)
- Wieacker, Franz, Societas. Hausgemeinschaft und Erwerbsgesellschaft. Untersuchungen zur Geschichte des römischen Gesellschaftsrechts, 1. Tl., 1936
- Wieacker, Franz, Historische Bedingungen und Paradigmen supranationaler Privatrechtsordnungen, in: Festschrift für Konrad Zweigert zum 70. Geburtstag, 1981, 575–593
- Winterfeld, Luise v., Hildebrand Veckinchusen. Ein hansischer Kaufmann vor 500 Jahren (Hansische Volkshefte 18), 1929
- Zeumer, Karl (Hg.), Formulae Merovingici et Karolini Aevi (MGH Leges 5), 1886
- Zeumer, Karl (Hg.), Leges Visigothorum (MGH Leges 1, 1), 1902
- Zoellner, Klaus-Peter, Der Stralsunder Seehandel am Ausgang des Mittelalters, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch 9 (1970/71), 41–72

Wolff, Hans-Joachim, Die Kaufkraft des Geldes (König).
 V.Brandt 1973/79, 120, schätzte die Kaufkraft einer altsächsischen Mark Pfennig für das Ende des 13. Jahrhunderts auf rd. 250 DM des Geldwerts im Jahre 1960. Nach dem Lebenshaltungskostenfortgeschriebenen entspricht dies rd. 750 DM des Jahres 1996. Es versteht sich von selbst, daß solche Angaben wegen der Verschiedenheit der Warenkörbe nur zur groben Orientierung dienen.

ABKÜRZUNGEN

ADHGB	Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch
HGbl.	Hansische Geschichtsblätter
HansUB	Hansisches Urkundenbuch
HAR	Handwörterbuch des Agrarrechts
HRG	Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte
HZ	Historische Zeitschrift
lb.gr.	Pfund Grote (flandrische Währung)
LUB	Urkundenbuch der Stadt Lübeck
LexMA	Lexikon des Mittelalters
m.d. ¹ , m.arg.	Mark Pfennig, Mark Silber
(lub., rost. usw.)	(Lübecker, Rostocker usw. Währung)
MGH	Monumenta Germaniae Historica
NF	Neue Folge
s.	Schilling
VSWG	Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZHR	Zeitschrift für Handelsrecht
ZVLGA	Zeitschrift des Vereins für lübeckische Geschichte und Alttertumskunde
ZNR	Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte
ZRG	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.
.GA	Germanistische Abteilung
.KA	Kanonistische Abteilung

1 Die Lübische Mark Pfennig wurde zu 1 m.d. = 16 s. = 192 d. gerechnet, das Pfund Grote zu 1 lb. = 20 s. = 240 d. Die Wechselkurse der lübischen Mark Pfennige betragen im 14. Jahrhundert rd. 1:6 bis 1:8 zum Pfund Grote, ca. 1:1 zum venezianischen Dukaten und ca. 1:3 zur Mark Silber. Hingegen wurde in der Lübecker Schoßberechnung – seit 1447 belegt – eine offizielle Relation der Mark Pfennig zur Mark Silber von 1:2 zugrundegelegt (freundlicher Hinweis von Herrn Dr. *Hammel-Kiesow*). *V.Brandt* 1973/79, 320, schätzte die Kaufkraft einer lübischen Mark Pfennig für das Ende des 13. Jahrhunderts auf rd. 250 DM des Geldwerts im Jahre 1960. Nach dem Lebenshaltungsindex fortgeschrieben entspricht dies rd. 750 DM des Jahres 1998. Es versteht sich von selbst, daß solche Angaben wegen der Verschiedenheit der Warenkörbe nur zur groben Orientierung dienen.

TABELLEN UND GRAFIKEN

Synopse 1: Teilung von gemeinsamem Gut und damit zusammenhängende Beweisprobleme	56
Synopse 2: Gewinn- und Verlustteilung bei der Widerlegung im lübischen Recht	82
Vertragsbezeichnungen im <i>societates</i> -Register	120
Kapitaleinlagen im Verhältnis von 1:1 und 1:2	129
Struktur der Schachtelgesellschaft zwischen Thiderich van Buszt und seinen Kapitalgebern	136
Handelsgesellschaften zwischen den Lübecker Stockholmfahrern um 1350	195
Handelsgesellschaften des Hamburger Stadtschreibers Ulrich van der Heyde	198
Synopse der lateinischen und deutschen Terminologie im Handlungsbuch der Familie Wittenborch	218
Quellenbasis der Querschnitte	272

AUSGANGSPUNKT UND VORBEDINGUNGEN

§ 1 EINLEITUNG: ZIELE, TERMINOLOGIE UND GRENZEN DER UNTERSUCHUNG

Die hansischen Handelsgesellschaften in Mittelalter sind seit dem Ende des 1. Weltkrieges, also seit fast 80 Jahren, kaum noch unter rechtlichen Gesichtspunkten untersucht worden. In den drei Jahrzehnten zuvor war es geradezu ein Modethema in der hansischen Geschichtsschreibung, aber auch unter den Rechtshistorikern und in der Historischen Schule der Nationalökonomie. Doch nach 1918 ist das Interesse daran plötzlich erlahmt. „Es ist beinahe ausgeschlossen,“ schrieb *Karl Lehmann* bereits im Jahre 1908, „daß weitere Publikationen [zum Thema der hansischen Handelsgesellschaften] das Resultat anders gestalten werden“¹. An eigenständigen Untersuchungen entstanden danach nur noch die aus Revaler Handlungsbüchern des frühen 16. Jahrhunderts geschöpfte Monographie von *Mickwitz* 1938 und die kurzen Bemerkungen zum lübischen Gesellschaftshandel auf der Basis einiger Ratsurteile aus den Jahrzehnten um 1500 von *Ebel* 1950, beides also Arbeiten an oder jenseits der Schwelle zur frühen Neuzeit.

Das Thema gegen Ende des Jahrhunderts aus seinem Dornröschenschlaf zu wecken, und dies ausgerechnet von der am weitesten von Lübeck entfernten deutschen Universität aus, birgt Chancen und Gefahren. Eine Gefahr liegt darin, daß das Thema von der alten, aber jahrzehntelangen und intensiven Diskussion ausgeschöpft und deshalb zu Recht in Vergessenheit geraten sein könnte. Eine weitere Gefahr liegt in der großen Distanz zum Untersuchungsraum. Dies ist weniger ein Problem der Entfernung in Kilometern als der Kenntnis von den Personen und Sachen, die heute im Mittelpunkt der hansischen Geschichtsforschung stehen, und der anfangs geringen persönlichen Erfahrung mit dem geographischen Raum der Hanse. Inwieweit sich diese Gefahren realisiert haben, bleibt dem Urteil des Lesers überlassen.

In der räumlichen Entfernung und der Außenseiterposition, deren Effekte durch mehrere Archivreisen und den dabei überall erlebten offe-

¹ *Lehmann* 1908, 304, näher dazu unten, § 2, bei Fn. 109. Wir werden versuchen, unsere Leser vom Gegenteil zu überzeugen.

nen und hilfsbereiten Empfang² gemindert wurden, liegt auch eine Chance, nämlich die, wie bei der Fotografie mit einem Weitwinkelobjektiv leichter einen distanzierten Überblick über das Untersuchungsobjekt geben zu können. Das lange Schweigen der Forschung bietet ebenfalls eine Chance. Es eröffnet die Möglichkeit, neue methodische Ansätze, die an anderen Gegenständen der mittelalterlichen Rechtsgeschichte mit Erfolg erprobt worden sind, für dieses Thema fruchtbar zu machen. Diese Absicht soll in dem bewußt etwas verfremdenden Titel „Spätmittelalterlicher Gesellschaftshandel im Hanseraum“ zum Ausdruck kommen.

Die Materie, aus welcher der Gesellschaftshandel besteht, kann man als autonomes Recht bezeichnen. Sie ist autonom in dem Sinne, daß ein und dieselbe homogene soziale Gruppe dieses Recht schuf, nutzte und anwandte: Es handelt sich um Recht, das von Kaufleuten für Kaufleute durch Gewohnheitsrecht und städtische Statuten geschaffen und ebenfalls durch Kaufleute in den städtischen Gerichten wie dem Rat der Stadt Lübeck angewandt wurde. Die sonst für das spätmittelalterliche Recht prägenden Mächte waren weitgehend abwesend; studierte Juristen spielten nur eine geringe Rolle, von dem Einfluß kanonischen Rechts ist hier so gut wie nichts zu spüren, und die Landesherrn verhielten sich jedenfalls bis tief ins 16. Jahrhundert hinein „rechtspolitisch“ passiv.

Weiterhin gehört der Gesellschaftshandel zu dem Teil des kaufmännischen Rechts, den man als internes Recht bezeichnen kann. Denn im Unterschied beispielsweise zu dem Recht von Kauf und Verkauf überschritt man im Gesellschaftsrecht normalerweise nicht die Grenzen des eigenen Rechtskreises. Beim Abschluß von Handelsgesellschaften blieben die hansischen Kaufleute zumeist unter sich, mit der Folge, daß es keinen Grund gab, auf das Recht anderer Wirtschaftsräume Rücksicht zu nehmen.

Diese beiden Eigenschaften machen es von vornherein wahrscheinlich, daß das so entstehende Recht nach den Kriterien der Zeitgenossen zweckmäßig war und den Bedürfnissen der von ihm betroffenen Subjekte in hohem Grade entsprach. Die in ihm verwirklichten Werte sind nur die der kaufmännischen Moral. Dieses Recht hatte nicht die Aufgabe, Herrschaft zu legitimieren und zu sichern, andere soziale Gruppen niederzuhalten, Kriminalität zu verfolgen oder die öffentlichen Finanzen zu sichern, von religiösen Motiven ganz zu schweigen, sondern diente allein dazu, die Kaufleute bei ihrem Ziel, schnell und sicher viel Geld zu verdienen und reich zu werden, optimal zu unterstützen.

² Diese Offenheit kommt in der Aufnahme dieser Studie in die Reihe der „Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte“ durch den Hansischen Geschichtsverein zum Ausdruck.

Diese Untersuchung des Gesellschaftshandels ist rechtshistorisch angelegt. Den zahlreichen Versuchen beim Studium der Quellen, die Ausführungen in wirtschaftshistorische, sozialgeschichtliche, prosopographische, geographie- und schiffahrtsgeschichtliche Gefilde auszuweiten, mußte widerstanden werden. Für jeden dieser Bereiche liegt ungleich mehr aktuelle Literatur vor als für die hier behandelten rechtshistorischen Fragen. Zudem hätten Ausflüge in diese Nachbargebiete es unmöglich gemacht, den weitgesteckten räumlichen und zeitlichen Rahmen auszufüllen. Er macht eine strenge Beschränkung auf die Rechtsgeschichte erforderlich.

Mit diesem Ansatz ist die Arbeit in doppelter Hinsicht eine Zumutung für den Leser. Dem Historiker mutet sie zu, sich auf das Recht als Thema einzulassen. Er muß die eigenständige Sphäre des Rechts zur Kenntnis zu nehmen und es akzeptieren, daß nicht die wirtschaftlichen oder sozialen Verhältnisse, nicht die Einstellung zu Jugend, Familie oder Tod, nicht die Frömmigkeit, sondern die Vorstellungen des spätmittelalterlichen Kaufmanns über das Recht im Mittelpunkt stehen. Die Bedeutung der rechtshistorischen Perspektive wird nur derjenige bewerten können, der sie mit den anderen möglichen Blickwinkeln auf das mittelalterliche Wirtschaftsleben in Beziehung setzt, der also sowohl diesen Aspekt des mittelalterlichen Denkens als auch die genannten anderen Bereiche überblickt. Demjenigen, der die Sphäre des Rechts einfach ignoriert, fehlt diese Kompetenz.

Dem Juristen mutet die Arbeit zu, seinen an den Problemen des geltenden Rechts geschulten Scharfsinn auf einen Gegenstand aus einer vergangenen Epoche zu lenken, einen Gegenstand zudem, der kaum für Fragen des geltenden Rechts ausgewertet werden kann. Jedenfalls würden solche Aspekte³ nicht die Intensität rechtfertigen, mit der hier die spätmittelalterlichen Quellen untersucht werden sollen. Es ist das Ziel dieser Arbeit, die Vorstellungen, die auf einem bestimmten Rechtsgebiet in einer vergangenen Epoche bestanden haben, in ihrer Entstehung und Entwicklung sowie ihrer Interdependenz mit anderen kulturellen Faktoren wie beispielsweise der Durchsetzung der Schriftlichkeit in dieser Epoche darzustellen. Es wird also hier nicht die Absicht verfolgt, die Vergangenheit für konkrete Fragen des geltenden Rechts zu instrumentalisieren und zur praktischen Nutzenanwendung der Vergangenheit das Recht der Gegenwart beizutragen. Vielmehr ist es das sich selbst genügende Ziel dieser Arbeit, die Kenntnis über einen wichtigen und typi-

3 Als Beispiel sei die Beobachtung genannt, daß das Prinzip der Kopfteilung des Gewinns, das zumindest auf dem Papier noch der gesetzlichen Normalfall in der Gesellschaft bürgerlichen Rechts und in Modifikation auch der offenen Handelsgesellschaft ist (vgl. §§ 722 Abs. 1 BGB und 121 Abs. 3 HGB), sich in das lübische Recht des 13. Jahrhunderts zurückverfolgen läßt.

schen Aspekt des mittelalterlichen Wirtschaftslebens zu vertiefen. Das bessere Verständnis der rechtlichen Vorstellungen der mittelalterlichen Kaufleute ist dann aber als Paradigma einer sich weitgehend ohne Beteiligung gelehrter Richter und studierter Juristen entwickelnden Rechtsordnung doch geeignet, Schlaglichter auf Grundsatzprobleme der Rechtskultur zu werfen. Um nur einige Aspekte anzudeuten: Wie verändert sich das Recht beim Übergang von einer oralen zu einer überwiegend von Schriftlichkeit bestimmten Kultur? In welcher Normenhierarchie steht in einer von Laien bestimmten Rechtswelt das geschriebene Recht zu den Rechtsgewohnheiten? Wie bewähren sich moderne, vermeintlich überzeitliche Institutionen, Kategorien und Fragestellungen des geltenden Rechts, wenn man mit ihrer Hilfe das Recht einer wirtschaftlich und sozial völlig anders strukturierten Gesellschaft wie die des spätmittelalterlichen Bürgertums verstehen will?

Mit dem Wort „Gesellschaftshandel“ ist ein Leitbegriff in den Titel aufgenommen, der nicht zum Vokabular des geltenden Rechts gehört, sondern künstlich für die Zwecke dieser Studie geschaffen ist⁴. In seiner Wahl kommt die grundsätzliche Bevorzugung einer möglichst offenen, in ihrer Bedeutung wenig vorgeprägten Terminologie zum Ausdruck, die sich dadurch um so leichter auf die Inhalte des vergangenen Rechts zuschneiden läßt.

Die Alternativen bei der Auswahl der Terminologie brächten Nachteile mit sich. Eine Möglichkeit bestünde darin, die Quellentermini unübersetzt zu lassen, was dem Leser aber das Verständnis erschwert. Deshalb sollen hier nur die beiden bekanntesten Begriffe des hansischen Gesellschaftshandels, nämlich die Wörter „*wedderlegginge*“ und „*sendeve*“, direkt aus der Sprache der Quellen übernommen werden, denn ihre nähere Erforschung ist ohnehin eine der Hauptabsichten der Untersuchung.

Ein dritter Weg wäre die Verwendung von Begriffen des geltenden Rechts, was bis heute eine verbreitete Methode ist, aber sehr häufig dazu geführt hat, daß mit diesen Begriffen auch Inhalte auf die mittelalterlichen Verhältnisse übertragen wurden, die mit der Sache nichts zu tun hatte. Beispielsweise wurde die ältere Forschung lange von der Frage in Atem gehalten, ob es im Lübeck des 14. Jahrhunderts „schon“ eine offene Handelsgesellschaft gab oder „noch“ nicht. Diese Art der Frage-

⁴ Wortwahl in Anschluß an *Ebel* 1950, 82. Im frühen 19. Jahrhundert, beispielsweise in Art. 178 ff. des württembergischen Handelsgesetzbuchs von 1839, wurde unter „Gesellschaftshandel“ in engerem Sinne, als der Begriff im folgenden verwendet wird, das Recht der Handelsgesellschaften verstanden, *Krause* 1995, dazu *Cordes*, Rezension, in: ZNR 20 (1998), 152 f.

stellung degradierte nicht nur diese Epoche zu einer unselbständigen Vorstufe des Rechts der Gegenwart, sondern verstellte auch den Blick für alle Aspekte des Gesellschaftshandels, die für die Frage „OHG oder nicht OHG?“ irrelevant waren. Für das zeitgenössische Rechtsdenken prägten aber vielleicht gerade sie den Charakter der Handelsgesellschaft. Die Begrifflichkeit des geltenden Rechts soll hier deshalb möglichst vermieden werden.

Die zentralen Begriffe seien zur Erleichterung des Verständnisses bereits an dieser Stelle eingeführt.

„*Gesellschaftshandel*“ soll den Gegenstand dieser Studie in einer von den Definitionen des heutigen Rechts unabhängigen Weise umschreiben, um zu vermeiden, daß durch die Begriffswahl Gegenstände aus der Untersuchung ausgeklammert werden, die nach dem Befund der Quellen zusammengehören. Es geht ganz allgemein um alle Formen der Kooperation zum Zweck der Erzielung von Gewinnen durch Handel.

Mit „*Kapitalgeber*“ und „*Kapitalführer*“ werden die beiden Vertragspartner bezeichnet, die das Bild der frühen hansischen Gesellschaftsverträge prägen. Dieser Sprachgebrauch folgt der in den Stadtbüchern verbreitete Formulierung „*A. tradidit x marcas, quas B. ducet...*“. Der Kapitalgeber ist, wie zu zeigen sein wird, fast immer auf seine Funktion als Investor beschränkt. Der Kapitalführer hingegen kann finanziell am Kapital der Unternehmung beteiligt sein. Er „gibt“ dann allerdings das Geld nicht, sondern „hat“ es bereits („*B. habet x. marcas, cum quibus negociabitur...*“, wie es in den Quellen ausgedrückt wird). Nach der Sprachlogik, auf der die Quellen basieren, ist er also kein Kapitalgeber.

Synonym zu den unübersetzten niederdeutschen Quellenbegriffen *wedderlegginge* und *sendeve* werden auch deren neuhochdeutsche Entsprechungen „*Widerlegung*“ und „*Sendegut*“ verwendet. *Widerlegung* bezeichnet einen Vertragstyp, bei dem ein Kapitalgeber einem Kapitalführer Geld oder Gut „wider“ dessen eigenen Einsatz „legt“. Mit der Summe treibt dieser auf gemeinsamen Gewinn und Verlust Handel. „*Sendegut*“ meint Geld oder Gut, das ein Kapitalgeber einem Kapitalführer mit auf dessen Handelsreise gibt und mit dem allein auf Gewinn und Verlust des Kapitalgebers gehandelt wird.

Als „*unbenanntes Kommissionsgeschäft auf Gewinn und Verlust*“ wird hier ein Vertragstyp bezeichnet, der in den Quellen ohne *terminus technicus* bleibt, aber öfters durch die Vertragsklausel („*sub ipsorum eventu et fortuna*“ bzw. „*up erer winste offte vorlust*“) charakterisiert wird.

„*Vorgeld*“ schließlich soll in Anlehnung an die Formulierung im deutschen Stadtrecht für Visby (1341/44) der überschießende Kapitalanteil des Kapitalgebers heißen, den dieser bei der Abrechnung in der Regel vorweg zurückerhält.

Der geographische Zuschnitt der Studie auf den Hanseraum ist eng und weit zugleich. Der Raum, in dem die Hansestädte lagen, also von den östlichen Niederlanden entlang der Ijssel, dem Schifffahrtsweg von Köln nach Hamburg, bis an die baltischen Ufer der Ostsee, mißt in seiner ost-westlichen Ausdehnung rund 1600 km; die vier großen Kontore in Brügge, London, Bergen und Novgorod erweitern diesen Rahmen noch. Zur Hanse gehörten Städte aus einer ganzen Reihe von Stadtrechtskreisen, u.a. Städte Kölner, Soester, hamburgischen und vor allem lübischen Rechts. Der Hanseraum ist mit keinem dieser Rechtskreise identisch, umfaßt die meisten von ihnen auch nicht vollständig. Das führt zu Problemen bei der Frage, was man überhaupt unter hansischem Recht zu verstehen hat⁵. Ob es ein „hansisches Gesellschaftsrecht“ überhaupt gegeben hat, muß diese Untersuchung erst erweisen. Bis heute ist nicht einmal das Gesellschaftsrecht der einzelnen sich mit dem Hanseraum überschneidenden Rechtskreise untersucht worden⁶. Der Rahmen der Arbeit ist also jedenfalls nicht zu eng gesetzt.

Dennoch sollte die Arbeit ursprünglich noch breiter angelegt werden. Nach dem anfänglichen Plan wären auch die Küstenstädte des lateinischen Mittelmeers, also Italiens, Südfrankreichs und Katalaniens, einbezogen und darauf aufbauend die beiden wichtigsten mittelalterlichen Seehandelsräume miteinander verglichen worden. Dies ließ sich nicht durchführen, weil sich zeigte, daß die ältere Literatur keine ausreichend stabile Basis für diesen Vergleich bot. Statt dessen wird hier erst die Grundlage für eine solche vergleichende Untersuchung gelegt. Auch die Überlegungen zur Universalität oder Partikularität des Gesellschaftsrechts, zur Bemühung des Kaufmannsrechts als Paradigma für die Theorie eines „supranationalen“ (für das Mittelalter besser: überpartikularen) Rechts, zum Versuch schließlich, eine „lex mercatoria“ ins Mittelalter zurückzuverfolgen⁷, können hier deshalb noch nicht im vorgesehenen Umfang erfolgen. Sie bleiben einer späteren, breiter angelegten Untersuchung vorbehalten. Ein erster Schritt in diese Richtung ist an anderer Stelle anhand der Prinzipien, nach denen in nord- und südeuropäischen Handelsgesellschaften der Gewinn geteilt wurde, unternommen worden⁸.

Der Hanseraum dient hier zur Bestimmung eines geschlossenen Wirtschaftsraums als Untersuchungsgebiet. Der Gesellschaftshandel ist für diesen Raum deshalb von großer Bedeutung, weil er Funktionen zusätz-

5 Ebel, *Hansisches Recht*, 1978, 35–46.

6 Ebel 1950, 82, beabsichtigte eine vollständige Darstellung des lübischen Gesellschaftsrechts ausdrücklich noch nicht, und der zweite Band von *Ebels Lübischem Recht* (1. Band 1971), der vielleicht das Gesellschaftsrecht mit behandelt hätte, ist nicht mehr erschienen.

7 Wieacker 1981, 585–588; Kapitelüberschrift: „Die ‚lex mercatoria‘ des späten Mittelalters“. Vgl. auch *Blaurock* 1993, 249–251 und *Kroeschell* 1995, 273.

8 Cordes 1997, 135.

lich ausfüllte, für die in Südeuropa eigene wirtschaftliche Institutionen und Rechtsinstitute ausgeprägt worden waren. Vor allem das Bank- und das Versicherungswesen wurde von den Hansekaufleuten nicht übernommen, obwohl man beides aus der direkten Anschauung der italienischen Vorbilder in Brügge und London gut gekannt haben muß. Man hat sich also wohl bewußt gegen eine Übernahme entschieden. Anscheinend fühlten sich die hansischen Kaufleute stark genug, ihre Bedürfnisse nach Finanzierung und Sicherung ihrer Handelsunternehmungen mit Hilfe des einheimischen Systems zu lösen⁹. Dabei kam dem Gesellschaftshandel eine zentrale Rolle zu. Der einzelne Kaufmann beteiligte sich oft an einer Vielzahl von Handelsgesellschaften und anderen Beteiligungen, streute so sein Risiko und beteiligte sich an der Finanzierung der Handelsreisen, die andere Kaufleute durchführten. Der hansische Gesellschaftshandel war also gewissermaßen multifunktional.

Eine wichtige Abgrenzung ist in diesem Zusammenhang vorzunehmen. Die Partenreederei, zu deren wirtschaftlichen Funktionen neben der Kapitalakkumulation die Risikostreuung gehörte, ist nicht Gegenstand dieser Arbeit; sie bleibt ausgeklammert. Zum einen ist sie genaugenommen keine Kooperation zu Handelszwecken, sondern zur Finanzierung eines Schiffes. Zum zweiten ist sie in jüngerer Zeit erschöpfend behandelt worden¹⁰.

Auch die hier zu behandelnden Handelsgesellschaften haben sich überdurchschnittlich oft im Seehandel, am häufigsten entlang der Hauptschlagader des hansischen Handels von Brügge über Hamburg und Lübeck nach Livland und Novgorod, betätigt. Dies ist keine Einschränkung oder methodische Vorgabe des Themas, sondern ergibt sich aus den in den Quellen vorgefundenen Handelszielen. Grundsätzliche Unterschiede zwischen dem Land- und dem Seehandel, die in Norditalien eine wichtige Rolle gespielt haben, ergeben sich hier nicht. Danach wird in der Folge deshalb auch nicht differenziert.

Das Spätmittelalter ist der zeitliche Rahmen dieser Studie. Die beiden sich daraus ergebenden Grenzen sind unterschiedlicher Natur. Die „obere“ Grenze, die etwa in der Mitte des 13. Jahrhunderts verläuft, wird

⁹ Sicher darf man nicht übersehen werden, daß die Versuche, einzelne Elemente des italienischen Wirtschaftsrechts als Fremdkörper in das hansische System zu integrieren, nicht unbedingt erfolgreich waren, wie unten, § 7, ab Fn. 163, am Beispiel der *Venedyschen selschap*, die die Brüder Veckinchusen mit einer Reihe von weiteren Partnern zu Beginn des 15. Jahrhunderts gründeten, gezeigt werden soll.

¹⁰ In der gründlichen historischen Einleitung von *Ruhwedels* Habilitationsschrift aus dem Jahre 1973. Zum Streit um die systematische Einordnung der Partenreederei des heute geltenden Rechts (vgl. § 489 HGB) *Schmidt* 1995 und dazu wiederum *Ruhwedels* Rezension in: Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht 6 (1996), 393–395.

durch die Quellen vorgegeben. Ausführungen über den Gesellschaftshandel in der Zeit vor 1250 tragen ausgesprochen spekulativen Charakter. Nur an wenigen Stellen soll daher in die erste Hälfte des 13. und ins 12. Jahrhundert vorgestoßen werden¹¹.

Die „untere“ Grenze hingegen ist mit der üblichen zeitlichen Begrenzung des Mittelalters im Jahre 1500 in gewisser Weise willkürlich gewählt. Immerhin gibt es in der Nähe dieser Grenze ein symbolträchtiges und für den Gesellschaftshandel relevantes Ereignis, nämlich die Errichtung des Reichskammergerichts im Jahre 1495. Die Hansestädte verloren dadurch die gerichtliche Zuständigkeit in letzter Instanz und damit auch ein erstes Stück ihrer Autonomie bei der Gestaltung ihres Gesellschaftsrechts. Spätestens von diesem Datum an ist stets mit dem Einfluß oder zumindest mit Handlungen zur Abwehr des Einflusses des gemeinen Rechts auf das Gesellschaftsrecht im Hanseraum zu rechnen. Das zeigt sich an der Entstehung der einschlägigen Vorschriften des Revidierten Lübecker Stadtrechts von 1586, das deshalb hier einbezogen werden soll. Es bildet den zeitlichen Schlußpunkt der Untersuchung.

Über die Zeitgrenze von 1500 hinaus gehen auch die Editionen der Lübecker und Revaler Ratsurteile. Diese bilden einen Quellenbestand, dessen Untersuchung man nicht sinnvoll im Jahre 1500 abbrechen kann. Auch hier sowie schließlich bei einigen späten Revaler Testamenten wird deshalb die Schwelle zur Neuzeit überschritten.

Der so gesetzte Zeitrahmen von 250 Jahren wird nicht mit ganz gleichbleibender Intensität untersucht. Bedingt durch die Schwerpunkte der Vorarbeiten, vor allem der Quelleneditionen, wird die Zeit von etwa 1270 bis 1420 am intensivsten behandelt. Im Hauptteil werden die sechs aussagekräftigsten Quellen bzw. Quellengattungen nacheinander auf ihre Aussagen zum Gesellschaftshandel hin analysiert: Außer den statutarischen Quellen, den Testamenten und den Ratsurteilen geht es um Einzelurkunden, städtische Schuldbücher und private Handlungsbücher sowie, als aussagekräftigste Quelle zum hansischen Gesellschaftshandel und deshalb aus dem Kapitel „Stadtbücher“ ausgegliedert, um das *societates*-Register des ältesten erhaltenen Bandes des Lübecker Nieder-

11 Um nur noch eine Überlegung zur Basis des Vergleichs mit Italien einzufügen: Die Überlieferung von Quellen zum Gesellschaftshandel setzt dort mit den Imbreviaturbüchern genuesischer Notare, danach mit dem *Constitutum usus* aus Pisa (1160) rund anderthalb Jahrhunderte früher ein. Das muß für die hansischen Kaufleute Zeit genug gewesen sein, um die südeuropäischen Verhältnisse über ihre Pilger, ihre Kreuzzügler, ihre Jurastudenten oder ihre Geschäftspartnern auf den Champagnemessen in Brügge, London und Köln kennenzulernen. Das macht, falls sich Ähnlichkeiten zwischen Rechtsinstituten finden, eine direkte Nachahmung des Vorbilds wahrscheinlicher als die parallele Ausbildung solcher Institute aufgrund von Sachzwängen, also aus der „Natur der Sache“ heraus. Falls sich hingegen Unterschiede herauskristallisieren, läßt sich aus den gleichen Gründen vermuten, daß darin eine bewußte Entscheidung gegen ein bekanntes Vorbild zu sehen ist.

stadtbooks. Diese getrennte Bearbeitung hat den Zweck, den Aussageabsichten jeder Quellengruppe und damit den Erkenntnismöglichkeiten, die jede von ihnen bietet, möglichst nahe zu kommen und den häufigen Fehler unzulässiger Verallgemeinerungen zu vermeiden. Um den Fallen, in die die ältere Literatur mit ihrem zu stark vom modernen Recht geprägten Vorverständnis geraten ist, aus dem Weg zu gehen, wird die Auseinandersetzung mit dieser Literatur ganz weitgehend in dem folgenden zweiten Paragraphen konzentriert und danach, bei den Quellenanalysen, der direkte Zugang zu den Quellen bevorzugt.

Die Arbeit mit gedrucktem und ungedrucktem Material hält sich dabei in etwa die Waage. Während an ungedruckten statutarischen Quellen lediglich der Segeberger Codex aus der Mitte des 16. Jahrhunderts und bei den Ratsurteilen keine ungedruckten Quellen zugezogen wurden, ist das *societates*-Register anhand des ungedruckten Niederstadtbooks im Archiv der Hansestadt Lübeck ausgewertet worden. Bei den Urkunden, insbesondere den Testamenten, wurden einzelne Stücke aus den Archiven in Lübeck und Stralsund herangezogen. Die Arbeit mit den im Druck vorliegenden Handlungsbüchern schließlich wurde durch die noch immer ungedruckten Kontobücher des Hildebrand Veckinchusen ergänzt¹².

Als Gegengewicht zu diesen sechs Längsschnitten, die unterschiedliche Zeiträume (50–400 Jahre) umfassen, folgen im zweiten Hauptteil der Arbeit vier in regelmäßigen Abständen ansetzende Querschnitte durch den gesamten Quellenbestand, der in den jeweiligen Stichjahren (1270, 1320, 1370 und 1420) zur Verfügung steht. Dort wird es möglich sein, sich durch Verweise auf die vorangegangenen Quellenanalysen kürzer zu fassen. Andererseits wird sich die Informationsdichte erhöhen, wenn dort die unterschiedlichen Quellengattungen eines Zeitraums in der Zusammenschau betrachtet werden. Denn durch diese Akkumulation potenziert sich der Informationsgehalt der einzelnen Quelle. Den Abschluß bildet ein Rückblick auf die Ergebnisse der Untersuchung, die es erlauben, eine frühe, etwa bis 1340 dauernde, und eine Hauptphase des hansischen Gesellschaftshandels voneinander abzugrenzen.

12 Auf den Stand der Erforschung der jeweiligen Quellengattung soll zu Beginn jedes der sechs die Quellen analysierenden Kapitel eingegangen werden

§ 2 FORSCHUNGSGESCHICHTE

I. Die Entdeckung des Gesellschaftshandels als historisches Thema

1. Vorbemerkung

Eine umfassende Übersicht über den Gang der hansischen Geschichtsschreibung seit ihren Anfängen im 19. Jahrhundert steht noch aus¹. Sie kann auch an dieser Stelle nicht geboten werden². Es geht hier nur um eine Historiographie der Beschäftigung mit den hansischen Handelsgesellschaften und ihren Rechtsformen, eines Gegenstands, der zu den Standardthemen der Hanseliteratur gehört. Die Art und Weise, in der die Hanseforschung sich bisher mit den Handelsgesellschaften beschäftigt hat, ist freilich wegen ihrer methodischen Vorgaben und ihrer Arbeitsweise beim Umgang mit den Quellen von über das Thema hinausweisender Bedeutung.

Kaum eine der Gesamtdarstellungen zur hansischen Geschichte verzichtet dazu auf einen Überblick mit klaren Definitionen unter Zuordnung der Quellentermini *sendeve*, *vera societas*, *wedderlegginge*, (*vulle*, *rechte*) *selschop* usw³. Doch es ist oft schwierig, herauszufiltern, auf welche Zeiträume sich die Aussagen und Behauptungen beziehen sollen. Allzu oft werden die Aussagen ohne zeitliche Tiefenschärfe getroffen, so

1 Ein Anfang, der freilich sehr deutlich die persönlichen Interessen des Autors widerspiegelt, ist mit dem Abschnitt „Hanseforschung und Hanseforscher“ bei *Stoob* 1995, 10–16, gemacht. Wichtige Erträge erbrachten die Referate der Tagung des Hansischen Geschichtsvereins in Lippstadt (1994), die zum ersten Mal die führenden Hansehistoriker der ersten Jahrhunderthälfte zum Gegenstand der Betrachtung machten. Sie erscheinen in den Bänden HGBll. 114 (1996) und 116 (1998).

2 Sie würde ohne Frage eine reizvolle Aufgabe sein: Das durch den alltäglichen Umgang mit dem Stoff erwachte Interesse der Richter in der freien Reichsstadt Lübeck im 19. Jahrhundert, die universalgeschichtlichen Theorien des Handelsrechtlers und Rechtshistorikers *Levin Goldschmidt* und seiner Schüler, die vom nationalem und wissenschaftlichem Selbstbewußtsein der spätwilhelminischen Zeit geprägten Arbeiten des Historikers *Fritz Keutgen*, des Juristen *Karl Lehmann* und anderer, die auffällige Stille in der Weimarer Zeit, aus der es nur einen kurzen Überblick über den Forschungsstand aus der Feder von *Hans Planitz* gibt, die führende Rolle von *Fritz Rörig* und seiner Schule im Dritten Reich und in den Fünfziger Jahren, *Wilhelm Ebels* pessimistische Einstellung zur Gegenwart der fünfziger und sechziger Jahre, der er das idealisierte Lübecker Bürgertum des Mittelalters als Kontrast gegenüberstellte, der wachsende Spalt zwischen Historikern und Rechtshistorikern in letzter Zeit – dies alles sind Eindrücke, die hier nicht zu wissenschaftlichen Aussagen verdichtet werden können.

3 *Dollinger* 1964/89, 215–222, ähnlich *Pagel/Naab* o.J., 129, *Irsigler* 1989, 528, *Isenmann* 1988, 363. Daß *Stoob* 1995 die Handelsgesellschaften (und überhaupt die Organisation des hansischen Handels) nicht thematisiert, wird von seinem Rezensenten *Hammel-Kiesow* ZVLGA 77 (1997), 216 f., zu Recht kritisiert.

als sei ein System von hansischen Handelsgesellschaftstypen im 13. Jahrhundert (oder gar noch früher⁴) ins Licht getreten und habe dann 300 Jahre lang unverändert den Rahmen für die gesellschaftsrechtlichen Konstruktionen der hansischen Kaufleute gebildet. So hat zum Beispiel der von *Mickwitz* aus Revaler Handlungsbüchern des frühen 16. Jahrhunderts entwickelte Kunstbegriff „Fernhandelsgesellschaft auf Gegenseitigkeit“ in letzter Zeit viel Zustimmung gefunden, wird aber häufig auf die ganze Hansezeit ausgedehnt, ohne daß dies mit Quellen belegt würde, die denen von *Mickwitz* ähnelten. Ob sich die Aussagen tatsächlich auf die jeweils gerade interessierende Zeitspanne beziehen, ist daher oft nur an den benutzten Quellen bzw. der zitierten Sekundärliteratur zu sehen. Zudem werden die Sachaussagen häufig genereller getroffen, als es die Quellenbasis eigentlich erlaubt. Besonders häufig wird von einer in ihrer Aussagekraft beschränkten Quellengattung auf die Zustände im Allgemeinen und vom 14. Jahrhundert auf das gesamte „hochhansische Zeitalter“⁵ und darüber hinaus sowie von den lübeckischen Zuständen auf den gesamten Hanseraum verallgemeinert.

Der Grund hierfür sei vorweggenommen. Ein Teil des ältesten erhaltenen Bandes des Lübecker Schuldbuchs, des sog. Niederstadtbooks, war in den Jahren 1311–1361 ausschließlich der Eintragung von „*societates*“ vorbehalten. Diese einst separat geführte Abteilung des Niederstadtbooks, das sog. „*societates*-Register“, ist die wichtigste Quelle für den Lübecker Gesellschaftshandel der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Aus ihm (genau genommen sogar nur aus dem Viertel seiner Einträge, das bisher allein von der Forschung wahrgenommen worden ist) wurden jedoch Schlüsse gezogen, die in ihrer Verallgemeinerung weit über diesen Rahmen hinausgingen. Die Literatur zum hansischen Gesellschaftsrecht ist, ohne dies stets offenzulegen, zu einem guten Teil Literatur zum Lübecker *societates*-Register.

Daß in der folgenden Literaturübersicht der weitaus größte Raum den Autoren aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg eingeräumt wird, liegt nicht an einem antiquarischen Faible des Verfassers, sondern an dem inneren Gewicht der Publikationen zum Thema. Seit einem halben Jahrhundert, seit nämlich zuletzt *Ebel* 1950 die einschlägigen Ratsurteile untersucht hat, sind keine eigenständigen Forschungen zu rechtlichen Aspekten des Gesellschaftshandels im Hanseraum mehr erschienen.

4 Besonders gern wird mit einem berühmten, aber kryptischen Artikel aus dem Medebacher Stadtrecht von 1165 und seinem angeblichen Vorbild im zumeist in die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts datierten Soester Recht begonnen; dazu näher unten in § 3, ab Fn. 11.

5 Von *Stoob* 1995, Inhaltsverzeichnis, vom Rostocker Landfrieden (1283) bis zum Utrechter Frieden (1474) datiert.

2. Die Praktiker des lübischen Rechts als Rechtshistoriker

Das revidierte Lübecker Stadtrecht von 1586 wurde im 17. und 18. Jahrhundert zum Hauptgegenstand der „Jurisprudencia Lubecensis“, die es mitsamt der zu ihm ergehenden Gerichtsentscheidungen des Lübecker Rats als geltendes Recht anwandte⁶. Wegen dieses Erkenntnisinteresses findet sich in der Literatur des 17. und 18. Jahrhunderts kaum ein Blick zurück hinter die Schranke der Kodifikation von 1586⁷. Allenfalls eine Erläuterung zu dem Anfang des 18. Jahrhunderts unverstänlich gewordenen Begriff „Widerlegung“ verdient es, festgehalten zu werden: Es sei

vorzeiten der Gebrauch gewesen, daß der Kaufleute Diener, wenn sie bey dem Herrn ausgedienet, als junge Anfänger, um den Kauffhandel desto leichter und gründlicher zu erlernen, mit anderen zuerst in Compagnie Handel treten und ihr Vermögen dazu einbringen musten.

Dies ist vom Standpunkt des Jahres 1709 aus ein Blick zurück auf einen Zustand „vorzeiten“, der den Kundigen noch bekannt ist, dem normalen Leser aber erläutert werden muß. Diese Aussage gewinnt aus heutiger Sicht ihren besonderen Reiz wegen des Synonyms „Compagnie Handel“ für „Widerlegung“ und vor allem durch die Skizzierung der Rolle, welche die Widerlegung typischerweise in der Karriere des jungen Kaufmanns spielte. Die Fußnote war jedoch 1709 nur noch von anekdotischem Charakter. Für die juristische Tagesarbeit war der Rückgriff ins Mittelalter überflüssig geworden.

Dennoch waren es Juristen, und zwar genau die Nachfolger des Lübecker Rats bei der Anwendung des *Ius Lubecense*, die sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts durch den täglichen Umgang mit dem alten Rechts-

⁶ Die einschlägige Literatur ist erschöpfend bibliographiert von Ebel 1982.

⁷ David Mevius griff 1643 in seinem „großen, autoritativen“ Kommentar zum lübischen Recht dort, wo es nötig war, mit Hilfe des Rechtsbuchs des Dr. Joachim Kolle (Kollius), das ebenfalls 1586 erschien, auf das Recht der Zeit vor dem Revidierten Stadtrecht zurück, Ebel 1971, 210 f. In seiner Kommentierung des Gesellschaftsrechts (in der hier benutzten Ausgabe aus dem Jahre 1700 auf S. 703–716) geht Mevius immerhin zwei Spalten lang auf die allgemeine Geschichte der Hanse ein (706 f., im Rahmen der Kommentierung von Art. 3, 9, 2, der den Abschluß von Handelsgesellschaften mit Nichthanse untersagt). Das Gesellschaftsrecht der Zeit vor 1586 bleibt hingegen unerwähnt. Statt dessen bemüht Mevius auch zur Erläuterung der aus dem spätmittelalterlichen lübischen und hamburgischen Recht stammenden Artikel (dazu s.u. § 3, nach Fn. 102) den Corpus Juris und die Literatur des gelehrten Rechts. 60 Jahre nach der Revision des lübischen Rechts waren dessen einheimische Wurzeln seinem führenden, dazu noch historisch interessierten Kommentator nicht mehr präsent!

⁸ Kommentierende Bemerkung in der 1709 erschienenen deutschen Übersetzung des Stadtrechts, Register, Stichwort „Widerlegung“, vgl. in: Das Schwedische Land- und Stadtrecht, 1709.

stoff anregen ließen und mit dem erwachenden historischen Interesse der Germanisten als erste das lübische Recht des Mittelalters untersuchten und dabei ihre Aufmerksamkeit auch auf das Gesellschaftsrecht richteten. Sowohl *Johann Friedrich Hach*, der 1839 eine für die Zeit vorbildliche und bis heute unersetzte Edition von drei Handschriften des „Alten Lübischen Rechts“ herausgab, als auch *Carl Wilhelm Pauli*, der die Lübecker Stadtbücher für die historische Forschung entdeckte, waren Räte am Oberappellationsgericht der vier freien Städte zu Lübeck.

Pauli zog die Einträge ins Niederstadtbuch gleichberechtigt neben den Codices des Lübecker Rechts aus dem 13. und 14. Jahrhundert als Quellenbasis heran⁹. Außerdem veröffentlichte er einige Auszüge aus den Stadtbüchern, darunter auch schon 14 Einträge des *societates*-Registers¹⁰. Aus *Paulis* Darstellungsteil ist nur wenig für unser Thema einschlägig: Der Kaufmann habe wegen der unsicheren Verkehrsverhältnisse die Waren selbst begleitet oder sie Personen mitgegeben, „denen er durch einen Contract, welchen man Sendeve nannte“ einen Gewinnanteil, meist die Hälfte, eingeräumt habe. *Pauli* sieht dies als Eigenhandel des sendenden Kaufmanns an, denn Kommissions- und Speditionshandel habe es Anfang des 14. Jahrhunderts noch nicht gegeben. In einer Fußnote wird der Sendeve-Vertrag vorsichtig mit den venezianischen Instituten *rogadia*, *transmissum* oder *collegantia* gleichgesetzt.

Einige Jahre später kommt *Pauli* noch einmal auf die „Gesellschaften und Maschopeyen“ zurück¹¹, ohne im Text zwischen den beiden Titelbegriffen zu differenzieren; sie sind für ihn synonym. Sein Interesse gilt hier vor allem den Zuständen im 15. Jahrhundert. Auf das 14. Jahrhundert bezogen kommen nur zwei Aussagen hinzu. Die Gesellschaften seien in dieser Zeit im Gegensatz zum 15. Jahrhundert nur unter Mitbürgern, also nur zwischen Lübecker Kaufleuten geschlossen worden¹², und seit dieser Zeit bis zum 16. Jahrhundert sei die Gesellschaft nicht durch Tod eines Gesellschafters aufgelöst worden. Vielmehr sei der Gesellschaftsanteil des Verstorbenen ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter von den Testamentsvollstreckern an Dritte verkauft worden¹³.

9 Abhandlungen 1 (1837), 5–9.

10 In einem sog. Urkundenbuch im Anhang des ersten Bandes seiner „Lübeckische[n] Zustände zu Anfang des 14. Jahrhunderts“ (1847). Dort schöpft er vor allem aus dem Kämmererbuch sowie aus Ober- und Niederstadtbuch; Auswahlkriterien und innere Ordnung sind allerdings nicht erkennbar. Die 14 *societates* auf Nr. 102a–o auf 225–227.

11 *Pauli*, Zustände 3, 1878, Tit. IX = S. 34–44.

12 Ebd. 35.

13 Ebd. 37.

II. *Levin Goldschmidt*, *Max Weber* und die weitere Erforschung der norditalienischen Handelsgesellschaften

1. Der universale Ansatz

*Levin Goldschmidt*¹⁴, der Altmeister der Handelsrechtsgeschichte, hat sich nicht wirklich für die nordeuropäischen Zustände interessiert. In keiner der drei Auflagen seines „Handbuchs des Handelsrechts“ (die eher den Eindruck von selbständigen Werken als von erneuerten Auflagen erwecken und alle drei unvollendet blieben¹⁵) ist er bis zum Norden vorgestoßen. In der zweiten Auflage (ab 1874) wird zum Hanseraum immerhin eine gedrängte Literaturübersicht gegeben. Von der dritten Auflage erschien nur noch ein Fragment¹⁶, der erste von zwei Teilen einer „Universalgeschichte des Handelsrechts“, der sich nur mit der römischen und der romanischen Handelsrechtsgeschichte beschäftigte.

Goldschmidt hat in einer seiner letzten Publikationen dasjenige, was er an den „rein germanischen“ Zuständen erwähnenswert fand, in einem einzigen Satz zusammengefaßt: „Was gleichzeitig [mit den Handelsgesellschaftstypen des italienischen Mittelalters] an ähnlichen, aber weniger scharf ausgeprägten Gesellschaftsbildungen im Gebiete der rein germanischen Handelsvölker, etwa in Deutschland und Skandinavien begegnet, ist, gleich vielen anderen Privatrechtsbildungen, schließlich dem reicher und konsequenter durchbildeten romanischen Recht erlegen.“¹⁷.

Goldschmidt ist hier nicht wegen seiner eigenen Aussagen zum Thema der hansischen Handelsgesellschaften zu erwähnen, sondern aus zwei anderen Gründen. Zum einen hat er mit der „Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht“ (ZHR), die jahrzehntelang einfach als „*Goldschmidts Zeitschrift*“ zitiert wurde, das wichtigste Forum für die Beschäftigung mit der Geschichte des Gesellschaftsrechts geschaffen und darüber hinaus auch persönlich viele Studien angestoßen¹⁸, zugleich hat er mit seiner Universalgeschichte europaweit zur rechtshistorischen Beschäftigung mit den mittelalterlichen Handelsquellen angeregt. Zum

14 Vgl. zu ihm *Landwehr* 1985, 74 f. sowie *Schmidt* 1993, der aber *Goldschmidts* Bedeutung als Rechtshistoriker nicht ausreichend würdigt. So fehlt unter anderem der Bericht über den großen Einfluß von *Goldschmidts* Universalgeschichte des Handelsrechts in Frankreich und vor allem in Italien. Hingegen kommt *Weyhe* 1996, der auf S. 438–465 *Goldschmidts* Thesen zur Handelsrechtsgeschichte referiert, auf S. 167–170 kurz auf die Besonderheiten des universalgeschichtlichen Ansatzes und auf *Goldschmidts* Einfluß in Italien zu sprechen.

15 Zum komplizierten, von Auflage zu Auflage wechselnden Aufbau dieses Werks vgl. *Landwehr* 1985, 74 f.: Jedes Mal wurde der Ansatz verbreitert und der Anteil vom Gesamtplan, den *Goldschmidt* tatsächlich realisieren konnte, geringer.

16 Nämlich die erste Lieferung der ersten Abteilung des ersten Bandes!

17 *Goldschmidt* 1901, 328.

18 *Landwehr* 1986.

anderen ist seine eigene These von der Universalität der Institute des Handelsrechts – angelegt bereits in seiner Dissertation von 1851, von titelprägender Bedeutung dann in seinem Hauptwerk, der „Universalgeschichte des Handelsrechts“ von 1891, folgenreich geworden.

Doch das in diesem Titel angedeutete und in der Einleitung¹⁹ zeitlich und räumlich umrissene ehrgeizige Programm überstieg die Arbeitskraft eines Einzelnen. Bei dem erschienenen Teil handelt es sich in Wirklichkeit vor allem um eine über 450 Seiten starke, mit Quellen- und Literaturzitate dicht gespickte Monographie zum mittelalterlichen Handelsrecht. Sie ist bis heute unersetzt²⁰ und einflußreich geblieben²¹.

2. Max Webers Studie zum italienischen Gesellschaftsrecht im Mittelalter

Max Webers rechtshistorisches Frühwerk „Zur Geschichte der Handelsgesellschaften im Mittelalter nach südeuropäischen Quellen“ basiert auf einem Referat, das Weber in Goldschmidts Seminar gehalten hatte. Sie ist ausschließlich aus den Werken herausgearbeitet, die der junge Wissenschaftler in der reich ausgestatteten Privatbibliothek seines Lehrers vorfand²².

So sind Quellen- und Literaturauswahl durch Goldschmidts Interessen vorbestimmt, doch inhaltlich macht die Arbeit einen selbständigen Eindruck. Goldschmidts zwei Jahre jüngere „Universalgeschichte“ zitiert

19 Goldschmidt 1891, 40–47.

20 Insbesondere nicht durch die schmalere „Geschichte des Handelsrechts“ von Rehme 1913, die sich in ihrem Mittelmeerkapitel über viele Seiten hinweg mit Verweisen auf Goldschmidt begnügt, für diesen Bereich also nicht über das Vorbild hinauskommt. Trotzdem ist auch Rehmes Lehrbuch noch nicht ersetzt, denn es behandelt, geographisch universaler als die „Universalgeschichte“, auch die Zustände an Nord- und Ostsee und stützt sich hier auf eine breitere Literatur- und Quellenbasis, als die Literaturübersicht zum Hanseraum in Goldschmidts 2. Aufl. sie bieten konnte.

21 Darüber sind sich die modernen Rechtshistoriker einig: Landwehr 1985, 78; Kroeschell 1995, 265 m. Fn. 4. Ein wichtiger Aspekt ist hinzuzufügen: Goldschmidts Einfluß in Frankreich (dazu Sayous, L'histoire universelle, 1931) und vor allem in Italien, dem Schauplatz seiner wichtigsten Forschungen. Auch dort wird seine Universalgeschichte, deren italienische Übersetzung 22 Jahre nach der deutschen Ausgabe 1913 in Turin erschien, bis heute an vornehmer Stelle zitiert, Santarelli 1992, 54 u. 175.

22 Weber 1889, 2 (Weber wurde 1864 geboren). Die Fußnoten in Webers Arbeit sprechen eine deutliche Sprache. Die Quelleneditionen und die italienische Sekundärliteratur bis 1889 sind, soweit ersichtlich, vollständig benutzt, allerdings mit einem forschungsbedingten Schwerpunkt auf den Städten am ligurischen Meer und seinem Hinterland, also Pisa, Genua, Marseille sowie Florenz. Venedig spielt eine deutlich geringere Rolle (vgl. immerhin 69–73). Ob es nun an der Stellung des erst im Untertitel geographisch eingegrenzten Themas oder an der Ausstattung von Goldschmidts Bibliothek lag – Werke zu den Handelsgesellschaften nördlich der Alpen zitiert Weber nicht. Vgl. zu Webers Thesen auch Cordes 1997, 135.

die Arbeit des Schülers häufig, aber – zumindest in Marginalien – nicht immer nur zustimmend. Vor allem macht *Weber* bis auf den weitgefaßten Obertitel der Arbeit keine Konzessionen an die Universalismustheorie.

Sein Ziel ist es vielmehr, den Nachweis zu führen, daß die offene Handelsgesellschaft des zu seiner Zeit (1889) geltenden Rechts aus der *compagnia* des spätmittelalterlichen italienischen Rechts, die Kommanditgesellschaft hingegen aus der noch etwas älteren *commenda* bzw. der *societas maris*, also aus ganz getrennter Wurzel hervorgegangen ist. Zu diesem Zweck beschränkt er sich auf die Untersuchung des spätmittelalterlichen Gesellschaftsrechts im Mittelmeerraum, vor allem dasjenige der Städte Genua²³, Pisa²⁴ und Florenz²⁵, denn dort waren seiner Ansicht nach bis zum Ende des Mittelalters alle wesentlichen Charakterzüge der Kommanditgesellschaft (in den Seestädten Pisa und Genua) sowie der offenen Handelsgesellschaft (vor allem in Florenz) ausgeprägt worden. Wie es mit dieser Entwicklungslinie in die Gegenwart hinein auch stehen mag²⁶ – seine

23 Vor allem in Kapitel 2 („Die seehandelsrechtlichen Societäten“) unter Verwendung insbesondere der Notariatsurkunden des Giovanni Scriba aus den Jahren 1155 ff., von *Weber* zitiert nach Bd. 2 der „Chartae“ der alten italienischen „Historiae Patriae Monumenta“, aktuelle Edition: *Chiaudano/Moresco* 1935. Zu Recht betont *Weber* die Vorbildwirkung der Genueser Notariatsformulare für das westliche Mittelmeer und für die Handelskolonien im östlichen Mittelmeer und im Schwarzen Meer. Die genuesische Ausgestaltung von *commenda* und *societas maris* ist für *Weber* geradezu der Normalfall, 1889, 29.

24 Kap. IV ist eine exakte Analyse des Gesellschaftsrechts der pisanischen Sammlung von Handelsgewohnheitsrecht, dem *Constitutum usus* (so genannt im Gegensatz zum *Constitutum legis*) von 1151. Vgl. zu ihm heute *Classen* 1977, der bedauerlicherweise nicht mehr dazu kam, die dort angekündigten weiteren Projekte in Angriff zu nehmen.

25 Kap. 3 („Familien- und Arbeitsgemeinschaft“) und Kap. 5 („Florenz“). *Weber* schöpft vor allem aus den Florentiner Statuten; einige andere norditalienische Städte fließen mit ein. An nicht normativen Quellen kommen vor allem die Handlungsbücher zweier großer, aber anfangs des 14. Jahrhunderts zusammengebrochener Firmen, der Alberti und der Peruzzi, hinzu. Heute würde man außer den Quellensammlungen von *Lopez/Raymond* 1955 und *Melis* 1972 in erster Linie noch die Briefe und Bücher des in Prato wohnhaften, aber geschäftlich vielfach mit Florenz verbundenen Kaufmanns Francesco di Marco Datini (vgl. *Melis* 1962 und das besonders farbige und lesenswerte Buch von *Origo* 1957, dt. 1986, dort Kap. 4: „Die Handelsgesellschaften und ihre Mitglieder“) heranziehen.

26 Diese Grundthese hat sich ganz weitgehend durchgesetzt und u.a. Eingang in die meisten gesellschaftsrechtlichen und wirtschaftsgeschichtlichen Lehrbücher gefunden. Sie unterliegt jedoch starken Zweifeln, denn die *commenda* ist immer eine reine Innengesellschaft geblieben. Bei der Namengebung mag die *commenda* der *accomandita* der spätmittelalterlichen italienischen Stadtrechte Pate gestanden haben, aber klar erkennbare Wurzeln hat die letztere dort nicht. Sie entstand vielmehr aus dem Bedürfnis, denjenigen Gesellschaftern von *compagnie*, die nicht die Geschäftsführung innehatten, die Möglichkeit zu geben, sich vor der uneingeschränkten Solidarhaft zu schützen. Geburtszeit und -ort der *accomandita* lassen sich exakt bestimmen: Es handelt sich um ein Florentiner Statut von 1408, das den nicht selbst

Analyse der spätmittelalterlichen Handelsgesellschaftstypen und ihrer rechtlichen Charakteristika hat in den wichtigsten Punkten bis heute Bestand.

Die Seehandelsgesellschaften bezeichnet *Weber* unter Generalisierung der Terminologie des pisanischen *constitutum usus* als *commenda* bei einseitiger und *societas maris* bei beiderseitiger Kapitalbeteiligung²⁷. Der Hauptunterschied zwischen den beiden Typen bestehe in der Gefahrtragung²⁸. Die Rollen der beiden Partner waren klar verteilt: Der „*socius stans*“ oder kurz „*stans*“ blieb daheim und hatte außer der Kapitalhingabe am Anfang und -empfangnahme am Ende der Reise keine Pflichten und Rechte, der „*tractator*“²⁹ handelte mit dem fremden (und bei der *societas maris* auch dem eigenen) Kapital. *Weber* will hier schon Anfänge eines „Societätsfonds“, eines Gesellschaftsvermögens, erblicken, da der *socius stans* im Konkurs des *tractators* ein Vorrecht gegenüber den Privatgläubigern gehabt habe³⁰. Der Vertrag, stets für die Dauer einer Seereise

in der Gesellschaft aktiven *socii* erstmals die Chance eröffnete, ihre Haftung auf ihre Einlage zu beschränken, indem sie sich in ein bei der *Università della mercanzia* zu führendes öffentliches Register eintragen ließen. Daß die *commenda* nicht in dem neuen Typus aufging, zeigt ihr Weiterleben (mit sinkender Bedeutung) im italienischen Küstenhandel der frühen Neuzeit. Das Florentiner Statut hingegen wurde einflußreich. Unter anderem wurde die von ihm vorgegebene rechtliche Konstruktion (mit einer signifikanten Auslassung bzgl. der Register- und Publikationspflicht) 1464 von der Stadt Nürnberg übernommen, und zwar in der Rechtsform eines von Kaiser Friedrich III. erworbenen Privilegs. Von Nürnberg aus verbreitete sich diese Gestaltungsmöglichkeit in Deutschland und fand Eingang in wichtige Stadtrechtsreformationen, vor allem die Frankfurter, wobei sich ihre rechtliche Einkleidung von einem speziell zu erkaufenden Privileg in eine auf allgemeine Geltung angelegte Norm verwandelte. Diese Zusammenhänge sprengen den hier gesetzten thematischen Rahmen und sollen, einschließlich der Quellenbelege, einer späteren Studie vorbehalten bleiben.

27 In Venedig heißen beide Typen *colleganza*, in Genua schwankt die Terminologie. Dort heißt gelegentlich auch das einseitige Geschäft *societas* und umgekehrt das zweiseitige *commenda*. Die Frage, ob mit diesen terminologischen Unterschieden auch unterschiedliche Inhalte Hand in Hand gehen, würde eine genauere Untersuchung lohnen.

28 Es ist zweifelhaft, ob diese Behauptung inhaltlich über dasjenige hinausgeht, was sich bereits aus der Feststellung der Kapitalverhältnisse ergibt. Verluste waren anscheinend in Relation der Kapitalbeteiligung zu tragen. Bei der *commenda* trug der *tractator* also keine „Gefahr“, weil er kein Gut investierte.

29 Auch bzgl. der Funktionsbezeichnungen für die Vertragsparteien hat man sich daran gewöhnt, die pisanischen Ausdrücke allgemein zu verwenden.

30 *Weber* 1889, 33 f. Die dort in Fn. 33 zitierte Statutenstelle aus der genuesischen Kolonie Pera (dem nördlich des Goldenen Horns gelegenen Teil von Byzanz) ist freilich recht dunkel – um von der Frage, ob die Verallgemeinerung auf das Recht der Mutterstadt Genua legitim ist, ganz zu schweigen.

se geschlossen³¹, entfaltete aber keine Außenwirkung. Im Außenverhältnis, bei der Handelstätigkeit an den fremden Küsten, handelte und haftete der *tractator* allein; der *stans* riskierte nur das eingelegte Kapital³². Häufig wurde ein erstes Handelsziel vertraglich bestimmt, doch die weiteren Stationen blieben der unternehmerischen Entscheidung des *tractators* überlassen.

Nach Ende der Reise übergab der *tractator* alles Erworbenem dem *stans*, der die Verteilung übernahm. Die Einlagen wurden zurückgegeben, und vom verbleibenden Gewinn erhielt der *tractator* ein Viertel, das sog. „*quartum proficui*“. Die restlichen drei Viertel des Gewinns wurden nach Kapitalverhältnissen verteilt. Bei der *commenda* blieben sie also komplett beim *stans*, woraus sich insgesamt eine Gewinnteilung von 1:3 ergab. In der *societas maris*, in welcher der *socius stans* normalerweise zwei Drittel des Kapitals stellte, erhielt er zwei der verbleibenden drei Viertel, der *tractator* für das von ihm investierte Drittel des Kapitals das letzte Viertel. Rechnet man das *quartum proficui* zu diesem letzten Viertel hinzu, so ergab sich hier eine Gewinnteilung von 1:1, also eine Gewinnhalbierung.

Welchem der beiden Partner die Führungsrolle in der Gesellschaft, die Funktion des *capitaneus*, zukam, steht nach *Weber* nicht allgemein fest. Es gab mehr Fälle, in denen der *socius stans* der mächtigere Partner war und dem *tractator* genaue Vorschriften machen konnte, doch auch der umgekehrte Fall, in dem der *tractator* sich keinen Einschränkungen beugen mußte und ganze Bündel von *commende* einsammelte und mit auf seine Handelsreise nahm, war nicht selten. So lag es, wenn Prokuratoren für ihre Mündel, aber auch Nichtkaufleute wie kleine Handwerker oder Kleriker auf der Investorensseite standen. Wer von beiden der *capitaneus* war, zeigte sich am besten daran, wer es gegenüber dem Partner durchsetzen konnte, daß dieser sich ausschließlich mit ihm verbinden durfte. *Weber* betont, daß dieser Unterschied aber ausschließlich wirtschaftlicher Natur gewesen sei. Die Unterschiede seien

31 Hier liegt einer der inzwischen bekannten Unterschiede zum venezianischen Geschäftsverkehr. Die dort heimische *colleganza* wurde häufig auf Dauer geschlossen. Im 13. Jahrhundert wurde ihre Höchstdauer per Statut auf zwei Jahre begrenzt, um sicherzustellen, daß die Investoren sich nicht der Pflicht entzogen, in der gleichen Höhe wie das frei investierte Geld städtische Zwangsanleihen zu zeichnen. Doch auch jetzt noch lassen sich Serien von *colleganze* nachweisen, die, im Zweijahresrhythmus erneuert, über Generationen zwischen den gleichen Familien mit unveränderten Rollen und unveränderten Vertragssummen bestanden. Von einer Gewinnauskehrung an den *stans*, die doch regelmäßig oder zumindest gelegentlich stattgefunden haben muß, finden sich keine schriftlichen Spuren.

32 Wofür konnte den *tractator* überhaupt eine Haftung treffen? Es ist nicht belegt, daß er in Übersee mehr als das Kapital der *commenda* investiert und darüber hinaus auf Kredit eingekauft hätte. Die Rechtsmacht, den *stans* zu verpflichten, besaß er jedenfalls nicht.

zu leichtgewichtig, um sie bei einer Kategorienbildung zu berücksichtigen³³.

Eine geringere und auch chronologisch sekundäre Rolle billigt Weber der Land-*commenda*³⁴ zu, in der fast gleichlautende Formulare Verwendung fanden. Allerdings waren die Verbindungen dort nicht auf eine einzelne Reise beschränkt, sondern zeitlich befristet.

Die *compagnia* hat ein weniger klares Profil als die *commenda*, was sich aus der stärker auf die konkreten Wünsche der Partner zugeschnittenen Individualität der einzelnen Gesellschaftsverträge erklärt. Um sie mit einigem Anspruch auf Allgemeingültigkeit darzustellen, muß Weber räumlich und zeitlich viel verstreutere Mosaiksteine zusammensetzen als bei den Seehandelsgesellschaften. Wahrscheinlich ist das der Grund, warum dieses Kapitel insgesamt recht konstruiert wirkt. Die *compagnia* wird als Urform der Handelsgesellschaften auf dem Festland dargestellt und bis in die *leges*, vor allem ins langobardische Recht³⁵, zurückverfolgt, während frühe Belege für die *commenda* im westgotischen Recht³⁶ und im Handel der Westgoten nach Italien gesehen werden. Die Ursprünge der *compagnia* sieht Weber in der gemeinsamen Familienwirtschaft, wobei sich aber nicht die verwandtschaftlichen Bande, sondern das gemeinsame Wohnen und Wirtschaften in einem Hause als das Essentielle herausstellt. Dies war der Grund für die Beschränkung auf männliche Gesellschafter, während bei der *commenda* auf der Investorensseite durchaus auch eine Frau stehen konnte. Die Besonderheit der *compagnia* lag in der gemeinsamen Haftung, und zwar zunächst der des gemeinsamen Vermögens, zu dem nur der Immobilienbesitz normalerweise nicht gehörte, später der unbeschränkten persönlichen Haftung der Gesell-

33 Diese Feststellungen dienen der Abwehr der Thesen von Lastig, der zuletzt 1907 die Haupttrennlinie nicht zwischen den Gesellschaftstypen mit unterschiedlichen Kapitalverhältnissen, sondern zwischen von ihm sog. „Kapitalgesellschaften“ und „Arbeitsgesellschaften“ ziehen, also danach unterscheiden wollte, ob die Arbeitsleistung des *tractators* an der eigentlich dominierenden Rolle des *socius stans* und damit des Kapitals partizipiert oder umgekehrt. Diese Differenzierung ist wirtschaftsgeschichtlich ohne Frage reizvoll, aber nicht als juristische Kategorie in den Quellen nachweisbar und deshalb zu Recht auf Ablehnung unter den Rechtshistorikern gestoßen.

34 Weber 1889, 36–42. Die entgegengesetzte These von Rehme 1913, 101 f. (Gleichzeitigkeit und Gleichrangigkeit der Land-*commenda*) argumentiert nur aus dem Schweigen der Quellen und dem universalen Charakter der *commenda*, den es doch erst zu beweisen gälte.

35 Die heutige, abweichende Interpretation der *Lex Langobardorum* bei Siems 1992, 135 f.

36 Es geht dort einerseits um geliehenes Gut (Art. 5, 5, 3, bei Zeumer 1902, 228) und andererseits um „*rebus commendatis*“, die dem Empfänger bei einem Schiffbruch verloren gehen (Art. 5, 5, 5, ebd., 229). Im letzteren Artikel liegt der Gedanke von Weber 1894, 16 an eine direkte Entwicklungslinie, die dann also bis ins 6. Jahrhundert zurückzuverfolgen wäre, in der Tat nahe.

schafter. Die *compagnia* trat auch nach außen auf und führte – durch ein Schild am Ladenlokal oder seit dem 14. Jahrhundert auch durch Registerinträge öffentlich erkennbar – eine Firma. Die Spanne ihrer Anwendungsmöglichkeiten reichte, wie *Weber* besonders für Florenz zeigt, von dem Zusammenschluß kleiner Handwerker in einer Werkstatt bis hinauf zu den internationalen Konzernen, den Geldgebern der Kaiser und Päpste wie den Firmen der Familien Scali, Bardi oder Peruzzi, um drei Beispiele aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu nennen.

3. Die weitere Diskussion der mediterranen Verhältnisse

Webers Arbeit hat über *Goldschmidts* Universalgeschichte, deren italienische Übersetzung 1913 in Turin erschien, als Initialzündung für die rechtshistorische Beschäftigung mit den Handelsgesellschaften gewirkt. Es würde den Rahmen sprengen, diese Diskussion zu reproduzieren, und es ist für die hier verfolgten Zwecke auch nicht nötig. Nur einige Marksteine seien erwähnt.

Arcangeli trug 1902 die genauere Untersuchung der venezianischen *colleganza* nach, fand aber die Aussage, daß sie weitgehend parallel zur genuesischen *commenda* konstruiert war, im wesentlichen bestätigt. Eine aktuelle Übersicht über die Erforschung der venezianischen *colleganza* ergibt sich aus den Studien von *Lane*³⁷ und neuerdings *Margetic*³⁸.

Im großen und ganzen gilt *Arcangelis* Ergebnis³⁹ auch für die wichtigsten westlichen Gegenpunkte zum norditalienischen Handel, Marseille und Barcelona, für die heute Untersuchungen von vorbildlicher Gründlichkeit zur Verfügung stehen. Barcelonas Handelsmethoden im 13.-15. Jahrhundert wurden Anfang der dreißiger Jahre in drei großen Aufsätzen von *Sayous*, einem der Mitarbeiter der ersten Stunde der legendären französischen Zeitschrift „Annales“, analysiert. *Sayous* konnte dazu auf einen neu aufgefundenen Quellenbestand aus dem Archiv der Kathedrale von Barcelona zugreifen⁴⁰. Seine Quintessenz lautet, daß die katalanischen Methoden Genua und Pisa sehr viel verdanken und keine großen inhaltlichen Besonderheiten aufweisen, daß die katalanischen Kaufleute ihre Lösungen nur im ganzen etwas später fanden und etwas gröber gestalteten. Marseille wurde in den siebziger Jahren zum bevorzugten Forschungsobjekt von *Pryor*, der das Kartular des Notars Giraud Amalric, welcher im Frühjahr und Sommer des Jahres 1248 nicht weniger als

37 1973, dt. 1980, 213–221: „Geschäftsorganisation“, weitere Lit. 692 f.

38 In der monumentalen *Storia di Venezia*, *Cracco Ruggini* 1992.

39 Bis heute gilt die weitgehende Baugleichheit der verschiedenen mediterranen *commenda*-Spielarten als gesicherte Erkenntnis der Forschung, vgl. *Pryor* 1983, 134. Die Frage würde wie gesagt eine nähere Überprüfung lohnen.

40 *Sayous* 1931/33/36.

1031 Verträge, darunter 466 *commendae*, beurkundete, nach jeder nur denkbaren Richtung hin auswertete⁴¹.

Zu einer großen Streitfrage entwickelte sich das Problem des Ursprungs und der Wurzeln der *commenda*, während für die *compagnia* die These von der Entstehung aus der gemeinsamen Hauswirtschaft nie angezweifelt wurde⁴². Das vorläufig letzte Wort in der Diskussion, die phasenweise das Interesse an der Sache selbst in den Schatten stellte, hatte wiederum Pryor⁴³, der nach sorgfältiger Abwägung der anderen Möglichkeiten (antikes römisches Recht, islamisches oder jüdisches Recht) ein Votum zugunsten des byzantinischen Vorbilds abgibt. Zwar kennen auch das jüdische Recht mit der *isqua* und das islamische Recht mit der *kirad* Vertragstypen, in denen ein Partner das Kapital des anderen mit auf Reisen nimmt und dafür mit einem Gewinnanteil belohnt wird⁴⁴, doch die byzantinische Gesellschaftsform der *chreokoinonia* weist zum einen nach Konstruktion und Ergebnis die größte Ähnlichkeit mit der *commenda* auf und kann zum anderen am ehesten tatsächlich direkten Einfluß in Italien entfaltet haben, wofür nicht nur Venedigs jahrhundertlange (zuletzt zumindest noch formale) Zugehörigkeit zum byzantinischen Reich, sondern auch die Entlehnung griechischer gesellschaftsrechtlicher Fachbegriffe, besonders im pisanischen *Constitutum usus*⁴⁵, spricht.

41 Pryor 1975 und 1984 (die Zahlen dort 399). Einige von Pryors wichtigsten Aufsätzen wieder im ersten Teil des Sammelbands Pryor 1987. Pryor hat 1981 auch seine Hauptquelle, das Kartular Amalrichs, der Forschung in einer Edition zugänglich gemacht, die die veraltete und fehlerhafte Arbeit von Blancard 1884/85 weitgehend ersetzt.

42 Die dabei stets als Argument bemühte etymologische Herleitung des Worts „*compagnia*“ aus lat. „*cum panem*“, was als Ursprung dieser Gesellschaftsform das gemeinsame Verzehren von Brot nahelegen scheint, ist – bei aller Suggestionskraft – sprachwissenschaftlich gesehen zweifelhaft. Kluge/Seebold 1989, 393 (mit Nachweisen) stellen es vielmehr zu lat. „*compaginare*“ – „sich vereinigen, sich zusammenschließen“.

43 Pryor 1977, ebenfalls wieder in dem Sammelband von 1987.

44 Beide semitische Rechtsordnungen kennen übrigens sowohl die Variante, daß allein der „*stans*“ Geld investiert, als auch die, daß der „*tractator*“ ebenfalls finanziell beteiligt ist. Die Ähnlichkeit in den Zahlenverhältnissen ist zum Teil verblüffend, vgl. Pryor 1977, 26–36, mit umfangreichen Quellennachweisen. Unterschiede ergeben sich vor allem daraus, daß diese beiden Rechtsordnungen in erster Linie theologisch fundiert sind, während es nur im römischen Christentum einen Antagonismus zwischen weltlichem und kirchlichem Recht gibt, was für den Handel, der in erster Linie von der Sphäre des weltlichen Rechts erfaßt wird, erhebliche Freiräume zur Folge hat. Am Beispiel der Zins- bzw. Wucherverbote gegenüber Glaubensbrüdern in den drei monotheistischen Religionen ließe sich dies genauer nachweisen. Vgl. zu ihnen Pryor 1977, 26–35, bes. 30, und aktuell Santarelli 1992, 143–158 mit Nachweis der älteren Literatur auf S. 158.

45 So heißt das eingelegte Gesellschaftsgut dort (*h*)*entica*, die Reise des *tractators* wird *taxegium* genannt.

Antikes römisches Recht hat nach heutigem Forschungsstand allenfalls einen marginalen und indirekten Einfluß auf das spätmittelalterliche Gesellschaftsrecht der norditalienischen Kommunen entfaltet⁴⁶. Zum einen floß einiges wenigens aus der *Lex Rhodia* über das byzantinische Recht dort ein. Zum anderen nahmen die Schulen des wiederentdeckten gelehrten Rechts, allen voran Bologna, einen gewissen Einfluß auf das Gedankengerüst und die Begriffsbildung der mit dem Handels- und Gesellschaftsrecht befaßten Juristen. Doch dieser Einfluß blieb eng begrenzt, da die Kaufleute eine unverhohlene Abwehrhaltung gegenüber dem gelehrten Recht einnahmen und mit allen Kräften dafür sorgten, daß die für ihr Recht zuständigen Gerichte aus ihren Reihen besetzt wurden⁴⁷.

Die jüngsten wichtigen Arbeiten zum Thema sind der ausführliche und intensive Lexikonartikel von *Pecorella*⁴⁸ und vor allem die bemerkenswerte Studie zum mittelalterlichen Gesellschaftsrecht in Norditalien aus der Feder von *Santarelli*⁴⁹, der die Auffassung vertritt, daß die Bezeichnung der *commenda* als *societas* nur aus einer Abwehrhaltung zum Wucherverbot des kanonischen Rechts zu verstehen ist. Die Kanonisten hatten in der Tat ein kritisches Auge auf alle Formen von Kapitalinvestition, bei denen der Investor ohne eigenen Arbeitsbeitrag und ohne eigenes Risiko nur die Zeit für sich arbeiten ließ und am Ende mehr als das eingesetzte Kapital zurückerhielt. Die *commenda* war daher wirtschaftlich betrachtet durchaus von dem Bannstrahl des Wucherverbots bedroht, konnte aber durch die Bezeichnung als *societas* aus dieser Gefahr befreit werden. *Santarellis* Schlußfolgerungen erinnern an die antikerikalen Thesen von *Endemann*, der schon 1874 den Standpunkt vertreten hatte, die Handelsgesellschaften und auch der Rentenkauf seien nur zur Umgehung des die wirtschaftlichen Notwendigkeiten verkennenden kanonischen Wucherverbots entstanden⁵⁰. Doch *Santarelli* behauptet weniger: nicht die Entstehung des Rechtsinstituts selbst, sondern nur seine Bezeichnung als *societas* sei eine solche Schutzmaßnahme gewesen. Sie hat dazu geführt, so *Santarelli* weiter, daß zwei grundverschiedene

46 Pryor 1977, 19–23.

47 Das ging so weit, daß beispielsweise vor dem *Consolat de mar* in Barcelona Juristen nicht einmal als Parteienvertreter zugelassen waren, vgl. *Cordes*, Art. Seerecht, in: *LexMA* 7, 1688 f.

48 *Pecorella* 1990.

49 *Santarelli* 1989, 2. Aufl. 1992. Vgl. dazu *Cordes* in *ZNR* 17 (1995), 299–301.

50 *Endemann* 1874, 343 u. 360 f. Dies ist gleich in mehreren Hinsichten unzutreffend. Zum einen waren die Kanonisten nicht so ökonomiefreundlich, wie es diese Ansicht will (*Santarelli* 1992, 153 f. betont mit einem kleinen Schuß Bosheit, daß es nicht die Juristen, sondern die Theologen waren, denen die *commenda* verdächtig vorkam), zum anderen lassen sich die inkriminierten Vertragstypen schon nachweisen, bevor das kanonische Recht mit seinem typisch spätmittelalterlichen Anspruch auf Geltung auch im *forum externum*, in der außerkirchlichen Welt, versehen wurde.

Sachverhalte, eben die *commenda* und außerdem die *compagnia*, unter den Oberbegriff „*societas*“ gefaßt worden seien⁵¹.

Auch wenn *Santarelli Goldschmidts* Universalgeschichte immer noch einen hervorragenden Platz in seinen Literaturlisten einräumt, ist nicht verkennbar, daß das einigende Band, das die Universalismustheorie darstellen sollte, längst zerrissen ist (wenn es überhaupt je wirklich bestand). Die Untersuchung der mittelmeerischen Zustände genügt sich selbst; die dort engagierten Autoren interessieren sich allenfalls noch für die nicht katholischen Mittelmeerländer und für den italienischen Handel nach Frankreich, Flandern und England, aber jedenfalls nicht für die originären Zustände nördlich der Alpen.

Die deutsche Wissenschaft ihrerseits hat ihre Führungsstellung auf dem Felde der Handels- und Handelsrechtsgeschichte des Mittelmeerraums schon vor Jahrzehnten an die italienischen, französischen und vor allem die angloamerikanischen Autoren verloren. Die Habilitationsschrift von *Karin Nehlsen-von Stryk* über die venezianische Seeversicherung im 15. Jahrhundert⁵² steht, wenn man das Arbeitsfeld der heutigen deutschen Rechtshistoriker betrachtet, allein auf weiter Flur.

III. *Levin Goldschmidt, Paul Rehme* und die Anwendung der Universalismustheorie auf den Hanseraum

1. Die praktische Durchführung des Vergleichs

Auf den Hanseraum angewandt ergab sich aus *Goldschmidts* universalgeschichtlicher Theorie die These, daß das hansische Handelsrecht unabhängig vom mediterranen entstanden, aber aufgrund der parallelen Problemsituation zu ganz entsprechenden Lösungen gelangt sei. Für *Goldschmidts* Schüler *Silberschmidt* und *Rehme*, die sich intensiv mit den hansischen Quellen beschäftigten, gewann diese These axiomatischen Charakter⁵³. Da *Goldschmidt* sie nicht wirklich an anderen als den mittelmeerischen Quellen überprüft hat, überrascht diese Treue der Schüler. Doch wie es sich damit auch verhält – bis heute ist *Goldschmidts* „universales“ Programm einflußreich geblieben⁵⁴.

Dabei wurde es nur ein einziges Mal tatsächlich durchgeführt, nämlich durch *Silberschmidt*, der die hansischen Gesellschaftstypen dem System der romanischen *commenda, societas maris* usw. zugeordnet hat.

51 Dies, so *Santarellis* zentrale These, ist der Grund für die Unzulänglichkeiten der Versuche, im modernen italienischen Recht eine einheitliche und zutreffende Definition für Handelsgesellschaften zu finden, 1992, 184–186.

52 *Nehlsen-v. Stryk* 1986.

53 Besonders deutlich bei *Rehme* 1913, 102 u. 166.

54 *Kroeschell* 1995, 265 (mit Fn. 4).

Silberschmidt hat praktisch sein gesamtes literarisches Schaffen in den Dienst dieses Themas gestellt. Sein Werk, über fünfzig Jahre Publikationsstätigkeit von seiner Dissertation von 1884 an, wirkt freilich sehr statisch. So kommt es, daß er 1934⁵⁵ eine knappe, gegenüber *Goldschmidts* und seinen früheren Thesen praktisch unveränderte Bilanz ziehen kann: „...il est nécessaire de comparer l'évolution dans les différentes villes de l'Italie, et dans les autres pays, surtout de la Méditerranée, mais aussi en Allemagne et dans le Nord. Dans ces pays j'ai retrouvé la *commande comme participation unilatérale (sendevé, les biens envoyés ou donnés aux marchands ou aux marins) et bilatérale (Widerlegung), correspondant à la societas maris vel terrae ou collegantia*“⁵⁶. Das ist die pointierteste Zuspitzung der universalgeschichtlichen Schule zum Verhältnis des mediterranen zum nordeuropäischen Gesellschaftsrecht im Spätmittelalter. Während es für *Goldschmidt* noch nur „ähnliche“ Typen waren, die die hansische Welt hervorbrachte, behauptet *Silberschmidt* nun die exakte Entsprechung zwischen *sendeve* und *commenda* bzw. *societas maris* und *wedderlegginge*⁵⁷.

Silberschmidt kommt damit das Verdienst zu, den Versuch unternommen zu haben, die sonst stets nur postulierten Thesen tatsächlich einmal an nord- und südeuropäischem Material zu erproben. Doch sein Gedankengang überzeugt nicht. Denn der „universale“ Charakter der untersuchten Rechtsinstitute ist kein Ergebnis seiner Untersuchungen, sondern eine uneingestandene Prämisse. Daß es sich z.B. bei *commenda* und *sendeve* tatsächlich um identische Rechtsinstitute handelt, stellt *Silberschmidt* nicht wirklich zur Disposition. Er erzielt dieses Ergebnis, indem er zunächst schon die Charakterzüge „der“ *commenda* aus einer ganzen Reihe von norditalienischen Stadtrechten, deren Kongruenz auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts zunächst einmal zu beweisen wäre, abstrahiert.

55 In einem wissenschaftsgeschichtlich höchst reizvollen Kontext: Vierzig Jahre nach dem Erscheinen von *Goldschmidts* Universalgeschichte hatte *Sayous*, L'histoire universelle, 1931, eine Art Einleitung für zeitgenössische Benutzer von *Goldschmidts* Werk veröffentlicht, darin im großen und ganzen wohlwollend Bilanz gezogen und nur einige Kritikpunkte an *Goldschmidts* Thesen geäußert. Doch auch diese Kritik ging *Silberschmidt* 1934 zu weit. Punkt für Punkt verteidigte er den Lehrer und damit auch sich selbst, denn er hatte sich nie aus dessen Bann gelöst.

56 *Silberschmidt* 1934, 654. In zwei Fußnoten (652, 4 und 654, 3) zählt er dort seine Publikationen aus den vergangenen Jahrzehnten und auch seine Kritiker auf.

57 Nimmt man hinzu, daß dann noch die *commenda/sendeve* als Vorläufer der stillen Gesellschaft und die *societas maris/wedderlegginge* als Vorläufer der Kommanditgesellschaft identifiziert werden, so ist die Harmonie perfekt – verdächtig perfekt! Dabei spricht ein Vergleich der Terminologie, und zwar auch wenn man die lateinischen Quellen aus dem Hanseraum heranzieht, schon auf den ersten Blick gegen diese Entsprechung.

Silberschmidts Analyse umfaßt praktisch die ganze Welt. Nacheinander werden folgende Gebiete nach ihren Entsprechungen zu *commenda* untersucht: „Gebiet des Islam, indisches und malaiisches Recht [!], assyrisch-babylonisches Recht, Phönizier und Griechen, Römer, Mittelmeerländer [im Mittelalter], Orient [im Mittelalter], Frankreich, Spanien, England, Niederlande, Frankreich und Niederlande [in der frühen Neuzeit], nordisches Recht, altrussisches Recht, Deutschland⁵⁸. Das Ergebnis ist beruhigend: In allen vier Ecken der Welt lassen sich die beiden Formen der *commenda* mit und ohne Kapitalbeteiligung des *tractators* nachweisen, überall führen sie – allein aufgrund von natürlichen Sachzwängen – zu entsprechenden Weiterformungen, nämlich zur stillen und zur Kommanditgesellschaft. Diese Reihenfolge suggeriert ein rechtshistorisches Geschichtsbild voll linearem Fortschrittsglauben, das sich das im Moment geltende Recht nicht anders als die höchste Blüte der gesamten bisherigen Rechtsentwicklung vorstellen kann. Umgekehrt ergibt sich daraus für alle vorangegangenen Epochen lediglich die bescheidene Rolle einer Durchgangsstation zum Recht der Gegenwart. Das ist ein Geschichtsbild, welches auch heute noch mehr rechtshistorischen Untersuchungen zugrundeliegt, als man für möglich halten sollte.

Dann gruppiert *Silberschmidt* die nordischen Quellen nach den im Süden gewonnenen Kategorien. Die Tatsache, daß im Norden auch andere Gestaltungsformen eine Rolle spielen könnten, hat bei dieser Vorgehensweise kaum eine Chance, sich bemerkbar zu machen. Auch hierfür nur einen Beleg: Es spielt vermutlich eine Rolle, für welche Vertragstypen und andere Rechtsakte in dem jeweiligen Rechtskreis ein *terminus technicus* entwickelt wurde und für welche nicht⁵⁹. Durch die Übertragung einer dem Rechtskreis fremden Terminologie, gleich, ob diese modernen Ursprungs oder aus einer anderen Region entlehnt ist, wird diese wichtige Erkenntnismöglichkeit von vornherein verschüttet.

2. Paul Rehme

Paul Rehmes Aufsatz „Die Lübecker Handelsgesellschaften in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts“ ist, obwohl nun schon über 100 Jahre alt⁶⁰, bis heute die intensivste rechtshistorische Auseinandersetzung mit diesem Thema. *Rehme* charakterisiert das *societates*-Register eingangs als

⁵⁸ *Silberschmidt* 1915, erster Teil: „Beteiligung und Teilhaberschaft in der Geschichte“, 3–95. Der Abschnitt ist verwirrend gegliedert, da die Einteilung des Stoffs nach kleinen Buchstaben mehrmals hintereinander neu begonnen wird. Die hier gemeinte Passage auf S. 15–50.

⁵⁹ Man kann auch noch einen Schritt weitergehen und sich auf den Standpunkt stellen, daß es ohne einen solchen *terminus technicus* überhaupt keine Möglichkeit zu der Erkenntnis gibt, daß der entsprechende Vertragstyp existiert hat.

⁶⁰ ZHR 42 (1894), 367–410.

„Handelsregister (Gesellschaftsregister), freilich nicht von Amtswegen und ohne Antragszwang“⁶¹. Dann filtert er drei Gesellschaftstypen aus den Quellen heraus, nämlich die *vera* (auch *recta*, *iusta* oder schlicht ohne Zusatz) *societas*, die mit der *wedderlegginge* gleichgesetzt wird, „die“ *sendeve* und schließlich die Offene Handelsgesellschaft, für die ein technischer Ausdruck gefehlt habe. Der erste Typ sei am häufigsten, der letzte am seltensten gewesen.

(1) Die *vera societas* oder *wedderlegginge* ist für *Rehme* eine Gesellschaft zwischen zwei Kaufleuten, an der beide mit Kapital beteiligt sind, bei der aber einer allein die Geschäfte führt. Sie sei durch das „Zulegen eines Kapitals durch B zu einem Kapitale des A“ gegründet worden, deren Geschäfte dann allein der A geführt habe. Der letzte Absatz zum Thema ist von *Goldschmidts* universalgeschichtlichem Ansatz geprägt. *Rehme* setzt dort die *vera societas* mit dem *felag* der altnordischen Quellen, der *societas maris* oder *collegantia* der romanischen Länder und der *shirkat inan* des alten islamischen Rechts gleich⁶². Es habe aber dabei keine Rechtsentlehnung in die eine oder andere Richtung stattgefunden, sondern dieser Gesellschaftstyp (zwei zahlen ein, einer handelt, der Gewinn wird geteilt) gehöre eben zu den „universalen Rechtsinstituten“.

(2) Das gleiche gelte für „die“ *sendeve*, die ebenfalls eine Gesellschaft sei, was *Rehme* aus der Vereinbarung von Gewinnteilungen schließt, und zwar eine zweiseitige Gesellschaft, zu der der eine Kaufmann das Kapital, der andere die Arbeit (in Form der Geschäftsführung) beitrage. Daß in diesen Fällen das Wort „*societas*“ nicht verwandt wird, erklärt *Rehme* damit, daß dies eben ein Fachterminus für die *vera societas* (oben Typ 1) gewesen sei⁶³. Sendeveverträge findet *Rehme*, wiederum ganz universalistisch, im altnordischen, romanischen und islamischen Recht, und zwar unter den Bezeichnungen *hja felag*, *commenda* bzw. *kirad*.

(3) Einige wenige Einträge identifiziert *Rehme* als Offene Handelsgesellschaften, wofür er die Tatsache genügen läßt, daß beide Gesellschafter nicht nur am Kapital, sondern auch an der Geschäftsführung beteiligt sind. Das einige Seiten später eingeführte Kriterium der Gewerbsgesellschaft, die die OHG „ihrer Natur nach“ sei⁶⁴, prüft *Rehme* für diese Einträge nicht.

61 *Rehme* 1894, 367.

62 *Rehme* 1894, 371.

63 *Rehme* 1894, 372. „*Societas*“ wäre dann, so muß man *Rehmes* Gedankengang fortführen, in den *Eintragungen* des *societates*-Registers in einem engeren, technischen Sinn gemeint gewesen, bei der Wahl der *Seitenüberschriften* hingegen in einem weiteren, untechnischen Sinn verwendet worden. Denn schließlich haben auch „die *sendeven*“ hier Aufnahme gefunden.

64 *Rehme* 1894, 376, in Abwehr des viel zu pauschalen OHG-Begriffs von *F.G.A.Schmidt* 1883 (zu ihm, der heute noch als Vorläufer zu *Keutgen* und *Rehme* eine gewisse Bedeutung hat, s.u. bei Fn. 80).

Rehme versucht nach der Etablierung dieser drei Typen „die Rechtsätze fest[zustellen“, die sich aus dem Lübecker Niederstadtbuch für die Handelsgesellschaften ermitteln lassen⁶⁵. Dabei faßt er *vera societas* (gleichgesetzt mit *wedderlegginge*) und *sendeve* zusammen und widmet seinen OHG-Beispielen eine kurze Schlußpassage. Er kommt über die Gründung, die Beteiligung von Frauen und das soziale Gefälle zwischen den Gesellschaftern auf das Innenverhältnis zu sprechen. Hier behandelt er die Pflichten von „Kapitalist“ und „Unternehmer“, die Beteiligungsverhältnisse und die rechtliche Charakterisierung der Einlagen (Gesellschaftsvermögen? „Gesamteigentum“?) sowie die Gefahrtragung. Das Außenverhältnis nimmt nicht viel Raum ein: Es habe keine Firma gegeben, sondern der „Unternehmer“ habe im eigenen Namen gehandelt. Schließlich geht es um die Gründe der Auflösung und um die Gewinnteilung.

Dieser Gedankengang folgt zu einem guten Teil der modernen Systematik von Lehrbüchern und Gesetzen, wenn sie das Recht der Handelsgesellschaften darstellen. Das hat zu manch scharfer Kritik von Historikern (*Keutgen*, *Rörig*) geführt, vor allem zu dem Vorwurf, *Rehme* habe versucht, seinen mittelalterlichen Gegenstand in das Prokrustesbett des modernen Rechts hineinzupressen⁶⁶. Doch das ist übertrieben, wie man schon an der Kritik des *Rehme*-Schülers *Schmidt-Rimpler* an seinem Lehrer sieht. Er macht *Rehme* genau den entgegengesetzten Vorwurf, nicht konsequent genug vom geltenden Recht ausgegangen zu sein, sondern den rechtlichen Kategorien der Vergangenheit einen zu hohen Rang eingeräumt zu haben⁶⁷ – was aus heutiger Sicht eher modern wirkt. Anscheinend konnte *Rehme* es mit seiner Methode niemandem recht machen⁶⁸. Es charakterisiert *Rehmes* Denkweise besser, zu konstatieren, daß er seine Fragestellungen aus dem Recht seiner Zeit, also dem ADHGB von 1861, entnommen hat. Jedenfalls hat *Rehme* seine Aussagen intensiv aus den Quellen, mit denen er gut vertraut war, begründet. Seine Kritiker verdanken ihm mehr, als sie zugeben.

Vielleicht noch folgenreicher als seine Interpretation war der Anhang seines Aufsatzes, in dem *Rehme* 66 der 278 Einträge in das *societates*-Register⁶⁹ edierte. Aus ihnen haben die nachfolgenden Forscher häufig

65 *Rehme* 1894, 378–395.

66 *Lesnikow* 1965/74, 38 (vgl. auch § 4, Fn. 78).

67 *Schmidt-Rimpler* 1915, 11.

68 Am deutlichsten formuliert *Rehme* seine methodischen Überzeugungen in der ausführlichen Rezension von *Schultes* Geschichte der Ravensburger Handelsgesellschaft von 1923. *Rehmes* Erkenntnisinteresse kommt bereits im Titel des Besprechungsaufsatzes von 1927 deutlich zum Ausdruck: Es geht ihm um „das rechtliche Wesen der Großen Ravensburger Handelsgesellschaft“.

69 Dazu noch sechs (seine Nummern 67–72) aus den Jahren 1400–1427, also aus dem 3. Band des Niederstadtbooks.

zitiert und damit, ohne es zu merken, *Rehmes* Auswahlkriterien mit übernommen. Der Griff zum Original des *societates*-Registers schien überflüssig geworden zu sein. Inwieweit sich das Bild verändert, wenn man aus dem gesamten Bestand der Quelle schöpft, wird sich unten zeigen. Zudem wird es dann möglich sein, diese Auswahlkriterien zu erkennen.

3. Rückblick auf den universalgeschichtlichen Ansatz

Goldschmidts Konzept einer Universalgeschichte des Handelsrechts ist Theorie geblieben⁷⁰. Universal in einem geographischen Sinn verstanden, war es von vornherein undurchführbar, aber auch für das spätmittelalterliche „Universum“ des lateinischen Abendlands steht seine Erprobung noch aus. Der einzige ernsthafte Ansatz aus einer Hand stammt von *Silberschmidt*, doch er begegnet den oben genannten methodischen Bedenken.

Vielleicht würde ein methodisch überzeugend durchgeführter Vergleich tatsächlich ergeben, daß es essentielle Übereinstimmungen zwischen den Seehandelstechniken auf den Meeren im Norden und Süden Europas gab. Doch die bisherigen Versuche trugen schon durch die Art der Fragestellung und des Vorgehens die bejahende Antwort in sich.

Es kommt hinzu, daß nicht nur die Fragen, die man an die hansischen Quellen stellte, aus den mediterranen Verhältnissen herausdestilliert werden, sondern anschließend auch die Antworten so abstrakt formuliert werden, daß dies auf eine Nivellierung von Unterschieden hinausläuft. Nur ein Beweisstück, das noch mehrfach eine wichtige Rolle spielen wird: Im lateinischen Mittelmeer bekommt der *tractator* wie gesagt regelmäßig ein Viertel des Gewinns für seine Tätigkeit, das „*quartum proficui*“. Im Norden findet sich davon keine Spur, dort spielt statt dessen die Halbierung des Gewinns eine große, noch näher zu beleuchtende Rolle. Bezüglich der Zahlenverhältnisse bestehen also zwischen Nord und Süd keine Ähnlichkeiten, sondern erhebliche Unterschiede. Nur durch die pauschale Formulierung, der Kapitalführer habe als Gegenleistung für seine Tätigkeit einen erhöhten Gewinnanteil erhalten, kann man diese Unterschiede eibnen und die Verhältnisse über einen Kamm scheren⁷¹.

70 Vgl. auch das etwas jüngere Konzept einer antiken Universalrechtsgeschichte von *Leopold Wenger* in dessen Antrittsvorlesung „Römische und antike Rechtsgeschichte“, Graz 1905, das ebenfalls eine Vision geblieben ist, *Ogorek* 1994, 19.

71 In Wirklichkeit trifft auch dies nicht zu, da es im Hanseraum auch eine ganze Gruppe von Verträgen gibt, in denen trotz hälftiger Beteiligung am Gesellschaftskapital und Führung des Kapitals allein durch einen Partner der Gewinn ebenfalls halbiert wird. Zu einem Vergleich der Gewinnteilungsprinzipien s. *Cordes* 1997, 135.

In Wirklichkeit ist der Vergleich also noch durchzuführen, denn die Hanseforschung ist auf diesen „universalen“, vergleichenden Ansatz nach *Rehme* und *Silberschmidt* lange Jahrzehnte nicht mehr zurückgekommen⁷². Der Vergleich müßte, um eine Selbstverständlichkeit deutlich zu betonen, mit Offenheit gegenüber einem positiven oder negativen Ergebnis geführt werden. Falls die Ähnlichkeiten tatsächlich überwiegen sollten (ein Ergebnis, daß Klarheit darüber voraussetzt, welche Vergleichsparameter man für substantiell und welche nur für akzidentiell hält), würde sich die Folgefrage stellen, wie diese Ähnlichkeiten zu erklären wären. Sie können entweder, wie es die Universalisten wollten, auf gleichen Problemlagen, also auf der „Natur der Sache“ beruhen, oder auf den Einfluß der südeuropäischen Verhältnisse zurückzuführen, also rezipiert worden sein⁷³. Mit einer Anleihe aus der biologischen Begriffswelt könnte man von phänotypischer und genotypischer Ähnlichkeit sprechen. Und erst wenn und soweit sich eine genetische Verwandtschaft ergäbe, bliebe auf einer dritten Ebene zu untersuchen, wie die Hansekaufleute mit dem rezipierten Kulturgut umgegangen sind und wie sie es ihren Bedürfnissen angepaßt haben. Doch dieses Gedankengebäude setzt eine unabhängig von den südeuropäischen Vorgaben gewonnene Faktenbasis über das hansische Gesellschaftsrecht voraus, die bisher noch nicht vorliegt. Ziel dieser Arbeit ist es, diese Basis herzustellen, um in Zukunft einmal das skizzierte dreistufige Untersuchungsprogramm durchführen zu können.

72 Knappe, aber reizvolle Ansätze zu einem Vergleich zwischen Venedig, Lübeck sowie dem antiken Athen bei *Brandt* 1954. *Cowan* 1986 steuerte einen Vergleich des städtischen Patriziats in Lübeck und Venedig in der frühen Neuzeit bei. In beiden Fällen geht es jedoch um politische und soziale Gesichtspunkte, die für den Gesellschaftshandel unergiebig sind. Vielversprechend ist der Titel des neuen Sammelbands „Der hansische Sonderweg?“, hg. v. *Jenks/North* 1993 – die Behauptung eines solchen Sonderwegs wäre in vieler Hinsicht die Antithese zu *Goldschmidts* Universalismus-Konzept. Doch die Herausgeber verweisen den Leser im Vorwort darauf, er möge selbst eine Antwort auf die Titelfrage finden.

73 In diesem Falle wäre zudem der Weg der Rezeption festzustellen. In Betracht kommen vor allem der direkte Kontakt mit den Italienern und ihren modernen Firmen in Brügge und auch in London oder aber der Import von römischem und kanonischem Recht in den Köpfen der gelehrten Juristen, die nach dem Studium in Oberitalien in hansische Dienste (zurück)kamen. Letzteres wäre der unwahrscheinlichere Weg gewesen, da sich das italienische Handels- und Gesellschaftsrecht als statutarisches Recht, weitgehend ohne Beteiligung der gelehrten Jurisprudenz, gelegentlich, etwa bei der Besetzung der Gerichte, geradezu in Abwehr zu jener, entwickelt hat. Vermutlich hat der später vielleicht in einer Hansestadt als Stadtschreiber tätige Jurist beim Studium in Bologna nicht viel über *commenda* und *colleganza* erfahren.

IV. Universalisten und hansische Partikularisten. Nationalökonomien, Juristen und Historiker

1. Die historische Schule der Nationalökonomie

Der vielseitige und einflußreiche Nationalökonom und „Kathedersozialist“ *Gustav Schmoller* steht gemeinsam mit seinem Schüler *Werner Sombart* im Zentrum der Historischen Schule der Nationalökonomie, die deren deutsche Szenerie bis gegen Ende des ersten Weltkrieg bestimmt hat⁷⁴. *Schmoller* hat in den von ihm herausgegebenen und unter seinem Namen bekannt gewordenen Jahrbüchern über mehrere Jahrgänge hinweg eine Fortsetzungsserie von Artikeln zur geschichtlichen Entwicklung der Unternehmung veröffentlicht. Er kam dabei auch auf die hansischen Handelsgesellschaften zu sprechen und referierte den aktuellen Forschungsstand⁷⁵, eine Tatsache, die heute vor allem noch wegen des interdisziplinären Interesses an diesem Thema festzuhalten ist.

Sombarts Thesen hingegen haben ausgesprochen eigenständigen Charakter. Er unterteilte in seinem Hauptwerk „Der moderne Kapitalismus“ die Wirtschaftsgeschichte in eine vor-, eine früh- und eine hochkapitalistische Epoche⁷⁶. Erstmals 1902 stellte er die These auf, der mittelalterliche Handel habe nur „handwerksmäßigen“ Charakter gehabt und habe von seinem Umfang her nur zur Bedarfsdeckung der Händler genügen können. Handelsgesellschaften hätten allein den Zweck gehabt, die winzigen Einsätze aufeinanderzulegen, damit sich die Reise überhaupt lohnte. Ein größeres Vermögen sei nicht auf diesem Wege, sondern allein durch die Anhäufung von Einnahmen aus Grundrenten aufzubauen gewesen⁷⁷.

Sombarts einziger Beleg aus dem Hanseraum waren die 68 Einträge aus dem *societates*-Register, die *Rehme* veröffentlicht hatte. *Sombart* unterstellte, das die dort genannten Summen das gesamte Vermögen der betreffenden Kaufleute gebildet hätte⁷⁸, verglich (mit dem Silbergehalt der

74 Vgl. die beiden Beiträge zu *Schmoller* und *Sombart* von *Schefold* 1996.

75 *Schmoller* 1893, 385–388.

76 Zu diesem monumentalen Werk und seiner Wirkungsgeschichte *Appel* 1992.

77 *Sombart* 1916, 300–306.

78 Dies trifft nicht zu. Schon aus *Rehmes* Auswahl ergab sich, daß einzelne „Kapitalisten“ zahlreiche Gesellschaften finanzierten, weiter, daß eine Reihe von Kaufleuten, vor allem diejenigen, die in den Rat aufstiegen, zunächst selbst Handel trieben, später jedoch anderen ihr Gut mitgaben, selbst also nicht mehr aktiv kaufmännisch tätig waren. Dies spricht bereits gegen *Sombarts* These vom Vorrang des Vermögenserwerbs durch Bodenrenten. Vielmehr bestand anscheinend die Möglichkeit, sich nach einer eigenen Phase der kaufmännischen Tätigkeit mit dem Erworbenen zur Ruhe zu setzen bzw. für den Dienst im Rat abkömmlich zu sein. Zugleich entzieht dieser Befund *Sombarts* Versuchen, aus dem Volumen eines einzelnen Gesellschaftsvertrags auf den Gesamtumfang der Finanzkraft der Beteiligten zu

Währung als Parameter) den Wert der Gesellschaftsvermögen mit entsprechenden Beträgen aus seiner Gegenwart und schloß so auf die extrem geringe Bedeutung des Handels und der Handelsgesellschaften in der „vorkapitalistischen“ Epoche, wie er das Spätmittelalter nannte.

Sombarts Thesen lösten einen Sturm der Entrüstung unter den Mediävisten – Historikern wie Juristen – aus. *Sombart* hatte sichtlich mit dem Ziel argumentiert, die „frühkapitalistische“ Epoche im 16./17. Jahrhundert in ihrer Neuartigkeit herauszustreichen, und deshalb alles getan, um deren mittelalterliche Vorphase gering zu werten. *Sombarts* Thesen sind in dieser Zuspitzung trotz seiner Antwort an die Kritiker⁷⁹ sicher nicht zu halten. Die von ihm angeregten wirtschaftlich orientierten Fragen hingegen, die Einführung von Faktoren wie Dauer und Größe der Unternehmen, Umsatz und die Festigkeit ihres Zusammenhalts, auch Schreib- und Rechenfertigkeit der Kaufleute, sind Kriterien, die in der weiteren Diskussion von Bedeutung geblieben sind.

2. Fritz Keutgen und seine Kontroverse mit Karl Lehmann

a) Ein Vorläufer: F.G.A. Schmidt

1883 erschien eine bei *Otto Gierke* in Breslau entstandene Dissertation, die in erheblichem Umfang aus *Paulis* Schriften und aus den bis dahin fertiggestellten Bänden des Lübecker und des Hansischen Urkundenbuchs schöpfte. Ihr Autor, *F.G.A. Schmidt*, behauptete, alle mittelalterlichen Handelsgesellschaften seien offene Handelsgesellschaften gewesen, denn allein die offene Handelsgesellschaft sei deutschen Ursprungs. Alle anderen Handelsgesellschaftstypen gehörten erst der Neuzeit an und seien (*horribile dictu*) aus ausländischer Wurzel⁸⁰. Diese pauschale These führt dazu, daß *Schmidt* ohne zeitliche und räumliche Differenzierung⁸¹ „die“ OHG und ihre Rechtsverhältnisse schlechthin darzustellen versuchte. Darunter subsumierte er *en passant* auch das *societates*-Register

schließen, die Basis. Weiterhin zeigt sich, daß eine nicht quantifizierbare Zahl von Kaufleuten sich normalerweise mit einem Eintrag in das eigene Kaufmannsbuch begnügte und das städtische Schuldbuch nur aus besonderen Gründen benutzte, etwa, um ein Geschäft mit einem Auswärtigen, bei dem besondere Vorsichtsmaßnahmen geraten schienen, sichern zu lassen (das Beispiel der Wittenborgs s.u. in § 7, Fn. 28.). Der Schluß von einem einsamen Eintrag auf das gesamte Geschäft führt also sowohl bezüglich des Volumens als auch bezüglich der Struktur des kaufmännischen Unternehmens in die Irre.

⁷⁹ *Sombart* 1916, 309–315, wo er eingangs fast mit Stolz die lange Reihe von Kritikern seiner Thesen auflistet.

⁸⁰ *Schmidt* 1883, 2.

⁸¹ Vgl. nur *Schmidt* 1883, 37 f., wo Quellen von Mailand 1216 bis Antwerpen 1608 in einen Topf geworfen werden.

des Niederstadtbuchs⁸². *Schmidts* Arbeit ist heute allenfalls noch wegen ihrer Sammlung von Quellen aus ganz Mitteleuropa erwähnenswert⁸³. Außerdem entzündete sie unter den Germanisten die Diskussion um das Thema der Handelsgesellschaften und benannte zugleich den Hauptgegenstand der Diskussion der folgenden Jahre: *Rehme* bestritt die große Bedeutung und den zeitlichen Vorrang der OHG im Hanseraum, *Keutgen* kehrte zu *Schmidts* Standpunkt zurück.

b) *Keutgens* Aufsatz in der VSWG

Fritz Keutgens dreiteiliger Aufsatz aus dem Jahre 1906 – dem Umfang nach eher vom Charakter einer Monographie – konzentrierte sich auf die wichtigste Entwicklungsphase des hansischen Gesellschaftsrechts, das 14. Jahrhundert. Diese Arbeit ist die bisher umfangreichste und intensivste Studie zum hansischen Gesellschaftshandel und wird bis heute als Standardwerk zitiert⁸⁴. Das macht es nötig, genauer auf sie einzugehen.

Der erste Teil von *Keutgens* Aufsatz dient ganz der Widerlegung von *Sombart*. Der zweite Teil geht intensiv auf *Rehmes* Interpretation ein, jedoch ohne die drei Viertel der Einträge, die *Rehme* unveröffentlicht gelassen hatte, heranzuziehen⁸⁵. *Keutgen* erklärt sein besonderes Interesse am 14. Jahrhundert mit dessen Charakter als Übergangsphase zwischen dem Anfang des 13. und dem Ende des 15. Jahrhunderts, die jeweils reich an Neuschöpfungen gewesen seien: Wegen der Quellenarmut der früheren Zeit will er das 14. Jahrhundert genau untersuchen, um auf die Anfänge zurückzuschließen⁸⁶. Weiter wendet er sich gegen eine zu pauschale Beurteilung des 14. Jahrhunderts als Zeitalter der Krise und des beginnenden Niedergangs⁸⁷. Zwei wichtige methodische Vorgaben fol-

82 Nur in einem kurzen Anhang mit dem Titel „Accomenda und Stille Gesellschaft“ setzt *Schmidt* 1883 sich mit Gesellschaftstypen auseinander, bei denen die Geschäftsführung nur in einer Hand liegt. *Accomenda*, *sendeve* und *wedderlegginge* seien gleichzusetzen, aber keiner näheren Erörterung würdig, da sich kaum interessante Indizien für ihre Entwicklung in Deutschland finden. Daß dies nicht zutrifft, soll in dieser Arbeit auf breiter Fläche gezeigt werden.

83 Diese Sammlung hat auch dem heutigen Leser noch manchen überraschenden Zufallsfund zu bieten, so etwa einen Gesellschaftsvertrag zwischen Hansekaufleuten aus dem Jahre 1426, der sich in die Aachener Rechtsdenkmäler verirrt hat. Dazu *Keutgen* 1906, 576 f. Moderne Textwiedergabe bei *Loersch/Schröder* 1913, Nr. 276 S. 204 f.

84 Z.B. bei *Isenmann* 1988, 366, Fn. 30 u. *Dollinger* 1964, 603.

85 *Keutgen* 1906, 473 klärt *en passant* die Verantwortlichkeit für die schmale Quellenbasis: „Allein die Lübecker Behörden sahen sich außerstande, meinem Wunsche, mir einige Bände des Buches nach Jena zu schicken, nachzukommen“ (!).

86 *Keutgen* 1906, 461 f.

87 Gewiß war das 14. Jahrhundert ein Höhepunkt, schreibt *Keutgen* 1906, 464, „von dem aus jedoch, während die Schwachen sanken, die Starken sich zu weiteren

gen: *Keutgen* lehnt eine unbesehene Übertragung der südeuropäischen Verhältnisse und Begrifflichkeit auf die Hanse ab, und er befürwortet einen Vergleich mit dem modernen Recht, so lange dies nicht dazu führe, alte Lebensäußerungen in moderne Formen hineinzupressen⁸⁸. Auf diese Weise gerüstet macht *Keutgen* sich an die Analyse von vier Geschäftstypen, die er im 14. Jahrhundert im Hanseraum ausmacht: Das Sendegutgeschäft, die Gesellschaft mit einseitiger Kapitaleinlage, die *wedderlegginge* und die offene Handelsgesellschaft.

(1) Das Sendevegeschäft

Das Sendegutgeschäft stellt *Keutgen* vor allem in Auseinandersetzung mit *Rehme* und *Silberschmidt* dar. Im Anschluß an *Koppmann* weist er zunächst nach, daß „sendeve“ ein Neutrum und kein Femininum ist: „7 stücke wasses van deme sendewe, dat ic Arnolde mede dede“ und „van deme sulven sendewe“⁸⁹ notiert Johann Wittenborch in sein Handlungsbuch. Die Silbe „ve“ steht für Vieh, dann allgemein für Güter aller Art und findet sich schon in den alten nordischen Gesellschaftsformen *felag*⁹⁰ und *hja felag*⁹¹. Auch in der zitierten Handlungsbuchstelle ist „sendeve“ nicht der Name eines Vertragstyps, sondern die Bezeichnung für das Gut, das Johann seinem Partner Arnold mitgegeben hat. Man darf also nicht von *der sendeve*, sondern muß von *dem* Sendegutgeschäft sprechen⁹².

Silberschmidt hatte als „eigentliche *commenda*“ des romanischen Rechts die Gesellschaft bezeichnet, bei der der *tractator* mit einem Viertel des Gewinns (dem „*quartum proficui*“) entlohnt wird, und diese mit „der“ *sendeve* gleichgesetzt. Bezüglich der hansischen Verhältnisse hatte er dabei auf die Interpretation seines Vorgängers *Rehme* vertraut. Doch diese Parallele lehnt *Keutgen* ab. Das Sendegutgeschäft sei überhaupt keine Gesellschaft, weiterhin (entgegen *Mollwo*) auch kein Dienstvertrag, sondern ein Kommissionsgeschäft. Der Kommissionär sei nicht unbedingt mit einer Gewinnbeteiligung entlohnt worden, vielmehr habe er in anderen Fällen auch gegen festen Lohn oder in der Hoffnung auf Gegenseitigkeit gehandelt⁹³.

Höhen aufschwangen“. Die Lübecker Hansekaufleute gehörten für einen deutschen Autor des Jahres 1906 ohne Frage zu den Starken in diesem Sinne.

88 *Keutgen* 1906, 470 f.

89 *Mollwo* 1901, Nr. II 217 (1357).

90 Neuester Forschungsstand dazu bei *H. Beck*, Art. *Felag*, in: *Hoops*, Reallexikon der germanischen Altertumskunde 6, 299.

91 *Keutgen* 1906, 481. Die Aussprache muß daher „sénde-feh“ (und nicht etwa „sendéwe“) lauten.

92 *Keutgen*, ebd., im Anschluß an *Koppmann* 1900, 203–205.

93 *Keutgen* 1906, 484–486.

(2) Die Gesellschaft mit einseitiger Kapitaleinlage

Als einen Vertragstyp, dem er im Unterschied zum Sendegutgeschäft das Etikett „Gesellschaft“ zuerkennt, identifiziert *Keutgen* eine „Gesellschaft mit einseitiger Kapitaleinlage“⁹⁴. Diesen Typus charakterisiert er so: Das Gut gehört einem Kaufmann B, ein anderer Kaufmann A handelt damit, der Gewinn wird geteilt. Eine technische Bezeichnung für diesen Vertragstyp gebe es nicht. Er verberge sich gelegentlich unter fast allen Ausdrücken für Gesellschaften wie *selscop*, *kumpanie*, *societas*, *wedderlegginge* usw. Daher will er von „Quasi-Societas“⁹⁵ oder „Halbgesellschaft“ sprechen.

Wie läßt sich dieser Typus jedoch vom Sendegutgeschäft, das nach *Keutgen* ebenfalls mit einer Gewinnbeteiligung für den *tractator* abgeschlossen werden konnte und dann dieser „Halbgesellschaft“ zum Verwechseln ähnlich gewesen wäre, unterscheiden? Vielleicht steckt der Unterschied für *Keutgen* in einem weiteren Charakterzug, den er bei der „Halbgesellschaft“ ausmacht: Nicht nur der Gewinn, sondern auch ein eventueller Verlust sei halbiert worden. Die Bezeichnung „*vera societas*“ drücke sogar grundsätzlich „die Gemeinsamkeit von Gewinn und Verlust“⁹⁶ aus. Die gegenteilige Auffassung von *Rehme* und *Silberschmidt* hält *Keutgen* wiederum für eine unzulässige Übertragung italienischer Verhältnisse nach Lübeck. Bei der *commenda* brauchte sich der *tractator* an den Verlusten nicht zu beteiligen. Wenn nun der „*tractator*“ der „Halbgesellschaft“ einen doppelt so hohen Gewinnanteil (nämlich eine Hälfte) erhalte, argumentiert *Keutgen*, so sei es nur logisch und gerecht, daß er auch an den Verlusten beteiligt werde, und zwar ebenfalls zur Hälfte⁹⁷.

94 *Keutgen* 1906, Kap. II, 486–492.

95 Wieder im Anschluß an *Koppmann* 1900, 203.

96 *Keutgen* 1906, 491, noch einmal im Anschluß an *Koppmann* 1900, 202.

97 Auch wenn man einmal die methodischen Bedenken gegen eine solche „logische“ Argumentation zurückstellt und sich auf diese Diskussionsebene einläßt, so überzeugen *Keutgens* Überlegungen nicht. Zum einen macht es einen grundsätzlichen Unterschied aus, ob man bereitstehende „freie“ Mittel riskiert, wie es der Anleger tat, oder ob man u.U. Schulden machen mußte, um dem Partner den Verlustanteil zu ersetzen, wie es dem Kapitalführer drohte. Zum anderen ist die Höhe der Verlustbeteiligung ungeklärt. Wieso sollte der Kapitalführer ausgerechnet 50% tragen? Im Süden hätte er 25% Gewinn und keinen Verlust zu tragen gehabt; im Norden trafen ihn nun 50% des Gewinns und 50% des Verlusts. War es wirklich „nur billig, daß er auch vom Verluste die Hälfte trug“ (*Keutgen* 1906, 490), obwohl er außerdem noch seine Arbeit getan hatte? Wäre daher nicht zumindest ein geringerer Verlustanteil „billig“ gewesen? Doch es kommt wie gesagt nicht auf die am Anfang oder am Ende des 20. Jahrhunderts herrschenden Billigkeitsvorstellungen an, sondern auf die Aussagen der Quellen und die Wertungen, die sich hinter ihnen erkennen lassen.

Der anschaulich formulierte Artikel 3, 9, 1 des revidierten Lübecker Stadtrecht von 1586⁹⁸ statuiert freilich genau das Gegenteil von *Keutgens* Ansicht:

Ist aber kein Gewinn, so teilen diejenigen miteinander, die das Geld zusammengetragen. Die anderen aber haben ihre Arbeit umsonst getan.

Keutgen setzt sich hierüber jedoch mit dem Argument hinweg, die Revisoren seien ihrer Aufgabe nicht gerecht geworden, was sich daran zeige, daß die anderen Gesellschaftsformen nicht in das Stadtrecht aufgenommen wurden⁹⁹.

(3) Die *wedderlegginge*

Die entscheidenden Charakterzüge der *wedderlegginge* sind nach *Keutgen* die beiderseitige Kapitalbeteiligung und die einseitige Geschäftsführung. In etwas verwirrender Weise wird dieser Abschnitt¹⁰⁰ jedoch mit einem Ausnahmefall eingeleitet, nämlich dem, daß der „Kapitalist“ dem „Reisenden“ dessen Gesellschaftsanteil vorstreckt. Warum wurde, wenn nur einer der Beteiligten freie Mittel zur Verfügung hatte, der komplizierte Weg gewählt, den Anteil des „Reisenden“ mit einem Darlehen vorzufinanzieren, damit er diesen anschließend in die gemeinsame Unternehmung einbringen konnte? Hätte nicht die „Halbgesellschaft“ (oben 2) auf einfacherem Wege das gleiche Ergebnis ermöglicht? *Keutgen* beschreibt zwei Vorteile des umständlicheren Verfahrens.

Zum einen geht es um die Gefahr des zufälligen Verlusts des Kapitals. Nach dem Hamburger Stadtrecht von 1270, das auch in viele der späteren Lübecker Stadtrechtshandschriften aufgenommen wurde¹⁰¹, haftete der Verwahrer nicht für den Untergang der verwahrten Sache durch höhere Gewalt, wenn er schwor, daß er bei dem Ereignis auch eigenes Gut verloren hatte. Dem Entleiher (und auch dem Darlehensnehmer?) stand dieser Ausweg hingegen nicht zur Verfügung¹⁰². Der „Reisende“ haftete danach auf jeden Fall für den vorgestreckten Teil des Kapitals. *Keutgen* vermutet, daß die Hingabe zu Handelszwecken wie eine Verwahrung

98 Hier in moderner Paraphrase nach *Keutgen* 1906, 491. Kompletter Wortlaut in Synopse 2, § 3, nach Fn. 64; dort auch zu Inhalt und Entwicklungsgeschichte.

99 Das letztere trifft zwar zu, aber die naheliegende Schlußfolgerung erweist sich als Bumerang für *Keutgens* Versuch einer Typenbildung: Wenn die Revisoren keine anderen Gesellschaftsformen aufgenommen haben, dann deshalb, weil es keine anderen gab.

100 *Keutgen* 1906, 492–502.

101 *Ebel* 1971, 207; seine Handschriftengruppe „o“.

102 *Hach* 1839, Codex III, Art. 404, S. 546: „Off eyn man gut verlust [= verliert]“. In der ersten Alternative „deyt [der Eigentümer das zu verwahrende Gut dem Verwahrer] to beholdende“, wörtlich: er tut es ihm zu behalten. In der zweiten Alternative hingegen „lenet“ der Verleiher dem Entleiher das Gut.

behandelt wurde, daß sich der Reisende also freischwören konnte¹⁰³. Den zweiten Vorteil sah *Keutgen* darin, daß man durch eine Widerlegung die Verhältnisse der Kapitalbeteiligungen flexibler bestimmen, konkreter: dem „Kapitalisten“ mehr als 50% des Kapitals (und damit des Gewinns) zuteilen konnte¹⁰⁴.

Keutgens nächstes Kapitel bemüht sich um den Nachweis, es habe sich bei den hansischen Handelsgesellschaften nicht um Gelegenheits-, sondern Gewerbsgesellschaften gehandelt. Diese Passage ist wiederum zur Abwehr von *Sombarts* These geschrieben und atmet in ihrem Versuch, den Elementen der Definition des ADHGB in den mittelalterlichen Quellen nachzuspüren, einen geradezu unwirklich positivistischen Geist. Inhaltlich herrscht in diesem Punkt, sieht man von *Sombarts* Vorstellungen ab, Einigkeit. Viele hansische Kaufleute beteiligten sich (im Rahmen ihres „Gewerbes“, wenn man so will) an einer ganzen Reihe von zeitlich und in der Höhe begrenzten Handelsgesellschaften, trieben daneben auch Handel auf eigene Rechnung, sog. Properhandel. Damit, daß man diesen Gesellschaften das Etikett „Gelegenheits-“ bzw. „Gewerbsgesellschaften“ zuweist, ist kein Erkenntnisfortschritt verbunden. Ähnlich positivistisch wirkt *Keutgens* Kritik an *Rehme*¹⁰⁵, der den Kapitalführer nicht als „Reisenden“, sondern als „Unternehmer“ bezeichnet. Hinter dieser terminologischen Diskrepanz verbirgt sich das sachliche Problem, welcher der beiden Beteiligten die wirtschaftliche Hauptperson ist und die Fäden in den Händen hält.

(4) Die offene Handelsgesellschaft

Auch bei dieser letzten, nach *Keutgen* „reinsten, vollkommensten Form“¹⁰⁶ von Handelsgesellschaften geht *Keutgen* von *Rehmes* Thesen

103 Das trifft aber nur zu, falls die Hingabe zu Handelszwecken unter die Verwahrung, das „to beholdende“, fällt. Doch das ist sowohl von der juristischen Begrifflichkeit her als auch wegen des Abstraktionsvermögens, dessen man zu dieser Konstruktion bedarf, eher unwahrscheinlich. Von Handelsgesellschaften ist in dem fraglichen Artikel jedenfalls nicht die Rede.

104 *Keutgen* 1906, 497. Diese These steht freilich in einem Spannungsverhältnis zu *Keutgens* Vorstellung, in der „Halbgesellschaft“ sei der Gewinn halbiert worden. Ein „Kapitalist“, der beispielsweise einem Reisenden ohne eigenes Kapital 100 Mark hätte mitgeben wollen, hätte, wenn man *Keutgens* Systematik anwendet,

– eine „Halbgesellschaft“ mit Gewinnhalbierung abschließen können,

– dem „Reisenden“ beispielsweise 25 Mark leihen und dann eine Widerlegung mit Kapitalverhältnissen von 3:1 eingehen können, (der Gewinn wäre nach *Keutgen* dann ebenfalls 3:1 geteilt worden),

– oder schließlich dem „Reisenden“ 50 Mark leihen und dann eine Gesellschaft mit einer Kapitalverteilung von 1:1 und Gewinnhalbierung schließen können. Von *Keutgens* mit „Billigkeit“ argumentierenden Standpunkt aus wäre ein Erklärungsversuch für diese heterogenen Ergebnisse angebracht gewesen.

105 *Keutgen* 1906, 505.

106 *Keutgen* 1906, 568.

aus und lehnt zunächst dessen angeblichen Ausgangspunkt ab, alle Widerlegungen und *verae societates* schon wegen dieser Bezeichnungen aus dem Kreis der offenen Handelsgesellschaften auszuschließen¹⁰⁷. Dann spinnt *Keutgen* seine These, nicht der „Reisende“, sondern der „Kapitalist“ sei als der wahre Unternehmer anzusehen, weiter: als eigentlicher Unternehmer muß auch der zu Hause Bleibende alles mögliche zur Förderung des Gesellschaftsgeschäfts getan haben. Es liege also gemeinsame Geschäftsführung auch dort vor, wo ausdrücklich allein dem Reisenden das Gesellschaftsgut übergeben würde. Dieser Schluß aus dem Schweigen der Quellen ist nichts als eine *petitio principii*, daß der wahre Träger des Unternehmens der „Kapitalist“ gewesen sei, doch damit ist der Weg zu dem gewünschten Ergebnis, die *wedderlegginge* als OHG etikettieren und damit die OHG zur führenden hansischen Gesellschaftsform zu erheben, weit offen.

Das letzte Hindernis vor diesem Ziel überwindet *Keutgen* in seinen Überlegungen zur gesamthänderischen Haftung, die er schon sehr früh verwirklicht sieht, und zur Vertretungsmacht, die *Keutgen* selbst dann auch für den „Kapitalisten“ vindizieren will, wenn sein Kompagnon das gesamte Gesellschaftsgut in Händen hält¹⁰⁸. Die Einzelheiten können hier übergangen werden. *Keutgens* Quintessenz lautet, daß sich das deutsche Gesellschaftsrecht bis zum Ende des 15. Jahrhunderts selbständig in Richtung auf die offene Handelsgesellschaft entwickelt habe. Damit kehrte *Keutgen* auf den Standpunkt von *F.G.A. Schmidt* zurück.

c) Die Kontroverse mit *Karl Lehmann*

Die Kritik an *Keutgen* ließ nicht auf sich warten. Sie wurde von dem Handelsrechtler und Rechtshistoriker *Karl Lehmann* formuliert, der sich wieder den von *Keutgen* kritisierten Ansichten *Rehmes* annäherte. Daraus entwickelte sich rasch ein Grundsatzstreit zwischen historischen und rechtshistorischen Standpunkten im allgemeinen.

Lehmanns Aufsatz in der Zeitschrift für Handelsrecht (ZHR) aus dem Jahre 1908 behandelt zunächst die altnordischen Verhältnisse¹⁰⁹, bevor er auf die hansischen Gesellschaftstypen zu sprechen kommt. Dort betont er (etwas zu stark) die zentrale Rolle Lübecks für das Gesell-

107 *Keutgen* 1906, 569. Der Vorwurf trifft aber nicht zu. In Wirklichkeit schließt *Rehme* sie aus, weil er bei ihnen keine gemeinsame Geschäftsführung entdecken kann, 1894, 273.

108 *Keutgen* 1906, 579 ff.

109 *Lehmann* 1908, 291–304; hilfreiche Zusammenfassung auf 303 f.

schaftsrecht¹¹⁰ und schließt im übrigen kategorisch die Gewinnung neuer Resultate durch neue Quellenfunde und Publikationen aus¹¹¹.

Lehmann unterscheidet das Sendegutgeschäft, das er mit einer nun schon etablierten herrschenden Meinung weitgehend mit dem Kommissionsgeschäft des modernen Rechts gleichsetzt¹¹², und die Widerlegung, die er – ebenfalls in gewohnten Bahnen – als „beiderseitige Kapitaleinlage auf Gewinn und Verlust, mit gleicher oder ungleicher Größe der Beteiligung,“ definiert. Da *Lehmann* von den Quellentermini ausgeht, kommt die „Quasi-Societas“ oder „Halbgesellschaft“, die seine Vorgänger stets mit in ihr System aufnahmen, bei ihm nicht vor. Doch nicht daran, sondern an der OHG – *Lehmann* bevorzugt den Ausdruck „Firmengesellschaft“, der die KG mit einschließt, die stille Gesellschaft jedoch ausgrenzt¹¹³ – entzündete sich der Streit mit *Keutgen*. *Lehmann* wies alle Argumente, die *Keutgen* für offene Gesellschaften im Hanseraum angeführt hatte, zurück: die Widerlegung gehörte nicht dazu, da nach außen nur der „Arbeiter“¹¹⁴ in Erscheinung trete. Die von *Keutgen* als Beweis für die Existenz einer OHG gewertete Quellenstelle „gheselschap noch wedderlegginge, stille noch openbare“¹¹⁵ bezieht er nicht auf offene Gesellschaften, sondern auf den Versuch, Gesellschaftsgründungen mit Nichthansen besonders effektiv zu verbieten („still“ also im Sinne von „heimlich“). Er führt andere rechtliche Möglichkeiten an, wie es zu einer (auch von ihm anerkannten) gesamthänderischen Haftung für Schulden kommen kann. Dies sind insbesondere die Erbgemeinschaft, von der aus er aber keine Entwicklungslinie zu einer hansischen OHG sieht, und die zahlreichen gemeinsamen Schuldverpflichtungen in den Stadtbucheinträgen, die auf Bürgerschaft oder auch Gesellschaft beruhen mögen. Doch dort ist stets ein Mithandeln – mindestens durch Vollmachterteilung an den Mitschuldner für das konkrete Geschäft – Voraussetzung für

110 So gehören die von ihm unter den Lübecker Quellen eingeordneten Handlungsbücher van Vicko van Geldersen und Johann Tölner nach Hamburg bzw. Rostock. Weiterhin bleibt der Einfluß des Hamburger Stadtrechts von 1270 auf die Lübecker Verhältnisse unerwähnt.

111 „Sind auch nicht alle Archive ausgebeutet, so gewährt das gedruckte Material sichere Urteile. Es ist beinahe ausgeschlossen, daß weitere Publikationen das Resultat anders gestalten werden“, *Lehmann* 1908, 304. *Lehmann* war sich also sicher, für die Ewigkeit zu schreiben. Nur 14 Jahre nach seinem Erscheinen war *Rehmes* Aufsatz so traditionsbildend geworden, daß man wie selbstverständlich weitreichende Schlüsse, ganze Systeme, auf nur 25% des Materials des *societates*-Registers aufbaute. Daß *Lehmann* 1908, 319 f. aus genau einem einzigen der nach Tausenden zu zählenden Lübecker Ratsurteile allgemeingültige Schlüsse ziehen wollte, spricht für sich.

112 *Lehmann* 1908, 305–308.

113 Besonders deutlich *Lehmann* 1910, 132.

114 Identisch mit *Keutgens* „Reisendem“.

115 *Keutgen* 1906, 312, nach dem Hansischen Urkundenbuch 3 Nr. 160 = Lübecker Urkundenbuch 2 Nr. 985.

die Mithaftung. Dieser Weg über die Vollmacht wurde im 15. Jahrhundert in zunehmendem Maße beschritten und barg wohl das Potential einer Entwicklung zur umfassenden Vertretungsmacht und Haftung jedes Gesellschafters in sich. Im Segeberger Codex des Lübecker Rechts und dann im revidierten Stadtrecht von 1586 hat sie sich in einer Formulierung durchgesetzt, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt¹¹⁶:

wente wat de ene kofft offte vergiff, dat mot de ander betalenn so verne also sin gudth kerth.

Die Kontroverse zwischen *Keutgen* und *Lehmann* spitzt sich in diesem Punkt auf die Datierung des Segeberger Codex zu. Dabei hat *Lehmann* sicher das längere Ende für sich, denn in dem sonst eng verwandten älteren Göttinger Codex¹¹⁷ finden sich diese Sätze noch nicht, und im Text des Segeberger Codex ist an einer Stelle die Zahl „1532“ vermerkt¹¹⁸.

Auch *Keutgens* letztes Argument, die Handelszeichen als Vorstufe zu einer Firma und damit einer offenen Gesellschaft anzusehen, weist *Lehmann* zurück. Für ihn dienen die Zeichen nur zur Markierung des Eigentums. Seine Schlußfolgerung ist der von *Keutgen* genau entgegengesetzt: die Idee einer Gesellschaft mit Vertretungsmacht für alle Gesellschafter mit gemeinsamer Haftung und gemeinsamer Firma stammt nicht aus der hansischen Ideenwelt, sondern wurde erst, mit gewissen Vorläufertendenzen im 15. Jahrhundert, im 16. Jahrhundert aus dem Süden rezipiert¹¹⁹.

Für die Beurteilung des Streits zwischen *Keutgen* und *Lehmann* ist wichtig, daß *Keutgen* sich vor allem in dem Schlußteil seines Aufsatzes von einer „zu formalistischen“ Sicht der Dinge distanziert. Im Grunde tritt er damit schon den Rücktritt an, denn an die Stelle der angeblich formaljuristischen Überlegungen tritt wie so oft, wenn diese antijuristische Polemik bemüht wird, eine methodisch unreflektierte Bewertung der Interessen der historischen Handlungsträger durch den modernen

116 Hier nach *Lehmann* 1908, 318 und *Hach* 1839, Codex IV Art. 7 S. 553 f. Es handelt sich um Art. 157 des Segeberger Codex.

117 *Hach* 1839, Codex III.

118 *Ebel* 1971, 207, formuliert daher vorsichtig: „vielleicht 1532“. Eine Expertise des Lübecker Archivars Johannes Kretzschmar, dem Autor in Kopie von der Stadt Bad Segeberg überlassen, kommt aufgrund einer Handschriftenanalyse zu dem Ergebnis, daß der Text aus der Mitte des 16. Jahrhunderts stammen muß. Die Jahreszahl 1532 findet sich danach auf einem Stempel auf dem Einband, zeigt also das Jahr an, in dem dieser Stempel geschnitten wurde. Die Zahl hat also keine Bedeutung für die Datierung.

119 Kennzeichnend ist *Lehmanns* letzte Fußnote, in der das Hamburger Stadtrecht von 1603 zitiert wird, ein Text, der ihm zufolge als spätes Glied in die Kette der römischrechtlich beeinflussten Stadtrechtsreformationen gehört, *Lehmann* 1908, 322 Fn. 102.

Autor. Nur ein zentrales Beispiel sei genannt. Es ist für *Keutgen* undenkbar, daß es der gleiche Vertragstyp sein könnte, der einerseits zwischen der Magd, die ihr Erspartes investieren will, und ihrem Herrn, dem Großkaufmann, geschlossen wird und der andererseits zwischen dem Großkaufmann und einem jungen Handlungsgesellen, der sich mit dem Geld des Arrivierten die ersten Sporen verdienen kann, zum Einsatz kommt¹²⁰. Nun mag man zugeben, daß es *Keutgen* als Wirtschaftshistoriker mehr um den Handel im allgemeinen als um das Handelsrecht geht. Doch er verstrickt sich viel zu tief in die juristische Argumentation, als daß es damit sein Bewenden haben könnte. Daß der eine Investor all sein Hab und Gut riskiert, der andere hingegen nur einen kleinen Bruchteil, ist juristisch gesehen gleichgültig. Daß der eine Kapitalführer die Investition wegen ihrer geringen Höhe mit der linken Hand versorgt haben mag, während der andere all seinen Ehrgeiz hineinsetzen mußte, weil seine wirtschaftliche Zukunft davon abhing, ist für sich genommen für die rechtliche Betrachtung ohne Belang. *Keutgen* verwechselt in dieser Argumentation ebenso wie bei seinem Unternehmerbegriff wirtschaftliche und rechtliche Macht.

Ob freilich die Tatsache, daß manchmal der Kapitalführer, häufiger jedoch der Anleger wirtschaftlich als Prinzipal des Geschäfts erscheint, sich gelegentlich auch in rechtlicher Qualität niederschlägt, wird man bei der Quelleninterpretation sorgfältig beobachten müssen. Die unterschiedliche Quantität schlägt erst dort in andere Qualität um, wo dem Juniorpartner ein Konkurrenzverbot auferlegt wird oder durch die vertragliche Feststellung, daß er außer dem Gesellschaftsgut keine Habe hat, die erleichterte Abrechnung vorbereitet wird. Ein weiteres Beispiel sind jene seltenen Fälle, in denen sich tatsächlich aus den Quellen zeigen läßt, daß der Kapitalführer im laufenden Geschäftsbetrieb an die Weisungen des Anlegers gebunden ist.

Keutgen hat wohl mit seiner Beobachtung recht, daß sich bei wichtigen Kaufleuten feste, lebenslange Geschäftskontakte und Partnerschaften herausgebildet haben. Dies ist aber kaum ein besonders verwunderliches Ergebnis. *Rechtshistorisch* interessant ist daran vor allem die Frage, wann diese Kontakte sich so verdichteten, daß sie in der Rechtsauffassung der Zeit eine Dimension erlangten, die über die Bindungswirkung durch jeden einzelnen der Verträge, welche die Partner nacheinander abschlossen, hinausgeht.

120 Die Argumentation erinnert an *Gierkes* berühmte Kritik von 1888 am Eigentumsbegriff des ersten BGB-Entwurfs, am leichtesten zugänglich über *Kroeschell* 1992, 16. („Daß ein Stück unseres Planeten einem einzelnen Menschen in derselben Weise eigen sein soll, wie ein Regenschirm oder ein Guldenzettel, ist ein kulturfeindlicher Wahnsinn.“) Überhaupt besteht manche Verwandtschaft zwischen den Thesen von *Gierke* und *Keutgen*. Sie waren wohl für die germanistische Geisteshaltung ihrer Zeit im allgemeinen typisch.

3. Die Erforschung des Kommissionsgeschäfts durch *Erik Arup* und *Walter Schmidt-Rimpler*

Parallel zur intensiven Diskussion um die Handelsgesellschaften wandte sich die Forschung einem Thema zu, das vor dem Hintergrund des modernen Rechts als komplementär zum Gesellschaftsrecht verstanden wurde, dem Recht des Kommissionsgeschäfts. Den Anfang machte die Dissertation des dänischen Historikers *Erik Arup*¹²¹, in der die Entwicklung dieses Rechtsinstituts in England und Deutschland vergleichend verfolgt wurde. Auf das Spätmittelalter beziehen sich einige Passagen des ersten Teils, die auf der Annahme beruhen, daß der Handel mit Sendegut der Vorläufer des Kommissionsgeschäfts¹²² ist; in dieser Epoche sei die Entwicklung in England und Deutschland noch parallel verlaufen. Das gab *Arup* Anlaß zu einigen Bemerkungen zum Sendegutgeschäft. Insbesondere stellte er die These auf, der Kapitalführer habe das Sendegut unentgeltlich und nur in Erwartung entsprechender Gegendienste des Partners geführt¹²³.

Acht Jahre nach *Arup*, im Jahre 1915, veröffentlichte *Rehmes* Schüler *Walter Schmidt-Rimpler* seine Habilitationsschrift. Sie beschäftigt sich trotz des weiten Titels „Geschichte des Kommissionsgeschäfts in Deutschland“ überwiegend mit den hansischen Verhältnissen. In der Einleitung geht *Schmidt-Rimpler* von einem überzeitlich gültigen Gesellschaftsbegriff aus, der von den verwendeten Rechtstermini verschiedenen ist und der vor allem die Ausgrenzung der partiarischen Geschäften notwendigerweise enthält. Es geht ihm um die Abgrenzung der Gesellschaft von dem partiarischen Geschäft, also von der Führung von Handelsgeschäften für einen

121 Sie ist auch für den nicht des Dänischen mächtigen Leser über die englische Zusammenfassung am Ende des Werks und die Rezensionen von *Pappenheim* in: HGBll. 15 (1909), 543–549 und *Lehmann* in: ZHR 65 (1909), 298–300, ferner jene von *Daenell* in: HZ 112 (1914), 595 f., leicht zugänglich. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in der Neuzeit. Dort wird die konträre Entwicklung aus ähnlichen Anfängen – in England zu einer abhängigen Stellung des Kommissionärs, in Deutschland zu einem als Kommissionär tätigen selbständigen Kaufmann – mit überzeugenden Argumenten aus den unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedingungen, vor allem den in England gegenüber Deutschland fester geformten Unternehmensstrukturen der beiden Länder erklärt. Es handelt sich um eine Arbeit, die sich auf einer reizvollen Grenzlinie zwischen Rechtsgeschichte und Wirtschaftsgeschichte bewegt.

122 Diese Herleitung unterliegt Zweifeln. Bereits im ersten Drittel des 14. Jahrhunderts wurde im Lübecker *societates*-Register klar zwischen dem Handel mit Sendegut, der allein auf Gewinn und Verlust des Kapitalgebers erfolgte, und dem Kommissionsgeschäft mit Gewinnbeteiligung des Kapitalführers unterschieden.

123 Seine Rezensenten *Pappenheim*, HGBll. 15 (1909), 543, und *Lehmann*, ZHR 65 (1909), 298, zweifelten daran, doch letzterer muß einräumen, daß die Quellen zu der Frage schweigen. Damit hat *Arup* in dieser Kontroverse das bessere Ende für sich, denn wenn der Gewinn geteilt wurde, so pflegte dies bereits seit dem 13. Jahrhundert schriftlich festgehalten zu werden, vgl. § 5, bei Fn. 37.

anderen gegen Gewinnbeteiligung. Wenn nun eine vergangene Epoche dieser Differenzierung zuwider auch das partiarische Rechtsgeschäft als „Gesellschaft“ bezeichne, „so bleibt nur, daß man – die Rechtsschöpfer, die Richter oder die sonst Beteiligten – den Unterschied nicht gemerkt und deshalb soweit wie möglich die eigentlichen Gesellschaften und die partiarischen Geschäfte gleich geregelt, gleich behandelt habe oder sich des Unterschieds bewußt gewesen, aber trotzdem“ mit beiden Instituten gleich verfahren sei¹²⁴. Dieser Glaube an eine überzeitliche Seinsweise der Rechtsbegriffe schließt die Möglichkeit aus, daß eine bestimmte juristische Idee wie jedes Kulturprodukt entstehen und vergehen kann – ein unhistorischer Standpunkt¹²⁵.

Zum Glück für den heutigen Leser stellt *Schmidt-Rimpler* die geschichtliche Darstellung, die den größten Teil des Buchs ausmacht, auf eine viel breitere Basis, als es nach diesen strengen methodischen Vorgaben nötig gewesen wäre. Denn *Schmidt-Rimplers* Fazit, daß nur das Sendegutgeschäft dem „allgemeinen“ Begriff des Kommissionsvertrags genügt (und auch das nur dann, wenn nicht einer der Fälle vorliegt, in denen ein Diener für seinen Herrn Sendegut führt)¹²⁶, ist im wesentlichen bereits in der Einleitung bei der begrifflichen Abgrenzung des Themas postuliert worden¹²⁷.

Wichtiger als das Ergebnis ist deshalb der Weg, auf dem es gefunden wird. Denn um aus der Masse des historischen Stoffs diejenigen Verträge herauszuschälen, auf denen seine systematische Darstellung des mittelalterlichen Kommissionsrechts am Ende der Arbeit beruht, benutzt *Schmidt-Rimpler* das gesamte damals bekannte Quellenmaterial zur Kooperation im Handel bei einseitiger Kapitalbeteiligung¹²⁸. Nur wenn

124 *Schmidt-Rimpler* 1915, 13 f.

125 Diese Methodenfrage braucht für die Zwecke dieser Arbeit nicht weiter verfolgt zu werden. Es sei nur hervorgehoben, daß unsere Überzeugung von der Geschichtlichkeit juristischer Begriffe zwei Konsequenzen hat. Weder ist – entgegen *Schmidt-Rimpler* – im spätmittelalterlichen Gesellschaftshandel mit dem Vorhandensein der gesamten heutigen Begrifflichkeit zu rechnen, noch darf der moderne Jurist darauf vertrauen, in seinem Ideenvorrat alle prägenden Gedanken des vergangenen Rechts vorzufinden. Die Chancen auf eine Annäherung an die Realität mittelalterlichen Rechtsdenkens erhöhen sich, wenn man die Sensoren für rechtliche Konzepte, die im heutigen Recht keinerlei Entsprechung haben, offenhält. So zeigt sich beispielsweise, um einen in § 4 (bei Fn. 37 und passim) ausführlich behandelten Aspekt schon anzudeuten, daß eine „societas“ im Sinne des Lübecker Niederstadtbuchs des frühen 14. Jahrhunderts dann – und nur dann – vorlag, wenn beide Partner sich finanziell an der Unternehmung beteiligten. Das ist ein Konzept, für welches es im heutigen Gesellschaftsrecht keine Entsprechung gibt.

126 *Schmidt-Rimpler* 1915, 252.

127 *Schmidt-Rimpler* 1915, 19 f.

128 Die Untersuchung der norddeutschen Verhältnisse hat dabei ein deutliches, aber der Quellenlage auch angemessenes Übergewicht. Besonders intensiv nutzte *Schmidt-Rimpler* die Hansischen und Livländischen Urkundenbücher, das Hand-

beide Vertragspartner Sachwerte investierten, liege die Kommission so fern, daß man diese Verträge von vornherein ausklammern könne¹²⁹. Die Untersuchung folgt den drei konstitutiven Eigenschaften der Kommission, die eingangs postuliert werden: dem Handeln für andere, dem Handeln im eigenen Namen und der Entlohnung.

Es ist nicht nötig, die Fülle von Ergebnissen, zu denen diese Vorgehensweise führte, hier zusammenzufassen. Denn die uns in erster Linie interessierenden Gesellschaften in engerem Sinne (*societates*, Widerlegungen usw.) sind gerade der Stoff, den *Schmidt-Rimpler* wegen beiderseitiger Kapitalbeteiligung ausscheidet. Daher mögen einige zentrale Punkte genügen. Das Handeln für andere wurde oft zu Umgehungszwecken eingesetzt, sei es, um Handelshindernisse, die für den Hintermann bestanden, auszuräumen, sei es, um Privilegien auszunutzen, in deren Genuß nur der Vordermann gelangen konnte (Zollbarrieren, Handelssperren usw.)¹³⁰. Ob in fremdem oder in eigenem Namen gehandelt wurde, war danach eher eine Frage der Zweckmäßigkeit als ein fundamentaler juristischer Unterschied¹³¹.

Im Bereich der Entlohnung kommt *Schmidt-Rimpler* zu folgenden Ergebnissen. Der Sendeführer wurde nie mit einem Gewinnanteil entlohnt; in den Fällen einseitigen Kapitaleinsatzes mit Gewinnbeteiligung wird der Ausdruck „*sendeve*“ nicht verwendet. Diese Fälle will *Schmidt-Rimpler* deshalb den Handelsgesellschaften zuordnen. Ein Tertium neben Kommission und Gesellschaft ist für ihn nicht denkbar. An der grundsätzlichen Unterscheidung zwischen Sendevegeschäft und Widerlegung hält *Schmidt-Rimpler* fest, obwohl er beobachtet, daß der Sendeführer „fast immer“ auch in Widerlegung mit dem Kapitalgeber stand¹³².

lungsbuch des Danziger Kaufmanns Johann Piß (15. Jahrhundert), von dem er im Anhang auch Auszüge publiziert, und natürlich das *societates*-Register (wo freilich auch er nicht über die 63 von *Rehme* herausgegebenen Einträge hinausgeht). Es ist in Anbetracht eines so gewaltigen Arbeitsprogramms kein Wunder, das der zweite Band, der die Untersuchung vom 16. Jahrhundert bis zu *Schmidt-Rimplers* Gegenwart fortführen sollte (vgl. das Vorwort), nie erschienen ist.

129 Diese zur Abgrenzung des Materials eher intuitiv gewählte Hypothese beruht, wie unten zu zeigen sein wird, auf dem entscheidenden Charakterzug der hansischen Handelsgesellschaften schlechthin.

130 *Schmidt-Rimpler* 1915, 112–129.

131 Hier (und in dem Kapitel über die Entlohnung) rückt *Schmidt-Rimpler* 1915 unter dem Eindruck des Quellenstudiums also durchaus von seinen rigorosen methodischen Prämissen ab.

132 *Schmidt-Rimpler* 1915, 241 f. Die vermeintlich einzige isolierte Hingabe von Sendegut im *societates*-Register war, wie *Schmidt-Rimpler* richtig vermutet, in Wirklichkeit ebenfalls im Rahmen einer Widerlegung erfolgt. Vgl. den Wortlaut der Einträge in § 4, Fn. 68.

Der Sendeführer erhielt für seine Tätigkeit entweder, wenn er als Handlungsdiener oder als Faktor bzw. Lieger beim Sendegutgeber angestellt war, einen festen Lohn oder eine Provision (eher eine späte Entwicklung) oder aber – überhaupt nichts! Die Fälle der Unentgeltlichkeit unterfaßt *Schmidt-Rimpler* in der Regel ebenfalls seinem Kommissionsbegriff. Kommission scheint ihm vor allem dann vorzuliegen, wenn das Sendegut in Erwartung von entsprechenden Gegendiensten gehandelt wird. Dieses Sendegutgeschäft auf Gegenseitigkeit¹³³ setzt freilich voraus, daß es sich nicht mehr um ein Mitgeben, sondern ein Zusenden von Sendegut handelt. Es ist also erst in einer Phase denkbar, in der der Sendegutnehmer nicht mehr selbst zu reisen braucht, sondern auswärts ansässig ist, einer Phase also, in der das Transportwesen sich so verselbstständigt und regularisiert hat, daß auch der jüngere Kaufmann die Waren nicht mehr selbst begleiten mußte.

III. Die Zeit seit dem Ersten Weltkrieg

Nach *Silberschmidt*, *Arup* und *Schmidt-Rimpler* wurde es still um das Thema *sendeve*/Kommissionsgeschäft; es schien alles gesagt zu sein. Das vergebliche Warten auf *Schmidt-Rimplers* zweiten Band mag das Thema zusätzlich blockiert haben.

Aber auch die Diskussion um die Handelsgesellschaften hatte sich erschöpft. Der Streit zwischen *Keutgen* und *Lehmann* hatte, darin vielleicht typisch für die Auswirkung wissenschaftlicher Kontroversen, im wesentlichen zwei Folgen für die weitere Diskussion. Zum einen wagte sich danach niemand mehr in das Auge des Sturmes. Die Frage nach Alter und Herkunft der OHG im Hanseraum ist nach dem Ersten Weltkrieg nicht mehr in Angriff genommen worden. Zum anderen waren die Punkte, die zwischen den Kontrahenten nicht umstritten waren, durch diese Einigkeit auch für die folgende Diskussion gleichsam außer Streit gestellt. Alles in allem spiegelte *Lehmans* zitiertes Urteil über die Endgültigkeit der erzielten Ergebnisse¹³⁴ wohl die allgemeine Skepsis gegenüber der Hoffnung auf neue Erkenntnisse wider.

Es steht seitdem für die Forschung fest, daß es im hansischen Recht neben dem Sendegutgeschäft, das man mit dem Kommissionsgeschäft des geltenden Rechts gleichsetzt und deshalb nur mit Vorbehalten dem Gesellschaftsrecht zuordnet, eine einfache Gesellschaft mit einseitiger

133 Begriffsbildung in Vorwegnahme von *Mickwitz'* Formulierung „Fernhandels-gesellschaft auf Gegenseitigkeit“ (dazu sofort). Das Kriterium der Gegenseitigkeit hat *Schmidt-Rimpler* 1915, 240–247 von *Arup* 1907, 31 ff., übernommen und an der zitierten Stelle besonders betont und ausgebaut.

134 *Lehmann* 1908, 304, s.o. § 1, bei Fn. 1.

Kapitalbeteiligung, die Widerlegung mit beiderseitiger Kapitalbeteiligung und eben die offene Handelsgesellschaft gibt, bei der Herkunft und Alter offengelassen werden. So hat sich geradezu ein kanonisierter Gedankengang etabliert, der mit nur geringen Abweichungen unter anderem bei *Planitz* 1926, *Dollinger* 1964¹³⁵ und *Isenmann* 1988¹³⁶ wiederzufinden ist.

Planitz stellte bei der Pfingsttagung des Hansischen Geschichtsvereins 1925 zwar keine eigenen Forschungen vor¹³⁷, sondern gab einen Überblick über den Forschungsstand im hansischen Handels- und Verkehrsrecht. Das Thema „Offene Handelsgesellschaft“ zählt er eingangs zu den großen noch ungelösten Problemen der hansischen Rechtsgeschichte¹³⁸. *Planitz* unterteilt¹³⁹ den Rechtsbereich „Gesellschaften“ in die vier Typen „einfache selschop“ (Kapital von einer Seite, der andere handelt, Gewinnhalbierung, „die deutschrechtliche commenda, die keinesfalls aus der romanischen abgeleitet werden darf“), „Sendekommission“¹⁴⁰ (weitgehend nach *Schmidt-Rimpler*), „Widerlegung“ (Kapital von beiden Seiten, einer handelt, Gewinn und Gefahr im Verhältnis der Kapitalanteile verteilt) und eben die „offene Handelsgesellschaft“ (gemeinsamer Geschäftsbetrieb, gesamthänderisches Gesellschaftsvermögen, die Fragen der persönlichen Haftung und der Herkunft aus dem Familienverband werden offengelassen). Diese apodiktische Kategorienbildung und Literatúrauswahl (allein *Rehme*, *Keutgen* und *Schmidt-Rimpler* werden im laufenden Text zitiert) trug weiter zu der Versteinerung des Bildes bei.

Rörigs Aufsatz über das Niederstadtbuch von 1931 kommt kurz auf das *societates*-Register zu sprechen, trägt aber außer einer recht positivistischen Kritik an *Rehmes* Bezeichnung „Handelsregister“ für das *societates*-Register nichts zum Thema der Handelsgesellschaften bei. Er und seine Schüler wandten sich entschlossen von der rechtshistorischen Perspektive bei der Betrachtung der handels- und wirtschaftsgeschichtlichen Quellen ab und empfanden diesen Schritt offensichtlich als Befreiung. Die Stadtbucheinträge, Handlungsbücher, Testamente und anderen Urkunden wurden nun nicht mehr, wie es dem ursprünglichen Zweck

135 *Dollinger* 1964 (in der dt. Übersetzung: 1989, 220).

136 *Isenmann* 1987, 366 f. Daß *Isenmann*, wenn er den Forschungsstand referiert, in einem Atemzug die 60 Jahre auseinanderliegenden Arbeiten von *Dollinger* und *Keutgen* nennen kann (dort Fn. 30), bringt die Versteinerung des Themas sinnfällig zum Ausdruck.

137 Wenn man von einigen Hinweisen auf Einträge in die Kölner Schreinsbücher absieht, die *Planitz* der Kölner Archivarin *Luise von Winterfeld* verdankt.

138 *Planitz* 1926, 2.

139 *Planitz* 1926, 7–12.

140 Ein sonst nicht üblicher Begriff, anscheinend aus „Sendegeschäft“ und „Kommission“ zusammenschmolzen. Vielleicht hat *Planitz* 1926 hier nur den späten Fall, in dem das Sendegut nicht mehr mitgegeben, sondern dem auswärts wohnenden Sendegutnehmer zugesandt wird, im Auge.

der Aufzeichnung entsprach, nach ihren rechtlichen Aussagen befragt, sondern untersucht, um andere Aspekte des hansischen Wirtschaftslebens wie Handelswege, Handelsvolumen und Handelstechnik zu beleuchten. Für die Zwecke dieser Arbeit sind die Studien aus *Rörigs* Schule nur als Hintergrundinformation und wegen der von ihnen neu entdeckten Quellen von Bedeutung.

Die Stellungnahme eines Außenseiters, des jung verstorbenen finnischen Historikers *Gunnar Mickwitz*¹⁴¹, blieb lange Zeit unbeachtet und findet erst in jüngster Zeit Aufmerksamkeit. Er analysiert einen sehr umfangreichen und daher zeitlich und räumlich beschränkten Quellenbestand¹⁴², nämlich Revaler Handlungsbücher des frühen 16. Jahrhunderts, unter den verschiedensten Aspekten. Die rechtshistorischen Gesichtspunkte kommen dabei durchaus zu ihrem Recht. *Mickwitz* beschreibt das regelmäßige Zusenden von Waren zwischen Kaufleuten, die an entgegengesetzten Enden einer Handelsroute ansässig sind (Reval – Lübeck, Reval – Danzig usw.): Die Ware reist auf Kosten und Risiko des Absenders, der Empfänger verkauft sie wohl in eigenem Namen, aber auf Rechnung des Absenders. Er wird dafür nicht entlohnt, sondern nimmt statt dessen entsprechende Leistungen von seinem Partner entgegen. Die Abrechnung erfolgt nur selten, wohl auch unregelmäßig, im Abstand von mehreren Jahren¹⁴³. Dieses Senden auf Gegenseitigkeit hatten auch *Arup* und *Schmidt-Rimpler* schon beobachtet¹⁴⁴. *Mickwitz* geht aber einen wichtigen Schritt weiter: er sieht dieses Verhältnis so verdichtet, daß es sozusagen gesellschaftsrechtliche Qualität annimmt. *Mickwitz* prägt dafür den Begriff einer „Fernhandelsgesellschaft auf Gegenseitigkeit“. Es existieren in einigen dieser Fälle tatsächlich auch Gesellschaftsverträge, die aber die beschriebene Handelstechnik nicht vorgeben oder auch

141 *Mickwitz* 1938. Kurzfassung seiner Thesen im Jahr zuvor, *Mickwitz* 1937.

142 In der Einleitung urteilt *Mickwitz* 1938, 8, daß er bisher nur „einen Stollengang in die reichsten Lager [der Kaufmannsbücher des Revaler Archivs] vorgetrieben“ hat.

143 Zur Veranschaulichung der Abrechnungstechnik folgendes Zahlenbeispiel (angenommener Wechselkurs: 3 m.rig. = 2 m.lub.): A in Reval schickt B in Lübeck 10 Last Tran, eingekauft für 100 m.rig. Diese Ware verkauft B netto, also nach Abzug des sog. „Ungelds“ (= Unkosten), für 80 m.lub., die er A gutschreibt. Dann schickt B an A ein Terling (= Ballen) flandrischen Tuchs, eingekauft für 100 m.lub. Dies verkauft A in Reval für 160 m.rig. und schreibt dieses Geld B gut. Rechnen die beiden nun ab, dann sieht B's Konto bei A so aus:

1. Verkauf in Lübeck für 80 m.lub. =	- 120 m.rig.
2. Verkauf in Reval für	+ 160 m.rig.
Ergebnis	+ 40 m.rig.

In dem Erlös für das Rückgut (Tuche) ist der Gewinn beider Partner enthalten. Da A diesen Erlös in Händen hält, schuldet er B 40 m.rig. Er hat mithin 20 m.rig., B 10 m.rig. gewonnen.

144 Oben Fn. 132.

nur erkennen lassen, sondern sich inhaltlich weitgehend an die überkommenen Muster halten¹⁴⁵. Die neue Handelstechnik kommt also nicht in dem Vertrag selbst zum Ausdruck, sondern erst die Analyse der einzelnen Geschäftsbewegungen mit Hilfe der Kontobücher fördert sie zu Tage. Das Fehlen eines Quellenterminus veranlaßte *Mickwitz* dazu, den modernen Kunstbegriff für diesen Vertragstyp zu prägen. Er brachte damit eher eine betriebswirtschaftliche als eine rechtliche Kategorie zum Ausdruck¹⁴⁶.

Nach 1945 kehrte die Forschung zumeist in die älteren Bahnen zurück. So hat etwa *Dollinger* in seiner Gesamtdarstellung der Hansegeschichte *Mickwitz* nicht rezipiert¹⁴⁷. Statt dessen behauptete er wieder eine Einteilung¹⁴⁸ in „die“ *sendeve* und die drei Gesellschaftstypen – einseitige Kapitalhingabe und Geschäftsführung durch einen Gesellschafter, – Kapital von beiden und Geschäftsführung durch einen Gesellschafter, – sowie den von ihm „volle Handelsgesellschaft“¹⁴⁹ genannten Typ, in den man sein gesamtes oder den größten Teil seines Vermögens eingebracht habe¹⁵⁰. Außerdem vertrat *Dollinger* die These, die „volle Handelsgesellschaft“ habe sich aus der ungeteilten Erbgemeinschaft heraus entwickelt. Die speziellere Literatur hatte dies bis dahin allenfalls vorsichtig als Möglichkeit angedeutet. Zur Begründung führte *Dollinger* ohne Kennzeichnung der Fundstelle eine Paraphrase des Art. 157 aus

145 Gesellschaftsverträge zwischen Tönnis Smidt, Markus Smidt und Pawel Ronnefelt von 1547, zwischen Balzer van Dalen, Gorgies Buretin und Kort Schutte von 1544 oder zwischen den Brüdern Jasper und Kort Kappenberch von 1531, alle abgedruckt bei *Mickwitz* 1938, 130–132. Darin ist ganz wie im Spätmittelalter in erster Linie die Höhe der Einlagen verabredet. Neu ist die Angabe der Handelsziele, doch sie bleibt vage genug; im ersten Vertrag etwa: „eynen handell antofangen, idt sy ostwerth oft westwerdt, wiszckenn Lübeck ofte Revell, thor Narve ofte tho Dorpte, tho watter ofte tho lande, wor uns godt henne wyseth.“, ebd., 130 f.

146 Der gründlichen Studie von *Mickwitz* 1938, bes. 129–143, ist mit diesen kurzen Bemerkungen noch keineswegs Gerechtigkeit widerfahren. Sie kann hier, ebenso wie unten in § 8 das als „Register van Affsproken“ bekanntgewordene Revaler Ratsurteilsbuch (*Ebel* 1952), das aus der gleichen Periode wie *Mickwitz*' Quellen stammt, nur gestreift werden, weil beide am Rande des Horizonts dieser Arbeit liegen. Die heute wieder komplett in Reval befindlichen Archivalien (vgl. *Pullat* 1991), die zudem vor der Rückgabe im Bundesarchiv in Koblenz abfotografiert wurden und deshalb auch dort benutzbar sind, bergen ohne Frage noch mannigfaltiges wirtschafts- und rechtshistorisches Material.

147 Vgl. die Literaturlisten, *Dollinger* 1964/89, 603 u. 613.

148 *Dollinger* 1964/89, 220.

149 Wohl eine Übertragung der Bezeichnung „*vulle mascopei*“.

150 Zu dieser letzteren Aussage paßt freilich nicht die direkt folgende Behauptung, jeder große Hansekaufmann habe mehrerer solcher Gesellschaften angehört. Oder soll man *Dollinger* so verstehen, daß in „vollen Handelsgesellschaften“ nur kleine Kaufleute assoziiert gewesen wären?

dem Segeberger Codex¹⁵¹ an. Es handelt sich um die berühmte Stelle vom Zugang des einen Gesellschafters zur Geldkiste des anderen. Allerdings hat *Dollinger* die Stelle mißverstanden: dem Bruder, dem Vater, der Mutter ist nach Art. 157 – anders als dem Kompagnon – der Zugriff zur Geldkiste des Kaufmanns gerade verwehrt!

Die Darstellung von *Isenmann*¹⁵² stützt sich erklärtermaßen auf die Darstellung bei *Dollinger* und bei *Keutgen* und weicht deshalb nur geringfügig von ihnen ab, u.a. mit der Behauptung, die Gesellschaft mit zwei- „oder mehr-“seitiger Einlage habe dann Widerlegung geheißen, wenn der Kapitalist dem reisenden Teilhaber dessen Kapitalanteil vorgeschossen habe¹⁵³. Für den Bereich des „Sendens und Befehlens“ hingegen stützt *Isenmann* sich auf *Mickwitz* (ohne dessen „Fernhandelsgesellschaft auf Gegenseitigkeit“ in sein System von Gesellschaftstypen einzubeziehen) und kommt dadurch hier zu einer eindringlicheren Darstellung als *Dollinger*¹⁵⁴.

Auf die weiteren heute im Umlauf befindlichen Gesamtdarstellungen und Überblicke, etwa die einschlägigen Beiträge in den diversen Ausstellungskatalogen und Lexika, braucht nicht eingegangen zu werden. Sie haben ebensowenig wie das Lehrbuch von *Isenmann* den Anspruch, eigene Sachaussagen zum Thema zu treffen. Die jüngste Gesamtdarstellung zur Hansegeschichte thematisiert die Handelsgesellschaften schließlich überhaupt nicht mehr¹⁵⁵.

So stößt derjenige, der sich aus der aktuellen Literatur über die hansischen Handelsgesellschaften informieren will, unweigerlich auf das folgende vierteilige System: Außerhalb der Gesellschaften, aber mit ihnen stets in einem Atemzug genannt, steht die Kommission alias Sendegutgeschäft. Die drei Gesellschaftstypen sind eine Gesellschaft mit einseitiger Kapitalbeteiligung (ohne *terminus technicus*), eine Gesellschaft mit beiderseitiger Kapitalbeteiligung und einseitiger Geschäftsführung (Widerlegung, der stillen Gesellschaft ähnlich) und schließlich die volle Gesellschaft, die jetzt nur nicht mehr „offene Handelsgesellschaft“ genannt wird, ohne daß sich an der Sicht des Phänomens selbst etwas geändert hätte.

Ist dieses Gerüst der hansischen Gesellschaftstypen heute also unstrittig? Zwei der führenden Kenner der hansischen Quellen, *Ebel* und *Sprandel*, sind vorsichtiger und übernehmen diese Typenlehre nicht,

151 *Hach* 1839, Art. IV 7 S. 553 f.

152 *Isenmann* 1988, 363-369, bes. 366. S.o. Fn. 136.

153 Hier liegt vermutlich ein Mißverständnis der Darstellung bei *Keutgen* vor, der seinen Abschnitt über die Widerlegung mit diesem Sonderfall, der von uns sog. Füllegung, beginnt (1906, 492, dazu oben bei Fn. 100), aber sie keineswegs darauf beschränkt.

154 *Isenmann* 364. Allerdings hält auch er „sendeve“ für den Namen des Kommissionsvertrags statt für die Bezeichnung des versandten Gutes. *Koppmanns* bessere Einsicht aus dem Jahre 1900 benötigt offenbar viel Zeit, um sich durchzusetzen.

155 *Stoob* 1995.

wenn sie ihre jeweiligen Quellen interpretieren. *Ebel* benutzte bereits 1950 die dann 1955–1967 von ihm herausgegebenen Ratsurteile und gliederte den leider viel zu kurzen Abschnitt über „Gesellschaftshandel“ in die drei Teile „Sendegut“, „Gesellschaften“ und „Diener und Faktoren“¹⁵⁶. Dies geschah aber nicht, um Zäune zwischen diesen Bereichen zu errichten, sondern nur zur Systematisierung der Darstellung. *Sprandel* schließlich¹⁵⁷ verzichtet auf jegliche innere Unterteilung der Handelsgesellschaften.

Diese vorsichtige Zurückhaltung von *Ebel* und *Sprandel* flößt bereits einige Skepsis gegenüber der etablierten vierstufigen Systematik ein. Einige offensichtliche Ungereimtheiten kommen hinzu. Wieso gibt es bei einem der vier Typen keinen *terminus technicus*? Wie kann hier – ohne Kapitaleinsatz des Kapitalführers – der Gewinn halbiert werden, während, wenn er beispielsweise ein Viertel des Kapitals beisteuert, der Gewinn angeblich nach Kapitalanteilen, im Beispiel also 1:3 geteilt wird? Andere Probleme wie die Interpretation von Art. 176 des Segeberger Codex und der Vorschlag von *Mickwitz*, von einer „Fernhandelsgesellschaft auf Gegenseitigkeit“ zu sprechen, sind innerhalb dieser Systematik überhaupt nicht lösbar. Um dem spätmittelalterlichen Gesellschaftshandel wirklich auf den Grund zu gehen, bleibt nichts übrig, als die Quellen selbst noch einmal in die Hand zu nehmen und sie auf der Basis der oben aufgestellten methodischen Grundsätze, bes. bezüglich der Terminologie, nach ihren Aussagen über die Existenz unterschiedlicher Typen von Handelsgesellschaften und deren Rechtsgrundsätze zu befragen.

Beim Rückblick auf die Literatur der vergangenen anderthalb Jahrhunderte wird noch einmal klar, daß es vor allem in der großen Zeit des Themas „Handelsgesellschaften“, in den Jahrzehnten vor 1914, zu einer verwirrenden Vielfalt von Theorienbildungen gekommen ist – einem Knäuel von Theorien geradezu. Die Frequenz, in der einschlägige Veröffentlichungen erschienen, nahm danach stark ab – nicht etwa, weil die Probleme gelöst gewesen wären, sondern eher, weil man sich in einer Sackgasse befand. *Rörig* und seine Schüler wandten sich seit der Zwischenkriegszeit wirtschafts- und sozialgeschichtlichen Gesichtspunkten der hansischen Geschichte zu; die rechtshistorische Perspektive nahm kaum noch jemand ein. Nach 1945 war *Ebel* hier allein auf weiter Flur. Es ist ein aussagekräftiges

156 *Ebel* 1950, 82–98. Es handele sich um die „allein ermittelbaren Grenzbe-
griffe aus der breiten, konturschwachen Masse der Erscheinungen“, die in den
Quellen begegnen, ebd., 86.

157 In der Quellensammlung *Sprandel* 1982, 550 sind im Sachregister einfach
alle genannten Erscheinungen unter das breite Stichwort „Handelsgesellschaft“
gefaßt, was sicher ein gangbarer Weg ist, und in der wirtschaftshistorischen Ein-
leitung zur Edition des *societates*-Registers (erscheint demnächst) verzichtet *Sprandel*
auf alle Systematisierung und begnügt sich mit der Wiedergabe der Quellentermini.

Symptom, daß die einschlägigen Stichwörter im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte (HRG) wie „Handelsgesellschaft“, „Hanse (Handelsgenossenschaft)“ und sogar „Handelsrecht“ nicht von einem Rechts-, sondern von einem Wirtschaftshistoriker stammen¹⁵⁸.

Wie ist nun mit dieser über achtzig Jahre alten Theorienvielfalt zu verfahren? Die Versuchung war groß, den gordischen Knoten einfach zu zerschlagen und die alten Theorien zu ignorieren. Doch das hätte bei allen Unterschieden im methodischen Ansatz ohne Frage zur Folge gehabt, daß manche Interpretation, manche Idee hier als neu präsentiert worden wäre, die in jener altmodischen, aber doch äußerst intensiven und quellenkundigen Diskussion bereits eine Rolle gespielt hat. Daher wurde hier den Vorgängern trotz des zeitlichen Abstands einiger Platz eingeräumt und so der Ausgangspunkt dieser Untersuchung fixiert. Doch um zu einem eigenständigen Bild vom hansischen Gesellschaftshandel zu gelangen, ist es nun nötig, die Quellen einer eigenen, möglichst vorgabefreien Interpretation zu unterziehen.

¹⁵⁸ Kellenbenz, die im Text genannten Artikel, in: HRG 1, 1936–1942, 1942–1953 1992–2002. Auch der Art. „Handelsgesellschaft“ in Lex MA 4, 1901 stammt aus seiner Feder. Trotz der dort gebotenen Materialfülle werden die im Mittelpunkt dieser Arbeit stehenden Probleme dort nicht berührt. Der Autor hat sich vor allem in dem Artikel „Handelsrecht“ nicht wirklich auf eine spezifisch rechtliche Perspektive eingelassen.

QUELLENANALYSEN

§ 3 STATUTARISCHE QUELLEN (1165–1586)

I. Einführung in die Quellengattung

1. Grundsätzliches zum Charakter der statutarischen Quellen

Die ältesten Quellen, die sich auf den Gesellschaftshandel im Hanseraum beziehen, sind, wenn man von vereinzelt und wenig aussagekräftigen Informationen aus Chroniken¹ absieht, statutarischer Art. Mit ihnen sei daher die Analyse der Quellen zum hansischen Gesellschaftshandel begonnen. Diese Reihenfolge ist nur aus chronologischen Gründen gewählt. Ein sachlicher Vorrang von „gesetztem“ bzw. „Gesetzes“-Recht ist dem mittelalterlichen Rechtsdenken außerhalb der Sphären des gelehrten Rechts fremd. Gerade die Stadtrechte west- und norddeutscher Provenienz und mehr noch die kaufmännischen Rechtsgewohnheiten haben sich in ihren jeweiligen Entstehungsphasen im großen und ganzen unabhängig von den Gesetzestheorien des römischen und des kanonischen Rechts entwickelt. Die schriftliche Niederlegung der hier interessierenden Statuten braucht keineswegs am Anfang der jeweiligen Rechtsentwicklungen gestanden zu haben; das ist sogar eher unwahrscheinlich. Doch der Beweis ist oft schwer zu führen, da sich über die Inhalte jenes vorstatuarischen und damit eben vorschriftlichen Rechts kaum tragfähige Aussagen treffen lassen. Die schriftliche Aufzeichnung erfolgte oft erst, weil eine Tochterstadt anfragte, welches Recht in der Mutterstadt im einzelnen praktiziert wurde. Dies mag

¹ Eine Ausnahme ist der Bericht des Alpert von Metz über die kaufmännischen Rechtsgewohnheiten in Tiel Anfang des 11. Jahrhunderts, der unten (ab Fn. 30) genauer zu betrachten ist. Nur am Rande sei eine legendenhafte Passage aus der ca. 1158/59 verfaßten Vita des Bischof Ottos von Bamberg erwähnt. Danach wollte dieser auf einer Missionsreise nach Pommern, die nach 1120 stattgefunden haben mußte, einige Christen durch Zahlung eines Lösegelds befreien, benötigte dazu aber die Pferde seines *economus* Rudolf. Als dieser sich sträubt, lockt der Bischof ihn mit dem Vorschlag: „*Esto socius meus! Agamus pariter, ut de fructu et lucro actionis pariter gaudeamus.*“ Seinen Anteil an Frucht und Lohn soll Rudolf freilich erst im Jenseits erhalten (Vita Ottonis des Herbord, MGH. SS (in folio) 20, 717, hier zit. n. Schmidt-Rimpler 1915, 41). Der Vorschlag, Arbeit und Gewinn „*pariter*“, d.h. gleich, zu teilen, entstammt der Gedankenwelt des Bischofs und seines frommen Chronisten; die auffällige, fast formelhafte Wendung läßt an Vorbilder in der antiken oder hochmittelalterlichen Gelehrsamkeit denken. Schmidt-Rimplers Schluß von diesem Bericht auf die Wirklichkeit des Handels in Pommern im frühen 12. Jahrhundert ist jedenfalls verfehlt.

mit allgemeinen kulturellen Tendenzen des 12. und 13. Jahrhunderts zusammenhängen, die europaweit zu einer breiten Welle von Aufzeichnungen des geübten Rechts in den verschiedensten Rechtskreisen geführt hat. Daraus ergibt sich, und nur das ist hier von Bedeutung, daß die Rechtszustände so, wie sie in den statutarischen Quellen begegnen, keineswegs neu sein müssen, sondern bereits eine Entwicklung von nicht ohne weiteres erkennbarer Dauer hinter sich haben. Zugleich ist es so gut wie ausgeschlossen, daß der existierende Bestand an praktizierten Rechtsregeln vollständig in die mittelalterlichen Statuten und Rechtsbücher eingeflossen ist. Unabhängig von den Absichten, die die Schöpfer der Statuten des 13. Jahrhunderts und auch der in vielen Hinsichten verwandten, aber für unser Thema weitgehend unergiebigsten Rechtsbücher des 12. und 13. Jahrhunderts verfolgt haben, zeigt schon das viel gründlichere, aber vergebliche Streben nach Vollständigkeit in den Kodifikationen späterer Epochen, daß neben den Rechtsregeln, die beispielsweise in Glanvills Traktat „De legibus et consuetudinibus Regni Angliae“, im Decretum Gratiani, im Sachsenspiegel Eikes von Repgow oder im Hamburger Ordeelbook des Jordan von Boizenburg gesammelt wurden, in den jeweiligen Rechtskreisen noch eine unbekannte Menge von weiterhin nur mündlich tradiertem Recht bestanden haben muß.

Wenn es also sowohl vor als auch neben den in diesem Kapitel zu behandelnden Statuten mündlich überliefertes Recht gegeben haben muß, so ist von vornherein klar, daß von den Statuten aus nur einige Schlaglichter auf die rechtliche Realität des Gesellschaftshandels fallen können. Der Versuch, ein vollständiges Normensystem aus dieser Quellengruppe abzuleiten, ist von vornherein zum Scheitern verurteilt.

Andererseits liegt die Vermutung nahe, daß diejenigen – vielleicht punktuellen – Probleme, die Aufnahme in die Statuten (und die Rechtsbücher) fanden, eine besondere Rolle spielten. Vermutlich waren es nicht die Kernbereiche der jeweiligen Materie, sondern besonders virulente und umstrittene oder den Kompilator aus anderen Gründen besonders interessierende Fragen, die er in seine Sammlung aufnahm². Daher kann das Schweigen der Statuten sowohl bedeuten, daß diese Frage nicht existierte, als auch, daß die Antwort auf sie so selbstverständlich und unumstritten war, daß eine Aufnahme in die Statuten nicht nötig erschien.

2 Nicht die tagen, tagaus geschlossenen Standardverträge, nicht die problemlos ablaufenden Normalfälle, sondern Randpunkte und Konfliktbereiche der Rechtsmaterie fanden Eingang in die Statuten. Nur ein Beispiel: So lange es wegen der geübten Handelstechniken selbstverständlich war, daß der Kapalführer zum Kapitalgeber heimkehrte und dort mit ihm abrechnete, bedurfte es keiner Gedanken, ob er dazu verpflichtet war. Erst als er sich in der Fremde niederließ und dazu überging, die Waren nicht mehr selbst zu begleiten, sondern zurückzuschicken, ergab sich die Frage, ob es seine Rechtspflicht war, zur Abrechnung über die Widerlegung an den Wohnsitz des Kapitalgebers zurückzukehren. S. dazu unten bei Fn. 132.

Fand ein Rechtssatz nun aus diesen oder anderen Gründen Aufnahme in den Statuten und damit in der Welt des geschriebenen Rechts, so war er von da an dem spezifischen Alterungsprozeß alles geschriebenen Rechts unterworfen. Auch in einer oralen Rechtskultur gibt es Normen, die beispielsweise aus Ehrfurcht vor der Tradition noch mitgeschleppt werden, obwohl sie längst aus der Übung gekommen sind. Doch bei geschriebenen Normen, deren „Haltbarkeit“ nicht mehr an das menschliche Gedächtnis, sondern an die Lebensdauer des Pergaments, auf dem sie notiert werden, geknüpft ist, wird diese Gefahr ungleich größer. Nun kann die Norm erstarren und, wenn die Handelspraxis über sie hinweggeht, ohne daß der „Gesetzgeber“ mit einer Änderung des geschriebenen Rechts darauf reagiert, obsolet werden. Ihrem Wortlaut braucht man dies nicht anzusehen. Diese Überlegung muß zu zusätzlicher Vorsicht bei dem Versuch führen, von den Statuten auf die Realität des Rechtslebens zu schließen – die Skepsis wächst mit steigendem Alter der Norm. Daher ist es auch problematisch, bei den Stadtrechten von normativen Quellen zu sprechen, wie es häufig geschieht. Zeitgemäßer und präziser ist die Bezeichnung als „statutarische Quellen“. Aus all diesen Gründen verbietet es sich, den Statuten mehr als nur einen zeitlichen Vorrang einzuräumen, wenn man sich den Realitäten im spätmittelalterlichen Gesellschaftshandel nähern will.

Etwas anderes kommt hinzu. Unter Statuten sollen in diesem Abschnitt einfach Sätze verstanden werden, die in abstrakter, auf eine unbestimmte Zahl von Einzelfällen zugeschnittener Formulierung Voraussetzungen und Rechtsfolgen miteinander verknüpfen. Das schwierige Problem der Geltung, also der Frage, ob die Kaufleute und die im Hanseraum aus ihren eigenen Reihen stammenden Richter diese Rechtsfolgen als verbindlich ansahen, *weil* sie in einem bestimmten Artikel des Soester oder des Lübecker Rechts geschrieben standen, soll in diesem Kapitel ausgespart bleiben. Das gleiche gilt für die Frage, ob die „Normen“ trotz allgemeiner Formulierung nicht doch nur auf einen konkreten Vorfall gemünzt waren (oder u.U. ursprünglich gemünzt waren und erst im Lauf der Zeit zu allgemeiner Geltung gelangten).

Ein solcher schwächerer Normcharakter ist vor allem bei den Hansezessen zu beobachten. Das beste Beispiel dafür ist das Verbot von Handelsgesellschaften mit „Butenhansen“, das häufig mit dem Gebot kombiniert wurde, solche Handelsgesellschaften binnen Jahr und Tag aufzulösen. Es wurde, obwohl allgemein formuliert, im 14. und 15. Jahrhundert immer wieder als Kampfmittel in konkreten Handelskonflikten eingesetzt. Erst im Lübecker Stadtrecht von 1586 wurde aus der Einzelfallmaßnahme dann eine Norm mit allgemeinem Geltungsanspruch³.

3 S.u. bei Fn. 87.

2. Provenienz der statutarischen Quellen

Die Statuten, die im folgenden zu erörtern sind, stammen aus drei Bereichen. Zum ersten und vor allem sind es städtische Statuten. Unter ihnen wiederum spielt das lübische Recht die größte Rolle. In den lateinischen Codices aus der Mitte des 13. Jahrhunderts finden sich noch keine gesellschaftsrechtlichen Artikel, doch in allen niederdeutschen Handschriften aus dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts sind die unten zu diskutierenden Vorschriften vorhanden. Soweit es sich in den Statuten reflektierte, war das lübische Gesellschaftsrecht also bereits vor 1282⁴ voll ausgebildet und blieb danach ziemlich genau drei Jahrhunderte lang, bis zur Stadtrechtsrevision von 1586, dem zeitlichen Endpunkt dieser Arbeit, unverändert.

Älter als das lübische Recht sind das Stadtrecht von Soest und dessen Tochterrecht für Medebach, etwa genauso alt wie das lübische sind das hamburgische Stadtrecht von 1270 und dessen Tochterrecht für Stade (1279). Von den hansischen Stadtrechten des 14. Jahrhunderts verdient im gesellschaftsrechtlichen Kontext allein noch das Stadtrecht von Visby (1341/44) nähere Erwähnung. Insbesondere die Statuten von Dortmund (um 1280)⁵ und von Köln, die erst 1437 zusammengefaßt und schriftlich niedergelegt wurden, bieten zum Gesellschaftsrecht nichts.

Neben den Stadtrechten spielen die Ordnungen der Hanse-Kontore, vor allem die Novgoroder Schra eine gewisse Rolle für dieses Thema. Ihre beiden ältesten Fassungen wurden noch autonom von den Novgorodfahrern selbst geschaffen. Gesellschaftsrechtliche Bezüge ergeben sich dort vor allem aus dem Bestreben, die Landsleute in der Fremde zusammenzuhalten und auch, den Kontakt zur einheimischen Bevölkerung nicht zu eng werden zu lassen. So kommt es u.a. zu Höchstgrenzen für das Handelsvolumen jedes einzelnen Kontormitglieds und zum Verbot, das Gut der Russen als Sendegut oder Widerlegung zu führen bzw. umgekehrt, es ihnen anzuvertrauen. Im Laufe des 14. Jahrhunderts gerieten die Kontore zunehmend unter den politischen und rechtlichen Einfluß der Hansestädte, allen voran Lübecks. Die späten Kontorsordnungen unterscheiden sich daher nicht mehr substantiell von Stadtrechtsstatuten und sind auch inhaltlich vom Recht der Hansestädte durchdrungen.

4 1282 ist das Entstehungsjahr der ersten sicher datierbaren niederdeutschen Handschrift des lübischen Rechts, dem Codex für Reval. Die beiden älteren Codices, jener für Elbing und der in der Lübecker Kanzlei benutzte, müssen kurz zuvor entstanden sein. Diese drei sind die von *Ebel* 1971, 203 f. in den Abschnitten a)–c) behandelten Handschriften. Die Artikel, um die diese zweite Generation von Handschriften (bis ca. 1350) erweitert wurden, betreffen das Gesellschaftsrecht nicht.

5 Frensdorff 1882, CLXIX; Abdruck ebd., 19 ff.

Eine dritte Quellengattung, die kurz einzubeziehen ist, sind die besagten Hanserezesse, also die Abschiede der als Hansetage bezeichneten Versammlungen der Hansestädte. Schon aus dieser Definition ergibt sich, daß sie erst der Zeit der Hanse als Städtebund, nicht mehr der Phase, in der die Hanse sich vor allem als ein Zusammenschluß von Kaufleuten darstellte, angehören. Der älteste dieser Rezesse stammt aus Wismar (1260–64), aber in breiter Folge setzen sie erst rd. 100 Jahre später, ab Mitte des 14. Jahrhunderts, ein – in den Zeiten, als der Konflikt mit Dänemark seinem Höhepunkt zustrebte und die Hansestädte veranlaßte, sich organisatorisch enger zusammenzuschließen. In den Rezessen wurde wie in einem Schlußprotokoll alles niedergelegt, was man besprochen hatte, von konkreten rechtlichen Konflikten zwischen den Bürgern der vertretenen Städte über die gemeinsame Handelspolitik und Kriegführung bis hin zu Statuten, die bestimmte Fragen für alle Hansestädte einheitlich regeln sollten. Gesellschaftsrechtliches findet sich dort in Bezug auf überlokale und gesamthansische Probleme wie dem erwähnten Kampfmittel in Handelskriegen, dem Verbot, mit Mitgliedern des Gegners Handelsgesellschaften abzuschließen. Ein anderer häufig behandelte Punkt war die Frage nach Ort und Modalitäten der Abrechnung von Handelsgesellschaften, deren Mitglieder in unterschiedlichen Städten bzw. Kontoren ansässig waren.

II. Stadtrechtsartikel

1. Die Beweisregel aus Art. 30 des ältesten Soester Stadtrechts und ihre Herkunft

a) Der Ausgangspunkt

Die älteste Quelle überhaupt, die sich auf den Gesellschaftshandel im Hanseraum beziehen läßt, stammt aus der westfälischen Heimat der Kaufleute und der anderen Siedler, die dann den Hauptanteil der deutschen Bevölkerung in den hansischen Ostseestädten stellten. Ihre westfälischen Heimatorte blieben, da sie das meistbenutzte Attribut bei der Bildung der Nachnamen waren, noch lange erkennbar: van Camen, van Atenderen, van Meinershagen, van Brekenvelde usw.

Das Soester Stadtrecht, „Grundlage einer der ältesten Stadtrechtsfamilien Altdeutschlands“⁶, hat besonders auf die Anfänge des lübischen und (gemeinsam mit letzterem) auf das hamburgische Recht einen erheb-

⁶ Weyhe, Art. Soester Recht, in: LexMA 7 (1995), 2023.

Synopse 1: Teilung von gemeinsamen Gut und damit zusammenhängende Beweisprobleme

Rechtsquelle, Alter, Art. Nr.	Soester Stadtrecht, Anf. 13 Jh./1350 Art. 30/Art. 118	Sachsenspiegel 1215/30 LdR 1, 12	Stader Stadtrecht, 1279 Art. 2, 16	Revidiertes Lübecker Stadtrecht, 1586 Art. 3, 9, 3
Gemeinsames Gut Gewinn und Verlust	-	Wor brudere adir andere lute ir gut zu samene haben, verhogē [=vermehrē] si daz mit irer kost adir mit ireme dienste, der vrome ist ir allir gemeine, daz selbe ist ire schade.	Hebbet sustere ofte brodere ofte kumpane ere goet to samene, unde winnet se wot, dhat is erer aller vrome, unde verleset se wot, dhat is erer aller scadhe.	Sitzen Brüder und Schwestern in gemeiner Gesellschaft, was sie also gewinnen oder vorlieren, das geschicht ihnen allerseitz zu frommen und schaden.
Mitgift bleibt separat	-	Waz aber ein man mit sime wibe nimt, des enteilet her mit sime bruder nicht.	-	-
Übergabe von Handlung, Vorsorge durch Anwesenheit von Geschäftszeugen	Item si quis concivi bona sua ad negociandum commiserit presentibus viris idoneis, <i>Wey eme sine borghere sin ghuyt bevelid vor ghuden luden,</i>	-	-	-
Klage des Kapitalgebers	[implizit]	-	Unde wolde erer en dhen anderen sculdeghen umme dhe kumpanescap, [implizit]	Und do eines das ander wegen der Gesellschaft beschuldigen wil, [implizit]
Verteidigung des Kapitalführers	si inficiari voluerit <i>wil hey des vorsaken,</i>	-	he scal ome scult gheven sunder tuch.	das mag es wol thun, auch sonder und ohne Zeugen.
Beweis des Kapitalgebers	convinci possit. <i>des mach hey ene overghayn.</i>	-	Unde dhe andere scal ut legghen, dhat he wil, unde dhar to sweren, dhat he ome dhat sin al ghegheven hebbe.	Doch mag der Beschuldigte widerumb den andern Brüdern und Schwestern heraus geben was er wil, so fern er schweren würde, das er nichts mehr aus der Gesellschaft zu geben pflichtig ist.
Insbesondere: Beweis der Höhe des Auseinandersetzungs-guthabens	[nicht speziell geregelt]	-	-	-
Ausnahme für verschwendetes Gut	-	Verspilt abir ein man sin gut adir verhorit herz adir vergibit herz mit guft adir mit kost, da sine brudere, adir de ire gut mit im gemeine habin, nicht zu geplicht haben, den schaden den her dar an nimt, sal sin sin unde nicht siner brudere noch siner geverten, de ire gut mit im haben	It ne were also, dhat erer wele wot verdede mit unnutter kost ofte mit unkuheit ofte verdobelde ofte verweddede unde ment ome bewisen moghe mit goden luden, dhat scal he allene ghelden.	Würde er aber beschuldigt, das er sein Gut unnütze zugebracht hette, mit vorgeblichem ubrigem zehren, Huren, Spielen, straffen, vorwetten, oder dergleichen, kan solches bewiesen werden mit glaubwürdigen Leuten, so sol solches von seinem Theil allein bezalt werden.
Gegenausnahme bei Einverständnis der „Kumpanen“	-	-	It ne ware also, dhat se mede plicht hadden.	Es were dann, das die andern in die untadten bewilliget hetten.

lichen Einfluß ausgeübt⁷. Die *Planitzsche* These von der Vorbildfunktion des Kölner Rechts für Soest und Lübeck hat heute kaum noch Anhänger⁸ und läßt sich wegen der späten Aufzeichnung des Kölner Rechts jedenfalls nicht beweisen. Das Soester Recht hingegen hat mit seinen ältesten Teilen intensiv in den hamburgischen und vor allem den lübischen Rechtsraum hineingewirkt⁹. Zu dieser ältesten Textschicht gehört auch der Art. 30, um den es hier geht. Er lautet kurz und bündig¹⁰:

Item si quis concivi bona sua ad negociandum commiserit presentibus viris idoneis, si inficiari voluerit, convinci possit.

Dieser Artikel ist zusammen mit seinem Gegenstück aus dem auf das Jahr 1165 datierten Soester Tochterrecht für das südwestfälische Städtchen Medebach der älteste, den man auf das Gesellschaftsrecht im Hanseraum zu beziehen pflegt. Er behandelt ein Beweisproblem, nämlich den Anwendungsbereich und die Reichweite des kaufmännischen Reinigungseids – ein Problem, das die Kaufleute und die Statutengeber schon seit der Karolingerzeit beschäftigt hat.

Diese Tatsache eröffnet die Gelegenheit, hier ein einziges Mal über die sonst durch die Quellenlage vorgegebene zeitliche Schranke um 1250 zurückzugehen und in die Anfänge, wenn noch nicht des Gesellschaftsrechts, so doch derjenigen Teile des Kaufmannsrechts, aus dem sich das Gesellschaftsrecht dann abgespalten und entwickelt hat, vorzustoßen. Das Interesse an den zitierten Soester Artikel vergrößert sich, wenn man den Zeitstrahl in die umgekehrte Richtung verfolgt und entdeckt, daß er in drei verschiedene hansische Stadtrechtsfamilien, nämlich nach Hamburg, Visby und (sehr spät noch) nach Lübeck hineingewirkt hat.

7 *Ebel* 1978, 91, 100 f.; *Reincke*, Kölner Recht, 1950, 36 und 1955, 83–110, bes. 91 f.

8 Ablehnend insbes. *Ebel*, zuletzt in Art. Lübisches Recht, in: HRG 3 (1984), 82. Ihm folgend *Kroeschell*, *Ius omnium mercatorum*, 1995, 336–338; *Weyhe*, Art. Lübisches Recht, in: LexMA 5 (1991), 2150. Der Versuch von *Welt* 1960, *Planitz'* Thesen gegen *Ebel* zu verteidigen, muß sich mit allzu vagen Vermutungen begnügen und hat deshalb zu Recht keine Anerkennung gefunden.

9 Das kommt sinnfällig in der wohl folgenreichsten norddeutschen Stadtrechtsverleihung zum Ausdruck. In dem berühmten Privileg Heinrichs des Löwen ließen sich die frühen Lübecker Bürger 1158, also sieben Jahre vor der Medebacher Bewidmung mit Soester Recht, ihre „*justiciae secundum jura Sositiae*“ bestätigen, *Ebel* 1978, 91. Vgl. zuletzt *Walther* 1996, 9.

10 *Seibertz* 1, 1839, Nr. 42, S. 52. Die Ausgabe ist nicht überholt, sondern nur um eine Beschreibung der Handschrift ergänzt durch *Deus* 1969 (Art. 30 dort auf S. 11). Die Artikeleinteilung geht auf *Seibertz* zurück.

b) Materielles Recht in den Artikeln aus Medebach und Soest

Man pflegt die ältesten Teile des Soester Rechts, das sog. „*ius antiquissimum*“ (oder auch: „alte Kuhhaut“), auf den Anfang des 12. Jahrhunderts zu datieren, obwohl die älteste überlieferte Fassung erst ein Jahrhundert später, zu Beginn des 13. Jahrhunderts, aufgezeichnet wurde. Diese frühe Datierung stützt sich hauptsächlich auf die Bewidmung des sauerländischen Städtchens Medebach mit Soester Recht im Jahre 1165. Doch dieser Schluß ist unsicher; es ist im Gegenteil wahrscheinlich, daß das Medebacher Stadtrecht nicht nur das älteste überlieferte schriftliche Dokument für das Soester Recht ist, sondern daß dieses anläßlich der Bewidmung Medebachs überhaupt zum ersten Mal aufgezeichnet wurde. Denn bereits gut zwanzig Jahre zuvor, 1144, heißt es mit den gleichen Worten wie in der Urkunde von 1165, „*ut leges illius fori* (i.e. Medebach) *similes essent* [1165: „*sint*“] *legibus fori Suesatiensis* [bzw. *Sosatiensis*]“. In der älteren Urkunde ist es aber offensichtlich noch nicht möglich, sich auf eine Aufzeichnung des Soester Rechts zu stützen, denn der Text fährt (nur hier) im unmittelbaren Anschluß an die zitierte Passage fort: „... *et ab omnibus collaudato precepto scribi iussimus et imagine nostra signari*“. In der jüngeren Urkunde wurde dieser Befehl dann ausgeführt. Daß die Soester „*leges*“ bereits 1144 als Bezugspunkt gewählt werden, ist kein Gegenargument: Es ist geradezu typisch, daß das Mutterrecht im Moment der Bewidmung einer Tochterstadt mit ihrem Recht erstmals aufgezeichnet ist. Somit fällt demjenigen, der 1144 die erste Aufzeichnung Soester Rechts veranlaßte, eine bisher völlig unbeachtete Schlüsselrolle bei der Bestimmung dessen Inhalts zu. Es handelt sich um den Stadtherrn von Soest und Medebach, den Erzbischof von Köln (1144 Arnold I., 1165 Rainald). Es bedarf keiner näheren Begründung, daß derjenige, der als erster Rechtssätze niederschreibt, die bis dahin nur mündlich überliefert wurden, einen bedeutenden Einfluß auf deren Inhalt ausübt – und zwar selbst dann, wenn er getreulich nur die Absicht verfolgt, das vorhandene Recht wiederzugeben. Daß die Kanoniker sich im Fall von Soest/Medebach nicht mit dieser „spiegelnden“ Rolle begnügten, wird sich sogleich zeigen.

Im Art. 15 des Medebacher Rechts findet sich nun eine sachlich mit Art. 30 des Soester Rechts korrespondierende, aber in der Wortwahl völlig eigenständige Formulierung. Der erste Satz von Art. 15 lautet¹¹:

Qui pecuniam suam dat alicui concivi suo, ut inde negocietur in Datia vel Rucia vel in alia regione ad utilitatem utriusque, assumere debet concives suos fideles, ut videant et sint testes huius rei.

¹¹ Seibertz 1839, Nr. 55, S. 74 f.

Vergleicht man den Text der beiden Artikel miteinander, so ergeben sich weitere Indizien für die scheinbar paradoxe These, daß das Recht der Tochterstadt vor dem der Mutterstadt aufgezeichnet worden ist. Bei den sinntragenden Verben (in Soest: *committere*, in Medebach ganz allgemein *dare*) ist im Vergleich zwischen Soest und Medebach ein Gefälle bei der begrifflichen Präzision zu konstatieren. Wäre der Soester Artikel der ältere, so würde dies bedeuten, daß der ältere Text präziser formuliert war als der jüngere – ein Resultat, das der allgemeinen kulturellen und rechtlichen Entwicklungstendenz vom 12. zum 13. Jahrhundert widerspräche. Der Artikel des Tochterrechts ist auch in anderen Punkten umständlicher, der Soester Artikel abstrakter und eleganter formuliert. In Soest fehlt das sachlich überflüssige „*alicui*“ (*concivi*), als Helfer werden nicht ausschließlich Mitbürger ins Auge gefaßt, statt des „*pecunia*“ werden „*bona*“ (also Geld oder Waren) mitgegeben. Die wirtschaftshistorisch interessanten, aber für den rechtlichen Gehalt belanglosen Ziele der Handelsreise Dänemark und Rußland (schließlich kann die Fahrt ebensogut „*in alia regione*“ gehen) fehlen. Die beiden letzten Sätze des Medebacher Artikels schließlich, die sogleich noch vorzustellen sind, faßt Soest in fünf Wörtern zusammen: „... *si inficiari voluerit, convinci possit.*“ Die Erklärung kann nur lauten, daß der Medebacher Text entgegen dem ersten Anschein (und entgegen der Reihenfolge und Datierung in der bis heute maßgeblichen Edition von Seibertz¹²) älter als der Text seines Soester Mutterrechts ist. Ob Art. 15 des Medebacher Rechts seinem Inhalt nach zu der von Soest rezipierten Rechtsmasse gehörte, kann aufgrund der Quellenlage nicht entschieden werden¹³. Die Überlieferungsgeschichte (Medebach: 1165; Soest: Anfang des 13. Jahrhunderts) und die Textanalyse lassen aber übereinstimmend erkennen, daß Art. 30 des Soester Stadtrechts die jüngere und dem Stil nach einem Stadtrecht adäquatere Formulierung ist.

Für die Forschung waren diese beiden vielzitierten Stellen bisher nur von materiellrechtlichem Interesse. Seit langem scheint festzustehen, daß dies die ersten sicheren Belege für das Kommissionsgeschäft sind¹⁴. Doch diese Sicht ist aus zwei Gründen unbefriedigend. Einmal wird die Aussagekraft dieser kurzen Quellen stark überdehnt, und vor allem wird der

12 1839, Nr. 42, S. 48 (Soest „1120“) und Nr. 55, S. 73 (Medebach 1165).

13 Zu Argumenten aus einer inhaltlichen Analyse heraus s.u. bei Fn. 39.

14 Schmidt-Rimpler 1915, 39 f., Lehmann 1908, 307 f. und auch, etwas vorsichtiger, Ebel 1950, der die Stellen bei der Interpretation der Ratsurteile aus dem 15./16. Jahrhundert kurz streift und dem Abschnitt „Senden und befehlen“ zuschlägt. Auch Ebel interessiert sich an dieser Stelle nicht für den eigentlichen, beweisrechtlichen, Inhalt des Soester Artikels und schlägt später den Art. 30 *en passant* und ohne Begründung dem Gesellschaftsrecht zu: „- nebenbei: der älteste überlieferte Satz deutschen Handelsgesellschaftsrechts -“, Ebel 1959, 99. Man wüßte gern, was ihn zu dieser Einschätzung bewogen hat.

prozeßrechtliche – genauer: beweisrechtliche – Zusammenhang, in dem die beiden Artikel stehen, zerrissen oder sogar ignoriert. Denn der Medebacher Art. 15 fährt nämlich fort und erläutert die Rolle jener als Zeugen beigezogenen Mitbürger in dem Fall, daß es zu einem Prozeß zwischen den Partnern kommt.

Si postea ille qui pecuniam accipit, fraudulentè egerit et falso iuramento optinere voluerit, ille, qui pecuniam prestituit, testimonio illorum qui aderant maiori iusticia debet optinere. Sic iustum est, quia ille possit contradicere, et si illi, qui presentes fuerunt, pro amicitia vel pro mercede vel pro invidia vel pro perfidia veritatem negare voluerint, singuli iurent super sanctos, quod nunquam advenerint.

Diesen prozeßrechtlichen Kontext des berühmten frühen Beleges für westfälischen Rußland- und Dänemarkhandel hat die Forschung, soweit ersichtlich, bisher nicht beachtet.

So beschränkt beispielsweise *Lehmann* sein Zitat aus dem Medebacher Recht auf den Konditionalsatz am Anfang („*Qui pecuniam ... utriusque*“), läßt also den Hauptsatz mit der Rechtsfolge und die nächsten beiden Sätze fort. Doch auch aus diesem verstümmelten Zitat kann er noch entnehmen, daß es hier um „die Anvertrauung an einen selbständigen Kaufmann zum Handel im eigenen Namen, aber für Rechnung des Auftraggebers geht“¹⁵.

In Wirklichkeit gibt die Quelle für so präzise Aussagen nichts her. Daß der Handel auf Rechnung des „Auftraggebers“ ginge, ist direkt falsch, er findet „*ad utilitatem utriusque*“, also zu beiderseitigem Nutzen, statt. In späteren Quellen steht diese Formel nachweisbar für eine Halbierung des Gewinns. Aller Wahrscheinlichkeit nach wurde sie auch hier schon mit dieser Bedeutung verwendet¹⁶.

Die niederdeutsche Übersetzung des Soester Artikels in der „Alten Schrae“ vom Anfang des 14. Jahrhunderts¹⁷ (dort Art. 118) trägt zur Klärung der Terminologie bei¹⁸.

15 *Lehmann* 1908, 307.

16 Denn die Gewinnteilung in gleiche Anteile ist ein besonders typischer Charakterzug der ältesten hansischen Handelsgesellschaften, vgl. *Cordes* 1997, 143–145.

17 Das Original ist verloren, aber aus der „Neuen Schrae“ von ca. 1531 rekonstruierbar, *Weybe*, Art. Soester Recht, in: *LexMA* 7 (1995), 202. Die altnordische Bez. „*skera*“, wörtl.: „trockenes Stück Haut“, daher übertragen auf „Urkunde, Gesetzbuch“, war vor allem in Skandinavien und Norddeutschland verbreitet. Am berühmtesten wurden die Novgoroder Schragen, die Statuten des dortigen Hansekontors, auf die unten (ab Fn. 121) zurückzukommen ist. Vgl. *Angermann*, Art. Schra, in: *LexMA* 7 (1995), 1551.

18 *Seibertz* 2, 1843, Nr. 719, S. 399.

Wey eme sinen borghere sin ghuyt bevelid to koypenschapen vor ghuden luden, wil hey des vorsaken, des mach hey ene overghayn.

Das „*ad negociandum*“ wird im dt. Text zu „*to koypenschapen*“, „*committere*“ wird mit „*bevelen*“ übersetzt. Nimmt man die beiden Verben des Medebacher Textes, das profillose „*dare*“ und das „*prestare*“, hinzu, so kommt schon eine ganz ansehnliche Gruppe von Wörtern zusammen, die um den Tatbestand „Mitgeben von eigenem Gut auf die Handlungsreise eines anderen“ kreisen. Eine feste Terminologie, die auf einen klar umrissenen Vertragstyp hindeuten könnte, hat sich hier aber noch nicht herausgebildet. Von der Verwendung des Wortes „*prestare*“ auf ein Darlehensgeschäft oder von „*committere*“ auf ein Kommissionsgeschäft (oder gar in Soest auf letzteres, in Medebach auf ersteres) zu schließen, wäre ein Anachronismus, der von neuzeitlicher Begriffspräzision ausgeht. Nichts läßt erkennen, daß diese Konzepte, geschweige das der Handelsgesellschaft, bereits in den Köpfen der Zeitgenossen präsent war.

Vor dem Begriff für das Phänomen existiert aber offensichtlich schon das Phänomen selbst: die Zusammenarbeit zu Handelszwecken, bei der die beteiligten Partner unterschiedliche Aufgaben übernehmen. Der Medebacher Artikel nennt beispielhaft die Handelsziele im Norden und im Nordosten, Dänemark und Rußland (vermutlich ist bereits Novgorod gemeint¹⁹), und charakterisiert den Kapitalführer als *concivis*, als Mitbürger des Kapitalgebers²⁰. Der allgemeine wirtschaftshistorische Hintergrund des Handels in Richtung Ostsee in der Mitte des 12. Jahrhunderts legt folgende Interpretation des Vertrags nahe: Ein Kaufmann nimmt Geld eines Mitbürgers auf eine Handelsreise mit, die er persönlich durchführt. Vielleicht hat er dieses Geld bereits vor der Abreise in Waren, die an seinem Zielort begehrt waren, umgesetzt; vielleicht waren es nicht nur Waren des Kapitalgebers, sondern auch eigene Waren (oder noch solche von Dritten), die er mitführte. Es entspräche der Zeit, wenn er die Reise aus Sicherheitsgründen im Verbund mit anderen Kaufleuten aus seiner Heimat durchgeführt hätte. Wenn alles gut gegangen war²¹, kehrte er am Ende nach Soest bzw. Medebach zurück, gab dem Kapitalgeber den Gegenwert seines Einsatzes zurück und teilte sich den Gewinn mit ihm. Daß die Partner *concives* sind, scheint sich bei dieser Handelstechnik von selbst zu ergeben und braucht noch keinen Ausschluß von Auswärtigen zu bedeuten. Von der traditionellen Interpretation, wie sie

¹⁹ Angermann 1995, 189.

²⁰ Über die Person des Kapitalgebers (konnte oder wollte er aus Alters- oder Standesgründen nicht selbst auf Handelsreise gehen? Oder war er ebenfalls ein aktiver Kaufmann, aber mit einem anderen Handlungsziel?) ist ansonsten nichts ausgesagt.

²¹ Zu den Fällen, in denen der Kapitalführer die Reise nicht überlebte, unten bei der Erörterung des Visbyer Rechts (bei Fn. 60)!

bei *Lehmann* zum Ausdruck kommt, bleibt bei dieser Sicht der Dinge nicht viel übrig. Vor allem können umgekehrt die spärlichen, aber doch vorhandenen Informationen zur „materiellen“ Seite der beiden Artikel mit seiner durch Begriffe des geltenden Rechts geprägten Definition nicht annähernd ausgeschöpft werden.

c) Das Beweisrecht im Medebacher Artikel und der Kölner Erzbischof

Erst recht findet sich dort, wie gesagt, nichts zu der eigentlichen Aussageabsicht der beiden Artikel, dem Beweisrecht.

Der Soester Artikel ist freilich sehr verkürzt und daher nicht ganz leicht verständlich formuliert. Sein Sinn erschließt sich am besten, wenn man zunächst den nach oben gesagtem vermutlich älteren Medebacher Artikel interpretiert. Dieser empfiehlt im ersten Satz dem Kapitalgeber, bei der Übergabe des Geldes zuverlässige Mitbürger zuzuziehen. Der Satz ist sprachlich auf der Zeitebene, in der das Geld übergeben wird, angesiedelt. Die beiden folgenden Sätze spielen „*postea*“, bei der gerichtlichen Auseinandersetzung zwischen den beiden Parteien. Sie erläutern etwas umständlich drei Phasen, die hier aufeinander folgen können, und nehmen dabei durchaus parteiisch die Perspektive des Kapitalgebers ein.

(1) Als erster hat in diesem Prozeß der Kapitalführer als Beklagter die Initiative und erhält die Gelegenheit zum *iuramentum*. Mit Hilfe allein dieses Eides kann er obsiegen. Es handelt sich also um einen prozeßentscheidenden Eineid, einen sog. Reinigungseid, der dem beklagten Kapitalführer hier zur Verfügung gestellt wird.

Freilich unterstellt ihm der Text von vornherein böse Absichten und geht davon aus, daß es sich um ein „*falsum iuramentum*“ handelt, mit dessen Hilfe er das erhaltene Geld „*fraudulenter*“ beiseite schaffen will. Der Gedanke, daß der Eid falsch, also ein Meineid sein kann, gehört freilich einer anderen rechtlichen Vorstellungswelt an als das Konzept des Reinigungseides, für den es ganz formal darauf ankommt, ob er geleistet wird oder nicht. Die Frage nach inhaltlicher Wahrheit oder Falschheit des Eides stammt nicht aus dem einheimischen Prozeßdenken, sondern aus dem kanonischen Recht.

(2) In einer zweiten Phase des Prozesses erhält der Kapitalgeber als Kläger die Möglichkeit, gegen den materiell falschen Reinigungseid des Beklagten vorzugehen. Die Mitbürger, die beim Vertragsschluß anwesend waren und deren Aufmerksamkeit eigens geschärft worden war („*videant*“!), können dem Kapitalgeber durch ihr „*testimonium*“ zu größerer Gerechtigkeit verhelfen. Sie dienen hier nicht als bloße Eidhelfer, die den guten Leumund desjenigen, für den sie schwören, dokumentieren, sondern sie sind echte Geschäftszeugen, die – ganz im modernen Sinne – über selbst wahrgenommene Tatsachen berichten. Dies ist eine Funktion, die ebenfalls auf kirchenrechtlichen Einfluß hinweist. Die

große Bedeutung, die das gut zwanzig Jahre ältere *Decretum Gratiani* dem Zeugenbeweis zuerkennt, ist wohlbekannt²². Das gleiche gilt für das Ziel des Prozesses, der nicht primär zur Friedensstiftung oder zum Interessenausgleich führen soll, sondern zur Erreichung von *maior iustitia*, von materiell verstandener höherer Gerechtigkeit.

(3) Im dritten Schritt kann wiederum der beklagte Kapitalführer handeln, indem er einfach widerspricht: „*possit contradicere*“. Um den Prozeß doch noch für sich zu entscheiden, muß er jedoch die Zeugenaussagen aus der Welt schaffen. Dieses Ziel ist nicht mit einem Akt des Übersiebens o.ä. zu erreichen, wie es in einem Prozeß nach einheimischen Regeln vielleicht möglich wäre. Der Kapitalführer gewinnt den Prozeß nur dann, wenn er die Zeugen dazu bringt, von ihrer Aussage abzurücken und bei den Heiligen zu schwören, daß sie bei der Übergabe des Gutes doch nicht dabei waren – der „*veritas*“ zuwider, wie der Text, der die Fakten weiter aus den Augen des Kapitalgebers betrachtet, finster konstatiert. Mögen die Zeugen doch, so heißt es mit rhetorischer Emphase, jeder für sich zu den Heiligen schwörend diesen Meineid begehen (und damit, so ist man versucht zu ergänzen, ihr Seelenheil auf Spiel setzen)! Ebenso typisch kanonistisch wie der Leitbegriff der Wahrheit ist der Blick auf die subjektive Motivation, in diesem Fall die unredlichen Motive der meineidigen Zeugen: „*pro amicitia vel pro mercede vel pro invidia vel pro perfidia...*“.

Sprachlich gesehen hat nur der zweite der drei Sätze des Art. 15 Normcharakter. Das „*debet*“ im ersten Satz bedeutet nicht etwa, daß es (wie z.B. beim Weinkauf) für die Gültigkeit des Vertrags nötig wäre, Geschäftszeugen hinzuzuziehen. Vielmehr handelt es sich nur um einen Ratschlag im Hinblick auf die im zweiten Satz angeordnete Folge, das Erringen „größerer Gerechtigkeit“ mit Hilfe des gerichtlichen Zeugenbeweises. Der dritte Satz schließlich ist, für einen Stadtrechtssatz höchst ungewöhnlich, als Begründung dieses Ergebnisses formuliert: „*sic iustum est, quia ...*“, eine Formulierung, die zweierlei erkennen läßt. Zum einen liegt der Geltungsgrund dieses Satzes nicht, wie es in der Konsequenz von Ebels Thesen läge, in der Selbstverpflichtung der Bürger, sondern in einer abstrakten, allgemeingültigen und objektiv bestimmbareren Gerechtigkeitsidee: „*iustum est*“. Es ist gerecht, wie sich aus dem Folgenden ergibt, weil der Beklagte widersprechen und die Entscheidung des Prozesses auf den Eid zu den Heiligen und damit letztlich auf eine überirdische Instanz verschieben kann. Zum anderen ist die Begründungsbedürftigkeit als solche ein deutliches Indiz dafür, daß es sich bei der begründeten Norm, der Eröffnung des Zeugenbeweises, um eine Neuerung im Medebacher Stadtrecht von 1165 handelt. Es spricht also alles dafür, daß in diesem Jahre für einen bestimmten Sonderfall erstmals

22 Nehlsen-von Stryk 1996, 65; Jacobi 1913, 300 ff.

der Zeugenbeweis vor Gericht in einen Bereich der Soester Stadtrechtsfamilie eingeführt wurde, und zwar vom Stadtherren von Soest und Medebach, dem Erzbischof von Köln, der hier materielle Gerechtigkeitsideen des kanonischen Rechts verwirklichen wollte²³.

d) Beweiserleichterungen im früh- und hochmittelalterlichen Kaufmannsrecht

Die Rechtslage, die der Kölner Erzbischof auf diesem Wege ändern wollte, ergibt sich, wenn man die Artikel aus Soest und Medebach ins Negative wendet: Zieht der Kapitalgeber keine Zeugen bzw. *virī idonei* hinzu, so kann sich der Kapitalführer durch bloßen Reinigungseid erfolgreich gegen die Klage auf Rückgabe des (im untechnischen Sinne) „geliehenen“ Gutes zur Wehr setzen. Dies entspricht der o.g. ersten Prozeßphase des Medebacher Artikels.

Macht man sich auf die Suche nach den Wurzeln des Rechtszustands, der dem Kölner Erzbischof hier ein Dorn im Auge war, so gerät man unversehens ins Frühmittelalter. Denn die Geschichte der prozessualen Beweiserleichterungen für Kaufleute führt bis in die karolingischen Formeln zurück, und zwar zu den Privilegien für jüdische Händler aus der Kanzlei Ludwigs des Frommen. Diesen wurde dort gestattet, nach ihrem Recht zu schwören, „*secundum legem suam veritatem (!) dicere*“²⁴, und sie wurden von den Gottesurteilen befreit²⁵. Statt dessen wurde der Prozeß dadurch entschieden, daß der Kläger die Gelegenheit erhielt, den Beklagten zu übersiebnen, also den Prozeß mit Hilfe von sechs Eideshelfern für sich zu entscheiden. Dem ging, so muß man sich vorstellen, ein leugnender Eid des Beklagten voraus, denn erst dadurch wurde die Übersiebnung nötig. Die Vergünstigung des Privilegs für den Beklagten lag also „nur“ darin, daß er nicht in Gefahr geriet, in ein Gottesurteil, insbesondere in einen Zweikampf, hineingezogen zu werden. Das letzte Wort behielt hier noch der Kläger, der freilich Glaubensgenossen des

23 Dies ist nur ein isolierter Beleg, doch er sollte Anlaß dazu geben, auch künftig die Augen für Indizien offenzuhalten, die auf den Einfluß des kanonischen Rechts auf die Anfänge der mittelalterlichen Stadtrechte hindeuten – eine Anregung, die der Autor Frau Prof. Karin Nehlsen-von Stryk verdankt. *A la longue* könnte das zu einer Relativierung von Ebels These vom Stadtrecht als rechtsschöpferischer Leistung des deutschen Bürgertums führen – Relativierung nur in dem Sinne, daß mancher Rechtssatz nicht einfach aus „wilder Wurzel“ ins Stadtrecht hineinwuchs. Dafür, daß auch der Umgang mit übernommenem Rechtsmaterial ein ausgesprochen kreativer Prozeß sein kann, folgen sogleich Beispiele.

24 Zeumer 1886, Nr. 30 u. 31, S. 309 f. Dazu Planitz 1940, 188 f. Das Zitat aus Formel Nr. 31 (vor 825).

25 Ebd., Formel Nr. 30 (ebenfalls vor 825), S. 310.

Beklagten für seine Sache gewinnen mußte, um zu obsiegen²⁶. In den parallelen Privilegienformeln für christliche Kaufleute kommt das Beweisrecht nicht ausdrücklich vor, statt dessen wird durch die pauschale Verweisung auf die Rechtsstellung der Juden verwiesen: „... *liceat eis sicut iudeis*“²⁷. Die Basis für diese und andere Verbesserungen der Rechtslage der jüdischen Händler ist das Privileg, „*secundum illorum legem vivere*“, eine Entwicklung, die nach *Planitz* auch den christlichen Kaufleuten zugutekam und überhaupt zur Ausprägung eines eigenständigen Kaufmannsrecht führte²⁸.

Die Erlaubnis für die Kaufleute, nach ihrem eigenen Recht zu leben, trug im Lauf der Zeit zu einer weiteren Verbesserung der beweisrechtlichen Situation des beklagten Kaufmannes bei, die Anfang des 11. Jahrhunderts erstmals faßbar wird. Zumindest für den wichtigen Sonderfall, daß er auf Rückgabe eines „*mutuum sive accomandatum*“, also eines Darlehens oder von anvertrautem Gut, verklagt wird, hatte er nun die Möglichkeit, einen Reinigungseid abzulegen, der den Prozeß entschied. Einen solchen die Klage leugnenden Eid hat der Beklagte wie gesagt wohl auch schon in den Prozessen geleistet, die man sich als die Rechtswirklichkeit hinter den karolingischen Formeln vorstellen muß. Die Neuerung ist hier, daß dem Kläger die Möglichkeit genommen wird, durch das Übersiebnen den Spieß noch einmal herumzudrehen²⁹.

Für die Prozesse unter Kaufleuten bedeutete dies zum einen eine erhebliche Beschleunigung gegenüber der in den Formeln erkennbaren Situation, da die Suche des Klägers nach Eidhelfern zu Verzögerungen führen konnte, und zum anderen eine Verschiebung der Gewichte zugunsten des Beklagten. Dies wiederum hat vielleicht, rationales und wirtschaftliches Denken bei den Kapitalgebern vorausgesetzt, wegen der geringeren Erfolgsaussichten für den Kläger zu einer Abnahme der Anzahl von Prozessen geführt. Der Vorteil einer raschen Entscheidung überwog also in den Augen der Kaufleute den Nachteil, daß der Beklagte sich u. U. auch gegenüber einem berechtigten Anspruch freischwören

26 Ein jüdischer Kläger muß mit sechs Christen, ein christlicher mit je drei Juden und Christen schwören – eine Benachteiligung der Juden, die möglicherweise durch die größere Homogenität und Abgeschlossenheit der jüdischen Bevölkerung in der Diaspora relativiert wurde. Man wüßte gern, wie oft es einem christlichen Kläger gelungen ist, Juden als Eidgenossen gegen einen Glaubensbruder aufzubieten.

27 Ebd., Nr. 32, S. 311; ohne Datierungsvorschlag von *Zeumer*.

28 *Planitz* 1940, 189.

29 Eine weitere Variante zur Lösung dieses beweisrechtlichen Problems, inhaltlich zwischen der Regelung in den Formeln und in Tiel angesiedelt, findet sich in einem Privileg der Kaufleute von Huy aus dem Jahre 1066. Dort heißt es vom Beklagten: „... *se puet purgier par trois temoins...*“. Der Reinigungseid erfolgt also nicht einhändig, sondern mit Eidhelfern. Diese sind dadurch geschützt, daß man sie nicht durch die Bezeichnung der Lüge zum Zweikampf zwingen kann. Vgl. *Planitz* 1940, 112.

konnte. Dieser Nachteil wog wohl auch deshalb nicht allzu schwer, weil die hinter den prozessualen Regeln erkennbaren Verträge („*mutuum sive accomodatum accipere*“) Binnengeschäftstypen in dem in der Einleitung erläuterten Sinne sind, also Geschäftstypen, die nur innerhalb einer zum selben Rechtskreis gehörigen Gruppe von Kaufleuten abgeschlossen zu werden pflegen. Bei ihnen bestanden typischerweise außer der gerichtlichen Geltendmachung noch andere Möglichkeiten, Druck auf einen unwilligen Schuldner auszuüben, sei es, daß ihm Folgegeschäfte verweigert wurden, sei es, daß der gute Ruf des Kaufmanns litt, wenn er sich von einer notorischen Schuld freischwor.

Die Worte, mit denen über diese Verhältnisse berichtet wird, sind jedoch nicht *sine ira et studio* geschrieben. Sie stammen aus einer geistlichen Feder, nämlich aus der 1021–24 verfaßten Chronik „*De diversitate morum*“ des aus der Diözese Utrecht stammenden Mönchs Alpert „von Metz“³⁰, der unter dem Jahr 1018 mit unverhohlenem Entsetzen über die Handelsbräuche der Kaufleute³¹ in Tiel am Niederrhein³² berichtet, die ihm im Punkte des Reinigungseids wie eine offene Einladung zum Meineid erschienen.

Si quis quicquam ab alio mutuum sive accomodatum acceperit, et ille ad constitutas inducias rem suam repetit, constanti animo inficias it et sine mora se nihil ab illo accepisse iurat.

Der Vorwurf des Meineids, der „*periuria*“, läßt die leugnenden Schuldner kalt, denn der Text fährt fort:

Si quis deprehensus fuerit publice periurasse, a nullo posse redargui confirmant.

30 MGH. SS (in folio) 4, hg. v. Georg Heinrich Pertz 1841, 700 ff., die hier interessierende Passage wieder bei Kroeschell 1972, 120 f. (mit dt. Übersetzung). Dafür, daß die bei Pertz nur in einer Fußnote (S. 702, Anm. b) genannte Titelbezeichnung „*De diversitate morum*“ gegenüber dem üblich gewordenen Titel „*De diversitate temporum*“ vorzugswürdig ist, J. F. Niermeyer 1948, 952–957.

31 Alpert spricht ganz allgemein von „*Tielenses*“. Daß es sich um Kaufleute handelt, ergibt sich aus dem Sachzusammenhang. Für Planitz ist diese Verschiebung des Beweisrechts zugunsten des Beklagten ein Beispiel, wie ein ursprünglich für Kaufleute gedachtes Privileg in allgemeines städtisches Recht übergehen konnte, Planitz 1940, 112. Planitz' weitere These, daß diese in einer Gilde zusammengeschlossen waren, stützt sich wohl auf die gemeinsam finanzierten Trinkgelage, die Alpert am Ende seines Berichts erwähnt, vgl. Planitz 1943, 59. Zum Gildecharakter der Tieler Kaufleutegemeinschaft Oexle 1989, 173, zum Eineid dort 183.

32 Etwa ab Mitte des 9. Jahrhunderts hatte Tiel gemeinsam mit Utrecht die Aufgaben des immer wieder von Wikingern zerstört und vor allem von einer Verlagerung des Rheinbetts betroffenen Dorestad übernommen, Stoob 1995, 20.

Und weiter, die vielleicht berühmteste Stelle:

Si rem quoque una manu tenuerit, si tantilla est, ut pugno includi possit, cum altera iuramento denegabit.

In der einen Hand versteckt er die geschuldete Sache, wenn sie nur klein genug ist, mit der anderen Hand schwört er sich frei, und niemand kann ihn für diesen Meineid belangen³³! Abgesehen von der Möglichkeit, daß Alpert hier eine Gerichtsgebärde falsch gedeutet hat, ist klar, daß der Chronist ebenso wie der Verfasser des Medebacher Art. 15 einseitig nur die Situation im Auge hat, daß die Klage zu Recht erhoben wurde.

Daß die Kaufleute sich für all das auch noch auf ein kaiserliches Privileg, eine *karta*, berufen, ist für Alpert der Gipfel der Dreistigkeit (wie man „*nulla disciplina*“ frei übersetzen könnte). Doch die Existenz der oben zitierten Formeln macht es durchaus wahrscheinlich, daß die Tieler damit recht hatten; *Planitz* vermutet ein ottonisches Privileg.

Alperts Chronik ist nach ihrem Prolog als Bericht an den Bischof Burchard von Worms gerichtet. Diesen, „einen der bedeutendsten juristischen Autoren des Mittelalters“³⁴ beschäftigte zur gleichen Zeit dasselbe Problem, doch er brauchte sich nicht mit der Kritik zu begnügen, sondern hatte die Gelegenheit, den Stein des Anstoßes durch einen Akt der Rechtsetzung selbst zu beseitigen – zumindest für den Bereich seiner Wormser Grundherrschaft, der *Familia S. Petri*. Im Art. 19 dieses berühmten Hofrechts, das man auf die Jahre um 1023/25 zu datieren pflegt, heißt es³⁵:

Habuerunt et hoc in consuetudine: Si quis alteri pecuniam suam prestiterat, redderet quantum voluisset, et quod noluisset cum iuramento negaret. Sed ut declinentur periuria, constituimus: Si ille, qui pecuniam suam prestiterat, iuramentum eius pati noluerit, ipse contra eum duello pugnaturus negatam pecuniam acquirat, si voluerit...

33 Eine auffällige Parallele existiert zum sächsischen Landrecht, das den Widerspruch zwischen materiellem Recht und prozessuaem Beweisrecht offen ertrug und ebenfalls den Reinigungseid selbst dann zuließ, wenn alle Welt wußte, daß der Beklagte das Eingeklagte versprochen hatte. Immerhin konnte sich der Kläger durch ein Gerichtszeugnis schützen, Ssp. Ldr. 1, 7 (vgl. dazu *Nehlsen-v. Stryk* 1996, 62–64) – hier war der Sachsenspiegel schon einen Schritt weiter als das Recht der Tieler Kaufleute. Daß es wirklich nur eine Parallele und keine Identität der Probleme ist, dafür spricht der ganz anders geartete Kulturraum der sächsischen Bauern und Ritter im Binnenland. Daher ist es wohl richtig, für das sächsische Recht andere Gründe zur Erklärung des äußerlich ähnlichen Phänomens heranzuziehen, vgl. *dies.*, 66.

34 *Kroeschell* 1972, 125.

35 MGH.Const. I Nr. 438, wieder bei *Kroeschell* 1972, Nr. 34 S. 136 (mit dt. Übersetzung).

Burchards Angriff auf die Bastion des kaufmännischen Reinigungseids³⁶ fand möglicherweise bereits in Kenntnis von Alperts Bericht über die Tieler „Mißstände“ statt, er wurde freilich mit einer veralteten Waffe geführt. Der Versuch, der Meineide Herr zu werden, indem man den Zweikampf wieder einführt (wenn es auch interessanterweise nicht per Gerichtsbefehl, sondern auf Verlangen des mit dem Reinigungseid unzufriedenen Klägers zu diesem *duellum* kommen sollte – also eigentlich eine Mischform aus Reinigungseid und Gottesurteil), war schon Anfang des 11. Jahrhunderts nicht mehr zeitgemäß und aus der Perspektive der Kaufleute ein Rückfall hinter die Privilegien der Karolingerzeit³⁷. Daß ausgerechnet ein Kirchenfürst dabei auf den von der Kirche seit langem bekämpften Zweikampf zurückgriff, stellt eine besondere Pointe dar.

Nimmt man weitere Indizien hinzu, so hat es ganz den Anschein, als sei der kaufmännische Eineid zur Abwehr von Schuldklagen nicht nur ein lokal – etwa zufällig auf Tiel und Worms – begrenztes Phänomen, sondern ein im Hochmittelalter durchaus verbreitetes prozeßrechtliches Institut gewesen³⁸. Sein materieller Anwendungsbereich kreist um die Verben „*praestare, mutuuum dare, committere*“, also um Verträge, bei denen dem später Verklagten etwas zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wird. Eine Unterscheidung zwischen Leihe und Darlehen ist dabei noch nicht erkennbar, erst recht nicht, ob der Geber außer der Rückgabe bzw. Rückzahlung selbst noch etwas weiteres (etwa Zinsen oder Gewinnanteile) erhalten sollte. Eine eindeutige Bestimmung der Vertragstypen dieser Epoche gelingt ebensowenig wie für den Soester Rechtskreis im 12./13. Jahrhundert. Im Kern ist hier – nicht erst in Medebach und Soest, sondern bereits in Tiel und Worms – angelegt, was sich dann vom 13. Jahrhundert an als Ausdifferenzierung von konkreter faßbaren Vertragstypen in der Geschäftspraxis beobachten läßt. Die Differenzierung zwischen Darlehen zu Handelszwecken und Beteiligung an frühen Formen von Handelsgesellschaften sind sehr eng miteinander verwandt und vermutlich gemeinsam aus dem „*praestare*“ usw. der hochmittelalterlichen Beweisregeln hervorgewachsen. Nähere Aussagen zur Frühgeschichte des *materiellen* Gesellschaftsrechts verbietet die Quellenlage.

36 Daß es sich auch hier um Kaufleute, und zwar solche aus dem Kreis der *familia*, also den bischöflichen Hörigen handelt, zeigt – gerade auch im Vergleich mit Alperts Chronik – Dasberg 1958, 247 f.

37 So auch Dasberg 1958, ebd. *Theuerkauf* 1968 hingegen betont das Neuartige an Burchards Rechtssetzungsakt unter ausdrücklicher Abschaffung einer bestehenden *consuetudo*. Das trifft sicher für den Akt als solchen zu, aber nicht auf den Inhalt des gesetzten Rechts. Vgl. ferner Genglers gründlichen Kommentar von 1859, 23 f.

38 Alpert hält es zu Unrecht für eine Tieler Besonderheit: „*quibus moribus et institutis isti Tielenses ab aliis viris differant*“.

e) Die kaufmännischen Reaktionen auf die Einführung des Zeugenbeweises

Was das *prozessuale* Problem, den Reinigungseid bei Schuldklagen, angeht, so war die Kirche beim nächsten Angriff auf diese vermeintliche Quelle von Meineiden besser gerüstet, nämlich mit dem modernen Zeugenbeweis. Er wurde im *Decretum Gratiani* von 1140 für viele Prozeßsituationen zugelassen und mußte den Kanonikern nun als ideales Mittel erscheinen, um endlich die empörenden Eineide der Kaufleute zu bekämpfen. Das Resultat, der in der Kanzlei des Kölner Erzbistums formulierte Art. 15 des Medebacher Stadtrechts von 1165, gehört in diesen Zusammenhang. Auf lange Sicht waren die Zeugen das Beweismittel der Zukunft und wurden gemeinsam mit dem ganzen kanonischen Gerichtsverfahren zum Ausgangspunkt des neuzeitlichen gelehrten Prozeßrechts. Die kaufmännische Rechtswelt hingegen reagierte auf ihre spezifische Weise.

Man kann diese Reaktion allerdings nur sehr indirekt erschließen; in kaufmännischen Kreisen sind keine Chroniken oder theoretische Traktate zu juristischen Themen verfaßt worden. Doch Art. 30 des Soester Rechts, der wie gesagt in seiner überlieferten Fassung jünger als das Medebacher Recht ist, läßt sich als eine solche Reaktion interpretieren. Er ist im Vergleich zum eloquenten Medebacher Artikel geradezu wortkarg formuliert³⁹ und faßt, was das Prozeßrecht angeht, nur die Quintessenz des Vorgängertexts zusammen (Leugnet der Kapitalführer, so kann der Kapitalgeber ihn „*overghayn*“, also übergehen bzw. überwinden) – mit einer wichtigen Auslassung: Eine Beteiligung von Zeugen ist bei diesem Akt des Überwindens nicht erwähnt; das Wort „*testes*“ fehlt ganz. Die „*virii idonei*“ (die „*ghuden lude*“ der Übersetzung des 14. Jahrhunderts) sind nur im Zusammenhang mit der Übergabe des Guts, also als Geschäftszeugen erwähnt. Ihre Zuziehung zum Geschäftsakt ist Voraussetzung für den Sieg des Kapitalgebers im Prozeß, ohne daß spezifiziert würde, daß sie vor Gericht – sei es als Eidhelfer, sei es als Tatsachenzuzeugen – noch einmal auftreten müßten. Auch daß es hier zu der (im mittel-

39 Und zwar in einem deutlich vom Medebacher Text unterschiedenen lateinischen Sprachstil. Der Soester Art. ist durch eine sprachliche Besonderheit gekennzeichnet, die nach heutiger und klassischer Grammatik als Beziehungsfehler zu kennzeichnen wäre: Die Subjekte des Nebensatzes „*si inficiari voluerit*“ und des Hauptsatzes „*convinci possit*“ sind verschieden (nämlich im *si*-Satz der Beklagte, im Hauptsatz der Kläger), ohne daß dies gekennzeichnet wäre; es ist nur am Sinn des Satzes erkennbar. Dies ist eine Eigenart, die für den mittelniederdeutschen Sprachstil der Kaufleute des 13. u. 14. Jahrhunderts typisch ist. Man vergleiche nur die Übersetzung dieser beiden Satzteile in der Übersetzung des 14. Jahrhunderts: „*Wil hey des vorsaken, des mach hey ene vergghayn*“. Dieser Sprachgebrauch deutet darauf hin, daß die Soester Formulierung im Unterschied zum Medebacher Text nicht aus der gelehrten Welt einer bischöflichen Kanzlei, sondern aus dem niederdeutschen, in der lateinischen Sprache weniger gewandten städtischen Umfeld von Soest selbst stammt.

alterlichen einheimischen Prozeßrecht möglichst vermiedenen) Situation kam, in der sich zwei Eineide gegenüberstanden, ist nach dem Wortlaut des Art. 30 nicht auszuschließen. Die Gewichtsverschiebung zugunsten des Kapitalgebers hat das Soester Recht also übernommen. Vom Zeugenbeweis, mit dessen Hilfe der Kapitalgeber den Sieg erringen sollte, fehlt hingegen jede Spur. Der Eingriff des Bischofs in das Stadtrecht wurde also bei der ersten Gelegenheit wieder abgemildert.

Über die praktische Relevanz dieses Artikels sind nur Spekulationen möglich. Wie viele Kapitalgeber werden tatsächlich Geschäftszeugen zugezogen haben, um für den Fall eines Prozesses gewappnet zu sein? Darf man vermuten, daß auch damals schon die Kaufleute lieber an den guten Ausgang des Geschäfts glaubten und daß sie im Konfliktfalle andere Repressionsmöglichkeiten einer gerichtlichen Auseinandersetzung vorzogen? Ist, wie hier vermutet, der Soester Artikel vor allem als Echo auf den Kampf des Kölner Erzbischofs gegen den Reinigungseid anzusehen, so spricht dies eher gegen große praktische Folgen. Ob das vor den städtischen Gerichten praktizierte Prozeßrecht überhaupt flexibel genug war, um eine punktuelle Einführung des Zeugenbeweises in seinen Ablauf zu integrieren, ist ebenfalls schwer zu beurteilen. Der weitere Umgang der kaufmännischen Rechtswelt mit der aus dem kanonischen Recht stammenden Beweisregel zeugt jedenfalls einerseits von Pragmatismus und Flexibilität, andererseits von den Problemen, die man mit der Einordnung der beweisrechtlichen Regel in Art. 30 des Soester Rechts hatte.

2. Art. 3, 16 des Hamburger Ordeelbooks von 1270

Obwohl Einigkeit über die wichtigen Impulse besteht, die das Soester Recht dem lübischen Recht mit auf dessen Erfolgsweg gegeben hat, ist es in der Regel nicht möglich, diesen Einfluß durch einen konkreten Textvergleich nachzuweisen⁴⁰. Der Anteil nicht schriftlich niedgelegter Normen an den Stadtrechten des 12./13. Jahrhunderts ist dafür zu groß.

Diese These bestätigt sich auch im Bezug auf Art. 30 des Soester Rechts – zumindest für die Handschriften des lübischen Rechts aus dem 13./14. Jahrhundert. Im revidierten Lübecker Stadtrecht von 1586 hingegen taucht eine Beweisregel auf, die nicht wörtlich, aber sachlich an den Soester Art. erinnert: In Art. 3, 9, 3⁴¹ heißt es dort, daß die Mitglieder einer zwischen Geschwistern bestehenden „gemeinen Gesellschaft“ einander in Gesellschaftsangelegenheiten ohne Zeugen beschuldigen dürfen. Der Beklagte kann allerdings die Höhe des gegen ihn gerichteten An-

40 Ebel 1971, 128–132; ders., HRG 3, 72–86; Weyhe, LexMA 5, 2150 f.

41 Siehe die Synopse Nr. 1, oben nach Fn. 6.

spruchs durch Eineid bestimmen, es sei denn, man kann ihm mit glaubwürdigen Leuten beweisen, daß er Gesellschaftsgut unnütz verschwendet hat. (Eine Gegen Ausnahme ganz am Ende betrifft den Fall, daß ihm „die Untaten bewilligt“ wurden.)

Auf den ersten Blick mag es unwahrscheinlich wirken, daß in dieser Vorschrift mehr als allenfalls ein schwaches Echo des mindestens 350 Jahre älteren Soester Artikels zu vernehmen ist: Die Lübecker Vorschrift betrifft anscheinend eine viel speziellere Vertragsform, und die Beweisregel ist wesentlich differenzierter.

Doch die Suche nach einem *missing link* fördert einen überraschenden Fund zu Tage – nicht in Lübeck, sondern in der Nachbarstadt Hamburg. Im ebenfalls vom Soester Recht beeinflussten Ordeelbook des Jordan von Boizenburg aus dem Jahre 1270⁴² – damit ist man dem Soester Recht schon über 300 Jahre näher gekommen! – findet sich ein Artikel, der den genannten Lübecker Art. 3, 9, 3 ganz weitgehend vorwegnimmt. Um der ältesten Textform des Hamburger Rechts möglichst nahezukommen, ist, da die Originalhandschrift des Ordeelbooks nicht erhalten ist, das nur wenig jüngere Recht der Hamburger Tochterstadt Stade aus dem Jahre 1279 heranzuziehen⁴³.

Bei der Formulierung des Art. 2, 16 des Stader Rechts (= 3, 16 des Ordeelbooks von 1270) hat Jordan von Boizenburg aus zwei Quellen geschöpft.

a) Die aus dem Sachsenspiegel übernommenen Passagen

Die eine von ihnen ist klar erkennbar und passagenweise wörtlich übernommen. Es handelt sich um Art. 1, 12 aus dem Landrecht des Sachsen-

42 Vgl. zu ihm *Reincke* 1955, 83–110, und zwar zum Soester Einfluß, der sich wie in Lübeck mangels ausreichender Schriftlichkeit einem Nachweis Buchstabe für Buchstabe entzieht, S. 91–93 und zur Person des studierten Juristen und Magisters Jordan von Boizenburg, der seiner Heimatstadt Hamburg jahrzehntelang als Ratsnotar und an der Spitze hochrangiger Gesandtschaften diente und als dessen spätes Meisterwerk (Jordan muß in den 20er Jahren des 13. Jahrhunderts studiert haben) das Ordeelbook gelten muß, S. 106–110. Zur Einordnung Jordans als „Klerikerjurist“ *Kroeschell* 1973, 47.

43 Hg. von *Gustav Korlén* 1950. Zur Textgeschichte und zum Verhältnis zum Hamburger Recht dort S. 16 ff. und den Stammbaum der Handschriften auf S. 21. *Reincke* 1955, 87 (mit Fn. 7) spendet dieser Edition hohes Lob. Das Stader Recht enthält zwar nicht das gesamte Material des Ordeelbooks, doch der hier interessierende Art. ist vorhanden. Die üblicherweise meist verwendete Ausgabe des Ordeelbooks von *Lappenberg* 1845 basiert hingegen auf einer rd. 150 Jahre jüngeren Handschrift.

spiegels⁴⁴. Ein Blick auf die Synopse läßt sofort erkennen, wie selbstbewußt und kreativ Jordan mit der Vorlage umgegangen ist. Bei den beteiligten Personen fügte er den Brüdern die Schwestern hinzu, außerdem nannte er die im Sachsenspiegel ganz unspezifisch bezeichneten „andere[n] lute“ beim Namen: „kumpane“. Die Differenzierung, ob das gemeinsame Gut mit „Kost“ oder „Dienst“ („Kost“ im Sinne von „Kosten“, also mit Geld oder Arbeit) gefördert wird, ließ er fort. Auch die Ausnahme, daß das Gut, welches ein Bruder als Mitgift erhalten hat, nicht in die Gemeinschaft fällt, wurde gestrichen.

Diese vier Änderungen lassen sich zwanglos durch den Übergang der Bestimmung aus der agrarischen Welt des sächsischen Landrechts in das von Kaufleuten und Handwerkern geprägte Umfeld der Stadt Hamburg erklären. Denn der Sachsenspiegel hat, wie seine Bilderhandschriften deutlich zeigen, eine ganz spezielle Form von gemeinsamem Gut im Blick: das gemeinsam bewirtschaftete Landgut. Der erbrechtliche Kontext von Ssp. Ldr. 1, 12 und die Nennung der Brüder an erster Stelle legt es zudem nahe, daß vor allem an eine Erbengemeinschaft gedacht ist – die „anderen Leute“ wären dann als Erben aus anderen Verwandtschaftsgraden, z.B. Enkel, anzusehen. Der folgende Art., Ssp. Ldr. 1, 13, bildet die erbrechtliche Fortsetzung dieses Artikels und behandelt die Geschwister, die (durch Absonderung oder Verzicht) zu Lebzeiten der Eltern aus der Gemeinschaft ausgeschieden sind.

In den städtischen Verhältnissen in Hamburg, wo es nicht mehr um die „Männersache“ Vererbung des Landguts geht, können auch Schwestern beteiligt sein. Die Hauptverdienstmöglichkeit, Handel, ist durch „Kost und Dienst“ nur unzureichend beschrieben, dieser Passus kann deshalb fortfallen. Vor allem aber wird der erbrechtliche Kontext hier gelockert. Die „Kumpane“ brauchen durchaus keine Mitglieder einer Erbengemeinschaft zu sein, sondern können ebensogut, von der Formulierung her viel eher als die „anderen Leute“ im Sachsenspiegelartikel,

44 Schon *Lappenberg* 1845, LXIII–LXV, konnte bei einem knappen Drittel der Artikel des Ordeelbooks eine Verwandtschaft mit Eikes Rechtsbuch nachweisen. Zum Verhältnis der beiden Rechtsbücher *Reincke* 1955, 96–99. Der Sachsenspiegel kann auch hier, wie schon oben beim Thema Reinigungseid, nur am Rande gestreift werden. Art. 1, 12 des Landrechts gehört nach *Eckhardt* 1973 zur vierten dt. Fassung, die erst kurz vor 1270, also in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu Jordans Arbeit, entstand und also nicht mehr von Eike selbst stammt. Ssp. Ldr. 1, 12 gehört zu jenen Stellen, die nach *Eckhardt* 1973 (S. 81) ihren Ursprung im römischen Recht haben, vgl. *Digesten XVII 2 Pro socio* 52 § 4 („nam sicuti lucrum, ita damnum quoque commune esse oportet, quod non culpa socii contingit“) und 59 § 1 („Quod in alea aut adulterio perdiderit socius, ex medio non est laturus“). Der von *Eckhardt* dort zitierte Aufsatz von *Reincke*, *Frühe Spuren*, 1950, drückt sich zwar sehr vorsichtig aus (S. 176), doch die Parallele zwischen den Arten von Ausgaben, für die der socius allein aufkommen muß (*Digesten: alea aut adulterium*, Sachsenspiegel: *verspelt oder verburet*), ist in der Tat auffällig.

auch als Mitglieder einer Kumpanie, einer Handelsgesellschaft, angesehen werden. Jordan selbst war der erbrechtliche Zusammenhang zwar noch bewußt, wie man an der systematischen Stellung des Artikels im Ordeelbook erkennen kann. Doch kaum zwei Jahrzehnte nach Jordans Tod, im Stadtrecht von 1292, wurde der Artikel – sprachlich unverändert! – aus dem Erbrecht in den Abschnitt über Zeugen verschoben⁴⁵. Dort fand er sich auch noch in dem durch seine Illustrationen berühmt gewordenen Stadtrecht von 1497. In dem neuen, beweisrechtlichen Kontext konnte es im Laufe der Zeit zu einer Bedeutungserweiterung auch auf solche „Kumpane“ kommen, die mit der Erbschaft nichts zu tun hatten. Einen dritten systematischen Platz fand der Art. daher schließlich um 1600 – inhaltlich immer noch deutlich wiederzuerkennen – im Gesellschaftsrecht. Dort sortierte man ihn sowohl in Lübeck 1586 (s.o.) als auch in Hamburg 1603 ein. Diese Entwicklung verhalf dem Artikel des Sachsenspiegels in der Fassung, die Jordan von Boizenburg ihm 1270 gab, bis an die Schwelle des 20. Jahrhunderts zur Geltung in den Hansestädten Hamburg und Lübeck.

b) Das Soester Vorbild für das Beweisrecht des Artikels

Hier geht es hingegen nun um die zweite Quelle, aus der Jordan bei der Formulierung des Art. 3, 16 schöpfte. Aus ihr bezog er die beweisrechtliche Seite, die – wie gesagt – seinen Nachfolgern schon zwanzig Jahre später als der signifikantere Teil erschien, die also, wenn man so will, den Sieg über den erbrechtlichen Aspekt davontrug. Es geht um die Regelung, die Jordan mitten in den modifizierten Sachsenspiegelartikel Ssp. Ldr. 1, 12 einfügte (vgl. die Synopse !!). Danach konnte der Kläger in einer „Kumpanschafts“ angelegenheit ohne Zeugen erfolgreich klagen. Der Beklagte, also der Kapitalführer, durfte aber seinerseits herausgeben, „was er will“, wie es mit unübertrefflicher Deutlichkeit heißt. Er mußte dann nur noch beschwören, daß er dem Kapitalgeber „*dhat sin al*“, also alles, was diesem aus der „*kumpanescap*“ zustand, gegeben hatte – einen Schwur, den er wohl ebenso, wie die Klage „*sunder tuch*“ möglich war, allein leisten konnte.

45 1270: *Lappenberg* 1845, Art. 3, 16, S. 20. Kapitelüberschrift: „*Wor een man unde een vrouwe an echtschop*“.

Stade 1279: *Korlén* 1950, Art. 2, 16, S. 79. Kapitelüberschrift: „*Van delinghe*“.

1292: *Lappenberg*, 1845 Art. H 20, S. 139. Kapitelüberschrift: „*Van tyghen*“.

1497: *ebd.*, Art. E 7, S. 218. Kapitelüberschrift, etwas abstrakter als 1292: „*Van allerhande bewise*“.

1603 (Druck v. 1605) schließlich: Art. 2, 10, 13, S. 223. Kapitelüberschrift: „*Von Gesellschaft oder Mascopey*“, ebenso wie in Lübeck 1586.

Von dieser Befreiungsmöglichkeit gab es aber wieder eine Ausnahme, die Jordan aus dem zweiten Teil des Sachsenspiegelartikels entnahm und auf die Hamburger Verhältnisse zuschnitt. Dort war geregelt, daß das verspielte, verhurte, verschenkte oder vertrunkene Gut nicht der Schaden aller sei, sondern nur dem Verschwender angerechnet werden sollte, also eine materiellrechtliche, die Teilung des Gemeinschaftsgut betreffende Vorschrift. Jordan fügte nun diesen Arten von Verschwendung noch die gerichtlichen Strafen hinzu und stellte diesen Passus vor allem in den beweisrechtlichen Zusammenhang: Nur wenn die Verschwendung dem Kapitalführer mit „guten Leuten“ nachgewiesen werden konnte, trug er sie allein. Am Ende fügte Jordan noch die erwähnte Gegenausnahme für den Fall an, daß die anderen Kumpanen mit der Geldausgabe einverstanden waren⁴⁶.

Die Quelle nun, aus der Jordan diese Beweisregeln bezog, ist vermutlich die Regel, die in Art. 30 des Soester Rechts überliefert ist. Zwar finden sich anders als beim Sachsenspiegel bis auf die Wiederkehr der „guten Leute“⁴⁷ keine wörtlichen Entsprechungen im Ordeelbook, so daß der direkte Beweis, daß Jordan eine Handschrift des Soester Rechts verwendet hat, nicht zu erbringen ist⁴⁸. Doch die inhaltliche Verwandtschaft des zentralen Punktes der Beweisregel ist unverkennbar: Anders als nach den Gewohnheiten der Tieler Kaufleute steht nicht dem Beklagten, sondern dem Kläger der entscheidende Eid zu: Er kann den leugnenden Kapitalführer überwinden und damit den Prozeß gewinnen. Dazu benötigt er anders als in Medebach (im Soester Artikel war es nicht zu erkennen) keine Zeugen. Daß es hier eigens betont wird, daß der Kläger „sunder tuch“ obsiegt, macht wahrscheinlich, daß es sich um eine bewußte Abwendung vom vorgefundenen Rechtszustand handelt. Der Versuch der Kirche, den Kaufleuten den Zeugenbeweis aufzudrängen, war damit zunächst einmal erfolglos im Sande verlaufen.

Durch diese beweisrechtliche Parallele zwischen Soest und Hamburg werden möglicherweise auch die zugrundeliegenden Geschäfte, das „*ad negociandum committere*“ (Soest) und die „*kumpanescap*“, in der Geschwister oder Kumpane ihr Gut auf gemeinsamen Gewinn und Verlust zusammen haben, einander nähergerückt, auch wenn der Unterschied,

46 Dieser Fall könnte, da Jordan auch die gerichtlichen Gewette in die Liste der „Verschwendungen“ aufnahm, z.B. dann vorgelegen haben, wenn ein Prozeß in Gesellschaftsangelegenheiten den Kapitalführer zur Zahlung von solchen Gewetten o.ä. verpflichtete.

47 Und auch diese in etwas anderer Funktion, nämlich in Soest als Anwesende beim Geschäft und mit unklarer Rolle im Prozeß, in Hamburg als Zeugen vor Gericht zum Beweis der Verschwendungstatbestände, die der Handelnde seinen Kumpanen nicht in Rechnung stellen konnte.

48 Dies ist, wie gesagt, normalerweise auch nicht zu erwarten. Zu allgemeinen Erwägungen für einen Einfluß Soester Rechts auf Jordans Werk *Reincke* 1955, 91 f.

daß der Kapitalführer bei dem Soester Geschäft finanziell nicht selbst beteiligt ist, bestehen bleibt.

Wichtiger ist, was Jordan ohne erkennbare Vorlage mit eigenen Worten hinzufügte. Die Möglichkeit, daß er damit inhaltlich eine in Hamburg und andernorts bereits verbreitete Rechtspraxis schriftlich erfaßte, läßt sich freilich trotz der Eigenständigkeit der Formulierung nicht ausschließen. Hinsichtlich der Höhe des vom Kapitalführer geschuldeten Auseinandersetzungsguthabens wird der Spieß nämlich noch einmal herumgedreht und dem Kapitalführer der befreiende Eineid gestattet⁴⁹. Das Pendel, in Tiel ganz auf Seite des Schuldners, in Soest ganz auf der gegenüberliegenden Seite, ist nun wieder ein weites Stück zur Seite des Kapitalführers zurückgeschwungen. Die genannten Ausnahmen und Gegen Ausnahme sind sichtlich bemüht, die prozessualen Interessen der Parteien zu einem gerechten Ausgleich zu bringen (oder um im Bild zu bleiben: das Pendel zwischen den Polen zur Ruhe zu bringen). Die fast kasuistische Bemühung um Gerechtigkeit führt freilich zu einer erheblichen Komplizierung der Vorschrift.

Außerdem kommt es jetzt erstmals eindeutig zu einer Beteiligung von Gerichtszeugen. In Tiel, vielleicht auch in Soest (s.o.) und in den ersten beiden prozessualen Schritten des Art. 3, 16 des Ordeelbooks war es jeweils eine Partei, abwechselnd der Kapitalführer und der Kapitalgeber, die durch einfachen Eineid die Oberhand behalten konnte. In Tiel und in den anderen frühen Kaufmannsgewohnheiten war dies offensichtlich so geregelt, weil die rational kalkulierenden Kaufleute sich den archaischen Mechanismen der Prozeßentscheidung, also den Gottesurteilen, Zweikämpfen und Reinigungseiden, entziehen wollten. Am Ende des 13. Jahrhunderts ist das prozeßrechtliche Umfeld ein völlig anderes; nun steht, wenn der Eineid nicht mehr genügen soll, mit den Zeugen ein rationales und modernes Beweismittel zur Verfügung. In Soest sind die „guten Leute“ noch beim Vertragsschluß anwesend, beim Prozeß hingegen nicht erwähnt. In Hamburg bedarf man ihrer erst beim Prozeß.

Es ist interessant, daß sie erst in dem dritten prozessualen Schritt des Art. 3, 16 zum Einsatz kommen sollten. Offensichtlich schien es sinnvoll, den Streit so lange wie möglich gesellschaftsintern zu halten. Die Situationen, in denen man schließlich doch Zeugen zuließ, implizieren schließlich, wie die Gegen Ausnahme am Ende zeigt, daß der Kapitalführer nicht mehr, modern gesagt, „in Ausführung“ seiner gesellschaftsrechtlichen Pflichten Geld ausgegeben und damit seinerseits die gemeinsame Basis der Gesellschaft verlassen hatte.

Der Grund dafür, warum man dem Kapitalgeber den Rekurs auf den Zeugenbeweis so weitgehend verwehrte, könnte in der Überzeugung liegen, daß es Sache des Kapitalgebers war, wem er sein Kapital anver-

49 Um der Einfachheit halber den Begriff des geltenden Rechts zu verwenden.

traute. Dieses Argument ist im Hanseraum in sprichwortartiger Kürze und Prägnanz verbreitet gewesen, schriftlich nachweisbar freilich erst im 16. Jahrhundert⁵⁰: „*Darumme se ock malck [jeder] tho, wen he sin guds belovet ofte bevelet*“⁵¹. Erst an der Grenze zur strafrechtlichen Untreue und Unterschlagung mußte es mit dem Prinzip der Selbstverantwortlichkeit des Kapitalgebers ein Ende haben.

c) Art. 3, 16 in seinem systematischen Zusammenhang

Abschließend im Zusammenhang gewürdigt erscheint Jordan von Boizenburgs Art. 3, 16 des Hamburger Ordeelbooks von 1270 als eine bemerkenswert kreative Komposition von Ideen des Sachsenspiegels zum Thema der Erbgemeinschaft, von Beweisregeln aus dem kaufmännischen Gewohnheitsrecht und von eigenen Zutaten. Der neu entstandene Artikel ist eine so eigenständige gedankliche Leistung, daß die rezipierten Elemente dahinter im Grunde verblassen. Der Artikel gehörte, wie man sehen konnte, für Jordan freilich noch ins Erbrecht, genauer: zum Recht der Erbgemeinschaften. Hatte er trotzdem auch schon Gesellschaften, deren Mitglieder nicht verschwistert waren, im Auge? Darauf deutet trotz dieser Systematik, die bei einem studierten Juristen wie ihm nicht gering gewichtet werden darf, die Aufnahme der „*kumpane*“ neben den Schwestern und Brüdern und die auf keine erkennbare Vorlage zurückgehende Formulierung des Prozeßbeginns „*sculdeghen umme dhe kumpanescap*“. Sie zeigt, daß man vor den Hamburger Gerichten des späten 13. Jahrhunderts ohne näheren Kommentar „um Kumpanschaft“ klagen konnte. Der Wechsel des Artikels in den Abschnitt „*van Tughe*“ im Stadtrecht von 1292 lockerte den erbrechtlichen Zusammenhang auch von der systematischen Stellung her. Sein Weg führte ihn schließlich in das Gesellschaftsrecht; dort wurde er um 1600 von den Redaktoren der revidierten Stadtrechte von Lübeck und Hamburg eingeordnet⁵². Darauf ist in diesem zeitlichen Kontext zurückzukommen.

3. Die gesellschaftsrechtlichen Beweisregeln im Stadtrecht von Visby

Eine andere, ebenfalls sehr eigenständige Gestalt erhielten die in Medebach und Soest erstmals schriftlich faßbaren Beweisregeln bei ihrer Aufnahme in das Stadtrecht von Visby 1341/44. Sie erfolgte nicht unter

⁵⁰ Segeberger Codex, Artt. 157 f., Mitte des 16. Jahrhundert, Stadtarchiv Bad Segeberg. Abgedruckt bei *Hach* 1839, Abt. IV, Artt. 7 u. 8).

⁵¹ Eng verwandt: „Man soll sein Vertrauen dort suchen, wo man es gelassen hat“.

⁵² Der schwierige und fast stufenlose Übergang zwischen erbrechtlichen und handelsrechtlichen Gemeinschaftsformen stellt nach allem Gesagten kein isoliertes oder auch nur typisches Problem des geltenden Rechts dar.

Vermittlung über Lübeck, dessen mittelalterliche Statuten dieses Problem wie gesagt noch nicht kennen. Doch nichts spricht dagegen, einen direkten Soester Einfluß auf das Stadtrecht von Visby in Betracht zu ziehen. Gerade in den Anfängen des deutschen Gotlandhandels haben die Soester Kaufleute und Siedler eine bedeutende Rolle gespielt⁵³. Es geht um die ersten drei der vier Teile von Art. 2, 28, der hier, da unten auf den letzten Absatz zurückzukommen ist, gleich vollständig zitiert sei⁵⁴:

Kap. 28: Van Wederleggbinge

Pr. Wederlegghet en den anderen unde betruwet eme sines gudes, de gbene, de dat gud underhanden heft, de heft dat witword mit dren handen, id ne si, dat ene de herre wes vorwinnen möghe.

§ 1. *Were oc, dat de knappe umbericht störve, so heft de herre dat witword mit dren mannen, wo id umme de cumpanescop were.*

§ 2. *Spreket ienich also dannich gud an mit unrechte unde vulvöret dat, werd he des dar na vorwunnen mid rechte, dat liket ene valsche tyghe unde geyt eme an sinen hals.*

§ 3. *Wedderlegghet en den anderen unde dod eme tve penninge keghen enen, werdet dar ane wunnen, dat dar si höved gud oder dar umboven, so zal de herre in der schichtinge sin vorgeld to voren af nemen, unde dar na ga he to halvverschtinge. Were oc dar nen hövet gud, so sichte man dat gud in dre, de tve del neme de herre, den derden del neme de knecht.*

Zwar hat *Hasselberg* für andere Teile des Visbyer Stadtrechts im Gegensatz zur älteren deutschen Literatur den Einfluß vom schwedischen

53 Um nur drei symbolträchtige Belege anzuführen: Von den 14 Zeugen des Vertrags mit dem Fürsten von Smolensk von 1229 waren drei Gotländer, die anderen elf waren Deutsche aus sechs Städten. Zwei der Zeugen kamen aus Soest (HansUB I S. 79). Weiter: Zu der Schatzkiste des Novgoroder Peterhofs, die nach einem Nachtrag zur ersten Novgoroder Schra von ca. 1290 (*Frensdorff* 1916, 48) in der Marienkirche in Visby aufbewahrt werden sollte, gab es vier Schlüssel. Je einer von ihnen war von dem Oldermann der Gotländer, der Lübecker, der Dortmunder und eben der Soester aufzubewahren (*Schlüter* 1911/14, Art. I 9 b, S. 66). Das dritte Beispiel, aus eigener Anschauung, ist aus dem mit der aufblühenden Handelsaktivität eng verbundenen Bereich des Kirchenbaus gewählt: Nicht nur in Visby, sondern überall auf Gotland stößt der Besucher auf Kirchen, die dem Soester Patrokliodom so ähnlich sehen, daß man sie für verkleinerte Kopien des westfälischen Vorbildes halten möchte. Die genannte Visbyer Marienkirche steht am Anfang dieser Reihe.

54 Nach *Schlyter* 1853, 94.

Festland her stärker betont⁵⁵, doch zu einer Untersuchung der privatrechtlichen Teile ist er nicht gekommen⁵⁶.

Zumindest für den ersten Teil von Art. 2, 28 spricht die inhaltliche Analyse für einen direkten Einfluß des Soester Art. 30. Wie in Soest beginnt der gotländische Artikel mit der Möglichkeit des verklagten Kapitalführers, sich freizuschwören, gibt aber im nächsten Schritt dem Kapitalgeber die Chance, den Kapitalführer doch noch zu überwinden. Von der differenzierenden Idee Jordans von Boizenburg, dem Kapitalführer zumindest bzgl. der Abrechnung (und damit der Höhe der Ansprüche) das letzte Wort zu lassen, ist hier nichts zu finden.

In Anbetracht dieser vermutlichen Verwandtschaft sind freilich die Abweichungen und Ergänzungen im Visbyer Text um so interessanter. Zunächst wiederum zum materiellen Recht: Das Verb „*betruwet*“ entspricht hier dem „*commiserit*“ und „*bevelit*“ im Soester Recht (man mag an die Synonyme „betrauen“ und „anbefehlen“ im Hochdeutschen denken). Es werden in Visby aber die Worte „*wederlegghet en den anderen*“ ergänzt und in typisch mittelalterlicher Tautologie mit dem „*betruwet*“ gleichgesetzt. Damit wird der Begriff der neu eingefügten Überschrift „*Van wederlegghinghe*“ in den Text integriert. Diese Gleichsetzung ist auffällig. Wie man aus Art. 2, 28, 3 sieht, findet das Anvertrauen von Handelsgut im Rahmen einer Widerlegung statt, also eines Geschäfts, an dem beide Partner finanziell beteiligt sind⁵⁷. Im Vergleich zum Soester Vorbild, bei dem keine Aussagen über die finanzielle Beteiligung des Kapitalführers möglich sind, hat der Geschäftstyp in Visby damit klare Konturen gewonnen.

55 375–377. Dieser Sicht schließt sich *Opitz*, Art. Visby, Stadtrecht von, in: HRG 5, 925 f. (mit Nachweis der Rezensionen von *Hasselbergs* Studie) an. Was das Gesellschaftsrecht angeht, finden sich aber jedenfalls in dem fast gleichzeitig mit dem Visbyer Stadtrecht entstandenen Modellrecht des Königs Magnus Erikson für die schwedischen Städte (zu dessen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen unten bei V.) keinerlei Verwandtschaft, ebensowenig wie im ebenfalls zeitgenössischen Landrecht Magnus Eriksons. Zum ebenfalls aus der Mitte des 14. Jahrhunderts stammenden Bjärkö- (=Birkinsel-)Recht für die schwedische Stadt Lödöse, das wohl das für Stockholm bestimmte Bjärkörecht vom Ende des 13. Jahrhunderts enthält, *Böttcher* 1978, 55–59.

56 Sie hätten im Mittelpunkt eines zweiten Bandes zum Visbyer Stadtrecht stehen sollen, der jedoch nie erschienen ist. *Hasselberg* befindet sich damit in guter Gesellschaft unter anderem mit den ersten Bänden der Werke von *Goldschmidt* 1891, *Schmidt-Rimpler* 1915 und *Ebel* 1971 – um von den ins Stocken geratenen Editionsprojekten ganz zu schweigen. Die Anhäufung von unvollendeten Werken charakterisiert geradezu das Literaturverzeichnis dieser Arbeit. Vielleicht liegt es am Thema...

57 Sonst wird, wie unten noch zu zeigen ist, häufig zwischen dem Anvertrauen von Handelsgut, bei dem nur der Kapitalgeber finanziell involviert ist, und dem Widerlegen von Gütern „wider“ Handelsgut des Kapitalführers, bei dem also beide Partner an der Einlage beteiligt sind, differenziert. Aber eine zwingende Beschränkung auf Geschäfte mit einseitiger Beteiligung ist dem Verb „*betruwen*“ sicher nicht zu entnehmen, die Wortbedeutung umfaßt auch das Anvertrauen von Gut im Rahmen einer Widerlegung. Vgl. *Cordes*, Art. Widerlegung, in: *LexMA* 9, 64.

Weiterhin ist bemerkenswert, daß eine deutliche Hierarchie zwischen den beiden Vertragspartnern besteht. Eingangs sind sie nur als „der eine“ und „der andere“ bezeichnet, und dann der Kapitalführer als „derjenige, der das Gut unter den Händen hat“. Doch anschließend nennt der Text die Beteiligten beim Namen: Der Kapitalgeber ist der Herr, der Kapitalführer der Knappe (erst in 2, 28, 1). Dies ist in keinem anderen Statut so eindeutig ausgesprochen!

Zum Beweisrecht: Der Visbyer Artikels kennt, das ist der wichtigste Unterschied zu Soest und auch Hamburg, keinen Eineid des verklagten Kapitalführers: nur mit drei Händen, also zwei Eidhelfern, kann er sich freischwören⁵⁸. Trotzdem kann der Kapitalgeber ihn, ebenso wie in Soest, „vorwinnen“, also überwinden – ohne daß auch bei ihm von Eidhelfern die Rede wäre. Ob diese augenscheinliche Besserstellung des Kapitalgebers mit seinem sozialen Vorrang zu tun hat⁵⁹?

Auch der Herr, der Kapitalgeber, benötigt aber dann Eidhelfer, wenn der Knappe, der Kapitalführer, „umbericht“⁶⁰ stirbt und es nun „umme de cumpanescop“, also die Rechte des Kapitalgebers aus der Widerlegung an der Hinterlassenschaft, geht. Das ist das Thema des nächsten Absatzes (2, 28, 1). Die hier erfolgende Gleichsetzung von „Widerlegung“ und „Kumpanschaft“ verdient es, festgehalten zu werden. Daß auch der Herr nun Eidhelfer⁶¹ benötigt, könnte damit zusammenhängen, daß die Auseinandersetzung nun nicht mehr gesellschaftsintern, sondern mit Dritten, wahrscheinlich mit den Erben oder mit Gläubigern des Kapitalführers, stattfindet.

Das gilt auch vom dritten Absatz (2, 28, 2), der unvermittelt ins Strafrecht wechselt und den Kapitalgeber, dem nachgewiesen wird, daß er zu

58 In diesem Punkt, dem Reinigungseid „selbdritt“, sind noch ganz andere Vorbilder in Betracht zu ziehen. So sei nochmals an das Kaufmannsprivileg von Huy (1066) erinnert, demzufolge der Beklagte ebenfalls freikommt, „se puet purgier par trois temoins“; zit. n. Planitz 1940, 112.

59 Die schwedische Übersetzung bei Schlyter 1853 („*kan öfverbevisa honom om något*“) deutet darauf hin, daß der Kapitalgeber den Sieg nur dann davonträgt, wenn er dem Kapitalführer Betrug nachweisen kann. Zu dieser Bedeutung mag sich das „vorwinnen“ entwickelt haben, doch im mittelniederdeutschen Original findet sich diese Einschränkung nicht.

60 „Umbericht“ kann eine ganze Reihe von Bedeutungen haben, darunter häufig „ohne Testament“ oder auch „ohne Abrechnung“. Beides ist hier denkbar, wie die Beispiele von Abrechnungen einerseits und von Testamenten von Kapitalführern, in denen die Schulden der Erblasser bei Kapitalgebern anerkannt werden, andererseits erkennen lassen. Eine genauere Aufklärung ist hier nicht nötig. Es geht jedenfalls um die Situation, daß beim Tod des Kapitalführers zwischen den Genossen keine Klarheit über das Ergebnis der Gesellschaft besteht.

61 Und zwar vermutlich zwei, also „dren mannen“ mit ihm selbst zusammen, denn „dren handen“ (in 2, 28, pr) und „dren mannen“ (in 2, 28, 1) stehen parallel.

Unrecht Gut des Kapitalführers für sich reklamiert hat, wegen Meineids mit dem Tod bedroht⁶².

Die kasuistische Ausweitung der Beweisregeln in Art. 2, 28, 1 und 2 ist eine Visbyer Besonderheit. Sie steht zwar im Zusammenhang mit den Problemen der Beweisführung am Ende einer Handelsreise oder eines Handelsunternehmens, die auch die Artikel der deutschen Stadtrechte berühren. Doch für den Fall, daß der Kapitalführer stirbt und der Kapitalgeber einen Meineid über seine Ansprüche gegen den Verstorbenen ablegt, wird nur hier in Visby eigens Vorsorge getroffen. Die Regelungen wirken so speziell, daß man einen konkreten gotländischen Streitfall dahinter vermuten möchte.

Daß es überhaupt zu diesem Streit kommen kann, setzt im übrigen voraus, daß es unklar sein kann, welche Güter in der Hinterlassenschaft des Kapitalführers dem Kapitalgeber zustehen. Dies kann darauf beruhen, daß der Kapitalführer nicht ausschließlich für diesen, sondern auch noch mit eigenen Gütern und/oder Gütern anderer Kapitalgeber handelt. Außerdem zeigt es, daß die Waren des Kapitalgebers nicht schon durch Handelsmarken oder andere Indizien eindeutig identifizierbar sind. Der Kapitalführer, das deutet sich an dieser Stelle bereits an, handelte nach außen im eigenen Namen. Wer sein Handelsgut finanziert hatte, wußten seine Handelspartner nicht, und es konnte ihnen auch gleichgültig sein, wenn sie die Handelsware sofort erhielten. Dieses Thema ist unten mit Hilfe der anderen Quellengruppen noch näher zu erörtern.

Der letzte Absatz von Art. 2, 28, 2 betrifft nicht mehr diese Beweisprobleme, sondern die Beteiligungsverhältnisse am Kapital, Gewinn und Verlust bei der Widerlegung. Er knüpft deutlich an die verwandte Lübecker Teilungsvorschrift an, auf die nun näher einzugehen ist. Es sei vorweggenommen, daß das Stadtrecht von Visby auch in diesem Punkt einen eigenständigen und originellen Weg einschlägt, ein Charakterzug, der den ganzen Art. 2, 28 (und auch das Visbyer Stadtrecht insgesamt⁶³) auszeichnet – zusammen mit einer deutlichen Vorliebe für konkrete Formulierungen, eine Abneigung gegen Abstraktion und schließlich einem besonders strengen Beweisrecht.

4. Die Teilung von Gewinn und Verlust in Lübeck und Visby

Der wichtigste Artikel zum materiellen Gesellschaftsrecht ist ebenfalls am Ende seiner Überlieferungsgeschichte in das Revidierte Lübecker

62 Diese strenge Ahndung des Meineids ist eine Eigenart des Visbyer Rechts, die sich so weder in den altschwedischen Rechten noch in den norddeutschen Stadtrechten findet. Vgl. *Hasselberg* 1953, 374 f., der dafür kirchlichen Einfluß vermutet.

63 Man vergleiche nur *Hasselbergs* Resümees von 1953 zu den einzelnen Themen des Visbyer Rechts, 359–375.

Stadtrecht von 1586 aufgenommen worden (dort Art. 3, 9, 1) und stellt einheimisches lübisches Recht dar. Er läßt sich nur hier und – rund 70 Jahre nach den ersten Lübecker Belegen und mit charakteristischen Änderungen – im Stadtrecht von Visby nachweisen. Die anderen hansischen Rechtskreise kannten eine entsprechende Vorschrift nicht. Das Revidierte Stadtrecht übernahm den Artikel weitgehend unverändert auf dem Umweg über Handschriften des frühen 16. Jahrhunderts, die hier durch den zitierten Segeberger Codex repräsentiert sind. Um so interessanter ist eine Analyse der kleinen, möglicherweise unbeabsichtigten inhaltlichen Abweichungen bei der Übertragung des Textes ins Hochdeutsche. Doch zunächst zu den beiden Texten des 13. und 14. Jahrhunderts.

Es geht um die Auseinandersetzung des Gesellschaftsguts bei der „Schichtung“, der Beendigung der Gesellschaft. In den lateinischen Codices des lübischen Rechts, die aus dem zweiten Drittel des 13. Jahrhunderts stammen, kommt der Artikel nicht vor. In allen niederdeutschen Codices, die seit dem letzten Drittel des 13. Jahrhunderts entstanden, gehört er hingegen zum Textbestand und ist bis auf orthographische Varianten auch stets gleich formuliert. Sein Wortlaut ist in Synopse 2 wiedergegeben⁶⁴. Nur in der Überschrift gibt es einmal eine Abweichung, denn während der Artikel in den anderen Handschriften einfach mit „*Van kumpanie*“ überschrieben ist, heißt es in dem Bardewikschen Codex von 1294⁶⁵ etwas ausführlicher: „*De den anderen wedderleg an kumpanie*“. Da sich im Text keine sachlichen Abweichungen finden, ist der Titel wohl synonym zu verstehen.

Das gilt auch noch für die Visbyer Fassung des Artikels (ebenfalls in Synopse 2). Er ist gemeinsam mit den drei oben behandelten beweiserrechtlichen Absätzen mit „*Van Wedderlegghinge*“ überschrieben, trägt also die substantivische Form von „widerlegen“ im Titel. Da auch hier, wie vorweggenommen sei, keine sachlichen Änderungen erfolgen, sondern nur konkreter formuliert wird, ergibt sich der Schluß, daß es zwischen Kumpanie und Widerlegung keine Unterschiede gibt. Sie sind also identisch. Eher dürften die unterschiedlichen Bezeichnungen mit dem regionalen Sprachgebrauch zusammenhängen. Daraus ergibt sich die Vermutung, daß es im 13./14. Jahrhundert nur einen einzigen Typ von „Gesellschaft“, wie es 1586 dann hochdeutsch heißt, gab, nämlich die Widerlegung. Darauf ist zurückzukommen.

⁶⁴ Kurlén 1951, 132. Es handelt sich um Art. 168 der nach 1270 entstandenen Handschrift, die in der Kanzlei des Lübecker Rats verwendet wurde.

⁶⁵ Der Lübecker Kanzler Albrecht von Bardewik ließ diesen Codex 1294 zum Gebrauch der Stadt aufschreiben. Er wurde von Hach 1839 als Codex II (S. 246 ff.) ediert. Dazu Ebel 1971, 204.

Synopse 2: Gewinn- und Verlustteilung bei der Widerlegung im lübischen Recht

82

Rechtsquelle, Alter, Art. Nr.	Lübecker Stadtrecht, nach 1270 Art. 168 der Lübecker Kanzleihandschrift	Stadtrecht von Visby, 1341/44 Art. 2, 28, 3	Segeberger Codex, Mitte 16. Jh. Art. 156	Revidiertes Lübecker Stadtrecht, 1586, Art. 3, 9, 1
Überschrift	Van kumpanye [Im Bardewikschē Codex von 1294: De den anderen wederleg an kumpanie]	Van wederlegghinge	Uppe lyke bate welker de den anderen vorlecht szy	[Überschrift von Titel 3, 9: De societatibus. Von Gesellschaften und Marschopeyen]
Vertragsschluß	Wederleget iemen den anderen in cumpanie,	Wedderlegget en den anderen unde dod eme tve penninge keghen enen	Wedderlegget ein dem anderen an kopenszchopp an szelszopp,	Machen etzliche Geselschafft mit einander dergestalt, das einer oder mehr Gelt legen, der oder die andern thun die Arbeit,
Beendigung	so wanne se schichten scholen,	–	wen sze szchichten edder delenn scolen	wann sie alßdann scheiden woellen,
Bezeichnung des Gewinns	is dar hovetgüt unde winninge,	werdet dar ane wunnen, dat dar si höved gud oder dar umboven,	is dar dat hoveth gudt unde de winninge	–
Auskehr des Vorgelds	so scal he to voren up boren, dat he to voren hevet ut gelegt.	so zal de herre in der schichtinge sin vorgeld to voren af nemen,	szo szchall he erst upboren wes he erfft [<i>sic/ richtig wobl: erst</i>] hefft utgelecht.	so nimt der jenige, welcher das Gelt gelegt, den Heubststuel zuvorn.
Gewinnteilung	Dat andere scolen se like delen.	unde dar na ga he to halverschichtinge.	Wesz dar denne von winninge is, dat szchal menn like delenn.	Den gewin theilen sie zugleich.
Bezeichnung des Verlustfalls	Is dar min den hovetgüt,	Were oc dar nen hövet gud,	–	Ist aber kein gewin,
Verlustteilung	so scholen se dat güt schichten, alse se it to samene gelegt hebbet na marktale.	so sichte man dat gud in 3, de 2 del neme de herre, den derden del neme de knecht.	–	so theilen die jenigen mit einander, die das Gelt zusamen getragen.
Gleiche Beteiligung aller	–	–	Wert ock szake, dat sze allike vell haddenn utgelecht, szo delen sze alle gudt alsze sze likes konenn.	–
Kein Gewinnanteil für die Arbeit	–	–	–	Die andern aber haben die Arbeit umsunst gethan.

Der Artikel regelt also die Auseinandersetzung von Einsatz und Gewinn bzw. Verlust zwischen den Gesellschaftern am Ende der Gesellschaft, die sog. „Schichtung“. Über die Dauer der Gesellschaft sind keine Aussagen gemacht, doch die Formulierung „*wanne se schichten scholen*“ zeigt, daß dies nicht von vornherein festzuliegen braucht. Die aus dem Medebacher/Soester Artikel ablesbare Konstellation, daß die Gesellschaft nur für eine Handelsreise geschlossen und daß bereits „*in reditu*“, also nach der Rückkehr des Kapitalführers, über sie abgerechnet wird, ist hier nicht mehr erkennbar und als Handelstechnik möglicherweise bereits überwunden. (Stadtbucheinträge und Testamente des 14. Jahrhunderts lassen erkennen, daß die Gesellschaften gelegentlich auf Zeit, z.B. auf drei oder vier Jahre, häufiger aber auf unbestimmte Dauer, geschlossen wurden.)

In Statuten des 15. Jahrhunderts wurde dann ausdrücklich bestimmt, was sich in den Anfängen selbstverständlich aus dieser Handelstechnik ergab, daß nämlich die Abrechnung am Wohnsitz des Kapitalgebers zu erfolgen hatte, was nahelegt, daß der Kapitalführer nicht mehr unbedingt in derselben Stadt wie sein Kapitalgeber wohnte.

Der Artikel behandelt den Gewinn- und den Verlustfall: „*hovetgüt unde winninge*“ bzw. „*min den hovetgüt*“. Der Gradmesser zur Feststellung des wirtschaftlichen Ergebnisses ist also das Hauptgut⁶⁶, wie das Ausgangskapital genannt wird. An ihm sind beide Gesellschafter beteiligt, wie sich aus dem Akt des „Zusammenlegens“, der im letzten Nebensatz des Artikels erwähnt wird, ergibt: „*alse se it to samene geleet hebbet*“. Die Relation dieser Anteile wird in der Lübecker Fassung des Artikels nicht näher bestimmt oder kommentiert. Sie steht wohl frei, wie sich aus der Verwendung des Ausdrucks „*na marktale*“ ergibt. Er bedeutet „nach Markzahl“, also nach dem Verhältnis der Kapitalanteile, eine Formulierung, die Raum für jedes beliebige Beteiligungsverhältnis läßt.

„Nach Markzahl“ wird im Verlustfall das verbleibende Gut verteilt. Betrug das Hauptgut beispielsweise 150 Mark Silber und stammte es zu zwei Dritteln vom Kapitalgeber, so erhält er, wenn am Ende nur noch 120 Mark Silber übrig sind, 80, der Kapitalführer statt der eingesetzten 50 nur noch 40 Mark Silber. Seine Arbeit hat der Kapitalführer, wie das hochdeutsche Stadtrecht von 1586 lakonisch hinzusetzt, umsonst getan. Das ist aber nur eine Klarstellung, die im Artikel des 13. Jahrhunderts stillschweigend vorausgesetzt ist, denn sie ergibt sich schon aus der „Markzahl“ als alleinigem Maßstab für die Verteilung des übriggebliebenen Gesellschaftsvermögens.

⁶⁶ Im 15. und 16. Jahrhundert finden sich auch die Synonyme „Hauptstuhl“ und „Hauptsumme“.

Der Gewinn hingegen wird nicht nach Mark-, sondern nach „Mannzahl“, also nach Köpfen, geteilt⁶⁷: „*Dat andere scolen se like delen*“ („like“ wie im englischen im Sinne von „gleich“). Dies ist gleichbedeutend mit einer Halbierung des Gewinns, denn es handelt sich in den spätmittelalterlichen Fassungen des Artikels um eine Zweipersonengesellschaft. Dies ergibt sich schon aus der Formulierung „einer dem anderen“. Man vergleiche demgegenüber die Erweiterung im Revidierten Stadtrecht: „einer oder mehr .. der oder die anderen“!

Für Verlust- und Gewinnteilung gelten also entgegengesetzte Prinzipien, denn Verluste werden nach Kapitalanteilen, Gewinne hingegen nach Köpfen geteilt⁶⁸. Während die Teilung nach „Markzahl“ auch noch in anderen Bereichen des lübischen Rechts angewandt wurde⁶⁹, muß die Teilung des Gewinns nach Köpfen als eine Besonderheit gerade des Gesellschaftsrechts gelten. Der Arbeitseinsatz, die Risiken der Reise, die Geschäftsbeziehungen – all diese Punkte, die nach modernem Verständnis als Beiträge zur Förderung des Gesellschaftszwecks in Betracht kämen, spielten bei der Gewinn- und Verlustteilung keine Rolle. Freilich entwickelte die Vertragspraxis im Laufe des 14. Jahrhunderts eine Reihe von Möglichkeiten, mit Hilfe von Urkunden und Handelsbüchern auch kompliziertere Verträge zu bewältigen. Das ist eine Tendenz, die sich bereits im Laufe der ältesten Schuldbücher, verstärkt dann ab etwa 1400, beobachten läßt. Doch die alte Widerlegung wurde dabei nicht über Bord geworfen, sondern mit Flexibilität den Möglichkeiten, die das neue Medium der privaten kaufmännischen Schriftlichkeit bot, angepaßt⁷⁰.

67 Zu diesen Begriffen *Landwehr* 1985, 25. Zur Gewinnteilung bei den hansischen Handelsgesellschaften im Vergleich zur mediterranen *commenda* und *societas maris* vgl. *Cordes* 1997, 135, bes. die Tabellen auf S. 142 und 145.

68 Vgl. demgegenüber § 722 Abs. 1 BGB, der für Gewinn und Verlust im Zweifel die Kopfteilung vorschreibt. Bei der Entstehung dieser Vorschrift im 19. Jahrhundert spielte das Argument, daß die Teilung nach Köpfen am besten dem „ureigensten Charakter der Gesellschaft“ entspreche, eine wichtige Rolle – ein Standpunkt, den die romanischen Rechtsordnungen nicht teilen. Eine konkrete Kontinuitätslinie aus dem lübischen Recht ins BGB soll damit nicht behauptet werden, doch es hat tatsächlich den Anschein, als seien die deutschen Statuten- und Gesetzgeber im Spätmittelalter wie im späten 19. Jahrhundert dem Gemeinschaftsgedanken, der in dem Prinzip der gleich großen Anteile zum Tragen kommt, besonders zugänglich gewesen.

69 Z.B. bei der Verteilung der Quoten aus dem Gut eines flüchtigen Schuldners, Art. 99, „*Van vore vlucht*“, der Lübecker Ratshandschrift (nach 1282) (*Korlén* 1951, 111): Derjenige Gläubiger, dem es gelingt, das Gut des Entflohenen wieder in den Zugriffsbereich der Gläubiger zu schaffen, wird bevorrechtigt (auch hier wieder „*to voren*“!) befriedigt. Den Rest erhalten die anderen Gläubiger „*na mark tale*“, was hier die Höhe der Forderung meint.

70 Vor allem durch die Verschachtelung mehrerer Widerlegungen und die Kombination von Widerlegungen mit Sendegutgeschäften, die allein auf die Rechnung des Kapitalgebers gingen, ließ sich fast jedes gewünschte Verteilungsverhältnis erzielen. Einzelheiten folgen im nächsten Kapitel.

Dank dieser Flexibilität blieb der Artikel so aktuell, daß er noch dreihundert Jahre später fast unverändert in das Revidierte Lübecker Stadtrecht von 1586 aufgenommen werden konnte.

Vor der Gewinnauskehrung war freilich den unterschiedlichen Beteiligungsverhältnissen Rechnung zu tragen. Dies läßt sich theoretisch auf zwei verschiedenen Wegen bewerkstelligen. Naheliegender scheint es zu sein, daß die Gesellschafter ihren gesamten Einsatz zurückerhalten und anschließend der Gewinn halbiert wird. Man könnte aber auch lediglich den überschießenden Einsatz des Kapitalgebers vorweg erstatten und den gesamten verbleibenden Rest zwischen den Partnern halbieren. In Zahlen gesagt: Hat der Kapitalführer wiederum 100 Mark Silber vom Kapitalgeber widerlegt bekommen und aus eigenen Mitteln 50 Mark Silber hinzugefügt, diesmal aber glücklicher gewirtschaftet und einen Gewinn von 30 Mark Silber erzielt, so sind am Schluß 180 Mark Silber vorhanden⁷¹. Nun könnte er entweder beide Kapitalanteile vorweg abziehen und dann den Gewinn von 30 Mark Silber halbieren oder aber 50 Mark Silber an den Kapitalgeber zurückgeben und dann den Rest in zwei Hälften à 65 Mark Silber teilen. Das rechnerische Ergebnis (115 Mark Silber für den Kapitalgeber, 65 für den Kapitalführer) ist zwar das gleiche, doch bei der letzteren Methode verfließen Kapital und Gewinn ineinander, und es kommt nur auf die Differenz zwischen den Einsätzen der beiden Partner an. Beim ersteren Verfahren hingegen bleiben beide Kapitaleinsätze als selbständige Rechnungsposten im Gedächtnis der Partner erhalten. Es handelt sich deshalb nicht um bloße Zahlenspielerie, sondern erlaubt wichtige Einblicke in das Verständnis, welches das lübische Recht von Gesellschaftskapital und Gewinn hatte.

In der Visbyer Fassung gibt es für die Differenz zwischen den Anteilen der Partner einen *terminus technicus*, nämlich „vorgeld“. Daß mit „vorgeld“ nicht der gesamte Einsatz des Kapitalgebers gemeint ist, ergibt sich daraus, daß nach der Rückgabe des Vorgelds sofort die Halbierung des Rests erfolgt, obwohl der Kapitalführer seinen eigenen Einsatz noch nicht entzogen hat. Ein Drittel des Kapitals stammt von ihm, wie sich aus der Formulierung „Wedderlegghet .. unde .. eme 2 d. keghen 1 d. [getan hat]“, ergibt. Wäre mit „Vorgeld“ der gesamte Einsatz des Kapitalgebers gemeint, so wäre der Einsatz des Kapitalführers in der anschließend zu halbierenden Masse noch enthalten und würde dann ebenfalls noch dem Kapitalgeber zugute kommen. Weiterhin deutet auch der Wortsinn von Vorgeld darauf hin, daß nur dasjenige Kapital gemeint

71 Stark hat in seinen Schriften (1981, 1984, 1985) durchschnittliche Gewinnspannen von 10–20% pro erfolgreicher Handelsreise errechnet.

ist, mit dem der Kapitalgeber dem Kapitalführer „zuvor“ ist⁷². In diesem Sinn wird „zuvor“ (bzw. niederdeutsch „to vore“) auch in der hansischen Buchführung für Habensposten verwendet, während Schulden mit dem Gegenbegriff „to achtern“ bezeichnet werden.

Der Begriff „Vorgeld“ kommt freilich in dem Lübecker Artikel nicht vor, so daß man bei isolierter Betrachtung dazu neigen könnte, „to voren“ hier anders, nämlich temporal, zu verstehen (in dem Sinne: was er zuvor, am Anfang der Reise, gegeben hat). Es liegt jedoch näher, von dem jüngeren auf den älteren Artikel zurückzuschließen und davon auszugehen, daß auch in den ältesten Handschriften lübischen Rechts davon die Rede ist, daß nur der überschießende Anteil, eben das Vorgeld, dem Kapitalgeber vorweg erstattet, das restliche Kapital mitsamt den Gewinnen hingegen halbiert werden soll. Es zeigt sich also, daß trotz der begrifflichen Differenzierung zwischen Hauptgut und Gewinn (bei der Umschreibung des Gewinnfalls, während der Verlustfall mit „weniger als das Hauptgut“ bezeichnet wird) im Moment der Auseinandersetzung die Eigenständigkeit der beiden Gütermassen „Gesellschaftskapital“ und „Gewinn“ hinter der Differenzierung zwischen dem Vorgeld des Kapitalgebers und allem übrigen Kapital zurücktritt.

Im Revidierten Stadtrecht entfällt dieses Differenzierungsproblem, da die späte Fassung des Artikels nicht mehr von einer finanziellen Beteiligung des Kapitalführers ausgeht. Dort reicht es deshalb, festzulegen, daß dem bzw. den Kapitalgeber(n) der gesamte „Hauptstuhl“ vorweg erstattet wird.

Schließlich ist noch auf zwei Besonderheiten der Visbyer Fassung des Artikels einzugehen. Er ist stärker um konkrete Formulierung bemüht als sein Lübecker Vorbild, was zum einen dazu führt, daß auch hier wieder den Vertragspartnern die aufschlußreichen Attribute Herr und Knecht zugeordnet werden. Zum anderen werden bei der Erwähnung der beiden Kapitaleinsätze konkrete Zahlen genannt: Der Kapitalgeber gibt zwei, der Kapitalführer einen Pfennig. Dies sind keine absoluten Zahlen, dafür sind sie zu niedrig, und zudem ist die Währung nicht angegeben. Vielmehr handelt es sich um eine Relation; der Kapitalgeber setzt doppelt so viel ein wie der Kapitalführer. Die naheliegende Frage, ob dies ein zwingendes oder zumindest allgemein übliches Beteiligungsverhältnis war, ist ohne Quellen aus der Visbyer Handelspraxis nicht zu beantwor-

⁷² So auch *Schlyter* 1853, 533 f., (im Register als Erläuterung zu dem Begriff „Vorgeld“). Auch *Schlyter* zieht dort zum Beweis einen Niederstadtbucheintrag heran, und zwar aus dem Jahre 1360, also aus der Spätphase des *societates*-Registers. Dort waren 1350 m.d. zusammengelegt worden, von denen dem Kapitalgeber „in antea“ 1000 m.d. gehörten, das übrige Kapital beiden Partnern zu gleichen Teilen, NStB I 94, 1 (1360). Dies überzeugt, auch wenn vor dem Hintergrund der nun bestehenden Kenntnis des ganzen Registers zu betonen ist, daß es sich um eine Formulierung von ungewöhnlicher Deutlichkeit handelt.

ten⁷³. Das Lübecker *societates*-Register, das im folgenden Kapitel ausführlich analysiert wird, wurde zur Zeit der Niederschrift des Visbyer Stadtrechts (1341/44) noch intensiv geführt. Sieht man von rund 10% Einträgen mit unregelmäßigen Beteiligungsverhältnissen ab, so wurden dort nur zwei verschiedene Kapitalrelationen vereinbart. Entweder setzten beide Partner gleichviel ein oder der Kapitalgeber gab zwei, der Kapitalführer ein Drittel. Diese beiden Relationen kommen etwa gleich häufig vor. Schließt man von der Lübecker Praxis auf die Visbyer Norm, was wohl zumindest eine ausreichende Basis für die Aufstellung einer Hypothese ist, so hätte die Relation auch in Visby vielleicht nicht stets, aber ziemlich häufig 2:1 zugunsten des Kapitalgebers, des „Herren“, betragen.

Dies könnte Kenner des mediterranen Gesellschaftshandel auf die Idee bringen, daß man es hier mit einer Art baltischer *commenda* bzw. *societas maris* zu tun hat. In der Tat haben bei der *societas maris* Beteiligungsverhältnisse und Gewinnteilung die gleiche Höhe wie bei dem Visbyer „Regelbeispiel“. Doch von dem Gedanken, der die Gewinnteilung in den mediterranen Gesellschaften entscheidend prägt, nämlich dem „*quartum proficui*“, dem Viertel des Gewinns, das der Kapitalführer für seine Handelstätigkeit erhielt⁷⁴, fehlt in Visby jede Spur. Zudem wären die Gesellschaften mit gleich hohen Kapitalanteilen mit diesem Schema nicht zu erklären, und vor allem gibt es in dem Lübecker Statut, das dem Visbyer Artikel trotz dessen konkreterer Fassung unverkennbar als Vorbild gedient hat, keine Hinweise auf die konkrete Relation von 2:1. So dürfte es sich nur um eine zufällige rechnerische Ähnlichkeit handeln. Die konkreten Zahlen aber haben die Schöpfer des Visbyer Statuts wohl der gängigen Geschäftspraxis abgelauscht. Daß zumindest diese von den älteren mediterranen Gesellschaften beeinflusst wurde, ist nicht mit Sicherheit auszuschließen, aber ebenfalls nicht sehr wahrscheinlich. Es ist zu bedenken, daß die hansischen Kaufleute zwar in Brügge und London Kontakt mit der italienischen Konkurrenz hatten, dort aber nicht mit Vertretern der mediterranen Seehandelsgesellschaften zusammenkamen, sondern mit Repräsentanten der großen italienischen Firmen, die ihrem Gesellschaftstyp nach nicht als *commendae*, sondern als *compagnie* einzuordnen sind. Zudem müßte man, wenn man italienischen Einfluß auf die Kapitalrelationen unterstellen wollte, eine Erklärung dafür finden, warum ausgerechnet im von Brügge aus gesehen weit abgelegenen Visby dieser Einfluß so stark durchgeschlagen hätte.

73 Solche Quellen liegen soweit ersichtlich in gedruckter Form nicht vor. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß Studien in gotländischen oder in Archiven des schwedischen Festlands hier weiteren Aufschluß bringen könnten.

74 Vgl. Cordes 1997, 141 f.

5. Diverse andere mittelalterliche Stadtrechtsartikel

Eine Reihe weiterer Stadtrechtsartikel beschäftigt sich ebenfalls mit den Handelsgesellschaften. Doch sie sind eher auf die Rolle der Handelsgesellschaften im allgemeinen wirtschaftlichen, politischen und fiskalischen Leben der Hansestädte als auf die inneren Strukturen der Gesellschaften bezogen. Vor allem fehlen hier die für die Interpretation ertragreichen Erwähnungen in mehreren verschiedenen Stadtrechskreisen. Es ist daher angebracht, sich hier kürzer zu fassen.

a) Gewinnteilung nach Handel mit gemeinem Erbgut

In allen niederdeutschen Handschriften des lübischen Rechts findet sich direkt vor der soeben besprochenen Gewinnteilungsregel ein Artikel, der festlegt, daß Handelsgewinne, die ein Geschwisterteil mit noch ungeteiltem Erbgut erzielt hat, zwischen allen noch nicht abgesonderten Geschwistern aufzuteilen sind. Was der Handelnde hingegen „*van bloter hant*“, also ohne aus dem Erbgut stammenden Einsatz, gewinnt, steht ihm allein zu⁷⁵. Es handelt sich also nicht um Gesellschaftshandel in dem eingangs beschriebenen Sinn einer wie immer gearteten Kooperation zu Handelszwecken, denn die Gewinnberechtigung der unabgeteilten Geschwister ergibt sich ganz ohne ihr Zutun allein aus ihrer Beteiligung an der Erbengemeinschaft. Trotzdem ist der Zusammenhang mit der Widerlegung für das spätmittelalterliche Verständnis so eng, daß die beiden Artikel über die Abrechnung von mit Erbgut erzielten Gewinnen und von Gewinnen bzw. Verlusten aus einer Widerlegung (s.o.) das ganze Spätmittelalter hindurch ein unzertrennliches Paar bilden. Auch im Revidierten Stadtrecht von 1586 stehen sie in dem mit „*De societatibus. Von Gesellschafften und Marschopeyen*“ überschriebenen Abschnitt noch dicht beieinander⁷⁶.

75 Art. 167 der Lübecker Kanzleihandschrift (nach 1282). Sein Wortlaut: „*Van schichinge. Is dat willic, dat iemen güt untfangen van sinen olderen, dar he mede veret güt to winnende, wat so he wint, dat schal he schichten mit sinen broderen unde mit sinen susteren, de noch nicht afgesunderet ne sint. Wint aver iement icht van bloter hant, dhat is sin.*“ (zit. n. Kurlén 1951, S. 131).

76 Sie haben nur die Reihenfolge getauscht, und es sind zwei andere Vorschriften dazwischen geschoben worden. Der Artikel 3, 9, 4, der aus dem in der vorangegangenen Fußnote zitierten Artikel des 13. Jahrhunderts entwickelt wurde, lautet: „*Wann jemandt handelt mit gemeinem Erbgut, was er gewinnet, das mus er mit seinen Brüdern und Schwestern, welche nicht abgesondert sein, theilen. Gewinnet er aber sunsten etwas aus freyer Handt, und nicht mit Erbgut, das ist er zu theilen nicht pflichtig.*“ Bis auf den Fachterminus „gemeines Erbgut“, der nun zur Verfügung steht, und die Tatsache, daß der Ausdruck „von bloßer Hand“ nun erläuterungsbedürftig ist, hat sich auch hier nichts geändert.

b) „Der eine setzt, der andere wählt“

Ebenfalls nicht unmittelbar zum Gesellschaftsrecht gehört die Teilungsregel, die sich sowohl im hamburgischen als auch im lübischen Recht für Sachen, an denen mehrere Eigentum haben, die aber nicht oder nur schlecht *in natura* teilbar sind, vorkommt. Sie findet sich bei der Erbgemeinschaft, insbesondere für gemeinsam geerbte Hausgrundstücke, und außerdem bei der Partenreederei⁷⁷. Das Prinzip ist das folgende: Derjenige, der sich von dem anderen trennen will, hat das Erbe bzw. das Schiff „auf Pfennige zu setzen“, d.h., einen Preis für das gemeinsame Gut zu bestimmen. Der Miteigentümer hat nun die Wahl zwischen dem Gut und dem Geld. Wählt er das Gut, so hat dem anderen den Teil des festgesetzten Preises zu bezahlen, der dessen Eigentumsanteil entspricht. Wählt er das Geld, so muß sein Partner ihn entsprechend auszahlen. Für den gesellschaftsrechtlichen Zusammenhang ist die Bezeichnung der Miteigentümer als „*kumpane*“ bemerkenswert. Sie mahnt zur Vorsicht davor, allein aus der Verwendung dieses Wortes auf eine Handelsgesellschaft zu schließen.

Im übrigen ist im Rahmen der Widerlegung für dieses Teilungsprinzip kein Raum, da sich das Gut komplett in den Händen des Kapitalführers befindet und entweder in ohnehin zur Veräußerung bestimmten Handelswaren investiert ist oder aber bar zur Verfügung steht.

c) Haftung für verwahrtes und entliehenes Gut

Ein Artikel aus dem Hamburger Stadtrecht von 1270 regelt die Haftung für verwahrtes und entliehenes Gut⁷⁸. Der Verwahrer soll, wenn das Gut ohne sein Verschulden untergegangen ist, „*nene schult ofte not .. lyden*“, also „keine Schuld oder Not leiden“. Der Entleiher hingegen muß das Gut auf jeden Fall „*weder antworden ofte gelden na syneme werde*“, also „wieder zurückgeben oder seinen Wert ersetzen“. Der Grund für diese Differenzierung liegt auf der Hand: Der Entleiher besitzt in eigenem, der Verwahrer hingegen in fremdem Interesse. Auch diese Bestimmung gehört nicht zum Gesellschaftshandel. Der hier geregelte Interessenkonflikt liegt aber parallel zu der Situation bei der Widerlegung und mehr

⁷⁷ Die Partenreederei ist, wie eingangs erwähnt, ein Institut, das sich nach ganz eigenen Regeln entwickelt hat und das deshalb, obwohl es der Leitdefinition vom Gesellschaftshandel als Kooperation zu Handelszwecken genügt, in dieser Arbeit ausgeklammert wird. Sie ist zudem auch unter historischen Gesichtspunkten durch die Arbeit von *Ruhwedel* 1973 erschöpfend behandelt, vgl. *Ebels* Rezension in ZRG.GA 92 (1975), 313.

⁷⁸ Zitate nach *Hach* 1839, Art. III 404, S. 546. Auch diese Bestimmung fand über die kompilierenden Handschriften vom Anfang des 16. Jahrhunderts späten Eingang in das lübische Recht.

noch beim Sendegutgeschäft, denn auch dort hat der Kapalführer zumindest auch fremdes Gut in den Händen. Auch hier liegt deshalb die Frage nahe, wer welche Risiken zu tragen hat. Insbesondere bei der Führung von Sendegut liegt die Vermutung nahe, daß der Kapalführer, der wie der Verwahrer in fremdem Interesse tätig wird, nicht für zufälligen Untergang haftet. Doch eine Antwort ergibt sich aus den Statuten nicht.

An das Sendegutgeschäft erinnert auch noch die Wortwahl in dem Passus, der den Verwahrer von der Haftung für den zufälligen Tod von untergestelltem Vieh befreit. Das Vieh wird als „*ve ofte quyck*“⁷⁹ bezeichnet. Hier findet sich also das Wort „*ve*“ noch einmal in seiner ursprünglichen Bedeutung, während es in der Kombination mit „*sende*“ in einem allgemeineren Sinn für Handelsgut aller Art und insbesondere auch für Geld steht.

d) Handelsgesellschaften über Zunftgrenzen hinweg

In den westfälischen Heimatstädten der hansischen Siedler und auch in der großen Hansestadt Köln spielt, wenn man es am Inhalt der städtischen Statuten mißt, das Gesellschaftsrecht nur eine untergeordnete Rolle. Sieht man von dem frühen und für das materielle Recht oft überinterpretierten Artikel aus Soest/Medebach ab, so ist im südlichen Hanseraum nur ein einziges Problem thematisiert, nämlich die Eingehung von Gesellschaften mit Mitgliedern anderer Zünfte.

Genau dies ist wiederum in den Stadtrechten der hansischen Seestädte nicht geregelt, was sich wohl mit der geringeren Rolle der Zünfte in Lübeck und Hamburg erklären läßt. Denn vor allem die Einschränkungen in Köln atmen deutlich den Geist zünftiger Wirtschaftspolitik. „*Up dat der mart unverdūret blijve*“, ist die Begründung dafür, daß beispielsweise den Kölner Kornmessern und -händlern 1335 verboten wird, Gesellschaften mit Leuten einzugehen, die keinen Eid als geschworene Kornmesser abgelegt haben⁸⁰. Denn diese wären der zünftigen und städtischen Kontrolle durch die Bestimmung der Inhalte dieses Eides entzogen.

Im Dortmunder Stadtrecht ist diese Frage pauschaler und liberaler geregelt. Im Sechsgildenrecht aus dem Jahre 1403 ist das Eingehen von Gesellschaften zwischen Personen, die nicht zur selben Gilde gehören, nicht verboten. Es muß lediglich von eventuellen Gewinnen ein Anteil von drei Schilling abgegeben werden.

Die Terminologie dieser Bestimmungen ist bemerkenswert. Während es in Köln in der besagten Kornmesserordnung heißt, man dürfe keine

⁷⁹ Ebd.

⁸⁰ Stein 1893/95, I Nr. 6 S. 5.

„*geselschaf noch hantieronge*“ abschließen, oder im Neubürgereid von 1421, man dürfe im Weinhandel außer mit anderen Kölner Bürgern, die ebenfalls eidlich an die Stadt gebunden sind, keine „*geselschaff haven*“⁸¹, so findet in Dortmund der niederdeutsche Ausdruck Verwendung: „*Neme ock yemant wederlegginge van eynen manne, dey in siner gilde nicht eyn were.*“, der muß die besagten drei Schilling an seine Gilde zahlen⁸². Nichts spricht dafür, daß in den beiden Städten unterschiedliche Typen von Gesellschaften gemeint sein könnten, denn in beiden Fällen war wohl eine möglichst umfassende Geltung beabsichtigt. Deshalb lassen auch die Kölner und Dortmunder Ordnungen erkennen, daß „Widerlegung“ im niederdeutschen Sprachraum das Synonym für Gesellschaften schlechthin und nicht nur ein bestimmter Gesellschaftstyp ist.

6. Das Gesellschaftsrecht im Revidierten Lübecker Stadtrecht von 1586

Die fünf gesellschaftsrechtlichen Artikel im Revidierten Lübecker Stadtrecht von 1586 bildeten in vielerlei Hinsicht den Abschluß der statutarischen Entwicklung des mittelalterlichen Rechts. Das Stadtrecht von 1586 ist insgesamt stärker als die süddeutschen Stadtrechtsreformationen rückwärts gewandt, also Reformation im ursprünglichen Wortsinn⁸³. Die drei Redaktoren, der Bürgermeister Johann von Lüdinghausen, der Ratsherr Gotschalk von Stiten und der Syndikus Dr. Calixtus Schein, erklärten in der Vorrede, sie hätten lediglich das 350 Jahre alte Stadtrecht, „*auff das Newe widerumb ubersehen, was darinnen antiquirt und sich der Zeit halben nicht wol leiden wollen, abgethan*“⁸⁴. Der Wortlaut des Art. 3, 9, 1, in der Synopse 2 wiedergegeben, ist ein gutes Beispiel für diese Technik. Er ist die neuzeitliche und hochdeutsche Fassung des ältesten lübischen Artikels zum Gesellschaftsrecht, demzufolge die Gewinne nach Köpfen, die Verluste nach „Markzahl“ geteilt werden sollten. So steht es auch noch fast wortgleich im ebenfalls in Synopse 2 abgedruckten Art. 156 des niederdeutschen Segeberger Codex aus der Mitte des 16. Jahrhunderts.⁸⁵

Auch die Redaktoren von 1586 wollten augenscheinlich der alten Vorlage treu bleiben. Um so interessanter sind die inhaltlichen Abweichungen. Das Wort „*wedderleggen*“ wird nicht ins Hochdeutsche übertragen, und seine Umschreibung entspricht nicht mehr dem alten Grund-

81 *Ebd.*, S. 287 Nr. 112.

82 *Frensdorff* 1882, Art. 50 S. 223.

83 Zu seiner Entstehungsgeschichte und Charakterisierung vgl. *Ebel* 1971, 212–216.

84 S. 3 der Vorrede im Druck von 1586.

85 Er gehört zu der Gruppe von Handschriften, in denen nacheinander sowohl das hamburgische als auch das lübische Recht hintereinander wiedergegeben werden, *Ebel* 1971, 207 und oben § 2, Fn. 118.

gedanken, wonach die Gesellschaft durch das Legen von Gut „wider“ das Gut des Partners entsteht. Diese Vorstellung gehörte offensichtlich zu den antiquierten Elementen, vielleicht war sogar das Wort „Widerlegung“ selbst nicht mehr richtig verständlich. Die Gesellschaft erscheint nun nur noch als Pakt zwischen Geld und Arbeit, also eine Konstellation, die im Mittelalter gerade nicht als Gesellschaft aufgefaßt wurde. Im *societates*-Register hatte man dieser Vertragsgestaltung das Etikett „*societas*“ konsequent verweigert, weshalb statt dessen vielleicht von einem „Unbenannten Kommissionsgeschäft auf Gewinn und Verlust“ gesprochen werden sollte⁸⁶. Die Anschauungen hatten sich im 16. Jahrhundert wohl unter Einfluß des gelehrten Rechts geändert, und es bereitete nun keine Schwierigkeit mehr, die Arbeitsleistung als vollwertigen Beitrag zur Förderung eines Gesellschaftszwecks zu verstehen. Nach Art. 3, 9, 1 berechtigt die Arbeitsleistung deshalb bei der Gewinnteilung zu einem vollen Kopfteil, und am Ende des Artikels wird eine Parallele zwischen dem vergeblichen Arbeitseinsatz und dem finanziellen Verlust eines Kapitalanteils gezogen. An die Stelle der Vorgeldentnahme tritt allerdings die Rückgabe des kompletten „Hauptstuhls“, sprich: Gesellschaftskapitals, an dem der Kapitalführer in der Vertragspraxis des späten 16. Jahrhunderts offensichtlich keinen Anteil mehr hatte. Hier machen sich tiefgreifende Änderungen gegenüber dem mittelalterlichen Gesellschaftshandel bemerkbar.

Auch von einem anderen prägenden Charakterzug der Statuten des 13. Jahrhunderts, nämlich der Gesellschaft als zweiseitigem Vertrag, wird nun Abschied genommen. Zwar trennt man noch deutlich zwischen den beiden Funktionen des Kapitalgebens und Kapitalführens (wenn man so will, sogar noch deutlicher als im 13. Jahrhundert, da der Kapitalführer nun nicht mehr finanziell am Gesellschaftskapital beteiligt ist). Doch jede der beiden Aufgaben, das wird nun klargestellt, kann ebensogut von mehreren Gesellschaftern übernommen werden. Es ist unten zu zeigen, wann und inwieweit diese Änderung der Statuten von der Vertragspraxis bereits vorweggenommen worden war.

Art. 3, 9, 2 stellt den Endpunkt der Abschließung der Hansekaufleute gegenüber Nichthansen dar. Das Verbot, mit ihnen Gesellschaften zu schließen, war erstmals für das Novgoroder Kontor ausgesprochen worden und wurde im 14. und 15. Jahrhundert immer wieder als flankierendes Kampfmittel bei Handelsblockaden eingesetzt⁸⁷. Gegen Ende des 16. Jahr-

⁸⁶ Vgl. dazu unten § 4 III, ab Fn. 20, wo dieser Vorschlag begründet wird.

⁸⁷ Jenks 1996, 9–18 und 59, wendet sich wegen dieses Charakters als Kampfmaßnahme in konkreten Handelskriegen gegen die bisherige Sicht, das Vergesellschaftungsverbot symbolisiere die erstarrte nur noch auf Privilegienwahrung bedachte Grundhaltung der hansischen Spätzeit. Jenks hat das 15. Jahrhundert als Thema gewählt und deshalb die Aufnahme des Verbots in das Lübecker Recht von 1586, die diesem nun doch etwas Dauerhafteres verleiht, nicht in seine Überlegungen

hunderts wird das Verbot nun aus dem weiten Hansehorizont in den engeren Rahmen des Lübecker Stadtrechts transponiert und hier in ein neuzeitliches Gesetz aufgenommen. Dadurch wird es seinem normativen Anspruch nach zum Dauerzustand. Konkret von Interesse ist die Benennung der Alternativen: Verboten sind „*Gesellschaft oder Factoreyen*“ mit Nichthansen, während etwa in der Novgoroder Schra (dazu unten) von Gut die Rede ist, das ein Kaufmann „*an kumpenie oder to sendeve*“ führt. Auf den ersten Blick legt die Parallele die Möglichkeit nahe, daß „das früher sendeve benannte Verhältnis hier ‚Factorey‘ heißt“⁸⁸. Bedenkt man jedoch, daß das Wort „*sendeve*“, das übrigens im Unterschied zu „*Faktorei*“ kein Rechtsverhältnis, sondern das gehandelte Gut bezeichnet, bereits im Laufe des 14. Jahrhunderts seltener wird und im 15. Jahrhundert weitgehend verschwunden ist, so erheben sich Zweifel an dieser Gleichsetzung. Das Phänomen der Faktorei fällt aus dem zeitlichen Rahmen dieser Arbeit und ist zudem kein Zusammenschluß zwischen unabhängigen Kaufleuten. Vielmehr ist der Faktor schon als Angestellter des Prinzipals zu sehen. Es wird aus diesen Gründen hier nicht weiter verfolgt.

Art. 3, 9, 3, in Synopse 1 (oben nach Fn. 6) abgedruckt, stammt, wie oben schon gesagt, inhaltlich aus dem Hamburger Recht und übernimmt den über 300 Jahre älteren Art. 3, 16 aus dem Ordeelbook von 1270 fast unverändert. Der Weg, den Jordans Artikel dabei nahm, kann mit Zuverlässigkeit festgestellt werden. Zu Beginn des 16. Jahrhunderts entstand eine Gruppe von Handschriften des lübischen Rechts – Privatarbeiten, in denen das hamburgische und lübische Recht nicht nacheinander wiedergegeben, sondern zu einer neuen Einheit fusioniert wurden⁸⁹. Erstaunlicherweise wurden diese mit nichtlübischem Rechtsstoff aufgefüllten Handschriften in Lübeck offenbar in vollem Umfang für lübisches Recht gehalten und für die Revision von 1586 benutzt⁹⁰. Zufällig weist aber

einbezogen. Die Interpretation der Vergesellschaftungsverbote mit Butenhanen ist für das 16. Jahrhundert also noch offen.

88 So *Lehmann* 1910, 136.

89 Es handelt sich um Privatarbeiten von Klerikern, die man dem Umfeld des Lübecker Burgklosters zurechnet, nach *Hach* 1839, 153 „einer der ersten Versuche industriöser Mönche zur Verschmelzung des Lübischen mit dem Hamburgischen Recht“. *Ebel* 1971, 208–210, bei dem diese Handschriften die Gruppe „p“ bilden, urteilt noch härter. Für ihn sind es „Machwerke“, die in ungelinker Weise das neu angelernte Bedürfnis nach systematischer Vollständigkeit befriedigten, indem sie Lücken im lübischen Recht durch (vermeintlich) verwandte Rechtsquellen zu schließen suchten.

90 *Ebel* 1971, 209. Es ist sogar möglich, anhand einer Reihe von Randbemerkungen die bei der Stadtrechtsrevision von 1586 benutzte Handschrift zu erkennen, *Hach* 1839, 153 f., bei ihm Handschrift R. Daß gerade ihr diese Ehre widerfuhr, könnte mit der am Anfang der Handschrift wiedergegebenen Bewidmungsurkunde für Reval aus dem Jahre 1282 zusammenhängen, durch die sie wohl vor den Augen der drei Redaktoren von 1586 besonderes Ansehen gewann.

genau die von den Redaktoren benutzte Handschrift eine auffällige Abweichung von der Hamburger Vorlage auf. Sie macht das dritte Subjekt „*kumpane*“ zum Objekt „*selschop*“, spricht also statt von „Schwestern, Brüdern oder Kumpanen“ wieder nur noch von Geschwistern. Sie gibt so einen Fortschritt, den Jordan von Boizenburg 1270 erreicht hatte, wieder auf und fällt sogar hinter den Sachsenspiegel zurück, der immerhin noch die „anderen Leute“ einbezog.

Es heißt jetzt also nur noch: „*Hebben broder und suester er gudt in selschop...*“⁹¹, was die Revisoren von 1586 einfach ins Hochdeutsche übertrugen und durch das gelehrt klingende Adjektiv „gemein“ ergänzten: „Sitzten Brüder und Schwestern in gemeiner Gesellschaft...“, was zu einer erheblichen Einschränkung des Anwendungsbereich der Vorschrift führte und zudem nur schlecht mit dem folgenden Art. 3, 9, 4, der wirklich die Erbgemeinschaft behandelt, harmonierte.

Art. 3, 9, 5 schließlich hat keine Wurzeln im Recht des mittelalterlichen Hanseraums. Der Inhalt des Artikels ist erstmals in Art. 157 des auf die Mitte des 16. Jahrhunderts datierten Segeberger Codex nachweisbar. Dort und zu diesem Zeitpunkt werden erstmals einige wichtige Charakterzüge der späteren Offenen Handelsgesellschaft, nämlich Vertretungsmacht und grundsätzlich unbeschränkte Außenhaftung aller Gesellschafter, in das statutarische lübische Recht eingeführt. Zitiert sei deshalb nicht der Art. 3, 9, 5, sondern der einige Jahrzehnte ältere niederdeutsche Text aus Segeberg⁹².

Welck man mydt dem anderen selschopp maket.

Welck man myt enem anderenn selscop makenn will, de se wol to weme he sines gudes belove, wente wat de ene kofft offte vorgiff, dat mot de ander betalenn, so verne alse sin gudth kerth, wente sodan selscop geit baven vader unde moder, suster unde broder, wente de ene selscop mach gan to des anderen kistenn unde nemen gelt unde gudt dar uth, des mach vader unde moder

⁹¹ *Hach* 1839, Abt. IV, Art. 16, S. 558 und Konkordanztafel III, S. 608. Die parallelen Handschriften aus *Ebels* Gruppe „p“ bleiben hingegen dem Hamburger Vorbild treu und schreiben: „*Hebben broder und suester efte kumpane er gudt to hope*“, ebd., Fußnoten.

⁹² Segeberger Codex, dem Verfasser von der Stadtverwaltung von Bad Segeberg in Kopie überlassen, Art. 157 fol. 21 v. Die zahlreichen „ß“ werden in der Wiedergabe zu „s“ normalisiert. Abweichende Lesung bei *Hach* 1839, 553 f. Im letzten Teil des Artikels geht es um die Möglichkeit, schriftlich die Höhe der Kreditaufnahme auf das Gesellschaftskapital oder eine darüberliegende Summe zu beschränken, wobei unklar bleibt, ob dies nach außen wirksam ist. Diese inhaltlich schwierige Passage ist ohne großes Verständnis abgeschrieben; so muß es „*scriften*“ statt des sinnlosen „*stroffen*“ und „*to vorsegelen*“ statt „*to vorschele*“ heißen. Daran ist ersichtlich, daß der Schreiber diesen Text nicht selbst formuliert hat. Seine Vorlage ist einstweilen unbekannt, ließe sich jedoch von den Angaben *Ebels* zu den Rechtshandschriften des 15./16. Jahrhunderts ausgehend möglicherweise durch weitere Archivstudien ermitteln.

nicht doenn noch suster offte broder. Darumme se malck woll to wem he sines gudes beloveth ane dat were sake dat se under ein ander beschedenheit hebben gemaketh, also myt stroffen edder breven erer ein up den anderen to vorschels also dat de ene nicht hoger kopenn moghe wen erer beide gudt wert sy edder enenn summen geldes mer wen ere gudt wert sy unde de summe mer vorsegelt werde⁹³ so kan de ein nicht mer borgenn wen de schraffe in holden wert dat so nicht vorwart to vorne wes de ene borgt dat mach de ander betalenn so verne alse sin gudt kerth.

Die hochdeutsche Übersetzung von 1586 folgt dieser Vorlage zumindest im ersten Teil⁹⁴ treu, macht aber aus der Zweizahl am Anfang des Artikels eine unbestimmte Mehrzahl („*etliche*“), und sie übersetzt das vieldeutige Wort „*selscop*“ mit dem eindeutigen „*gemeine Gesellschaft aller Güter*“. Die römischrechtliche „*societas omnium bonorum*“⁹⁵ stand diesem Artikel also Pate. Die unmittelbaren Wurzeln der einzelnen Elemente des Artikels, die Vorbilder also für die bekannte Formulierung „was der eine kauft, muß der andere bezahlen, so weit sein Gut reicht, denn solche Gesellschaft geht über Vater und Mutter“⁹⁶ und für den noch berühmteren Passus mit der Kiste, zu der nicht Bruder noch Schwester, wohl aber der Gesellschafter Zugang haben, ließen sich nicht ermitteln, sind für die Erkenntnisziele dieser Arbeit aber auch gleichgültig. Diese bildliche Prägnanz der Sprache läßt jedenfalls vermuten, daß diese Gedanken nicht in diesem Moment erstmals formuliert wurden. Sie sind Implantate gemeinrechtlichen Ursprungs, die sich vor 1500 nicht in hansischen Statuten nachweisen lassen. Auf den Befund aus der Geschäfts- und Gerichtspraxis ist unten im Kapitel über die Ratsurteile zurückzukommen⁹⁷.

Die Systematik der vier gesellschaftsrechtlichen Artikel des Segeberger Codex führt von 1586 gesehen einen Schritt zurück in Richtung auf das mittelalterliche Gesellschaftsrecht. Die Artikel 155 und 156 (ersterer unter der eigenwilligen Überschrift „*Wat gudt ein man van synen olde-*

93 Vor „*werde*“ gestrichen: „*sy*“.

94 Den Passus über die Höhenbeschränkungen bei der Warenkreditaufnahme („*dat de ene nicht hoger kopenn moghe...*“) formuliert die Übersetzung hingegen kürzer als allgemeinen Vorrang von abweichenden Vereinbarungen, aber mit einem höchst mißverständlichen Bezug: [Nur der Gesellschafter, nicht die Verwandten dürfen an die Kiste gehen..] „*...es were denn, das die Gesellschafter ein anders bedinget, vorbriefft oder versiegelt, dann darnach müssen sie sich alsdann richten.*“

95 Vgl. zu ihr Wieacker 1936, 237–272; Kaser 1971, 573–576.

96 Die Übersetzung von 1586 präzisiert abschwächend, die Gesellschaft gehe über die *Gemeinschaft* mit Vater und Mutter.

97 Der dort erörterte Typus der „*vullen mascopey*“, der erstmals in einem Ratsurteil aus dem Jahre 1463 erwähnt wird, ist vermutlich ein Vorläufer der im 16. Jahrhundert nun klar faßbaren „*societas omnium bonorum*“. Vor den praktischen Konsequenzen der theoretisch akzeptierten Außenhaftung des nicht am Geschäftsabschluß beteiligten Gesellschafters scheute man dort noch zurück; s.u. § 8, bei Fn. 16.

ren *kricht*, letzterer in Synopse 2, oben nach Fn. 64, abgedruckt), entsprechen in Reihenfolge und Wortlaut den beiden oftgenannten Artikeln lübischen Rechts aus dem 13. Jahrhundert über die Gewinnteilung bei Handel mit ererbtem bzw. mit widerlegtem Gut⁹⁸. Erst das revidierte Lübecker Recht von 1586 hat diesen Zusammenhang zerrissen und die beiden alten Statuten als Art. 3, 9, 4 und 3, 9, 1 aufgenommen. Dahinter sind in den Segeberger Codex wegen des gesellschaftsrechtlichen Zusammenhangs zwei Artikel eingefügt, die hier zum ersten Mal in einem Codex hansischer Provenienz begegnen. Dies ist zum einen der zitierte Art. 157, die hansische Variante der gemeinrechtlichen „*societas omnium bonorum*“, der als Art. 3, 9, 5 an die beiden genannten Artikel angeschlossen wurde. Zum anderen ist es Art. 158, der möglicherweise aus dem LLibre del Consolat de Mar stammt⁹⁹. Er bestimmt, daß der Kapitalführer, dem Gut auf eine Seereise mitgegeben wird, unbeschränkte Vollmacht zum Handel mit diesem Gut hat.

Welck man enem syn gudt belovet buten landes.

Deit ein borger einem anderen borgere offte gaste gudt mede to der se werth to vorkopende to sinem besten, de genne, de dat gudt vorkopenn schall, de is mechtich to donde unde to latende in aller mathe, unde de em dat gudt belovet hefft de mot em ock de rekenscopp beloven. Darumme se ock malck tho wen¹⁰⁰ he sin gudt belovet offte beveleth.

Die Formel „der ihm das Gut *belovet* hat, der muß ihm auch die Rechenschaft *beloven*“, ist von einer lakonischen Kürze, die auch den Stil vieler hansischer Rechtssätze und -sprichwörter charakterisiert. Doch ob der Artikel nun aus dem südeuropäischen Seerecht stammt oder nicht, im Hanseraum ist er jedenfalls vor 1500 nicht nachweisbar. Etwas anderes gilt für den Inhalt dieses Artikels. Die Frage der Weisungsfreiheit oder -gebundenheit des Kapitalführers soll unten anhand der Quellen aus der Rechtspraxis genau verfolgt werden. Der Eindruck, daß er auch im Hanseraum (und zwar ohne Beschränkung auf den Seehandel) ganz weitgehend weisungsfrei handeln konnte, sei jedoch schon vorweggenommen. Der Passus „*de is mechtich to donde unde to latende in aller mathe*“ könnte darüber hinaus auf das Außenverhältnis bezogen werden und dort eine unbeschränkte Vollmacht implizieren. Das wäre im mit-

98 Art. 167 und 168 der Lübecker Kanzleihandschrift. Wortlaut oben in Fn. 75 u. in Synopse 2 (nach Fn. 64).

99 Art. 158 des Segeberger Codex (vgl. zu ihm Fn. 90). Den Hinweis auf das Consolat de mar, c. 277, gibt *Hach* 1839, 554. Doch an dieser Stelle findet sich zumindest bei *Pardessus* 1828–1839, dessen Sammlung *Hach* schon benutzt haben könnte, nichts. Es würde sich lohnen, diesem Hinweis auf einen direkten Einfluß der berühmten barcelonesischen Seerechtssammlung des 13./14. Jahrhunderts auf das lübische Recht nachzugehen. An dieser Stelle kann das jedoch noch nicht geschehen.

100 Hinter „*wen*“ gestrichen: „*eme*“.

telalterlichen Gesellschaftshandel überflüssig gewesen, weil, wie noch zu zeigen sein wird, die hansischen Gesellschaften zumindest bis ins 15. Jahrhundert hinein reine Innengesellschaften waren.

Auch dieser Artikel fand Eingang in das Revidierte Stadtrecht von 1586¹⁰¹.

Gibt ein Bürger oder Gast einem andern Bürger oder Gast sein Gut mit zunehmen über See und Sandt, solche zuverkauffen und damit sein bestes zu wissen und zuschaffen, derjenige, welchem das Gut eingethan, ist mechtig damit zu thun und zu lassen, gleich dem seinen. Dann wer ihme das seine vertrauet, muß ihme auch die Rechenschaft vertrauen.

In dieser Übertragung – die Schwierigkeit einer adäquaten Übersetzung des Verbs „beloven“ sei nur nebenbei bemerkt – liegt eine gewisse Anpassung an die einheimischen Rechtszustände. So ist der Handel über See jetzt in Konkordanz mit dem Handel „über See und Sand“ gebracht, der unter anderem ein Tatbestand war, durch den das Hand-wahre-Hand-Prinzip durchbrochen wurde, was, modern gesprochen, den gutgläubigen Erwerb erleichterte.

Zudem scheint die Erwähnung der generalklauselartigen Pflicht des Kapitalführers, mit dem Handelsgut des Kapitalgebers „sein bestes zu wissen und zuschaffen“, die Möglichkeit offenzulassen, dem Kapitalführer im konkreten Fall doch genauere Anweisungen zu geben. Der Artikel wäre demzufolge so zu verstehen, daß der Kapitalführer nur dann völlig frei ist, wenn der Kapitalgeber ihm lediglich aufgegeben hat, sein bestes damit zu tun. Schließlich ist auch die Verpflichtung zumindest auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten eine – übrigens typisch hansische¹⁰² – Einschränkung der Freiheit des Kapitalführers.

Charakteristisch für die rechtlichen Vorstellungen der Revisoren von 1586 ist weiterhin die Tatsache, daß der Artikel von ihnen nicht mehr ins Gesellschafts-, sondern ins Kaufrecht (dort Art. 3, 6, 20) eingeordnet wurde. Inhaltlich erinnert der dem Artikel zugrundeliegende Vertrag, bei dem ein Kaufmann mit Gut eines anderen auf Handelsfahrt geht, an das alte Sendegutgeschäft, das zwar begrifflich von der „kumpanie“ getrennt, aber stets in engem Zusammenhang mit ihr geregelt worden war. Die Redaktoren von 1586 zerrissen diesen Zusammenhang nun. Das ist ein weiteres Indiz für die Änderungen, denen das Verständnis von Handelsgesellschaften im 16. Jahrhundert unterlag. Die Tendenz ging dabei in Richtung auf stabilere und dauerhaftere Strukturen als jene, die die Anfänge des hansischen Gesellschaftshandels im 13. und auch noch im

101 Art. 3, 6, 20; Titel 3, 6 behandelt das Kaufrecht. Zu dieser Einordnung sofort.

102 Beispiele für diesen subjektiven Haftungsmaßstab aus den Lübecker Ratsurteilen bei Ebel 1950, 83 f.

14. Jahrhundert geprägt hatten. Aus diesem neuen Blickwinkel war der einfache Handel mit fremdem Gut von den Geschäften einer Handelsgesellschaft noch weiter weggerückt, als dies im Spätmittelalter der Fall gewesen war.

Die Herkunft der fünf gesellschaftsrechtlichen Artikel im Titel 3, 9 des Lübecker Stadtrecht von 1586 ist also weit gestreut. Die Art. 1 und 4 stammen aus dem Lübecker Recht des 13. Jahrhunderts, Art. 3 aus dem Hamburger Ordeelbook aus dem Jahre 1270, Art. 2 aus der Tradition der Hanserezesse und Kontorsordnungen und Art. 5 aus dem Gemeinen Recht. Einen weiteren Artikel, der noch wenige Jahrzehnte zuvor in einen gesellschaftsrechtlichen Kontext gestellt worden war, sahen die Redaktoren nicht mehr in diesem Zusammenhang, sondern verschoben ihn ins Kaufrecht. Die Frage, wieso ihre Wahl gerade auf diese fünf (bzw. sechs) Artikel fiel, ist schwer zu beantworten. Bedenkt man diese bunt zusammengewürfelte Mischung, so ist aber jedenfalls die Leistung der Redaktoren anzuerkennen, die sich sowohl um die Anpassung von zahlreichen Details bemühten als auch insgesamt eine vernünftige Systematik fanden: von den allgemein, auf alle Gesellschaften bezogenen ersten beiden Artikeln über die Erbgemeinschaft (Art. 3 und 4) bis hin zum Sonderfall der „*societas omnium bonorum*“ in Art. 5.

7. Exkurs: Die Widerlegung im schwedischen Stadtrecht von 1357

Schließlich sei noch ein kurzer Blick über die Grenzen des Hanseraums hinaus¹⁰³ nach Schweden geworfen.

Im Stadtrecht des Königs Magnus Ericson aus dem Jahre 1357, das eine Art Musterstadtrecht für die Städte im schwedischen Königreich war, geht es im Kap. 15 der „*Konungx Balkar*“¹⁰⁴ um den Erwerb des Bürgerrechts. Erst wenn man es erworben und den Bürgereid geleistet hatte, durfte man in der entsprechenden Stadt Handel auf eigene Rechnung treiben. Sogar einheimische Handwerker mußten, wenn sie in den Kaufmannsstand aufsteigen wollten, das Bürgerrecht neu erwerben und auch das Einkaufsgeld von 5 Øre erneut bezahlen. Weiterhin sollten diejenigen Fremden, die sich in der Stadt niederlassen wollten, ohne eines anderen Mannes Diener bzw. Geselle zu sein, und mindestens 3 Mark besaßen, das Bürgerrecht erwerben¹⁰⁵.

¹⁰³ Diese Grenzziehung sagt nichts darüber aus, ob einzelne schwedische Städte, vor allem Stockholm, in manchen Phasen ihrer Geschichte zum Hansebund gehört haben. Wenn der schwedische König den Städten seines Reichs ein einheitliches Stadtrecht verlieh, so war dies jedenfalls ein Vorgang außerhalb der Grenzen des Hanseraums.

¹⁰⁴ *Schlyter* 1865, 22–28.

¹⁰⁵ Art. 15, 5. Dieser einfache Weg, Bürger einer schwedischen Stadt zu werden, hat viel zur Immigration gerade auch deutscher Kaufleute nach Schweden beigetragen.

Für diejenigen hingegen, die als unselbständige Gesellen in der Stadt Handel trieben, galt ein höherer Betrag. Erst wenn ihr Vermögen 20 Mark überstieg, mußten auch sie „*winna burskap*“, also das Bürgerrecht erwerben¹⁰⁶. Diese selbe Grenze und auch ihr *duplum*, 40 Mark, spielen außerdem bei der Schoßpflicht und bei einigen Artikeln im kaufmannsrechtlichen Abschnitt des Stadtrechts eine Rolle¹⁰⁷. Jedesmal heißt es in diesen Fällen: „*haffwa sit eghit ok sina widherlaeghningh*“, werden also das Eigenkapital des Kaufmanns und das in seiner Obhut befindliche Gesellschaftsgut zusammengezählt. Die deutschsprachige Ausgabe des schwedischen Stadt- und Landrechts, die 1709 für die schwedischen Besitzungen in Deutschland entstand, tut sich freilich schwer mit der Übersetzung des Worts „*widherlaeghningh*“ und spricht nacheinander von „*Mascope*“, „*Compagnie-Handel*“ und „*Gesellschaftsgut*“, obwohl jedes Mal das gleiche gemeint ist. Dem frühen 18. Jahrhundert stand also kein klares Pendant zu der mittelalterlichen Widerlegung mehr zur Verfügung.

Umgekehrt hatten die auswärtigen Agenten einheimischer Kaufleute kein Bürgerrecht, so lange sie in der Fremde tätig waren, sondern mußten es (u.U. neu) erwerben, wenn sie in die Heimatstadt zurückziehen wollten¹⁰⁸. Die genaue Umschreibung dieser Personengruppe ist für die Realität des Gesellschaftshandels aufschlußreich. Der Satz beginnt mit den Worten¹⁰⁹:

Taker ok nokor byamanz son eller byamanz swen widherlaegning ut laendis..

106 Art. 15, 10 des Königsrechts. Eine viel jüngere Ordonnanz, nämlich aus dem Jahre 1613, verpflichtete Bürgersöhne sowie diejenigen Gesellen, die sechs Jahre gedient (und damit ausgelernt) hatten, dafür zu sorgen, daß sie diese Vermögensschwelle von 20 Mark überschreiten, und gewährt ihnen dafür eine Übergangsfrist von vier Jahren. Wem dies nicht gelang, der hatte von da an die Stadt zu meiden! Ebd., Anm. n) zu Art. 15, 10.

107 Es hing nämlich von der Höhe seines Vermögens ab, wie frei der Kaufmann bei der Betreibung seines Handels war, vgl. Art. 14, 2–4 des Kaufmannsrechts. Über 40 Mark unterlag er keinen Einschränkungen, bei einem Kapital zwischen 20 und 40 Mark durfte er nur bestimmte Pelzsorten in vorgeschriebenen Mengen kaufen und verkaufen. Ständen ihm weniger als 20 Mark zur Verfügung, so waren diese Mengen noch einmal reduziert. Umgekehrt schuldete man bei einem Vermögen von über 40 Mark der Kasse des Königs den vollen Schoß, bei einem Vermögen zwischen 20 und 40 den halben, bei einem noch niedrigeren Kapital überhaupt nichts, Königsrecht, Art. 20, 13. All dies sind Bestimmungen, die sich im hansischen Recht nicht finden. Daher überzeugt *Lehmans* Behauptung, das schwedische Stadtrecht stehe ganz unter deutschem Einfluß (1908, 310), für das Thema der Handelsgesellschaften nicht.

108 Dieser mehrfache Wechsel des Wohnorts und auch des Bürgerrechts im Laufe eines Kaufmannslebens ist auch im Hanseraum nichts ganz Ungewöhnliches, die Mobilität war jedenfalls bis ins 15. Jahrhundert hinein hoch. Aber innerhalb der Hansestädte kommen auch Mehrfachbürgerschaften vor, die der schwedische König in seinem Reich wohl um der ungeteilten Loyalität seiner Untertanen willen vermeiden wollte.

109 Ebenfalls noch in Art. 15, 5.

– in der besagten deutschen Übersetzung¹¹⁰:

*Wenn auch ein Bürgers Sohn oder Bürgers Gesell sein Compagnie-Handel und Wandel außerhalb Landes fest stellet (oder in eine Societät tritt)*¹¹⁰.

Der Kapitalgeber blieb also versehen mit dem Bürgerrecht in der Heimatstadt zurück und sandte seinen Sohn oder seinen Kaufgesellen als Kapitalführer ins Ausland. Trotz dieser klaren Hierarchie zwischen Vater und Sohn bzw. Kaufmann und Gesellen handelte es sich nicht einfach um das Geschäft des Herren, sondern um eine Widerlegung, also eine Gesellschaft, an der auch der Sohn bzw. Diener finanziell beteiligt war.

Diese Interpretation wird durch die zitierte Übersetzung bestätigt, die sichtlich bemüht war, dem Text des 14. Jahrhunderts gerecht zu werden. Ihr selbst und dem frühen 18. Jahrhundert überhaupt war die hinter dem Artikel stehende Realität fremd geworden. Das zeigt eine Fußnote nach dem Wort „*Compagnie-Handel*“, wohl eine Anmerkung des Übersetzers oder des Herausgebers¹¹¹:

[Widerlegung] heißt Geld oder solche Mittel, welche in Compagnie-Handel pflegen eingesetzt zu werden. Denn vorzeiten der Gebrauch gewesen, daß der Kaufleute Diener, wenn sie bey ihren Herrn ausgedienet, als junge Anfänger umb den Kauff-Handel desto leichter und gründlicher zu erlernen, mit andern zu erst in Compagnie-Handel treten und ihr Vermögen dazu einbringen musten.

Mit dieser Handelstechnik war auch der alte Begriff „Widerlegung“ aus dem schwedischen Gesellschaftsrecht verschwunden und durch den romanischen Begriff „Compagnie“ ersetzt – ganz parallel zur Entwicklung in Deutschland. Das Wort „*Vederlag*“ selbst existiert aber auch im modernen Schwedisch noch, und zwar mit einer der anderen Bedeutungen, die „Widerlegung, Widerlage“ haben konnte, nämlich „Ersatz, Entgelt“¹¹². In dem modernen schwedischen Wort für Handelsgesellschaft, „*bolag*“,¹¹³ lebt aber immerhin noch, wenn auch in substantivierter

110 Das Schwedische Land- und Stadtrecht, 1709, Stadtrecht, S. 14.

111 Ebd., Stadtrecht S. 16. Auch daß man ohne Bürgerrecht keinen Properhandel treiben darf, ist Anfang des 18. Jahrhunderts überholt, ebd., Anm. f). Seit einer königlichen Ordonnanz von 1673 dürfen Standespersonen sowohl allein als auch in Compagnien mit Bürgern Handel treiben. Dies ist also nicht unter ihrer Würde, wohl aber, wie ein gemeiner Mann zuvor das Bürgerrecht zu erwerben.

112 *Brauneder*, Art. Widerlegung, in: HRG 5, 1346–1349, hält die Ersatzfunktion sogar für das ursprüngliche einigende Band aller Bedeutungen von „Widerlegung“. Ob dies wirklich auch für den Gesellschaftstyp „Widerlegung“ zutrifft, sei hier dahingestellt.

113 Es ist ebenfalls schon in der Gesetzgebung König Magnus Erikssons erwähnt, aber in seinem Landrecht (Eigentumsrecht Art. 36), und steht dort für eine

Form, der Vorgang des „Legens“, der auch die alte Widerlegung charakterisiert hatte, fort.

III. Zollrollen

In den ältesten, den lateinischen, Handschriften lübischen Rechts kommen die bisher erörterten Artikel zum Gesellschaftshandel wie gesagt nicht vor. Nur in der Lübecker Zollrolle, die ihnen vorangestellt zu werden pflegte und die man auf die Zeit zwischen 1227 und 1240 datiert, wird einmal das Wort „*societas*“ im Sinne von Handelsgesellschaft erwähnt. Es geht um die Zollpflicht, der Auswärtige unterworfen sind, Bürger der Stadt hingegen nicht. Der Zoll fällt bei Ein- und Verkauf an und beträgt anders als beim Pfundzoll unabhängig vom Warenwert stets vier Pfennig. Der erste Artikel der Zollordnung bestimmt, daß derjenige, welcher für tausend Mark kauft oder verkauft, ebenso wie jener, der nur für einen Ferding, also 1/4 Mark handelt, diese vier Pfennig geben soll. Wie nun, wenn ein Auswärtiger Gut eines Bürgers mit sich führt¹¹⁴?

De theloneo hospitis. Si hospes aliquis ducit facultates alicuius burgensis in societate vel alias pro libitu suo, hospes dat pro suis et non pro facultatibus burgensis theloneum.

In der niederdeutschen Übersetzung aus dem Stadtrechtscodex des Thidemann Güstrow (1348) lautet der Absatz¹¹⁵:

Van kumpanye in deme tollen. Voret en gast enes borgheres gut in kumpenye ofte van siner weghene allene, de gast ghift vor sin gut tollen unde nicht vor de borgheres gut.

Im folgenden Artikel wird hingegen ein Knecht, der neben dem Gut des Herrn noch etwas eigenes mitführt, also in geringem Umfang¹¹⁶ schon auf eigene Rechnung handelt, von der Zollpflicht ausgenommen, so lange er „im Brot“, also in Diensten, eines Bürgers ist.

Zunächst ist festzuhalten, daß in Lübeck schon Anfang des 13. Jahrhunderts Gesellschaften zwischen Bürgern verschiedener Städte geschlossen werden konnten. In Soest und Medebach hatte es hingegen noch wie

nicht genau erkennbare Gemeinschaft, eine Art auf Zeit eingegangene Gütergemeinschaft.

114 LUB I Nr. 32 (mit Korrekturen auf S. 766), Art. 12; auch bei *Hach* S. 222.

115 *Hach*, ebd.

116 Die Formulierung „*forsan habeat aliquot marchas que sue sint*“ – „lichte wat penninge, de sin al sunderliken sint“ deutet diesen geringen Umfang an, noch verstärkt in der Übersetzung, wo von Pfennigen statt Mark gesprochen wird.

selbstverständlich geheißen, daß der Kapitalgeber sein Gut „*concivi suo*“ anvertraut hatte.

Vor allem aber kommt es auf die beiden Kategorien von Waren an, die nach diesem Artikel zu unterscheiden sind, nämlich solche, die der auswärtige Kapitalführer „in Gesellschaft“ führt, und solche, die er sonst „*van siner* [i.e. des Kapitalgebers] *weghene allene*“ führt. Damit sind die beiden Möglichkeiten genannt, wie man Gut führt, das zumindest zum Teil einem anderen Kaufmann gehört. Dies geschieht entweder im Rahmen einer Gesellschaft, also auf gemeinsame Rechnung, oder allein auf Rechnung des Kapitalgebers im Rahmen eines Geschäftstyps, der hier noch nicht mit einem eigenen Substantiv benannt ist. Der sich an die Auflistung dieser beiden Möglichkeiten anschließende Hauptsatz bestimmt nun, wann in diesen Fällen Zoll zu zahlen ist, nämlich nur für das Gut des Fremden, für das des Bürgers hingegen nicht. Da in dem unbenannten Geschäftstyp allein mit dem Gut des Kapitalgebers gehandelt wird, kann sich die andere Alternative der Rechtsfolge (Zollpflicht für das Gut des Fremden) nur auf das Gut der Gesellschaft beziehen. Zollpflicht besteht somit für den Anteil am Gesellschaftsgut, der dem Fremden zusteht. Die Gesellschaft wird also vom Zöllner nicht als Einheit angesehen, sondern ihre einzelnen Teile werden von ihm differenziert behandelt. Am Rande erfährt man daraus, daß beide Partner finanziell an der Gesellschaft beteiligt sind, denn sonst bedürfte es der Festsetzung der Zollpflicht nicht.

Das Bild wird klarer, wenn man eine nur wenig jüngere Quelle heranzieht, nämlich Art. 1 des Stralsunder Hanserezesses von 1371. Dort wird vereinbart, daß die Städte des Bundes einen Pfundzoll¹¹⁷ von allen Kaufleuten erheben sollen, die nicht Bürger einer Hansestadt sind. Die Hansekaufleute selbst handeln hingegen zollfrei. Von dieser Ausweitung abgesehen, liegen die Probleme ganz parallel zur Lübecker Zollrolle, der Rezeß ist nur deutlicher formuliert¹¹⁸:

..also dat ok de genne, de borghere kumpane sin unde ere wedderlegghinge hebben, oft se sulven nene borghere sin, schollen pundgeld gheven van erem dele by zwornen ede. Hedde ok we zendeve, dat ghesten to horede, de schal ok pundgeld darvan gheven.

Am Gesellschaftsgut, das ist hier deutlich gesagt, haben beide Partner Anteil; die Gesellschaft selbst, 1227 als *societas* und 1348 als *kumpenye* bezeichnet, heißt hier *wedderlegghinge*. Dies ist ein weiterer Beleg dafür, daß Widerlegung, Societas und Kompanie Synonyme sind, die Widerle-

117 Also ein Zoll, der sich nach dem Wert der Schiffs- und anderen Warenladungen richtete. Dies war häufig eine vorübergehende Maßnahme zur Finanzierung von Kriegen. Hier, ein Jahr nach dem Stralsunder Frieden, steht wohl die gerade beendete Auseinandersetzung mit Dänemark Pate.

118 Hanserezesse Bd. 1 S. 2 Nr. 11.

gung also die hansische Gesellschaftsform des 14. Jahrhunderts schlechthin ist. Das Gut hingegen, das der Kapitalführer auf fremde Rechnung führt, trägt nun einen Namen, nämlich *zendeve*, also Sendegut¹¹⁹. Daß dieser Fachbegriff 1348 in Lübeck nicht erwähnt ist, könnte damit zusammenhängen, daß es sich dort um eine Übersetzung der über hundert Jahre älteren lateinischen Fassung der Zollrolle handelt. Das Phänomen existierte also schon Anfang des 13. Jahrhunderts, während der Name aus dieser frühen Zeit noch nicht überliefert ist.

Auch hier ist bemerkenswert, daß der Rezeß die Existenz von Gesellschaften zwischen zollpflichtigen und nicht zollpflichtigen Kaufleuten voraussetzt. Das heißt in diesem Fall aber: zwischen Hansekaufleuten und Nichthansen! Das steht im Widerspruch zu dem sogleich zu behandelnden Verbot des Gesellschaftsschlusses mit „Butenhansen“. Dieses Verbot, so häufig wie kein anderer Artikel des hansischen Gesellschaftsrechts wiederholt, wurde als anscheinend von Anfang an nur selektiv, nämlich abhängig von der jeweiligen handelspolitischen Wetterlage, durchgesetzt¹²⁰.

Im allgemeinen erlauben die frühen Quellen kaum Aussagen über das Außenverhältnis der Handelsgesellschaften. Es gibt nicht einmal Indizien dafür, daß eine Differenzierung zwischen Innen- und Außenverhältnis ein Gedanke war, der in der Vorstellung der Beteiligten überhaupt existierte. Die Zollrollen zeigen jedoch, und das ist als wichtige Erkenntnis festzuhalten, daß die internen Beteiligungsverhältnisse vielleicht nicht gegenüber dem Geschäftspartner, aber jedenfalls gegenüber den Zöllnern der Stadt, in der man handeln wollte, offenzulegen waren.

IV. Kontorsstatuten und Hanserezeße

Die vier hansischen Kontore in Novgorod, Bergen, London und Brügge sind als feste Niederlassungen an den vier wichtigsten Endpunkten des hansischen Handelsraumes entstanden, und zwar noch als Einrichtungen der interessierten Kaufleute selbst. Die Kontore gerieten jedoch im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts immer mehr unter den Einfluß der Städte und wurden so zu einer Angelegenheit des ganzen hansischen Städtebundes. Damit wurden auch die Statuten der Kontore zu einer gesamthansischen Angelegenheit, die wie die anderen Gegenstände von überlokalem Interesse auf den Hansetagen besprochen und in deren Abschiede, den Hanserezeß-

119 Daß die Lübecker Zollrolle den nicht zollpflichtigen Sachverhalt (ein Gast führt Bürgergut), der Hanserezeß – in einem Zoltarif korrekter, wenn man so will – den umgekehrten, zollpflichtigen Sachverhalt (ein Bürger führt Gut von Gästen) erwähnt, ist kein Anlaß, von unterschiedlichen Inhalten auszugehen. Der jeweils andere Fall ist wohl unausgesprochen mitgemeint.

120 So auch *Jenks* 1996, 53–59; auf S. 60 eine Auflistung der Verbotswiederholungen und ihrer genauen Inhalte in den Hanserezeßen von 1389–1498.

sen, behandelt wurden. So erklären sich die Bezugnahmen in den Kontorsstatuten auf bestimmte Beschlüsse der Hansetage. Kontorsstatuten und Hanserezesse sind daher die beiden Textgattungen, die man als Quellen gesamthansischen Rechts bezeichnen könnte.

Brügge und in gewissem Grade auch London waren die beiden Kontore, in denen sich die Hansekaufleute frei in der ganzen Stadt einen Wirt suchen und bei ihm ihr Quartier aufschlagen konnten. In den beiden anderen Städten gab es abgegrenzte Bezirke, die deutsche Brücke in Bergen und den Peterhof in Novgorod, in denen die Hansekaufleute getrennt von der einheimischen Bevölkerung und rechtlich weitgehend autonom wohnten. Auch für den Londoner Stahlhof trifft diese Charakterisierung zu, doch vor allem in Bergen und Novgorod führte dies zu einer ghettoartigen Situation in einer fremden und potentiell feindseligen Umgebung, die besondere Vorsorge für die Friedenssicherung untereinander und mit der einheimischen Bevölkerung erforderte. Die Ordnungen der Kontore, vor allem die Novgoroder Schra¹²¹, lassen dieses Bemühen deutlich erkennen.

Für den Gesellschaftshandel ergaben sich aus dieser Aufgabenstellung Einschränkungen, die in anderen Quellengruppen nicht oder zumindest nicht so ausführlich begegnen. Besonders klar nebeneinandergestellt sind sie in den Statuten der gotländischen „Genossenschaft des gemeinen deutschen Kaufmanns“ für Novgorod vom Anfang des 14. Jahrhunderts¹²², also der kaufmännischen Organisation, die mit den Städten, vor allem mit Lübeck, um den Einfluß auf das Novgoroder Kontor rang. Es handelt sich, das ist das Besondere an dieser Quelle, um Statuten, die ohne eine städtische Autorität entstanden sind, die ihre Existenz vielmehr einem autonomen Rechtsetzungsakt einer Gemeinschaft von Kaufleuten verdanken. Der Wortlaut der beiden Artikel¹²³:

Art. 10 *Neman scal oc Walen güt noch Engelschen güt noch borgen noch to kumpanie noch to sendeve in den hof to Nogarden voren. Oc ne scal neman Vleminge güt to kumpanie noch to sendeve in den hof voren. Hir so ne is de borgh mit den Vlemingen nicht mede nedergeleget. Neman scal oc güt van den Ruscen borgen noch to kumpanie noch to sendeve nemen. Swe des vorwunnen wert, de scal dat güt ganz vorvaren hebben. Gift men eme oc daromme scult sunder ticht, he scal sic des untseggen mit siner eynes hant [also mit Eineid] uppe den heligen.*

121 Zu dem Begriff „Schra“ s.o. Fn. 17. Zur Textgeschichte der sieben verschiedenen Fassungen der Schra ausführlich die Einleitung der bis heute maßgeblichen Edition der Schra *Schlüter* 1914, 7–47 oder kürzer *Sprandel* 1982, 323–326.

122 Sie sind zeitlich zwischen der zweiten (1295) und der dritten Fassung (1307/46) der Novgoroder Schra einzuordnen, *Schlüter* 1914, 18 u. 21–24.

123 *Schlüter* 1914, Art. IIIa, R 10 und R 11, S. 119.

Art. 11 *Neman scal oc boven dusent marc in den hof voren noch senden, it si wintervare oder somervare. Were jeman, de des vorwunnen worde, de scal hebben vorvaren al, dat dar enboven is, half an sente Peters behof unde half in de stat, dar he borger is. Swe dat wederspreken wille, de do dat in dem hove to Nogarden.*

Der Artikel über die Einschränkung der Kontakte mit Ausländern fand sich in einer ähnlichen Fassung auch schon zuvor in der zweiten und dritten Schra, der andere über die Höhenbegrenzung des jährlichen Umsatzes begegnet erstmals hier. Beide Artikel fanden auch Aufnahme in die vierte Fassung der Schra (1355–61), die dann ganz unter Lübecker Einfluß und sogar in Lübeck entstand¹²⁴. Dort freilich ist der Zusammenhang zwischen ihnen zerrissen¹²⁵.

Zunächst ein kurzer Blick auf die prozeßrechtlichen Aspekte der beiden Artikel: Art. 10 liefert einen weiteren Anwendungsfall für den kaufmännischen Reinigungseid, der freilich nur geleistet werden darf, wenn der Betreffende ohne Zeugen beschuldigt wird. Das wirkt wie ein Kompromiß in dem alten, oben im Zusammenhang mit dem Medebacher Stadtrecht beschriebenen Konflikt um die Beweismittel im Prozeß gegen Kaufleute. In Art. 11 kommt der Standpunkt der Gotländischen Genossenschaft in dem Hauptstreitpunkt mit der Stadt Lübeck, der Gerichtszuständigkeit, zum Ausdruck. Im Novgoroder Hof soll der Widerspruch erhoben werden und damit auch der Prozeß stattfinden. Eine Appellationsmöglichkeit an den Lübecker Rat ist nicht vorgesehen. Es überrascht nicht, daß Lübeck diesen Passus bei nächster Gelegenheit, nämlich in der vierten Schra, wieder strich.

Der Handel mit Fremden ist in Art. 10 auf dreierlei Weise eingeschränkt. Borg, Kumpanei und Sendeve sind die inkriminierten Tatbestandsvarianten. Dies läßt praktisch nur den Barkauf oder den Baratt-handel (also den Tauschhandel unter Verrechnung der gegenseitig übereigneten Werte¹²⁶) übrig. Eine Ausnahme wird nur bezüglich des Borgens von den Flamen gemacht. Doch diese Kreditfeindlichkeit der Hanse stand wohl vor allem auf dem Papier bzw. dem Pergament der Statuten, wie man heute aus zahlreichen Geschäftsurkunden und Stadtbucheinträgen weiß¹²⁷. Es war ganz allgemein üblich (und verlangte vom Kaufmann einiges an Finanzkraft), den Kunden – und zwar gerade auch den östlichen Käufern – Kredit zu gewähren.

Das Gut der Welschen, Engländer, Flamen soll also nicht in den Peterhof eingeführt werden. Die vierte Schra ergänzt, daß die westliche Konkurrenz auch persönlich nicht nach Novgorod mitgebracht werden soll. Im

124 Schlüter 1914, 29 f.; Sprandel 1982, 325.

125 Art. 72 und 86 der 4. Schra; bei Schlüter S. 145 und 149.

126 Cordes, Art. Tausch, in: LexMA 8, 508.

127 Jenks 1982, 305.

übrigen nennt sie Welsche und Engländer nicht mehr, dafür aber die Lombarden¹²⁸, und führt zudem eine Generalklausel ein: Die Beschränkungen beziehen sich auf alle Leute, „*de buten des copmannes rechte sint*“ (Art. 72).

Das Verbot, Gesellschaften mit Nichthansen einzugehen, ist wahrscheinlich die am häufigsten wiederholte und eingeschränkte gesellschaftsrechtliche Bestimmung im Hanseraum. Sie wandert durch die verschiedenen Quellengruppen hindurch und findet sich nicht nur in den Kontorsordnungen, in den Hanserezessen und in dem allgemeinen Statut aller Hansestädte aus dem Jahr 1417, sondern dringt schließlich auch in das speziell lübische Recht ein und findet Aufnahme im Revidierten Lübecker Stadtrecht von 1586. Dieses Verbot ist deshalb besonders schlecht einem bestimmten hansischen Rechtskreis zuzuordnen und repräsentiert am besten dasjenige, was man als gesamthansisches Gesellschaftsrecht bezeichnen könnte.

Nur ein weiterer Beleg: Das Verbot findet sich auch in den Londoner Stahlhofstatuten (1388–1460), und zwar dort in dem Art. 12 aus dem Jahre 1435. Dort wird unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Lübecker Rezeß vom 5. Juni 1434 festgelegt, „*dat nemand in de Hense behorende en schal selschop noch cumpenien holden myt ieninigen man van buten der Hensen*“, und daß man bestehende „*selschop in kopenschopen ofte in schepes parten .. scheden und sick des schepes parte .. qwit maken*“ müsse, wofür eine Frist bis Ostern des folgenden Jahres gesetzt wird¹²⁹. Dieser Formulierung merkt man die Routine der häufigen Wiederholung an, wenn man sie mit den hundert Jahre älteren unbeholfenen Novgoroder Versuchen, diesen Tatbestand in Worte zu kleiden, vergleicht. Sie ist außerdem bemerkenswert, weil sie die Partenreederei einbezieht und diese übrigens ausdrücklich als *selschop* bezeichnet¹³⁰.

Das Verbot kommt in einer generell formulierten Variante (Novgorod) und in einer Fassung, die stärker Züge einer Einzelmaßnahme trägt (London), vor. Als Einzelmaßnahme ist es vor allem an dem Befehl, bestehende Gesellschaften binnen Jahresfrist aufzulösen, zu erkennen. Das Verhältnis dieser beiden Einsatzmöglichkeiten zueinander ist schwer zu bestimmen; offensichtlich ist nur, daß das generelle Verbot keine allgemeine Befolgung fand. Das ergibt sich wie gesagt unter anderem aus der Vereinbarung über den Pfundzoll aus dem Jahre 1371. Denn dort waren genau die Gesellschaften zwischen Hansen und Nichthansen in die Steuerpflicht einbezogen worden.

128 Ob hier wirklich die Italiener französische Händler abgelöst haben? Eher sind die beiden Volksbezeichnungen synonym für alle romanischen Kaufleute verwendet worden.

129 Lappenberg II, Nr. 106; wieder bei Sprandel 1982, 362. Der in Bezug genommene Rezeß in: Hanserezesse II 1 Nr. 321 Art. 14.

130 Zu Rubwedels Arbeit über die Partenreederei s.o. Fn. 77.

Das Verbot, Gesellschaften mit Nichthansen einzugehen, war als Einzelmaßnahme vor allem ein Kampfmittel im Wirtschaftskrieg, den die Hanseaten im allgemeinen der direkten Auseinandersetzung mit Waffengewalt vorzogen¹³¹. Aber auch wenn ein Hansemitglied durch die „Verhansung“ aus dem Bund ausgeschlossen wurde, setzte man das Verbot ein, um den Ausscherer in die Reihen zurückzuzwingen.

Das Motiv für die generelle Fassung des Verbots ist sicher in erster Linie die Abwehr der Konkurrenz. Hinzugekommen ist in den frühen Jahren noch ein anderer Beweggrund, nämlich die Eindämmung der Gefahren, die sich aus der Solidarhaft aller Händler aus einer Stadt oder einer Nation in der Fremde ergeben konnten. Die Kaufleute, mit denen man in Handelsgesellschaften kooperierte, wurden von den einheimischen Machthabern leicht zur eigenen Gruppe hinzugezählt. Freilich haben die hansischen Kaufleute sich schon sehr bald darauf verstanden, diese Solidarhaft in ihren Handelsprivilegien auszuschließen und die fremden Herrscher zur Anerkennung der individuellen Verantwortlichkeit jedes Kaufmanns zu bewegen.

Der zitierte Art. 11 der Statuten der gotländischen Genossenschaft für Novgorod steht im Gegensatz zu dem Verbot, Gesellschaften mit Nicht-hansen zu schließen, isoliert da. Die Begrenzung der Höhe des Handelsvolumens kommt nur in Novgorod vor. Sie bezieht sich auf Winter- und Sommerfahrt zusammen, also auf den jährlichen Umsatz. Die vierte Schra wiederholt die Grenze von 1000 Mark noch einmal, präzisiert aber, was dabei alles mitzuzählen ist: „...dat si sines egenen güdes eder an kumpenie ofte an sendeve eder an jenegerleye dinge“ (Art. 86). Sieht man von der Generalklausel am Ende ab, so werden hier wiederum drei Kategorien von Handelsgut unterschieden, nämlich Eigen-, Gesellschafts- und Sendegut, die letzteren beiden durch die abweichende Konjunktion (*ofte* statt *eder*) enger miteinander verbunden als die beiden äußeren Begriffe. *Kumpanie* und *sendeve* werden sozusagen in einem Atemzug genannt. Anders als in den Zollrollen werden für die Berechnung, ob die Obergrenze des jährlichen Handelsvolumens überschritten wird, alle Arten von Handelsgut dem Kapitalführer angerechnet, egal, ob sie ganz, zum Teil oder überhaupt nicht ihm gehören. Denn während die Zollvorschriften die Absicht verfolgen, die Güter, die zugunsten von Fremden gehandelt werden, zu besteuern, besteht der Sinn der Höhenbegrenzung in Kombination mit der Vorschrift, daß nur eine Reise pro Jahr (also nur die Winter- oder die Sommerfahrt) gestattet ist, einfach darin, jedem im Peterhof Anwesenden seinen Anteil am Handelsvolumen der Saison zu gewährleisten und das Entstehen übermächtiger Konkurrenten im eigenen Lager zu verhindern – eine für die Mentalität der Hansekauf-

131 Diesen Aspekt rückt *Jenks* 1996, 59 für das 15. Jahrhundert in den Vordergrund. Zu seinen neuen Thesen s.o. Fn. 87.

leute ungewöhnlich „zünftische“ Idee. Eine solche überlegene Marktmacht aber gewann ein Kapitalführer durch die Gesamtsumme des in seinen Händen befindlichen Kapitals, unabhängig davon, ob es sich um Proper-, Gesellschafts- oder Sendegut handelte. So erklärt es sich, daß für die Höhenbegrenzung anders als in den Zollrollen die Herkunft des Kapitals keine Rolle spielte, so lange es nur nicht von Butenhanzen stammte, denen die Handelsvorteile des Novgoroder Peterhofs vorenthalten werden sollten.

Ein letzter den Gesellschaftshandel betreffender Punkt, der sich in den Hanserezessen (und außerdem auch wieder in den Statuten des Stahlhofs) findet, ist die Anordnung, daß der Kapitalführer über eine Widerlegung am Wohnsitz des Kapitalgebers abrechnen mußte¹³².

59. *Van borgen gelt to hebben.*

Item weret, dat enich man in de Hense behorende eines borgen van der Hense gelt und wedderleggenge hadde, wan de van eme scheden wil, so schal he dar kamen dar he wanet dar he wedderleggenge van eme genamen heft, und don eme mit fruntschop ofte mit rechten des he eme plichtich sy. Und weret dar he sick des weigerde, so schal he in nener hansestad borger wesen ofte werden, it en were, dat it eme sulk not beneme, dat he to der stede, also de here dat eskede, nicht en konde kamen.

Es wird vorausgesetzt, daß die Widerlegung am Wohnsitz des Kapitalgebers gegründet worden ist. Geld und Widerlegung werden als Synonyme gebraucht, Widerlegung bezeichnet also nicht den Vertragstyp, sondern das investierte Gut. Der unwillige Kapitalführer wird mit dem Ausschluß aus der Hanse bedroht, doch ihm wird eine goldene Brücke gebaut. Die Sanktion wird nicht verhängt, wenn Not ihn am Kommen hinderte. Am Wohnsitz des Kapitalgebers war auch der Gerichtsstand, wie sich aus der Formulierung ergibt, daß der Kapitalführer dort „mit Freundschaft oder mit Recht“ abrechnen sollte.

¹³² Art. 59 der Londoner Stahlhofstatuten (1388–1460), hier abgedruckt nach *Sprandel* 1982, 381, einer gegenüber der Edition von *Lappenberg* 1851 korrigierten Fassung (vgl. die Vorbemerkung bei *Sprandel* 351 Fn. 4). Als Vorbild für diesen Artikel diene wohl Art. 10 des Statuts der Hansestädte von 1418, *Sprandel* 1982, 311.

§ 4 DAS SOCIETATES-REGISTER DES LÜBECKER NIEDERSTADTBUCHS (1311–1361)

Das Archiv der Hansestadt Lübeck besitzt ein Verzeichnis, das in seiner Anlage und Zweckbestimmung unter den mittelalterlichen Stadtbüchern nach heutigem Kenntnisstand einmalig ist. Fünfzig Jahre lang, von 1311–1361, stand es denjenigen Kaufleuten in Lübeck zur Verfügung, die „*societates*“, wie die Seite für Seite wiederholte Kopfzeile lautet, abschließen und die Forderungen daraus besonders leicht beweisbar machen wollten. Für dieses Verzeichnis hat sich der Name „*societates*-Register“ eingebürgert. Es besteht aus 278 Einträgen auf gut 50 ungefähr DIN-A4-großen Pergamentseiten und ist heute als zweiter von drei Teilen in den ältesten erhaltenen Band des Lübecker Niederstadtbuchs (im folgenden: NStB I) eingebunden.

Die Forschung vor dem Ersten Weltkrieg hat ein Viertel der Einträge ins *societates*-Register intensiv ausgewertet, nämlich jenes Viertel, das *Rehme* 1894 ausgewählt und veröffentlicht hatte. Daß man die anderen drei Viertel unberührt ließ, ist erstaunlich, wenn man den überschaubaren Umfang und vor allem die Singularität der Quelle bedenkt. Nach 1914 verfiel die Arbeit am *societates*-Register in eine Art Dornröschenschlaf. Nun erst, nach der Rückkehr des Niederstadtbuchs zusammen mit den Lübecker Archivalien aus Moskau und Potsdam Ende der 80er Jahre¹, ist endlich das Projekt auf den Weg gebracht, das ganze *societates*-Register zu publizieren. Transkribiert von *Gropp* nach Vorarbeiten von *Krieger*², soll es demnächst von zwei Altmeistern der Hansegeschichte, *Friedland* und *Sprandel*, herausgegeben werden. Die Herausgeber waren so großzügig, dem Verfasser den transkribierten Text und *Sprandels* wirtschaftshistorische Einleitung zur Verfügung zu stellen. Die Bedeutung dieser zuvorkommenden Hilfeleistung für dieses Kapitel und für die ganze Untersuchung kann nicht hoch genug veranschlagt werden. Die Transkription wurde für die Zwecke der vorliegenden Arbeit mit den Originalen im Archiv der Hansestadt Lübeck verglichen und erwies sich dabei als äußerst zuverlässig³.

1 *Graßmann* 1992.

2 Diese Vorarbeiten waren aufgrund der Photographien des *societates*-Registers, die auch während des Exils der Archivalien in Lübeck zur Verfügung gestanden hatten, geleistet worden.

3 Da die Edition heute, im Juni 1998, noch nicht erschienen ist, wird hier nicht nach der dort durchgeführten neuen Numerierung der Einträge, sondern nach dem Original zitiert.

I. Äußere Geschichte des ersten Bandes des Niederstadtbooks⁴

Die Geschichte der Lübecker Stadtbücher beginnt 1227 mit einem ältesten, nicht erhaltenen Buch, das einen bunt gemischten Inhalt gehabt haben muß, wie es für die frühen Stadtbücher typisch ist. 1277 wurde hiervon im Zuge vermehrter städtischer Schriftlichkeit ein „*liber, in quo debita scribuntur*“ abgespalten.

Die ältere Serie wurde nun als Grund- und Erbebuch⁵ in einem oberen Stockwerk des Rathauses geführt, die neue Serie im Stockwerk darunter⁶, was bereits um 1340 zu den Bezeichnungen „in superiori“ bzw. „in inferiore libro civitatis“ führte. In der deutschen Übersetzung wurden daraus die Namen Ober-⁷ und Niederstadtbuch⁸. Die ältesten Bände beider Serien sind verschollen. Die übliche Zählung setzt erst mit den erhaltenen Bänden ein. Für das Niederstadtbuch ist dies derjenige, der mit seinem Hauptteil (ab S. 95) im Jahre 1325 einsetzt. An ihm sind im heutigen Zustand vorne zwei Teilbände, ihrem äußeren Erscheinungsbild nach Hefte, angebunden, die ursprünglich separat geführt wurden, nämlich ein Verzeichnis von Quittungen, das heute noch von 1305 bis 1352 reicht (S. 1–52)⁹, und das erwähnte Register der Handelsgesellschaften (S. 53–94). Wie sich aus den Seitenüberschriften in den drei Teilbänden und aus Querverweisen schließen läßt, waren dies auch schon für die Zeitgenossen die Abteilungen *recognitiones*, *societates* und *debita*; so sollen sie auch hier bezeichnet werden. Gemeinsam, aber wohl noch nicht zusammengebunden, bildeten diese drei das Niederstadtbuch, wurden also im selben Stockwerk im Lübecker Rathaus geführt.

4 Vgl. zum folgenden die Aufsätze von Rörig 1931 u. Reetz 1955.

5 „Buch“ nicht im Sinne eines einzelnen Bandes, sondern einer langen Serie von Büchern und zugleich der amtlichen Stelle, die dieses Buch führt.

6 So die plausible Vermutung von Reetz 1955, 43, gegen Rörigs Erklärungsversuche von 1931.

7 Nur ein Jahr nach seinem Aufsatz über das *societates*-Register, 1895, erschien Rehmes Studie über das Lübecker Grundbuch, das Oberstadtbuch.

8 Es ist als Ganzes bisher noch nicht gedruckt worden. Außer Rehme 1894 veröffentlichten Pauli 1837 ff. und die Herausgeber des zweiten und des dritten Bandes des Lübecker Urkundenbuchs in breitem Umfang aus dem ersten Band des Niederstadtbooks.

9 Das *recognitiones*-Register ist wohl schon vor 1305 abgespalten worden, während das *societates*-Register vollständig, von seiner Einrichtung im Jahre 1311 an, erhalten ist, Reetz 1955, 46; Rörig 1931, 40, Fn.7, und 41 f. Daß es wirklich mit dem ersten erhaltenen Eintrag von 1311 begonnen worden ist, ergibt sich u.a. daraus, daß noch im Jahr zuvor, 1310, eine Gesellschaft bei den *recognitiones* eingetragen wurde: NStB 2, 11 „*Johannes Hagemester habuit 20 m.d., ad quas ei posuit Bertoldus Sweime 40 m.d. in veram societatem*“. Einträge dieses Typs finden sich ab 1311 ausschließlich im *societates*-Register.

Für die Gründe der Abspaltung dieser sehr speziellen Teil-Stadtbücher ist man auf Vermutungen angewiesen. Die in den *recognitiones* auftauchende Formulierung „[die Eintragungen], *que in hoc libro non poterant inveniri*“ deutet darauf hin, daß man, statt wie üblich den Eintrag durchzukreuzen, um ihn zu löschen, eine eigene Quittung eintragen mußte, weil man den erledigten Eintrag nicht mehr fand¹⁰. Dieses Problem leuchtet jedem sofort ein, der jemals einen der Abertausende von Einträgen enthaltenden Niederstadtbuchbände in der Hand gehabt hat und sich vorstellt, er müsse dort ohne Paginierung und ohne Register einen bestimmten zwei oder drei Zeilen langen Eintrag finden.

Das *societates*-Register wurde wahrscheinlich für eine kleine Gruppe von „großen Kapitalgebern“ abgespalten¹¹, die in den ersten Jahren, in denen das *societates*-Register am intensivsten genutzt wurde, das Bild auf der Kapitalgebersseite bestimmten. Sie sind u.a. daran zu erkennen, daß sie ausschließlich Mark Silber, also das ungemünzte, im Vergleich zu der Mark Pfennige vornehmere Edelmetall investierten. Sie beauftragten dabei fast jedes Mal einen anderen Kapitalführer. Das *societates*-Register könnte auf ihre Initiative hin angelegt worden sein, um ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, sich beim Verteilen ihrer Investitionen auf verschiedene Kapitalführer durch das im Buch verkörperte Ratszeugnis abzuschern.

Doch dieser Weg der Beweissicherung hat sich nicht dauerhaft durchgesetzt. Nach dem Abtritt der vermuteten Gründergruppe im Laufe der zwanziger und dreißiger Jahre fand sich nur eine Handvoll Nachahmer, die das *societates*-Register ebenfalls häufig nutzten¹². Die Eintragungen wurden seltener. Im Vergleich zum Durchschnitt der ersten beiden Jahrzehnte halbierte sich ihre Anzahl in den 30er Jahren. Zudem veränderte sich zu Beginn der 40er Jahre der Charakter der Einträge. Dadurch lassen sich deutlich eine Hauptphase (1311–1339) und eine Spätphase (ab 1340) des *societates*-Register unterscheiden. Die Hauptphase umfaßt 206, die

10 Rörig 1931, 42, Fn.9.

11 Dahin geht die plausible Vermutung von *Sprandel* in der wirtschaftsgeschichtlichen Einführung zum *societates*-Register (demnächst). Es handelte sich in erster Linie um Volmar Attendorn und Johann Klingenberg, die bereits im ersten Jahr das neue Instrument benutzten. Conrad Attendorn, Rolf Vistrate, Lutbert Niger (= Swarte) und Emelrich Pape kamen 1312 hinzu; die ersten Gesellschaften von Everhard Alen und Hermann Mornewech wurden 1315 eingetragen. Hermann Mornewech, auf den noch mehrmals zurückzukommen ist, war mit insgesamt 22 bis 1335 eingetragenen Gesellschaften und insgesamt 1823 Mark Silber investiertem Kapital der wichtigste Nutzer des *societates*-Registers.

12 So etwa der Ratsherr Hinrich van Alen und sein Verwandter Johann, die Brüder Eberhard und Gottschalk Attendorn und einige wenige andere.

Spätphase die restlichen 72 Einträge¹³. An die Stelle der äußerst knappen und gleichförmigen Einträge des Typs „A habet x, contra quas ei tradidit B y“ traten in der Spätphase häufig längere und kompliziertere Vereinbarungen. Zudem kamen ab 1345 Quittungen über die Abwicklung von Gesellschaften hinzu. 1351 und 1352 wurde das *societates*-Register überhaupt nicht benutzt¹⁴, und als die Einträge 1353 wieder einsetzten, waren die Quittungen sogar eine Zeitlang häufiger als die Neugründungen, was sicher mit der Beendigung des *recognitiones*-Registers im Jahre 1352 zusammenhängt. Bis zum Ende des *societates*-Registers folgten sich jetzt nur noch 13 Einträge, die man vermutlich als Neugründungen von Gesellschaften ansehen kann¹⁵, also weniger als zwei pro Jahr. Nicht die „unübersichtliche Buchführung“¹⁶ führte also zur Abschaffung des *societates*-Registers, sondern die Tatsache, daß die Benutzer, für die es gedacht war, es nicht mehr frequentierten. Der Grund hierfür wiederum liegt sicherlich in der raschen Zunahme der privaten Buchführung in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Die Gesellschaften und anderen Guthaben in die eigenen Bücher einzutragen, war von der prozessualen Beweissicherung her nicht ganz so sicher wie der Eintrag ins Stadtbuch, doch es war schneller, bequemer und schließlich auch billiger, ganz abgesehen davon, daß es nicht der ganzen städtischen Öffentlichkeit preisgegeben wurde, mit wem man welche Geschäfte abschloß. Auf das Verhältnis zwischen Stadtbucheinträgen und Notizen in privaten Handlungsbüchern ist unten in § 7 zurückzukommen. Es war jedenfalls nur konsequent, die *societates* ab 1363 nicht mehr getrennt zu führen, son-

13 Die Grenze bildet das Jahr 1340, in dem nur zwei Einträge erfolgten. Sie sind als einzige nicht in chronologischer Reihenfolge, sondern in eine Lücke zwischen die *societates* der Jahre 1335 und 1336 geschoben worden. Auf S. 78, ihrem „richtigen“ Platz, folgt daher der erste Eintrag von 1341 unmittelbar auf den letzten von 1339.

14 Gibt es hier einen Zusammenhang mit den Nachwirkungen der großen Pest, die 1349/50 in Lübeck wütete? Doch das Ende der Epidemie wäre im Gegenteil eher ein Anlaß gewesen, die frisch ererbten Vermögen mit neuen Partnern erneut zu investieren. Eher dürfte diese Lücke mit der Art der Führung des Buchs durch seinen neuen Schreiber Martin van Gollnow (seit 1350) zusammenhängen. Gollnow beendete alsbald nach Beginn seiner Amtszeit das *recognitiones*-Register und wird den Plan gehabt haben, überhaupt nur noch das Hauptbuch weiterzuführen. Ab 1353 stellte er aber aus unklaren Gründen das *societates*-Register für ein letztes Jahrzehnt noch einmal zur Verfügung.

15 NStB I 85, 4; 86, 1; 86, 2; 89, 1 bis 3; 90, 2 und 3; 91, 1; 93, 1 bis 3; nicht hingegen 92, 2 bis 4. Nach der letzten „Gründung“, bei welcher der Bürgermeister Johann Wittenborch 1360 Kapital in eine Widerlegung mit Ludekin Beveke investiert, folgen am Ende des *societates*-Registers noch vier Einträge, die auf die Beendigung von Gesellschaften Bezug nehmen.

16 Sie wirft Rörig 1931 dem Magister Martin van Gollnow vor, der von 1350 bis 1363 das Niederstadtbuch führte. Worauf er diesen Vorwurf aber stützt, ist nicht ersichtlich. Gollnow wird in Schutz genommen von Reetz 1955, 53, der Belege für das gute Ansehen des Schreibers bei Stadt und Rat anführt.

dern nun auch diese Abteilung, ebenso wie zwölf Jahre zuvor die Quitungen, wieder mit dem Hauptteil des Niederstadtbuchs zusammenzulegen.

Im zweiten Band des Niederstadtbuchs, der ab 1363 geführt wurde, findet sich nur noch ein kurzer Ansatz dazu, die Gesellschaften separat zu verzeichnen. Auf seiner zweiten und dritten Seite, wo einige *societates* aus den Jahren 1366 – 1368 eingetragen sind, findet sich das Wort *societates* zum letzten Mal als Seitenüberschrift. Die folgende Seite blieb leer, und die wenigen sonst noch im zweiten Niederstadtbuchband festgehaltenen Gesellschaften sind, mit dem gelegentlichen Versuch einer gewissen Schwerpunktbildung, unter den Einträgen allgemeinen Charakters verstreut.

II. Kapitalanteile und Vertragsbezeichnung als Leitfossilien

Als Ausgangspunkt der inhaltlichen Analyse seien jene drei Eintragungen aus den ersten Seiten des *societates*-Registers gewählt, die als typische Repräsentanten der dort häufig wiederkehrenden Grundtypen gelten¹⁷.

NStB I 53, 7 (1311) *Johannes de Ostwich habuit 16 m.arg. ad quas ei posuit Volmarus de Atenderen 32 m.arg. in veram societatem.*

NStB I 55, 3 (1312) *Thidemannus Zimeze habuit 17 m.arg. ad quas ei posuit Alvinus Grope 17 m.arg. ad dimidiam acquisitionem in societate.*

NStB I 59, 6 (1318) *Godeko de Duderstad tradidit Bernardo Benninch 16 m.d., cum quibus negociabitur et lucrum dividunt equaliter inter eos.*

Diese drei einfach konstruierten Zwei- oder Dreizeiler nennen die Namen der Beteiligten und die Höhe der eingesetzten Geldbeträge und geben an, wer den Besitz an diesem Geld erhält. In jeweils zwei Einträgen sind weiterhin der Zweck des Geschäfts („*ad negociandum*“) und die vorgesehene Gewinnteilung („*dimidiam acquisitionem*“ bzw. „*lucrum dividunt equaliter*“) angegeben. Ebenfalls in zwei Einträgen wird das beurkundete Geschäft mit einem Namen bezeichnet, nämlich als „*societas*“ bzw. „*vera societas*“. Für den Zweck, den die Vertragspartner mit der Eintragung in das *societates*-Register verfolgten, genügte es offensichtlich, Angaben zu diesen wenigen Punkten festhalten zu lassen. Waren sie zweifelsfrei fixiert, so war der Kapitalgeber im Hinblick auf die Beweisführung bei eventuellem Streit über Abrechnung, Rückzahlung seines Kapitals oder Auskehrung seines Gewinnanteils ausreichend gesichert.

Der aussichtsreichste Weg zu dem Ziel, die Informationen, die das *societates*-Register für die Fragestellungen des Gesellschaftshandels ent-

17 Rehme 1894, 369.

hält, möglichst umfassend und systematisch zu erfassen, besteht darin, sich an diesen selben Punkten zu orientieren. Diese Vorgehensweise führt zu folgenden vier Leitfragen:

1. Trägt der Vertrag einen Namen, und wenn ja, welchen?
2. Wer setzt das Kapital ein, beide Partner oder nur einer von beiden?
3. Wer führt das Kapital, beide Partner oder nur einer von beiden?
4. Wie wird der Gewinn verteilt?

Die drei Eingangsbeispiele geben auf die letzten beiden Fragen einheitliche Antworten. In allen drei Fällen wird das Kapital *einem* Beteiligten gegeben bzw. belassen, und der Gewinn wird, wenn etwas dazu gesagt wird, halbiert. Wegen dieser gleichförmigen Antworten eignen sich diese beiden Punkte nicht zu einer Differenzierung zwischen den drei Beispielen. Anders steht es mit den Antworten auf die ersten beiden Fragen, zwischen denen ein Zusammenhang besteht. Die beiden Fälle, in denen *beide* Beteiligten Geld einsetzen, heißen *societas* bzw. *vera societas*, während der Vertrag, in dem das Geld nur von *einem* Beteiligten stammt, keinen Namen trägt. Diese Beobachtung sei zu der Arbeitshypothese verallgemeinert, daß es einerseits *als „(vera) societas“ bezeichnete Verträge mit beiderseitiger Kapitalbeteiligung* und andererseits *unbenannte Verträge, bei denen das Geld nur von einem Partner stammt*, gibt.

Bei genauer Durchsicht des *societates*-Registers bestätigt sich diese Hypothese ganz weitgehend¹⁸. Denn weit über die Hälfte der Eintragungen ins *societates*-Register folgen dem einfachen Grundmuster der Eingangsbeispiele, und den umfangreicheren und komplexeren Einträgen sind die Antworten auf die vier Leitfragen erst recht zu entnehmen. Die Komplizierungen pflegen sich dadurch zu ergeben, daß zusätzliche Personen beteiligt werden oder daß der Kapitalgeber weitere Geldbeträge, z.B. „*sendeve*“, also Sendegut¹⁹, investiert:

NSTB I 71, 1 (1330) *Conradus thelonearius habet 46 m.arg., contra quas relicta et pueri Gherardi de Attendorn maioris 92 m.arg. in vera societate traderunt. Preterea sibi tradiderunt specialiter 200 m.pur.arg.lub. nomine sendeve ducendas per eundem.*

Im Laufe der Nutzung des *societates*-Registers nahm die Anzahl solcher längerer und komplizierterer Verträge zu. Doch die Struktur der Verträge wurde durch Erweiterungen wie in diesem Beispiel zwar kompliziert, aber nicht grundlegend verändert. Deshalb ist es möglich, die beiden Vertragsgestaltungen, also die (*vera*) *societas* mit beiderseitiger Kapital-

¹⁸ Die wenigen Ausnahmefälle sind unten im einzelnen zu diskutieren.

¹⁹ *Cordes*, Art. *sendeve*, in: LexMA 7, 1748 f. Auf die 200 m., die Conrad der Zöllner für die Witwe und die Kinder des Gerhard von Attendorn zusätzlich („*preterea*“) *nomine sendeve* führen soll, ist unten bei Fn. 67 zurückzukommen.

beteiligung und das unbenannte Geschäft mit einseitigem Kapitaleinsatz, als Grundtypen des *societates*-Registers zu bezeichnen und sie als Leitfossilien für die weitere Darstellung zu verwenden. Die Antworten auf die beiden anderen Leitfragen nach Kapitalführung und Gewinnteilung sollen diesen Grundtypen untergeordnet und dort jeweils im Zusammenhang betrachtet werden.

III. Das „Unbenannte Kommissionsgeschäft auf Gewinn und Verlust“

Das Geschäft mit einseitigem Kapitaleinsatz ist der bei weitem seltenere der beiden genannten Grundtypen. Lediglich in 17 der 284 Einträge ins *societates*-Register stammt das Kapital nur von einem der beiden Vertragspartner.

15 dieser 17 Verträge, alle 15 aus den Anfangsjahren des *societates*-Registers zwischen 1311 und 1330²⁰, tragen keinen Namen. Sie sind nicht benannt, aber sehr variantenreich formuliert. Für die Entwicklung einer Standardformel waren sie wohl zu selten. Inhaltlich folgen sie aber einem weitgehend einheitlichen Muster, so daß sie sich zu einem Vertragstyp zusammenfassen lassen. Sie sind meist aus der Geber-²¹, seltener aus der Empfängerperspektive²² formuliert und betreffen überdurchschnittlich häufig Geschäfte zwischen Familienangehörigen. Die Höhe der Investitionen ist hingegen unterdurchschnittlich. Der Gewinn soll in zwölf der 15 Fälle halbiert werden²³. Daß der Kapitalgeber vor der Gewinnteilung das investierte Kapital zurückerhält, wird zweimal ausdrücklich gesagt

20 Nämlich NStB I 53, 2, 4 und 10; 55, 11; 56, 5; 57, 1; 58, 3; 59, 6; 60, 1, 7 und 8; 66, 1; 67, 5; 68, 7; 70, 7 (alle zwischen 1311 und 1330).

21 56, 5 (1313): „*Lubertus Niger dedit Johanni Nigro fratruculi suo 7 m.arg. ad dimidiam acquisitionem.*“

22 53, 10 (1311): „*Lambertus de Swanen recepit a Gerardo de Swanen 4 m.d. taliter quod ad quid lucratus fuerit cum illis, illud inter se equaliter dividere teneantur.*“

23 Außer in den beiden gerade zitierten Einträgen (56, 5 und 53, 10) in 55, 11; 57, 1; 58, 3; dem Eingangsbeispiel 59, 6; 60, 1, 7 und 8; 66, 1; 67, 5; 70, 7. Gewinnhalbierung ebenfalls in den beiden Ausnahmefällen 64, 9 und 91, 1. In 68, 7 findet sich keine Aussage zur Gewinnteilung. In 53, 2 („*Hermannus Wackerowe recepit a Florecone 83 1/2 m.arg., quicquid in eis lucratum fuerit aut perditum illud solum respicit ipsum Floreconem*“) sollen wie bei einem Sendevergeschäft Gewinn und Verlust den Kapitalgeber treffen. In 53, 4 schließlich trägt umgekehrt der Kapitalführer Gewinn und Verlust. Dies ist ein Sonderfall, denn hier stattet ein Vater seinen Sohn mit Kapital aus: „*Notum sit quod Johannes Bodin recepit a patre suo Rodolfo Bodin 200 m.d. tali condicione quod, quicquid in eis lucratus fuerit, quod hoc cedat ipsi Johanni soli, et si perdidit, quod absit, hoc ipse solus paciatur.*“ Die letzten beiden Einträge stammen aus dem Jahre 1311 und stehen auf der ersten Seite des *societates*-Registers. Geschäfte dieses Typs wurden, nachdem sich die Eintragungspraxis gefestigt hatte, nicht mehr in das *societates*-Register aufgenommen.

und einmal durch die Wendung „*prestitt*“ impliziert²⁴, war aber auch in den übrigen Fällen selbstverständlich: Kein Kaufmann verschenkt ohne Not etwas.

Schwieriger ist die Klärung der Frage, was im Falle eines Verlustes („*quod absit*“) geschah. In fünf der zwölf Fälle, in denen der Gewinn halbiert wurde, ist etwas darüber gesagt oder zumindest angedeutet. Einmal muß die Kapitalgeberin das Risiko allein tragen²⁵, in den vier anderen Fällen wird der Verlust genau wie der Gewinn halbiert. Dies ist einmal mit der Formulierung „*medietatem pecunie sibi prestite restituere debet...*“²⁶ ausdrücklich gesagt, in den drei anderen Fällen durch die Formulierung „*amborum fortuna*“ bzw. „*amborum eventu et fortuna*“ zum Ausdruck gebracht, denn beide Worte stehen sowohl für den glücklichen wie den unglücklichen Ausgang eines unsicheren Unterfangens. Die sieben anderen Einträge dieses Typs fassen den Verlustfall nicht ins Auge; bei ihnen muß die Antwort auf die Frage nach der Verlustteilung offenbleiben. Die Vermutung geht aber dahin, daß der Kapitalführer sich auch in diesen Fällen an eventuellen Verlusten zu beteiligen hatte, denn diese Einträge sind bis auf die besagte Auslassung ganz parallel zu jenen mit Verlustregelung konstruiert. Der Kapitalführer war also – bei manchen Verträgen sicher, bei anderen vielleicht – in der Gefahr, aus seinem eigenen, nicht in dieses Geschäft investierten Vermögen die Hälfte der Verluste ausgleichen zu müssen. Dies ist eine Situation, die bei den *societates*, in denen nach Art. 168 des lübischen Rechts²⁷ der Verlust nach Markzahl zu teilen war, nicht eintreten konnte. Das ist ein weiterer Beleg

24 NStB 57, 1 (1315): „*Christianus de Klingenberghe tradidit Frederico de Parchem 20 l. Angl. d., cum quibus ipse Fredericus mercabitur et medietatem lucri cum principali pecunia sibi tradita debet Christiano applicare.*“

67, 5 (1328): „*Arnoldus Lavyn fassus est se habere 100 m. d. sibi traditas per Arnoldum de Wildeshusen, cum quibus non in aquis sed terris negociabitur et medietatem lucri cum sorte principali, quando Arnoldus de Wildeshusen voluerit, sibi presentabit.*“

60, 7 (1319): „*Notum sit quod Bernardo de Horde prestitt Hermannus de Sost 11 m. d. cum quibus debet negociari et lucrum dimidium ipsi Hermannus aut Arnoldo suo fratri debet equaliter impartiri. Si autem totam hanc pecuniam perdiderit, medietatem pecunie sibi prestite restituere debet fratribus predictis aut uni eorum.*“

Auf andere bemerkenswerte Passagen dieser Verträge, so die Beschränkung der Handlungsfreiheit des Kapitalführers, das freie Kündigungsrecht des Kapitalgebers und die Regelung der Verlusttragung ist unten zurückzukommen.

25 66, 1 (1325): „*Notum sit quod Johannes Bard habet in bonis ad valorem 32 m. d. sibi per dominam Gretam relictam Morkerken traditarum, cum quibus super eventu dicte domine negociabitur, et mediam partem lucri sibi assignabit.*“ Wieso gerade hier, in einem der seltenen Fälle einer weiblichen Beteiligung, diese für die Frau ungünstige Risikoverteilung bestimmt wurde, ist unklar. Hatte sie als Witwe eine schlechtere Verhandlungsposition?

26 NStB I 60, 7 (1319).

27 In der Zählung der Lübecker Kanzleihandschrift (nach 1270), *Korlén* 1951, 132. Wortlaut in Synopse 2, § 3, nach Fn. 64.

dafür, daß dieser Vertrag keine Gesellschaft im Sinne des lübischen Rechts war. Er war es weder seinem Namen noch seiner inhaltlichen Ausgestaltung nach.

Dieser Vertragstyp soll hier als „Unbenanntes Kommissionsgeschäft auf Gewinn und Verlust“ (oder kürzer: „Kommission auf Gewinn und Verlust“) bezeichnet werden – „unbenannt“, um an den fehlenden zeitgenössischen Terminus zu erinnern, „Kommissionsgeschäft“ in bewußtem Kontrast zu dem Terminus „Gesellschaft“, weil das Handelsgut anders als dort ausschließlich vom Kapitalgeber herrührt (und ohne damit Aussagen über das Außenverhältnis des Kapitalführers zu seinen Lieferanten, Kunden usw. zu beabsichtigen), „auf Gewinn und Verlust“ schließlich in Anlehnung an die niederdeutsche Formel *win unde vorlust*²⁸, die, wenn überhaupt Teilungsrelationen genannt werden, häufig vorkommt und zumeist für eine Halbierung von Gewinn und Verlust steht.

Die Bezeichnung dieses Typs als „Unbenanntes Kommissionsgeschäft auf Gewinn und Verlust“ wird allein zum Zwecke der leichteren Kommunikation mit dem Leser gewählt. Daß den Zeitgenossen ein solches rechtliches Konzept gegenwärtig gewesen wäre, soll nicht behauptet werden. Die Formulierung „*prestitt*“ in dem oben zitierten Eintrag²⁹ zeigt, daß dieser Vertragstyp für das spätmittelalterliche Rechtsdenken auch eine gewisse Verwandtschaft mit einem Darlehen hatte. Doch auch genau in jenem Eintrag war eine Halbierung des Verlustrisikos vereinbart worden. Es widersprach dem Begriff des „*prestittum*“ also nicht, daß der Anspruch auf Rückzahlung des Darlehens nur dann in vollem Umfang bestand, wenn der Darlehensnehmer keine Verluste machte. Eine „*societas*“ bestand jedenfalls nach der Lübecker Rechtsauffassung des 14. Jahrhunderts nicht, wenn lediglich einer der beteiligten Kaufleute Geld investiert hatte. Von einer „einfachen Selschop“ zu sprechen und damit zu suggerieren, ein solcher Quellenbegriff hätte existiert, ist deshalb falsch. Die sog. „einfache Selschop“ war überhaupt keine *selschop*.

Freilich ist unter diesen Umständen die Frage zu beantworten, wieso die Geschäfte dieses Typs überhaupt ins *societates*-Register aufgenommen wurden. In den übrigen Teilen des Niederstadtbooks finden sie sich nicht, so daß Zufall oder Unsicherheit der Beteiligten über die Rechtsnatur als Begründung ausscheidet. Von den Eintragungen in den Hauptteil (*debita*) unterscheiden sie sich dadurch, daß noch keine fixe Schuldsumme eingetragen werden konnte. Wie bei einer Gesellschaft würde die Höhe der Schuld des Kapitalführers beim Kapitalgeber erst in der Zu-

28 In der Fassung eines Stralsunder Schuldbucheintrags von 1436 (dazu mehr im folgenden Kapitel), der die lateinische Entsprechung gleich mitliefert: „*Lucrum et dampnum cedent ipsis ambobus i.e. win unde vorlust*“, *Schroeder* 3 Nr. 635 S. 182.

29 NSrB I 60, 7 (1319).

kunft, nach der Abrechnung des Kapitalführers, feststehen. Diese sachliche Nähe dürfte es nahegelegt haben, die Geschäfte hier aufzunehmen, obwohl sie nicht als *societates* bezeichnet wurden. In den Einträgen ins *societates*-Register wird das Wort „*societas*“ mit einer für den spätmittelalterlichen Sprachgebrauch bemerkenswerten Regelmäßigkeit ausschließlich für solche Verträge verwandt, an denen beide Partner finanziell beteiligt sind.

Lediglich zwei der 17 Verträge mit einseitigem Kapitaleinsatz, nämlich die in den Einträgen NStB 64, 9 (1323) und 91, 1 (1358) wurden als *societas* bezeichnet. Den ersten dieser beiden³⁰ kann man nur als eine jener Ausnahmen bezeichnen, die angeblich die Regel bestätigen. Der spätere Eintrag fällt hingegen aus mehreren anderen Gründen aus dem Rahmen. Er stammt als einziger dieses Typs aus der Zeit nach 1330. 28 Jahre nach dem letzten Eintrag dieses Geschäftstyps – längst war ein anderer Schreiber mit der Führung des Niederstadtbuchs betraut – war offensichtlich die Routine, ein solches Geschäft mit einseitigem Kapitaleinsatz und Gewinnhalbierung zu notieren, verlorengegangen. So heißt es recht umständlich:

Notum sit quod sub anno Domini 1358 Omnium Sanctorum Arnoldus Lowe inante posuit in vera societate 800 aureos Lubicenses, contra quas Rodolfus Wittenborch nihil posuit, sed recepit eosdem 800 aureos a dicto Arnoldo.

Weiter wird festgelegt, daß Rudolf mit diesen 800 Gulden Handel treiben soll. Gewinn und eventueller Schaden (*dampnum*) sollen zu gleichen Teilen geteilt werden, und im Falle von Rudolfs Tod würde Arnold die 800 Gulden vorweg (*inante*) zurückerhalten. Daß Rudolf wirtschaftlich „*nihil*“ entgegensetzen hatte, könnte mit der hier investierten seltenen Währung, dem Lübecker Gulden, zusammenhängen, der seit 1340 in der Travestadt geprägt wurde, sich aber nie gegen die Silberwährung durchgesetzt hat³¹. Zum Rechtlichen: Die Aussage „*contra quas Rodolfus nihil posuit*“ könnte auf den ersten Blick überflüssig erscheinen. Doch das „*contra-ponere*“, zu deutsch: „entgegen-setzen“, oder, näher am Niederdeutschen des 14. Jahrhunderts, „wider-legen“, ist der Akt, durch den die Gesellschaft gegründet wird. Ob 1358 wirklich eine formale Handlung, bei der Rudolf mit leeren Händen den 800 Gulden des Arnold „nichts“ entgegenstellte, stattgefunden hat, weiß man nicht. Aber jedenfalls war es

³⁰ Sein Wortlaut: „*Johannes de Sancto Jacobo habet 27 m.d., quas Everhardus Albus sibi in societate tradidit ad negociandum ipsorum amborum nomine cum eisdem.*“

³¹ Jesse 1960, 16 f.

die Aufnahme der Formel „*contra quas...posuit*“ in den Eintrag, durch den dieses Geschäft den Charakter einer *societas* erhielt³².

Hätte es sich hier jedoch wirklich um eine Gesellschaft lübischen Rechts gehandelt, so wäre gem. Art. 168 des lübischen Rechts³³ der Verlust nach „Markzahl“, sprich: nach Kapitalverhältnissen zu tragen gewesen. Bei Anwendung dieser Regel hätte der Verlust hier ausschließlich den Kapitalgeber getroffen, weil der gesamte Einsatz aus seiner Schatulle stammte. Die hier getroffene Vereinbarung, Verluste („*dampnum*“ = Schaden, Verlust) zu halbieren, nähert das Geschäft zwischen Arnold und Rudolf hingegen der Kommission auf Gewinn und Verlust an.

IV. Die (*vera*) *societas*

1. Die Bezeichnung „*vera societas*“ und ihre Varianten

Der vertragliche Grundtyp, bei dem beide Partner Kapital in das gemeinsame Unternehmen investiert haben, überwiegt bei weitem. 90% der Einträge ins *societates*-Register, nämlich 250 von 278, betreffen Verträge, bei denen das Kapital von beiden Partnern stammt³⁴. 173 dieser 250 Verträge, also knapp 70% von ihnen, werden *vera societas* (selten umgestellt: *societas vera*) genannt, neunmal wird *societas* mit anderen Attributen (*recta*, *vera et recta*, *iusta*, einmal *societas mercatorie*) versehen, 46 Einträge sprechen einfach von *societas* ohne alle Zusätze. Bei 22 weiteren Verträgen mit beiderseitigem Kapitaleinsatz fehlt die Bezeichnung „*societas*“ ganz.

32 Sollte der Schreiber, zu dieser Zeit bereits Martin van Gollnow, auf der Suche nach einem Vorbild im *societates*-Register zurückgeblättert haben, könnte er auf den Eintrag 55, 11 (1312) gestoßen sein: „*Notum sit quod Arnoldus de Wildeshusen tradidit Godeconi de Werinchusen intra manus 54 m.d. ad dimidiam acquisitionem et fortunam, ad quas ipse Godeco nihil posuit*“ – freilich nicht als Gesellschaft bezeichnet. Diese Bezeichnung wäre dann Gollnows persönliche Zutat gewesen, erklärlich daraus, daß in seiner Amtszeit keine einzige Nicht-*societas* eingetragen wurde.

33 In der Zählung der Lübecker Kanzleihandschrift (nach 1270), *Korlén* 1951, 132, Wortlaut in Synopse 2, nach Fn. 64.

34 Insgesamt 250 der 278 Einträge. Hinzu kommen die 17 „Unbenannten Kommissionsgeschäfte auf Gewinn und Verlust“ und zehn Einträge mit unterschiedlichem Inhalt ohne erkennbaren Zusammenhang mit dem Gesellschaftshandel: Quittungen, Rentengeschäfte und anderes. Ein einzelner Eintrag schließlich, NStB 70, 4 (1330), betrifft eine Viehverstellung: zwei Kapitalgeber geben einem Bäcker mit dem passenden Namen Volquinus Swinekule am Palmsonntag 24 (für 16 m.d. eingekaufte) Schweine, die dieser ein halbes Jahr lang (bis Michaelis) mästen soll. Der Erlös soll dann zwischen dem Bäcker und den Kapitalgebern halbiert werden. Vgl. zu diesem Rechtsinstitut *Kroeschell*, Art. Viehverstellung, in: HAR 2, 1005 f. und *Wackernagel* 1923.

Vertragsbezeichnungen im <i>societates</i> -Register	Hauptphase (1311–1339)	Spätphase (1340–1361)	Summe
<i>vera societas</i>	138	35	173
Andere Attribute	3	6	9
<i>societas</i> ohne Attribute	26	20	46
unbenannt	17	5	22
„Kommission auf Gewinn und Verlust“	15 + 1	0 + 1	15 + 2 ³⁵
diverse	6	5	11
Summe	206	72	278

Diese wechselnde Terminologie läßt aber keine inhaltlichen Variationen erkennen, sondern hängt allein mit der Eintragungspraxis zusammen. Man vergleiche etwa:

NStB 62, 4 (1322) *Johannes Zarnwicze habet 36 m.d., contra quas sibi tradidit Hermannus Goldberch alias 36 m.d. in vera societate ad dimidiam acquisitionem.*

NStB 55, 4 (1312) *Ger[ardus] Dorine gener Gerardi Duxe posuit 50 m.arg. ad quas ei posuit dominus Arnoldus Pape 50 m.arg. in societate ad dimidiam acquisitione.*

NStB 56, 4 (1313) *Johannes Westfal habuit 16 m.d. ad quas posuit God[fredus oder -scalcus] de Lapide 16 m.d. ad dimidiam acquisitionem et fortunam.*

Die Geschäfte sind bis auf die Bezeichnung völlig identisch, sowohl im Bezug auf die Relation der Kapitalanteile (1:1) als auch im Aufbau: der Kapitalführer wird zuerst genannt, als zweites der Kapitalgeber, der seinem Partner den Einsatz übergibt („*tradidit*“ bzw. „*posuit*“). Das einigende Band ist die Zielbestimmung „*ad dimidiam acquisitionem*“, die sich zwar nicht immer, aber auf alle Fallgruppen gleichmäßig verteilt, findet.

Die Gründe für diese unterschiedlichen Bezeichnungen erschließen sich, wenn man die Verteilung der unregelmäßigen Fälle auf die einzelnen Seiten des *societates*-Registers untersucht. Abweichungen vom Normalfall „*vera societas*“ finden sich zumeist in kleinen Serien, die besonders häufig oben auf einer Seite beginnen. So heißt es auf S. 55 (1312) in den ersten fünf Einträgen „*in societate[m]*“, vom sechsten Eintrag an dann „*in*

35 Diese zwei sind die oben bei Fn. 30 trotz ihrer Bezeichnung als „*societates*“ als „Kommissionen auf Gewinn und Verlust“ klassifizierten Verträge.

*vera[m] societate[m]*³⁶. Auf S. 56 (1313) fehlt in fünf der ersten sechs Einträge die Bezeichnung „*societas*“ ganz. Die Formulierungen wurden also wohl häufig vom unmittelbar darüberstehenden Eintrag übernommen. Auch die anderen unregelmäßigen Bezeichnungen finden sich besonders häufig als oberste auf ihrer Seite, wurden also wohl deshalb unkonventionell formuliert, weil es auf der neu aufgeschlagenen Seite kein Vorbild gab, das dem Schreiber unmittelbar vor Augen stand³⁷. Nimmt man hinzu, daß die Besonderheiten in den Bezeichnungen in der Spätphase, als nur noch wenige Einträge pro Jahr erfolgten, deutlich zunehmen, so liegt der Schluß auf der Hand: die schwankenden Attribute hängen mit dem Grad, in dem sich die Eintragungspraxis gefestigt hat und zur Routine geworden ist, zusammen. Den Versuchen, einen sachlichen Unterschied zwischen *societas* und *vera societas* zu bestimmen, fehlt daher die Basis. Zwischen den Fällen, in denen die Bezeichnung ganz fehlt, und der „Kommission auf Gewinn und Verlust“ ist die Ähnlichkeit im äußeren Erscheinungsbild zwar ziemlich groß. Doch der entscheidende Unterschied bleibt, ob beide Vertragspartner Kapital eingesetzt haben oder nicht.

Im folgenden sollen die Begriffe *societas* und *vera societas* synonym mit der Bezeichnung „Widerlegung“ verwendet werden. Gemeint sind stets zweiseitige Gesellschaften, an denen beide Partner mit Kapital, das in der Regel von einem der beiden geführt wird, beteiligt sind.

2. Der Gründungsakt durch „Widerlegung“ des Kapitals

Eine *societas*, eine Gesellschaft im Sinne des Lübecker Niederstadtbooks, liegt genau dann vor, wenn beide Partner Kapital in ein Geschäft investieren. Stammt das Geld nur von einer Seite, so findet sich, wie gesehen, die Bezeichnung „*societas*“ nicht. Diese Tatsache weist dem Moment, in dem das Kapital zusammengelegt wird, eine Schlüsselrolle für das Verständnis der gesellschaftsrechtlichen Vorstellungen des 14. Jahrhunderts zu. Dem entspricht es, daß der Bericht über diesen Akt im Mittelpunkt der meisten Einträge steht.

Die Zusammenlegung des Kapitals ist von zentraler Bedeutung, weil sie zugleich der Gründungsakt der Gesellschaft ist³⁸: Diese entsteht, so-

36 Der Wechsel zwischen Akkusativ und Dativ/Ablativ ist willkürlich und ohne Bedeutung.

37 Daß diese Eintragungen relativ selten blieben, wird der Grund dafür sein, daß sich keine ganz festen Formeln eingeschliffen haben. Das Problem hat Folgen für die Frage, ob die Verträge erst nachträglich als Abschrift oder aber, was wahrscheinlicher ist, direkt und ohne Konzept in das Niederstadtbuch eingetragen wurden.

38 Wenn man einen modernen Begriff verwenden will, kann man die *societas* als einen Realvertrag bezeichnen – ohne daß damit gesagt werden soll, die Unterscheidung zwischen Real- und Konsensualvertrag sei den Beteiligten präsent gewesen.

weit sich das fassen läßt, in dem Moment, in dem der Kapitalführer, der bereits eine bestimmte Menge eigener Mittel in Händen hält, vom Kapitalgeber weiteres Geld (meist die gleiche oder die doppelte Summe) übergeben bekommt.

Der Zweck der Eintragung in das *societates*-Register, also in einen Abschnitt eines Schuldbuchs, besteht darin, daß der Geldgeber im Hinblick auf die Rückzahlung ein unanfechtbares Beweismittel über die Höhe seiner Einlagen haben will. Kombiniert man diese Beobachtung mit der These, daß mittelalterliche Schuldverhältnisse stets Geld zum Gegenstand hatten³⁹, so ergibt sich folgendes: Die Gesellschaft existiert erst als Schuldverhältnis, sobald Geld gegeben wurde und dadurch ein Rückforderungsanspruch auf Geld entstanden ist. Es mag sein, daß der Kapitalführer sich an alle möglichen Anweisungen oder Vereinbarungen halten sollte; parallele Quellen machen das wahrscheinlich. Doch aus dem *societates*-Register erfährt man darüber nur ausnahmsweise etwas⁴⁰, weil dort nur dasjenige eintragungswert war, was für einen Prozeß um eine Geldschuld relevant werden konnte. Wird aber das Gesellschaftsverhältnis als Geldschuldverhältnis verstanden, so ist seine enge Verwandtschaft mit einem Darlehensvertrag unübersehbar.

Die Gründung der Gesellschaft wird in den Einträgen des *societates*-Registers nach folgendem Muster eingetragen: K habet x, ad (oder contra) quas ei posuit A x (oder 2 x) in (vera) societate. Dieser Gründungsakt sei näher beleuchtet.

a) Sprachliches

Zunächst ist die *sprachliche Seite* des Vorgangs zu analysieren. Das „habere.., ad (bzw. contra) quas.. ponere“ ist die lateinische Übersetzung des Wortes „wedder-leggen“, neuhochdeutsch also entgegen-setzen. Anstatt des Verbenpaares „habet.., ad quas .. ponat“ finden sich auch die Paare „ponat.., ad quas .. ponat“ oder, besonders häufig, „habet.., ad quas .. tradidit“.

Eine Richtung dieser Übersetzungsgleichung (wurde „contra-ponere“ ins Deutsche oder „wedder-leggen“ ins Lateinische übersetzt?) ist nicht

39 Daß mittelalterliche Schuld im zivilrechtlichen Sinn stets Geldschuld gewesen ist, hätte die zentrale These einer Studie über das Schuldrecht des Mittelalters werden sollen, die Wilhelm Ebel geplant hatte, vgl. den Nachruf von Landwehr 1981, 468. In der kurzen posthum erschienen Einleitung zu diesem Projekt finden sich freilich kaum Spuren von dieser These, vgl. Ebel 1988, 15. Der Gesellschaftshandel im Hanseraum trägt manche Charakterzüge, die geeignet scheinen, die Ebelsche These zu stützen.

40 So die sehr allgemeinen Anweisungen, der Kapitalführer habe das Gut über Meer (NSTB I 60, 8, 1319) oder umgekehrt nur im Landhandel (NSTB I 67, 5, 1328) zu investieren.

mit Sicherheit zu ermitteln. Zwei Überlegungen sprechen aber für einen deutschen Ursprung: Zum einen ist das Verb *contraponere* sonst nicht für gesellschaftsrechtliche Zusammenhänge verwendet worden. Insbesondere besteht keine terminologische Brücke zur mittelmeerischen *commenda*, deren Verwandtschaft mit der *wedderlegginge* gelegentlich behauptet wird. Umgekehrt begegnet die deutsche Vokabel bereits im 13. Jahrhundert, nämlich in der zweiten Novgoroder Schra (1295). Zum anderen ist der Begriff in vielen Teilen des deutschen Sprachraums, zum Teil mit sehr unterschiedlichen Bedeutungen, bekannt⁴¹. Auch wenn die substantivierte Form im *societates*-Register nicht vorkommt, darf man daher diesen Gesellschaftstyp als Wedderlegginge, neuhochdeutsch Widerlegung, bezeichnen.

b) Die Widerlegung zwischen Mündlichkeit und Schriftlichkeit

Der Vorgang selbst, *der eigentliche Gründungsakt*, ist extrem einfach und anschaulich. Es bedarf keiner besonderen Anstrengung der Phantasie, um sich die beiden *socii* an einem Tisch vorzustellen, jeder mit seinen Münzen bzw. Silberbarren vor sich. Diese Geldhaufen oder -säcke werden nun gezählt oder gewogen. Es ist sofort festzustellen, ob sie gleich groß sind oder ob der eine das Doppelte des anderen ausmacht. Dann legt der Kapitalführer sein Silber auf den Tisch, der Kapitalgeber legt sein Silber dagegen und schiebt es dem Kapitalführer hinüber. Damit ist die Gesellschaft gegründet. Ein schriftlicher Akt ist dafür nicht erforderlich, deshalb ist dieses Geschäft bereits gut denkbar, bevor der Kaufmann zu Pergament und Tinte griff. Ein sinnlich so leicht faßbarer Vorgang wie das Zusammenschieben von zwei gleich großen Geldhaufen ist geradezu typisch für eine orale, vorschriftliche Rechtskultur. Die Widerlegung weist also auf die Zeit vor ihrer ersten schriftlichen Fixierung zurück. Das ergibt sich auch aus dem *societates*-Register selbst: Von seiner ersten Seite an ist der beschriebenen Grundtyp voll ausgebildet und, was wichtiger ist, schon formelhaft verkürzt vorhanden. Die Routine vom ersten Moment der Eintragung an ist ein wichtiges Indiz dafür, daß dieser Vertragstyp Anfang des 14. Jahrhunderts bereits zur alltäglichen Handelspraxis der Lübecker Kaufleute gehörte – ein Eindruck, der sich noch verstärkt, wenn man damit die umständlichen, fast unbeholfenen Einträge vergleicht, in denen ein etwas abweichender Sachverhalt dokumentiert wurde⁴².

Man steht also 1311, als der Geschäftstyp „Widerlegung“ zum ersten Mal im *societates*-Register schriftlich festgehalten wird, nicht am Anfang,

41 Vgl. Brauneder, Art. Widerlegung, in: HRG 5, 1346–1349, Cordes, Art. Widerlegung, in: LexMA 9, 64.

42 Siehe unten, 63, 7 oder 91, 1.

sondern auf dem Höhepunkt einer Entwicklung – wenn nicht sogar schon eher an ihrem Ende. Denn der Vorteil der Anschaulichkeit verliert mit zunehmender Schriftlichkeit an Bedeutung. Andererseits liegt der Nachteil, der mit diesem anschaulichen Akt zusammenhängt, auf der Hand: Er ist wenig flexibel, denn für unregelmäßige Beteiligungsverhältnisse ist er sehr unpraktisch. Diesen Nachteil braucht man nicht mehr in Kauf zu nehmen, wenn man selbst des Schreibens mächtig ist oder zumindest Zugang zur Schriftlichkeit hat. Die Einträge ins *societates*-Register, die das Phänomen der Widerlegung erstmals deutlich erkennen lassen, tragen bereits den Grund in sich, warum dieses Phänomen im Laufe des 14. Jahrhunderts seltener wird. Kompliziertere Strukturen, die erst in einer Welt kaufmännischer Schriftlichkeit entstehen können, werden die Widerlegung nach und nach ersetzen. Dieser Prozeß wird schon sichtbar, wenn man nur die Änderungen der Eintragungspraxis ins *societates*-Register selbst verfolgt. Am Anfang von knappen, klaren Einträgen geprägt – bis zu zwölf pro Seite finden auf den ersten Blättern Platz –, nimmt die Länge der Einträge bald parallel zur Kompliziertheit der Geschäfte zu (1330er Jahre: 6–8 pro Seite; 1350er Jahre: 3–5 pro Seite), die Nutzungsfrequenz jedoch ab. Der Typ der einfachen Widerlegung ohne alle Zusätze und Veränderungen in den Kapitalverhältnissen ist schon in der Spätphase des *societates*-Registers (ab 1340) selten geworden.

c) Die Widerlegung als Gesellschaft zwischen genau zwei *socii*

Mit den Besonderheiten des Gründungsakts hängt auch die *Anzahl der Gesellschafter* zusammen: Es sind *immer genau zwei* – wenn nicht zwei Personen, dann jedenfalls zwei Parteien. Personenpaare an einem Ende des Tisches sind allerdings die Ausnahme und kommen bis etwa 1350 nur auf der Kapitalgeberseite vor⁴³. Fast immer handelt es sich in diesen Fäl-

43 Eine Ausnahme scheint NStB I 72, 3 (1331) darzustellen: „Timmo Crispus et Ditmarus frater ejus habent simul 15 lb. gr. Turonensium, contra quas Johannes Bule de Machilio noster concivis eis tradidit 30 lb. gr. in vera societate. Cum dividere voluerint, potuerunt dummodum dictorum duorum fratrum unus presens existat.“ Doch der Eintrag unmittelbar darüber (NStB I 72, 2) zeigt, daß das Geld zunächst allein einem der Brüder gegeben wurde. Nur durch seine Erklärung wurde der andere in die Widerlegung einbezogen: „Timmo Crispus habet 15 lb. gr. Turonensium, contra quas Johannes Bule de Machilio sibi tradidit duplum, scilicet 30 lb. gr. in vera societate. Dixit autem predictus Timmo quod medieta sua pecunie scilicet dictarum 15 lb. tangit fratrem suum Ditmarum...“ Für den Gründungsakt ergeben sich also keine Besonderheiten. Erst in späten Teilen des *societates*-Registers kommen dann auch Personenpaare auf der Kapitalführerseite vor, so etwa die aus je zwei Gesellschaften auf jeder Seite bestehende *societas* in NStB I 89, 1: „Notum sit quod sub anno Domini 1357 feria sexta post Valentini Hinricus Osenbrugge et Marquardus Rodebard quilibet eorum posuit in vera societate 300 m. d., ad quas 600 m. dominus Hermannus de

len um Brüder, die gemeinsam Kapital investieren. Der Grund für die Zweizahl ergibt sich aus dem oben geschilderten Setzen eines Geldbetrags „wider“ den entsprechenden Betrag des Kompagnons. An diesem Vorgang können nur zwei Parteien teilnehmen. Sprachlogisch ergibt sich dies bereits aus der Verwendung der Konjunktionen „wider“ bzw. „contra“. Wollte man trotzdem eine dritte Person einbeziehen, so mußte man einen Umweg gehen und den Gründungsakt mit diesem zweiten Kapitalgeber wiederholen. In folgendem Eintrag geschah dies zum Beispiel nach einer erfolgreichen ersten Geschäftsphase.

NSStB 53, 8 (1311) *Notum sit quod Albertus de Heide habuit 12 1/2 m.d. ad quas ei posuit Helmichus Ruffus 25 m.d. Que pecunia pervenit ad valorem 47 m.d. ad quas posuit Johannes de Samecove 47 m.d. ad dimidiam acquisitionem et fortunam in vera societate.*

Auf diese Weise entstanden also im Grunde zwei Gesellschaften, eine zwischen Albert und Helmich und eine zweite zwischen diesen beiden einerseits und Johann andererseits, eine Konstruktion, die man als Schachtelgesellschaft bezeichnen kann. In ganz entsprechender Weise ließ sich auch die Erhöhung einer Investition innerhalb eines Zweipersonenverhältnisses konstruieren. Doch dies ist kein Abweichen vom Prinzip der Zweiseitigkeit, sondern im Gegenteil seine Anerkennung und phantasievolle Anwendung⁴⁴.

Wickedo et Hinricus Waghe quilibet istorum eciam 300 m.d. ad eadem societatem apposuit. Quas 1200 m.d. dicti duo, videlicet Hinricus et Marquardus ad se ad utilitatem et profectum ipsorum quatuor jam dictorum acceperunt et quas ipsi presentes ad librum recognoverunt sibi fore presentatas, ut cum eis negociari et mercimonia debent ecercere videlicet quod quicquid illis ambobus scilicet Hinrico et Marquardo, Deus lucro dederit, hoc ipsis quatuor supratactis pari sorte pertinebit.“ Der Gewinn wird also entsprechend dem Kapitaleinsatz in vier gleiche Teile geteilt, mit anderen Worten: die Kapitalführung wird bei der Gewinnteilung nicht berücksichtigt. Vgl. auch NSStB I 90, 2 (ebenfalls 1357, von der Wiedergabe wird wegen des Umfangs abgesehen). Diese Einträge gehören aber sowohl im Stil als auch inhaltlich in vielen Hinsichten bereits einer späteren Epoche an.

⁴⁴ Wenn jemals echte Drei- oder Mehrseitigkeit vorkommt (was im *societates*-Register nicht der Fall ist), wird der Ausdruck „wedderlegginge“ nicht verwendet. Das Wort *societas* hingegen findet auch dort Verwendung, ist also weniger spezifisch und nicht auf die Zweiseitigkeit beschränkt. Die Bandbreite seiner Bedeutung ist, selbst wenn man sich auf die gesellschaftsrechtlichen Aspekte beschränkt, ohnehin sehr groß. Bisweilen hat man gar den Eindruck, „*societas*“ sei nicht die Bezeichnung für den rechtlichen Zusammenschluß, sondern der Name für das zusammengelegte Kapital. Vgl. die Formulierung „*ponere/tradere in societatem* bzw. *in societate*“ (zwischen Akkusativ und Dativ/Ablativ wird willkürlich gewechselt).

3. Die Beteiligungsverhältnisse

a) Die Anwenderperspektive – ein Modellfall zur Übersicht über die Gestaltungsmöglichkeiten

Die Analyse historischer Quellen erfolgt notwendigerweise aus einer zurückblickenden Perspektive. Auf das *societates*-Register bezogen ist dies der Blick zurück auf ein abgeschlossenes und, wenn der Eintrag gelöscht ist, auch schon abgewickelter Geschäft: Das Geld war bereits verdient oder verloren, eventueller Gewinn bereits verteilt. Zuvor war der Vertrag geschlossen worden; seine Einzelbestimmungen sind noch unter den zur Löschung dienenden diagonalen Kreuzen erkennbar.

Doch diese Perspektive ist verzerrt. Sie ist nicht die des planenden und handelnden Kaufmanns, der sich überlegt, ob und in welcher Weise er ein bestimmtes Geschäft einfädeln und abschließen soll, das er dann zur Sicherheit in das Stadtbuch eintragen läßt. Mit Hilfe eines fiktiven Modellfalls sei an dieser Stelle versucht, sich in seine Lage zu versetzen. Das erlaubt es, eine Übersicht über die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten zu gewinnen, genauer gesagt: über die verschiedenen regelmäßigen und unregelmäßigen Relationen der Kapitalverteilung und über die z.T. etwas komplizierten Möglichkeiten des Kapitalgebers, seine Investition noch zu erhöhen. Auf diesem Wege ergibt sich zugleich schon ein Überblick über die Themen, die in den folgenden Abschnitten anhand von Quellenbeispielen zu erörtern sind.

Ein Kapitalgeber A hat 14 m. zur Disposition, die er einem Kapitalführer B mit auf dessen Handelsreise geben will. B selbst will sein gesamtes Vermögen von 6 m. einsetzen.

Spielt man die Formen durch, die im *societates*-Register vorkommen, so haben A und B folgende Möglichkeiten, ihren Plan in die Tat umzusetzen:

Sie können die Gesellschaft so konstruieren, daß ihre *Kapitalanteile gleich groß* sind. Dies ist auf zwei Wegen erreichbar. Entweder gibt A dem B ein zinsloses Darlehen über 4 m., das selbst dann rückzahlbar ist, wenn das gesamte Gesellschaftskapital verloren geht. Nun legt jeder von beiden 10 m., B also die eigenen 6 und die geliehenen 4 m., in die Gesellschaft ein. Gewinn und Verlust werden zwischen ihnen halbiert. Jeder von beiden erhält also den auf 10 m. entfallenden Gewinnanteil und trägt ein Verlustrisiko von 10 m. Da B das Darlehen an A auf jeden Fall zurückzahlen muß, trägt er im Ergebnis ein Risiko, das sein Vermögen übersteigt.

Oder es legt jeder von beiden 6 m. ein. B führt also zunächst einmal 12 m., Gewinn und Verlust werden halbiert.

- Die übrigen 8 m. gibt A dem B entweder als Vorgeld zur Aufstockung des Gesellschaftskapitals. Bei der Abrechnung erhält A diese 8 m. vorweg zurück, der Rest des dann vorhandenen Geldes (12 m. plus Gewinn) wird halbiert. Das Risiko für diese 8 m. trägt A, denn die Verluste werden im lübischen Recht normalerweise nach Markzahl geteilt. Es erhält also wiederum jeder den auf 10 m. entfallenden Gewinnanteil, Verluste hingegen treffen B nur bis zur Höhe seines Einsatzes von 6 m.
- Oder A gibt B die übrigen 8 m. als Sendegut (*sendeve*). Gewinn und Verlust aus dem Handel mit dem Sendegut treffen dann allein den A. B erhält also den Gewinn aus 6 m. und trägt auch das Verlustrisiko in dieser Höhe.

A und B können ihre Gesellschaft aber auch so konstruieren, daß sich die *Kapitalanteile wie 1:2* verhalten: B legt seine 6 m. ein, A legt 12 m. „wider“. Die Gefahr trifft die beiden „nach Markzahl“, also im Verhältnis der Größe ihrer Anteile. Der Gewinn hingegen wird halbiert, wie sich aus der oben in § 3 vorgestellten Gewinnteilungsvorschrift des lübischen Rechts ergibt. Die verbleibenden 2 m. kann A dem B wie oben zur Ergänzung des Gesellschaftskapitals oder als Sendegut geben.

Schließlich können A und B eine Gesellschaft *mit unregelmäßigen Kapitalanteilen* gründen, indem sie einfach ihr Kapital im Verhältnis von 6:14 zusammenlegen und dem B übergeben. Der Gewinn würde, wenn es nicht ausdrücklich anders vereinbart wird, auch in diesem Falle vermutlich halbiert, das Risiko hingegen wiederum nach Markzahl, also nach Kapitalanteilen, aufgeteilt.

In allen diesen Fällen kann als Ergänzung oder als separater Eintrag festgehalten werden, daß das gesamte Gut in B's Besitz zum Gesellschaftsvermögen gehört und den beiden Gesellschaftern je zur Hälfte zusteht. Dies sichert dem A bei der Abrechnung (oder der Auseinandersetzung des Nachlasses, falls B vor der Abrechnung stirbt,) die Hälfte von B's gesamtem Besitz und hindert den B auf diese Weise daran, Zusatzgeschäfte ohne Beteiligung des A zu machen.

Die Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals im Verhältnis 1:1 oder 1:2 wirkt nur auf den ersten Blick wie eine starre Beschränkung der Gestaltungsmöglichkeiten. Das Modell zeigt bereits die recht große Bandbreite von Variationen, die sich mit zusätzlichen Investitionen des Kapitalgebers gestalten lassen. Dies ist ein Grund, weshalb nur selten unregelmäßige Kapitalrelationen gewählt wurden, obwohl dies von Anfang an möglich war. Lange Zeit genügte es den Beteiligten, die beiden Grundtypen mit Kapitalrelationen von 1:1 und 1:2 auf ihre individuellen Bedürfnisse und Vorlieben zuzuschneiden. Dadurch wurden aber die kurzen, formelhaften und leicht verständlichen Einträge, die auf den ersten Seiten des *societates*-Registers das Bild bestimmen, nach und nach in den Hintergrund gedrängt – eine Tendenz, die der Attraktivität des *societates*-Registers auf die Dauer abträglich war.

b) Zwei Grundtypen von Beteiligungsverhältnissen; 1:1 oder 1:2

Es ist nötig, noch einmal auf die drei Ausgangsbeispiele am Anfang von Abschnitt II (bei Fn. 17) zurückzukommen. Nach der Qualifizierung des dritten von ihnen als „unbenannte Kommission“ muß jetzt noch genauer zwischen den anderen beiden Verträgen differenziert werden. Die jeweils zwei Partner sind in beiden Fällen finanziell beteiligt, aber in unterschiedlichen Relationen. Beim ersten Vertrag investierte der Kapitalgeber doppelt soviel wie der Kapitalführer, beim zweiten setzten beide gleichviel ein⁴⁵.

Nach dem oben über den vorschriftlichen Ursprung der Widerlegung Gesagten könnte man vermuten, daß unter diesen beiden Typen das 1:1-Verhältnis jedenfalls zu Beginn der Aufzeichnungen als das archaischere, zudem beim Abwiegen oder Abzählen des eingelegten Silbers leichter zu handhabende Beteiligungsverhältnis überwogen hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Nur in der späten Phase des *societates*-Registers (ab 1340) läßt sich ein signifikantes Übergewicht des einfachen, paritätischen Beteiligungsverhältnisses feststellen. Davor, in der Hauptphase, hielten sich hingegen diese beiden Grundtypen, die zusammen knapp zwei Drittel der Einträge ausmachen, ziemlich genau die Waage⁴⁶. Es bestand offensichtlich freie Wahl zwischen diesen beiden Beteiligungsverhältnissen:

45 Je ein weiteres Beispiel sei angeführt: NStB I 54, 5 (1312) *Notum sit quod Henricus Gronewolt habuit 100 m.arg. et 8 m.arg. ad quas posuit Volmarus de Atenderen 108 m.arg. in veram societatem.*

NStB I 57, 7 (1315) *Henricus Gronewolt habuit 223 m.arg. contra quas Volmarus de Atendorum posuit 446 m.arg. in vera societate.*

46 Auch bei ganz anderen Arten von Widerlegung betrug das Beteiligungsverhältnis nicht stets in erster Linie 1:1. Im altösterreichischen Eherecht, in dem die Familie des Bräutigams häufig eine „Widerlegung“ gegen die Mitgift zu leisten hatte, war das Verhältnis von Mitgift zu Widerlegung normalerweise 3:2, vgl. *Brauneder*, Art. Widerlegung, in: HRG 5, 1346-1349, sowie die dort zitierte Literatur. Andererseits kann sich das 2:1-Verhältnis bei der hansischen Widerlegung zumindest dem Gewicht nach als ein 1:1-Verhältnis entpuppen, wenn nämlich einer Mark Pfennig eine genauso schwere, aber doppelt so wertvolle Mark Silber entgegengesetzt wird, vgl. unten bei Fn. 49. Die Auskunft über das Gewicht der Mark Silber und der Mark Pfennig, die sich beide an der Kölner Mark orientierten und wie diese 233, 8 g wogen, verdanke ich Herrn Dr. *Rolf Hammel-Kiesow*.

Gesellschaften ohne zusätzliche Investition des Kapitalgebers (= 60% aller Einträge)	Kapitalverhältnis von 1:1	Kapitalverhältnis von 1:2	Summe
1311–1320	23	22	45
1321–1330	36	29	65
1331–1339	16	14	30
Spätphase (ab 1340)	19	7	26
Summe	94	72	166

Eine interessante Zwischenform kommt vor, derer sich der eifrigste Nutzer des *societates*-Registers, der Ratsherr Hermann Mornewech⁴⁷, bediente: Er setzte häufig einem Kapitalführer gegen dessen Betrag in Mark Pfennigen nominell den gleichen Betrag, aber in Mark Silber. Er ließ in diesen Fällen eigens betonen: „*id est duplum*“, obwohl der Kurs der

47 Er ließ zwischen 1315 und 1335 im ganzen 22 *societates* eintragen, 1323 allein sieben. Ihm zu Ehren sei hier ein einziges Mal eine komplette Seite des *societates*-Registers, nämlich die Seite 64 (Einträge NStB I 64, 1–10) zitiert:

Anno 1323 Lamberti, Societates

[1.] *Johannes Paul habuit 80 m.arg., contra quas Rodolfus de Vistrate sibi tradidit totidem, scilicet 80 m.arg. in vera societate ad dimidiam acquisitionem.*

[2.] *Wulf filius Wulves Hudekopere habet 100 m.d., contra quas ipse ejus pater sibi tradidit alias 100 m.d. in vera societate, cum quibus nomine amborum negociabitur et lucrum cum dicto patre suo equaliter dividet.*

[3.] *Conradus Birebeke habet 31 1/2 m.d., contra quas dominus Hermannus Mornewech sibi duplum tradidit, videlicet 31 1/2 m.arg., in vera societate.*

[4.] *Hinricus Lakensnedere habet 45 m.d., contra quas Thidemannus de Smithusen sibi tradidit alias 45 m.d. in vera societate.*

[5.] *Daniel de Raceborch habet 24 m.d., contra quas dominus Hermannus Mornewech sibi tradidit 48 m.d. in vera societate.*

[6.] *Johannes Grove habet 350 m.d., contra quas dominus Hermannus Mornewech sibi tradidit 700 m.d., hoc est duplum contra simplum in vera societate.*

[7.] *Godeko de Hoynghe habet 50 m., contra quas dominus Hermannus Mornewech sibi tradidit 100 m.d. in vera societate. Preterea ipse dominus Hermannus eidem Godekoni concessit mutuo ad dictam societatem 100 m.d., quas ipse in dividendo preantecipabit.*

[8.] *Arnoldus Rynbeke habet 130 m.d., ad quas dominus Hermannus Mornewech sibi tradidit 260 m.d. in vera societate.*

[9.] *Johannes de Sancto Jacobo habet 27 m.d., quas Everhardus Albus sibi in societate tradidit ad negociandum ipsorum amborum nomine cum eisdem.*

[10.] *Notum sit quod bona, que Hinricus de Caspele habet pre manibus, et cum quibus negociatur, medietas illorum omnium pertinet Thidemanno de Smithusen et medietas ipsi Hinrico. In quibus ipsi ambo equaliter stabunt omnem eventum et fortunam. (folgt alte Tilgung: Preterea ipse Thidemannus dicto Hinrico presentavit specialiter 80 m.arg., dicto Tidemanno soli pertinentes, ducendas per eum super lucro et dampno solius ipsius Tidemanni.)*

Mark Silber zu dieser Zeit über drei Mark Pfennig betrug⁴⁸. Hermann Mornewech orientierte sich aber nicht an dem Marktpreis, sondern an der offiziellen Relation von zwei Mark Pfennig zu einer Mark Silber, die auch der Schoßberechnung zugrunde lag⁴⁹. Diese Geschäfte sollten also wie 1:2-Beteiligungen behandelt werden; Hermann Mornewech bot dadurch seinen Kapitalführern wirtschaftlich gesehen besonders günstige Konditionen. Vielleicht hatte es eine Symbolfunktion, wenn von beiden Seiten nominell gleich hohe Summen eingesetzt werden, wegen des identischen Gewichts von Mark Silber und Mark Pfennig wurde aber jedenfalls das Abwiegen der Kapitaleinsätze erleichtert.

c) Möglichkeiten des Kapitalgebers, seine Investition zu erhöhen

In zahlreichen Einträgen wird der Grundtatbestand einer Beteiligung nicht einfach nur festgehalten, sondern mit Nachrichten über weitere Zahlungen des Kapitalgebers an den Kapitalführer ergänzt. Man gewinnt den Eindruck, daß diese Zusätze oft der eigentliche Anlaß für den Eintrag gewesen sind. Die Gesellschaft selbst mußte nur erwähnt werden, um die Zusätze in ihren Sinnzusammenhang zu stellen. Ohne sie wäre die Gesellschaft wohl überhaupt nicht eingetragen worden.

Die Kapitalgeber hatten also bei solchen Zusatzinvestitionen ein besonderes Bedürfnis nach Beweissicherung. Denn die einfachen 1:1- und 1:2-Grundtypen wurden entsprechend einfach abgewickelt, nämlich durch Halbierung alles Vorhandenen (beim 1:2-Typ nach Auskehrung des Vorgeldes). Ein zusätzlich investierter Geldbetrag hätte bei diesem Vorgehen leicht in die Gesamtsumme hineingeraten können. Dabei braucht man nicht in erster Linie an Betrugsversuche des Kapitalführers zu denken. Vor allem konnte diesem etwas zustoßen, zumal wenn das Kapital auf längere oder gar auf unbestimmte Zeit zur Verfügung gestellt war. In diesem Falle hatte der Kapitalgeber sich mit den Erben des Kapitalführers auseinanderzusetzen und ihnen zu beweisen, daß nicht nur die

48 Vgl. NStB I 80, 6 (1346), wo das Verhältnis wie bei einem modernen Währungsgeschäft zu unterschiedlichen Tageskursen festgestellt wird: Für eine erste Partie von 100 Mark Silber sind 3 Mark 1 Schilling 6 Pfennig pro Mark Silber zu zahlen, für eine zweite Partie von 50 Mark Silber 3 Mark 6 Schilling Pfennige pro Mark Silber, also rund 9% mehr.

49 So wird es in den Burspraken ab 1447 bezeugt, *Hartwig* 1903, 110 f. Mornewechs Geschäftsgewohnheit legt den Gedanke nahe, daß die Hälfte auch schon hundert Jahre zuvor als kursunabhängiger „wahrer“ Wert der Mark Pfennig in Relation zur Mark Silber galt. Ist es zu weit hergeholt, darauf zu verweisen, daß „die Hälfte“ ein Rechtsbegriff aus der kanonistischen *Aequitas*-Lehre ist, der das äußerste noch zulässige Mißverhältnis von Leistung und Gegenleistung markiert? *Trusen* 1967, 250 hat gezeigt, daß die Kanonistik hier keine wirklichkeitsfremden Deduktionen vornahm, sondern in Kenntnis des Wirtschaftslebens ihrer Zeit argumentierte. Vgl. auch *Kroeschell* 1973, 98 f.

(vielleicht notorische) Gesellschaft mit dem Erblasser bestand[en hatte], sondern daß er dort noch zusätzliche Mittel investiert hatte⁵⁰.

Der gemeinsame Nenner, auf den man die „Zusatzzahlungen“ bringen kann, ist derjenige, daß sie alle dem Kapitalgeber dazu dienten, seine Investition zu erhöhen. Sie lassen sich, wie in dem Modellfall bereits angedeutet, in Gruppen zusammenfassen.

(1) Vorfinanzierung eines Gesellschaftsanteils („Fürlegung“)

Zunächst einmal bestand die Möglichkeit, daß der Kapitalgeber den Gesellschaftsanteil des Kapitalführers vorfinanzierte. In Süddeutschland ist für diesen Vertragstyp die Bezeichnung „Fürlegung“ bekannt⁵¹. Da im Hanseraum dafür kein Begriff existierte, sei das süddeutsche Wort hier übernommen. Die Anführungszeichen mögen seine fremde Herkunft in Erinnerung halten.

Der Anteil des Kapitalführers konnte zum Teil oder sogar vollständig vom Kapitalgeber „fürgelegt“ werden. Dies ist stets erkennbar, da die Beteiligungssummen immer genannt sind. Ansonsten herrschte große Freiheit, sowohl was Formulierung und Stil der Eintragungen anging, als auch, welche zusätzlichen Bestimmungen die Beteiligten eintragen ließen⁵². Allerdings wird das Darlehen sehr deutlich als eigenes, vom Schicksal der Gesellschaft unabhängiges Rechtsgeschäft erkennbar: Der Kapitalführer blieb zur Rückzahlung verpflichtet, auch wenn das Kapital der Gesellschaft komplett verlorenging. Es handelte sich um unentgeltliche Darlehen: Es wurden weder Zinsen noch höhere Gewinnanteile für den Kapitalgeber vereinbart. Der Nutzen, den dieser von der Gewährung des Darlehens hatte, lag entweder in der Erhöhung des Gesellschaftskapitals und damit auch seiner eigenen Gewinnchance oder aber, wenn der Kapitalführer überhaupt keine eigenen Mittel hatte, darin, daß die Gesellschaft überhaupt geschlossen werden konnte. Die wenigen Einträge, die die Fälligkeit der Rückzahlung regeln, lassen zwei Varianten erkennen. Entweder war im Moment der Abrechnung der Gesellschaft auch das Darlehen zurückzuzahlen, oder aber der Zeitpunkt der Rückforderung wurde in das Belieben des Kapitalgebers gestellt. Der Kapitalführer war dann gezwungen, diese Mittel jederzeit bereitzuhalten, was das Geschäftsergebnis kaum gefördert haben kann.

50 Diese Situation ist zugleich der Hintergrund der zahlreichen testamentarischen Bestimmungen, in denen der Testator entweder anerkennt, wer ihm wieviel Gut zum Zweck des Gesellschaftshandels zur Verfügung gestellt hat, oder umgekehrt festhält, wem er Güter im Gesellschaftshandel anvertraut hat. Darauf ist in § 6 zurückzukommen.

51 *Strieder* 1912. Als Verb lebt dieses Phänomen heute in dem Ausdruck „jemandem etwas vorlegen (im Sinne von auslegen)“ fort.

52 Die folgenden Aussagen beruhen daher jeweils nur auf einer schmalen Basis von Einträgen.

(2) Aufstockung des Gesellschaftskapitals (Vorgeld)

Statt eines Darlehens an den Mitgesellschafter konnte der Kapitalgeber seine freien Mittel auch der Gesellschaft direkt zur Verfügung stellen und damit ihr Kapital vergrößern. Diese Form bleibt im *societates*-Register unbenannt und wird mit „*insuper tradidit...*“ oder ähnlich umschrieben. Der Sache nach geht es wie im oben in § 3 diskutierten Art. 2, 28, 3 des Visbyer Stadtrechts⁵³ um ein Vorgeld, das der Kapitalgeber zusätzlich in die Gesellschaft investierte. Diese Bezeichnung wird hier übernommen.

Die Gesellschafter unterschieden genau zwischen dem Kapital, das sie gemeinsam aufgebracht hatten, und dem Privatvermögen des Gesellschafters. Der Unterschied zwischen der „Fürlegung“ und dem Vorgeld ist freilich oft nicht leicht zu erkennen⁵⁴. Diese Schwierigkeit besteht vor allem dann, wenn der Eintrag nicht den Moment der Kapitaleinlage beschreibt, sondern eine spätere Phase, nämlich den Prozeß der Abrechnung. Doch die verschiedenen „Lagen“ der Kapitalzusammenlegung werden durchaus säuberlich auseinandergehalten. Man vergleiche nur die Formulierungen in 54, 9: „*insuper in communis bonis preanticipabit*“ und 74, 4: „*...ipsa domina (= Kapitalgeberin) preanticipabit de ipsius Hinrici (= Kapitalführer) parte.*“ Im zweiten Fall sollte das überschießende Kapital des Kapitalgebers aus dem Anteil des Kapitalführers („Fürlegung“), im ersten Fall hingegen aus dem Gesellschaftsvermögen, vor allen anderen Auseinandersetzungshandlungen, rückerstattet werden („Vorgeld“)⁵⁵.

Wirtschaftlich gesehen scheint die Unterscheidung von großer Bedeutung – auf den ersten Blick zumindest. Die Erhöhung des Gesellschaftskapitals kommt nicht dem Kapitalführer allein, sondern ihm und dem Kapitalgeber je zur Hälfte zugute. Anders gesagt scheint der Kapitalgeber hier nicht so altruistisch zu handeln wie bei der „Fürlegung“. Doch die Vermutung fremdnützig zu handeln sollte bei den Kaufleuten, die in unseren Quellen agieren, allenfalls bei der Interpretation von Testamenten bemüht werden. Man stelle sich wie in dem Modellfall eine Gesellschaft vor, in die der Kapitalgeber mehr Geld einbringen will als der Kapitalführer. Die Summe dieser zusätzlichen Investition stehe fest, ebenso, daß der Gewinn halbiert werden soll. Der Kapitalgeber kann nun diese zusätzliche Summe als Vorgeld einsetzen und dadurch das Gesell-

53 Vgl. Synopse 2, § 3, nach Fn. 64. Das Visbyer Stadtrecht wird auf 1341/44 datiert und ist also gleichzeitig mit dem *societates*-Register entstanden.

54 Schwierig ist es zum Beispiel in dem Eintrag NStB I 58, 2 (1316) zu entscheiden: *Gherardus filius Bernardi pistoris de Bocholte habuit 4 m.d., ad quas sibi Gherardus de Cigno tradidit 8 m.d. in vera societate. Preter illas eidem Gherardo concessit mutuo ipse Gherardus de Cigno 3 m.d., quas ipse preanticipabit in divisione.* Das Wort „*mutuo*“ deutet jedenfalls auf ein Darlehen und damit auf eine „Fürlegung“ hin.

55 Vgl. auch das tabellarisch aufgeschlüsselte Beispiel im Abschnitt „Schachtelgesellschaften“, unten bei Fn. 56.

schaftskapital erhöhen. Der auf die Erhöhung anfallende Gewinn kommt beiden Partnern zu gleichen Teilen, dem Kapitalgeber also zur Hälfte zugute. Der Kapitalgeber kann aber auch die Hälfte der zusätzlichen Investitionssumme als „Fürlegung“ an den Partnern ausleihen. Der wird dadurch in die Lage versetzt, einen entsprechend größeren Betrag in die Gesellschaft einzulegen. Dem kann nun auch der Kapitalgeber einen höheren Betrag entgegensetzen, und zwar einen um die andere Hälfte der Zusatzinvestition erhöhten Betrag.

Mit den Zahlen des Modellfalls ausgedrückt: Bei der „Fürlegung“ leiht der Kapitalgeber dem Kapitalführer 4 m. Zusammen mit seinem eigenen 6 m. kann der Kapitalführer nun 10 m. investieren, der Kapitalgeber kann 10 m. widerlegen, hat insgesamt 10 m. + 4 m. = 14 m. investiert und erhält den Gewinnanteil, der auf 10 m. entfällt. Bei der „Kapitalerhöhung“ legt der Kapitalgeber dem Kapitalführer nur 6 m. wider dessen 6 m. und gibt seine übrigen 8 m. dem Kapitalführer als Vorgeld zum Gesellschaftskapital hinzu. Dieses beträgt nun ebenfalls 20 m.; auch hier erhält jeder von beiden den auf 10 m. entfallenden Gewinnanteil. A hat 6 m. + 8 m., also wiederum 14 m., investiert. Unter der genannten Prämisse, daß die Summe, die investiert werden soll, von vornherein feststeht, läuft es im Gewinnfall auf das gleiche hinaus, ob zuerst die Darlehenshingabe an den *socius* und dann die Gesellschaftsgründung erfolgt oder umgekehrt erst die Gesellschaftsgründung und dann die Darlehenshingabe an die Gesellschaft. Jedesmal dient die Summe des Kapitals, das der Kapitalgeber zusätzlich investiert, zur Hälfte ihm selbst und zur Hälfte seinem Kompagnon, dem Kapitalführer.

Bei der Rückgabe der Gesellschaftsanteile bei Beendigung der Gesellschaft ergibt sich im Gewinnfalle die gleiche Rechnung in umgekehrter Reihenfolge. Bei der „Fürlegung“ erhält der Kapitalgeber seinen Gesellschaftsanteil von 10 m. (plus Gewinn) zurück, anschließend muß der Kapitalführer ihm noch das Darlehen von 4 m. zurückzahlen. Bei der Kapitalerhöhung hingegen erhält der Kapitalgeber vorweg 8 m. aus dem Gesellschaftsgut. Die dann noch verbleibenden 12 m. (plus Gewinn) werden halbiert.

Warum gibt es bei der Identität der Ergebnisse dann überhaupt diese beiden unterschiedlichen Formen? Es scheint, daß das als „Fürlegung“ gegebene Kapital besser geschützt war als das direkt in die Gesellschaft investierte. Denn der Kapitalführer blieb auch bei Verlust des gesamten Gesellschaftskapitals zur Rückzahlung der „Fürlegung“ verpflichtet, da sie ein von der Gesellschaft unabhängiges Darlehen war.

NSStB I 58, 5 (1316) *Johannes de Oldenborch et Marquardus de Wellingbedorpe composuerunt in societate ad dimidiam acquisitionem quilibet eorum 80 m.d. Johannes vero tenetur Marquardo in 30 m.d. de suis 80 m.d. perdictis [predictis?].*

Der Kapitalgeber Marquard investierte 80 m. direkt in die Gesellschaft und 30 m. als Darlehen an den Kapitalführer Johann. Der Darlehenscharakter wird durch das Wort „*tenetur*“ klargestellt. Johanns Gesellschaftsanteil bestand also zu 50 m. aus eigenen und zu 30 m. aus geliehenen Mitteln. Dieses „*tenetur*“ ist unbedingt formuliert, unabhängig vom wirtschaftlichen Resultat der Gesellschaft. Johann mußte diese 30 m. dem Marquard auf jeden Fall zurückzahlen. Marquard riskierte also im äußersten Falle 80 m. und trug darüber hinaus das Insolvenzrisiko, daß Johann die restlichen 30 m. nicht zurückzahlen konnte. Hätten die beiden hingegen eine Gesellschaft über $2 \times 50 \text{ m.} = 100 \text{ m.}$ gebildet, in die Marquard seine restlichen 60 m. direkt investiert hätte, so wären im Verlustfall seine gesamten $50 \text{ m.} + 60 \text{ m.} = 110 \text{ m.}$ verlorengegangen.

Ein einziges Mal wird dies ganz deutlich gesagt.

NStB I 63, 7 (1323): *Nicholaus de Verda habet 10 m.d. sibi a Constantino filio Hinrici mutuo traditas, ad quas ipse Constantinus sibi tradidit alias 10 m.d. cum quibus negociabitur in societate et lucrum equaliter dividunt. Si vero Nicholaus fortuna adversante totam hanc pecuniam perdidit, nichilominus ipse debet Constantino persolvere 10 m.d. Si vero lucratus fuerit, extunc ipse Constantinus preantecipabit suas 20 m.d. et lucrum, ut dictum est, equaliter dividunt inter eos.*

Ob Nikolaus in diesem Extremfall zur Rückzahlung jener 10 m. noch in der Lage gewesen wäre, wenn wirklich das ganze Gesellschaftskapital verlorengegangen wäre, steht auf einem anderen Blatt. Denn oft investierte der Kapitalführer sein gesamtes Vermögen in die Gesellschaft. Das soll unten noch genauer gezeigt werden.

Handelte es sich, wenn der Kapitalgeber auf einem dieser beiden Wege, „Fürlegung“ oder Vorgeld mehr Geld einsetzte als sein Kapitalführer und sich trotzdem mit der Hälfte des Gewinns begnügte, um eine indirekte Vergütung für dessen Tätigkeit? Dies wäre in Anbetracht der Zahlenverhältnisse eine willkürliche Sicht der Dinge. Unter Einbeziehung von Zweifelsfällen lassen sich 13 „Fürlegungen“ und 20 Vorgeldeinsätze identifizieren, denen 94 Gesellschaften mit Kapitalverhältnissen von 1:1 ohne zusätzliches finanzielles Engagement des Kapitalgebers gegenüberstehen, bei denen jedenfalls der Gewinn halbiert wurde. Warum hätte in der Minderheit der Fälle eine solche Entlohnung erfolgen sollen, bei dem häufigsten Grundtyp, der 1:1-Beteiligung, hingegen nicht? Statt dessen drängt sich der Eindruck auf, daß die Relation zwischen Kapitalbeteiligung und Gewinnteilung sehr locker und indirekt ist – konkreter: daß der Gewinn halbiert wurde, wie auch immer das Kapital verteilt war.

(3) Schachtelgesellschaften

Die Schachtelgesellschaften lassen sich sowohl sprachlich als auch inhaltlich nur mit einiger Geduld entwirren. Dann aber wird auch hier eine

logische Grundlinie erkennbar. Wenigstens ein Beispiel sei dem Leser zugemutet.

NStB I 75, 1 (1340) *Notum sit quod Thidericus de Buzst habet in societate cum dominis Johanne Ghesmer et Thidemanno de Guczstrowe in suis negociationibus et mercationibus 632 m.d. de quibus ipse eis ambobus specialiter obligatur in 160 m.d. per eos preanticipandos. Ad hanc pecuniam predictus Johannes predicto Thiderico tradidit 1264 m.d. cum quibus negociando quicquid lucrabitur, inde (gestrichen: duas) habebit ipse Johannes duas partes et Thidericus partem tertiam. Hanc tertiam partem solutis predictis 160 (dahinter Rasur: 3 1/2) m.d. ipse Thidericus cum eis ambobus equaliter dividere debet sic quod medietas maneat apud Thidericum et medietas apud Johannem et Thidemannum.*

Um diesem Geschäft auf den Grund zu gehen, ist es wichtig, drei Investitionsschritte zu unterscheiden, nämlich eine erste Widerlegung zwischen Thiderich einerseits und Johann und Thidemann andererseits⁵⁶, dann eine Kapitalaufstockung durch Einsatz eines Vorgelds von 160 m. durch die letzteren beiden, und drittens eine zweite Widerlegung des Johanns allein gegen das Kapital der Gesellschaft, das Thiderich führt. Diese drei Schritte werden bei der Abrechnung in umgekehrter Reihenfolge zurückgegangen.

Reproduziert man die drei Abrechnungsschritte, so werden die Beteiligungsverhältnisse nach und nach erkennbar.

1. „*quicquid lucrabitur, inde habebit ipse Johannes duas partes et Thidericus partem tertiam*“: Was aus den 632 m. + 1264 m. = 1896 m. wird, teilen Thiderich und Johann im Verhältnis von 1:2 unter sich auf. Die Abweichung des Schlußkapitals vom Ausgangskapital (= Gewinn bzw. Verlust) sei als x definiert. Dann bleiben dem Thiderich mathematisch gesprochen jetzt noch

$$1/3 (1896 \text{ m.} + x) = 624 \text{ m.} + 1/3 x.$$

2. „*solutis predictis 160 m.*“: Thiderich zahlt von dem Drittel, das jetzt noch in seinen Händen ist, 160 m. an Johann und Thidemann. Diese 160 m. nehmen nicht an Gewinn und Verlust teil. Thiderich hat jetzt noch

$$632 \text{ m.} + 1/3 x - 160 \text{ m.} = 472 \text{ m.} + 1/3 x.$$

⁵⁶ Vermutlich bestand zwischen den beiden Kapitalgebern eine Gesellschaft, die also hier gemeinsam mit dem Kapitalführer eine Dachgesellschaft, einen Konzern, wenn man so will, gegründet hätte. Daß der Zusammenschluß zwischen den Kapitalgebern *societas* heißen konnte, zeigt NStB I 78, 2 (1339): *Nicholaus Grabowe habet 200 m.d. minus 6 m., contra quas dominus Nicolaus Schoneke et Thidemannus de Revalia ex societate eorum posuerunt tantum, videlicet 200 m. minus 6 m.d. in vera societate. Quando etiam dictus Grabow ab aliis duabus prenotatis personis et e converso separari voluerint, tunc recepta ipsorum pecunia sicut in amicitia sunt convicti, ita in amicitia debent separari sicut scribi consenserunt.*

3. „*equaliter dividere debet sic quod medietas maneat apud Thidericum*“: Die erste Widerlegung wird rückgängig gemacht. Kapital und Gewinn bleiben ungetrennt und werden einfach halbiert. Thiderich behält am Ende

$$(472 \text{ m.} + 1/3 x) : 2 = 236 \text{ m.} + 1/6 x.$$

Nun ist es möglich, die Beteiligungsverhältnisse tabellarisch darzustellen.

NStB I 75, 1 (1340)	Kapitalführer: Thiderich van Bußt	Kapitalgeber: Johann Ghesmer und Thidemann van Gustrow	Kapitalgeber: Johann Ghesmer allein
Erste Widerlegung (1:1)	236 m.	+ 236 m.	
Zwischenergebnis		= 472 m.	
Vorgeld		+ 160 m.	
Zweite Widerlegung (1:2)		= 632 m.	+ 1264 m.
Ergebnis			= 1896 m.

Thiderichs Anteil am Kapital betrug also 236 m. von 1896 m., mithin knapp ein Achtel⁵⁷. Sein Gewinnanteil liegt höher, nämlich bei einem Sechstel, da das Vorgeld, mit dem Johann und Thidemann das Kapital der ersten Widerlegung aufstockten, nicht am Gewinn teilhatte, sondern nur netto zurückgegeben werden mußte. Johann und Thidemann erhielten gemeinsam ein zweites Sechstel des Gewinns, die übrigen zwei Drittel erhielt Johann allein durch die zweite Widerlegung.

Es gibt insgesamt 21 solcher Schachtelgesellschaften. Ihre Anzahl und ihre Komplexität nehmen im Laufe der Zeit tendenziell zu⁵⁸. Die hier vorgestellte war noch nicht die komplizierteste! Daher sei von weiteren Fallbeispielen abgesehen; die hier gewonnenen Eindrücke finden dort Bestätigung. Es ist festzuhalten:

57 Unzutreffend *Koppe* 1933, 99 f., der meint, bis auf das Vorgeld von 160 m. seien die Partner je zu 1/3 beteiligt. Wenn das zuträfe, so wäre es unerklärlich, warum Thidemann laut dem letzten Satz des Eintrags das ihm nach Rückgabe der 160 m. Verbleibende mit den Partnern teilen muß. Er würde ihnen dann seinen eigenen Kapitaleinsatz zur Hälfte überlassen!

58 In der Hauptphase (bis 1339) 13 von 206, in der Spätphase 8 von 72.

- Die Schachtelung erlaubt es, einen Kapitalführer, der selbst nur geringe eigene Mittel zur Verfügung hat, mit erheblichen Geldsummen für den gemeinsamen Handel auszustatten.
- Die bereits bekannten Grundstrukturen können in beliebiger Reihenfolge kombiniert werden. Im obigen Beispiel wurde eine Widerlegung im Verhältnis von 1:1 zunächst durch ein Vorgeld und dann noch durch eine Widerlegung im Verhältnis von 1:2 gegen das bis zu diesem Moment akkumulierte Gesellschaftskapital aufgestockt. So war fast jede gewünschte Relation sowohl bei den Kapitalanteilen als auch bei der Gewinnbeteiligung erreichbar.
- Aus einfachen, hölzernen Grundelementen, die in einer vorschriftlichen Handelsphase entwickelt wurden, entstehen durch diese Kombinationen höchst komplizierte Gebilde, die allerdings nicht mehr ohne schriftliche Gedächtnisstützen zu bewerkstelligen sind. Der Vorteil der klaren Strukturen geht dabei verloren.
- Die Zusammenfassung einer solchen komplexen Handelsgesellschaft stellte große Anforderungen an den Scharfsinn der Schreiber des Niederstadtbuchs. Diese haben ihre Aufgabe im oben genannten Beispiel gut gelöst und den Eintrag zwar sehr dicht, aber logisch und unmißverständlich formuliert. Es ist unverkennbar, daß sie mit der Materie gut vertraut waren. Doch daß gleich mehrere Korrekturen (Streichungen und Rasuren) nötig wurden, zeigt, daß bei einem Komplexitätsgrad wie bei der Gesellschaft um Thiderich van Bußt und Johann Ghesmer die Grenzen einer sinnvollen Nutzung des *societates*-Registers in Sichtweite kamen. Beim Hinzutreten weiterer Personen oder regelungsbedürftiger Punkte konnte ein einfacher Stadtbucheintrag nicht mehr ausreichen. Die Ablösung der amtlichen städtischen Buchführung durch private Schriftlichkeit in diesem Bereich kündigt sich hier bereits an.

(4) Andere, unregelmäßigere Kapitalverteilungen

Es bestand vom Anfang des *societates*-Registers an keine Pflicht, einen der bisher beschriebenen Grundtypen (Widerlegung mit Kapitalverteilung von 1:2 bzw. 1:1 oder Kommission auf Gewinn und Verlust) zu wählen. Man konnte auch beliebige andere Relationen vereinbaren und ins *societates*-Register eintragen lassen. Bereits der erste Eintrag fällt aus dem Rahmen. Dort wird bei einer 1:2-Kapitalverteilung eine sonst nie vorkommende Gewinnquotelung von 2:3 zugunsten des Kapitalgebers vereinbart.

NStB I 53, 1 (1311) *Notum sit quod Cunradus de Heidhe posuit 80 m.arg.pur., ad quas posuit Thidericus Repere 40 m.arg.pur., ita quod lucro quod Deus in hiis dederit tollat ipse Cunradus duas partes et Tidericus tres partes.*

Doch von dieser Möglichkeit wurde nur selten, nämlich unter Einrechnung von Zweifelsfällen 13mal, Gebrauch gemacht. Die Fälle sind zeitlich gleichmäßig über das *societates*-Register verteilt, es kommen u.a. Relationen von 3:4⁵⁹, 2:3⁶⁰ und 1:3⁶¹, nur zweimal völlig unregelmäßige Zahlen, nämlich 40:318⁶² und 117:143⁶³, vor. Auch die Widerlegung von Mark Silber gegen Mark Pfennig (27 m.d. zu 72 m.arg.⁶⁴) und umgekehrt (100 m.arg. zu 300 m.d.⁶⁵) kommen vor. Der Kapitalgeber ist stets derjenige mit dem größeren Anteil. Die Gewinnteilung ist trotz dieser bunten Mischung nur auf zwei verschiedenen Wegen geregelt: Dort, wo Angaben dazu gemacht werden (in zehn von 13 Fällen), wird der Gewinn entweder halbiert oder im Verhältnis von 1:3 geteilt. Auch hier ist anscheinend das Bedürfnis nach einer *einfachen* Abrechnung und Gewinnteilung größer als nach „gerechter“ Berücksichtigung der Kapitalverhältnisse. Der Wert der Arbeit bleibt durchweg unberücksichtigt.

Der Anteil am Gewinn entspricht manchmal den Kapitalverhältnissen, häufiger jedoch ist die Relation zugunsten des Kapitalführers verschoben. Das beste Geschäft unter allen macht Werner Guldenpennich, dem Christina, Witwe des Thidemann Lang die erwähnten 72 m.arg. gegen seine 27 m.d. legt. Bei einem Wechselkurs von etwa 3:1 zugunsten der Silbermark⁶⁶ ist das ein Kapitalverhältnis von 1:8 zugunsten der Christina. Trotzdem muß sie eine Gewinnhalbierung in Kauf nehmen. Ein oben schon einmal aufgetauchter Verdacht schleicht sich hier erneut ein: Möglicherweise hatte Christina als Frau eine schlechtere Verhandlungsposition.

59 NStB I 55, 10 (1312): *Nicol(aus) de Atenderen habuit 30 m.arg. ad quas ei posuit Gerardus de Atenderen 40 m.arg. in veram societatem.*

60 NStB I 57, 3 (1315): *Johannes Veysan habuit 100 m.d., ad quas sibi Bernardus Reper tradidit 150 m.d. ad dimidiam acquisitionem in vera societate.*

61 NStB I 61, 2 (1320), 78, 1 (1339) u. 83, 4 (1349). Vgl. ferner den einzigen Vertrag, in dem kein genannter Betrag, sondern Waren, nämlich Tuche, investiert werden: NStB I 57, 9 (1315) *Fredericus Villand et Tidemannus Holt simul habent 10 pannos Trajectenses et 4 pannos Dornacenses, de quibus pannis ipse Fredericus tenetur prefato Tidemannus in 18 1/2 m.arg., set Fredericus eos ducet in amborum ipsorum eventum, et quicquid in hiis lucrabitur, inter eos equaliter dividetur.*

62 NStB I 63, 1 (1323).

63 NStB I 74, 9 (1340). Genau genommen handelt es sich sogar hier um eine Verteilung von 1:1, nämlich 130 m. von jeder Seite. Zu den „krummen Zahlen“ kam es, weil der Kapitalgeber dem Kapitalführer 13 m. als „Fürlegung“ gewährte. Die Angabe der unregelmäßigen Kapitalanteile faßt die beiden dadurch nötigen Abrechnungsschritte bereits zusammen.

64 NStB I 57, 8 (1315) *Wernerus Guldenpenninich habuit (verbessert aus habet) 27 m.d., ad quas sibi Cristina relicta Thidemanni Longi tradidit de suo 72 m.arg. Quicquid ipse cum pecunia lucrabitur, illius medietas uni et medietas alteri pertinebit, et quivis in pecunia alterius stabit medietatem periculi occurrentis.*

65 NStB I 59, 2 (1317). Unter Zugrundelegung der an anderer Stelle im *societates*-Register niedergelegten Wertrelation von 3 Mark Pfennigen zur Mark Silber ist auch dies ein Verhältnis von etwa 1:1.

66 S.o. Fn. 48.

Alles in allem spielen die Fälle mit unregelmäßigen Kapitalverhältnissen keine große Rolle. Sie zeigen freilich eindrucksvoll die Vertragsfreiheit, die das Gesellschaftsrecht bot – allem Anschein nach bis an die Grenzen einer deutlichen Benachteiligung des schwächeren Partners. Um so auffälliger ist es, wie sehr die starre Kapitalverteilung von 1:1 bzw. 1:2 viele Jahrzehnte lang das Bild beherrschte – u.U. in Kombination mit den oben beschriebenen Wegen, auf denen der Kapitalgeber seine Investition erhöhen konnte. Der Unterschied zwischen diesen Fällen und jenen, bei denen er von vornherein mehr einsetzte als der Kapitalführer, ist ohnehin nur graduell und vielleicht sogar nur durch die Eintragungstechnik und den Stil des Schreibers bestimmt.

(5) *sendeve* als Investition zusätzlich zur *societas*

Wollte schließlich der Kapitalgeber den Kapitalführer nicht überproportional am Gewinn partizipieren lassen, sondern von seinem über den Gesellschaftsanteil hinausgehenden Kapital allein profitieren, so gab es eine Möglichkeit, die genau auf diese Situation zugeschnitten war. Er gab dem Kapitalführer dieses Geld „*in sendeve*“ mit.

„*Sendeve*“ ist eines der deutschen Wörter im ersten Band des Niederstadtbooks. Es wurde unkommentiert verwendet, was darauf schließen läßt, daß die Beteiligten mit seinem Inhalt eine klare Vorstellung verbanden. Das Wort hatte keine Entsprechung im lateinischen Wortschatz der Zeit⁶⁷. Seine rechtliche Struktur ist, soweit sie aus den Niederstadtbucheinträgen erkennbar ist, einfach: der Kapitalführer handelte mit dem Sendegut allein auf die Gefahr und zum Gewinn des Kapitalgebers. Einen Lohn erhielt der Kapitalführer dafür nicht – weder einen fixen Betrag⁶⁸ noch eine Gewinnbeteiligung. Die Intensität der wissenschaftlichen Diskussion um das Sendegutgeschäft steht in keiner Relation zu der Bedeutung, die es im ersten Band des Niederstadtbooks objektiv hat. Es kommt

67 Es gab auch keine stückweise Übersetzung wie bei „wider-legen“, das zu „contra-ponere“ wurde. Der Grund dafür ist unklar. Möglicherweise verstanden die Beteiligten den ursprünglichen Wortsinn „Sende-Vieh“ nicht mehr.

68 Nur einmal, in NStB I 62, 1 (1321), erhält ein Kapitalführer, der dem Kapitalgeber zugleich Sendegut führt, das Recht, sich 12 Schilling Grote aus dem Gesellschaftsgut zu nehmen: NStB I 62, 1 (1321) *Hermannus Swede habuit 28 m.d. contra quas sibi tradiderunt Gherardus de Cigno et Lambertus de Bocholte 28 m.d. in vera societate. Preterea Gherardus solus tradidit eidem Hermanno preter pecuniam prectactam 56 m.d. sibi soli pertinentes, quas ducet ut sendeve. Eciam sibi concessit 12 sol. gr. Turonensium de communibus bonis predictis persolvendos*. Der Grund dafür ist nicht genannt, doch nach Stellung im Text und Größe des Betrags ist die Deutung als Entlohnung nicht ausgeschlossen. Ein Pfund Grote entsprach zwanzig Jahre später 8 m.lub.: „lb.gr. in valore 8 m.d.Lub.“, NStB I 79, 4 (1342). Bei Übertragung dieser Relation entsprachen 12 Schilling also etwa 5 m.lub.. Bei einem Gesellschaftskapital und Sendegut in Höhe von je 56 m.lub. war dies ein Betrag von knapp 5% des geführten Kapitals.

im *societates*-Register gerade fünfmal vor⁶⁹. Drei Fälle aus dem Hauptteil des Niederstadtbuchs I, der Abteilung „*debita*“, kommen hinzu⁷⁰. Daraus folgt, daß das Sendevegeschäft nicht unbedingt, sozusagen seiner Natur nach, in das *societates*-Register „gehörte“, sondern im allgemeinen Teil des Schuldbuchs genauso passend aufgehoben war. Die Schlußfolgerung liegt auf der Hand: Das Sendevegeschäft galt nicht als *societas* – noch weniger als die „Kommission auf Gewinn und Verlust“, die immerhin in das *societates*-Register aufgenommen wurde.

Etwas anderes ist viel auffälliger: In allen acht Fällen ist das Sendevegeschäft nur ein Annex zu einem bereits bestehenden Schuldverhältnis⁷¹. War dies eine *societas*, dann fand das Sendevegeschäft als Nebenabrede Aufnahme im *societates*-Register. War es eine andere Schuld (das *debita*-Register gibt den Schuldgrund wie zumeist auch in diesen drei Fällen nicht an), so gelangte das Sendevegeschäft in das Hauptbuch. Dieser Befund läßt im Moment zwei Möglichkeiten offen: Entweder gab es keine isolierten Sendevegeschäfte, sondern Sendegut wurde nur einem Kapitalführer mitgegeben, der mit dem Kapitalgeber schon aus einem anderen Vertrag heraus verbunden war. Oder aber isolierte Sendevegeschäfte konnten wegen ihrer Rechtsnatur keine Aufnahme ins Niederstadtbuch finden. Herrschte vielleicht die Vorstellung, die Verpflichtung des Sendeveführers sei keine Geldschuld gewesen? In Kombination mit der These, daß nur Geldschulden wirklich als Schulden galten, könnte dies das Fehlen von isolierten Sendeve-Einträgen erklären. Die Pflicht des Sendeveführers, alles für das Sendegut Eingehandelte an den Kapitalgeber herauszugeben, wäre dann nicht als Geldschuld aufgefaßt worden. Im Niederstadtbuch finden sich keine Antworten auf diese Fragen.

4. Die Kapitalführung

a) Der Normalfall: Kapitalführung durch einen Gesellschafter

In über 90% der im *societates*-Register beurkundeten Gesellschaften wird das gesamte Kapital in die Hand eines Gesellschafters gelegt. Das entspricht

⁶⁹ Nämlich in NSStB I 60, 5 (1319), 62, 1 (1321), 71, 1 (1330), 75, 5 (1336), 78, 6 (1342).

⁷⁰ NSStB I 175, 7 (1329), 343, 2 (1337) und 829, 3 (1358).

⁷¹ Rehme 1894, Nr. 21 = NSStB I 60, 5 (1319, „*Johannes de Eversberghe habet 118 m.arg. sibi per Conradum de Atendorn commissas in sendeve eidem Conrado pertinentes.*“) schien eine Ausnahme, also einen isolierten Fall von *sendeve*, gefunden zu haben. Doch das lag nur an seiner Auswahl. Er verschwieg nämlich den Zusammenhang mit dem auf der gleichen Seite weiter oben stehenden Eintrag NSStB I 60, 2 (1319): „*Johannes de Eversberghe nepos Conradi habet 32 1/2 m.arg., contra quas sibi Conradus de Atendorn tradidit 65 m.arg. in vera societate.*“ Auch dieses Sendegut wurde also dem Partner einer gleichzeitig geschlossenen Gesellschaft übergeben.

der beschriebenen Konzeption, die hinter der Widerlegung steckt. Es entspricht aber auch dem Charakter des *societates*-Registers als Teil eines Schuldbuchs: Der Eintrag sicherte den Anspruch des Kapitalgebers gegen den Kapitalführer auf Rückzahlung des eingesetzten Kapitals (im Verfall des restlichen Kapitals) und auf Auskehrung eines eventuellen Gewinnanteils. Dieser Zweck setzte den Möglichkeiten, in dem Eintrag Anweisungen über die Art und Weise der Kapitalführung aufzunehmen, enge Grenzen. Der Kapitalführer scheint fast immer freie Hand gehabt zu haben. Beschränkungen, etwa auf den Landhandel, sind in den Einträgen die große Ausnahme. Ob darüber hinaus, mündlich oder in internen schriftlichen, vielleicht brieflichen Anweisungen, Vorschriften gemacht oder Verabredungen getroffen wurden, ist unbekannt, aber nicht unwahrscheinlich. Denn in den Urkunden, die zur gleichen Zeit über ähnliche Geschäfte ausgestellt wurden und die etwas ausführlicher sind, wurden das Reiseziel und die Ware, mit der gehandelt werden sollte, des öfteren angegeben.

Daß es genauere Handlungsanweisungen gab, wird auch dadurch wahrscheinlich, daß man nicht selten eine *Hierarchie* zwischen Kapitalgeber und Kapitalführer erkennen kann. Wichtigste Auskunftquelle dafür sind die Attribute der Namen der Gesellschafter: Den Ratsherren ist der Titel „*Dominus*“ vorbehalten, die Partner werden als Onkel und Neffe bezeichnet, dem Stadtschreiber wird seine Amtsbezeichnung „*Protonotarius*“ vorangestellt, Kapitalführer werden als „*famuli*“ oder gar als „*servi*“ oder nur mit dem Vornamen bezeichnet usw.

Vier Arten von Hierarchiegefallen vom Kapitalgeber zum Kapitalführer lassen sich ausmachen: Ratsherren zu einfachen Kaufleuten, ältere zu jüngeren Verwandten, Kaufleute zu ihren Angestellten, wie die *servi*, *famuli* usw. kurz genannt seien, und schließlich reiche Kaufleute zu einfachen Kaufleuten.

Es findet sich unter den Kapitalführern im *societates*-Register kein einziger Ratsherr. Die Mitgliedschaft im Rat erforderte Abkömmlichkeit und ließ sich anscheinend nur begrenzt mit eigenen Handelsreisen verbinden. Auch entsprach es der den Gesellschaftshandel prägenden Hierarchie unter den Kaufleuten, daß der Ratsherr nach seinem Aufstieg in das Amt nun eher Jüngere für sich reisen ließ⁷². Das neue Amt hinderte aber nicht daran, auf der Kapitalgeberseite um so aktiver zu werden⁷³.

72 Das schließt nicht aus, daß die Amtsträger ihre Position und die dadurch erlangten Informationen und Kontakte auch für die eigene Handelstätigkeit nutzbar machten, wie *Ellermeyer* 1997 für den Hamburger Bürgermeister Henning Bühring zeigt. Vgl. auch unten (§ 7 II 3, bei Fn. 47) das Beispiel des Johann Wittenborch, dessen Geschäftsvolumen sich nach seinem Aufstieg in den Lübecker Rat und dann in das Bürgermeisteramt erheblich vergrößerte.

73 Genaue Aufschlüsselungen bei *Sprandel* im Entwurf der Einleitung zum *societates*-Register (demnächst).

Innerhalb der Familien war es vor allem der Vater, der den Sohn schickte, oder der Onkel, der den Neffen aussandte. Besonders aussagekräftig für die dritte Sorte von Hierarchien ist der Eintrag

NStB I 61, 7 (1321)⁷⁴ *Hermannus famulus Gherardi Langhesiden habuit 5 m.d., contra quas dictus Gherardus (folgt radiierter und gestrichener Eintrag: et soror ...) sibi tradidit 5 m.d. Preterea istis 10 m.d. simul computatis et ductis cum lucro ad numerum 27 m.d. pervenisse dicuntur. Contra illas 27 m.d. dictus Gherardus Langheside et ejus frater Hermannus dicto Hermannus famulo eorum dederunt 27 m.d. in vera societate...* (Datum).

Hier widerlegt zunächst nur Gerhard Langhesiden einen gewissen Hermann, der keinen Nachnamen trägt. Zur Identifizierung dieses Hermanns heißt es: „*famulus Gherardi Langhesiden*“. Gerhard stand nicht allein auf der Kapitalgeberseite. Ursprünglich sollte seine Schwester sich beteiligen, doch die Wörter „*et soror*“ sind wieder gestrichen. Es gelang dem Famulus Hermann, das Kapital von 10 auf 27 m. zu vermehren. Nach diesem erfolgreichen Anfang wurden ihm in einer zweiten Phase weitere 27 m. anvertraut, und zwar nicht nur von Gerhard, sondern zugleich von dessen Bruder, der ebenfalls Hermann hieß. Es handelt sich also um eine der oben beschriebenen Schachtelgesellschaften, die nach einer erfolgreichen Auftaktphase auf die Ausgangsgesellschaft aufgesattelt wurden. Nun wurde der Kapitalführer⁷⁵ „*famulus eorum*“ genannt, scheint also (nun?) in Diensten beider Brüder gestanden zu haben. Entweder ist dem Possessivpronomen nur zufälliger Charakter beizumessen oder aber das Dienstverhältnis war bei dem Eintritt von Hermann Langhesiden in das Geschäft mit seinem Bruder Gerhard ausgeweitet worden. Eine dritte, vielleicht reizvolle, aber nicht durch weitere Belege zu erhärtende Vermutung ist die, daß der Kapitalführer just durch die Übernahme dieser Aufgabe in einer *societas* zum *famulus* des Kapitalgebers bzw. der Kapitalgeber wurde.

Die vierte Art von Hierarchien schließlich erschließt sich nicht aus Namensattributen, sondern aus einer quantitativen Überlegung. Die oben in der Einleitung definierte Gruppe von Kaufleuten, die vor allem in den ersten Jahren das *societates*-Register nutzten und denen vermutlich seine Entstehung zu verdanken ist, investierten jeder viele hundert, wenn

74 Vgl. ferner NStB I 45, 1 (1352, im *recognitiones*-Register, abgedruckt im LUB 4 Nr. 117), wo *Johann Castorp, servum Ludekini Buxtehude, et socium suum* erwähnt wird. Der Kontext wirft ein Schlaglicht auf die Gefahren des (Gesellschafts-)Handels und eine Art der Konfliktbeilegung: Johann war samt Schiff und Gütern in die Gefangenschaft des „*armiger*“ (Ritter) Hartwic Breyde geraten. In dem Eintrag wird dem Ritter dafür gebürgt, daß er, wenn er nach Johann nun auch noch Schiff und Güter freigibt, nicht wegen der Gefangennahme des Johann belangt wird.

75 Übrigens die einzige Person im *societates*-Register ohne Nachnamen – oder war er als Famulus ein Angehöriger der Familie Langhesiden?

nicht gar einige tausend Mark, und zwar nicht Mark Pfennige, sondern Mark Silber. Diese Investitionsform ist geradezu ihr Erkennungszeichen. Während sie also häufig vorkommen, treten die Kapitalführer, die von ihnen beauftragt werden, meist nur ein einziges Mal auf.

Eher in die andere Richtung ist anscheinend das Hierarchiegefälle verlaufen, wenn Witwen und Waisen auf der Kapitalgeberseite standen. Diesen Eindruck erwecken jedenfalls zwei Einträge, in denen diese besonders ungünstige Konditionen bei der Gefahrtragung bzw. Gewinnteilung akzeptierten. In einem einzigen Fall übrigens ist eine Frau, Gherborga Doberstorp, mit der Führung von Kapitalien betraut worden, und zwar ebenfalls von einer Frau, Taleke Voghede⁷⁶.

In der Mehrheit der Fälle ist allerdings nicht festzustellen, wer der vornehmere oder wirtschaftlich stärkere Gesellschafter war. Es mag sein, daß es im allgemeinen eher die jungen angehenden Kaufleute waren, die nach der Lehrzeit durch Widerlegungen mit etablierten Kaufleuten, die es nicht mehr nötig hatten, selbst die Strapazen einer Handelsreise auf sich zu nehmen, den Aufstieg zu eigenem Vermögen und Ansehen antraten⁷⁷. Doch das *societates*-Register berichtet darüber nur zufällig und ohne Absicht.

b) Kapitalführung durch alle („Offene Handelsgesellschaft“?)

In einer kleinen Gruppe von Einträgen wurde das Kapital der Gesellschaft von beiden Partnern gemeinsam geführt. Diese Gruppe stand im Mittelpunkt der literarischen Auseinandersetzung um das *societates*-Register in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg. Diese Auseinandersetzung kreiste um eine Frage, die uns heute anachronistisch vorkommt: Gab es im Hansebereich im Spätmittelalter „schon“ eine Offene Handelsgesellschaft oder gab es sie „noch“ nicht⁷⁸? Je nachdem, welche Elemente man dazu genügen ließ, um eine *societas* unter den modernen (oder einen selbst definierten) Begriff der OHG zu subsumieren, konnte man die Frage bejahen oder verneinen. Da selbstverständlich sofort klar wurde, daß jedenfalls keine völlige Identität bestand, hing das Ergebnis davon ab, welche Charakterzüge einer OHG man für wesentlich und welche für entbehrlich hielt oder, um es mit den Worten der mittelalterlichen Scholastik zu sagen, was man als Substanz und was als die Akzidenzien der Offenen Handelsgesellschaft ansah. Das ist jedoch keine histori-

76 NStB I 84, 1 (1350). Bestand hier ein Zusammenhang mit der Pest, die durch die Lücken, die sie in die Bevölkerung gerissen hat, dazu geführt haben könnte, daß ausnahmsweise eine Frau als Kapitalführerin akzeptiert wurde?

77 Vgl. das Zitat von 1709 oben in § 3, nach Fn. 111.

78 Mit Recht hat *Lesnikow* 1965/74, 38 davon gesprochen, man habe die hansischen Gesellschaftstypen in das Prokrustesbett des modernen Rechts bzw. der südeuropäischen Rechtszustände zwingen wollen.

sche, sondern eine begriffsjuristische Fragestellung. Sie kann daher hier auf sich beruhen. Statt dessen kommt es hier darauf an, diese Gruppe von Einträgen möglichst genau aus den sich aus den Quellen selbst ergebenden Kriterien abzugrenzen und zu beschreiben.

Nur selten ist in diesen Fällen etwas über den Gründungsakt ausgesagt. Die meisten Gesellschaften mit gemeinsamer Kapitalführung werden erst während des Laufes der Geschäfte (aus Anlaß einer Zwischenabrechnung oder anderen, nicht ausdrücklich genannten Gründen) eingetragen und folgen deshalb meist dem Muster der kapitalschweren Gesellschaft zwischen Reyner van Aken und Johann Hake.

NStB I 56, 9 (1313) *Notum sit quod Reynerus de Aken et Johannes Hake habent simul 1400 m.d. commutatas in diversis bonis versus Coloniam et Flandriam eis equaliter pertinentes, quibus bonis unus nuncius eorum nomine preest.*

Dort, wo der Eintrag bereits aus Anlaß der Gründung erfolgt, ist die gemeinsame Geschäftsführung so zum Ausdruck gebracht:

NStB I 71, 7 (1331) *Godeko de Brakele et Johannes de Brakele ejus cognatus composuerunt quivis eorum 104 m.arg. in societate, que inter ipsos ducentur sub amborum eventu et fortuna. Super quibus 208 m.arg. simul computatis nulle expense computabuntur inter eos.*

Das wichtigste Indiz für die gemeinsame Geschäftsführung ist, daß die *socii* das Kapital „*simul habent*“, also gemeinsam halten. Die Distinktion zwischen den Verben „*habere*“ und „*pertinere*“ wird im *societates*-Register konsequent durchgehalten. „*Pertinere*“ steht für das Recht, das aus dem Kapital Erlöste am Ende zu bekommen⁷⁹, „*habere*“ steht für den Besitz plus Verfügungsmacht. Es läßt daher wirklich auf gemeinsame Durchführung der Geschäfte schließen, wenn es heißt:

NStB I 58, 7 (1316) *Emelricus Pape et Rodolfus de Vistrate⁸⁰ habent simul in societate inter Flandriam et Lubeke 1000 m.arg. dimidias uni et dimidias alteri pertinentes.*

oder, als Beispiel für Osthandel:

⁷⁹ Für eine Eigentumsvorstellung im modernen Sinne steht „*pertinere*“ also nicht. Auch die Güter, die der Kapitalführer auf seiner Handelsfahrt mit dem Ausgangskapital eingekauft hat, „*pertinent*“ dem Kapitalgeber in Höhe seines Kapitalanteils. (Überlegungen, wie der Kapitalführer in der Fremde einen Eigentumserwerb seines Partners hätte herbeiführen können, sind anachronistisch und verbieten sich deshalb.)

⁸⁰ Vier Jahre zuvor, 1312, ist Rudolfs Nachname noch latinisiert: „*de platea pium*“.

NStB I 56, 12 (1313) *Ludeco de Camen et Robeke de Cerno habent simul in bonis commutatis versus Nogard* [Novgorod] 68 m.arg. *ipsis ambobus pertinentes*.

Die beiden Einträge sind weitgehend parallel aufgebaut. Außer Namen, Handlungszielen und dem extrem unterschiedlich hohen Gesellschaftskapital weichen vor allem die Bezeichnungen für den Zusammenschluß voneinander ab: „*societas*“ bzw. „*boni commutati*“. Diese parallele Verwendung erweckt den Eindruck, der Begriff *societas* habe hier nicht den personalen Zusammenschluß, sondern dessen dingliches Substrat, eben die „*boni commutati*“, das zusammengelegte Kapital, im Auge.

Die Formulierung „*habent*“, allein oder ergänzt um „*simul*“, „*pariter*“, „*mutuo*“ oder, ab 1350 stets, „*invicem*“, kommt mit eindeutigen Bezug auf das jeweilige Gesellschaftskapital zwölf Mal vor⁸¹, zweimal im Zusammenhang mit der Gesellschaft zwischen Abraham Bere und Johann van Alen⁸², so daß elf verschiedene Gesellschaften übrigbleiben. Vier weitere Einträge kann man aus verschiedenen Gründen – unter Hinnahme einer gewissen Unsicherheit – hinzuzählen⁸³, so daß sich eine Summe von 15 ergibt. Zwölf dieser 15 Gesellschaften werden ausdrücklich „*societas*“ genannt⁸⁴.

Die 15 Gesellschaften verteilen sich nicht gleichmäßig über das *societas*-Register. Sie sind am Anfang selten, in der Spätphase ab 1340 hingegen etwas häufiger vertreten⁸⁵. Das Ausgangskapital ist außer in zwei der späten Fälle⁸⁶ und abgesehen von einer unklaren Situation, in der das Gesellschaftskapital ausnahmsweise einmal nicht beziffert ist⁸⁷, stets im Verhältnis 1:1 verteilt. Häufig kommen „Fürlegungen“ oder Einlegungen von Vorgeld hinzu. Sieht man davon ab, daß keine 1:2-Kapitalverteilungen dokumentiert sind, so gibt es also beim Gründungsakt keine Besonderheiten. Rechtlich gesehen bilden diese 15 Einträge nur dadurch eine einheitliche Gruppe, daß in ihnen das Kapital gemeinsam geführt wird.

81 NStB I 54, 10; „*habent*“; NStB 56, 9 und 12, 57, 9, 58, 7 und 77, 5; „*simul habent*“; NStB I 78, 6; „*habent pariter*“; NStB I 85, 2 und 87, 1 (eine Gesellschaft); NStB I 85, 3 und 4; „*habent invicem*“; NStB I 92, 4 schließlich: „*se mutuo habere*“.

82 NStB I 85, 2 (1350) und 87, 1 (1354).

83 NStB I 55, 9, 71, 7, 80, 2 und 4 (dieselbe Gesellschaft), 93, 2.

84 Die drei anderen Fälle sind NStB I 56, 9, 56, 12: „*in (diversis) bonis commutatis*“, und 55, 9: „*posuit ... et posuit ... inter eos*“. Im letzten Fall ist unklar, ob wirklich gemeinsame Kapitalführung vorliegt. Das Wort „*habere*“ kommt in diesem Eintrag nicht vor.

85 Bis einschließlich 1339 8 von 204 (rund 4%), ab 1340 7 von 71 (rund 10%).

86 NStB I 85, 4 (1353), 1:3 und 93, 2 (1359), 3:20.

87 NStB I 57, 10 (1315). Statt dessen ist angegeben, in welche Waren es investiert ist, nämlich in Tuche.

Diese Besonderheit macht sie vor allem für die Handelsgeschichte zu einer wertvollen Quellengruppe. Denn während im Normalfall der Kapitalgeber nichts mit der Kapitalführung zu tun hatte und die Einträge deshalb darüber schweigen, auf welche Art und Weise sie zu erfolgen hatte, wird hier über Interna informiert, von denen man sonst nichts erfährt. Der Grund liegt auf der Hand. Die gemeinsame Erfüllung der Aufgabe erforderte Abstimmung und Kooperation, und dazu dienten auch Zusätze in den Registereinträgen. Die zitierten Einträge boten bereits Beispiele hierfür. Die Handelsrichtung oder die Warengattung werden festgelegt, eine Vereinbarung über Spesen kommt vor, „*sui papiri*“, also kaufmännische Bücher, in denen notiert wird, „*ubi ista bona sint et a quibus ista tractantur*“⁸⁸, finden Erwähnung. Außerdem finden hier etwas öfter Hilfspersonen Erwähnung, die nicht selbst Gesellschaftsmitglieder sind.

c) Einschaltung von Hilfspersonen

Normalerweise wird der Leser nicht darüber informiert, ob der *socius*, der die Kapitalführung allein übernommen hatte, sich tatsächlich persönlich auf Handelsreisen begab oder ob er es vorzog, sich insgesamt oder für Teilsommen der Hilfe Dritter zu bedienen. Dies war seine Angelegenheit; er würde am Ende an seinem Erfolg gemessen werden. Nur am Rande, eher zufällig, wird einmal erwähnt, daß ein Kapitalführer einen Teil des Geldes an seinen Bruder weitergegeben hat – damit dieser damit handele, wie zu unterstellen ist. Auch Kosten, die für solche Hilfspersonen aufgewendet worden sind, verschwinden hinter den einfach gestrickten Abrechnungs- und Gewinnteilungsprinzipien des *societates*-Registers. Ebenso wie die Spesen des Kapitalführers selbst gehen sie zu Lasten des Gesellschaftskapitals und treffen daher beide *socii*, weil sie ihren Gewinnanteil schmälern bzw. ihren Verlustanteil vergrößern.

In den Gesellschaften mit gemeinsamer Kapitalführung wird einmal ein *nuncius* erwähnt, der mit den Waren auf dem Weg nach Köln und Flandern ist, zwei *famuli* treten auf, oder in einer passivischen Formulierung ist von den Personen die Rede, „*a quibus tractantur*“⁸⁹. Darüber hinaus ist auch bei den zitierten Gesellschaften, deren Güter nach Flandern bzw. Novgorod unterwegs waren, klar, daß sie nicht persönlich

⁸⁸ 1350, Gesellschaft Bere/Alen. Dies ist die einzige Erwähnung des an die mittelmeerische *commenda* erinnernden Begriffs: Der Kapitalführer wurde dort *tractator* genannt. Die Gesellschaft Bere/Alen fällt auch in anderen Beziehungen aus dem Rahmen. Wir sind in der glücklichen Lage, zwei Einträge über sie zur Verfügung zu haben, die im Abstand von vier Jahren eingetragen wurden (1350/54) und die im Zusammenspiel Aussagen über Gewinnhöhe, Abrechnung und private Geschäftspapiere erlauben. Näheres zu dieser Gesellschaft bei Fn. 92.

⁸⁹ NSTB I 59, 9 (1313), 87, 1 (1354) und 93, 2 (1359).

begleitet wurden. Denn sonst wären sie beim Eintrag ihrer Gesellschaft nicht „*ambo presentes*“ vor dem Niederstadtbuch gewesen. Die Abwesenheit einer Partei wird im *societates*-Register stets ausdrücklich festgehalten; in diesen Einträgen geschah das nicht. Die Partner waren also noch in Lübeck präsent, während ihre Waren bereits auf dem Weg zu den Absatzmärkten waren. Auch auf diesen beiden Fernreisen wurden die Güter demnach von – nicht näher erkennbaren – Hilfspersonen begleitet.

5. Beendigung und Abrechnung

a) Zeit und Ort der Abrechnung, Kündigungsfristen

Im *societates*-Register finden sich zum Thema der Beendigung von Gesellschaften keine Angaben. Dieser Gesichtspunkt liegt wie so viele andere, die man aus dem *societates*-Register herauslesen wollte, nicht in der Absicht des Eintrags. Etwas anderes ist es mit dem Thema der Abrechnung („*computatio*“) und der Auskehrung des Kapitals und des Gewinns. Häufig mag die Gesellschaft mit der Abrechnung geendet haben, doch einige Einträge lassen erkennen, daß es sich ebensogut um Zwischenabrechnungen handeln konnte, die am Anfang einer weiteren, häufig sogar ausgeweiteten Phase der geschäftlichen Zusammenarbeit stand. Ob es sich in diesen Fällen um die Fortsetzung derselben Gesellschaft oder um die Auflösung einer ersten und Gründung einer zweiten Gesellschaft zwischen denselben Partnern handelt, ist müßig zu fragen.

Man betrachte einen der seltenen Fälle, in denen wir Klarheit über einen solchen Folgevertrag erhalten:

NStB I 66, 6 (1326) *Wernerus Holt habet 30 m.arg., contra quas tradidit Johannes de Kamen suo et fratris sui nomine alias 30 m.arg. in vera societate.*

NStB I 68, 5 (1328) *Wernerus Holt habet 30 m.arg., contra illas sibi Johannes de Kamen nomine suo et fratris sui tradidit 60 m.arg. in recta societate.*

Es sieht aus, als habe sich der Kapitalführer Werner Holt bewährt, was dazu geführt haben wird, daß Johann van Kamen und sein Bruder ihm zwei Jahre später die doppelte Summe anvertraut haben. Diese Reihenfolge in Kombination mit den Kapitalverhältnissen (erst 1:1, dann 1:2) kann dazu verlocken, eine Theorie über das Verhältnis der beiden Grundtypen (1:1- bzw. 1:2-Kapitalrelation) aufzustellen. Doch was diese konkreten Zahlenverhältnisse angeht, handelt es sich um einen Einzelfall.

Faßt man die Aussage hingegen etwas allgemeiner, nämlich dahingehend, daß eine höhere Investition des Kapitalgebers den Lohn des Kapitalführers für eine erfolgreiche erste Handelsphase darstellen konnte, so lassen sich weitere Beispiele anführen; besonders deutlich

NStB I 61, 7 (1321) *..preteera istis 10 m.d. simul computatis et ductis cum lucro ad numerum 27 m.d. pervenisse dicuntur. Contra illas 27 m.d. ..*⁹⁰

Leider ist nicht erkennbar, wieviel Zeit der Kapitalführer für diese Steigerung des Einsatzes um 170% benötigte. Geschäftserfolg⁹¹ und anschließende Verlängerung der Geschäftsbeziehung lassen sich besonders gut an der Gesellschaft zwischen Abraham Bere und Johann van Alen⁹² ablesen, die ihr Kapital in vier Jahren von 3.200 m.d. auf 4.600 m.d., also um knapp 44%, steigerten.

Ihre Gesellschaft ist zudem einer der wenigen Einträge, in denen etwas über die Dauer einer gesellschaftlichen Beziehung erkennbar ist. Eine ausdrückliche Aussage findet sich nur ein einziges Mal, und auch hier nur aus der Rückschau, übrigens in dem Eintrag, der ebenfalls als einziger ausdrücklich einen Gesellschaftsvertrag erwähnt.

*..recognoverunt hunc contractum societatis eorum 5 annis preteritis fuisse factum..*⁹³

In einigen anderen Fällen wird die Rückforderung des Kapitals oder zumindest einer gewissen Teilsumme zeitlich in das Belieben des Kapitalgebers gestellt. Zwei späte Einträge setzen dafür eine Kündigungsfrist von drei⁹⁴ bzw. sechs Monaten⁹⁵ fest. Sie gewähren aber zugleich dem

90 Der Eintrag ist oben, nach Fn. 74, vollständig wiedergegeben. Weitere Beispiele: NStB I 53, 8 (1311) und 59, 8 (1318).

91 Die Bemühungen von Stark 1981 ff. um die Berechnung von Gewinnspannen im hansischen Handel des 15. Jahrhunderts können hier um Beispiele aus dem 14. Jahrhundert ergänzt werden.

92 NStB I 85, 2 (1350) *Notum sit quod Abraham Bere et Johannes de Alen ambo simul presentes ad librum dixerunt, se invicem habere in vera societate bona ad valorem 3200 m.lub.d. tempore nunc presenti, et ubi hec bona sint, hoc asserebant in suis papiris esse signatum, et ipsis ambobus pertinent pari sorte. Scriptum anno Domini 1350 undecim millia virginum.*

NStB I 87, 1 (1354) *Notum sit quod dominus Abraham Bere et Johannes de Alen ambo simul presentes ad librum recognoverunt, quod ex conpoto eorum, quem nuper ultimo videlicet anno isto Vincencii computaverant, nunc habent invicem in vera societate 4600 m.lub.d., de quibus dominus Abraham Bere, ut recognovit, accepit in suos usus 300 m.d. et cum Johannes van der Lippe de Nogardia venerit, tunc debet Johannes de Alen contra has 300 m. alias 300 m. de predicta summa 4600 m. eciam accipere ad suos usus. Et ubi ista bona sint et a quibus illa tractantur, hoc asserebant in suis papiris esse signatum, et quod ipsis pertinent pari sorte. Scriptum anno Domini 1354 Oculi.*

93 Vollständig: NStB I 78, 5 (1342) *Cunradus Walekyn habet 6 m.arg., contra quas Everhardus de Atendorne sibi tradidit duplum, videlicet 12 m.arg., in recta societate. Item ad istas 18 m.arg. simul computatas dedit predictus Everhardus eidem Conrado alias 18 m.arg. in vera societate, et ambo recognoverunt hunc contractum societatis eorum 5 annis preteritis fuisse factum.*

94 NStB I 86, 2 (1353).

95 NStB I 94, 1 (1360).

Kapitalführer die Möglichkeit, unter Einhaltung dieser Frist zu kündigen, was für ein ausgewogenes Kräfteverhältnis zwischen den beiden Aufgaben Kapitalführung und Kapitalanlage spricht.

Zumeist treffen die Parteien entweder keine oder die allgemeinste denkbare Bestimmung über die Dauer ihrer *societas*: „*Quando (oder cum) dividere voluerint..*“, heißt es dann. Ob sie nur für eine Handelsreise geschlossen wurde oder den Kern einer Verbindung bildete, die ein Leben lang oder gar über den Tod hinaus bestand, ist aus den Einträgen ins *societates*-Register fast nie zu erkennen⁹⁶. Ob der Tod eines Gesellschafters automatisch zum Ende der Gesellschaft führte, kann erst die Untersuchung der Testamente unten in § 6 zeigen.

b) Art und Weise der Abrechnung: Das alte Prinzip der Gewinnhalbierung⁹⁷

Während der Hauptphase des *societates*-Registers (bis 1339) ist für die Mehrheit der Gesellschaften nichts über die Verteilung des Gewinns eingetragen.

Faßt man zunächst den Grundtyp der 1:1-Kapitalverteilung ins Auge, so heißt es in rund 20% der Fälle, auch der Gewinn solle halbiert werden. Diese Einträge unterscheiden sich von den übrigen 1:1-Gesellschaften ansonsten nicht. Es fällt auf, daß die Einträge *mit* Regelung der Gewinn-

96 In NStB I 91, 1 (1358) wird ausnahmsweise Vorsorge für den Fall des Todes des Kapitalführers getroffen: „*Et si idem Rodolfus interim moretur, tunc ex dicta societate super inante 800 aureos Lubicenses debet preantecipare et levare Arnoldus memoratus, et quidquid inde Deus lucro dederit, hoc ipsis ambobus pertinebit pari sorte.*“ In diesem Fall darf der Kapitalgeber also, wie es stets dem Abrechnungsmodus entsprach, sein überschießendes Kapital (hier die seltenen Lübecker Gulden) vorweg zurücknehmen. In einem anderen Fall, NStB I 72, 3 (1331), wirft eine Randbemerkung neben einem Eintrag ein Schlaglicht auf das Verfahren bei Tod eines Kapitalgebers: „*Ista scriptura hic deletus post mortem Johannis Bölen de jussu consulum ad respectum patentis littere de Brixele. Debet autem Timmo respondere portitori dicte littere super bonis extra civitatem adhuc in debitis remanentibus, sicut fecit de bonis in Lubeke sibi assignatis.*“ Solche *litterae apertae* oder *patentae* finden sich zahlreich im Stralsunder *liber memorialis*. Es handelt sich um Ausweise für einen Testamentsvollstrecker oder sonstigen Bevollmächtigten, der die Güter eines verstorbenen Kaufmanns aus der Fremde zurückholen will und dafür ein Ratszeugnis erhält. Der Eintrag NStB I 72, 3 wird auf Ratsbefehl (die einzige Spur eines Handelns von Amts wegen im *societates*-Register!) gelöscht, weil der Kapitalführer Timmo dem Träger des offenen Briefes zufriedenstellende Rechenschaft über die in Lübeck befindlichen Güter gegeben hat. Für die Güter an auswärtigen Orten muß er dies noch nachholen. Sie bleiben im Moment noch „*in debitis*“, ein weiterer Beleg dafür, daß das Gesellschaftsvermögen als Guthaben des Kapitalgebers beim Kapitalführer verstanden wurde.

97 Zur Frage der Gewinnteilung in den hansischen Handelsgesellschaften im Vergleich zur norditalienischen *commenda* vgl. Cordes 1997, 135.

teilung häufig in kleinen Serien von drei bis fünf Stück auf der gleichen Seite oder zwei aufeinanderfolgenden Seiten auftreten und also gleichzeitig oder unmittelbar nacheinander niedergeschrieben wurden. Es ist unwahrscheinlich, daß bestimmte Eintragungstage bestimmten Typen von Rechtsgeschäften vorbehalten gewesen wären. Es entspricht auch nicht dem Eindruck, den man im übrigen von der Reihung erhält. Es wurde offensichtlich in der Reihenfolge eingetragen, in der dies von den Antragstellern verlangt wurde. Diese kleinen Serien lassen also nicht auf inhaltliche Abweichungen schließen, sondern beruhen einfach auf der Formulierung, die dem Schreiber im Moment der Reinschrift in die Feder floß. Dies ist der gleiche Eindruck, der sich auch oben bei der Wahl der Bezeichnung *societas* oder *vera societas* bzw. beim völligen Fehlen der Nennung des Vertragstyps ergab.

Für die übrigen, die Mehrheit der 1:1-Gesellschaften, ist daher zu vermuten, daß auch sie auf eine Gewinnhalbierung hielten. Dafür lassen sich weitere Argumente finden.

Zunächst und vor allem sah es, wie oben in § 3 (nach Fn. 64) beschrieben, das Lübecker Stadtrecht so vor. Bei der Auseinandersetzung sollte zuerst das Vorgeld zurückgegeben und dann das noch verbleibende Kapital (übriger Einsatz plus Gewinn) halbiert werden. Das war kein zwingendes Recht, denn es gibt Einträge mit abweichenden Gewinnteilungen. Für den modernen Juristen läge es daher nahe, den Stadtrechtsartikel als dispositives Recht zu verstehen, das jene Verträge erfaßt hätte, in denen dazu nichts geregelt wurde. Doch diese Überlegung setzt eine gelehrte Normentheorie voraus, die dem einheimischen Recht jedenfalls im Hochmittelalter noch fremd war. Hier, an der Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert, wäre sie unter dem Einfluß des kanonischen Rechts vielleicht schon denkbar. Doch der umgekehrte Schluß liegt näher. Der Gewinn wurde nicht geteilt, weil das Stadtrecht es so vorsah, sondern die Gewinnhalbierung war in das Stadtrecht aufgenommen worden, weil es im Gesellschaftshandel schon zuvor üblich war, den Gewinn zu halbieren. Das weist dann auf eine um 1270 bereits etablierte Praxis der Gewinnhalbierung bei gesellschaftsrechtlichen Auseinandersetzungen zurück.

Dies entspricht auch am besten dem archaischen, vorschriftlichen Konzept der Widerlegung, das oben entwickelt wurde. Die Auseinandersetzung von Kapital und Gewinn erscheint darin als das Spiegelbild der Zusammenlegung. Wurden dort zwei gleich große Geldhaufen zusammengeschoben, so wird nun, ggf. nach vorrangiger Auskehrung eines Vorgelds, ein Geldhaufen halbiert. Das ist ein einfacher, anschaulicher Vorgang, der gut in eine vorschriftliche Rechtskultur paßt. Er erfordert nicht einmal die Feststellung, daß überhaupt Gewinne erzielt worden sind. Es hat freilich zur Folge, daß die Arbeitsleistung des Kapitalführers keine Berücksichtigung bei der Gewinnteilung fand. Er hat das Kapital

des Kapitalgebers umsonst geführt. Allein hätte er, sieht man vom Synergieeffekt durch den größeren Kapitalbetrag ab, genauso viel an dem Unternehmen verdient. Das ist ein Ergebnis, welches uns so überraschend und aus moderner Sicht ungerecht erscheinen mag⁹⁸. Es hat sich oben jedoch schon mehrmals gezeigt, daß die Kapitalbeteiligungen und die Gewinnanteile offenbar nur in einem lockeren Verhältnis zueinander standen.

Bei der Widerlegung mit gleichen Kapitalanteilen werden also immerhin noch in 20% der Fälle Angaben über die Gewinnteilung gemacht, wohl, weil dort *alles*, Kapital und Gewinn, halbiert wurde, was sich in einer knappen und einfachen Formulierung zusammenfassen ließ. Bei der Widerlegung mit Kapitalanteilen von 1:2 ist hingegen für die Hauptphase des *societates*-Registers weitgehend Fehlanzeige zu machen. 65mal wurde dieser Typ bis 1339 eingetragen, 62mal davon ohne Angabe, ob der Gewinn halbiert oder wie das Kapital 1:2 geteilt werden sollte. Einmal soll der Gewinn im Verhältnis 2:3 geteilt werden, zweimal wird eine Halbierung vereinbart. Die einfache Methode, das gesamte Gut des Kapitalführers in zwei Hälften zu teilen, schied hier aus. Denn die unterschiedlichen Kapitalanteile waren doch jedenfalls in unveränderter Relation zurückzugeben, ebenso wie Verluste in Relation der Kapitalbeteiligung zugewiesen wurden. Aus den oben angestellten allgemeinen Überlegungen und aus dem Vergleich mit den Gewinnregelungen bei den Gesellschaften mit unregelmäßigen Kapitalanteilen, bei denen es noch zur Halbierung des Gewinns kam, wenn die Kapitalverteilung viel weiter als 1:2 zum Kapitalgeber hin verschoben war, darf man es zumindest für wahrscheinlich halten, daß in der Anfangsphase auch hier der Gewinn normalerweise halbiert wurde.

Die sieben Einträge dieses Typs aus der Spätphase geben viermal an, der Gewinn solle halbiert werden, und dreimal, er solle 1:2 verteilt werden. Das ist ein Indiz dafür, daß die einfache, aber altmodische Gewinnhalbierung gegenüber einer „gerechteren“ Gewinnteilung nach Markzahl etwas an Boden verliert.

Mehr als diese etwas vagen Vermutungen läßt sich zu der Frage, wie bei Widerlegungen mit einer Kapitalbeteiligung von 1:2 der Gewinn verteilt wurde, nicht erkennen. Vieles spricht dafür, daß das Prinzip der Gewinnhalbierung unabhängig von den Kapitalrelationen die Anfänge des lübischen Gesellschaftsrechts beherrscht hat. Es bestand zwar von Anfang an Vertragsfreiheit. Doch wenn man vom Prinzip der Gewinnhalbierung abwich, so wurde dies jedenfalls besonders hervorgehoben.

⁹⁸ Handelt es sich um Ausbeutung der Arbeitskraft des Kapitalführers? Eine anachronistische Idee! Die Kapitalgeber ziehen hier den eigenen Nachwuchs, die eigenen Söhne und Neffen, die nächste Generation von Fernkaufleuten, Ratsherren usw. heran!

NStB I 89, 3 (1357) *Notum sit quod Bernardus Badowe habet 15 m. contra quas Hinricus Berensterd posuit 400 m. minus 15 m. sub hanc condicione, quod cum separari eos contingat, quivis recipiet partem appositam, de summa vero superlucrata, si que fuerit, ipse Hinricus recipiet 3 d. et Bernardus predictus non magis quam quartum d. seu quartam partem bonorum superlucratorum. Actum anno [13]57 in die Petri et Pauli apostulorum.*

Bei Kapitalverhältnissen von 15:385 erscheint eine Gewinnteilung von 1:3 aus moderner Sicht bereits äußerst günstig für den Kapitalführer. Doch die Formulierung, er erhalte „*non magis quam*“ ein Viertel, geht davon aus, daß der Gedanke, er könne noch mehr verlangen, in der Luft lag. Wir unterstellen, daß dies eine Hälfte des Gewinns gewesen wäre.

c) Das Problem der Feststellung des Gewinns

Eine Besonderheit, die in den Zusammenhang der Abrechnung gehört, ist eine Reihe von Einträgen, in denen der Kapitalführer bestätigt, außer dem Gesellschaftsgut nichts (oder zumindest kein Handelsgut) zu besitzen:

NStB I 54, 2 (1312) *Wasmodus filius Wasmodi de Wismaria habuit 130 m. arg. ad quas ei posuit Cunradus de Atenderen 130 m. arg. in societatem, qui Wasmodus dicebat se non habere aliqua bona mercatoria extra ista.*

oder, positiv formuliert:

NStB I 58, 6 (1316) *Notum sit, quod, quicquid Hinricus Brevis habet in bonis quibuscumque, medietas illius attinet Hinrico de Alen genero Hugonis, et medietas ipsi Hinrico Brevi attinet in vera societate.*⁹⁹

Diese Form des Eintrags hat mehrere Vorteile für den Kapitalgeber. Sie schneidet dem Kapitalführer das Argument ab, dieses oder jenes Gut habe er auf eigene Rechnung oder für einen Dritten eingehandelt. Abgrenzungsprobleme zwischen dem Gesellschaftsgut und seinem eigenen Vermögen gibt es nicht. So ist der Kapitalgeber an allem, was der Kapitalführer tut, beteiligt – ein effizientes Konkurrenzverbot, wenn man so will. Es gibt auch keine Notwendigkeit, zwischen Kapital und Gewinn zu unterscheiden oder überhaupt noch Summen zu nennen. Bei dem oberen Beispiel geschieht es zwar noch, aber die untere Formulierung erfüllt den Zweck genauso gut. Am oberen Eintrag ist auffällig, daß er im

⁹⁹ Ein weiteres Beispiel, eine Gesellschaft zwischen einem Vater und einem Sohn, ist NStB I 53, 3 (1311): *Notum sit quod quicquid habet Bernardus filius Florekini de Monasterio illud dimidium pertinet ipsi Bernardo et dimidium dicto Florekino.*

Imperfekt formuliert ist. Die Zusammenlegung der 2 x 130 m.arg. liegt also schon zurück. Warum der Eintrag nun erfolgt, ist nicht gesagt. Doch die Vermutung liegt nahe, daß Unklarheiten darüber entstanden waren, ob Wasmod auch auf eigene Rechnung oder für Dritte tätig war. Diese Zweifel wurden nun zugunsten des Kapitalgebers beseitigt.

Dieser Typ von Einträgen ist nicht ganz selten, aber schlecht quantifizierbar, da es eine breite Grauzone gibt. Es ist schwer zu entscheiden, ob eine Formulierung des Typs: „*A habet x m., de quibus pertinet B media pars*“ bereits heißen soll, daß A *nichts außer* diesen x m. habe. Am häufigsten betreffen solche Einträge Kapitalverhältnisse von 1:1. Es heißt dann, eine Hälfte des Guts gehöre dem Kapitalgeber. Bei anderen Relationen (1:2 und 1:3 kommen vor) wird keine abweichende Regelung über die Gewinnteilung getroffen, so daß dort also wohl der Gewinn in dem gleichen unregelmäßigen Verhältnis geteilt wurde. Denn eine Gewinnhalbierung trotz ungleicher Kapitalanteile setzt die Kenntnis von der Höhe dieser Anteile voraus. Anderenfalls lassen sich Hauptgut und Gewinn nicht voneinander trennen.

Es stellt sich die Frage, ob man die Aussagen über die Rechtsstellung des Kapitalführers, die sich aus diesem Typ von Einträgen ergeben, verallgemeinern darf. Für die Verträge, in denen ein soziales und wirtschaftliches Gefälle zwischen Kapitalgeber und Kapitalführer erkennbar ist, könnte das zutreffen. Trotzdem ist dieser Schluß nicht zu verallgemeinern. Das *societates*-Register bietet so mannigfaltige Varianten in der Vertragsgestaltung, daß Verträge aus ganz unterschiedlichen wirtschaftlichen Motiven heraus zum Eintrag kommen konnten.

Nur umgekehrt wird man sagen können, daß derjenige, dem durch diesen Eintrag alle wirtschaftliche Bewegungsfreiheit außerhalb der Gesellschaft genommen wurde, am kürzeren Hebel saß. Übrigens ergibt sich aus dieser Form des Eintrags, daß der Kapitalführer seine Spesen, sogar seine gesamten Lebenshaltungskosten, aus dem Gesellschaftsgut bestreiten durfte – anderes Gut (oder zumindest Handelsgut, sprich Geld und Waren) hatte er nicht. Eine Höhenbegrenzung dieser Ausgaben ist zumindest im *societates*-Register nicht eingetragen worden. Ob sich diese Aussagen bezüglich der Spesen verallgemeinern lassen, muß ebenfalls offen bleiben.

d) Quittungen

Kurz erwähnt seien die Quittungen, die dem Kapitalführer in manchen Einträgen vom Kapitalgeber erteilt wurden. Im Hauptteil des *societates*-Registers findet sich nur eine einzige:

66, 2 (1325) *Liborius Lof fassus est, quod Hinricum de Raceborch socium suum dimiserit a societate quam secum habuit et ab omni actione liberum penitus et solutum.*

Nicht qualitativ, aber quantitativ ändert sich das Bild in der Spätphase des *societates*-Registers. Dort sind, verstärkt ab 1353, immerhin 19 der 72 Einträge Quittungen. 1352 wurde das erste Beiheft des Niederstadtbuchs, das *recognitiones*-Register, abgeschlossen. Damit könnte ihre Zunahme im *societates*-Register, das ab 1353 noch einmal geöffnet wurde, erklärt werden. Doch dieser Schluß ist nicht sicher, denn er würde voraussetzen, daß eine in etwa ähnliche Anzahl von Quittungen vorher im *recognitiones*-Register eingetragen wurde. Das ist aber nicht der Fall, es sind gerade zwei, die sich dort ausdrücklich auf *societates* beziehen¹⁰⁰. Freilich ist bei den meisten Quittungen der Schuldgrund nicht angegeben. Vereinzelt, ebenfalls ähnlich formulierte Quittungen sowie einige Einträge von Restschulden aus abgelaufenen Gesellschaftsverträgen gibt es schließlich auch im Hauptteil des Niederstadtbuchs „*debita*“¹⁰¹.

Da hier, ebenso wie im *societates*-Register, ab etwa 1350 eine deutliche Zunahme solcher Quittungen zu sehen ist, gibt es noch eine andere Erklärung: *Die Geschäftsgewohnheiten änderten sich* mit zunehmender Schriftlichkeit. Während es den Kapitalführern zuvor als Quittung genügte, daß der die Schuld beurkundende Eintrag gelöscht wurde¹⁰², empfand man nun anscheinend stärker die Notwendigkeit, sich eine Quittung geben zu lassen, die der Beweiskraft des Stadtbuchs zugänglich war. Vielleicht hatte die große Pestwelle von 1348-1350 das Bewußtsein dafür geweckt, wie wichtig eine sichere Empfangsbestätigung und Befreiung sein konnte, wenn man sich plötzlich mit den Erben eines Kapitalgebers, der möglicherweise keine Zeit mehr zur Abfassung eines Testaments gehabt hatte, auseinandersetzen mußte.

Die Quittungen bieten im übrigen rechtlich wenig Aufregendes. Manchmal sind noch Altlasten zu verteilen, wie etwa zweifelhafte Außenstände oder ein letztes offenes Geschäft. Der Kapitalführer war eventuell nicht in der Lage, seine Schuld sofort in vollem Umfang zu tilgen, und bekam Ratenzahlung gewährt. Die Tatsache, daß die Quittungen stets einseitig formuliert sind, nämlich vom Kapitalgeber an den Kapitalführer, bestätigt noch einmal, daß die Widerlegung, wenn das Kapital einmal zusammengelegt war, schuldrechtlich gesprochen nur noch ein einseitig den Kapitalführer verpflichtender Vertrag war. Er, nicht der Kapitalgeber, hatte deshalb Interesse am Erhalt einer Quittung nach vollzogener Abrechnung und Auskehrung der Gewinne.

100 NStB I 16, 5 (1342) u. 18, 5 (1343).

101 NStB I 296, 11 (1335), 531, 1 (1348), 581, 3 (1350), 585, 2 (1351), 631, 1 (1353), 655, 1 (1354), 696, 1 (1355), 720, 2 u. 730, 2 (1356).

102 Dies geschah, indem man ihn durchkreuzte. Die meisten Einträge ins *societates*-Register sind durchkreuzt, also zur Befriedigung des Kapitalgebers (= Gläubigers) abgewickelt worden.

§ 5 GESELLSCHAFTSVERTRÄGE U.A. AUS STADTBÜCHERN UND URKUNDEN (1260–1499)

I. Das Material

Das *societates*-Register im Lübecker Niederstadtbuch deckt mit seinen Gesellschaftsverträgen und anderen Quellen zum Gesellschaftshandel sowohl räumlich als auch zeitlich nur einen kleinen, wenn auch zentralen Teil des Untersuchungsraums ab. In diesem Kapitel soll nun die Basis der Analyse verbreitert werden.

Das Material dazu wurde zum einen aus einigen bedeutenden Schuldbüchern anderer Hansestädte gewonnen, nämlich den besonders weit, bis ins 13. Jahrhundert, zurückreichenden Stadtbüchern von Rostock¹ und Riga² sowie dem Stralsunder Liber Memorialis oder Denkelbuch³, das besonders für das 15. Jahrhundert wertvolle Ergänzungen und aufschlußreiche lateinisch-niederdeutsche Übersetzungsgleichungen liefert. Schließlich werden außer dem *societates*-Register noch andere Teile des Lübecker Niederstadtbuchs herangezogen. Dies sind im einzelnen

- die beiden anderen Teile des ältesten erhaltenen Bandes des Niederstadtbuchs (NStB I), Quittungen und *debita*, die unter Zuhilfenahme der ungedruckten Regesten von Reetz im Archiv der Hansestadt Lübeck benutzt wurden,
- das NStB II (1363–1399), dessen Herausgeber Dr. Ulrich Simon, Archivar am Archiv der Hansestadt Lübeck, zuvorkommenderweise die dort eingetragenen *societates* im Abdruck zur Verfügung stellte,
- und schließlich die späteren Bände des Niederstadtbuchs, sofern ihre Einträge Aufnahme in das Urkundenbuch der Stadt Lübeck fanden.
- Ebenfalls zum größten Teil aus dem Niederstadtbuch, und zwar aus seinen jüngeren Bänden, sind die Lübecker Ratsurteile zu entnehmen, die Gegenstand eines eigenen Kapitels (unten § 8) bilden und deshalb hier noch ausgespart sind.

Zum anderen wurden die Urkundenbücher von Lübeck, Hamburg, Mecklenburg, Liv-, Est- und Kurland sowie das Hansische Urkundenbuch, ausgehend von den einschlägigen Suchbegriffen in den Sachregistern wie *societas*, *contrapositio* bzw. *selschap*, *kumpenye*, *mascopey*, *sendeve*, *wedderlegginge* usw. durchgesehen. Oft sind diese Begriffe bereits von den Erstellern der Register zu modernen Sammelstichwörtern wie „Gesellschaft“ oder „Handelsgesellschaft“ zusammengefaßt. Man ist

1 Thierfelder 1967.

2 Hildebrand 1872.

3 Gut zugänglich durch die mit gründlichen Registern versehene sechsbändige Edition von Schroeder 1964–1988.

daher bezüglich der Vollständigkeit auf die Qualität dieser Register angewiesen, wobei man aber zumeist, besonders bei Bearbeitern wie *Techen*⁴ und *Reetz*⁵, in guten Händen ist. Zudem ist die Vollständigkeit als solche kein Ziel, da das auf dem beschriebenen Weg zusammenkommende Material ohnehin zu inhomogen für Antworten auf quantitative Fragestellungen ist. Es genügt vielmehr, daß vermutlich alle wichtigen Gesellschaftsverträge aus diesen Urkundenbüchern erfaßt worden sind. Zur Ergänzung des gedruckten Urkundenmaterials fand noch ein Kontrolldurchgang durch die ungedruckten Urkunden des Archivs der Hansestadt Lübeck statt. Dabei konnte unter anderem eine bisher unbekannte Urkunde aus dem Jahre 1324 gefunden werden, die einen Gesellschaftsvertrag zwischen den beiden Lübecker Kaufleuten Arnold Blake und Johann Pape enthält. Diese Urkunde darf bis auf weiteres als die älteste ihrer Art gelten; ihre Analyse beschließt als separate Fallstudie dieses Kapitel.

Es erwies sich als sinnvoll, die Erörterung von Urkunden und Einträgen in Schuldbücher zusammenzufassen, denn zum einen ist das Material der Urkundenbücher ohnehin zu einem großen Teil nicht aus Urkundenbeständen, sondern aus Stadtbüchern geschöpft, und zum anderen sind sich diese beiden Quellengattungen im Hinblick auf ihre immer nur punktuellen und oft spärlichen Informationen über die verschiedenen Handelsgesellschaften so ähnlich, daß sich erst durch die Addition dieser Nachrichten ein halbwegs abgerundetes Bild ergibt.

Die Ordnung dieses Materials kann, anders als in den fünf anderen Kapiteln des ersten Hauptteils, nur schlecht aus diesem uneinheitlichen und räumlich wie zeitlich disparaten Quellenstoff selbst entwickelt werden. Statt dessen bietet es sich an, die Kategorien, die sich im vorigen Kapitel aus der homogenen Quellenmasse des *societates*-Registers ergeben haben, auch hier zugrunde zu legen und sie auf diese Weise zugleich zu überprüfen. Dabei ist freilich darauf zu achten, daß man mit dieser Gliederung nicht auch Inhalte übernimmt und unversehens die Zustände im Lübeck der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts über diese Periode hinaus und auf den ganzen Hanseraum verallgemeinert.

4 Von ihm stammt insbesondere der Registerband Nr. 12, der die ersten elf Bände des LUB in vorbildlicher Weise erfaßt und zugleich, fast nebenher, ein wertvolles mittellateinisches und niederdeutsches Glossar darstellt, „...dessen unschätzbaren Wert nur der ganz zu würdigen weiß, der es jahraus jahrein täglich zu Rate gezogen hat“ (*v. Brandt* 1964, 10 f.). Auch beim Mecklenburgischen Urkundenbuch hat *Techen* mitgearbeitet.

5 Bearbeiter des vierten Bandes des Hamburgischen Urkundenbuchs.

II. Das „Unbenannte Kommissionsgeschäft auf Gewinn und Verlust“

Wie schon im *societates*-Register gibt es vereinzelte Belege für diesen Vertragstyp, so z.B. in einem Vertrag aus Riga aus dem Jahre 1314, in dem eine Gewinnteilung vereinbart wird, obwohl das Kapital nur von einer Seite stammt⁶. Dieser Vertragstyp bleibt auch hier unbenannt. Ein spätes Beispiel aus Stralsund läßt erkennen, daß auch der Verlust geteilt wurde⁷.

[1436 Juni 15]. *presentavit Hinricus de Orden Johanni de Breyden mercatori sub eorum amborum eventu i.e. eventure duas lastas farine, unam lastam brasii i.e. moltes et unam lastam cervisie. Summa de hiis in denariis valorem eorum importans seu representans 62 m.lub. in bona moneta lubicensi, sub tali condicione, lucrum et dampnum cedent ipsis ambobus i.e. win unde vorlust, et si quid superlucratum fuerit, extunc dictus Hinricus summam suam principalem expositam ante omnia rehabere debeat, et superlucratum debent equaliter dividere.*

Es handelt sich um den Vertrag, der oben zwecks Einführung des Begriffs des „Unbenannten Kommissionsgeschäfts“ wegen seiner klaren Übersetzungsgleichung (*lucrum et dampnum = win unde vorlust*) kurz vorgestellt wurde. Man erfährt hier weiterhin den Namen für die vom Kapitalgeber eingesetzten und sofort in Geld umgerechneten Waren: Es handelt sich um die „*summa principalis*“, was eine Übersetzung des auch für das Stammkapital der Gesellschaften verwendeten Bezeichnung „Hauptgut“ ist. Doch der Begriff „*societas*“ fehlt, ebenso wie irgendeine andere Etikettierung des Vertragstyps. Das Geschäft bleibt unbenannt.

Bemerkenswerterweise wird das Geschäft zehn Monate später, im April 1437, unter identischen rechtlichen Bedingungen wiederholt⁸. Der Kapitalgeber, inzwischen zum Oldermann der Gewandschneider aufgestiegen, läßt diesmal nur noch Bier und Mehl verkaufen, und zwar im Wert von 104 m.sund., was in etwa dem Volumen des Vorjahresgeschäfts (62 m.lub.) entspricht. Es ist nur ein vereinzelter Beleg, doch er gibt vielleicht einen Hinweis auf die Laufzeit des Kommissionsgeschäfts auf Gewinn und Verlust. Wenn man ihn verallgemeinern darf, so wurde dieses Geschäft nur für eine konkrete Handelsfahrt abgeschlossen, wäh-

6 Dort übergibt Johann van Velin dem Konrad van Celle 20 m., „*quas ducit ad lucrum ipsorum amborum*“, ohne daß eine finanzielle Beteiligung des Kapitalführers erkennbar wäre, *Hildebrand* 1872, Nr. 1329, von *Rehme* 1894, 372 Fn. 18 zu Unrecht als Sendegutgeschäft charakterisiert. Von „*sendeve*“ ist in dem kurzen Eintrag nicht die Rede.

7 *Schroeder* 1964–1988, 3 Nr. 635 S. 182.

8 *Schroeder* 1964–1988, 3 Nr. 653 S. 187.

rend sich die Widerlegung oft als eine langjährige, dauerhafte Geschäftsverbindung darstellte.

III. Die Gesellschaft mit beiderseitiger Kapitalbeteiligung

1. Die lateinischen und deutschen Bezeichnungen

Ebenfalls unbenannt ist der frühe Rostocker Vertrag zwischen Herter van Warbelow und Bernhard van Gnoien (1260)⁹, der sich trotzdem durch die Art und Weise, in der dort Geld zusammengelegt wird (zu diesem Vertrag sofort unter 2.), als Widerlegung darstellt. Ansonsten dominiert in den lateinischen Quellen die Bezeichnung *societas*. In einen Stralsunder Stadtbucheintrag von 1426¹⁰ berichtet ein Greifswalder Advokat über den Inhalt eines Briefes. Es geht um die Bestätigung, daß die nach Kurland handelnde Gesellschaft zwischen Peter Baseke und einem gewissen Ungnade aufgelöst ist. Es heißt dort, daß die ehemaligen Partner „*ratione eorum amborum societatis i.e. maschop contracte*“ uneins waren. Hier wird „*societas*“, das sonst häufig mit „*selschap*“¹¹ übersetzt wird, mit der Bezeichnung „*maschop contract*“ gleichgestellt. Das spricht für die sachliche Identität zwischen den beiden niederdeutschen Bezeichnungen. Dieser Befund läßt es denkbar erscheinen, daß die Begriffswahl eine Frage des regionalen Sprachgebrauchs ist¹².

Neun Jahre später wird eine andere Stralsunder Gesellschaft zunächst nur auf deutsch im lateinischen Text als „*proprie syne wedderlecginge*“ bezeichnet, doch wenige Zeilen später wird darauf mit den Worten „*pretacta societate*“ Bezug genommen¹³. Auf der gleichen Linie liegt die dreiseitige Übersetzungsgleichung, die sich aus einem noch einmal 13 Jahre jüngeren Stralsunder Eintrag ergibt¹⁴. Der Akt, mit dem Margarete, Witwe des Ludolf van Grullen, dem Nicolaus Polzmann aus Angermünde das Kapital einer Gesellschaft übergibt, wird mit den Worten beschrieben: „*reposit eum proprie hadde wedderlecht in mercandisis cum 812 fl.rh. Que societas...*“ Dem Verb „widerlegen“ ist hier als Pendant statt der sonst begegnenden Kombination „*com-*“ oder „*contraponere*“

9 Stadtbuchfragment I 3, bei *Thierfelder* 1967, Nr. 87 S. 82.

10 *Schroeder* 1964–1988, 3 Nr. 270 S. 81.

11 „*Societas proprie selschap*“, z.B. in einem Eintrag in den Stralsunder Liber Memorialis, *Schroeder* 1964–1988, 6 Nr. 108 S. 42.

12 Aus den Testamenten u.a. ergibt sich der Eindruck, daß es vor allem eine Frage des lokalen bzw. regionalen Sprachgebrauchs ist, daß in Lübeck der Begriff *selschap* verbreitet ist, während man in Hamburg eher von *kumpenye* spricht und *mascopey* in Anbetracht der Begriffe des heutigen Rechts in die Niederlande verweist.

13 *Schroeder* 1964–1988, 3 Nr. 595 S. 170.

14 *Schroeder* 1964–1988, 5 Nr. 304 S. 117 (1448).

das Kompositum mit der Vorsilbe „re“ gegenübergestellt, was augenscheinlich keinen sachlichen Unterschied macht. Ihr Geschlecht hinderte Margarete übrigens nicht daran, dieses Geschäft einzugehen, und sie benötigte dazu im Unterschied zu ihren Kindern auch keinen Vormund.

2. Der Gründungsakt durch Widerlegung

Besonderes Interesse verdient der erwähnte frühe Vertrag zwischen Herter van Warbelow und Bernhard van Gnoien aus dem Rostock des Jahres 1260¹⁵, also aus der Zeit vor der frühesten statutarischen Gewinnregel des lübischen Rechts¹⁶.

Hertherus de Warbelow componit cum Bernardo de Gnoien 80 m. rost. d. Econverso Bernardus componit cum Herthero ad illam pecuniam 40 m. in pari lucro. Si autem illa bona perduntur integre, Bernardus refundet Herthero 20 m. Si Bernardus moritur, uxor sciet, semper 80 m. virum ipsius habere ex parte Hertheri.

Der Gründungsakt ist noch nicht formelhaft verkürzt; der Eintrag nennt die beiden „Kompositions“-Akte umständlich und fast feierlich in zwei getrennten Sätzen. Durch die Worte „*ad illam pecuniam*“ wird, was sonst unklar bliebe, deutlich, daß allein Bernhard die Gesamtsumme führt, denn „dieses Geld“ sind die zuvor erwähnten 80 m., die Herter dem Bernhard gegeben hat, und zu diesen legt Bernhard nun sein Drittel des Gesellschaftskapitals.

Zum selben Ergebnis führt eine Variante dieses Gründungsakts: Vor 1336 wird in Reval eine Gesellschaft zwischen Florekin aus Narva und seinen Verwandten Bertold van Corbe und Bertold van Ellevere dadurch geschlossen daß die letzteren dem Florekin zwölf Last Getreide mitgeben („*commiserunt*“), die Hälfte davon „*titulo venditionis*“, und zwar „*in communem omnium nostrum damnum et lucrum*“¹⁷. Die andere Hälfte soll hingegen weiterhin den Kapitalgebern zustehen. Durch den Verkauf der Hälfte des Getreides an den Partner ist also eine Gesellschaft mit gleich großen Kapitalanteilen entstanden. Am Rande sei festgehalten, wie unspezifisch das Verb „*committere*“ hier verwendet wird und wie sehr ein Schluß von seiner Verwendung auf ein Kommissionsgeschäft in die Irre führen würde. Wenn schon eine Übersetzung mit Begriffen, die von der modernen Rechtssprache besetzt sind, versucht wird, so entspräche dem „*committere titulo venditionis*“ eher „das Übergeben der Kaufsache“.

15 Rostock, Stadtbuchfragment I 3, bei *Thierfelder* 1967, Nr. 87 S. 82 (1260).

16 Denn diese ist erst in den niederdeutschen Handschriften des lübischen Rechts, also ab 1270, überliefert, § 3, ab Fn. 64.

17 Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch 1, 2 Nr. 775 S. 297 f.

Die Zweiseitigkeit ist ein beherrschendes, in der Widerlegung funktionell angelegtes Prinzip. In der Mehrzahl der Fälle bestanden die Gesellschaften aus genau zwei Personen, doch auch von den Gesellschaften, bei denen die Anzahl der Beteiligten größer war, lassen sich wegen der klaren Aufgabentrennung viele als zweiseitig charakterisieren. Bei ihnen stehen entweder auf der Kapitalgeber-, oder – seltener – auf der Kapitalführerseite zwei oder mehr Personen, die ihrerseits nicht selten in einer eigenen Gesellschaft verbunden sind (nach dem Muster: A + B schließen eine Gesellschaft; die Gesellschaft AB ist Kapitalgeberin in einer Gesellschaft AB + C, in der C als Kapitalführer fungiert.)

Daneben gibt es, eher spät und selten, aber auch Gesellschaften, die von echter Mehrseitigkeit geprägt sind. Dort sind dann typischerweise alle Partner an der Kapitalführung beteiligt. Das Problem liegt nun darin, daß diese beiden Arten von mehrseitigen Gesellschaften (man könnte von unechter und echter Mehrseitigkeit sprechen) sich anhand der Informationssplitter, die viele der einschlägigen Quellen lediglich zur Verfügung stellen, oft nicht voneinander unterscheiden lassen¹⁸. So werden beispielsweise in einem Stralsunder Stadtbucheintrag von 1481 anlässlich der Auseinandersetzung einer Handelsgesellschaft die Namen der fünf Mitglieder, die auf den ersten Blick gleichgeordnet zu sein scheinen, genannt¹⁹. Bei näherem Hinsehen gewinnt man jedoch den Eindruck, daß drei von ihnen ausschließlich Kapitalgeber waren und als solche eine geschlossene Einheit bildeten, denn einer der drei handelt jetzt für diese Gruppe, und daß die anderen beiden, ein Ehepaar, gemeinsam als Kapitalführer tätig waren. Man hätte es dann von der Aufgabenteilung her doch wieder mit einer zweiseitigen Gesellschaft zu tun.

Übrigens sieht man die Ehefrauen von Gesellschaftsmitgliedern des öfteren so wie hier aktiv am Gesellschaftshandel ihres Ehemanns beteiligt, sei es, daß sie während seiner Handelsreisen zu Hause die Geschäfte führten, sei es, daß sie an der Abrechnungen mitwirkten. Normalerweise wurden sie aber nur nach dem Tod ihres Ehemanns selbst Partnerinnen. Auch die hier aktive Margarete Kremers ist zwar inzwischen Witwe, doch sie wird schon im Rückblick auf die Gründung neben ihrem Mann als Gesellschafterin genannt. Dies ist eine Ausnahme, die aber immerhin

¹⁸ Es ergeben sich insbesondere – anders als bei der Abgrenzung zwischen der Gesellschaft und dem unbenannten Kommissionsgeschäft auf Gewinn und Verlust – keine Indizien aus der verwendeten Terminologie. Darauf ist zurückzukommen.

¹⁹ *Schroeder* 1964–1988, 6 Nr. 108 S. 42 f., ein Eintrag, der größtenteils aus dem Text einer auf niederdeutsch in den lateinischen Stadtbuchtext inserierten Urkunde besteht. Diese war im Vorjahr (1480) in zwei gleichlautenden Exemplaren – für jede Seite eine – ausgestellt worden, um die Modalitäten der Auseinandersetzung der Gesellschaft festzuhalten. Offensichtlich mißtraute man sich, denn darüber hinaus wurden die städtischen Kämmerer um den Eintrag des Wortlauts der Urkunde in das Stadtbuch gebeten, eine Bitte, die sie hier erfüllten.

erkennen läßt, daß es nicht grundsätzlich ausgeschlossen war, daß Ehefrauen auch neben ihren Männern selbst Partnerinnen von Handelsgesellschaften wurden.

Der Gegenstand der Gesellschaften war normalerweise der Handel. Das ist nicht immer ausdrücklich gesagt, aber zumeist selbstverständlich. Die rechtliche Konstruktion konnte aber auch zur Betreibung von anderen Geschäften genutzt werden. So bediente sich die Stadt Stralsund selbst zum Beispiel dieses Instruments, um ihre Münzschmelze und städtische Wechselstube zu betreiben. Sie setzte zwei Drittel des Kapitals ein und beauftragte einen Kapitalführer, der das dritte Drittel beisteuern und sein Haus zur Betreibung dieses Gewerbes zur Verfügung stellen mußte²⁰.

Der Gesellschaftshandel war keine exklusiv den Kaufleuten vorbehaltenene Angelegenheit, sondern konnte auch andere Bevölkerungskreise erfassen, sofern diese nur über freie Geldmittel verfügten. Unter dieser Voraussetzung sieht man selbst manche Magd eines Kaufmanns, wie sie ihr Ersparnis in die Geschäfte ihres Herren investiert. Die Magd Geseke des Hinrich Hoppener, die 1450 nicht weniger als 200 m.sund.d. bei ihrem Herrn gut hatte – er verfügte zu diesem Termin schon seit langer Zeit über ihr Geld²¹ –, war freilich außergewöhnlich wohlhabend.

3. Die Beteiligungsverhältnisse und das Sendegutgeschäft

Die beiden Grundtypen 1:1 und 1:2 begegnen auch hier als Normalfälle; unregelmäßige Anteile sind bis ins 15. Jahrhundert hinein eher selten. So haben beispielsweise in der Revaler Florekingesellschaft 1336²² und in der Gesellschaft zwischen Everhard und Marquard Nachtraven aus Rostock 1331²³ jeweils beide Partner eine Hälfte des Kapitals eingesetzt, während

20 Schroeder 1964–1988, 1 Nr. 108a S. 39 (1341).

21 Schroeder 1964–1988, 5 Nr. 369 S. 133.

22 Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch 1, 2 Nr. 775 S. 297 f., s.o. bei Fn. 17. Ebenfalls gleiche Kapitalanteile in der Lübecker Gesellschaft zwischen dem Ratsherren Simon Zwerting und seinem Kapitalführer Gerhard Weyewint, in NStB II 199, 3 (1372); jeder von beiden investiert 40 m.d. In dem Eintrag unmittelbar davor ist – wesentlich ausführlicher – von weiteren 40 m.d. die Rede, die Gerhard dem Simon „*ultra societatem*“ schuldet. Da auch die beiden folgenden Einträge, 199, 4 und 5, *societates* betreffen, gewinnt man den Eindruck, daß an dieser Stelle des NStB II noch einmal eine thematische Konzentration auf Gesellschaften geplant gewesen war.

23 Mecklenburgisches Urkundenbuch 8 Nr. 5237 S. 207. Es handelt sich entgegen der dort gewählten Überschrift nicht wirklich um einen Gesellschaftsvertrag, sondern um das gegenseitige Anerkenntnis, daß alles Hab und Gut, nämlich Erbgut, Renten, Forderungen und „*boni parati*“, d.h. Geld und Waren, mit Ausnahme einer bestimmten Immobilie ihnen gemeinsam gehört.

in der Rostocker Gesellschaft zwischen Herter van Warbelow und Bernhard van Gnoien von 1260²⁴ die Kapitalrelation 1:2 beträgt.

Während von den anderen im *societates*-Register vorgefundenen Möglichkeiten des Kapitalgebers, seine Investition zu erhöhen, in anderen Quellen nur geringe Spuren zu finden sind, begegnet die Übergabe von *sendeve* als zusätzliche Investition im Rahmen der Gesellschaft auch hier gelegentlich. Das deutlichste Beispiel dafür stellt die Lübecker Gesellschaft von Arnold Blake und Johann Pape dar, die unten (IV.) im Zusammenhang erörtert werden soll.

4. Die Kapitalführung

a) Der Normalfall: Kapitalführung durch einen *socius*

Zur Aufgabe des Kapitalführers gehört auch die Ablegung der Rechenschaft, der *computatio*, gegenüber dem Kapitalgeber (und zwar an dessen Wohnsitz²⁵). Daher kann man denjenigen von zwei Gesellschaftern, der dem anderen gegenüber abrechnet, als den Kapitalführer identifizieren. So liegt der Fall bei Albrecht Cosfelt, der 1355 in Reval seinem Partner und Verwandten Lambrecht Cosfelt Rechnung legt²⁶. Ungewöhnlich und Anlaß für die Errichtung einer Urkunde ist der folgende Akt. Zum Gesellschaftsgut gehören im Moment der Abrechnung Pelze, die nun Lambrecht übernehmen und nach Gotland zu seinen Vettern führen will. Albrecht erklärt sich unter der Bedingung damit einverstanden, daß die Ware dort verkauft und das Geld alsbald zurückgeschickt wird, denn das Risiko eines Transports über eine weitere Entfernung will er nicht mittragen. Es handelt sich also um einen Fall, in dem Kapitalgeber und Kapitalführer ihre Rollen und damit auch ihre Interessen (Sorge um die optimale Geschäftsführung durch den Kapitalführer auf Seiten des Kapitalgebers) tauschen. Mit dieser ungewöhnlichen Konstellation hängt es zusammen, daß man ausnahmsweise von einer konkreten Verabredung eines bestimmten Handelswegs und Käufers der gehandelten Waren erfährt. Eine solche Einflußnahme mag es auch sonst gegeben haben – das häufig feststellbare soziale Gefälle vom Kapitalgeber zum Kapitalführer macht das wahrscheinlich –, doch sie haben nur selten schriftliche Spuren hinterlassen.

Eine andere Revaler Gesellschaft, die des Florekin aus Narva und seiner Verwandten, bietet ein weiteres Beispiel: Nach der Rückkehr von einer ersten, erfolgreichen Fahrt nach Stockholm mit den besagten zwölf

²⁴ Rostock, Stadtbuchfragment I 3, bei *Thierfelder* 1967, Nr. 87 S. 82 (1260), s.o. Fn. 15.

²⁵ S.o. § 3, Fn. 132.

²⁶ Liv- Est- und Kurländisches Urkundenbuch 1, 2 Nr. 956 S. 613.

Last Getreide nahmen die Kapitalgeber ihren Anteil an der Rückfracht (Kupfer, Eisen und andere Waren) nicht an, „*rogantes obnoxius, quatenus iterato cum eisdem bonis*²⁷ *redirem in Stocholmis*“. Florekin warnte sie vor den Gefahren der fortgeschrittenen Jahreszeit für die Seefahrt, gab ihrem Drängen aber schließlich nach. Es kam, wie er befürchtet hatte. Der Verkauf in Stockholm war noch erfolgreich gewesen, aber auf der zweiten Rückreise, geriet das Schiff in Seenot, und ein Teil der Güter ging verloren. Die Kapitalgeber hatten ihren Kapitalführer zwar „*obnoxius rogare*“, also etwa: „eindringlich bitten“, ihm aber keine Befehle erteilen können. Doch schon die Bitten der Kapitalgeber waren anscheinend geeignet, den Kapitalführer vom Vorwurf zu befreien, ein zu großes Risiko eingegangen zu sein. Das ist der Zweck, zu dem die Urkunde errichtet wurde. Diese Vorsorge des Kapitalführers für seine Entlastung beruht auf einem Rechtsgedanken, der in etwas anderem Zusammenhang bereits im Hamburger Ordeelbook begegnet ist²⁸. Dort braucht der Kapitalführer im Innenverhältnis nicht allein für verschwendetes Gut haften, wenn die anderen Gesellschafter „*mede plicht hadden*“. *Volenti non fit iniuria!*

b) Kapitalführung durch mehrere

Stellvertretend für den Typus von Gesellschaften, bei denen mehrere Gesellschafter aktiv zu dem Handel der Gesellschaft beitrugen, sei die Gesellschaft zwischen Friedrich Depenbeke und den Brüdern Ludwig und Alf Greverode aus dem Jahre 1441²⁹ vorgestellt. Jeder der drei Partner, Ludwig in Lübeck, Alf in Stralsund und Friedrich in Reval, setzte 400 m.lub. Kapital ein. Alf sollte mit dem ihm zugesandten Geld in

27 Es waren natürlich nicht wirklich dieselben soeben aus Stockholm mitgebrachten Güter, sondern wiederum Getreide, das in Reval vor der zweiten Reise gegen diese Rückfracht eingetauscht wurde. Eine spätere Stelle in der Urkunde zeigt, daß Florekins Verwandte die Risiken der zweiten Fahrt in Kauf nahmen, um die hohen Lebensmittelpreise in Stockholm auszunützen.

28 Art. 3, 16 (= 2, 16 des Stader Rechts von 1279), s. Synopse 2, § 3, nach Fn. 64, Korlén 1950, 79.

29 Niederstadtbuch 1441 Juli 15, abgedruckt in: LUB 8 Nr. 26 S. 39 f. Vgl. dazu Ebel 1950, 87. Ein weiteres Beispiel ist der Gesellschaftsvertrag zwischen dem Kölner Kaufmann Johann van Roede und seinen beiden Lübecker Partnern Hinrich Cordeshagen und Hinrich Wulfard in NStB II 200, 3 (1372), einer der seltenen Einträge von Gesellschaften im zweiten Band des Niederstadtbuchs. Diese drei gehörten zu dem Kreis der von Koppe 1933, 269 ff. untersuchten Kreis der Stockholmfahrer. Sie trugen mit unterschiedlichen Einsätzen (van Roede 1000, Cordeshagen 1350 und Wulfard 1850 m.d.) das größte bis dahin bekannte Gesellschaftskapital zusammen, vereinbarten gemeinsame Kapitalführung, aber Gewinnteilung und Gefahrtragung nach Markzahl, wie es dieses Mal ausdrücklich heißt: „*Cum quibus mercandizabint et negociabint super omnium eventura et fortuna secundum numerum marctale de dampno et lucro participando*“.

Vorpommern Honig einkaufen und an Friedrich nach Reval schicken, aber diese Sendungen jeweils seinem Bruder in Lübeck melden. Dieser bezieht die Stralsunder Geschäfte in seine Buchführung ein, während Friedrich über die livländische Seite Buch führt. Die beiden buchführenden Gesellschafter haben sich alljährlich brieflich Rechenschaft abzulegen. Diese beiden sind es, zwischen denen der Gesellschaftsvertrag geschlossen wurde; auch dabei handelte Ludwig für seinen Bruder Alf mit. Es handelte sich also noch nicht um einen echten dreiseitigen Vertrag, denn Bücher wurden nur in zwei der drei Städte, in denen die Gesellschaft vertreten war, geführt, was das Verfahren der Abrechnung wesentlich erleichterte.

Der Handel fand, soweit vertraglich geregelt, ebenfalls nur linear zwischen zwei Punkten statt, doch einige Nebenabreden lassen darauf schließen, daß auch Friedrich und Ludwig aktiv ein- und verkauften. Es heißt nämlich zum einen, daß „*nymant kost up to doen dan dat ungelt, dat up de guder kompt*“, darf, und zum anderen, „*dat een jewelk der selschop schal truwe wesen myt allem vlyte, dat sy myd borge effte andrem vordel, des sal eyn jewelik mechtich sin sunder enyge argelist*.“ Das bedeutet, daß niemand etwas anderes als eigene Kosten für Zölle usw. aufschlagen darf und daß jeder berechtigt ist, „*borge*“, Kredit, zu gewähren³⁰. Dies sind Klauseln, die in Verträgen mit einseitiger Kapitalführung überflüssig sind und deshalb dort nie begegnen. In dem Moment, in dem die Kapitalführung Angelegenheit mehrerer wird, treten, wie schon aus diesem Beispiel klar wird, eine ganze Reihe neuer rechtlicher Probleme auf, die aber wegen der Seltenheit derartiger Vertragsgestaltungen nicht genauer faßbar sind.

Die Gesellschaft wurde zunächst auf drei Jahren geschlossen, danach konnte jeder Gesellschafter sie mit Jahresfrist kündigen. Bei der Auflösung darf jeder *dat sin to nemen, elk den dorden pennyngh wyninge myd deme hovetstole*. Es wird also alles gedrittelt. Nach gut fünf Jahren ist der Eintrag im Niederstadtbuch gelöscht, die Gesellschaft also wohl aufgelöst worden.

5. Beendigung und Abrechnung

a) Zeit und Ort der Abrechnung, Kündigungsfristen

Einer der wenigen echten Gesellschaftsverträge aus dem Stralsunder Liber memorialis³¹ gibt Aufschluß über die Vorsorge für die Abrechnung im Moment des Vertragsschlusses.

30 Ebel ebd.

31 Schroeder 1964–1988, 3 Nr. 529 S. 151.

Hinricus de Orden et Nicolaus Ricmer fecerunt inieruntque nunc, videlicet.. [1433 Juli 3] mutuo societatem quo ad merces exercendi, sic quod idem Nicolaus de bonis suis propriis nunc non plus habet quam 10.m.sund. Illis 10 m. apponit idem Hinricus totidem, videlicet eciam 10 m.sund. Cum quibus 20 m. debet dictus Nicolaus pro lucro et dampno eorum amborum fideliter mercari seu mercimonia conficere usque ad tempus, quod ipsis ambobus placuerit.

Durch das Bekenntnis des Nicolaus, daß sein in die Gesellschaft eingebrachter Kapitalanteil sein gesamtes Vermögen darstellte, stand von vornherein fest, daß auch am Ende der Gesellschaft die Hälfte von allem in seinem Besitz befindlichen Gut seinem Partner zustehen würde. Diese gesellschaftsvertragliche Klausel ist aus dem *societates*-Register bekannt und erscheint hier mit ganz ähnlichen Worten wie rund hundert Jahre zuvor in Lübeck. Wann der Zeitpunkt gekommen ist, in dem Nicolaus abrechnen muß, stellt der Vertrag ausdrücklich in das Belieben beider Partner.

Ebenso verhielt es sich bei einer Widerlegung, die 1435 in Stralsund auf Initiative des Kapitalführers Peter Hartwich aufgelöst wurde³². Sein Kapitalgeber Bernhard Niemann war gestorben, so daß die Abrechnung gegenüber dessen Kindern als Erben zu erfolgen hatte. Peter hätte die Widerlegung anscheinend auch noch für sie weiterführen können. Sein Motiv dafür, die Gesellschaft zu beenden, obwohl er als Schuldner der Abrechnung und Auszahlung damit das ihm zur Verfügung stehende Handelskapital verringerte, ist unklar. Eine Bemerkung am Ende des Eintrags, in welcher Peter Hartwich betont, daß er den Gläubigern „*sicut debebat de iure*“ abgerechnet hat, deutet darauf hin, daß er die Gesellschaft aus Vorsicht gegenüber den Erben seines Partners als neuen Kapitalgebern ordnungsgemäß zum Abschluß bringen wollte. Das konkrete „Recht“, an das er dabei gedacht haben könnte, ist die in den Hanserezessen überlieferte Norm, daß der Kapitalführer beim Kapitalgeber abzurechnen hatte.

Außer dieser Tatsache erfährt man nicht viel über die äußeren Umstände und die Art und Weise der Abrechnung. Die erwähnte Abrechnung von Albrecht gegenüber Lambrecht Cosfelt bildet auch hier eine Ausnahme³³. Es wurde eine Urkunde aufgesetzt, aber nicht über das Ergebnis der Abrechnung selbst, sondern über die folgenden Verabredungen. Die Abrechnung hatte unmittelbar zuvor mündlich stattgefunden, wie drei namentlich erwähnte Zeugen, darunter ein Ratsherr, bestätigten. Da die Abrechnung unter Verwandten und in Freundschaft verlief, gibt es keinen Grund für die Annahme, daß dies ein ungewöhnlich großer Aufwand war. Solche Geschäftszeugen begegneten bereits im

32 Schroeder 1964–1988, 3 Nr. 595.

33 Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch 1, 2 Nr. 956 S. 613.

Soester und Medebacher Stadtrecht des 12./13. Jahrhunderts. Im Zusammenhang mit Indizien aus den Lübecker Ratsurteilen ergibt sich der Eindruck, daß die Zuziehung von Zeugen und gerade auch von ein oder zwei Ratsherren der Normalfall war³⁴. (Das Verfahren erinnert an die Vorschriften über die ordnungsgemäße Bezeugung einer Testamentserrichtung.) Ferner begegnet gelegentlich die Vorstellung, die Abrechnung dürfe nicht im Haus des Kapitalgebers, sondern müsse bei einem Dritten, also auf neutralem Grund, stattfinden.

Ungewöhnlich groß war der Aufwand, den man 1481 in Stralsund zur beweisrechtlichen Sicherung eines Abrechnungsergebnisses trieb. Man zog dort sechs Zeugen zu, stellte außerdem noch zwei wortgleiche Urkunden über das Ergebnis aus und ließ den Urkundentext schließlich noch in einen Eintrag in das städtische Denkelbuch inserieren³⁵. Damit hatte man das Spektrum der Beweissicherungsinstrumente komplett ausgeschöpft. Gemessen am Inhalt dieses Eintrags scheint dieser Aufwand freilich übertrieben. Es wird lediglich festgehalten, daß einer von vier Gesellschaftern von der Witwe eines zweiten, der oben erwähnten Margarete Kremers, aus dem Gesellschaftsgut eine erste Geldsumme und von ihr persönlich noch einen anderen Betrag erhält und daß sie dafür nun los und lediglich ist und Haus und Inventar behalten darf. Der verstorbene *socius* hatte wohl noch Gesellschaftsgut in den Händen gehabt, und es war zu Problemen bei der Feststellung von dessen Höhe gekommen.

Eine besondere Regelung bezüglich der Auszahlung trafen Bertram van Hamel und seine Frau Tilse 1396 mit ihrem Schwager Gerhard Arndes, der das Kapital der gemeinsamen Gesellschaft führte. An Stelle der Auszahlung einer festen Summe auf einen Schlag versprach er ihnen eine lebenslange Leibrente. Ihren Erben war er hingegen nicht mehr verpflichtet: eine Altersvorsorge mit Hilfe des Auszahlungsguthabens³⁶!

b) Teilung von Gewinn und Verlust

Selbst bei unterschiedlichen Beteiligungsverhältnissen, besonders bei der häufigen Relation von 1:2 zugunsten des Kapitalgebers, wird der Gewinn normalerweise „*in pari lucro*“ halbiert³⁷.

34 Bei der Gesellschaft Blake/Pape von 1324 (zu ihr unten IV) wurden bereits zum Vertragsschluß zwei Ratsherren als Zeugen zugezogen.

35 Schroeder 1964–1988, 6 Nr. 108 S. 42.

36 Rostocker Rentenbuch fol. 132 r. (1396 April 14); der Eintrag ist abgedruckt im Mecklenburgischen Urkundenbuch 23 Nr. 12944 S. 71. Der Anspruch war außer durch diesen Eintrag auch noch durch einen (Renten)Brief gesichert, der dem Ehepaar von ihrem Schwager übergeben wurde.

37 Rostock, Stadtbuchfragment I 3, Thierfelder Nr. 87 S. 82 (1260).

Wegen seiner Kürze schwierig zu interpretieren ist die Verlustregelung in einer auf 1309 datierten *societas* zwischen Johann Widmann und Sivert Westfal aus Riga³⁸.

Siffridus Westphalus habet de bonis Johannis Widman 20 m.arg. et dimidiam in societate, quas idem Siffridus ducit. Si perduntur, quod absit, dimidum sibi solvet.

Sivert führt 20 1/2 Silbermark des Johann „in societate“ und hat ihm im Verlustfall die Hälfte davon zu ersetzen. Eine Verlustbeteiligung ohne eigenen Einsatz kommt sonst nicht vor; sie widerspricht auch dem zumeist angewandten Prinzip der Verlustteilung nach Markzahl. Das spricht dafür, daß Sivert ebenfalls Geld in diese Gesellschaft eingesetzt hatte³⁹. Normalerweise wurden die Verluste jedoch einfach dadurch geteilt, daß bei der Abrechnung jedem Partner sein Anteil am Hauptgut „nach Markzahl“ gekürzt wurde. Daß der Kapitalführer den Kapitalgeber hier hingegen anscheinend mit Geld aus der eigenen Tasche entschädigen sollte, ist eine Vereinbarung, die sonst nicht begegnet. Dies könnte darauf hindeuten, daß der Kapitalführer in dieser „societas“ ausnahmsweise nicht finanziell engagiert war. Der Fall bleibt unklar.

Eine ähnliche Verlustregel findet sich aber auch in dem genannten Rostocker Vertrag von 1260⁴⁰, demzufolge der Kapitalführer, aus dessen Börse nur ein Drittel des Kapitals stammte, seinem stärker engagierten Partner im Falle des völligen Verlusts des Gesellschaftsguts die Hälfte der Differenz ihrer Einsätze zu erstatten. Dadurch wird hier also nicht nur der Gewinn, sondern auch der Verlust halbiert – in Abweichung von der wenig später erstmals faßbaren Regel des lübischen Rechts, welche die Verlustteilung nach Markzahl statuierte⁴¹. Geregelt ist nur der Totalverlust. Daß bei einer geringeren Einbuße ein entsprechend niedrigerer Erstattungsbetrag fällig gewesen wäre, darf man wohl vermuten, doch gesagt ist es nicht.

c) Quittungen

Die Quittungen sind der häufigste, aber auch unergiebigste Typ von Stadtbucheinträgen mit gesellschaftsrechtlichem Inhalt. Mehr als die Namen der Beteiligten erfährt man in der Regel nicht. Deshalb genügt es,

38 Hildebrand 1872, Nr. 972.

39 Dies ist wohl auch die Ansicht von Rehme 1894, 372 Fn. 18, der den Vertrag ohne nähere Erklärung als Widerlegung klassifiziert, was auch nach seinem Verständnis eine beiderseitige Kapitalbeteiligung bedeutet.

40 Oben, Fn. 15.

41 Erstmals in Art. 168 der Lübecker Kanzleihandschrift (nach 1270), Korfén 1951, 132 (vgl. oben Synopse 2, § 3, nach Fn. 64).

ein einziges, nämlich das älteste bekannte Beispiel zu zitieren. Es stammt wiederum aus Rostock⁴².

Recognoverunt Johannes Rufus de Warenthorpe et Gherardus Titubans, quod totaliter inter ipsos esset complanatum de societate, quam habebant, et totum esset sedatum inter ipsos, quod de societate fuit inter ipsos.

Es bestehen also keine Ansprüche mehr zwischen ihnen. Welche das waren, erfährt man leider nicht.

6. Übertragung von Gesellschaftsanteilen; Nachfolgeregelungen

Eine ungewöhnliche Vorsorge und vielleicht auch Nachfolgeregelung wird in dem oben zitierten Rostocker Vertrag zwischen Herter van Warbelow und Bernhard van Gnoien von 1260 getroffen⁴³: „*Si Bernardus moritur, uxor sciet, semper 80 m. virum ipsius habere ex parte Hertheri.*“ Falls der Kapitalführer stirbt, soll seine Frau wissen, daß sie noch 80 m. von Seiten des Kapitalgebers hat⁴⁴. So wird dessen Anspruch auf Rückgabe des Hauptguts gesichert, doch es wird nicht gesagt, daß er sein Geld sofort nach dem Tod des Partners zurückerhalten sollte. Eventuell faßt man hier die Möglichkeit ins Auge, die Gesellschaft mit der Witwe als Kapitalführerin fortzusetzen.

Eine Übertragung von Gesellschaftsanteilen noch zu Lebzeiten des Kapitalgebers ist hundert Jahre später ebenfalls aus Rostock überliefert. Konrad Ravensøre überließ („*resignavit*“) dort die Anteile an seinen beiden Gesellschaften mit einem Lübecker und mit einem Visbyer Bürger seinen beiden Kindern Hinrich und Elisabeth⁴⁵. Tochter und Sohn werden also gleichgestellt.

⁴² Stadtbuchfragment I 5 aus Rostock, bei *Thierfelder* 1967, Nr. 519 S. 147, auf das Jahr 1268 zu datieren, also eine weitere besonders frühe Belegstelle für Rostocker Gesellschaftshandel.

⁴³ Rostock, Stadtbuchfragment I 3, *Thierfelder* Nr. 87 S. 82 (1260); vollständiges Zitat oben nach Fn. 15.

⁴⁴ Es handelt sich nicht, wie *Thierfelder* 1967, 252 meint, um einen Anspruch der Witwe gegen den Partner ihres Mannes in Höhe von 80 m. Der Partner hatte diese 80 m. selbst eingebracht und kann daher nicht verpflichtet gewesen sein, sie nun noch einmal zu zahlen.

⁴⁵ Rostocker *Liber recognitionum* (1338–1384), fol 102v., abgedruckt im Mecklenburgischen Urkundenbuch 15 Nr. 9410 S. 545.

IV. Der Gesellschaftsvertrag zwischen Arnold Blake und Johann Pape, Lübeck 1324

Die Chancen, auf Quellen zur hansischen Handelsgeschichte aus der Zeit vor 1400 zu stoßen, über die noch nicht intensiv gearbeitet worden ist, sind gering. Um so größer ist das Vergnügen, hier eine bisher unbekannte Urkunde aus dieser Periode vorzustellen und als erster zu interpretieren. Es handelt sich, soweit ersichtlich, um den ältesten auf einer Urkunde festgehaltenen Gesellschaftsvertrag aus dem Hanseraum. Er stammt aus dem Jahre 1324⁴⁶, also aus der Zeit, in der die Benutzung des *societates*-Registers auf ihrem Höhepunkt steht. Die Existenz dieser Urkunde bestätigt die Vermutung, daß man für das Niederstadtbuch insgesamt, und insbesondere für das *societates*-Register im ersten Band des Niederstadtbooks, keine vollständige Überlieferung der in Lübeck geschlossenen Gesellschaftsverträge erwarten kann. Zugleich zeigt die Beschäftigung mit der Urkunde den andersartigen Informationswert dieser Quellengattung im Vergleich zu den Stadtbucheinträgen. Diese sind als serielle Quellen von unschätzbare Bedeutung, doch demjenigen, der die Umstände eines konkreten Geschäfts zu erfahren sucht, verschweigen sie mehr, als sie berichten. Anders die jetzt zu interpretierende Urkunde; daß der Reichtum an detaillierten Informationen seinen Preis in Form einiger unklarer Passagen hat, wird sich sogleich zeigen.

Nos Arnoldus dictus Blake nec non Johannes dictus Pape de communi consensu nostrorum utrorumque recognoscimus in hiis scriptis pro nos quandam societatem ac recompositionem cuiusdam summe pecunie faciendam. Itaque videlicet, quod ego Arnoldus dictus Blake ponam 60 m.pur.lub.arg., quibus in qua predictus Johannes 30 m. eiusdem valoris apponere se astringit, tali tamen condicione interiecta, quod si sue 30 m. aliquam defectum pateretur, qui per me suppleri oporteret, ex tunc ipse in loco et tempore postulante integraliter solvere teneretur. Et istas predictas 60 m.pur.arg. super casum meum vel proprie eventure versus civitatem Darbate, in qua sue 30 m. predictae continentur, nunc transmitto. Insuper sit notum, quod per predictum Johannem 38 m. et 1 1/2 fertonem eiusdem argenti ad sendeve versus Darbate vel Nogardiam transmitto. Testes sunt domini consules dominus Hinricus de Plescecorve et dominus Arnoldus dictus Wlome. Actum et datum anno domini 1324 feria sexta post invencionem sancte crucis.

Übersetzung:

Wir, Arnold genannt Blake und Johann genannt Pape, mit unser beider gemeinsamer Zustimmung, bestätigen uns mit dieser Urkunde, daß wir eine

⁴⁶ Archiv der Hansestadt Lübeck, Urkunden, Interna Nr. 68, (ungedruckt). Wertvolle Hilfe bei einigen schwer zu lesenden Stellen leistete Herr Dr. Ulrich Simon.

Gesellschaft und Widerlegung mit einer Summe Geldes von jedem von uns beiden abschließen. Und zwar so, daß ich, Arnold genannt Blake, 60 m. reinen lübischen Silbers lege, denen gegenüber besagter Johann sich verpflichtet, 30 m. gleichen Wertes hinzuzulegen, jedoch unter der Bedingung, daß er, wenn an seinen 30 m. irgendein Mangel auftreten sollte, der durch mich zu tragen wäre, daraus an dem Ort und zu der Zeit, da ich es fordere, zur vollständigen Zahlung verpflichtet sein soll. Und diese besagten 60 m., in denen seine 30 m. enthalten sind, schicke ich jetzt auf meine Gefahr, auf Deutsch: *eventure*, nach Dorpat. Außerdem sei festgehalten, daß ich durch besagten Johann 38 m. und 1 1/2 Viertel des gleichen Silbers als *sendeve* nach Dorpat oder Novgorod schicke. Zeugen sind die Konsuln Herr Hinrich von Plescow und Herr Arnold genannt Vlome. Geschehen und gegeben im Jahre des Herrn 1324 am 6. Wochentag nach Auffindung des heiligen Kreuzes [Mai 5].

Arnold Blake und Johann Pape haben hier also ein zweiteiliges Geschäft abgeschlossen. Der erste Teil trägt zwei Namen: *societas ac recompositio*. Der zweite Teil, der durch die Konjunktion *insuper* als Anhängsel charakterisiert ist, trägt keine substantivierte Bezeichnung, sondern wird mit den Worten „*ad sendeve* (neben *eventure* dem einzigen deutschen Wort der Urkunde) *transmitto*“ umschrieben. Die *societas ac recompositio* wird auf die Weise geschlossen (*faciendam itaque videlicet*), daß Arnold 60 m. Silber einlegt (*ponat*), während Johann im Moment noch nicht zahlt, sondern sich nur verpflichtet, die Hälfte von Arnolds Einsatz, 30 m., hinzuzulegen (*apponere se astringit*). Arnold behält sich Regreßansprüche für den Fall vor, daß er für ein „*defectum*“ dieser 30 m. eintreten muß. Einen solchen Regreßanspruch hätte Johann auf der Stelle zu befriedigen. Die bereits zur Verfügung stehenden 60 m. transferiert Arnold „jetzt“ auf seine Gefahr nach Dorpat. In ihnen, so heißt es weiter, sind aber Johanns 30 m. bereits enthalten. Im zweiten Teil des Geschäfts schickt Arnold „*per Johannem*“ 38 3/8 m. lübischen Silbers nach Dorpat oder Novgorod (offensichtlich nach Johanns Wahl), und zwar *ad sendeve*.

Der Schreiber wechselt nach dem ersten Satz von der 1. Person Plural in den Singular und damit in Arnolds Perspektive; über Johann wird von da an in der 3. Person gesprochen. Der Vertrag ist von zwei Lübecker Ratsherren bezeugt und als oberer Teil einer Kerbschnitturkunde überliefert.

Am ersten Teil des Geschäfts sind beide Gesellschafter zu gleichen Stücken beteiligt. Zwar sieht es auf den ersten Blick so aus, als habe Arnold 60 m. eingelegt und Johann nur 30 m. hinzuzulegen, so daß eine Beteiligung im Verhältnis von 2:1 vorläge. Aber in den 60 m. aus Arnolds Mitteln ist Johanns Einsatz so beschrieben, als habe er bereits gezahlt: „*in qua sue 30 m. predicte continentur*“. Dies ist eine Fiktion, denn bisher hat Johann sich nur verpflichtet, doch das Geschäft soll ohne Verzögerung auf den Weg gebracht werden, auch wenn Johanns Anteil noch fehlt. (Vielleicht liegt das Schiff nach Livland im Moment, Anfang Mai, also zur günstigsten Schifffahrtssaison, gerade abfahrbereit in der Trave.) Auf

diese Weise streckt Arnold Johanns Anteil vor, so daß beide am ersten Teil des Geschäfts mit 30 m. beteiligt sind.

Die Vorsorge für den Fall, daß die Einlage eines Partners ein „*defectum*“ hat, ist höchst ungewöhnlich, vielleicht sogar einmalig. Das Fehlen von Parallelfällen erschwert die Interpretation. Was für ein Mangel, den Arnold zu tragen hat, kann hier gemeint sein? Denkbar wäre eine Abweichung in Gewicht oder Qualität des Silbers, das Johann einsetzt. Es könnte aber auch eine Insolvenz des Johann gemeint sein. Freilich würde Arnold dann auch Johanns Versprechen, an dem von Arnold bestimmten Ort und Zeitpunkt vollständig zu zahlen, nichts nützen. Dennoch geht es wahrscheinlich um Liquiditätsprobleme des Johann, der im Moment des Vertragsschlusses überhaupt kein Geld einbringen kann. Denn das Problem, auch den mittellosen Kapitalführer finanziell an der Gesellschaft zu beteiligen, hat im allgemeinen zu viel Kreativität bei der Vertragsgestaltung und zu sehr unterschiedlichen Lösungen geführt. Auch wenn die Klausel nicht restlos aufzuklären ist – dies dürfte der Zusammenhang sein, in den sie gehört.

Nur auf den ersten Blick scheint es, als läge die Kapitalführung in Arnolds Händen, da er von sich sagt: „*transmitto*“. Doch bei näherem Hinsehen zeigt sich, daß Johann der Kapitalführer sein muß⁴⁷. Denn weiter unten in der Urkunde werden die Umstände dieser „Transmission“ präzisiert: „*transmitto per Johannem*“. Wegen der identischen Handelsrichtung nach Dorpat und Novgorod muß sich dieses „*per Johannem*“ auch auf den ersten Teil des Geschäfts beziehen. Auch diese 60 m. schickt Arnold mit Johann nach Osten.

Der Vertrag ist also durch zweierlei gekennzeichnet: Den gleich großen Kapitaleinsatz von beiden Beteiligten und die Übernahme der Kapitalführung durch einen von beiden. Ihr zweiter lateinischer Name, *recompositio*, präzisiert, um was für eine Art von *societas* es sich handelt, nämlich um eine Zusammenlegung, oder, wie es dem Niederdeutsch des 14. Jahrhunderts besser entspricht, eine Widerlegung. Zwar findet sich der Begriff hier (im Unterschied zu *sendeve*) nicht auf deutsch, aber im Lateinischen deuten gleich drei Wörter, nämlich *recompositio*, *ponam* und *apponere* darauf hin, daß Geld „gelegt“ wird, besonders deutlich das Wortpaar *ponam – apponere*. In den Präpositionen *re*, *con*, *ad* kommt das Gegenüber dieses Legens, das wider-legen, zum Ausdruck. Auch wenn die häufigere Übersetzungsgleichung (*wedderlegginge = contrapositio*) sich hier nicht ganz exakt findet, deutet schon sprachlich alles darauf hin, daß es sich bei dem ersten Teil des Geschäfts zwischen Arnold Blake und Johann Pape um eine Widerlegung handelt.

47 Diese Funktion erfüllte Johann in den 1320er Jahren auch für zwei andere Kapitalgeber, die sich aber statt einer Urkunde mit einem Eintrag in das *societates*-Register begnügten, NStB I 63, 1 (1323) und 68, 2 (1328).

Daß ein Gesellschafter dem anderen dessen Anteil vorstreckt, ist nicht ungewöhnlich. Diese Konstellation findet sich, wie oben in § 4 gesehen, im *societates*-Register des Niederstadtbuchs einige Dutzend Male. Im süddeutschen Raum hat sich für die Vorfinanzierung des Gesellschaftsanteils durch einen Mitgesellschafter sogar ein eigenes Rechtsinstitut, die Fürlegung, entwickelt. Wie zumeist, sind auch hier die Aufgaben so verteilt, daß der kapitalkräftigere Gesellschafter dieses Darlehen gewährt, sein ärmerer Partner hingegen die Mühen der Handelsreise auf sich nimmt. Es fällt freilich auf, daß sich die Urkunde anders als manche Einträge in das *societates*-Register⁴⁸ nicht die Mühe macht, die Hingabe des Darlehens von Arnold an Johann und die Rückzahlung desselben Geldes als Leistung der Einlage von Johann an Arnold eigens zu erwähnen bzw. zu fingieren. Johanns Darlehensschuld entsteht allein durch die Verabredung in der Urkunde.

Wie eine zweite Besonderheit erscheint auf den ersten Blick die Gefahrtragungsregel „*super casum meum vel proprie eventure*“: Arnold nimmt das Risiko (*casum, eventure*), daß die 60 m. Silber unterwegs verlorengehen, allein auf sich. Doch muß Arnold, falls die 60 m. etwa in die Hände dänischer Kaperschiffe fallen, den Schaden wirklich allein tragen? Johanns Verpflichtung, das „*apponere se adstringit*“, steht zwei Sätze weiter oben im Text und ist offensichtlich unabhängig von der Verabredung über die Gefahrtragung. Diese Verpflichtung besteht also wohl auch in dem Fall, daß die 60 m. verlorengehen. Arnold übernimmt das Risiko für die vollen 60 m. also deshalb, weil ihm sein Anspruch auf die von Johann geschuldeten 30 m. sicher ist, wenn man von der Gefahr, daß Johann zahlungsunfähig wird, einmal absieht. Dies freilich ist ein Risiko, das jeder Darlehenshingabe immanent ist. Damit tragen die Partner im Ergebnis sowohl den Kapitaleinsatz als auch das Risiko je zur Hälfte.

Der zweite Teil des Geschäfts ist einfacher konstruiert. Arnold sendet weitere 38 m. und 1 1/2 Ferding, also 38 3/8 m. nach Osten. Es handelt sich um Sendegut (*sendeve*), das dem Kapitalführer Johann zusätzlich zum Gesellschaftskapital übergeben wird. Wahrscheinlich hat Johann nach der Ankunft im Osten trotz der Erweiterung des Reiseziels (Dorpat oder Novgorod statt nur Dorpat) das ganze Silber gemeinsam behandelt, denn Dorpat liegt auf dem Landweg von Reval nach Novgorod, und für ein kostbares, also relativ leichtes Gut wie Silber mag der Landweg auch im Sommer in Frage gekommen sein (im Winter stand ohnehin nur er zur Verfügung). Außerdem war so nur *eine* Ladung Silber zu verpacken, zu transportieren, zu bewachen usw.

48 Dort heißt es gelegentlich, ein Gesellschafter habe dem Partner eine Geldsumme geliehen, welche dieser direkt darauf in die Gesellschaft eingebracht habe.

Das *transmittere* deutet übrigens darauf hin, daß das Silber nicht schon in Lübeck in Waren investiert wurde. Das lötige Silber, das im silberarmen Baltikum zur Münzprägung benötigt wurde, ist vielmehr selbst als Ware anzusehen.

Die Gewinnbeteiligung ist für keinen der beiden Geschäftsteile geregelt. Aus der nun schon oft zitierten Vorschrift des lübischen Rechts⁴⁹ und aus den zeitlich parallelen Niederstadtbucheinträgen ergibt sich, daß bei der Widerlegung mit einer Gewinnhalbierung zu rechnen ist, so daß Johanns Tätigkeit wohl nicht eigens vergütet wurde. Das Risiko und das wirtschaftliche Ergebnis des Sendegutgeschäfts werden, wie ebenfalls aus den gleichzeitigen Niederstadtbucheinträgen geschlossen werden kann, allein den Kapitalgeber Arnold betroffen haben. Johann erhielt weder eine Gewinnbeteiligung oder andere Vergütung für die Führung des Sendeguts. Sein Vorteil bestand vielmehr darin, daß eine größere Ladung zu Synergieeffekten führte. Außerdem konnte er u.U. bei Gelegenheit entsprechende Gegendienste von Arnold erwarten. Das überlieferte Geschäft gehörte vielleicht zu einer Serie von Kontrakten, die Arnold und Johann miteinander abschlossen, und bei denen auch Arnold dann einmal den aktiven Part übernahm.

Schließlich kann es so gewesen sein, daß Johann durch die kostenlose Führung des Sendeguts den Preis dafür entrichtete, daß er von dem reicheren Arnold überhaupt mit der Kapitalführung betraut wurde. Nicht selten läßt sich ein entsprechendes Autoritäts- und Altersgefälle zwischen Kapitalgeber und Kapitalführer feststellen. In diese Richtung weist das Indiz, daß der Vertrag nach dem ersten, objektiv formulierten, Satz in die erste Person und damit in Arnolds Perspektive wechselt. Er als Kapitalgeber ist es, der hier die Initiative in der Hand hatte.

Nun ist noch zu klären, warum das Sendevegeschäft auf die Widerlegung „aufgesattelt“ wurde. Doch vielleicht ist die Frage auch falsch gestellt! Denn in allen Fällen, in denen das Wort *sendeve* im *societates*-Register vorkommt, betrifft es, genau wie hier, Investitionen, die der Kapitalgeber dem Kapitalführer in Ergänzung zu einer Widerlegung mitgibt. Isolierte Sendegutgeschäfte finden sich nicht.

Soll man das Sendegutgeschäft in Anbetracht dieses Befundes also wirklich mit dem modernen Kommissionsgeschäft in Beziehung setzen, wie dies *Rehme*, *Schmidt-Rimpler*, *Arup*⁵⁰ und andere tun wollten? Von allen methodischen Bedenken gegen die Übertragung moderner juristischer Begriffe auf mittelalterliche Rechtsverhältnisse abgesehen, finden sich in dem ältesten urkundlich überlieferten Lübecker Gesellschaftsvertrag keine der für das moderne Kommissionsgeschäft typischen Abreden.

49 Art. 168 der Lübecker Kanzleihandschrift (nach 1270), *Korlén* 1951, 132.

50 Vgl. die Nachweise oben in § 2 IV 3, bei Fn. 121 sowie bei *Cordés*, Art. *Sendeve*, in: *LexMA* 7 (1995), 1748 f.

Vor allem aber erfassen der moderne Begriff und die mit ihm als wesentlich assoziierten Eigenschaften nicht die Verabredungen, die für Arnold Blake und Johann Pape bei dem Abschluß ihres Sendegutgeschäfts von Bedeutung waren. Um dieses Geschäft als „Kommission“ zu bezeichnen, muß man zum einen viel mehr in den Vertrag hineinlesen, als sich dort wirklich findet (bzw. mit der Begründung, es handele sich nur um eine „Vorform“ des modernen Kommissionsgeschäft, doch wieder für entbehrlich erklären), und zum anderen die meisten Informationen, die der Vertrag über das *ad sendeve transmittere* bietet, ignorieren.

Es empfiehlt sich, bei dem durch den Sprachgebrauch der Quellen vorgezeichneten Begriff „Sendegutgeschäft“ zu bleiben. Als dessen Hauptcharakterzüge erscheinen, nach dem Gesellschaftsvertrag zwischen Arnold Blake und Johann Pape noch deutlicher als nach den knappen einschlägigen Einträgen in das *societates*-Register, daß es nicht selbständig vorkommt, sondern als Annex zu einer Widerlegung geschlossen wird, daß der Kapitalführer für seine Tätigkeit nicht unmittelbar entlohnt wird und daß Risiko und Gewinn allein den Kapitalgeber treffen.

§ 6 TESTAMENTE (1286–1579)

I. Einleitung und Quellenlage

1. Aussagekraft der Testamente für den Gesellschaftshandel

Testamente sind im Unterschied zu den meisten Stadtbucheinträgen und anderen Gesellschaftsverträgen aus der Perspektive eines Rückblicks auf eine Gesellschaft formuliert, die ihre Geschäftstätigkeit bereits aufgenommen hat. Die Ausstellung der Urkunde bzw. der Eintrag ins Stadtbuch standen am Anfang einer Geschäftsbeziehung oder zumindest am Anfang einer neuen Geschäftsphase, z.B. nach einer Erhöhung des Gesellschaftskapitals. Der Testator hingegen, der bezüglich seiner Beteiligung an einer Gesellschaft vorsorgen wollte, schaute auf die Gründung der Gesellschaft und das in jenem Moment eingezahlte Kapital, auf die letzte Abrechnung („*quando ultimo computavimus*“¹) oder zumindest auf die letzte Warenlieferung zurück und zog Bilanz unter den momentanen Stand seiner Geschäfte. Dadurch wird der Blick frei auf Handelsgesellschaften, die sich mitten in ihrer laufenden Geschäftstätigkeit befinden.

Dabei macht es einen fundamentalen Unterschied, welche Rolle der Testator in seiner Gesellschaft bzw. seinen Gesellschaften spielte. War er auf die Funktion des Kapitalgebers beschränkt, so gab es für ihn keinen Anlaß, über etwas anderes zu testieren als einfach über seinen Gesellschaftsanteil, also über die Summe, die er zur Zeit investiert hatte und die von ihm im Testament ganz parallel zu den konkret bezifferbaren Außenständen als eine Forderung gegen den Kapitalführer aufgelistet wurde. Ihre Höhe war entweder mit dem Ausgangskapital identisch oder ergab sich aus dem Resultat der letzten Abrechnung, auf die in diesen Fällen verwiesen wurde.

War der Testator jedoch zugleich als Kapitalführer tätig, so mußte er darüber informieren, welche Teile seines Besitzes die Gesellschaft angingen und welche ihm *extra societatem* allein gehörten. Er mochte außerdem die Gelegenheit wahrnehmen, die offenen Rechnungsposten der Gesellschaft, Außenstände wie Schulden, aufzulisten. Diese Gruppe von Testamenten – zahlenmäßig kleiner als die der reinen Kapitalgeber – erlaubt dadurch einen Blick über die Schulter desjenigen, der die alltäglichen Geschäfte der Gesellschaft besorgte. Dies ist eine wichtige Ergänzung zu den Stadtbucheinträgen, die den Zweck verfolgten, dem Kapitalgeber den Beweis zu sichern, und die daher seine Perspektive des jeweiligen Geschäfts erkennen lassen. Das Testament eines Kapitalführers

¹ Testament des Helmich van Sultinghe aus dem Jahre 1379, *Loose* 1970, Nr. 50 S. 58.

wird es erlauben, auch seine Interessen und Motive im Hinblick auf den Gesellschaftshandel zu erkennen.

Die besondere Situation im Gedanken an den Tod, oft genug auch schon in seinem Angesicht, und in Sorge um das Seelenheil ließen es geraten sein, dabei der Wahrheit die Ehre zu geben. Man darf wohl davon ausgehen, daß die meisten Testatoren bezüglich ihrer Schulden und Forderungen ehrlich waren. Einige Verfügungen zeugen von den Gewissensbissen, die manchen beim Rückblick auf seine kaufmännische Tätigkeit befiehlen, so etwa die Verfügung, den Hausarmen insgesamt 10 m.d. in Beträgen von jeweils 2 s.d. zukommen zu lassen, und zwar als *remedium* für die Seele des Testators, falls er bei der *computatio* seiner Gesellschaft (unwissentlich, wie er betont) zu viel empfangen hat². Andererseits konnte man jetzt die letzte Gelegenheit nutzen, ein höchstpersönliches Urteil über Verwandte und Geschäftsfreunde zum Ausdruck zu bringen³.

Die Gesellschaften, auch dies ein wichtiger Unterschied zu den anderen Quellen, sind nur ein Posten unter anderen, über die verfügt wurde. Es ist dadurch möglich, sie zu den anderen Vermögenswerten des Testators in Relation zu setzen. Einen vollständigen Überblick über das Vermögen oder auch nur das wohlverworbene Vermögen erlauben die Testamente freilich nicht, da die deutschrechtlichen mittelalterlichen Testamente keine Erbeinsetzung enthalten, sondern in erster Linie Legate auflisten⁴. Dies hat zur Folge, daß die gesetzlichen Erben, also vor allem Eltern, Ehegatten und Kinder, unter den Verfügungsempfängern unterrepräsentiert sind. Denn sie erhielten ohnehin das Erbgut, bezüglich dessen keine Testierfreiheit bestand⁵, sowie alles Kaufgut, über das nicht im Testament verfügt worden

2 Testament des Bertold Welding von 1356, v.Brandt 1964/73, Nr. 616.4 Bd. 2 S. 117. In einem anderen Testament ordnet Godefrid van Duderstat (v.Brandt 1964/73, Nr. 42.5 Bd. 1 S. 34) 1314 an, daß 5 m.d. vorweg „in societatem nostram“ zu geben seien, damit seine Ausgaben „ob honorem“ (v.Brandt übersetzt mit „zu Repräsentationszwecken“) oder für seine Freunde hierdurch gedeckt würden, aus Gründen der Vorsicht und zur Entlastung seines Gewissens. Nebenher wird erkennbar, daß der Kapitalführer solche Ausgaben „ob honorem“ nicht der Gesellschaft in Rechnung stellen darf, sondern persönlich zu tragen hat.

3 So macht ein Testator das Legat an den Sozius davon abhängig, daß dieser eine Wallfahrt nach Santiago de Compostella macht und sich den Provisoren zu Gefallen geziemend und ehrbar aufführt, Testament des Johann Gronow 1359, v.Brandt 1964/73, Nr. 793.6 f. Bd. 2 S. 219 f. In einem anderen Fall ordnet der Erblasser an, daß die Provisoren den Erlös seiner Handelsgesellschaft für Notlagen seiner Schwester zurückbehalten, aber nur, solange deren Ehemann die Prokuratoren nicht deshalb belästigt. Dann würde das Legat verfallen und zum Seelenheil des Testators verwendet werden, Testament des Radeke Schiphorst 1363, v.Brandt 1964/73, Nr. 1004.6 Bd. 2 S. 334. Andererseits begegnet auch eine Formulierung, mit welcher der Testator dem Partner aufträgt, den Provisoren bei der Erfüllung der Legate zu helfen, und ihm zugleich „pro bona societate“ dankt, v.Brandt 1964/73, Nr. 955.17 Bd. 2 S. 310.

4 Ebel 1954, Kap. 9: „Von Testamenten“, 31–38; v.Brandt 1964, 7.

5 Ebel 1954, 32; Kroeschell 1973, 76.

war. Zum Kaufgut gehörten normalerweise auch die Gesellschaftsanteile. Nach Ausweis der Testamente scheinen sie fast nie an die eigenen Kinder, sondern am häufigsten an den Mitgesellschafter, am zweithäufigsten an Verwandte aus Seitenlinien, meist Brüder oder Neffen, gefallen zu sein. Doch das ist eine perspektivische Täuschung. Wenn keine ausdrückliche Verfügung erfolgte, so fiel der Anteil eben an die gesetzlichen Erben. Wie selbstverständlich tritt der Sohn auch ohne entsprechendes Testament als Inhaber des Gesellschaftsanteils seines verstorbenen Vaters auf oder läßt sich die Witwe die Abrechnung des Kapitalführers ihres verstorbenen Ehemannes vorlegen.

Aus diesem Grunde kann man auch nicht vom Prozentsatz der Testamente mit Verfügungen über Gesellschaftsanteile (in rund 10% aller Testamente sind Gesellschaften erwähnt) auf die Realität der Geschäftspraxis schließen. Nicht nur diese 10% der Testatoren, sondern ein größerer, jedoch nicht näher quantifizierbarer Prozentsatz von ihnen war im Gesellschaftshandel engagiert. Andererseits bildet die Gruppe der Testatoren keinen repräsentativen Querschnitt durch die gesamte städtische Bevölkerung. Obwohl immerhin einige wenige Testatoren der Unterschicht oder unteren Mittelschicht zugeordnet werden können, so sind doch die Gruppen der Kaufleute, der reichen Handwerker, der städtischen Amtsträger usw. deutlich überrepräsentiert. Die Testamente erlauben daher keine statistischen Aussagen über den Bevölkerungsanteil, der sich am Gesellschaftshandel beteiligte.

Aus rechtlicher Sicht von besonderem Interesse ist schließlich, daß die Testamente als Nahtstelle zwischen Gesellschaftsrecht und Erbrecht fast als einzige Quellengruppe Erkenntnisse darüber erlauben, wie sich der Tod eines Gesellschafters auf die Gesellschaft auswirkt.

2. Die Quellenlage

Die folgende Analyse stützt sich auf 137 Testamente mit Hinweisen auf eine Beteiligung des Testators am Gesellschaftshandel, die aus den vier Hansestädten Lübeck (84 Testamente aus den Jahren 1289–1363), Hamburg (29 Testamente aus den Jahren 1330–1397), Stralsund (9 Testamente aus den Jahren 1358–1484) und Reval (15 Testamente aus den Jahren 1414–1579) überliefert sind. Diese Auswahl erfaßt etwas mehr als 5% der insgesamt 2680 Testamente aus diesen vier Städten⁶, die durch den Stand der Forschung erschlossen und mehr oder weniger leicht

⁶ Vgl. zu den einzelnen Städten die folgenden Fußnoten, zum Stand der archivalischen Erschließung und der Editionstätigkeit *Sprandel* 1982, 93–96, dem nun vor allem noch die Studie von *Schildhauer* 1992 hinzuzufügen wäre, und zum aktuellen Stand der rechtshistorischen Forschung *Ogris*, Art. Testament, in: HRG 5, 152–165, bes. 154–156.

zugänglich sind. Die Anfangsjahre betreffen jeweils die ältesten bekannten Stücke, während die Schlußjahre durch den Stand der Vorarbeiten bestimmt sind.

Bei den Hamburger⁷ und Stralsunder⁸ Testamenten stand der volle Wortlaut zur Verfügung, für Lübeck⁹ und Reval¹⁰ wurden überwiegend Regesten benutzt. Die in der Literatur geäußerte Einschätzung, daß mit grundsätzlichen inhaltlichen Abweichungen zwischen den Testamenten

7 Hier geht es um 204 Testamente aus der Zeit von 1258–1400, nämlich die 129 Testamente aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die bei Loose 1970 in vollem Wortlaut abgedruckt sind, und die 75 älteren Stücke im Hamburgischen Urkundenbuch, leicht aufzufinden dank der Tabelle bei Loose 1970, XII–XIV.

8 Schildhauer 1992, 14 u. 87 f. spricht in seiner Monographie über die Stralsunder Testamente von 30 der insgesamt 1197 Exemplare aus den Jahren 1316–1599, die einen Zusammenhang mit Handelsgesellschaften erkennen ließen, und nennt die Fundstellen von zehn davon in seinen Fußnoten 380–385. Von diesen zehn stellte das Stadtarchiv Stralsund für die Zwecke dieser Untersuchung Kopien der Originale zur Verfügung, wobei das vermutlich älteste Stück, Nr. 167, (undatiert, um 1350), eine Abrechnung über eine Handelsgesellschaft ist, die mit den Worten: „*Ego Johannes Metlare habeo societatem cum domino meo et dimida pars de bonis pertinet me.*“ beginnt. Sie wurde daher nicht bei den Testamenten mitgezählt. Auf Schildhauers Interpretation dieser Urkunde ist unten bei Fn. 20 zurückzukommen.

9 Die auf jahrzehntelangen Vorarbeiten im Archiv der Hansestadt Lübeck basierenden Regesten von 1024 Testamenten aus den Jahren 1278–1363, die v.Brandt 1964/73 herausgegeben hat, bieten vor allem wegen der besonderen Bemühung um die Rückübersetzung der mittellateinischen Fachausdrücke, die meist ihrerseits latinisierte Fassungen mittelniederdeutscher Begriffe waren, wichtige Interpretationshilfen. Vgl. die Rezension des ersten Bandes durch Lentze in: ZRG.GA 83 (1966), 441–444. Die insgesamt über 6000 Lübecker Bürgertestamente, deren Verlust v.Brandt befürchten mußte, sind heute bis auf wenige Stücke wieder vollständig im Lübecker Archiv benutzbar, Graßmann 1992, 70. Die Originale wurden für die Arbeit an vorliegendem Kapitel nur exemplarisch, nämlich zur Erforschung des Netzes von Handelsgesellschaften um Albert van Unna und Johann Rasceborch (um 1350, dazu unten am Ende dieses Kapitels) herangezogen. Außerdem wurden die ins Urkundenbuch der Stadt Lübeck vollständig aufgenommenen Testamente benutzt.

10 Die von Seeberg-Elverfeldt 1975 herausgegebenen Regesten von 255 Revaler Testamenten aus den Jahren 1369–1579 erweisen sich für die gesellschaftsrechtlichen Fragen als unzuverlässig und mißverständlich formuliert. So geht es nicht, wie es mehrmals heißt, darum, daß der Erblasser einem Partner die Einlage zur Handelsgesellschaft *erläßt*, sondern darum, daß er ihm den eigenen Anteil (i.e. den des Erblassers) von Todes wegen *überträgt* bzw., was auf das gleiche herausläuft und sich in den Lübecker Regesten etwa ebensooft findet, die *Abrechnung* über die Gesellschaft *erläßt*. So sind etwa die Verfügungen von Gerd Satzsem 1491 (Seeberg-Elverfeldt 1975, Nr. 52 S. 73) oder Hans Leveken 1493 (Seeberg-Elverfeldt 1975, Nr. 60 S. 79) zu verstehen, oder noch deutlicher bei Ludeke Witte 1435 (Seeberg-Elverfeldt 1975, Nr. 10 S. 39), der seiner Frau Elsebe 1400 m. und – nach Seeberg-Elverfeldt – „ihren Anteil an seinem Geschäft“ überträgt. Dies ist jedoch schon „ihr“ Anteil; jetzt geht es nur noch darum, daß sie seinen Anteil noch dazubekommt, wie die Überprüfung am vollen Wortlaut des Testaments ergibt (Liv.- Est- und Kurländisches Urkundenbuch 8 Nr. 896).

der verschiedenen Hansestädte nicht zu rechnen sei¹¹, bestätigte sich weitgehend. Dies ließ den Nachteil, für Lübeck und Reval überwiegend mit den Regesten vorlieb nehmen zu müssen, verschmerzbar erscheinen. Daher werden die 137 Testamente unten weniger unter örtlichen als unter sachlichen Gesichtspunkten zusammengefaßt.

Ein solcher sachlicher Gesichtspunkt, dem für die Terminologie besondere Bedeutung zukommt, ist die Sprache, in der die Testamente verfaßt sind. Etwa ab 1375 ist dies überwiegend deutsch. 30 der einbezogenen Testamente, nämlich 8 aus Hamburg, 7 aus Stralsund und alle 15 aus Reval, sind in niederdeutscher Sprache verfaßt. Damit ist zugleich gesagt, daß die verwendete Sprache ein Indikator für die Periode ist, der das Testament zugehört. In den lateinischen Testamenten wird eine frühe, in den niederdeutschen Testamenten eine spätere Phase des spätmittelalterlichen Gesellschaftshandels greifbar.

II. Terminologie und Typisierung der Handelsgesellschaften in den Testamenten

Verschiedene Typen von Handelsgesellschaften lassen sich aus der Analyse der Testamente ebensowenig erkennen wie aus den Stadtbüchern und Urkunden. Es begegnen nun zwar einige dort nicht vorkommende Bezeichnungen, die teils allein, teils in Kombination mit anderen, bereits bekannten Termini verwendet werden, doch sachliche Unterschiede korrespondieren damit nicht. Die im Vergleich zum *societates*-Register größere terminologische Bandbreite läßt sich zwanglos mit dem zeitlich und räumlich weiter gesteckten Quellenrahmen erklären. Um so bemerkenswerter ist es, daß auch bei den in den Testamenten erwähnten Handelsgesellschaften das Kapital ausnahmslos durch Beiträge von allen Gesellschaftern zusammengelegt worden ist. Die Gesellschaften entsprechen damit dem oben in § 4 entwickelten einheitlichen Typus der *societas*, von der im *societates*-Register genau dann (und nur dann) die Rede ist, wenn alle *socii* finanziell beteiligt sind. Wegen des größeren Untersuchungsraums darf diese *societas* nun bereits als hansischer Gesellschaftstypus bezeichnet werden.

Dieser Typus ist weiterhin auch hier zumeist durch die Zweiseitigkeit und die Aufgabentrennung zwischen Kapitalgeber und Kapitalführer gekennzeichnet. Bei der Feststellung dieser beiden Punkte ist allerdings wegen der stets knappen und Bekanntes voraussetzenden Formulierungen der testamentarischen Verfügungen mehr Vorsicht geboten als bei der Kapitalbeteiligung, über die der Testator tunlichst keinen Zweifel ließ. Bei der Frage der Kapitalführung und der Anzahl der Beteiligten ist

11 So einer der besten Kenner der hansischen Testamente: v. Brandt 1973, 340.

letzte Klarheit manchmal nicht zu gewinnen. Aber auch diejenigen Gesellschaften, in denen möglicherweise die starre Zweiseitigkeit gelockert und die Aufgabenteilung bei der Kapitalführung aufgegeben wurde, bedachte man nicht mit einem speziellen *terminus technicus*. Daher darf man auch in diesen Fällen nicht unterstellen, daß nach zeitgenössischer Ansicht ein anderer Gesellschaftstyp vorlag. Daß bei funktioneller Betrachtung aus moderner Perspektive hier die Anfänge eines neuen, flexibleren Typs zu beobachten sind, steht auf einem anderen Blatt.

In den lateinischen Testamenten aus Lübeck finden sich Namen, die wie im *societates*-Register um das Verb *ponere* und die substantivierte Form *posicio* kreisen. Hier aber werden sie neben den bereits bekannten Zusammensetzungen mit *contra* und *con* auch mit der Silbe *re* kombiniert, so daß sich die Bezeichnungen „*reponere*“ und „*reposicio*“ – in Kumulation mit *com* auch „*recomposicio*“¹² – ergeben. Gelegentlich wird auch von einer *reposicio societatis* gesprochen¹³.

Alle diese Ausdrücke sind stückweise Übersetzungen des niederdeutschen Ausdruck *wedderlegginghe*¹⁴, woraus sich ergibt, daß diesem gegenüber den lateinischen Bezeichnungen die Priorität gebührt¹⁵. Das sieht man deutlich an den beliebig gewählten lateinischen Vorsilben, die sich alle dem Bedeutungsspektrum zuordnen lassen, das die Vorsilbe *wedder* im Lateinischen abdeckt. Weiter untermauert wird diese These durch die früheste testamentarische Erwähnung des Wortes. Es erscheint zuerst als niederdeutsches Insert in einem lateinischen Testament des Jahres 1360¹⁶, in dem von „*proprie mine wedderlegginghe*“ gesprochen

12 Testament des Johann Russenbergh 1338, v. Brandt 1964/73, Nr. 170.8 Bd. 1 S. 92.

13 Testamente von Abraham Bere 1357, Johann van Unna 1358 und Arnold Goldenzee 1362, v. Brandt 1964/73, Nr. 630.4, Nr. 738.6 und Nr. 952.1, Bd. 2 S. 126, 190 u. 307. Die zeitliche Nähe läßt an die Möglichkeit denken, daß die Formulierung auf die Sprachgewohnheit eines bestimmten Schreibers zurückgeht. Einmal schließlich, im Testament des Hinrik van Brinke aus dem Jahr 1357, begegnet die Bezeichnung *justa societas*, v. Brandt 1964/73, Nr. 649.1 Bd. 2 S. 135.

14 Vgl. zu den latinisierten niederdeutschen Fachausdrücken in den Testamenten v. Brandt 1964, 10. Er übersetzt die zitierten Ausdrücke einheitlich mit „(Handels)gesellschaft“.

15 Demgegenüber sekundär ist die Tatsache, daß das deutsche Wort wegen des Wechsels der Testamentssprache erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, also erst in den jüngeren Testamenten, vorkommt, so z.B. in einem frühen deutschsprachigen Stralsunder Testament aus dem Jahre 1386; der Testator ist Gherlich Badysen, Stadtarchiv Stralsund Nr. 414/415. Danach wird es häufig verwendet, u.a. in den Revaler Testamenten von Johann Buddingh 1455, Gerd Satzern 1491, Hans Leveken 1493 und Lambert Ottingh 1505, Seeberg-Elverfeldt 1975, Nr. 17 S. 45, Nr. 52 S. 73, Nr. 60 S. 79 und Nr. 86 S. 97.

16 Testament des Ludeke van der Heyde aus Lübeck, v. Brandt 1964/73, Nr. 856.3 S. 253.

wird. Trotz der 1360 bereits seit Jahrzehnten geübten Praxis, testamentarisch über Gesellschaftsanteile zu verfügen, hatte sich kein einheitlicher lateinischer Fachausdruck etablieren können, sondern es erschien der Klarheit des Testaments dienlich, den unmißverständlichen, nicht variablen deutschen Ausdruck zu verwenden. Die Übersetzungsgleichung mit dem eindeutigen Begriff auf der einen und einem diffusen und changierenden Sprachgebrauch auf der anderen Seite spricht für die zeitliche Priorität des niederdeutschen Ausdrucks in der Sprache und damit wohl auch in der Sache.

Noch deutlicher liegt es mit dem freilich nur selten vorkommenden, dann aber ebenfalls auf deutsch in den lateinischen Text inserierten Wort *sendeve*¹⁷, dem überhaupt kein lateinisches Substantiv gegenübersteht. Lediglich das Verb *mittere* scheint ähnliche Sachverhalte zu treffen, ist aber zu unspezifisch, um eine sichere Übersetzungsgleichung aufzustellen. Dies ist bei dem ältesten Hamburger Testament mit Hinweisen auf eine Handelsgesellschaft der Fall¹⁸:

..Preterea sciendum quod dimidietas omnium bonorum, que meus habet socius Hinricus Bekedorp pertinet eidem Hinrico et alia dimidietas pertinet mihi. Ceterum sibi misi bona specialiter mihi pertinenta, de quibus meis faciet testamentariis computacionem.

Es wird zwischen zwei Vermögensmassen differenziert. Einerseits gibt es Gut, welches den Partnern je zur Hälfte zusteht. Der Anteil am gemeinsamen Gut ist das einzige Vermögen des Kapitalführers. Daß er sonst keine Güter hat, verbessert die Beweislage der Testamentsvollstrecker des Kapitalgebers bei der Abnahme der Abrechnung. Andererseits gibt es Waren, die *specialiter* dem testierenden Kapitalgeber Johann van Wighersen gehören. Diese Waren hat der Kapitalgeber seinem Partner zusätzlich zu dem Gesellschaftskapital „geschickt“, was genau der typischen Kon-

17 Es kommt zweimal vor, einmal im Testament des Johann Retlage von 1330; dazu unten ausführlich. Der andere Beleg ist der folgende: Gerhard Thekenborch vermachte 1363 seinem Bruder Reymar „die Gesellschaft, die er mit Everhard Scroder hat, sowie das andere Gut, das er in [der Kommissionsform der] *Sendeve* hat“, wie v. Brandt 1964/73, Nr. 975.6 Bd. 2 S. 319 das Regest formuliert. Welcher der beiden Gesellschafter das *Sendegut* „hat“, kommt in dieser Formulierung nicht eindeutig zum Ausdruck. Entweder bezieht sich das „er“ auf den Testator, dann geht es um *Sendegut*, welches eine dritte, ungenannte Person für ihn führt, oder das „er“ bezieht sich auf den genannten *socius*, der dann neben der Gesellschaft auch noch *Sendegut* des Testators in den Händen hält. Das letztere ist wegen dem nun schon an mehreren Stellen beobachteten Zusammenhang zwischen Gesellschaft und *Sendegut* die wahrscheinlichere Lesart. Freilich hätte das Regest dann „das andere Gut, das *dieser* in *Sendeve* hat“, formuliert werden müssen.

18 Testament von 1330, Hamburgisches Urkundenbuch 2 Nr. 829 S. 644.

stellation des auf eine Gesellschaft aufgesattelten, dem Kapitalführer zusätzlich aufgegebenen Sendegutgeschäfts entspricht. Daß der Kapitalführer über das Sendegut mit den Testamentsvollstreckern seines Partners abrechnen muß, bedeutet im Gegenschluß, daß eine Abrechnung der Gesellschaft noch nicht ins Auge gefaßt ist. Die Gesellschaft soll also wohl nach der Abrechnung über das Sendegut – und damit über den Tod des Kapitalgebers hinaus mit dessen Erblässern! – weiterarbeiten.

Eine Besonderheit der jüngeren Hamburger Testamente ist schließlich die Bezeichnung *kumpanye*. So wird die Gesellschaft in allen acht deutschen Testamenten genannt¹⁹. Doch inhaltliche Abweichungen von dem skizzierten Typus finden sich in diesen acht Fällen nicht. Daher spricht alles dafür, daß es sich bei der Verwendung dieser Bezeichnung um eine Besonderheit im Hamburger Sprachgebrauch handelt. Der in Lübeck unter dem Namen *selschap* verbreitete Vertragstypus wurde in Hamburg *kumpanye* genannt.

Eine Abrechnung des Johann Metlar über eine Stralsunder Handelsgesellschaft (um 1350) wird von *Schildhauer*²⁰ als Beleg für einen Gesellschaftstyp mit einseitigem Kapitaleinsatz und Gewinnhalbierung interpretiert. Sie würde, wenn dies zuträfe, der nun schon häufig genannten These, daß es die beiderseitige Beteiligung am Kapital ist, die eine hansische Handelsgesellschaft charakterisiert, widersprechen. Daher ist ein näherer Blick nötig. Die Abrechnung beginnt mit den Worten: „*Ego Johannes Metlare habeo societatem cum domino meo et dimida pars de bonis pertinet me.*“²¹. Allein schon dieser Satz sagt mit wünschenswerter Deutlichkeit aus, daß die Güter der Gesellschaft beiden Partnern je zur Hälfte zusteht. Daß der Kapitalführer Johann Metlar den Kapitalgeber als seinen Herren bezeichnet, steht dem nicht entgegen, sondern kann im Gegenteil geradezu als typisch für die Hierarchie vom Kapitalgeber zum Kapitalführer bezeichnet werden. Der klaren Aussage der Quelle über die Beteiligung am Kapital der Gesellschaft widerspricht diese Hierarchie jedenfalls nicht. Es bleibt also dabei, daß der von *Schildhauer* behauptete Gesellschaftstyp im Hanseraum nicht nachweisbar ist, so daß kein Anlaß besteht, von der These abzugehen, daß die beiderseitige Beteiligung am Kapital das Wesensmerkmal der hansischen Handelsgesellschaften schlechthin ist.

19 Zuerst im Testament des Ludeke Stenbeke von 1378, einem sehr frühen deutschen Testament, *Loose* 1970, Nr. 46 S. 54, auch bei *Kroeschell* 1973, Nr. 17 S. 81 („...*de he mi sculdich is ut unser cumpenye*“).

20 *Schildhauer* 1992, 87; leider ohne Begründung.

21 (Angeblisches) Testament des Johann Metlar (undatiert, um 1350), Stadtarchiv Stralsund Nr. 167.

III. Testamente von Kapitalgebern

Die größte Teilmenge der besagten 137 Testamente mit gesellschaftsrechtlichem Inhalt ist die Gruppe, in denen ein Kapitalgeber seinen Gesellschaftsanteil an seinen kapitalführenden Mitgesellschafter vererbte. Für diesen Sachverhalt gibt es zwei Ausdrucksweisen. Entweder heißt es *expressis verbis*, daß dem Partner der eigene Anteil an der Gesellschaft zufallen soll (z.B. „*do Bertrammo de Ludehusen reposicionem quibus eum reposui*“²²). Häufiger aber formuliert der Testator einfach, er sei mit dem Partner bezüglich der gemeinschaftlichen Unternehmung quitt: „*do societatem quitam, quam habeo secum*“²³ bzw. „*Item gheve yk quyd Arnd Bokenhouwer syne wedderlegghinge, de ik met em hebbe unde gheve em ok to 30 m.*“²⁴. Da es sich in diesen Fällen stets um Zweipersonengesellschaften handelt, laufen diese Wege, wenn beide Seiten in gleicher Höhe beteiligt sind²⁵, auf das gleiche wirtschaftliche Ergebnis hinaus. Auch unter rechtlichen Gesichtspunkten scheint sich daraus kein Unterschied zu ergeben. Es zeigt sich aber an der letzteren Formulierung erneut, daß die Widerlegung, nachdem sie einmal eingegangen und ihr Kapital dem Kapitalführer übergeben ist, nur noch, einem Darlehen nicht unähnlich, aus einer einseitigen Verpflichtung des Kapitalführers besteht. Er schuldet Abrechnung und Herausgabe des dem Kapitalgeber zustehenden Anteils, und wenn der Kapitalgeber ihn von dieser Pflicht quitt erklärt und befreit, so ist die Widerlegung damit erledigt.

Die Bedachten waren in den meisten Fällen Brüder, Neffen oder andere männliche Verwandte aus Seitenlinien (häufig mit dem vieldeutigen Ausdruck *avunculi* bezeichnet). Auch Übertragungen an die Ehefrau²⁶

22 Arnold van Hamelen 1354, v. Brandt 1964/73, Nr. 530.4 f. Bd. 2 S. 73. Der Empfänger Bertram muß dafür allerdings den Erlös einer Last Bier an Arnolds Provisoren abgeben. Der grammatisch falsche Plural „*quibus*“ läßt erkennen, daß die „*repositio*“, auf die sich das Pronomen bezieht, dem Schreiber wie ein Plural vorkommt, eine Mehrzahl von Mark Pfennig nämlich. Er hätte ebensogut schreiben können: „*marcas, quibus* [bzw. im richtigen casus: *quas*] *exposui*“.

23 Testament des Hermann van Osenbrugge 1339, v. Brandt 1964/73, Nr. 177.7 Bd. 1 S. 95.

24 Stadtarchiv Stralsund, Testament Nr. 414/415 (schöne Kerbschnitturkunde, beide Teile sind gut erhalten) des Gherlich Badysen von 1386. Es handelt sich um eines der ältesten deutschsprachigen Testamente.

25 Die Beteiligungsverhältnisse sind nur selten angegeben. Man hat freilich den Eindruck, daß die hälftige Beteiligung als Normalfall gilt, da sie nur beiläufig und am Rande erwähnt wird. Andere Beteiligungsverhältnisse (1:2 oder 1:3 kommen noch vor) werden hingegen ausdrücklich betont und dadurch als Ausnahme gekennzeichnet.

26 Übertragungen der Frau an den Mann gibt es hingegen nicht. Die wenigen über Gesellschaftsanteile testierenden Handelsfrauen sind entweder Witwen, die ihren Gesellschaftsanteil u.U. zuvor von ihrem Ehemann geerbt haben, oder aber Frauen, bei denen es keinen Hinweis auf eine Verheiratung gibt. Vgl. zur Testierfähigkeit der Frauen Art. 2, 1, 14 des Revidierten Stadtrechts von 1586.

und an weibliche Verwandte kommen gelegentlich vor. Dieser Befund darf allerdings nicht zu einer allgemeinen Aussage über den Zusammenhang zwischen Verwandtschaft und Gesellschaftshandel verleiten, da die Testamente die personelle Zusammensetzung der Handelsgesellschaften nur verzerrt widerspiegeln, weil sie überproportional viele Nachrichten über Gesellschaften zwischen Verwandten enthalten. Für die Vermutung, daß Verwandte im Durchschnitt häufiger bedacht wurden als Geschäftspartner, mit denen der Testator nicht verwandt war, braucht man sich nicht auf allgemeinmenschliche Überlegungen zu beschränken. Wenn man die besagten 137 Testamente durchgeht, zeigt sich, daß die Legate an verwandte Partner im Durchschnitt großzügiger ausfallen als an *socii*, bei denen weder der Nachname noch ein Attribut auf eine Verwandtschaft hindeutet. Die nicht verwandten Partner wurden häufiger mit kleineren Geldsummen abgefunden, oder sie werden sogar nur erwähnt, weil sie noch zur Abrechnung verpflichtet waren. Es ergibt sich also aus der Betrachtung der Testamente nichts, was auf einen eigenen gesellschaftsrechtlichen Typus einer hansischen Familiengesellschaft hindeuten würde.

Die Übertragung des Gesellschaftsanteils wurde häufig entweder mit zusätzlichen Vermächtnissen an den Partner oder umgekehrt mit bestimmten Legaten verbunden, die der Empfänger aus dem zugewandten Anteil begleichen sollte. Diese Vermächtnisse reflektieren, wie die Testamente überhaupt, die enge persönliche Verbundenheit, die oft zwischen den Partnern einer Handelsgesellschaft bestand. Der junge Gesellschafter, vielleicht gerade aus der Dienerrolle herausgewachsen, wohnte u.U. im Haushalt des älteren Partners²⁷, dieser vermachte ihm höchstpersönliche Gegenstände wie Bettzeug, Geschirr und Kleidung (die überhaupt unter den vererbten Einzelgegenständen eine besonders wichtige Rolle spielte) und vor allem die Seekiste, die ihn in seiner eigenen Zeit als aktiver Händler stets begleitet hatte²⁸. Ein besonderes Beispiel enger Vertrautheit ist das Legat von 4 m.d. an eine anonym bleibende *domina*, über deren Verbindung mit dem Testator hier nicht weiter spekuliert

27 So im Testament der Christian Clinghenberch von 1354 (v.Brandt 1964/73, Nr. 539.5 Bd. 2 S. 78), der seinem Bruder Johann *socium nostrum* Hinrik Kusel, der mit ihnen im Hause lebt, anbefiehlt.

28 Testament des Johann Gronow 1359, das oben in Fn. 3 schon wegen der dem Partner auferlegten Wallfahrt erwähnt wurde. Nach der Rückkehr erhält dieser u.a. die Bettenkiste mit dem Bettzeug und den Anteil des Erblassers an den nicht näher bezeichneten in Bergen befindlichen *utensilia*, v.Brandt 1964/73, Nr. 793.6 Bd. 2 S. 219. Ähnlich das Legat des Ludeke van der Heyde, um 1360, v.Brandt 1964/73, Nr. 856.3 S. 253, an seinen Verwandten Dethard, der neben der Quitting für die Widerlegung (in schöner lateinisch-deutscher Mischung: „*do proprie mine wedderlegghinghe quitam*“) die Schiffskiste und das *hudevat* (Kleiderkiste, wörtlich: „Hutfaß“) erhalten soll.

sei²⁹. Jedenfalls ist der *socius* des Testators die Vertrauensperson, welcher der Name der geheimnisvollen Dame bekannt ist³⁰.

In einer anderen Gruppe von Testamenten wird der Kapitalführer durch eine Geldzuweisung testamentarisch bedacht, und zwar auffallend häufig mit einer Summe von 10 m.d. Dies war der Betrag, bis zu dem man wirksam testieren konnte, ohne als Zeugen zwei Ratsherren zuzuziehen³¹. Das genügte zwar nicht mehr, wenn die Gesamtsumme der Legate höher lag. Dennoch war die Summe von 10 m.d. anscheinend eine Art Standardbetrag, der als Höhe für ein Geldvermächtnis besonders nahe lag.

Legate an den Kapitalführer finden sich insbesondere dann, wenn der Gesellschaftsanteil selbst an einen Dritten übertragen wurde. So liegen die Dinge z.B. in einem wegen seiner Wortwahl bemerkenswerten Einzelfall, in dem die Gesellschafter „*pecuniam de societate ultra directam societatem*“ erhalten sollen, alles andere hingegen an zwei Verwandte fällt. Diese Verfügung ist wohl so zu verstehen, daß der Kapitaleinsatz an die Verwandten, der Gewinn hingegen an die Gesellschafter fallen soll. Die unbeholfen wirkende Differenzierung zwischen dem Geld aus der Gesellschaft und der „direkten Gesellschaft“ begegnet nur hier. Diese „direkte Gesellschaft“ scheint dem zu entsprechen, was dann auf Mittelniederdeutsch als das „*hovetgut*“, das Ausgangskapital der Gesellschaft, bezeichnet wurde. Die Vorstellung, daß der Gewinn weniger unmittelbar zur Gesellschaft gehört als das Hauptgut, ist zwar nachvollziehbar, begegnet aber sonst nicht.

Der Kapitalgeber konnte allem Anschein nach über seinen Anteil an der Gesellschaft ganz nach Belieben, uneingeschränkt durch irgendwelche Rechte des Kapitalführers, verfügen; meist fiel seine Wahl auf einen jüngeren Verwandten. In dessen Interesse empfahl es sich aber wohl, den Kapitalführer zumindest mit einem Geldvermächtnis zu bedenken. Da

29 In einem anderen Testament ordnet der Testator ganz unverblümt an, einer Frau, der er mehrmals beigewohnt hat, Geld zu zahlen. Das Vermächtnis an eine namentlich genannte „Freundin“ hingegen braucht nicht in diesen Zusammenhang zu gehören, da sich das Wort „Freund“ im Sinne von „Blutsfreund“ oft auch auf Verwandte bezieht. Nicht eindeutig zu klären ist daher die persönliche Beziehung zwischen Taleke Spetes und Hinrik Scharff. Der letztere ordnet in seinem Testament von 1484 (Stadtarchiv Stralsund Nr. 734) u.a. an: *Item so geve ik Talicke Spetes myner vrundynnen hundred mark tovoeren uth der selsschop. Item so geve ik erer dochter.* [es folgen Legate an die drei Töchter der Taleke]. Die unterschiedlichen Nachnamen brauchen selbstverständlich nicht gegen eine Verwandtschaft zu sprechen. Sicher – und bemerkenswert – ist jedenfalls, daß die beiden in einer Gesellschaft miteinander verbunden waren.

30 Ist sie bereits tot, so sollen die Lübecker Minoriten das Geld bekommen, Testament des Godefrid van Duderstat von 1314, v. Brandt 1964/73, Nr. 42.7 Bd. 1 S. 34.

31 Vielmehr genügte dann das Zeugnis zweier angesehenen Bürger, Ebel 1954, 33.

dieser schon keinen Einfluß darauf hatte, wen er als neuen Partner erhielt, war es im Hinblick auf die Intensität seiner Anstrengungen und die Qualität seiner Abrechnung opportun, dafür zu sorgen, daß er den Nachfolgern gewogen blieb. Diese Absicht wird in einem Revaler Testament von 1414 deutlich. Dort vermacht der Erblasser seinen Gesellschaftsanteil an seine Schwesterkinder und fährt geradezu beschwörend fort: „*und bevele se eme [dem Partner] vort uppe sin lif und uppe sine sele*“³².

Ebenfalls nicht selten begegnet die Anordnung, den Anteil des Kapitalgebers fast wie ein Bankguthaben zur Erfüllung der im einzelnen angeordneten Vermächnisse oder aber pauschal für sein Seelenheil zu verwenden. Da aber die genaue Höhe des Betrags, über den der Erblasser verfügen konnte, von dem weiteren Geschäftsverlauf der Gesellschaft abhing und daher noch nicht genau feststand, sorgte mancher Testator vor. Er ordnete dann typischerweise an, daß im Mangelfalle die Legate „nach Markzahl“, also proportional, zu kürzen seien (evtl. unter Befreiung besonders nahestehender Vermächtnisnehmer von dieser Kürzung), eventuelle Überschüsse hingegen für das Seelenheil des Testators verwendet werden sollten³³.

Die Verwendung des Anteils für Legate bedeutete im Unterschied zur Übertragung an Dritte für den Kapitalführer, daß die Gesellschaft nicht fortgeführt wurde, sondern daß er nun die Abrechnung vorzulegen hatte³⁴.

32 Testament des Hans Lyndenbeke, Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch 1, 5 Nr. 1965; die Passage ist im Regest von *Seeberg-Elverfeldt* 1975, Nr. 8 S. 38 nicht enthalten.

33 Eventuelle Überschüsse wuchsen den Vermächtnisnehmer also nicht an, wie es in Analogie zu der Regelung im Mangelfalle nahegelegen hätte, sondern wurden anders, nämlich an Dritte, verteilt. Anscheinend war die Idee einer Art Anwachsung dem hansischen Rechtsdenken überhaupt fremd. Denn ebenso wie hier bei den Testamenten wirkt auch bei der gesellschaftsrechtlichen Gewinn- und Verlustteilung die Proportion der Markzahl nur in die negative Richtung. Wie oben gezeigt, wurden lediglich die Verluste nach Markzahl, die Gewinne hingegen nach Kopfbzahl geteilt, bei zwei Partnern also halbiert. Daß die Formulierung „*half unde half*“ an einer exponierten Stelle, nämlich als niederdeutsches Textelement mitten in einem lateinischen Testament aus Hamburg (dem des Jakob Wittenborch von 1369, *Loose* 1970, Nr. 24 S. 31; es geht um das gemeinsame Eigentum an einem Haus) vorkommt, zeigt, daß auch dieser Rechtsgedanke nicht auf das Gesellschaftsrecht beschränkt ist.

34 Ausdrücklich anzuordnen brauchte man diese Fortsetzung nicht, da sie sich schon aus der Übertragung des Kapitalanteils ergab. Nur einmal, im Testament des Hinrich Buxtehude von 1361, *v.Brandt* 1964/73, Nr. 890.5 Bd. 2 S. 272, wird eigens bestimmt, daß die Gesellschaft bestehen bleiben soll. Hinrich vermacht seinem *socius*, dem Verwandten Henneke Buxtehude in Bergen, 16 m.d. und seinen Schwestersöhnen den Gesellschaftsanteil (mit dem auffälligen Verb „*devolvetur*“). Weiter bestimmt er, daß ein laufendes Heringsgeschäft diesen und Henneke je zur Hälfte zugutekommen soll. Diese letztere Verfügung war einer Teilungsanordnung ähnlich, was es anscheinend ratsam machte, dem Mißverständnis vorzubeugen, damit solle die ganze Gesellschaft aufgelöst werden.

Die Abrechnung hatte mit den Prokuratoren des Erblassers zu erfolgen, was auch ohne ausdrückliche Anordnung selbstverständlich war. Wenn es dennoch eigens gesagt wird, dann gelegentlich mit der Absicht, den Kapitalführer vor dem allzu drängenden Zugriff von Erben und Prokuratoren zu schützen: Er möge „in Liebe“ (also nicht „in Recht“, d.h. vor Gericht, vgl. die bekannte Paarformel „mit Minne und mit Recht“) abrechnen, der Zeitpunkt wird ihm freigestellt, er soll zur Rechnungslegung nicht gedrängt³⁵, seine Abrechnung nicht angezweifelt werden³⁶.

Daraus ergibt sich der Eindruck, der hier freilich noch nicht mit konkreten Angaben über die Vertragsdauer erhärtet werden kann, daß die Widerlegung oft Teil des Kapitals war, auf dem der junge Kaufmann langfristig seine Existenz aufbaute. So wird es erklärlich, warum ihm das Kapital ganz überlassen oder zumindest nicht plötzlich entzogen wird. Diesen gewissermaßen pädagogischen Aspekt bringt in bemerkenswerter Klarheit ein spätes Revaler Testament zum Ausdruck, in dem der Testator den Grund dafür nennt, warum er seinen Knechten seinen jeweiligen Anteil an den Widerlegungen, die sie führen, überläßt: „*up dat se mogen mannes werden*“³⁷.

Aus diesen unterschiedlichen Möglichkeiten, die überdies kombinierbar waren, ergibt sich, daß der Tod des Kapitalgebers den Fortbestand der Gesellschaft nicht unbedingt beeinflusste. Zwar war die Anordnung, offene Geschäfte noch in einer bestimmten Weise abzuwickeln, ein Indiz in diese Richtung, aber zwingend war dies nicht³⁸. Der Kapitalführer hatte keine Möglichkeit, dem Gesellschafterwechsel (oder sollte man von einem Gläubigerwechsel reden?) zu widersprechen, er wurde nicht gefragt. Das ist eine Rechtslage, wie man sie sich in einer Gesellschaft, in der beide Partner aktiv Handel treiben, kaum vorstellen kann. War der Kapitalführer jedoch allein für die unternehmerischen Entscheidungen

35 Testament des Johann Bulk, Dorpat 1516, *Seeberg-Elverfeldt* 1975, Nr. 112 S. 116. Dort findet sich übrigens der vor allem in den jüngeren Testamenten immer wieder begegnende Hinweis auf Bücher oder Papiere des Erblassers, zu denen sich alles weitere zu bestimmten Geschäftsvorgängen finde.

36 Testament des Tidemann Drughe von 1363, *v.Brandt* 1964/73, Nr. 987.7 Bd. 2 S. 325, bezogen auf die Abrechnung der gemeinsamen Gesellschaft durch seinen Bruder Wichmann.

37 Testament des Heyße Patiner von 1536, *Seeberg-Elverfeldt* 1975, Nr. 159 S. 156, mißverständlich formuliertes Regest. Nicht „die Anteile seiner jungen Knechte an der *wedderlegginge* gibt er ihnen“ – diese Anteile haben sie bereits! Er überläßt ihnen vielmehr seinen, Heyses, Anteil noch obendrein. Übrigens mutet es neuzeitlich an, daß Heyße Patiner die Motivation für seine Legat offenlegt. Die mittelalterlichen Testatoren pflegten – außer in *pias causas* – ihre Gründe nicht zu nennen. Doch da das identische Verhalten bereits zuvor existiert, wird man auch den Grund für dieses Verhalten zurückprojizieren dürfen.

38 Vgl. das soeben zitierte Testament des Hinrich Buxtehude von 1361, *v.Brandt* 1964/73, Nr. 890.5 Bd. 2 S. 272.

verantwortlich und seine Beziehung zum Partner auf die noch ausstehende Abrechnung beschränkt, so hatte dieser Wechsel für ihn keine besonderen Nachteile.

IV. Testamente von Kapitalführern

Schriftliche Abrechnungen über Geschäfte von Handelsgesellschaften aus dem 14. Jahrhundert sind eine große Seltenheit. Von der Tatsache, daß die Abrechnung stattfand, wird zwar immer wieder berichtet, am häufigsten in Form einer Quittung an den Kapitalführer, gegebenenfalls unter Erwähnung seiner noch offenen Restschuld. Doch die Abrechnung selbst hat, sei es, weil das Schriftstück danach keine Bedeutung mehr hatte, sei es, weil überhaupt mündlich abgerechnet wurde, meist keine schriftlichen Spuren hinterlassen. Da die Abrechnung unter Anwesenden stattfand, weil, wie oben in § 3 gezeigt, der Kapitalführer dazu an den Wohnort des Kapitalgebers zurückkehren mußte, wird sie zumeist mündlich erfolgt sein. (Ein Gegenbeispiel aus der Zeit um 1350, die schriftliche Abrechnung des Johann Metlar aus Stralsund, wurde soeben vorgestellt.) Dies macht, wie eingangs gesagt, die in manchen Testamenten von Kapitalführern enthaltenen Abrechnungen zu besonders seltenen Quellen.

Inhaltlich sind sie freilich für die spezifischen Fragestellungen des Gesellschaftshandels recht unergiebig. Das in ihnen erkennbare Handelsgewerbe unterscheidet sich nämlich nicht von demjenigen, welches man auch bei einem nur auf eigene Rechnung tätigen Kaufmann erwarten würde. Das ist immerhin als negatives Ergebnis von einiger Bedeutung, weil es keine Spuren von Ratschlägen oder Weisungen des Kapitalgebers erkennen läßt. Der Kapitalführer behandelte das Gesellschaftsgut nicht anders als sein Eigengut. Bedenkt man die zahlreichen durch ein soziales Gefälle zwischen den Partnern gekennzeichneten Gesellschaften, so ist es trotzdem wahrscheinlich, daß er dem Kapitalführer ein paar Tips oder auch deutlichere Worte mit auf den Weg gegeben hat. Doch die spärlichen Hinweise aus anderen Quellen auf Verabredungen von bestimmten Warengruppen, Handelswegen oder anderem lassen sich durch die Analyse der Testamente nicht vermehren. Der Kapitalführer unterlag also soweit erkennbar in der Art und Weise, in der er die Geschäfte ausübte, keinen rechtlichen Beschränkungen.

Daher genügen zur Vorstellung solcher Abrechnungen zwei Beispiele. Das eine, besonders ausführlich, ist das Testament des Hinrich Uppenperde (um 1336–1338)³⁹, der darin der Reihe nach die Gläubiger seiner Gesellschaft – eingeleitet mit den Worten: „*Hii sunt quibus solvere teneor ex parte societatis mee:*“ –, den Besitz „*ex parte societatis*“, die für diese

³⁹ Hamburgisches Urkundenbuch 2 Nr. 1038 S. 835.

geleisteten Zahlungen und schließlich den auf die Gesellschaft entfallenden Anteil an den Kosten für Hafenzölle („*portorium*“) auflistet. Er hat gewissermaßen die letzte Gelegenheit wahrgenommen, mit seinem (nicht näher faßbaren) Kapitalgeber ins Reine zu kommen⁴⁰.

Das andere Beispiel ist das Testament des Heine Meding, ebenfalls aus Hamburg, aus dem Jahre 1343⁴¹.

Primo sciendum quod omnia bona mea tam mobilia quam immobilia sub domino meo Hartwico Tolnere sum lucratus. Item de societate accepi 5 m. que de bonis meis propriis debent recipi et e converso addi ad predictam societatem. Item de bonis meis propriis debent accipere Hartwicus Tolnere predictus et Wolderus de Godinch 10 m. hamb. d. et dividere inter se, ut melius poterint, eo quo aliquando pecuniam de societate eorum inutiliter exposui et consumpsi, et hoc nullatenus dimittentes. [Es folgen einige Legate über bescheidene Summen, zwischen 4 s.d. und 5 m.d., stets mit dem Zusatz:] ..si autem fuerit de bonis meis... [und schließlich noch das Legat:] Item lego Wolderus de Godinch meam maiorem cistam.

Dieses Testament eröffnet eine sonst nicht gegebene Perspektive, nämlich die eines Kapitalführers, der nicht selbst Partner der Gesellschaft ist. Es handelt sich, wenn man so will, um einen Fall der Fremdorganschaft. Das wird durch das Possessivpronomen „*eorum*“ angezeigt, mit dem der Testator von der „*societas*“ des Hartwig Tolner und des Wolder van Godinch spricht. Sein eigenes Vermögen hingegen, die *boni proprii*, die immerhin auch Grundbesitz umfassen, hat er „unter“ seinem Herren erworben, ohne daß dieser deshalb Anteil daran hätte. Seine Funktion als Kapitalführer läßt sich aus dem Umstand erschließen, daß er vom Geld der Gesellschaft möglicherweise unnütze Ausgaben gemacht hat, dieses Geld also in Händen hielt. Für solche eventuelle Verschwendung setzt er den Gesellschaftern zusätzlich zu den 5 m., die er der Gesellschaft zu erstatten hat, ein Legat von insgesamt 10 m. aus, weil er sich verantwortlich fühlt. Dies war wohl auch eine Verantwortung im Rechtssinne, denn in dem Parallellfall der Erbengemeinschaft gehört das „Vertun mit unnützer Kost“ nach Art. 3, 16 des Hamburger Ordeelbooks von 1270⁴²

40 Ähnlich die Abrechnung in dem Testament der Hamburger Kaufmanns Marquard van der Mühle, 1350, in dem nicht weniger als 46 Außenstände jeweils mit den Worten „*Item tenetur michi et socio*“ eingeleitet werden. Anschließend folgen die „*debitores mei speciales*“ und seine eigenen Schulden; Hamburgisches Urkundenbuch 4 Nr. 427 S. 342–344. Das Testament erstreckt sich also über drei Druckseiten! Vgl. auch das Testament des Ludeke Stenbeke von 1378, Loose 1970, Nr. 46 S. 54, auch bei Kroeschell 1973, Nr. 17 S. 81.

41 Hamburgisches Urkundenbuch 4 Nr. 183 S. 153 f.

42 Oben wurde dieser Katalog aus Art. 2, 16 des Stader Rechts, Korlén 1950, 79; vgl. Synopse 1, § 3, nach Fn. 6, vorgestellt: „*It ne were also, dhat erer welc wot verdede mit unnutter kost ofte mit unkusheit ofte verdobelde ofte verweddede undement ome bewisen moghe mit goden luden, dhat scal he allene ghelden.*“

zu den Posten, die der Kapitalführer seinen Partnern nicht in Rechnung stellen darf, sondern allein tragen muß. Vielleicht war es das schlechte Gewissen, daß Heine Meding veranlaßte, seinem Herren und dessen Partner in fast devotem Tonfall („...*et hoc nullatenus dimittentes*“) das Legat auszusetzen und es als einziges Vermächtnis nicht unter den Kürzungsvorbehalt, „...*si autem fuerit de bonis meis.*“, d.h. „wenn genug da ist“, zu stellen.

Die Abrechnung wurde dem Kapitalgeber wesentlich erleichtert, und vor allem wurde Beweisnöten vorgebeugt, wenn der testierende Kapitalführer anerkannte, daß all sein Gut in die Gesellschaft gehörte bzw., was auf das gleiche hinausläuft, daß die Hälfte seines Gutes seinem Partner „*in societate*“ zustand. Beispiele dafür bieten die Testamente des Johann van Bergen, der 35 m.d. aus dem Gesellschaftsvermögen mit auf seine Pilgerfahrt nach Rom nehmen wollte (und wohl aus diesem Anlaß sein Testament errichtete), und des Johann Vysbeke, der bestimmte, daß die anschließend aufgezählten Legate aus seiner Hälfte des Gesellschaftsguts beglichen werden sollten⁴³. In beiden Fällen war es nötig, dem Partner eine Entnahme in gleicher Höhe zuzubilligen. Hier wie überhaupt bei den Testamenten der Kapitalführer fällt die Sorgfalt auf, mit der zwischen den eigenen Gütern und demjenigen, was in die Gesellschaft gehört, unterschieden wurde.

Spiegelbildlich dazu betonte der Testator in manchen Fällen, daß er mit niemandem in einer „*societas bonorum*“ steht, sondern all sein Gut durch seine eigene und seiner Ehefrau schwere Arbeit erworben hat⁴⁴. Wer dies von sich sagen konnte, war, das ist der Sinn dieser Passage, weder durch die Rechte von Mitgesellchaftern noch durch das Erbenlaub, also die Zustimmung seiner Erben bezüglich des selbst ererbten Gutes, in seiner Testierfreiheit beschränkt.

Die Testamente zeigen, wie vielseitig einsetzbar die Rechtsform der Gesellschaft war. Nicht nur, wie in § 5 gezeigt, die städtische Münz- und Wechselstube, sondern auch eine Apotheke⁴⁵ oder sogar eine Schule

43 Beide Testamente sind aus dem Jahre 1350, v.Brandt 1964/73, Nr. 411.1, Bd. 1 S. 212 und Nr. 416.1 Bd. 1 S. 214. Aus der Perspektive des Kapitalgebers dient die entsprechende Formulierung, alles, was der Partner besitze, gehöre in die Gesellschaft, dazu, den Erben die Forderung aus der Abrechnung zu sichern. Solche Verfügungen finden sich beispielsweise in den Testamenten von Arnold van Hamelen (1354) und Hinrik van Brinke (1357), v.Brandt 1964/73, Nr. 530.4 u. 649.1 Bd. 2 S. 73 u.135.

44 Testament des Matthias van der Nyenstad (1341), v.Brandt 1964/73, Nr. 200.1 Bd. 1 S. 105, ganz ähnlich im Testament des Emeke Kurow (1356), v.Brandt 1964/73, Nr. 580.1 Bd. 2 S. 99.

45 Freilich in einem sehr späten, dem jüngsten hier einbezogenen Testament, dem des Hans Padewell aus Reval, Seeberg-Elverfeldt 1975, Nr. 255 S. 222 aus dem Jahre 1579. Bedacht wird der *dener* des Erblassers Hans Swirke, und zwar mit einer Widerlegung von 100 Talern. Hans Padewell nennt seine Gründe: Zum einen hat

konnte man mit diesem einfach strukturierten Instrument organisieren und vor allem finanzieren. Im letzteren Fall traten Pergament und Schreibwerkzeug an die Stelle von Heringen und flandrischen Tuchen, und das Legat an den *socius* sollte nicht mit den Schulden der Salzkäufer, sondern den nächsten eingehenden Schulgeldraten beglichen werden⁴⁶.

Die Anlage in dieser Rechtsform stand auch Frauen offen, wobei, wie schon im *societates*-Register, die Frau nicht immer auf die Rolle der Kapitalgeberin beschränkt war. So sieht man die „*institrix*“ (Krämerin) Mechthild van Bremen in den Jahren 1353 und 1359 in Handelsgesellschaft mit einer *socia* Lubbe und einer *socia* Tale van Guldensem⁴⁷. Etwa gleich alt sind zwei Testamente der Alheid van Bremen, die ihren Geburtsnamen trotz der Heirat mit Vicko Wittenborch beibehielt und in beiden Testamenten eingangs betonte, daß sie in Ausübung der Kaufmannschaft keinen Vormund habe oder gehabt habe, vielmehr eine selbständige Kauffrau sei, die ihren Ehemann in ihr Eigentum aufgenommen habe. Den Beitrag von 30 m.d.preuß., den er hatte beisteuern wollen, habe er jedoch nie geleistet⁴⁸. Ob das der Ansatz zu einer Handelsgesellschaft zwischen Ehegatten war, ist unklar. Auch über die Beziehung zwischen Mechthild und Adelheid, die jedenfalls hinsichtlich ihrer aktiven Handelstätigkeit wie Verwandte wirken, ist sonst nichts ersichtlich. Hinweise auf weibliche Kapitalführerinnen sind zwar eine Ausnahme, doch schon sie reichen für die Folgerung aus, daß Frauen jedenfalls im Prinzip auch aktiv Handel treiben durften.

Beschlossen sei dieser Abschnitt mit dem Testament des Johann Retlage aus dem Jahre 1330, in dem sich noch einmal im Zusammenhang die meisten der für die Testamente der Kapitalführer typischen Punkte

Hans Swirke ihm in der Apotheke treu gedient, was der Betrauung mit der Widerlegung auch hier wieder den Charakter einer Entlassung in die Selbständigkeit gibt, und zum anderen soll Hans Swirke der Witwe beim Einzug in- und ausländischer Außenstände helfen. Die Widerlegung trägt zu diesem Zweck bei, weil sie den Kapitalführer wohl überhaupt erst in die Lage versetzt, sich auf die Geschäftsreise zu begeben. Eine solche Angabe der Motive wirkt neuzeitlich und begegnet in den mittelalterlichen Testamenten nicht.

46 Testament des Schreibers Thiderik van Soltwedele (1341), in dem zwischen dem allein dem Erblasser gehörigen und dem Pergament „*pertinens in nostram societatem*“ unterschieden wird. Beides soll der Partner erhalten, ebenso wie 4 m.d. „*de persolutione expensarum puerorum primo sublevandas*“, v.Brandt 1964/73, Nr. 193.5 Bd. 1 S. 102.

47 v.Brandt 1964/73, Nr. 502.1 u. 752.1 Bd. 2 S. 56 u. 198.

48 Testamente von 1358 und 1363, v.Brandt 1964/73, Nr. 746 u. 997 Bd. 2 S. 194 u. 330.

finden und das im übrigen wegen der engen Handelsbeziehungen zu einigen skandinavischen Großen Beachtung verdient⁴⁹.

Sciri cupio quod dominus Kanutus dux Hallandie et Samsø ex antiquis debitis in 46 m.pur.arg. mihi remansit obligatus. Item obligatur mihi dominus Kanutus dux iam prefatus in 11 m.arg.pur. de panno scarlatico ... Huius pecunie dimidietas meo domino Iohanni Gheysmaro de Stockholmis et mihi reliqua dimidietas pertinebat quia ipsam ex societate ininvicem habebamus.

Item recognosco 100 m.pur.arg., quas Iohannes Gheysmarus a domino Erenghislo marscalco terre Swechie sustulit specialiter et per se Iohanni Gheysmaro pertinentes, quia ipsas mecum habuit in bonis que theutonice zendevee nuncupantur ad duos annos ante confectionem huiusmodi testamenti...

Item de bonis prescriptis, quibus dominus Kanutus dux sepe dictus obligatur ex societate Iohannis Gheysmari et mea, de parte que mihi cedere poterit, do Windelen filie Iosep mei cognati Arosie habitanti 8 m. graves...

Man sieht den Testator in der Funktion eines Kapitalführers für eine Gesellschaft mit Johann Gheysmar aus Stockholm, der sowohl als Kapitalgeber als auch als Schwiegervater⁵⁰ von Johann Retlage als „mein Herr“ bezeichnet wird. Im ersten Teil des Testaments geht es um zwei offene Forderungen gegen den Herzog Knut Porse von Halland und Samsö⁵¹, die zunächst allein dem Erblasser zuzustehen scheinen („obligatur mihi“). Doch so lagen die Dinge nur im Verhältnis zu Knut. In Wirklich-

49 Testament des Johann Retlage vom 6. April 1330, zitiert nach dem Abdruck in: *Diplomatarium Danicum* 2, 1948, Nr. 204 S. 201 f., unter Hinzufügung der Interpunktion und Anpassung der Verwendung der Buchstaben u und v an den heutigen Schreibgebrauch. Früherer Druck in LUB 2 Nr. 517 S. 469, Regest bei v.Brandt 1964/73, Nr. 102 Bd. 1 S. 62: „Forderung gegen Kanut, Herzog von Halland und Samsö, aus einem Tuchgeschäft, die je zur Hälfte Johann und seinem Schwiegervater Johann Gheysmar aus Stockholm zusteht, da Gesellschaftsgeschäft.“

50 Diese familiäre Verbindung im Anschluß an *Koppe* 1933, 99, der dieses Testament ebenso wie die des Albert van Unna und seiner Geschäftsfreunde (zu ihnen sogleich) für den Handel zwischen Lübeck und Stockholm im 14. Jahrhundert ausgewertet hat. Ein „dominus Johannes Ghesmer“, von *Koppe* 1933, 99 wohl zu Recht mit dem Schwiegervater des Johann Retlage identifiziert, begegnet auch im *societates*-Register (NStB I 75, 1), und zwar in dem Eintrag, der in § 4 als Beispiel für eine komplizierte Schachtelgesellschaft vorgeführt wurde. Auch dort hatte Johann Gheysmar die Rolle eines Kapitalgebers inne und investierte insgesamt die stolze Summe von rund 1500 m.d. (*Koppe* datiert den Eintrag irrtümlich auf 1335 statt auf 1340. Dieser und der vorausgehende Eintrag sind als einzige des Jahres 1340 und außerhalb der chronologischen Reihenfolge zwischen die Einträge des Jahres 1335 geschrieben worden. Die richtige Datierung ergibt sich aus den speziellen Überschriften direkt über den beiden Einträgen statt wie sonst üblich über der ganzen Seite.) Weitere Investitionen Gheysmars in den Jahren bis 1340, oft in Höhe von vielen hundert Mark, werden aus dem Hauptteil des Niederstadtbuchs erkennbar, vgl. *Koppe* 1933, 100 f. Johann Gheysmar war offensichtlich ein aktiver und erfolgreicher Kaufmann.

51 *Koppe* 1933, 99.

keit gehörte die Hälfte des Geldes dem Schwiegervater, „*quia ipsam ex societate ininvicem habebamus*“. Die handelsgesellschaftliche Verbindung wurde also gegenüber dem Kunden nicht offengelegt; sie blieb eine reine Innengesellschaft.

Johann Retlage führte außer dem Gesellschaftskapital auch schon seit zwei Jahren hundert Mark Silber als Sendegut für seinen Schwiegervater – Geld, das dieser von dem schwedischen Marschall Erenghis erhalten hatte. Wie nun schon häufig gesehen, fehlte ein geeigneter lateinischer Terminus, so daß man sich veranlaßt sah, das deutsche Wort „zendevee“ für das von Retlage für Gheysmar geführte Gut in den lateinischen Text zu inserieren⁵².

Am Ende setzt Johann Retlage ein Legat aus, das aus seinem Gesellschaftsanteil, „*de parte que mihi cedere poterit*“, bezahlt werden soll. Die Formulierung bringt in etwas ungelenker Weise die Unsicherheit über das wirtschaftliche Ergebnis zum Ausdruck – eigentlich hätte man erwarten sollen, daß umgekehrt der Kapitalführer dem Kapitalgeber etwas zu „cedieren“ hat.

Diese drei Verfügungen ergeben ein Gesamtbild, das geradezu wie der Prototyp für die Handelstechnik der Zeit um 1330 wirkt: Zwischen einem älteren und einem jüngeren Kaufmann, die miteinander verschwägert sind, wird eine Gesellschaft geschlossen. Das Kapital, zu dem jede Seite eine Hälfte beigesteuert hat, führt der Jüngere; die Gewinne werden halbiert. Darüber hinaus nimmt er allein auf Risiko und Rechnung des Kapitalgebers dessen Sendegut mit, ohne dafür finanziell entlohnt zu werden. In seinem Testament legt er diese Verhältnisse offen und verfügt zugleich über seinen Anteil an der Gesellschaft.

V. Kombinationen von mehreren Gesellschaften

1. Gesellschaften zwischen Lübecker Stockholmfahrern um 1350

Gelegentlich sind mehrere Testamente der gleichen Person überliefert, eine Lage die, wie oben geschehen, zum Vergleich einlädt. Nur ein einzi-

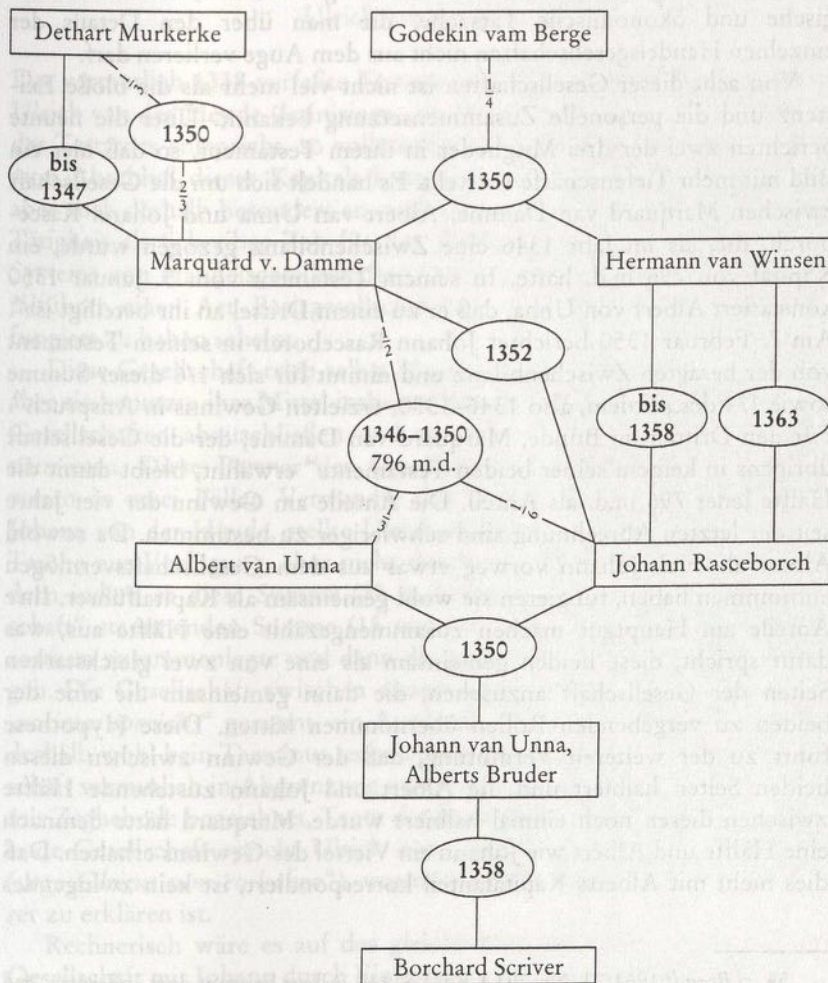
⁵² Um die Interpretation des Satzes „*ipsas mecum habuit* [richtig: *habuim*] *in bonis que theutonice zendevee nuncupantur*“ gibt es einen alten Streit. Silberschmidt 1904, 34, hatte aus dem „*mecum habuit*“ auf eine finanzielle Beteiligung des Sendegutführers schließen wollen. Dem wurde alsbald von Kentgen 1906, 483 und Schmidt-Rimpler 1915, 181 die Formulierung entgegengehalten, mit der im gleichen Testament der Umstand der beiderseitigen finanziellen Beteiligung ausgedrückt wird: *invicem habere*. Vor dem Hintergrund der mittlerweile bekannten parallelen Belege spricht alles dafür, daß die Kritiker recht hatten, denn bisher ist kein einziger Vertrag bekannt, bei dem der Kapitalführer an der Finanzierung des Sendeguts oder an dem mit ihm erzielten Gewinn beteiligt war.

ges Mal gibt es darüber hinaus die Gelegenheit, mehrere zeitlich parallele Testamente mit sich gegenseitig ergänzenden Informationen zu studieren. Diese dichte Überlieferungslage ist durch die große Anzahl von Testamenten bedingt, die aus dem Pestjahr 1350 überliefert sind. Fünf der 130 aus diesem Jahr überlieferten Testamente erlauben es in Kombination mit einigen anderen Testamenten sowie Stadtbucheinträgen, eine Gruppe von acht Kaufleuten aus dieser Zeit vorzustellen, die in wechselnden personellen Konstellationen teils parallel, teils nacheinander in Handelsgesellschaften von jeweils zwei oder drei Partnern miteinander verbunden waren. Gemessen an spezifisch gesellschaftsrechtlichen Faktoren ist diese günstige Quellenlage zufällig. Deshalb gibt es keinen Einwand dagegen, diese Vernetzung, obwohl sie sonst nicht so klar greifbar ist wie hier, als typisch zu bezeichnen.

Insgesamt lassen sich neun verschiedene Handelsgesellschaften identifizieren, die zwischen Mitgliedern dieser Gruppe bestanden. Sie sind auf der folgenden Seite graphisch zusammengefaßt. Dieses Schaubild führt deutlich vor Augen, daß man mit der isolierten Betrachtung der einzelnen Handelsgesellschaften oft nur einen Splitter der Aktivitäten des jeweiligen Kaufmanns erfassen kann. Abgesehen von den Eigengeschäften muß man vor allem bei den Kapitalgebern damit rechnen, daß sie in vielen Unternehmungen finanziell engagiert waren. Dies ist keine neue Erkenntnis, sondern wird schon von jeher als das typische Merkmal des hansischen Gesellschaftshandels bezeichnet. Die Testamente machen es aber hier einmal möglich, eine solche Vernetzung vieler Handelsgesellschaften konkret vorzuführen. Es ist davon auszugehen, daß einige Maschen des Netzes fehlen, denn nicht von allen Beteiligten sind Testamente vorhanden, und zudem zeigt das Beispiel des Marquard von Damme, der nur eine seiner Beteiligungen in seinem Testament erwähnt, daß man nicht auf Vollständigkeit der Testamente hoffen darf. Es stellt sich die Frage, ob man nicht diese ganze Gruppe von Händlern, die *Koppe*⁵³ als *die* Lübecker Stockholmgroßhändler beschreiben konnte, als ein einheitliches Gebilde erfassen und in seinem Zusammenwirken zu verstehen suchen müßte. Über die handelsgesellschaftlichen Aktivitäten hinaus waren sie in vielfältiger Weise miteinander verschwägert und verbunden, bürgten füreinander und setzten sich gegenseitig zu Testamentsvollstreckern ein, bedachten einander und die Kinder der Geschäftsfreunde mit Legaten, fuhren gemeinsam zur See usw. Doch hier stößt die rechtshistorische Betrachtung an ihre Grenzen. Die hier sichtbare Gruppe – und gerade für das Lübeck des 14. Jahrhunderts ließen sich in Kombination von Testamenten, Bürgerlisten, Zollrollen sowie Ober- und Niederstadtbüchern noch viele solcher Gruppen beschreiben – ist mit Kategorien des Rechts nicht zu erfassen. Rechtlich gesehen

53 *Koppe* 1933, 128 ff.

Handelsgesellschaften zwischen den Lübecker
Stockholmfahrern um 1350¹



1 Quellen: Sieben Testamente, in chronologischer Reihenfolge: Albert van Unna (1350 Jan. 5), Johann Raseborch (1350 Feb. 7), Godekin vam Berge (1350 März 3), Marquard v. Damme (1350 Sept. 16), wieder Johann Raseborch (1352 Feb. 27), Johann van Unna und schließlich Hermann van Winsen (1363 Juli 12), bei v. Brandt die Regesten Nr. 293, 297, 301, 399, 465, 738 u. 995). Weitere Testamente, ein späteres des Marquard van Damme und ein früheres des Johann van Unna, enthalten keine Hinweise auf den Gesellschaftshandel.

Zwei Niederstadtbucheinträge, einer ins *societates*-Register, NStB I 81.2 (1347) und einer in den Hauptteil des Buchs (1358, zit. bei Koppe 131 Anm. 18).

waren sie selbständige Lübecker und Stockholmer Bürger, die sich von Fall zu Fall mit einzelnen anderen Mitgliedern ihrer Gruppe zu gemeinsamen Unternehmungen verbanden. Daß sie mit ihren Gesellschaftspartnern in vielfältigen außerrechtlichen Bindungen standen, ist eine soziologische und ökonomische Tatsache, die man über den Details der einzelnen Handelsgesellschaften nicht aus dem Auge verlieren darf.

Von acht dieser Gesellschaften ist nicht viel mehr als die bloße Existenz und die personelle Zusammensetzung bekannt. Über die neunte berichten zwei der drei Mitglieder in ihrem Testament, so daß hier ein Bild mit mehr Tiefenschärfe entsteht. Es handelt sich um die Gesellschaft zwischen Marquard van Damme, Albert van Unna und Johann Rasceborch, die, als im Jahr 1346 eine Zwischenbilanz gezogen wurde, ein Kapital von 796 m.d. hatte. In seinem Testament vom 5. Januar 1350 konstatiert Albert von Unna, daß er zu einem Drittel an ihr beteiligt ist⁵⁴. Am 7. Februar 1350 berichtet Johann Rasceborch in seinem Testament von der besagten Zwischenbilanz und nimmt für sich 1/6 dieser Summe sowie 1/4 des seitdem, also 1346–1350, erzielten Gewinns in Anspruch⁵⁵. Für den Dritten im Bunde, Marquard van Damme, der die Gesellschaft übrigens in keinem seiner beiden Testamente⁵⁶ erwähnt, bleibt damit die Hälfte jener 796 m.d. als Anteil. Die Anteile am Gewinn der vier Jahre seit der letzten Abrechnung sind schwieriger zu bestimmen. Da sowohl Albert als auch Johann vorweg etwas aus dem Gesellschaftsvermögen entnommen haben, fungieren sie wohl gemeinsam als Kapitalführer. Ihre Anteile am Hauptgut machen zusammengezählt eine Hälfte aus, was dafür spricht, diese beiden gemeinsam als eine von zwei gleichstarken Seiten der Gesellschaft anzusehen, die dann gemeinsam die eine der beiden zu vergebenden Rollen übernommen hätten. Diese Hypothese führt zu der weiteren Vermutung, daß der Gewinn zwischen diesen beiden Seiten halbiert und die Albert und Johann zustehende Hälfte zwischen diesen noch einmal halbiert wurde. Marquard hätte demnach eine Hälfte und Albert wie Johann ein Viertel des Gewinns erhalten. Daß dies nicht mit Alberts Kapitalanteil korrespondiert, ist kein zwingendes

54 v.Brandt 1964/73, Nr. 293.1 Bd. 1 S. 149. Albert bekennt dort außerdem, daß er privat dem Johann Rasceborch 11 m.d. schuldet, denen er ein Legat von 10 m.d. hinzufügt, und schließlich, daß er aus dem Gesellschaftsgut vorweg 33 m.d. für eine Pilgerfahrt bekommen hat.

55 v.Brandt 1964/73, Nr. 297.1 Bd. 1 S. 151. Auch er hat schon vorweg etwas, nämlich 50 m.d., aus dem gemeinsamen Topf erhalten.

56 Ebenfalls von 1350 (16. Sept.), in dem es hingegen heißt, Marquards *swagerus* Dethard Morkerke gehöre der dritte Teil von allem Gut des Marquard. Dethard Morkerke wäre daher also indirekt auch an der Gesellschaft mit Albert van Unna und Johann Rasceborch beteiligt gewesen. Marquards späteres Testament von 1362 enthält diesen Hinweis nicht mehr. Vgl. v.Brandt 1964/73, Nr. 399 u. 939 Bd. 1 S. 205 f. u. Bd. 2 S. 300.

Gegenargument, da nun schon viele Fälle vorgeführt werden konnten, in denen der Gewinn trotz unterschiedlicher Kapitalanteile halbiert wurde.

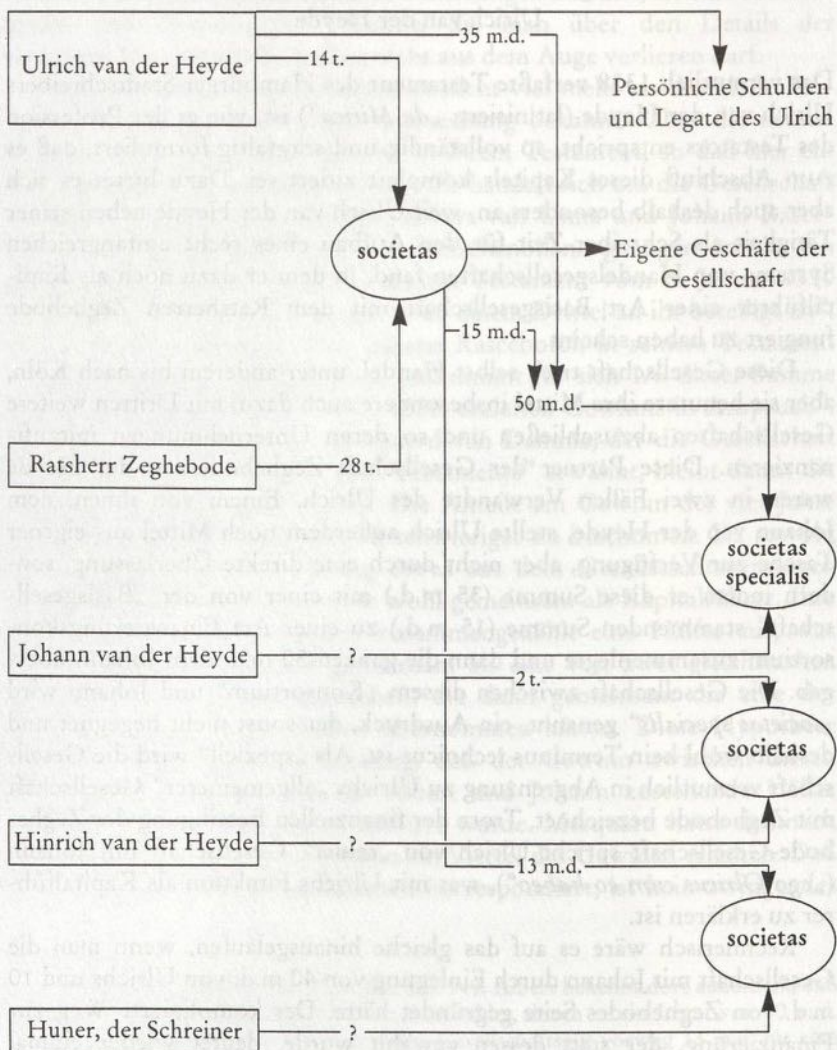
2. Die Handelsgesellschaften des Hamburger Stadtschreibers Ulrich van der Heyde

Das vermutlich 1338 verfaßte Testament des Hamburger Stadtschreibers Ulrich van der Heyde (latinisiert: „*de Mirica*“) ist, wie es der Profession des Testators entspricht, so vollständig und sorgfältig formuliert, daß es zum Abschluß dieses Kapitels komplett zitiert sei. Dazu bietet es sich aber auch deshalb besonders an, weil Ulrich van der Heyde neben seiner Tätigkeit als Schreiber Zeit für den Aufbau eines recht umfangreichen Systems von Handelsgesellschaften fand, in dem er dazu noch als Kapitalführer einer Art Basisgesellschaft mit dem Ratsherren Zeghebode fungiert zu haben scheint.

Diese Gesellschaft trieb selbst Handel, unter anderem bis nach Köln, aber sie benutzte ihre Mittel insbesondere auch dazu, mit Dritten weitere Gesellschaften abzuschließen und so deren Unternehmungen mitzufinanzieren. Diese Partner der Gesellschaft Zeghebode/van der Heyde waren in zwei Fällen Verwandte des Ulrich. Einem von ihnen, dem Johann van der Heyde, stellte Ulrich außerdem noch Mittel aus eigener Tasche zur Verfügung, aber nicht durch eine direkte Überlassung, sondern indem er diese Summe (35 m.d.) mit einer von der „Basisgesellschaft“ stammenden Summe (15 m.d.) zu einer Art Finanzierungskonsortium zusammenlegte und dann die ganzen 50 m.d. dem Johann übergab. Die Gesellschaft zwischen diesem „Konsortium“ und Johann wird „*societas specialis*“ genannt, ein Ausdruck, der sonst nicht begegnet und deshalb wohl kein Terminus technicus ist. Als „speziell“ wird die Gesellschaft vermutlich in Abgrenzung zu Ulrichs „allgemeinerer“ Gesellschaft mit Zeghebode bezeichnet. Trotz der finanziellen Beteiligung der Zeghebode-Gesellschaft spricht Ulrich von „seiner“ Gesellschaft mit Johann („*ego Olricus cum eo habeo*“), was mit Ulrichs Funktion als Kapitalführer zu erklären ist.

Rechnerisch wäre es auf das gleiche hinausgelaufen, wenn man die Gesellschaft mit Johann durch Einlegung von 40 m.d. von Ulrichs und 10 m.d. von Zeghebodes Seite gegründet hätte. Der komplizierte Weg zur Finanzierung, der statt dessen gewählt wurde, deutet wieder einmal darauf hin, wie sehr man danach strebte, zweiseitige Gesellschaften zu schließen: die zweiseitige Gesellschaft Zeghebode/van der Heyde auf der ersten Stufe, eine Art Konsortium zwischen dieser Gesellschaft und Ulrich persönlich auf der zweiten und die Gesellschaft zwischen diesem Konsortium und Ulrichs Verwandtem auf der dritten Stufe. Ob diese dann schließlich aktiv am Handelsleben teilnahm oder ihrerseits gar noch einen Vierten suchte, der dann tatsächlich Ein- und Verkauf betrieb, ist

Handelsgesellschaften des Hamburger Stadtschreibers Ulrich van der Heyde¹



¹ Ausweislich seines Testaments von vermutlich 1338, abgedruckt in: Hamburger Urkundenbuch 4 Nr. 55 S. 40.

nicht auszumachen. In einem dritten Fall schließlich schlossen Zeghebode/van der Heyde eine Gesellschaft mit einem nur mit dem Vornamen genannten Schreiner, was die Vermutung nahelegt, daß man außer in den Handel auch in das Handwerk investierte. Im Vergleich zu diesen komplizierten Konstruktionen, die durch die anschließende Graphik durchschaubar gemacht werden soll, treten die Vermächtnisse, die Ulrich van der Heyde schließlich auch noch aussetzt, in den Hintergrund⁵⁷.

In dei Nomine amen. Sciendum primo, quod ego Olricus de Mirica contraxi et feci unam societatem cum domino Zeghebodone, unam societatem in hunc modum, quod dominus Zeghebodo posuit ad eam 28 talenta d. et ego Olricus 14 talenta d. De hiis habemus cum Iohanni de Heyde avunculo meo 15 m.d. in illis 50 m.d., quas ego Olricus cum eo habeo in societate speciali.

Item habemus cum Hinrico de Heyde fratre ipsius Iohannis in societate duo talenta gr. Item habemus cum Hunero carpentario 13 m.d. in societate.

Item habemus in paratis denariis 4 m.d. minus 5 s. Insuper in debitis habemus primo cum Enebeken 56 s.d., cum Conrado Ranzen pistore 26 s.d., cum Marquardo apud Cancellam unum talentum d., cum Borsteldes uxore 12 s.d. Item habemus de Cerico 5.m.d. In Colonia habemus 4 m.gravium d., de quibus constat Gherardo de Echove.

Item comparavi unam cistam ad pannos valentem pro 28 s. de pecunia societatis antedictae. De prefata autem societate Olricus exposuit e converso 6 talenta d. preter 3 s.d. Item ego Olricus habeo in speciali societate cum Iohanne de Heyde meo avunculo 50 m.d. secundum quod in ultima computatione michi computavit. Sed de illis 15 m.d. spectant ad societatem domini Zeghebodonis, de quibus mencio supra habetur specialis.

Item teneor solvere sorori mee 10 m.d., que de bonis meis paracioribus sibi solvi debent. Item lego sorori mee unum latus carniium de melioribus. Item lego Iohanni de Heyde meo avunculo meum breviarium valentem 10 m., quem stricte committo consciencie sue. Ad testamentarios meos eligo Iohannem de Hüda, Iacobum Luneborch, Iohannem et Hinricum fratres de Heyde avunculos meos dilectos.

[Späterer Zusatz von gleicher Hand:] *Publicatum est istud testamentum in presencia dominorum Iohannis Swinghen et Alberti Luneborghes*

⁵⁷ Unterer Teil einer Kerbschnitturkunde, abgedruckt in: Hamburgisches Urkundenbuch 4, Nr. 55 S. 40, dort Anm. 1 zur Datierung.

§ 7 KAUFMÄNNISCHE HANDLUNGSBÜCHER UND BRIEFE (CA. 1330–1418)

I. Die Quellengattung der Handlungsbücher

1. Die Funktionen der kaufmännischen Buchführung im 14. Jahrhundert

Die Handlungsbücher aus dem 14. Jahrhundert¹ erhalten ihren besonderen Wert als Quelle für den hansischen Geschäftsalltag aus der Tatsache, daß die Kaufleute in ihnen selbst zu Wort kommen. In diesem Punkt unterscheiden sie sich von den statutarischen Quellen und den Stadtbüchern, aber auch von den meisten Urkunden. Unter den Testamenten finden sich manche Exemplare, die ebenfalls sehr individuell gestaltet sind, freilich nur dem Inhalt der einzelnen Verfügungen nach. Um die Wirksamkeit des Testaments nicht zu gefährden, mußte die äußere Form bestimmten Anforderungen genügen, zudem mußten Zeugen anwesend sein, und es hatten sich eine Reihe von weit verbreiteten Gepflogenheiten wie z.B. die genannten 10 m.d. als typische Höhe eines Legats oder die Revaler Gewohnheit, zu Beginn des Testaments ein Legat für die Instandhaltung der städtischen Straßen auszusetzen, entwickelt, hinter denen die individuellen Züge der Kaufleute etwas zurücktraten. Bei den Handlungsbüchern hingegen bietet sich gewissermaßen die einmalige Gelegenheit, dem Kaufmann, der allein in seiner *scrivecamere* sitzt, über die Schulter zu schauen. Damit kommt man hier wie in keiner anderen Quellengruppe den rechtlichen Vorstellungen der unmittelbaren Akteure über den Gesellschaftshandel auf die Spur. Zugleich bieten die Handlungsbücher und mehr noch die Briefe die Chance, individuelle Profile einzelner Hansekaufleute zu zeichnen und den persönlichen Stil, mit dem sie sich der Instrumente des Gesellschaftshandels bedienen, zu beschreiben.

Werner Sombart hat der hansischen Buchführungstechnik vorgeworfen, wegen dieses individuellen Zuschnitts und der daraus resultierenden Unübersichtlichkeit sei sie ausgesprochen primitiv gewesen und habe von niemandem anders als ihrem Verfasser selbst benutzt werden können. Schon deshalb hätten sich komplexere handelsgesellschaftliche Konstruktionen nicht errichten und organisieren lassen. Daß man weder die

1 Die spärlichen Spuren hansischer Buchführung, die ins Ende des 13. Jahrhunderts zurückreichen, bieten keine Hinweise auf Gesellschaftshandel. Der Name „Handlungsbücher“ hat sich im übrigen für alle erhaltenen Produkte der Buchführung durchgesetzt, ohne daß es sich dabei stets auch der äußeren Form nach um Bücher handeln würde. Stellte man sie in den Vordergrund, so müßte man bei einigen der ältesten Quellen eher von Zetteln oder *rotuli* als von Büchern sprechen. Vgl. dazu und zur folgenden Einführung Sprandel 1982, 484–489 und vor allem Stark 1989, 241–249.

doppelte Buchführung noch die Verwendung arabischer Ziffern übernahm, obwohl diese im Mittelmeerraum längst bekannt waren, habe in die gleiche Richtung gewirkt².

Dazu ist dreierlei zu sagen.

Es ist zwar verzerrt, wenn *Sombart* ausgerechnet einen der seltenen Handlungsbucheinträge zitiert, in denen dem Kaufmann der Name eines Schuldners oder der Wert eines bestimmten Warenballens entfallen ist³. Doch der Befund, daß die Handlungsbücher ohne das zusätzliche, nicht mit notierte Wissen des buchführenden Kaufmanns oft nur schwer verständlich sind, trifft sicher zu, ebenso wie die Beobachtung, daß die Bücher ausgesprochen unübersichtlich sind. Das liegt vor allem daran, daß die Einträge oft nicht in chronologischer Reihenfolge und ohne Datierung erfolgten. Wurde mit dem Beschreiben des Buchs dann auch noch von verschiedenen Stellen aus begonnen⁴, so ist es für den heutigen Leser wirklich schwierig, hindurchzufinden. Es sei freilich daran erinnert, daß auch die Schreiber, die am Niederstadtbuch tätig waren, gelegentlich Probleme hatten, einen bestimmten Eintrag, der gelöscht werden sollte, wiederzufinden. Das Quittungsregister auf den ersten Seiten des ältesten Niederstadtbuchbandes verdankt seine Entstehung diesen Schwierigkeiten. So kann man durchaus sagen, daß die Kaufleute mit ihren Schreib- und übrigens (auch dies gegen *Sombart*) auch mit ihren Rechenkünsten für hansische Verhältnisse auf der Höhe ihrer Zeit wa-

2 *Sombart* 1916, I 1, 296-299 und II 1, 131 f. Die ungenügende Buchhaltung hielt er für einen der Gründe für den „bloß“ handwerklichen Zuschnitt des mittelalterlichen Handels. Diese *Sombartsche* These wurde schon oben in § 2 diskutiert. In ähnlicher Weise, aber konkreter in ihrer geographischen Angabe, vertreten *Eucken* 1950, 282 und im Anschluß an ihn *de Roover* 1956, 171 die Auffassung, die beschränkten Funktionen und die beschränkte Funktionsfähigkeit der hansischen Buchführungstechnik habe in diesem Raum das wirtschaftliche Wachstum verlangsamt; ein Nachhall dieser Thesen bei *Stromer* 1976, 204.

3 *Sombart* 1916, 298 f.

4 Das ist etwa der Fall bei dem Handlungsbuch der beiden Lübecker Ratsherren Hermann Warendorp und dessen Schwager Johann Klingenberg (1331-36), die oben in § 4 auch als Nutzer des Niederstadtbuchs erschienen. Das aus zwölf Blättern bestehende Büchlein (AHL Interna Nr. 86 b), das sein Herausgeber *Rörig* 1928 noch für das älteste seiner Art hielt, ist zum einen von vorne und zum anderen umgedreht und von hinten beschrieben worden, so daß der Text zum einen von fol. 1r bis 7v und zum anderen rückwärts von fol. 12v bis 8v läuft. Daß auf diesen wenigen Blättern vier ganz voneinander getrennte Themen, nämlich ein Getreidegeschäft Clingenbergs mit einem Dritten, Warendorps Tuchgeschäft, der Neubau eines Hauses und Einkünfte aus einem Dorf in der Nachbarschaft behandelt werden, erschwert die Übersichtlichkeit noch. Ein klares Bild von den vertraglichen Beziehungen zwischen den beiden Schwägern ergibt sich nicht. Daher ist dieses Handlungsbuch hier ohne weiteres Interesse.

ren⁵ und ein Buchführungssystem entwickelten, daß der Zweidimensionalität der Hauptachse des hansischen Handels zwischen Brügge und Novgorod genügte⁶. Der Vergleich mit Norditalien steht auf einem anderen Blatt⁷.

Ob die Hansekaufleute, um es polemisch zu sagen, gern komplexere Strukturen geformt hätten, jedoch vergeblich nach geeigneten Buchhaltungstechniken suchten, ist eine unhistorische Fragestellung und erinnert an *Arnold Toynbees* eher unterhaltsam als ernsthaft gemeinten Spekulationen, welchen Verlauf die Weltgeschichte genommen hätte, wenn Alexander der Große nicht so jung gestorben wäre. Es ist kaum eine vernünftige Antwort auf die Frage denkbar, ob die hansischen Handelsgesellschaften so einfach gestrickt blieben, weil die Buchführung ihnen keine Entfaltungsmöglichkeit bot, oder ob umgekehrt die Buchführung so unterentwickelt geblieben ist, weil kein Bedürfnis nach komplizierteren Gesellschaftsstrukturen bestand. Immerhin ist festzuhalten, daß die arabischen Ziffern, die in der Tat das Rechnen sehr erleichtert hätten, den Schreibern des 14. Jahrhunderts durchaus schon zur Verfügung gestanden hätten. Doch sie galten lange Zeit als heidnisch und fanden deshalb keine Anerkennung vor Gericht. Die Verwendung römischer Ziffern ist also besser mit kirchlichem Einfluß als mit kaufmännischer Rückständigkeit erklärbar. Immerhin ist einzuräumen, daß die Hansekaufleute besonders lang an den römischen Ziffern festhielten⁸.

Drittens schließlich ist der Vorwurf der Primitivität wenig hilfreich. Es kommt nicht darauf an, ob mit anderen Techniken andere Funktionen, die ein moderner Betrachter im Nachhinein vorschlägt, hätten erfüllt werden können. Erst recht ist dem Kaufmann anders als dem Literaten

5 Ob diese „Höhe der Zeit“, wie es ältere Generationen von Hanseforschern mit einem nostalgischen Blick auf die einstige große Rolle des Bürgertums sahen, besonders erhaben war oder aber, wie *Sombart* und seine Anhänger wollten, vor dem Hintergrund der Errungenschaften der folgenden „frühkapitalistischen“ Epoche nur gering und unbedeutend wirkt, ist eine unhistorische Bewertungsfrage, die hier nicht weiter interessiert.

6 So auch *Stark* 1993, 201, der die rhetorische Frage stellt, ob die doppelte Buchführung die großen oberitalienischen Banken und Handelshäuser besser vor spektakulären Zusammenbrüchen und Konkursen geschützt hätten.

7 Der Vergleich der Buchführungstechniken wird von *de Roover* 1956 durchgeführt, und zwar nicht nur zwischen diesen beiden Wirtschaftsräumen, sondern in beeindruckender Breite für ganz Europa. Die hansischen Handlungsbücher (dort 170–175) schneiden dabei nicht gut ab.

8 Schon im ersten Band des *Niederstadtbuchs* finden sich immer wieder arabische Ziffern, freilich nur bei den Datumsangaben, nicht bei den Angaben über die Höhe der Forderungen. In Nürnberg verwendete der Kaufmann Hilpot Kress bereits 1392 arabische Zahlen für seine Buchführung, während sein Zeitgenosse Hildebrand Veckinchusen, dessen Buchführung etwa bis 1420 reicht, konsequent bei den römischen Ziffern blieb, *Lesnikow* 1973, XL.

oder dem Chronisten die Schriftlichkeit kein Selbstzweck. Entscheidend ist vielmehr, ob die hansische Buchführung mit ihrem individuellen und unübersichtlichen Stil die Aufgabe, zu der sie vorgesehen war, erfüllen konnte. Diese Aufgabe war aber im 14. Jahrhundert in erster Linie, als persönliche Gedächtnisstütze für noch offene Geschäfte zu dienen. Daher verzeichnete der Kaufmann vor allem Außenstände und eigene Schulden, erledigte Bargeschäfte hingegen nicht. Eine Bilanz des gesamten Geschäftsverlaufs, geschweige denn eine Gewinn- und Verlustrechnung, findet sich in den Handlungsbüchern des 14. Jahrhunderts noch kaum. Das ändert sich erst dort, wo gegenüber Partnern abgerechnet werden muß, wie im Handlungsbuch der Familie Tölner. Zuvor ist deshalb der Versuch, aus den Handlungsbüchern auf das Gesamtvolumen ihrer Handelstätigkeit zu schließen, zum Scheitern verurteilt. Dort, im Falle der Familie Tölner, kann man auf genauere „betriebswirtschaftliche“ Informationen hoffen. Daß die älteren Bücher „nur“ Außenstände und Schulden des Kaufmanns auflisten, verringert zwar ihren Aussagewert als Quelle, spricht aber nicht gegen ihre Funktionstüchtigkeit. Zur Erreichung des genannten Zwecks reichte es aus, daß der schreibende Kaufmann selbst den Eintrag wiederfand, und das kann wegen des geringen Umfangs der frühen Bücher kaum zweifelhaft sein. Eine Einschränkung ist allenfalls für die Erben, die sich in der Buchführung des Erblassers zurechtfinden mußten, denkbar. Doch häufig genug waren die Söhne schon zu Lebzeiten der Väter an der Buchführung beteiligt, und die ältesten drei der sogleich zu besprechende Bücher wurden über mehrere Generationen hinweg geführt.

Aus dem Zweck der Handlungsbücher, die Außenstände für das eigene Gedächtnis zu registrieren, entwickelte sich die Funktion, auch nach außen hin, besonders für den Fall einer gerichtlichen Auseinandersetzung, als Beweis für offene Rechnungsposten bereitzustehen. Die Untersuchung ihrer Beweiskraft durch *Wilhelm Ebel* hat allerdings für das 14. Jahrhundert noch keine klaren Schlüsse erbracht, dafür war diese Einrichtung noch zu neu. Nur für die offizielle städtische Buchführung galt in dieser Zeit bereits der berühmte Satz über das Verhältnis zwischen Stadtbucheintrag und Zeugenaussage „*dhar ne mach nen tuch en boven*“ (wörtlich: „da kann kein Zeuge drüber“). Er stammt zwar aus dem Hamburger Stadtrecht von 1270 und bezieht sich dort auch nur auf das Erbebuch⁹. Doch schon in der Rechtsmitteilung von Lübeck an Kolberg um 1300 ist er auch im lübischen Rechtskreis präsent und heißt dort allge-

⁹ Und zwar erst, nachdem die Einträge Jahr und Tag unbestritten dort standen. Art. 7, 1 des Stader Rechts von 1279 und 7, 2 des Hamburger Ordeelbooks, *Korlén* 1950, S. 95.

meiner: „*Nin man mach tugen boven des stades buch*“¹⁰. Für die private Buchführung entwickelte die Rechtsprechung des Lübecker Rats dann im 15./16. Jahrhundert differenzierte Beweisregeln, die den Handlungsbüchern ganz im Interesse der Kaufleute großes Vertrauen schenkten, wenn sie nur von einem glaubwürdigen und unbescholtenen Kaufmann eigenhändig und ordentlich geführt wurden. Das Prinzip, daß Stadtbucheinträge einen vollen Beweis erbrachten, Einträge in private Handlungsbücher hingegen einen halben Beweis, der dann noch durch den Eid des Kaufmanns über die Richtigkeit seiner Buchführung zu bekräftigen war, gehört dann erst der Beweislehre des gemeinen Rechts an¹¹.

2. Überlieferungslage

Nur wenige spätmittelalterliche Handlungsbücher aus dem Hanseraum sind überliefert¹². Dies hat mit ihrer soeben beschriebenen Beweisfunktion zu tun. Wurde eine dort verzeichnete Schuld beglichen, so mußte der entsprechende Eintrag gestrichen werden. Dies war sowohl in privaten als auch in städtischen Büchern die übliche Form der Quittung¹³, ebenso wie eine auf einer Einzelurkunde verbriefte Schuld zur Vernichtung an den Schuldner zurückzugeben war. Diese Streichung bzw. Vernichtung war also mehr als die Entfernung von etwas nutzlos Gewordenem, sie war ein Rechtsakt, der das Erlöschen eines Schuldverhältnisses dokumentierte. Nach Erledigung der laufenden Geschäfte gab es daher keinen Grund mehr, die Handlungsbücher aufzubewahren¹⁴.

Die bloße Tatsache, daß ein Handlungsbuch erhalten und überliefert ist, deutet daher auf außergewöhnliche und wahrscheinlich krisenhafte Umstände hin, beispielsweise den Konkurs des Buchführers, einen Streit um seinen Nachlaß oder andere gerichtliche Auseinandersetzungen, für die das Buch möglicherweise als Beweismittel vor Gericht von Bedeu-

10 Zit. n. Ebel, Zur Beweiskraft der Kaufmannsbücher, 1950, 128 Fn. 31. In angewandtes Recht umgesetzt sieht man den Satz in einem der frühesten Lübecker Ratsurteile (zwischen 1369 und 1389), überliefert im Wismarer Ratswillkürbuch fol. 33, abgedruckt im Mecklenburgischen Urkundenbuch 16 Nr. 9862 und bei Ebel 1955–1967, Bd. 4 Nr. 5 S. 5: „*Wat der stat bok inne befft, dat me dar neen recht aff schal schelden*“. Im Revidierten Stadtrecht von 1586 hat der Satz schließlich – in hochdeutscher und barock umständlicher Sprache – dann auch Eingang ins lübische Stadtrecht selbst gefunden: „*Wann Schuld für dem Rath beandt oder sonsten überwiesen, condemniret und zu Buche gebracht wird, darüber wird ferner kein Zeugnuß zugelassen*.“ (Art. 5, 6, 2).

11 Ebel 1950, 122. Vgl. dazu das Gutachten der Juristenfakultät zu Halle aus dem Jahre 1703 über ein jüdisches Handlungsbuch, dem dieselbe Wirkung wie einem christlichen zuerkannt wird (bei Kroeschell 1989, Quelle Nr. 13 S. 50 f.).

12 Hilfreiche Übersicht wiederum bei Sprandel 1982, 484–489.

13 Das Quittungsregister im Niederstadtbuch I entstand, wie oben gesagt, weil man die eigentlich zu streichenden Einträge nicht mehr fand.

14 Wülfing, Art. Buchhaltung, I. Nördliches Europa, in: LexMA 2 (1983), 829 f.

tung war, bei den Gerichtsakten verblieb und auf diesem Wege in die städtischen Archive gelangte.

Daher läßt die Überlieferungslage kaum Schlüsse darauf zu, wie weit die private Buchführung im 14. Jahrhundert bereits verbreitet war. Immer wieder begegnen in verschiedenen Zusammenhängen Hinweise auf Handlungsbücher, von denen jede Spur fehlt. Wegen ihrer geringen Zahl und wegen der Gefahr, daß die Krise, die zur Überlieferung des Buchs führte, auch inhaltliche Spuren – und zwar tendenziell solche mit negativem Vorzeichen – hinterlassen hat, ist bei dieser Quellengruppe besondere Vorsicht vor Verallgemeinerungen geboten – nicht nur bzgl. der gehandelten Warengruppen, der gezahlten und erzielten Preise und anderer betriebswirtschaftlicher Umstände, sondern auch hinsichtlich der gesellschaftsrechtlichen Strukturen.

Vor allem bei der Erprobung neuer Gesellschaftsformen ist die Gefahr des Scheiterns wegen mangelnder Erfahrung nicht zu unterschätzen. Die „*venedysche selschap*“, an der die Brüder Veckinchusen beteiligt waren, belegt beispielsweise eindrucksvoll, wie wenig die Beteiligten den komplizierten Strukturen gewachsen waren, die es mit sich brachte, wenn zahlreiche *socii* unter dem Dach einer einzigen Gesellschaft agierten.

Aus den überlieferten Büchern werden hier die drei wohl berühmtesten des 14. Jahrhunderts ausgewählt und näher betrachtet, nämlich das von Hermann und Johann Wittenborch aus Lübeck, das der Familie Tölner aus Rostock und das des Vicko van Geldersen und seiner Söhne aus Hamburg. Sie wurden alle drei, mit ausführlichen und sachkundigen Einleitungen versehen, um die Wende zum 20. Jahrhundert herausgegeben und sind seitdem nie aus dem Blickfeld der Hanseforschung verschwunden. Als viertes sollen die Bücher des Hildebrand Veckinchusen und die Briefe an ihn – mit ihnen ist zugleich die persönlichste Art von schriftlichen Quellen einbezogen – unter gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkten betrachtet werden.

II. Das Handlungsbuch der Familie Wittenborch

Das Buch ist in zwei klar unterscheidbare Teile gegliedert. Auf den ersten sechs Blättern sind die Geschäfte des Hermann Wittenborch (ab ca. 1330) sowie einige Geschäfte, die seinen Nachlaß betreffen, eingetragen. Diese Blätter sind wohl überwiegend von ihm selbst und nach seinem Tod im Jahre 1338 oder 1339 von seiner Witwe Margarete, geb. Grope, und einigen anderen Personen beschrieben worden¹⁵, und zwar durchgehend auf Latein.

¹⁵ *Mollwo* begründet dies in § 3 seiner Einleitung (1901, XXXVII–XLVIII) ausführlich, *Koppmanns* Zweifel dagegen sind nur zum Teil mit Begründungen und überhaupt nicht mit Alternativvorschlägen versehen, 1900, 193.

Die Blätter 7–50 betreffen die Geschäfte von Hermanns Sohn Johann Wittenborch, der ab 1350 Ratsherr und spätestens ab 1359 Bürgermeister von Lübeck war¹⁶, aus der Zeit ab 1343. Dieser Teil des Buchs ist, anfangs noch zum Teil auf Latein, im Lauf der Zeit mehr und mehr auf Niederdeutsch, entweder von einem Schreiber oder aber von Johann eigenhändig geführt worden¹⁷.

Der Herausgeber, *Carl Mollwo*, fügt am Ende der Edition eine beachtliche Zahl von parallelen Quellen bei, darunter eine Anzahl von Einträgen in das Ober- und das Niederstadtbuch sowie das Testament von Johann Wittenborch vom 14. März 1362, also unmittelbar vor seinem Aufbruch als Anführer der hansischen Flotte in den Krieg gegen Dänemark (April 1362), dessen für die Hanse unglücklichen Ausgang möglicherweise eine der Ursachen für seine Hinrichtung im Sommer des folgenden Jahres war¹⁸.

1. Der Gesellschaftshandel des Hermann Wittenborch und seiner Frau Margarete

a) Die zweiseitigen Geschäfte

Die Handelsgeschäfte, die Hermann Wittenborch in sein Handlungsbuch eintrug, und die neben den hier außer Betracht bleibenden Rentengeschäften den größten Anteil der Einträge ausmachen, liegen nicht nur zeitlich parallel zum *societates*-Register des Niederstadtbuchs. Sie entsprechen auch inhaltlich weitgehend dem Spektrum der Vertragsgestaltungen aus dem städtischen Buch. So überwiegen auch hier die Kapitalverhältnisse von 1:1 oder von 1:2 zugunsten des Kapitalgebers, und es werden ähnliche Methoden zur Erhöhung des Anteils einer Seite einge-

¹⁶ *Hammel* 1982, 304.

¹⁷ *Mollwo* 1901, XXXVII, vermutet Eigenhändigkeit, *Koppmann* 1900, 194 f., zweifelt daran, weil Johann gelegentlich eigens hervorhebt, daß er persönlich zur Feder gegriffen hat, so z.B. in dem bemerkenswerten Eintrag Nr. II 301, S. 45, in dem Johann dem Buch anvertraut, welche Schätze sich im doppelten Boden seiner Kaufmannskiste befinden: „A.D.1359 so si dat wittelic, dat ic Wittenborch dit sulven ghescreven hebe, in miner kisten, dese steyt upper scrivekameren, dar sint inne twe bodeme, dar hebe ic inne ligende 260 m. tusscen den twen bodemen“. Zwar gehörte die Eigenhändigkeit der Buchführung in späteren Zeiten, um 1500, zu den Voraussetzungen für die Beweiskraft eines Handlungsbucheintrags, *Ebel*, Zur Beweiskraft der Kaufmannsbücher, 1950, 129 mit Fn. 36. Doch vor dem Hintergrund der soeben zitierten Geheiminformation ist es unwahrscheinlich, daß das Buch schon mit der Absicht geführt wurde, bei Bedarf in einer öffentlichen Gerichtssitzung als Beweismittel vorgelegt zu werden. Die Frage, ob Johann das Buch auch sonst persönlich führte oder sich bei weniger brisanten Informationen auf Schreiber verließ, könnte möglicherweise durch eine paläographische Untersuchung geklärt werden, hat aber für unsere Überlegungen keine weitere Bedeutung und mag deshalb offen bleiben.

¹⁸ *Hammel* 1982, 304.

setzt. Als wären sie zu Zwecken der Anschaulichkeit vorangestellt, bieten genau die ersten sieben Einträge die volle Bandbreite der Möglichkeiten, die Hermann Wittenborch beim Abschluß von zweiseitigen Gesellschaften genutzt hat. Sie seien daher komplett zitiert¹⁹.

[1.] *Noverint universi, quod ego Hermannus Wittenborch presentavi Johanni Boghenere 80 m.arg. contra 40 m.arg. super veram societatem.*

[2.] *Item notum sit, quod ego Hermannus presentavi Thidemanus Gropen 50 m. contra 50 m. super lucrum nostrorum amborum.*

[3.] *Notum sit, quod Johannes Holt et ego Hermannus Wittenborch habemus insimul 63 m.d. in vera societate. De ista pecunia ego Hermannus Wittenborch [dedi] 2 d. contra 1 d. Super ista ego Hermannus dedi ad illam pecuniam 63 m.d. super lucrum nostrorum amborum. Actum a.D. et in estate, quando Hinricus Papendorp suam uxorem desponsavit.*

[4.] *Item avunculus dedit Job. Holt 10 m.arg. Contra illas ego Hermannus Wittenborch posui 10 m.arg.*

[5.] *Item dedi Nicolao Graboven 80 m.d. contra 60 m.lub.d. in societate. Ego Hermannus Wittenborch 20 m. ante recipiam quando dividatur.*

[6.] *Notum sit, quod ego aduch [=adhuc] habere [geändert aus habio] a Nicolao Grabowen 10 m.lub.d. in societate.*

[7.] *Notum sit, quod Hermannus Wittenborch et Hinricus Volmestene habemus in simul 213 m.arg. Nogardensis in vera societate, ita quod Hermannus habet in hac pecunia ante 71 m. Nogardensis arg. Ad istam ego Hermannus addidi unum millenium lucisci operis. Et Hinricus addidit unum millenium lucisci operis.*

In drei Fällen, nämlich Nr. 1, 3 und 7, hat Hermann Wittenborch zwei Drittel des Kapitals gestellt, was auf unterschiedliche Weise formuliert wird. Von diesen ist nur Nr. 1 eine typische Widerlegung („*presentavi...80 m.arg. contra 40 m.arg.*“); hier ist die Rolle des Kapitalführers dem Partner von Hermann Wittenborch zugeordnet. In den anderen beiden Fällen heißt es „*habemus insimul*“, was wohl wie im *societates*-Register auf eine Teilung der Aufgabe der Kapitalführung hindeutet²⁰. Daß Hermann Wittenborch zwei Drittel des Kapitals gestellt hat, ist einmal durch die Beschreibung des Investitionsvorgangs („*dedi 2 d. con-*

¹⁹ Mollwo 1901, S. 1 Nr. I 1–7.

²⁰ Überhaupt sind diese ersten Einträge in ihrer Formulierung jenen aus dem *societates*-Register so ähnlich, daß die Vermutung nahe liegt, letzteres könne Hermann Wittenborch als Vorbild gedient haben. Daß die städtische Buchführung schlechthin das Vorbild für die private Führung der Handlungsbücher gewesen ist, ist die zentrale These der parallel zu dieser Arbeit entstandenen sprachwissenschaftlichen Habilitationsschrift von Topfink 1998. Die in dieser Arbeit durchgeführte Untersuchung der in Stadt- und Handlungsbüchern erwähnten Handelsgesellschaften unterstützt diese These jedenfalls für die Anfangszeit bis etwa 1340. Von da an entwickelten die Handlungsbücher zunehmend individuellere Strukturen und Stilelemente, bei denen das Vorbild der flandrischen Buchführungstechnik und auch eigene Kreativität eine Rolle zu spielen begannen.

tra 1 d^a) zum Ausdruck gebracht und einmal, indem ein Drittel des Kapitals als Vorgeld bezeichnet wird („*Hermannus habet in hac pecunia [213 m.] ante 71 m.*“). Diese beiden Ausdrucksweisen scheinen rechtlich gesehen austauschbar zu sein.

Widerlegungen mit einseitiger Kapitalführung sind neben der genannten Nr. 1 der Vertrag in Nr. 2 mit einer Relation von 1:1 und in Nr. 5 mit einer Relation von 4:3 (oder, was auf das gleiche hinausläuft: ebenfalls 1:1, aber mit einem Vorgeld von Hermann in Höhe von 20 m.). Der letztere Eintrag wird durch Nr. 6 ergänzt, wo Hermann Wittenborch bekennt, 10 m. seines Partners aus Nr. 5, Nikolaus Grabow, in Gesellschaft zu führen. Es ist nicht sicher, ob damit eine eigene Gesellschaft gemeint ist oder ob es um ein Teil des Geldes geht, das nach dem vorausgehenden Eintrag Nikolaus zu führen hat. Jedenfalls zeigen die beiden Einträge in Kombination, daß hier eine Geschäftsverbindung besteht, bei der beide Partner – ob in einer einzigen Gesellschaft oder in zwei getrennten Widerlegungen – Kapital führen. Hermann Wittenborch hat also beide Rollen, sowohl die des Kapitalführers wie die des Kapitalgebers, ausgefüllt, ohne daß man dabei immer ein soziales Gefälle zwischen ihm und seinen Partnern erkennen könnte. Die aktive Rolle scheint zwar im Handlungsbuch einen geringeren Umfang einzunehmen, doch das dürfte mit dessen Funktion zusammenhängen, daß nämlich Hermann dort zunächst einmal seine eigenen Guthaben und erst in zweiter Linie seine Schulden eintrug. Die Widerlegung stellt sich eben, wenn man sie ins Schuldrecht „übersetzt“, als ein Anspruch des Kapitalgebers gegen den Kapitalführer dar. Die Aufgabenteilung, wie sie beispielsweise zwischen Hermann Wittenborch und Nikolaus Grabow beobachtet werden kann, wirkt eher wie eine Kooperation zwischen gleichberechtigten Partnern, die je nach bevorzugten Handelswegen oder Geschäftskontakten mal die eine, mal die andere Rolle einnehmen konnten.

Das Kapital wird auf zwei verschiedenen Wegen erhöht, nämlich entweder durch ein bei der Abrechnung vorweg zurückzugebendes Vorgeld, das hier stets von Hermann Wittenborch stammt, oder durch gleich hohe Zusatzinvestitionen beider Partner, bei Nr. 7 bemerkenswerterweise nicht in Geld, sondern in Waren, nämlich Luchsfellen. Hierher ist auch Nr. 4 zu rechnen, in dem die im vorangehenden Eintrag geschlossene Gesellschaft um 20 Mark Silber aufgestockt wird, wobei 10 m. von Hermann Wittenborch stammen, die anderen 10 m. aus einem Darlehen, das ein nicht näher bestimmter Onkel dem Partner des Hermann gewährt hat. Die Erhöhungen erfolgen offensichtlich ganz frei je nach Bedarf und Gelegenheit, aber mit einer Tendenz zu glatten Summen und gleich hohen Einsätzen.

Der Gewinn wurde in all diesen Fällen halbiert. In Nr. 2 und für das Vorgeld in Nr. 3 kommt dies in den Worten „*super lucrum nostrorum amborum*“ zum Ausdruck. Es trifft aber auch auf die übrigen Verträge

zu, wie sich aus den in § 4 genannten allgemeinen Überlegungen und vor allem aus dem einschlägigen Artikel des lübischen Rechts ergibt. Danach wird im Gewinnfall das Vorgeld vorweg erstattet, und „*dat andere scolen se like delen*“²¹.

Bei alledem macht es offensichtlich keinen Unterschied in der Sache, ob die Verträge substantivisch als „*societas*“ oder als „*vera societas*“ bezeichnet werden, oder ob sich nur aus der Verbalform „*contra .. ponere*“ bzw. „*contra .. presentare*“ ergibt, daß es sich um eine Widerlegung handelt. Eine Differenzierung, die auf der Verwendung dieser Leitbegriffe durch Hermann Wittenborch basiert, wäre deshalb verfehlt.

Eine Besonderheit des Eintrags Nr. 3 sei noch kurz hervorgehoben. Anstelle der Jahreszahl, die ihm vielleicht nicht präsent war, datiert Hermann Wittenborch den Vertrag in höchst individueller Weise auf das Jahr und den Sommer, in dem Hinrich Papendorp geheiratet hat. Dies bringt den Charakter des Handlungsbuchs als noch ganz auf seinen Benutzer zugeschnittene persönliche Merkhilfe deutlich zum Ausdruck.

b) Die dreiseitige Gesellschaft mit Johann van Dülmen und Marquard Wittenborch

Hermann Wittenborch schloß um 1330 einen dreiseitigen Vertrag mit einem Verwandten, dem Geldwechsler Marquard (Mako) Wittenborch sowie mit Johann van Dülmen²². Dies ist ein Vertragstyp, für den es im *societates*-Register keine Entsprechung gibt, und der daher näher zu analysieren ist.

Notum sit, quod Johannes de Dulmen et Marquardus campsor et ego Hermannus Wittenborch exposuimus quilibet 300 m.d. in veram societatem super lucrum et periculum nostrorum trium. Item ego Hermannus concessi ad hoc 100 m.d. Et has 100 m. debeam habere de hac pecunia ante. De hac pecunia ego Hermannus sumpsi 200 m.d. a Marquardo campsoni. Item ego Marquardus dedi domine Druden de Schconinghe 100 m.d. ex parte Hermanni Wittenborch.

²¹ Art. 168 in der Zählung der Lübecker Kanzleihandschrift; s.o. Synopse 2, § 3, nach Fn. 64. Diesen Zusammenhang übersieht Koppmann 1900, 198, wenn er die These aufstellt, auch am Gewinn seien die Partner „nach Verhältnis ihres Einschusses“ beteiligt gewesen. Bei seinem Zahlenbeispiel für den Eintrag Nr. 1, daß das Kapital am Ende 180 m. betrage, hätte daher Hermann Wittenborch neben seinem Einsatz von 80 m. keinen Gewinnanteil von 40, sondern nur von 30 m., sein Partner seinen Einsatz von 40 m. und ebenfalls 30 m. vom Gewinn erhalten.

²² Mollwo 1901, S. XXVIII, Nr. 93, zu Marquard Wittenborch. Der Vertrag auf S. 3, Nr. I 15, kurze Analysen bei Koppmann 1900, 199 und Keutgen 1906, 613.

Zwei Seiten später folgt ein Eintrag über die Abrechnung dieser Gesellschaft²³:

Notum sit, quod ego Hermannus Wittenborch et Marquardus et Johannes de Dulmen exposuimus in societatem 900 m.d. Ad hoc ego Hermannus concessi 100 m.d. quas ante recipere debeo. Ex ista predicta societate ego Hermannus recepi 350 m. Et adhuc ego Hermannus habere 50 m. debeo, et quando illas habeo, tunc recepi meas 400 m. Et ita in societate nostrorum trium ego Hermannus habeo 150 m., quando nostra debita sunt persoluta.

Notum sit, quando istam computacionem fecimus, tunc hii fuerunt presentes, scilicet Hermannus, uxor eius et Marquardus campsor et Johannes de Dulmen. Et hec fuerat feria quarta post divisionem apostolorum.

Zunächst und nur am Rande sei auf die wechselnden Perspektiven hingewiesen, aus denen heraus die Einträge formuliert sind, nämlich zumeist aus der von Hermann Wittenborch, seltener in objektiviertem Stil. Im letzten Satz des ersten Eintrags hingegen hat Marquard die Ich-Position eingenommen. Unabhängig davon, wer tatsächlich die Einträge niedergeschrieben hat²⁴, zeigt dieser ständige Stilwechsel, daß die Methode der Buchführung noch neu und wenig gefestigt war.

Zur Sache: Die drei Partner haben je 300 m. auf gemeinsamen Gewinn und Verlust eingelegt. Hermann hat weitere 100 m. als Vorgeld beige-steuert, die nicht am Ergebnis der Gesellschaft teilhaben, sondern bei der Abrechnung vorweg erstattet werden sollen, und so das Gesellschaftskapital aufgestockt. Von den 400 m., die er somit insgesamt investiert hat, erhält er zunächst 200 m. von Marquard zurück. Weitere 100 m. zahlt Marquard von Hermanns Anteil an einen Dritten²⁵.

Der spätere Eintrag resümiert den Vertragsschluß zunächst noch einmal, um die Abrechnung vorzubereiten. Dann bestätigt Hermann Wit-

23 Mollwo 1901, S. 4 f., Nr. I 25.

24 Nach Mollwo 1901, S. XXXVII f., Fn. 2 und S. 10 Anm. 13, sind sie ebenfalls von Hermann Wittenborch geschrieben, was auf eine wörtliche Wiedergabe gesprochener Worte oder – eher noch, da auch andere Urkunden in das Buch inseriert sind – auf die Abschrift einer anderweitigen Beurkundung hindeutet.

25 So wie hier, also als eine teilweise Rückzahlung des Kapitals, versteht auch Koppmann 1900, 199 diese Stelle. Kentgens Annahme hingegen, diese 200 m. seien ein Darlehen Marquards an Hermann gewesen, das dieser daraufhin in die Gesellschaft investiert hätte (1906, 613), paßt weder zum Wortsinn von „sumere“ noch zu der Reihenfolge, in der die einzelnen Geschäftsakte eingetragen wurden, und ist auch inhaltlich wenig plausibel. Wieso hätte ausgerechnet der danach finanzschwächste Gesellschafter Hermann auf dem Weg über den Darlehensrückzahlungsanspruch das höchste Risiko tragen sollen? (Im Falle des Totalverlusts wäre er dann nämlich neben dem Verlust der eigenen 400 m. zur Rückzahlung der 200 m. verpflichtet geblieben, hätte also das Risiko für 600 m., die Gewinnchance jedoch nur im Bezug auf 1/3 von 1000 m. gehabt.) Das Mißverständnis dürfte daher rühren, daß Kentgens den zweiten Beleg (I 25) nicht in seine Überlegungen einbezogen hat.

tenborch, daß er neben den im früheren Eintrag genannten 300 m. weitere 50 m. empfangen hat. Die letzten 50 m. sollen ihm „nun“ („*adhuc*“) gegeben werden, dann hat er seinen Einsatz komplett zurückerhalten. Er hat danach aber immer noch 150 m. in der Gesellschaft; in diesem Betrag ist wohl sein Gewinnanteil zu sehen. Da von einer gleichmäßigen Gewinnteilung auszugehen ist, konnte das Gesellschaftskapital mithin um 45% auf 1450 m. vermehrt werden²⁶. Die Zeitspanne, in der man diesen Erfolg erzielen konnte, ist nicht mit Sicherheit zu bestimmen, denn die Datierung der Einträge ist schwierig. Wenn man, was keineswegs sicher ist, unterstellt, daß die Einträge in chronologischer Reihenfolge vorgenommen worden sind, so ergibt sich für den Vertragsschluß eine Datierung zwischen 1331 Nov. 9 und 1332 Juni 14 und als Termin der Abrechnung der Mittwoch nach dem 15. Juli eines der Jahre 1333, 1334 oder 1335²⁷.

Diese Unsicherheit dieser Datierung erschwert es auch, den genauen Zusammenhang dieser Gesellschaft mit einer etwas später abgeschlossenen Gesellschaft zwischen den beiden Partnern von Hermann Wittenborch herzustellen. Der Vertrag, den sie in das *societates*-Register eintragen ließen²⁸, lautet:

NStB I 73, 4 (1333) *Mako Wittenborch campsor et Johannes de Dulmen habent simul in societate 1190 m.d. exceptis aliis bonis que quivis eorum specialiter habet, quas quidem 1190 m., quando dividere voluerint, Johannes de eis preanticipando tollat 150 m.d.*

Die beiden führen hier das Kapital der Gesellschaft gemeinsam und betonen, daß sie neben dieser Investition noch über weitere, separate Mittel verfügen. Johann hat bei der Abrechnung 150 m. Vorgeld zu bekommen, ein Betrag, der vielleicht nicht nur zufällig dem Gewinnanteil aus der dreiseitigen Gesellschaft entspricht. Nach Abzug von Hermann Wittenborchs Kapital- und Gewinnanteil waren in dieser Gesellschaft noch 1450 m. – 400 m. – 150 m. = 900 m. übrig. Die Beträge legen die Vermutung nahe, daß die beiden verbleibenden Gesellschafter nach dem

26 So auch die Interpretation von *Koppmann* 1900, 199. Ganz zwingend ist sie nicht, denn es ist auch die Deutung möglich, daß in diesen 150 m. Hermanns restlicher Anteil am „Hauptstuhl“, also die besagten 50 m., enthalten ist. Der Gewinn würde dann nur 100 m. pro Person betragen. Doch der Anschluß des letzten Satzes an die Formulierung „*tunc recepti*“ macht es wahrscheinlicher, daß Hermann nach der Rückzahlung der letzten 50 m. Kapital noch 150 m. in der Gesellschaft hat.

27 Aus den Einträgen Nr. I 12, 22 und 35, bei *Mollwo* 1901, S. 2 f., 4. und 5 f.

28 Auch schon bei *Mollwo* 1901, S. 77 Nr. 16a.

Ausscheiden von Hermann Wittenborch die Gesellschaft allein fortsetzen²⁹.

Aus der Tatsache, daß es Marquard war, der Hermann (bzw. auf dessen Rechnung einem Dritten) Kapitalanteile zurückzahlte, ergibt sich, daß er das Kapital der Gesellschaft oder zumindest Teile davon in den Händen hielt, Hermann hingegen auf die Rolle des Kapitalgebers beschränkt war. Vielleicht hat er als Ausgleich für seine Untätigkeit die zusätzlichen 100 m. investiert; dieser Gedanke ist freilich im Handlungsbuch nirgends auch nur angedeutet. Der Dritte im Bunde, Johann van Dülmen, war vermutlich ebenfalls an der Kapitalführung beteiligt, denn in zwei Niederstadtbucheinträgen aus dem Jahre 1333 erkennen Johann und Marquard als Gesamtschuldner (*coniuncta manu*) Forderungen an³⁰. Außerdem werden die beiden von Hermann als gemeinsame Besitzer einer Urkunde bezeichnet, die eigentlich in erster Linie ihn selbst etwas angeht³¹. Die Dreiseitigkeit bei der Kapitalanlage löst sich damit in gewisser Weise doch wieder in eine Zweiseitigkeit auf – hier der höher investierte Kapitalgeber, dort die beiden Kapitalführer, die etwas weniger Geld riskierten.

Oben in § 4 wurde beobachtet, daß im *societates*-Register nur zweiseitige Gesellschaften eingetragen worden sind. Dies beruht auf der Funktion des *societates*-Registers, das als Teil eines Schuldbuchs zur Sicherung von offenen Zahlungsansprüchen diente. Dadurch ergibt sich in den Einträgen notwendigerweise eine Zweiseitigkeit zwischen Gläubigern und Schuldnern. Man kann deshalb bei isolierter Betrachtung der Schuldbücher nicht sicher sein, ob die Zweiseitigkeit auf der Besonderheit der Quellengattung beruht oder eine Eigenschaft des Geschäftslebens ist. Daß die zweiseitigen Gesellschaften nun aber auch im Handlungsbuch so weitgehend gegenüber den mehrseitigen überwiegen, ist ein weiteres Indiz dafür, daß die hansischen Handelsgesellschaften norma-

29 An einer dritten Stelle taucht Marquard Wittenborch (oder ein Namensvetter von ihm) auf, als er 1337 in Zahlungsschwierigkeiten ist und seine Gläubiger 61 Tuche, die sich in seinem Besitz befinden, arrestieren. Dagegen protestiert der Kölner Geschäftspartner von Marquard, Lupert Hauschild, mit der Begründung, daß ihm diese Tuche allein zustünden und nicht, wie Marquards Gläubiger behaupten, einer angeblichen Gesellschaft zwischen Marquard und Lupert. Auf diesen Streit ist unten in § 8, bei Fn. 14, zurückzukommen.

30 Bei *Mollwo* 1901, S. 77 Nr. 10 u. 11. Die Gesellschaft mit Hermann brauchte dort nicht erwähnt zu werden, da sie im Außenverhältnis nicht auftrat.

31 Bei *Mollwo* Nr. I 22 u. 32, S. 4 f. Es geht um eine „*littera aperta*“ (im anderen Eintrag ist von einem „*privilegium*“ die Rede), in der einerseits das Bestehen einer Forderung Hermanns gegen eine Gruppe von Bürgern aus Ripen (Ribe in Jütland) aus einem Tuchgeschäft in Höhe von 135 m. und andererseits Guthaben, die allen drei Gesellschaftern zustehen, verbrieft sind. Es ist also gleichzeitig zu erkennen, wie eng die Proper- und die Gesellschaftsgeschäfte miteinander verzahnt sind, und, daß man bei jedem Vertrag genau unterscheidet, wen er betrifft.

lerweise zwischen genau zwei Seiten geschlossen wurden. Zugleich zeigt sich aber, daß dies kein unumstößliches Dogma, sondern eher eine Rechtsgewohnheit ist, von der man, wenn man sich auf etwas anderes einigte, nach Belieben abweichen konnte³².

c) Die Rolle von Hermanns Frau Margarete Wittenborch, geb. Grope

Bei der soeben zitierten Abrechnung war neben den drei namentlich genannten *socii* auch Hermanns Frau anwesend. Es handelt sich um Margarete, geb. Grope³³. Der Grund für ihre Anwesenheit wird nicht genannt, sie war aber jedenfalls in die Handelsangelegenheiten ihres Mannes eingeweiht. Nach dem Tode ihres Mannes führte sie abwechselnd mit ihren Brüdern sein Handlungsbuch weiter und trat vor allem auch in seine handelsgesellschaftlichen Kontakte ein. So bezeichnet Hermann in der oben (als Nr. I 7) zitierten Gesellschaft den Hinrich Volmestene als seinen *socius*, in Nr. I 52 erscheint der nämliche Hinrich dann als *socius* von Hermanns Witwe Margarete. Daß es auch in dem späteren Eintrag um ein Pelzgeschäft geht, könnte darauf hindeuten, daß dieser Vertrag mit dem von Hermann geschlossenen identisch ist.

Es spricht nach den Erkenntnissen aus der Untersuchung der Testamente (oben in § 6) vieles dafür, daß Margarete Wittenborch, die schon zu Lebzeiten ihres Mannes aktiv an seinen Geschäften teilnahm, nach seinem Tod nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich in seine Handelsverbindungen eintrat. Margaretes Anwesenheit bei der Abrechnung zwischen Hermann und seinen Partnern war wichtig genug, um in dem knapp formulierten, auf alles Überflüssige verzichtenden Handlungsbuch Erwähnung zu verdienen. Das läßt erkennen, daß die Kauffrauen auch schon zu Lebzeiten ihrer Männer eine Rolle bei deren laufenden Handelsgeschäften spielten. Im 14. Jahrhundert sind darüber, da diese Frauen in den schriftlichen Quellen zu Lebzeiten ihrer Männer

32 So auch in *Mollwo* 1901, S. 6 Nr. I 42, einer „*computatio*“ zwischen vier Personen, darunter wieder Johann von Dülmen, an der Hermann Wittenborch mit einem Sechstel beteiligt ist. Hier wird wohl ebenfalls eine mehrseitige Gesellschaft beendet. Die Gesellschafter betätigen sich übrigens als Mäzene und gewähren dem Rektor der Schule bei St. Jacobi ein Drittel des gesamten Geldes; Hermann trägt darüber hinaus alle anfallenden Kosten. Das Engagement für St. Jacobi hat Hermann seinem Sohn Johann vererbt, der später das Geld der Gemeinde verwaltet und in Widerlegungen und Sendegutgeschäften anlegt (*Mollwo* 1901, S. 22 f. Nr. 105 u. 106).

33 Ihr Name wird hier nicht genannt, ergibt sich aber aus einigen aus ihrer Sicht formulierten Einträgen aus der Zeit nach Hermanns Tod, nämlich Nr. I 49 („*ego Margareta*“) und 47 („*Hinrico Grope fratri mee*“). In *Mollwo* Familienliste der Wittenborchs ist sie Nr. 88 (1901, XXVIII).

noch hinter diesen verschwinden, allerdings nur selten Aussagen möglich³⁴.

2. Der Bürgermeister auf dem Schafott: Die Hinrichtung des Johann Wittenborch

Die Stadt Lübeck hat ihren Bürgermeister Johann Wittenborch, nachdem dieser als Anführer einer hansischen Flotte eine wichtige Schlacht im Öresund gegen Dänemark verloren hatte, abgesetzt und 1363 auf dem Marktplatz in Lübeck öffentlich enthaupten lassen. Dieser berühmte und in den entscheidenden Punkten bis heute geheimnisvolle Vorfall erklärt unter anderem das besondere Interesse an seiner Person und damit auch an dem Handlungsbuch, das er von seinem Vater Hermann und seiner Mutter Margarete übernahm und etwa (die meisten Einträge sind nicht datiert) in den Jahren 1346-1359 weiterführte.

Der Herausgeber des Handlungsbuchs, *Carl Mollwo*, hat die Theorie aufgestellt, daß Johann Wittenborch entgegen einer bald nach seinem Tod entstandenen Tradition nicht wegen der verlorenen Schlacht, sondern wegen eines Tuchgeschäfts, das gegen die Handelssperre gegen Flandern verstoßen habe, zum Tode verurteilt worden ist³⁵. *Mollwos* Widerlegung der älteren Theorie (Verurteilung wegen Hochverrats aufgrund der verlorenen Schlacht) hat allgemeine Zustimmung gefunden³⁶,

34 Hinweise auf weibliche Beteiligung am Gesellschaftshandel fanden sich außerdem im *societates*-Register, § 4, bei Fn. 66 (dort stellte sich der Verdacht ein, daß Frauen durch ungünstigere Quoten benachteiligt wurden) und Fn. 76 (einem vereinzelt Beispiel für eine Frau als Kapitalführerin), bei der Aufnahme der Schwestern und der Kumpane in den einschlägigen Artikel des Hamburger Ordeelbooks, § 3, bei Fn. 45, in einigen Testamenten, bes. denen von Adelheid und Mechthild van Bremen, § 6, bei Fn. 47 sowie in einigen weiteren Stadtbucheinträgen, § 5, Fn. 19 u. 26. Es ist schwierig, diese verstreuten Mosaiksteine zu einem halbwegs aussagekräftigen Bild zusammenzusetzen, doch so viel läßt sich sagen: Als Kapitalgeberinnen sind Frauen keine ganz ungewöhnliche Erscheinung, wenn sich auch manchmal der Verdacht einschleicht, sie seien nicht immer genauso gut wie männliche Kapitalgeber behandelt worden. Daß sie auch selbst, als Kapitalführerinnen, aktiv Handel betrieben, war selten, aber jedenfalls nicht grundsätzlich ausgeschlossen, und zwar nicht einmal für verheiratete Frauen. Voraussetzung dafür war die Befreiung von der Vormundschaft des Mannes bzw. der männlichen Mitglieder der Herkunftsfamilie der Frau. Über die Voraussetzungen, unter denen es zu einer solchen Befreiung kommen konnte, sagen die hier untersuchten Quellen nichts Näheres aus.

35 In der Einleitung der Edition, *Mollwo* 1901, XII-XVII.

36 Die verlorene Schlacht hätte zur Todesstrafe führen können, wenn sie als Hochverrat angesehen worden wäre. Doch eine solche Verurteilung wäre eine gemeinsame Angelegenheit der Hansestädte, deren Flotte Wittenborch angeführt hatte, gewesen, und nicht eine Sache des Lübecker Rats, und sie hätte auch eine Vermögenskonfiskation nach sich gezogen. Dies war bei Johann Wittenborch nicht der Fall, vgl. *Mollwo* 1901, XIII-XV und *Hammel* 1982, 304. So hat die verlorene Schlacht

doch sein auf zwei Einträge in das Handlungsbuch gestützter Gegenvorschlag ist auf Widerspruch gestoßen.

Denn das fragliche Geschäft bezog sich nicht auf flandrische Waren, sondern auf Tuche aus der brabantischen Stadt Löwen³⁷.

A.D. [13]59 *tusscen unser vrowen dage twe* [zwischen dem 15. August und dem 15. September], *so hebe ic Wittenborch vorkoft Willeken Busc 9½ kort Lovens laken, dat laken vor 12 m., de summa is 114 m. Dat scal he bitalen up sunte Jacopes dach* [am 25. Juli 1360]. *Unde dit want, dat is ghekomen van deme werke to Dordrecht, dat it Arnolde half tohoret dit ghelt.*

Es ist zwar nicht ganz einfach, die genaue geographische Reichweite des Handelsverbots zu bestimmen. Die flußabwärts von Löwen gelegenen Städte Mechelen und Antwerpen, die kurz zuvor von den flandrischen Grafen erworben worden waren, gehörten jedenfalls zu dem von der Blockade betroffenen Gebiet³⁸. Andererseits bedrohte der Hanserezeß, der die Handelssperre verhängte, Blockadebrecher nicht mit peinlichen Strafen, sondern nur mit einer Konfiskation des widerrechtlich erworbenen Guts³⁹. Zudem legt der andere der beiden fraglichen Einträge eher die Interpretation nahe, daß Johann Wittenborch sich an die Handelssperre gehalten hat. „*Dat si wittelic*“, heißt es dort, „*is, dat de Vlamesce reyse weder kumut, so hebe ic Wittenborch mit Lawerse van der Borse* [einem seiner Brügger Handelspartner und Sendegutnehmer⁴⁰] *7½ punt grot*.“⁴¹. Wittenborch wollte also anscheinend darauf warten, daß die Blockade aufgehoben wird und „die flämische Reise wieder kommt“,

wohl vor allem Wittenborchs politische Position in Lübeck geschwächt und auf diese Weise zu seinem tiefen Sturz beigetragen.

37 Zit. n. *Mollwo* 1901, S. 52 Nr. 341, dazu *Koppmann* 1900, 192, einer sehr prompten und ausführlichen Rezension (die übrigens entgegen dem Anschein nicht vor dem besprochenen Buch erschien – die Hansischen Geschichtsblätter wurden oft erst im Folgejahr publiziert.) Daß Wittenborch das Tuch seinerseits aus Dordrecht, wohin das Brügger Kontor verlegt worden war, bezogen hatte, ist freilich kein Argument gegen *Mollwo*. Die Handelssperre bezog sich auf alle Waren flandrischer Herkunft, gleichgültig, wo sie gehandelt wurden.

38 *Dollinger* 1964/89, 93.

39 Hanserezeße 1, 212 (1358 Jan. 20), § 5, zit. n. *Mollwo* 1901, XV. Dort ist auch bestimmt, daß jede Stadt, die eines Blockadebrechers habhaft wird, für seine Verurteilung zuständig sein soll. Daß die anderen Hansestädte auf den Hansetagen vor der Hinrichtung auf eine Anklage gegen Wittenborch verzichteten, spricht also noch nicht gegen *Mollwo*s These, daß ein Verstoß gegen das Handelsverbot das entscheidende Delikt war. Dieser Verstoß hätte, obwohl von einem Hansestag beschlossen, durchaus auch von der Stadt Lübeck allein bestraft werden können.

40 Einträge Nr. II 29 und 34, bei *Mollwo* 1901, S. 15.

41 Eintrag II, 295, zit. n. *Mollwo* 1901, 45.

bevor er wieder an diese Geschäftsverbindung anknüpfte und sein Gut haben bei van der Borse aktivierte⁴².

Die Frage muß letztlich offen bleiben. Trotz der genannten Einwände ist *Mollwos* Hypothese wohl nicht mit Sicherheit auszuschließen⁴³, doch am wahrscheinlichsten ist es, daß sich die Andeutungen über „*factum suum*“ bzw. „*alias causas*“, die der Lübecker Rat Wittenborch vorwarf⁴⁴, auf einen dritten, unbekanntem Vorwurf beziehen.

Mit dem Gesellschaftshandel hat dies alles insofern etwas zu tun, als Johann Wittenborch das möglicherweise verbotene Geschäft nicht nur im eigenen Namen, sondern zugleich für seinen Partner Arnold Bardewik abgeschlossen hatte. Es wird in diesem Eintrag zwar kein Gesellschaftsverhältnis erwähnt, doch die Partnerschaft ergibt sich aus der Güterzuweisung „halb und halb“. Auf diese Verbindung mit Arnold Bardewik, einen von Johann Wittenborchs langjährigen Geschäftspartnern, ist so gleich zurückzukommen.

3. Der Gesellschaftshandel und die ständigen Geschäftspartner des Johann Wittenborch

a) Die Handelstechnik in Bezug auf die einzelnen Geschäfte

Eine Analyse der einzelnen Geschäfte, die im zweiten, Johann Wittenborch betreffenden Teil des Handlungsbuchs verzeichnet sind, ergibt keine grundsätzlichen Unterschiede zum ersten Teil und auch nicht zum Niederstadtbuch. Die Handelstechnik des Sohnes unterscheidet sich also nicht substantiell von der des Vaters, wohl aber graduell, und zwar vor allem durch eine Tendenz zu mehr Details und zu freierer Handhabung der bisher üblichen Verabredungen. So sind die Kapitalanteile an den einzelnen Geschäften nicht mehr so starr und symmetrisch zusammengesetzt. Die Angst vor unregelmäßigen Zahlen sinkt im Laufe der Zeit, in der Johann das Buch nutzt und in dem Maße, in dem das Geschäftsvolumen Johans von bescheidenen Anfängen zu beträchtlicher Größe wächst. Dies läßt eine Gewöhnung an die schriftliche Buchführung erkennen. So folgt z.B. der Eintrag Nr. II 3, wenn man vom Wechsel der Sprache absieht, noch ganz dem bisherigen Muster.

42 So versteht auch *Keutgen* 1906, 629 Fn. 2 diesen Eintrag. Am Rande bemerkenswert ist, daß die Geschäftsverbindung nicht abgebrochen, sondern nur eingefroren wurde. Es hatte sich schon eine gewisse kaufmännische Routine bei dem Umgang mit solchen Handelssperren eingestellt.

43 So zuletzt *Hammel* 1982, 304, der besonders die Tatsache anführt, daß das Handlungsbuch in das Lübecker Archiv gelangt ist. Ob es nun wirklich, wie *Mollwo* 1901 unterstellte, konfisziert worden war oder nicht – daß es erhalten blieb, weil es in dem Prozeß gegen Wittenborch eine Rolle gespielt hat, ist eine plausible Vermutung.

44 *Hammel* 1982, 304.

Wittelic si, dat ic Jo. Wittenborch hebe dan mime knechte Bertelde 5½ m. tegen 5½ m. in kumpenighe. Des hebe ic dan 4½ m. boven de kumpenighe, de schelen nicht winnen unde nicht vorlesen. Na desser tit so hadde Bertolt 9 m. Dar dede ic eme tegen 9 m. in cumpenie up unser twier win. De hevet mi weder gheven 4 m. unde echt hevet he mi weder geven 4 m. Item 4 m.

Johann schloß mit Bertold (Wittenborch), den er hier noch als seinen Knecht bezeichnet, der aber später zu einem von Johanns wichtigsten Partnern wird, eine Widerlegung mit gleichen Kapitalanteilen und gab ein Vorgeld von 4½ m. hinzu. Bertold hatte diese 15½ m. zu führen. „Na desser tit“, also nachdem dieses erste Geschäft erledigt und abgewickelt war, waren aus Bertolds 5½ m. 9 m. geworden. Rechnet man diesen Betrag hoch, so betrug das Kapital nun (2 x 9 m.) + 4½ m. = 22½ m. Jeder Partner hatte also dabei einen Gewinn von (9 m. – 5½ m. =) 3½ m. erzielt. Für Bertold machte das 63%, für Johann unter Einrechnung des Vorgelds 35% aus. Berthold wurde nach diesem Erfolg erneut widerlegt, und zwar mit dem Kapital der ersten Geschäftsphase, nur ohne das Vorgeld des Johann. Es folgen drei Quittungen über je 4 m., die das Ergebnis der zweiten Geschäftsphase erkennen lassen. Mit der Zahlung dieser drei Raten war das Geschäft erledigt, denn der Eintrag ist durch Streichung gelöscht. Diese 12 m. stellen die Rückzahlung des Kapitals plus die Ausschüttung des Gewinns aus der zweiten Geschäftsphase dar. In der zweiten Phase hat Bertold das Kapital von 18 m. auf 24 m. vermehrt. Jeder Partner hat also noch einmal einen Gewinn von (12 m. – 9 m. =) 3 m. oder 33% gemacht.

Die Art und Weise, in der diese Gesellschaft in Johanns Handel eingesetzt wurde, bewegte sich ganz in den von seinem Vater vorgezeichneten Bahnen. Das wird deutlich bei einer synoptischen Gegenüberstellung zweier typischer, bereits zitierter Geschäfte⁴⁵. Weil der Sohn zur deutschen Sprache gewechselt ist, erlaubt sie es, einige terminologische Entsprechungen im lateinischen und niederdeutschen Handelsvokabular zu bestimmen. Auf die unterschiedlichen Beteiligungsverhältnisse und den etwas anderen Charakter des Anschlußgeschäfts im letzten Absatz kommt es dabei nicht an.

45 Einträge *Mollwo* I 4 und 5 sowie II 3.

<p>Notum sit, quod Johannes Holt et ego Hermannus Wittenborch habemus insimul 63 m.d. <u>in vera societate</u>. De ista pecunia ego Hermannus Wittenborch [dedi] 2 d. contra 1 d.</p>	<p>Wittelic si, dat ic Jo. Wittenborch hebe dan mime knechte Bertelde 5½ m. tegen 5½ m. <u>in kumpenighe</u>.</p>
<p><u>Super ista ego</u> Hermannus <u>dedi</u> ad illam pecuniam 63 m.d. super lucrum nostrorum amborum...</p>	<p>Des <u>hebe ic dan</u> 4½ m. <u>boven de kumpenighe</u>, de schelen nicht winnen unde nicht vorlesen.</p>
<p>Item avunculus dedit Joh. Holt 10 m.arg. <u>Contra illas ego</u> Hermannus Wittenborch <u>posui</u> 10 m.arg.</p>	<p>Na desser tit so hadde Bertolt 9 m. <u>Dar dede ic eme tegen</u> 9 m. in cumpenie up unser twier win...</p>

Die sprachlichen Parallelen sind offensichtlich und hier durch Unterstreichungen gekennzeichnet. Hinzuzufügen sind noch die Bestimmungen über die Gewinnbeteiligung des Vorgelds, die nicht sprachlich, aber sachlich parallel liegen. Es führt nämlich zu identischen Ergebnissen, wenn das Vorgeld „nicht gewinnt und nicht verliert“ oder wenn es „zum Gewinn beider“ eingesetzt wird: In beiden Fällen wird der auf das Vorgeld entfallende Gewinnanteil zwischen den Partnern halbiert.

Die große Pest, die 1348/50 in Europa wütete, hat Lücken gerissen, die zumindest in den Städten den Überlebenden zu plötzlichem Reichtum und schnellen Aufstiegschancen verhelfen konnten. So wurde Johann Wittenborch vermutlich 1350 an Stelle seines verstorbenen Schwiegervaters Arnold Bardewik in den Lübecker Rat gewählt⁴⁶. Von dieser Zeit an ändert sich auch das Bild der Einträge in das Handlungsbuch etwas. Das Geschäft wird sowohl seinem Volumen nach als auch geographisch deutlich ausgedehnt, und Johann Wittenborchs Vermögen wuchs⁴⁷. Das Handlungsbuch trägt, als es nach einer Pause von drei Jahren 1351 wieder in Benutzung genommen wird⁴⁸, deutlicher als zuvor Johanns persönliche Handschrift. Lateinische Einträge finden sich praktisch nicht mehr, dafür werden nun häufiger Details über Warengruppen, Zahlungswege und, wenn Johann Waren verkauft, die ihm ein auswärtiger Geschäftsfreund zugesandt hat, auch über Kosten („*ungelt*“) er-

46 Hammel 1982, 304.

47 Das ist eine relative Aussage, denn das Gesamtvermögen läßt sich aus dem Handlungsbuch nicht ermitteln. Es reicht, da dort nur Kreditgeschäfte verzeichnet wurden, nicht einmal aus, um das Handelsvolumen abzuschätzen. Die Zahl von 6776 m.d., die für den Umfang von Johanns Handel mit Tuchen, Getreide, Malz, Wachs und Pelzen in den Jahren 1357 und 1358 genannt zu werden pflegt, stellt also nur einen nicht näher quantifizierbaren Bruchteil seines Umsatzes in diesen beiden Jahren dar, vgl. Hammel 1982, 303.

48 Zwischen Nr. II 56 und 57, denn die Jahresangabe „1340“ in Nr. II 56 muß in 1348 verbessert werden, vgl. Mollwo 1901, 56 Fn. 63.

wähnt. Diese wirtschaftshistorisch wertvollen Informationen müssen hier, wo es um den Gesellschaftshandel geht, außer Betracht bleiben⁴⁹.

Ganz am Rande sei die vereinzelt erwähnte Viehverstellung erwähnt, die Johann Wittenborch zwischen seinen üblichen Handels- und Rentengeschäften eingegangen ist⁵⁰.

b) Insbesondere: Die Sendegutgeschäfte

Johann verschickte seine Waren häufig, insgesamt 20 Mal⁵¹, als Sendegut. Es ist nicht zu entscheiden, ob er damit in der Handels- oder nur in der Eintragungstechnik von seinem Vater abwich, denn bei dessen Geschäften ist unklar, ob die Waren stets noch von einem der Partner persönlich gehandelt wurden oder ob man einen Dritten damit beauftragte, die Ware zu verkaufen und zu „bewehren“, d.h. den Erlös gegen Retourware einzutauschen⁵².

In den Verträgen, die Johann Wittenborch abschloß, wurden wie im *societates*-Register stets Personen als Sendegutführer eingesetzt, mit denen auch noch andere Verträge bestanden. Das Sendegutgeschäft wurde also auf eine bestehende Vertragsbeziehung aufgesattelt. Nur einmal

49 Sie sind umfassend und in überzeugender Weise (und unter weitgehender Zustimmung des gestrengen Rezensenten *Koppmann* 1900) von *Mollwo* 1901, LXVI-LXXIX (§ 5: „Das Geschäft Johann Wittenborgs“; § 6: „Makler, Handelsmarken Spesen“; § 7: „Münzen“) ausgewertet. Darauf muß hier für alle weiteren wirtschaftshistorischen Fragen verwiesen werden.

50 *Mollwo* 1901, Nr. II 248 S. 38 f. Johann hat das Vieh, 4 Milchkühe und 16 Milchschafe, finanziert. Sein Partner, Hinse van Serben, hat Johann die Butter zu liefern, die Kälber gehören beiden „half unde half“. Erinnert sei an den anderen einsamen Beleg für eine Viehverstellung im *societates*-Register, NSTB I 70, 4 (1330).

51 Im Sachregister bei *Mollwo* 1901, 102 sind sogar 29 Belege angegeben. Von ihnen beziehen sich jedoch einige auf anders strukturierte Verträge. So heißt es beispielsweise in dem von *Mollwo* unter „sendeve“ subsumierten Vertrag Nr. II 243: „...so hebe ic lenet Bertolde 32½ m., dar he mede segelde up Scone.“ (in Nr. II 270 wird nach Jahresfrist über dieses Geld abgerechnet). Hier finanziert Johann dem Bertold dessen eigene Handelsfahrt nach Schonen – das ist geradezu das Gegenteil eines Sendegutgeschäfts. Ebenso liegt entgegen *Mollwo* kein Sendegutgeschäft vor, wenn sich in Nr. II 240 vier Kaufleute zusammentun, um „auf Borg“ 15000 Pelze zu kaufen, und diese dann von einem aus ihrem Kreis nach Dordrecht (wohin zu dieser Zeit das Brügger Kontor verlegt ist) führen und dort verkaufen lassen. In diesen Einträgen kommt das Wort „sendeve“ daher auch nicht vor.

52 Meist bedeutete das „bewehren“ einen Tausch unter Verrechnung der gegenseitigen Warenwerte, also dasjenige, was man später unter italienischem Einfluß ein Barattgeschäft genannt hat, vgl. *Cordes*, Art. Tausch, und *Sprandel*, Art. Tauschhandel, beide in: *LexMA* 8 (1996), 508. Bargeschäfte waren selten und wirtschaftlich von Nachteil, da man die Gewinnchance, die im Preisgefälle der Retourwaren lag, nicht nutzte, sondern im Gegenteil den Abschlag hinnehmen mußte, um den das Bargeld in der Fremde gegenüber bewertet wurde als in seinem heimischen Währungsraum.

vertraute Johann Sendegut einem Kaufmann an, zu dem sonst keine erkennbare Beziehung bestand⁵³.

A.D. 1356 ante Pentekostes do cofte wi to hope Gosscallic Wise unde ic Wittenborch 127 m. lodic unde ½ lot lub. teken, dat hebe wi dan Reyneken van der Casspelen to sendewe, dat he ostwart woren scal up use eventure to biwende. Des gheyt an Gosscalic Wisen dre del unde mi Wittenborch tve del des geldes. Dat is weder comen an wasse unde an werke, dat hebe wi vorcoft Telen van Huden unde Werner Wredelant unde Bernet van Hildensem.

An dieser Handelsfahrt, bei der Silber gegen Wachs und Pelze eingetauscht wurde, waren also Gottschalk Wise zu drei und Johann Wittenborch zu zwei Fünfteln finanziell beteiligt. Durchgeführt wurde sie auf Gefahr dieser beiden durch Reineke van der Caspeln, der im Handlungsbuch sonst nicht erwähnt wird. Er führte das Silber „to sendewe“ nach Osten und „bewehrte“ es dort gegen Wachs und Felle.

Das wirft sofort eine Reihe von Fragen auf, vor allem die nach Entlohnung und Versorgung des Sendegutführers, doch Antworten darauf finden sich im Wittenborgschen Handlungsbuch weder für diesen Sonderfall noch in einem der 19 Einträge, in denen das Sendegut ständigen Geschäftspartnern anvertraut wurde. Es gibt eine einzige Ausnahme, die Verabredung, die Johann Wittenborch mit seinem bereits erwähnten Verwandten Bertold Wittenborch im Jahre 1358 schloß⁵⁴.

A.D. 1358 dat si wittelic, dat Bertolt hadde 80 m. min. 1 m., dar dede ic eme also wele intege in kumpenige up unser twiger win unde vorlus, des scal ic eme weder gheven wrighe kost, want he hir to hus is in miner kost, des scal he mi weder weren sendewe sunder kost, want ich es to donde hebe, want he doch ut tut to der se.

Im Anschluß an eine normale, von Bertold zu führende Widerlegung mit 79 m. Kapital von jeder Seite wird verabredet, daß Bertold bei seinen Aufenthalten in Lübeck in Johann Wittenborchs Haus freie Kost hat, dafür aber bei künftigen Seereisen Johanns Sendegut wieder führen wird, und zwar „sunder kost“, also ohne Spesen von Johann. Wegen der engen Verbindungen zwischen Bertold und Johann – sie sind Verwandte, die seit Jahren miteinander zusammenarbeiten und von denen der eine sein Berufsleben als Knecht des anderen begann – ist Vorsicht vor Verallgemeinerungen geboten, zumal die Vereinbarung an Stil und Inhalt als Kompromiß zwischen Johann und Bertold erkennbar ist. Im Jahr zuvor, 1357, hatte Johann Bertold auf dessen Reise nach Brügge noch Zehrgeld

53 *Mollwo* 1901, Nr. II 179 S. 31; auch ausgewählt von *Kroeschell* 1973, Nr. 22 S. 94.

54 *Mollwo* 1901, Nr. II 232 S. 37; auch bei *Kroeschell* 1973, Nr. 22 S. 95.

mitgegeben⁵⁵. In anderen Fällen waren es eher Knechte, denen man die Kosten der Reise ersetzte⁵⁶. Es stellte einen Schritt auf Bertolds Weg zu einer selbständigen kaufmännischen Existenz dar, daß er nun zumindest auf Reisen selbst für seinen Unterhalt aufkommen sollte.

Jedenfalls weist die zitierte Verabredung darauf hin, daß die Frage des „Zehrgelds“ für den Sendeveführer gegen Mitte des 14. Jahrhunderts ein Problem war, für dessen Handhabung sich noch keine einheitliche Handelspraxis entwickelt hatte.

Wenn umgekehrt Johann von seinen auswärtigen Geschäftsfreunden Waren zum Verkauf in Lübeck zugesandt bekam, so listete er Verkaufserlöse und entstehende Kosten detailliert auf, ohne dabei einen Lohn für seine Tätigkeit anzusetzen⁵⁷.

Item hevet Hinrich Laurensius uns ghesant an 1 scepe, de het Tote, 10 Centum molter, dat horet uns to Henneken unde mi Wittenborch 4 centum. Dat is gekomen vor de 50 Werwelese lakene [Tuche aus Vervicq (Flandern), die Johann und Henneke zuvor nach Preußen gesandt hatten], de anderen 7 [richtig wohl: 6] Centum de horet Henneken allenigen to. Des hebe ic Wittenborch utegeven to frucht vor mine 2 Centum, de mi allenigen to horet 4 aur.lub., to lotende. To kolende gaf ic ut 6 s. 5 d. vor mine helvete. Also wele gaf oc Wittinche [vielleicht ein Vertreter von Henneke in Lübeck] ut vor sine helvete. Dit hebe wi mallic uteleget van unseme egenen gelde. Dat ander ungelt unde scipfruch vor de 20 Centum [den hier erwähnten 10 und weiteren 10 aus dem vorangehenden Eintrag] moltes, dat hebe ic utegeven van deme ghelde, dat ic untfangen hebe van deme molte, darna dat ich et vorkofte. Item habe ich vorkoft 5 dromet vor 9 aur.lub. [Es folgen weitere Teilverkäufe.]

Zwar wird das Wort „sendeve“ hier und auch sonst im Zusammenhang mit Johanns eigener Handelstätigkeit nicht benutzt. Doch von den 10 centum (1 centum = 100 Scheffel⁵⁸) Malz, die Johann hier zugesandt werden und die er dann in Lübeck verkauft, gehören vier ihm und Henneke⁵⁹

55 Und zwar zwei „alte Schilde“, flämische Goldmünzen, die um diese Zeit in Lübeck mit ca. 12 s. 2 d.lub., also gut $\frac{3}{4}$ einer lübischen Mark pro Stück gehandelt wurden (*Nirnheim* 1895, LXXV f.), vgl. das Ende des Eintrags *Mollwo* 1901, Nr. II 236, S. 37, auch bei *Kroeschell* 1973, Nr. 22 S. 95, vollständig zitiert unten nach Fn. 61. Das Zehrgeld betrug ein Bruchteil eines Prozents (ca. 0,3%, wenn man mit *Nirnheim* 1895, LXXI das Pfund zu 6 m.lub. rechnet) des Kapitals von 70 Pfund, das Bertold ausweislich der Einträge Nr. 234–236 zu führen hatte. Um eine versteckte Gewinnbeteiligung oder Entlohnung handelte es sich daher wohl kaum.

56 Z.B. in *Mollwo* 1901, 42 Nr. II 280 a.E.: Ein Knecht, der auf der Reise von Lübeck nach Wismar $2\frac{1}{2}$ Schilling Silberpfennige „verzehrt“.

57 *Mollwo* 1901, Nr. II 321 S. 48.

58 *Mollwo* 1901, LXXII. Dort auch wirtschaftsgeschichtliche Details über Preise, Kosten und Umrechnungskurse im Malzhandel.

59 I.e. Henneke Laurencius in Brügge. Seine verwandtschaftliche Beziehung zum Absender des Malzes, dem in Preußen tätigen Hinrich Laurencius, ist unklar.

gemeinsam, der Rest dem letzteren allein. Es geht in der Sache also um den gleichen Geschäftstyp wie beim vorangehenden Zitat, nur daß Johann Wittenborch dieses Mal die andere Rolle, nämlich die des Kapitalführers, übernimmt. Die Widerlegung in Höhe von 400 Scheffeln Malz ist mit einem Sendegutgeschäft über weitere 600 Scheffel kombiniert.

Die Kosten nun, die durch Transport, Lotsendienste, Lagerung und Kühlung des auf Johann entfallenden Anteil des Malzes entstehen, nimmt Johann von seinem eigenen Geld, der auf den anderen Gesellschaftsanteil entfallende Teil der Kosten wird ebenfalls von zusätzlich eingebrachtem Geld beglichen. Die auf das Sendegut entfallenden Anteile an den Kosten zieht er hingegen vom Verkaufserlös ab. (Das Guthaben, das der Sendegutgeber dann noch bei Johann hat, ist also ein Nettoguthaben.) Hier, wo alle Kosten, die Johann in Abzug bringen darf, aufgelistet sind, hätte wohl auch ein Lohn für seine Tätigkeit genannt werden müssen. Das ist nicht der Fall.

Diese negativen Feststellungen führen zu dem Ergebnis, daß der Sendeführer wohl jedenfalls für seine ständigen Geschäftspartner gratis bzw. auf Gegenseitigkeit tätig war. Denn Henneke Laurencius hatte seinerseits in Brügge mehrmals für Johanns Sendegut geführt⁶⁰.

c) Die rechtlichen Beziehungen zwischen Johann Wittenborch und seinen ständigen Geschäftspartnern

Die Basis dafür, daß ein Partner allem Anschein nach ohne Entlohnung Sendegut führte, war also die Bereitschaft des Sendegutgebers, seinerseits etwas für seinen Partner zu tun, sei es, daß er ihm ebenfalls Sendegutgeschäfte erledigte, sei es, daß er ein großes Vorgeld bei einer Widerlegung gewährte, sei es, daß er den anderen in seine etablierten Geschäftsverbindungen einführte.

Aus rechtshistorischer Sicht auffällig ist es, daß diese Gegenleistungen nicht in erkennbarer Weise vertraglich verankert sind. Es handelt sich häufig um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit über Jahre hinweg, bei der man nur selten das Bedürfnis empfand, miteinander abzurechnen. Doch bis auf die Tatsache, daß die einzelnen Geschäfte zu Rechnungsposten in der Abrechnung wurden, gibt es kein rechtliches Band, das diese Kette von Verträgen zusammenhält.

Die einzige Ausnahme ist auch hier der zitierte Eintrag Nr. II 232, in dem sich Bertold Wittenborch bereiterklärt, Johanns Sendegut bei künftigen Seereisen ohne Zehrgeld mitzunehmen. Doch selbst diese Vereinbarung erfaßt nur die eine Seite der kaufmännischen Beziehungen zwischen den beiden, denn die andere Seite, der Zusammenschluß in der Gesellschaft, in die jeder von ihnen 79 m. einbrachte, ist nicht einbezogen. Diese wiederum steht in Zusammenhang mit einer im Jahr zuvor, im Juli

60 *Mollwo* 1901, Nr. II 85, 104 und 106 S. 20 u. 22 f.

1357, eingetragenen Serie von drei Geschäften. Damals hatte Johann drei Geldbeträge nach Brügge überwiesen, die dort an Bertold ausgezahlt werden sollten. Zwei von ihnen⁶¹ hatte dieser als Sendegut in Tuche zu investieren, den dritten, in Höhe von 20 Pfund Grote, ließ Johann Bertold zur Hälfte und überließ ihm die anderen 10 Pfund im Rahmen einer Widerlegung. Dieser dritte sei ebenfalls vollständig zitiert⁶².

A.D. 1357 ante Vestum Jacobi do koste ic Wittenborch 20 punt grot, dat punt vor 7 m. min. 2½ s., dat scal utgheven to Brughe Zeghebode Stoer. Dese 20 punt, der hebe ic ghelenet Bertolde 10 punt, dar do ic eme de anderen 10 punt integhen in kumpenie up unser twigher win unde vorlus. Des dede he mi 41 lub. guldene vor de 10 punt grot, de ic eme lenet hebe unde he hevet hir liggende in der Beckergroven to Sconeberges hus Prus molt unde solten wis. Unde dat ander scal he mi bitalen vor de 10 punt grot, dat dar noch achterstellich is boven de 41 guldene. Unde ic gaf vor desse 20 punt grot to me[ke]lledie 40 d. unde ic dede Bertolde twe olde scilde mede to tereghelde.

Wie man sieht, wurde die Überweisung von Johann als Kauf der ausländischen Währung verstanden. Er kaufte die zwanzig Pfund zum Kurs von 6 m. 13½ s. pro Pfund, insgesamt also für 136 m. 14 s.⁶³ Der Einsatz jedes Partners in die Widerlegung, in der Höhe identisch mit Bertolds Darlehensschuld, betrug mithin 68 m. 7 s. Von ihr trug dieser alsbald 41 lübische Gulden ab. Ein Kurs dafür wird nicht angegeben, wohl weil das Gold noch nicht verkauft war⁶⁴.

Wenn nun im Jahr darauf zwischen den gleichen Partnern eine Widerlegung über einen rund 15% höheren Einsatz, nämlich über 79 m. pro Partner, eingetragen wird, so besteht vermutlich ein Zusammenhang zwischen den beiden Einträgen. Da die Hauptaussage des jüngeren Eintrags in der oben erörterten Vereinbarung über Bertolds Zehrgeld zu sehen ist, liegt die Vermutung nahe, daß die Widerlegung zwischen beiden bereits zuvor bestand und bei dieser Gelegenheit nur noch einmal erwähnt wird⁶⁵. Daß

61 *Mollwo* 1901, S. 37 Nr. II 234 und 235, in Höhe von 30 und 20 Pfund.

62 *Mollwo* 1901, Nr. II 236, S. 37, auch bei *Kroeschell* 1973, Nr. 22 S. 95. Der Eintrag wurde oben bei Fn. 54 schon wegen des Zehrgelds erwähnt.

63 Die lübische Mark wurde zu 16 Schilling à 12 Pfennig gerechnet.

64 So erklärt sich Johanns umständliche Bezeichnung der Restschuld „*achterstellich is boven de 41 guldene*“. Im allgemeinen wurde die Lübecker Goldmünze zu dieser Zeit mit einem Kurs von etwa 10–12 Schilling lübischer Währung gehandelt, vgl. *Nirnheim* 1895, LXXIII. Setzt man den mittleren Wert an, so hatte Bertold mit den 41 Goldstücken rund 450 Schilling, also gut 27 Mark lübisch zurückgezahlt. Die Waren (preußisches Malz und gesalzener Fisch), die Bertold in der Bäckergrube in Schönebergs Haus liegen hat, werden vielleicht erwähnt, weil Johann auf sie als Sicherheit für die restliche Schuld, notfalls per Arrest, zugreifen könnte.

65 Der Eindruck, daß die eigentliche Gründung der Gesellschaft öfters nur anläßlich einer späteren Änderung oder Erweiterung der rechtlichen Beziehungen erwähnt wird, hatte sich auch schon bei der Analyse des *societates*-Registers eingestellt.

dieser Satz im Imperfekt („*hadde*“ und „*dede*“) formuliert ist, deutet in die gleiche Richtung. Es kann daher gut sein, daß von der gleichen Gesellschaft die Rede ist, die im Vorjahr komplett von Johann finanziert wurde⁶⁶. Sie hätte dann in einem Jahr 15% Gewinn gemacht, genau der Prozentsatz, den *Walter Stark* als durchschnittliches Resultat für eine gelungene Handelsreise ermittelt hat.

So lassen sich mit einiger Anstrengung und unter Hinnahme mancher Unsicherheiten Brücken zwischen einigen Handlungsbucheinträgen schlagen⁶⁷, aber das ist das Äußerste an Spekulation, was von den Quellen noch gedeckt ist. Daß aber diese Serien von Einzelgeschäften hier oder bei einem anderen von Johanns ständigen Geschäftspartnern durch eine Art Grundlagenvertrag zusammengehalten werden, ist eine Hypothese, die in den Quellen keine Grundlage hat⁶⁸. Es mag eine erwägenswerte Anregung sein, die Basis für die einzelnen Geschäfte ebenfalls als ein Vertragswerk anzusehen, und zwar mit einem „Grundlagenvertrag“ für jede der wichtigen Handlungsrichtungen⁶⁹. Es gibt gewisse Indizien dafür, daß die Entwicklung im 15. Jahrhundert in der Tat in diese Richtung ging. Doch im Handlungsbuch der Familie Wittenborch fehlt noch jede Spur von Anzeichen für die These, daß das Verhältnis zu jedem einzelnen der langjährigen Geschäftspartner von den Beteiligten bereits in rechtli-

66 Woher hätte Bertold, dem gerade noch sein Kapitalanteil vorgestreckt werden mußte, im übrigen jetzt auf einmal die 79 m. haben sollen?

67 Unter wirtschaftsgeschichtlichen Gesichtspunkten wurde dies vor allem von *Lesnikow*, *Pelzhandel*, 1961, 276–291, für Johanns Handel mit Pelzen und Wachs versucht. Auch seine exakt wirkenden Tabellen beruhen auf zahlreichen Annahmen und Vermutungen.

68 Es ist also eine luftige Konstruktion, wenn *Keutgen* 1906, 619 den hier sogenannten Grundlagenvertrag als Gewerbsgesellschaft und die einzelnen im Handlungsbuch niedergelegten Geschäfte als Gelegenheitsgesellschaften bezeichnet. (Die Terminologie des 1900 außer Kraft getretenen ADHGB wirkt dabei offensichtlich noch nach.) Übrigens will er die letzteren als Real-, die ersteren als Konsensualvertrag charakterisieren. Offensichtlich hat er sein Ziel, „uns...aus der engen Perspektive der juristischen Konstruktionen...befreit zu haben“ (ebd., 632), verfehlt.

69 Neben Bertold, der außer nach Flandern auch nach England und Danzig handelte, waren vor allem Johann Wittenborchs Schwager Arnold Bardewik, der häufig Geschäfte mit Dorpat abwickelte, und Gottschalk Wise, der für den Rußlandhandel „zuständig“ war, von Bedeutung, wie *Keutgen* 1906, 614–631 eindringlich nachweist. Doch die Quintessenz, der eigentlich reizvolle Vergleich mit einem Hamburger Kaufmann der Jahrhundertwende mit besonderen, jeweils am Gewinn beteiligten Teilhabern in Manila, Honolulu und Valparaiso (S. 632), überzeugt nicht, weil es an einer vertraglichen oder sonstigen organisatorischen Basis für diese regelmäßigen Geschäftsbeziehungen fehlt. Die von *Keutgen* behauptete Abhängigkeit der Geschäftsfreunde von Wittenborch mag auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet bestanden haben; das ist schwer zu beurteilen. Doch rechtlich waren sie, wenn sie die Phase als Handels-„knechte“ hinter sich gebracht hatten, gleichberechtigte, unabhängige Kaufleute; nicht einmal in der Bezeichnung als Kauf-„geselle“ kommt notwendigerweise eine rechtlich abhängige Stellung zum Ausdruck.

chen Dimensionen begriffen wurde. Die Beziehungen zu Johanns ständigen Geschäftspartnern gründete nicht auf vertraglichen Vereinbarungen, sondern wurzelte, soweit aus den Quellen erkennbar, allein in dem durch Verwandtschaft, gleiche Sozialisation und langjährigen Umgang miteinander beruhenden Vertrauen.

III. Das Handlungsbuch von Johann und seinem Sohn Henneke Tölner

Das Handlungsbuch der Familie Tölner⁷⁰ besteht aus zwei Teilen, zum einen aus einer Serie von Tuchgeschäften einer Gesellschaft zwischen Edeler Witte, dem Ratsherren Arnold Koppmann, dem Bürgermeister Johann Tölner sowie zunächst auch dessen Sohn Henneke Tölner, und zum anderen aus den Privatgeschäften von Henneke⁷¹, die zumeist den Verkauf von Tuchen im Einzelhandel betreffen.

Aus gesellschaftsrechtlicher Sicht ist nur der erste Teil von Bedeutung. Er dokumentiert den Handel mit sieben Ladungen flandrischen Tuchs, die ab September 1345 von der besagten Gesellschaft *en gros* in Rostock „ab Kogge“ eingekauft und meist in mittleren oder kleinen Partien weiterverkauft wurden⁷². Das Handlungsbuch verzeichnet jede

⁷⁰ Hg. von *Koppmann* 1885. Um eigene Eindrücke über Streichungen, Wechsel der Schreiberhände und Verteilung des Textes auf den einzelnen Seiten zu erlangen, wurde auch die Archivalie selbst herangezogen. Sie lagert im Archiv der Hansestadt Rostock unter der neuen, aber noch vorläufigen Archivsignatur „1.2.8. Kaufmannsarchive“ (zuvor im Bestand „Urkunden“). Das Archiv stellte freundlicherweise eine Kopie zur Verfügung. *Koppmann* hat in seiner Edition die Einträge im Handlungsbuch wie üblich mit arabischen Ziffern durchgezählt. Hinzu kommen 25 mit römischen Ziffern gezählte Einträge, die – meist am Anfang eines Blattes – den Anfang eines neuen Gegenstandes markieren.

⁷¹ Im ersten Teil des Buches wird Henneke ein einziges Mal (*Koppmann* 1885, S. 3 Nr. II) wie sein Vater mit dem Vornamen Johann statt mit der Verkleinerungsform Henneke (Hänschen) bezeichnet. Im zweiten Teil zieht Henneke, wie er zur besseren Unterscheidung hier durchgängig genannt sei, die „erwachsene“ Namensform „Johann“ vor.

⁷² Als Lieferanten der Tölnerschen Gesellschaft hat man sich wohl Kaufleute vom Schlage der Wittenborchs (oder aus dem folgenden Jahrhundert der Veckinchusen) vorzustellen, die das Tuch in Flandern vom Produzenten oder einem Zwischenhändler einkauften und es in der Empfängerstadt, hier Rostock, an Großhändler wie die Tölner weiterverkauften. Die Mengen, die Johann Tölners Gesellschaft ihrerseits weitergab, waren außer bei großen Kunden wie den Fürsten von Mecklenburg zu umfangreich und teuer für Privatpersonen und wurden daher über Einzelhändler wie Henneke Tölner (aber auch die anderen Partner kauften bei ihrer eigenen Gesellschaft mehr ein, als sie für den eigenen Verbrauch benötigt haben können) weiter vertrieben. Hennekes Kunden schließlich waren Personen wie der Maler Konrad, der noch keinen Nachnamen führt und der sich für 7½ Schilling anderthalb Ellen Kortrijkschen Tuchs (eine mittlere Qualität, *Nirnheim* 1895,

dieser Lieferungen auf einem eigenen Blatt, das mit dem Einkauf und dem Einstandspreis beginnt und darunter die Kunden, die an sie verkauften Waren und den Verkaufspreis auflistet. Der Zahlungseingang wird durch Streichung des entsprechenden Eintrags markiert.

Von den ersten beiden Ladungen heißt es, sie gehörten Johann Tölner, seinem Sohn Henneke, Arnold Kopmann sowie Edeler Witte zu gleichen Teilen⁷³.

[I.] *Notandum quod..* [1345 Sept. 8] *receptum est ex cogone Biscoppes frustum pannorum, pertinentem domino Johanni Tolner et Hennekino Tolner ejus filio, necnon domino Arnoldo Copmann et Edlero Witten, ipsi equaliter. Et continebat in se 71 pannos.* [Es folgen die einzelnen Tuchsorten und der Einkaufspreis von 60 lb. 13 s. 9 d⁷⁴].

[1.] *Exinde primo tenetur domina Magnopolensis 53 m.⁷⁵ pro 4 Osborgensibus et pro 1 mixto panno.*

Bei den anderen fünf Geschäften werden hingegen nur noch die Ratsherren Johann Tölner und Arnold Kopmann sowie Edeler Witte als Eigentümer der eingekauften Tuche genannt⁷⁶. Henneke Tölner ist also nach dem zweiten Geschäft aus der Gesellschaft ausgeschieden.

Der Sohn eines der Gesellschafter, so wird man diesen Vorgang zu interpretieren haben, wurde also gleichberechtigt an der Gesellschaft

LXIX) leistet oder Hennekes eigener Koch, der eine halbe Elle Gertrudenberger Tuch für 33 Pfennig kauft (*Kopmann* 1885, S. 19 Nr. 281 u. 271). Bis die Ware bei ihnen ankam, war sie also wohl durch mindestens drei, eher vier Hände gegangen und hatte sich entsprechend verteuert. Inwieweit sich diese flüchtigen und eher nebenher gewonnenen Eindrücke verallgemeinern und auch auf andere Waregruppen übertragen lassen, ist nicht Gegenstand dieser Arbeit und kann deshalb nicht weiter verfolgt werden.

73 *Kopmann* 1885, S. 1 Nr. I (hier zitiert) und S. 3 Nr. II. Ebenfalls zitiert wird der erste Verkaufseintrag. Er ist nicht durchgestrichen. Die vornehme Kundin aus dem Hause Mecklenburg, die übrigens regelmäßig bei den Tölners einkaufte, hat also nicht sofort bezahlt.

74 Bei einem Kurs von etwa 1:9 entspricht dies rund 546 m.rost. Ausführliche Berechnungen des Gewinns der Gesellschaft bei *Kopmann* 1885, IX-XVI. Er berechnet die Summe der Einnahmen aus allen Tuchgeschäften der Gesellschaft auf rd. 4500 m., Außenstände in Höhe von rd. 1500 m. kommen hinzu. Dem stehen Ausgaben von rund 4000 m. gegenüber. Falls alle Schuldner am Ende gezahlt haben, wäre dies ein Gewinn von 50% in rund fünf Jahren oder rund 8,5% p.a. gewesen. Dies ist in Relation zu setzen mit den freilich größeren Preisschwankungen und Transportrisiken unterworfenen Gewinnen von durchschnittlich rd. 15% pro Handelsfahrt, die *Stark* 1981, 93–96 für den Fernhandel mit Tuchen von Flandern in den Ostseeraum gegen Anfang des 15. Jahrhunderts errechnet hat.

75 Es handelt sich entgegen *Sprandel* 1982, 495 Fn. 5, nicht um Mark lübisch, sondern um Mark Rostocker Geldes, deren Wert zu dieser Zeit zwei Drittel der lübischen Mark betrug, vgl. den Eintrag *Kopmann* 1885, S. 5 Nr. 49: „*Summa est 525 marce Rozstoccensium denariorum, que faciunt 350 marcas Lubicenses*“.

76 *Kopmann* 1885, Einträge Nr. III–VII.

beteiligt, wohl um ihm die nötige Erfahrung und das Kapital für ein eigenes Geschäft zu vermitteln. Sein Ausscheiden hinderte die verbliebenen drei Partner nicht, die Gesellschaft allein fortzusetzen.

Im Anschluß an diese sieben Transaktionen, die jeweils auf eigenen Blättern eingetragen sind, wird vermutlich zur Vorbereitung einer Abrechnung Bilanz gezogen. Die Handschrift wechselt in diesem Moment. Ansonsten war zumeist Henneke als Buchhalter tätig. Der Vater führte also die Geschäfte, der Sohn die Bücher, und zwar auch noch, als er bereits aus der Gesellschaft ausgeschieden war. Doch bei der Abrechnung übernimmt der Vater selbst die Feder und stellt sich persönlich vor. Mit den Worten „*Notandum quod ego Johannes Tolner ex parte nostre societatis sustuli*“ bzw. „...*exposui*“⁷⁷ beginnen jeweils auf eigenen Blättern Listen mit den Einnahmen und den Ausgaben der Gesellschaft. Es folgt eine dritte Liste mit den Außenständen der Gesellschaft. Diese Einleitungssätze lassen klar erkennen, daß Johann Tölner nach außen für die Gesellschaft handelte, mit anderen Worten, daß ihm die Kapitalführung oblag.

Das zeigt sich besonders deutlich an einem Geschäft, zu dem eine Schuldurkunde überliefert ist, die mit einem Eintrag in das Handlungsbuch korrespondiert. Es geht um den Kaufpreis für die sechste der sieben Ladungen, die als einzige komplett von einer Gruppe von Käufern abgenommen wurde. Im Handlungsbuch heißt es⁷⁸:

Exinde tene[n]tur Hinricus Bulowe et Bernardus Alkun 440 m. de predictis pannis ad pentecostes persolvendo.

Das ungewöhnlich große Volumen dieses Verkaufs wird dazu geführt haben, daß die Gesellschaft sich neben dem Eintrag in das Handlungsbuch durch eine Urkunde sicherte. Die Schuldurkunde aus dem Rostocker Ratsarchiv vom 11. Juni 1349 lautet⁷⁹:

Noverint universi, ad quos presens scriptum pervenerit, quod ego Hinricus Bulowe, famulus, et dominus Reymarus, miles, et Danquardus famulus cognominis eiusdem, necnon Bernardus Alkun, famulus, eque principales, tenore presencium lucide protestamur nos discreto viro ac honesto domino Johanni Tolner, proconsuli in Rozstock, suisque veris heredibus ex iustis debitis 440 m. Rost. d. teneri obligatos, quas cum coniuncta manu ad festum pentecostes⁸⁰ sibi persolvere indilate promissimus... [Es folgen Datum und Siegel; Dorsalvermerk, daß 221 m. bezahlt sind.]

⁷⁷ Koppmann 1885, Nr. IX und X.

⁷⁸ Koppmann 1885, Nr. 100 S. 10.

⁷⁹ Mecklenburgisches Urkundenbuch 10 (1877), Nr. 6974 S. 288.

⁸⁰ Da die Urkunde auf Fronleichnam 1349 datiert ist, hat es den Anschein, als sei den Schuldnern noch bis Pfingsten 1350, also fast ein ganzes Jahr, Frist gewährt worden.

Während die Forderung dem Handlungsbuch zufolge der Gesellschaft zusteht, wird in der Schuldurkunde nur Johann Tölner als Gläubiger benannt. Doch die Namen der Schuldner, die Höhe des Betrags und der Zahlungstermin erlauben es, diese Forderungen miteinander zu identifizieren. Die Schlußfolgerung liegt auf der Hand: Im Außenverhältnis traten weder die Gesellschaft als solche noch alle Gesellschafter gemeinsam auf. Statt dessen erschien allein der Kapitalführer als Inhaber der Forderung.

Dies ist eine der seltenen Gelegenheiten, bei denen sich etwas Zuverlässiges über das Außenverhältnis einer hansischen Handelsgesellschaft des 14. Jahrhunderts sagen läßt: Die Gesellschaft zwischen Johann Tölner und seinen Partnern war modern gesprochen eine Innengesellschaft. Es dürfte nach den bisherigen Ausführungen klar sein, daß damit keine Aussage darüber gemacht ist, ob das gedankliche Konzept von Außen- und Innengesellschaft den Beteiligten präsent war. Dafür gibt es keinerlei Indizien⁸¹. Daß man nur den Kapitalführer als Gläubiger eintrug, ist einfach der Reflex der Tatsache, daß die Schuldner nur mit ihm zu tun hatten und daß es ggf. seine Sache war, die Schulden einzutreiben. Die Frage, ob dies so sein *mußte*, oder ob umgekehrt auch die anderen Gesellschafter *berechtigt* gewesen wären, die Zahlung zu fordern, stellte sich nicht. Nur für den Fall des Todes des Kapitalführer war vorgesorgt: Dann würden seine „wahren Erben“ seine Gläubigerstellung übernehmen.

Auch die Tölnersche Handelsgesellschaft hat also nicht die ganze berufliche Aktivität ihrer Mitglieder absorbiert. Edeler Witte und Arnold Kopmann waren ohnehin, soweit ersichtlich, mit der Gesellschaft außer durch ihre finanzielle Beteiligung nur noch als gute Kunden verbunden. Da sie dort mehr Tuch einkauften, als sie zu privaten Zwecken verbraucht haben können, dürften sie ähnlich wie Henneke im Einzelhandel mit diesen Tuchen beschäftigt gewesen sein. Aber auch Johann selbst hat teils von der Gesellschaft, teils von Henneke solche Mengen von Tuch eingekauft, daß man vermuten darf, daß er ebenfalls nebenher im Detailhandel tätig war.

Es sei nun noch ein kurzer Blick auf die Schuldnerseite geworfen. Während Hinrich Bülow und Bernard Alkun im Handlungsbuch ohne Zusatz zu ihren Namen aufgeführt sind, werden in der Urkunde auch ihre Positionen erwähnt; beide waren *famuli*. Außerdem hafteten sie nicht allein. Ihnen zur Seite stand ein dritter *famulus*, Dankwart Bülow, und vor allem der Ritter und Ratsherr Reimar Bülow. Ihn möchte man wegen seiner überlegenen sozialen Stellung als den Anführer dieses Quartetts und den Hauptfinanzier dieses großen Geschäfts ansehen,

⁸¹ Es sei im übrigen daran erinnert, daß die Zollrollen es erforderlich machten, bei der Einfuhr von Waren den Zöllnern gegenüber die wirklichen Beteiligungsverhältnisse offenzulegen, § 3, bei Fn. 116.

doch als Kapitalführer fungierten die beiden zuerst Erwähnten. Nur bei der Sicherung des Kaufpreises durch eine Schuldurkunde mußte auch er aktiv werden und sein Siegel anhängen. Es ist klar, daß hier, anders als auf der Gläubigerseite, die Personenmehrheit von großer Bedeutung war, da sie die Sicherheit der Gläubiger erhöhte⁸². Ob die vier Schuldner ebenfalls gesellschaftlich verbunden waren, ist hingegen für den Gläubiger gleichgültig und wird deshalb nicht mitgeteilt.

Zurück zu der „Bilanz“: Unter den Ausgaben ist unter anderem die Auszahlung von Hennekes Gesellschaftsanteils eingetragen. Der Vater hat ihm 362 m., „*quas in nostra societate habuit*“, ausgezahlt⁸³. Da Henneke vom dritten Großeinkauf an kein Partner mehr war, mußte er in den Fällen, in denen er nun noch bei einzelnen Geschäften mit der Gesellschaft kooperierte, eigens genannt werden. Dementsprechend kommt er in der Liste der Außenstände auf der Gläubigerseite noch dreimal vor, insbesondere auch bei dem zitierten Geschäft mit Bülow und Alkun⁸⁴:

[XI.] *Notandum quod hii sunt debitores nostre societatis.*

[223.] *Item Hinricus de Bulowe et Bernardus Alkun 440 m.⁸⁵. Exinde attingit Hennekino Tolner 56 m.*

[224.] *Item Goseke Preen 112 m. Exinde attingit eidem Hennekino 56 m.*

[230.] *Item Goseke Pren 62 m., de quibus Hennekino Tolner pertinent 31 m.*

Die beiden letzteren Einträge betreffen dasselbe Geschäft, denn der Eintrag Nr. 224 ist gestrichen, was mit einer Zahlung von 25 m. an die Gesellschaft⁸⁶ und, wie man ergänzen muß, weiteren 25 m. an Henneke persönlich, zusammenhängt. Darauf wurden der obere Eintrag getilgt und die restliche Schuld in einem neuen Eintrag notiert.

82 Wenn die Gesellschafter Tölner, Kopmann und Witte ihrerseits einkauften, kam es deshalb genau darauf an, ob sie nur für sich privat oder für die Gesellschaft Schulden machten. Dies ist gut greifbar in zwei Einträgen im zweiten Teil des Handlungsbuchs, in denen Henneke kleinere Mengen Tuch verkauft, und zwar im einen Fall an Johann Kopmann und in anderem Fall an seinen Vater. Henneke notiert genau, wer sein Schuldner ist: „*Johannes Copman mansit michi debitus 6 m. et 5 s. de suis propriis vestimentis*“, heißt es im einen Fall, und im anderen: „*Item pater meus 84 m. ex societate eorum de 6 Ordenborgensibus et 2 Cortracensibus pannis, quos domino Magnopolensi ex parte eorum presentavi*“, Koppmann 1885, S. 47 Nr. XVIII u. S. 50 Nr. 722. Dieser letzte Eintrag ist im übrigen nicht nur ein weiterer Beleg für die Rolle der Tölner als Hoflieferanten, sondern auch für die Kooperation zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und seinen bisherigen Partnern.

83 Koppmann 1885, S. 14 Nr. 181.

84 Koppmann 1885, S. 16 f.

85 Koppmann unterläuft ein Lesefehler; auf fol. 10 v, 10. Zeile von unten, ist nicht von 442 m., sondern wie in Eintrag Nr. 100 von 440 m. die Rede.

86 Koppmann 1885, S. 13 Nr. 149.

Diese Zuordnung eines Teils zweier Forderungen der Gesellschaft an Henneke will *Koppmann*⁸⁷ als Zuweisung eines Ausscheidungsguthabens an Henneke anlässlich seines Ausscheidens aus der Gesellschaft ansehen. Doch diese Annahme ist ziemlich willkürlich. Ganz abgesehen davon, daß eine Abfindung mit einer Forderung statt mit Geld oder Waren ungewöhnlich modern wirken würde und jedenfalls sonst nicht vorkommt, hätte doch bei einer *societas* von vier gleich hoch beteiligten Gesellschaftern eine Teilung der offenen Forderung im Verhältnis 1:3 viel näher gelegen. Zudem ist der Eintrag, in dem Johann die Auszahlung an seinen Sohn festhält („362 m., *quas in nostra societate habuit*“), so formuliert, daß man den Eindruck gewinnt, hier sei Hennekes gesamter Anteil gemeint. Diese 362 m. (und nichts darüber hinaus) waren dasjenige, was Henneke in der Gesellschaft gehabt hatte und nun ausgezahlt bekam.

Es handelte sich hier also nicht um eine weitere Abfindung an Henneke, sondern um zwei neue Geschäfte des Henneke mit seiner früheren Gesellschaft, zwischen denen übrigens wegen der in beiden Fällen gleichen Höhe von Hennekes Anteil (56 m.) möglicherweise ein nicht mehr aufklärbarer innerer Zusammenhang bestand. Das Beteiligungsverhältnis von 1:1 an dem Geschäft mit Preen ist jedenfalls typisch für zahllose ähnliche Geschäfte im Hanseraum.

IV. Das Handlungsbuch des Vicko van Geldersen

Als letztes in der Reihe der berühmten Handlungsbücher des 14. Jahrhunderts sei das des hamburgischen Ratsherren und Tuchsneiders Vicko van Geldersen und seiner Söhne untersucht. Es erweitert das Spektrum sowohl in räumlicher Hinsicht, nämlich über die Grenzen des lübischen Rechtskreises hinaus nach Hamburg, als auch in zeitlicher Hinsicht, nämlich in das letzte Viertel des 14. Jahrhunderts hinein.

Seiner äußeren Form nach scheint es freilich den Namen „Buch“ kaum zu verdienen. Die Beschreibung der Archivalie durch ihren Herausgeber *Nirrnheim*⁸⁸ erinnert eher an eine nachträglich zusammengebundene Sammlung von Blättern und Heften, die z.T. in beiden Richtungen beschrieben sind und in denen dazu noch weitere lose Zettel liegen.

Inhaltlich bemühte sich Vicko van Geldersen durchaus um Systematik, und zwar unter anderem durch Einrichtung einer Rubrik eigens für Gesellschaftsverträge und ihre Liquidierungen⁸⁹. Diese Einteilung wurde

⁸⁷ *Koppmann* 1885, S. XVI.

⁸⁸ *Nirrnheim* 1885, XVIII f.

⁸⁹ Nach Vickos eigener Paginierung p. 85 des Handlungsbuchs, fortgesetzt auf p. 90 f., 94 f. und 102 f. In der Edition von *Nirrnheim* 1895 (vgl. dort S. XXI) Nr. 554–558, S. 91 f.; Nr. 582–589, S. 95 f.; Nr. 612–623, S. 98–101; Nr. 699–711, S. 107–109. *Nirrnheims* Methode, die Einträge abweichend von ihrer Reihenfolge in

zwar nicht konsequent eingehalten, aber schon der Versuch, sie einzuordnen, zeigt, daß Vicko van Geldersen seine Handelsgesellschaften als etwas Eigenständiges auffaßte und gedanklich von seinen sonstigen Typen von Geschäften trennte.

1. Die Gesellschaften des Vicko van Geldersen

Vicko van Geldersen hat eine Reihe von Gesellschaften geschlossen, die im großen und ganzen dem nun schon wohlbekannten Muster der Widerlegungen folgen. Es finden sich aber Abweichungen in einigen Details und Informationen über Punkte, über die aus früheren Quellen noch nichts zu erfahren ist. Eine Seite seines Handlungsbuchs sei, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu vermitteln, bis auf die Datierungen vollständig zitiert⁹⁰.

[Nr. 554, 1376 März 23]. *Ik, Vicke van Gheldersen, hebbe maket eyne cumpenyge myt Alerde, myne kneghete, unde myt Woldere, myneme scholere, also dat Alerd unde Wolter hebben malk uteleght 30 m., dar hebbe ik 60 m. enteghen leght, also dat it em twen ghelt half unde my half.*

[Nr. 555] *Item hebbe wy rekont..[1377 Okt 20] do was de cumpenige also ghüt 150 m. 5 1/2 m. et 4 s.*

[Es folgt ein Querstrich über die ganze Seite.]

[Nr. 556] *Feci societatem cum Johanne de Stadis..[1377 Juni 15] ita quod Johannes Pape exposuit nomine suo 42 m. et 13 s, in tantum ego, Fredericus⁹¹ de Gheldersen, exposui. [Späterer Zusatz:] Item addidit unusquisque nostrorum amborum 6 m. [1379 März 9].computavi cum Johanni de Stade; do was use cumpenige also güt alse 100 m. unde 80 m. Item computavi cum Johanni de Stade..[1384 Sept. 2]; do was use cumpenige alse güt alse 100 m. et 69 m. Inde recepi 5 m. Item 5 m. minus 4 s., dar ik vor nam 1 perd. Item 11 s. van Alerde et van Hynrike. Item recepi 20 m. minus 4 s. van Hinrik Storme.*

[Nr. 557, 1382 zwischen Aug. 15 und Sept. 8]. *do makede ik cumpenige myt Alerde also, dat wy to hope brochten 100 m. unde 20 m. Dat horet em half unde my half.*

[Nr. 558, 1383 März 22]. *do makede ik cumpenige myd Hinrik Honnikesbütle alsû, dat he ûetlede 70 m., unde ik lede ud twyge 70 m. Dar horet my van de 2de penning unde eme der dorde.*

Vicko schloß hier insgesamt vier Gesellschaften. An den ersten drei war er zur Hälfte, an der letzten zu zwei Dritteln beteiligt. In diesem letzteren Fall

dem Handlungsbuch wiederzugeben, ist zu Recht auf Kritik gestoßen, ebenso seine Einteilung des Handlungsbuchs in ein Handlungsbuch im engeren Sinne, ein Renten-, ein Schuldbuch und Vickos letztwillige Verfügungen. Für den hiesigen Zusammenhang ist vor allem zu betonen, daß in dem „Rentebuch“ einige wichtige Einträge über Handelsgesellschaften zu finden sind.

⁹⁰ P. 85, bei *Nirnheim* 1895 Nr. 554–558 S. 91 f.

⁹¹ „Fredericus“ ist die lateinische Übersetzung von „Vicko“.

dürfte der Gewinn nicht halbiert, sondern im Verhältnis der Kapitalanteile, also 2:1, geteilt worden sein. Darauf deutet ein zehn Jahre älterer Eintrag, demzufolge Vicko eine 2:1-Gesellschaft mit Albert Soltow einging, zu der er außerdem noch Vorgeld beisteuerte⁹². Dort hieß es, daß bei der Teilung zunächst das Vorgeld zu erstatten ist, und weiter: „...et postea quidquid manserit magis de pecunia de hac societate dominus Vicko prenomminatus recipiat duos denarios et Albertus Zoltow tertium denarium.“ Es wurde also im Verhältnis 2:1 geteilt, ohne daß bei diesem Teilungsakt eine Differenzierung zwischen Kapitalrückzahlung und Gewinnauskehr nötig gewesen wäre. Da dies gegenüber der Gewinnhalbierung die modernere Regelung ist, die im übrigen auch in den späteren Teilen des Lübecker *societates*-Registers (ab etwa 1340) an Boden gewann, darf man vermuten, daß der Gewinn auch in der 1383 geschlossenen Gesellschaft nicht mehr nach „Mannzahl“, sondern nach „Markzahl“ geteilt wurde.

Die Fürsorge für den Partner einer Handelsgesellschaft dauerte über den Tod hinaus⁹³. Vickos Gesellschafter Hinrich Honnickesbüttel starb 1387, vier Jahre nach dem Vertragsschluß (Nr. 558), und wurde in Hamburg begraben. Die Kosten für Sarg und Grabstein bestritt Vicko mit Mitteln aus der Gesellschaft mit dem verstorbenen Partner, den Zehnten, den die Stadt verlangte, wenn das Gut des Verstorbenen durch den Erbgang aus der Stadt gelangte, bezahlte Vicko sogar aus eigenen Mitteln. Diese Abgabe betrug 13 m., Hinrichs Vermögen in Hamburg war also 130 m. wert. Vicko kümmerte sich auch um die Eintreibung der restlichen Außenstände der Gesellschaft, verrechnete sie mit seinen Ausgaben in Sachen Hinrichs und rechnete schließlich zwei Jahre später mit Hinrichs Testamentsvollstreckern und Verwandten ab⁹⁴.

Mehrmals werden die Ergebnisse von Abrechnungen mitgeteilt. Die erste oben zitierte Gesellschaft konnte aus ihrem Anfangskapital von 120 m. in gut anderthalb Jahren 155 m. 12 s., also einen Gewinn von ziemlich genau 30% (~ 20% p.a.) machen. Die Gesellschaft mit Johann van Stade brachte es in 1¾ Jahren von 85 m. 10 s. + 12 m. = 97 m. 10 s. sogar auf 180 m., was einem Gewinn von 82 m. 6 s. oder 85% (~ 48% p.a.) entsprach. Doch diese positive Entwicklung setzte sich nicht fort. Bei der nächsten Abrechnung fünfzehn Jahre später waren von diesen 180 m. nur noch 169 m. übrig, ein Verlust von 6% oder 1,1% p.a.

Im Eintrag Nr. 556 werden, typisch für Vickos Buchführung, im Anschluß an die Feststellung des Ergebnisses einzelne Teilzahlungen aufgelistet. Am Rande erfährt man den Preis eines Pferdes, nämlich 4 m. 12 s.⁹⁵.

92 *Nirnheim* 1895, Nr. 582 (1373 Feb. 4) S. 95.

93 *Nirnheim* 1895, Nr. 541 S. 87 f., dazu S. 88 Fn. 1.

94 *Nirnheim* 1895, S. 88 f. Nr. 542 f.

95 Ausführliche Listen der im Handlungsbuch erwähnten Preise, Münzen, Maße und Gewichte bei *Nirnheim* 1895, LIII–LXXIX. Für Pferde werden zwischen 3 und 22 m. ausgegeben.

Für die rechtliche Struktur wichtiger als diese Zahlen ist die Tatsache, daß es offensichtlich keine feste Laufzeit für die Gesellschaften gab. Die Abrechnungen erfolgten unregelmäßig, vermutlich auf Verlangen eines Partners, und zwar zumeist im Frühling oder im Herbst, was leicht mit dem Anfang und dem Ende der Seehandelsperioden erklärt werden kann. Im allgemeinen wird die Initiative für die Abrechnung vom Kapitalgeber ausgegangen sein. So wird im *societates*-Register gelegentlich der Zeitpunkt der Rückzahlung seines Anteils in sein Belieben gestellt; dieser Zeitpunkt bot sich dann auch zum Ziehen einer Bilanz an.

Doch in Vickos Gesellschaften lassen sich die Rollen von Kapitalgeber und -führer im allgemeinen nicht so klar zuordnen. Am ehesten sind noch bei der ersten der zitierten Gesellschaften Vickos Angestellte (und jetzt auch Mitgesellschafter) Alerd und Wolder als Kapitalführer anzusehen. Sie stehen als Knecht bzw. „*scholer*“⁹⁶ vermutlich am Anfang ihrer kaufmännischen Karriere. Sechs Jahre später, bei der zweiten Gesellschaft mit Alerd, wird dieser nicht mehr als Knecht bezeichnet. Vor allem findet sich nur im Eintrag Nr. 554 das für die Widerlegung charakteristische Verb „entgegenlegen“. Bei den anderen drei Gesellschaften wird für den Vorgang des Einlegens des Kapitals für beide Partner jeweils das gleiche Verb verwandt. Dazu paßt, daß man aus den Eintragungen der einzelnen Tuch- und Geldgeschäfte in der Tat den Eindruck gewinnt, daß beide Partner aktiv handeln⁹⁷.

Doch trotz des Unterschieds zwischen ein- und beidseitiger Kapitalführung, der dann bei der Abrechnung zur Konsequenz hat, daß beide Partner Posten in die „*computatio*“ einbringen, gibt es keine Anzeichen dafür, daß hier ein anderer Typ von Handelsgesellschaft abgeschlossen werden sollte⁹⁸. Die Terminologie, die Vicko und seine Schreiber verwandten, änderte sich jedenfalls nicht; man sprach weiterhin in buntem Wechsel zwischen Latein und Niederdeutsch von „*societas*“ oder – typisch für den Hamburger Sprachgebrauch – von „*cumpenye*“.

2. Insbesondere: Die Gesellschaft mit Vickos Onkel Albert Luneborch

Die älteste und wichtigste Handelsverbindung für Vicko van Geldersen war die mit seinem Onkel Albert Luneborch. Zu ihr gehört der älteste

96 Im Sinne von Scholar, nach einer bei *Nirnheim* 1895, XXVIII Fn. 3 angegebenen Übersetzungsgleichung ein „*clericus*“, aber entgegen *Nirnheim* kein Kleriker im heutigen Sinn, sondern ein (studierter?) Schreiber und Buchhalter (vgl. englisch *clerk*).

97 Vickos Ratsmitgliedschaft scheint dem nicht entgegengestanden zu haben. Allenfalls war er seltener auf Handelsreisen und überließ die Erledigung der auswärtigen Geschäfte eher seinen Partnern.

98 Das entspricht dem Befund bei der Untersuchung der Kapitalführung im *societates*-Register. Die an diesen Unterschied geknüpfte Typisierung, die in der älteren Literatur (dazu § 2, bei Fn. 100) vorgenommen wurde, ist also nicht quellengemäß.

„Gesellschaftsvertrag“ des oben beschriebenen Typs, der im Handlungsbuch zu finden ist⁹⁹.

[1370 März 3]. *Ego, Fredericus de Gheldersen, feci societatem cum Alberto Luneborghe, avunculo meo, ita quod dimida pars pertinet Alberto prefato. Summa mea est 200 m. Hinc superius concessi sibi 100 m. in eandem societatem, que nec lucrant nec amittunt. – Istas 100 m. dedit mihi Albertus Luneborch..*[1379 Nov. 4].

Dieser Vertrag wäre für sich genommen allenfalls wegen seines großen finanziellen Volumens und seiner langen Laufzeit (das Vorgeld wird erst nach 9 1/2 Jahren zurückgegeben) erwähnenswert. Doch die Handelsverbindung zwischen Onkel und Neffe erschöpft sich nicht in dieser Gesellschaft.

Zum einen verweist rund ein Dutzend Einträge aus der Zeit vor dem zitierten Vertrag auf eine bereits bestehende Gesellschaft zwischen den beiden (nach dem Muster: Diese oder jene Summe „*pertinet in societatem Alberti Luneborghes*“¹⁰⁰). Über diese frühe Gesellschaft ist sonst nichts bekannt.

Zum anderen ist Albert Luneborch häufig an Vickos Geschäften beteiligt, ohne daß dies immer auf die gemeinsame Gesellschaft zurückgeführt werden könnte, so z.B., wenn Vicko das Guthaben aus einem Verkauf von 17 bestimmten Tuchen notiert und fortfährt: „*Hir hort Luneborghe af 12 m. vor eyn rot cord laken.*“ Eines der 17 Tuche ging also auf Luneborchs Rechnung¹⁰¹. Es handelt sich nicht um ein Gesellschaftsgeschäft, da der stereotype Satz „*pertinet in societatem.*“ nicht zitiert wird und Luneborch auch nicht, wie es bei einem die Gesellschaft angehenden Geschäft wahrscheinlich der Fall wäre, zur Hälfte oder zu einem bzw. zwei Dritteln beteiligt ist. Vielmehr erledigte Vicko hier neben einem eigenen Geschäft etwas allein auf Rechnung seines Onkels. Auch ansonsten sind beide Partner gelegentlich allein für den anderen tätig¹⁰².

Aus alledem folgt, daß die eigentliche Handelsgesellschaft nur einen bestimmten, schwer zu quantifizierenden Anteil an der Kooperation in Handelssachen zwischen Vicko van Geldersen und Albert Luneborch

99 *Nirnheim* 1895, S. 119 Nr. II 13, also von *Nirnheim* in Vickos „Rentenbuch“ eingeordnet. Der Vertrag war jedoch ursprünglich auf ein einzelnes Blatt geschrieben worden, *Nirnheim* 1895, S. XVIII, und zwar als einziger Eintrag auf dieser Seite. Auf der Rückseite dieses Blattes finden sich in der Tat Rentengeschäfte, aber diese wurden dort erst sieben Jahre später notiert. Ein einzelner Vertrag, auf ein einzelnes Stück Pergament notiert und erst nachträglich in ein Buch eingebunden: Es ist klar, daß man archivalisch eher von einer Einzelurkunde als von einem Buch sprechen muß.

100 Z.B. *Nirnheim* 1895, S. 3 Nr. 23.

101 *Nirnheim* 1895, S. 39 f. Nr. 236 f. Die Beispiele ließen sich leicht vermehren.

102 Vicko für Albert z.B. in Nr. 119, Albert für Vicko z.B. in Nr. 649.

ausmacht. Der Gesamtrahmen dieser Kooperation ist jedoch wiederum, wie schon im Falle des Johann Wittenborch, nicht in zeitgenössischen rechtlichen Kategorien erfassbar. Die Handelsgesellschaft bietet jedoch, so viel kann quantifizierend gesagt werden, die Basis für einen größeren Prozentsatz von Vickos Geschäften, als dies in den älteren Handlungsbüchern der Fall war.

Verallgemeinernd gesagt läßt sich die Tendenz beobachten, daß einzelne Handelsgesellschaften mit besonders wichtigen Partnern zur Basis für die gesamte Geschäftstätigkeit des Kaufmanns werden. Ein rechtliches *aliud* wird dadurch aus diesen Handelsgesellschaften noch nicht, denn sie folgen im wesentlichen dem bewährten Muster der Widerlegung. Nur bei der Kapitalführung tritt die strenge Aufgabentrennung in den Hintergrund. Doch in dieser Tendenz zu größerer Dauerhaftigkeit ist der Keim zur Veränderung angelegt. Das bekannte und für das frühe 14. Jahrhundert sicher zutreffende Dictum, der süddeutsche Kaufmann sei in einer Handelsgesellschaft gewesen, der norddeutsche hingegen habe Handelsgesellschaften gehabt, wird, wenn sich diese Entwicklung weiter verfolgen läßt, mit fortschreitender Zeit relativiert.

V. Bücher und Briefe der Brüder Veckinchusen

1. Einleitung, Quellenlage, Forschungsstand

Als letztes ist in der Reihe der Handelsbücher nun, nach den beiden Tuchhändlern und Gewandschneidern Vicko van Geldersen und Johann Tölner, wieder auf zwei Groß- und Fernhändler vom Schlage der Wittenborchs einzugehen. Es geht um die Brüder Sivert (= Siegfried) und Hildebrand Veckinchusen, die in den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts im gesamten Hanseraum und darüber hinaus nach Süddeutschland und bis nach Venedig Handel trieben.

Der Nachlaß des meistens in Brügge tätigen Lübecker Kaufmanns Hildebrand Veckinchusen ist das umfangreichste¹⁰³ heute noch erhaltene

¹⁰³ Das umfangreichste nur des Hanseraums, wie sich von selbst versteht. Man vergleiche damit nur die Bestände, die von dem Prateser Kaufmann Francesco di Marco Datini (1335–1410), also einem einige Jahrzehnte älteren Zeitgenossen des Hildebrand Veckinchusen, hinterlassen wurden. Sie, die übrigens ebenfalls in den 1870er Jahren entdeckt wurden, umfassen nicht weniger als 500 Haupt- und Geschäftsbücher, 300 Gesellschaftsverträge und vor allem nicht weniger als 140.000 Briefe, *Origo* 1986, 8 – und dies von einem Kaufmann, der als erfolgreich, aber keineswegs einer der Giganten seiner Art geschildert wird. Zu Datinis Handelsgesellschaften, die ähnlich wie bei den Veckinchusen rechtlich unverbunden nebeneinanderstehen und nur durch die Person Datinis (bei den Veckinchusen: durch die Gesellschaft zwischen den Brüdern) zusammengehalten werden, vgl. *Origo* 1986, 91–120.

spätmittelalterliche Kaufmannsarchiv. Es umfaßte mindestens 13 von ihm geführte Handlungsbücher, und mindestens 580 andere Schriftstücke, vor allem an ihn gesandte Briefe, die meisten von seinem Bruder Sivert. Diese Papiere gelangten möglicherweise wegen Erbschaftsstreitigkeiten an Verwandte nach Reval¹⁰⁴ und wurde 1879 im dortigen Stadtarchiv von dem Nationalökonom *Wilhelm Stieda* – „in einer Holzschachtel .. unter einer dicken Schicht Pfeffer“¹⁰⁵ – entdeckt. Seitdem, also seit knapp 120 Jahren, wähen die bis heute unvollendeten Versuche, diese Quellen zu publizieren¹⁰⁶.

Heute, im Juni 1998, ist der Stand der folgende: *Stieda* gab 1887, 1894 und vor allem 1921 die Briefe an Hildebrand Veckinchusen und die anderen Urkunden heraus, eine Edition, die zusammen mit den wichtigen Ergänzungen aus der Rezension von *Techen*¹⁰⁷ zu benutzen ist. 1973 kamen die beiden umfangreichsten der zwölf heute noch erhaltenen Handlungsbücher zum Druck¹⁰⁸. Ihr Herausgeber *Michael Lesnikow* charakterisierte sie als Memoriale, also weitgehend chronologisch geordnete Aufzeichnungen. Er stellte ihnen die Gruppe der Kontobücher gegenüber, die für alle systematischen (und damit für viele rechtshistorischen) Fragestellungen wesentlich ertragreicher als die Memoriale sind. Sie sind bis heute ungedruckt. Es existiert aber von ihnen und den übrigen, kleineren Büchern vermischten Inhalts eine maschinenschriftliche Transkription,

104 So *Irsigler* 1985, 76; *Stark* 1989, 243. Doch eigentlich überrascht es, daß Hildebrand Veckinchusen, der bis kurz vor seinem Tod im Brügger Schuldturm gesessen hatte, so viel hinterlassen haben soll, daß sich ein Prozeß um sein Erbe noch gelohnt hätte.

105 Er war auf Teile dieses Bestandes durch kurz zuvor von *Eduard Papst* und *Gotthard Hansen* veröffentlichte Regesten aufmerksam geworden, *Stieda* 1921, V.

106 Das erste Jahrhundert dieser Forschungsgeschichte ist dargestellt bei *v.Brandt* 1975, der in diesem Fall freilich nicht nur Beobachter, sondern als einer der wichtigsten Vertreter der westdeutschen Hanseforschung selbst handelnde Person war. Wenn demnächst hoffentlich die Veckinchusenschen Briefe und Bücher komplett im Druck vorliegen, wird es eine reizvolle Aufgabe sein, dem wissenschaftsgeschichtlichen Thema der Erforschung der Veckinchusen, in dem sich viel von der deutschen Geschichte seit dem Kaiserreich verkleinert widerspiegelt, den letzten Abschnitt über die Zeit des Kalten Kriegs und der deutschen Wiedervereinigung hinzuzufügen.

107 *Techen* 1923, 257–274.

108 Überaus streng rezensiert durch *v.Brandt* 1975. Auf jeden Fall überzogen ist die Kritik an den Registern der Edition, die *v.Brandt* für deren schwächsten Teil hält. Auf 65 Seiten finden sich in *Lesnikows* Edition Personen-, Orts- und Sachregister, die nicht nur nach allen Regeln der Kunst erstellt sind, sondern darüber hinaus nicht nur auf die Seiten, sondern sogar auf die Zeilen der Edition verweisen. Für kaum einen anderen Teil dieser Arbeit konnte ein so komfortables Register benutzt werden. Einzelne Fehler widerlegen diese Beurteilung nicht. Wie hier urteilt auch die dem westöstlichen Tauziehen der Nachkriegszeit gegenüber neutralere Stimme von *Delort* 1974, auch wenn er (natürlich) für sein Fachgebiet, den Pelzhandel, einige Ergänzungen und Verbesserungen zusammenträgt.

die von *Lesnikow* auf der Grundlage von Mikrofilmen angefertigt und mit Einleitung und Registern versehen und von *Stark* mit den Originalen verglichen und korrigiert wurde¹⁰⁹. Dieses Manuskript konnte für die Zwecke dieser Arbeit eingesehen¹¹⁰, aber keineswegs schon erschöpfend ausgewertet werden. Die Originale selbst befinden sich heute wieder in Tallinn¹¹¹.

Die Editionen der berühmten Handlungsbücher des 14. Jahrhunderts liegen längst, z.T. seit dem letzten Jahrhundert, vor. Aus dem 15. Jahrhundert hingegen ist, obwohl die Anzahl der Produkte privater kaufmännischer Schriftlichkeit in Fortsetzung der Tendenz des späten 14. Jahrhunderts weiter zunahm, weit weniger Material gedruckt worden¹¹². Das hat seinen Grund nicht nur in der Tatsache, daß im allgemeinen die ältesten Exemplare einer Quellengattung die größte Aufmerksamkeit auf sich ziehen, sondern auch darin, daß der Umfang bei den Handlungsbüchern des 15. Jahrhunderts erheblich zunimmt, was zu praktischen und finanziellen Schwierigkeiten bei der Edition und auch zu methodischen Problemen führt, weil sich die Frage stellt, ob bei zunehmender Regelmäßigkeit der Eintragungspraxis anstelle der vollen wörtlichen Wiedergabe auch verkürzte, tabellarische Reproduktionen den Anforderungen genügen. Diese Frage stand auch im Mittelpunkt der Auseinandersetzung um die Edition der Handlungsbücher des Hildebrand Veckinchusen und ist

109 Brief von Professor *Stark* an den Autor vom 23.4.1995. Bedauerlicherweise ist die Edition dieses Manuskripts, die neben der Publikation des ebenfalls fast druckfertigen Manuskripts des *societates*-Registers das dringendste Desiderat auf dem Gebiet des hansischen Gesellschaftsrechts ist, inzwischen erneut ins Stocken geraten.

110 Dafür und für die bei dieser Gelegenheit erwiesene Gastfreundschaft gebührt Professor Dr. *Walter Stark*, Greifswald, auch an dieser Stelle herzlicher Dank.

111 Sie waren größtenteils beim Rückzug der deutschen Truppen am Ende des zweiten Weltkriegs mitgenommen worden und sind erst 1990 gegen die nach Kriegsende in die Sowjetunion gelangten Archivalien der drei westdeutschen Hansestädte ausgetauscht worden. Im Bundesarchiv Koblenz befinden sich heute Fotografien dieser zurückgegebenen Archivalien.

112 Vgl. die Übersicht bei *Stark* 1989, 242 f. Er nennt dort die Rechnungsbücher der Großschäffereien und Lieger des Deutschen Ordens (1391–1434), die Bücher der Kölner Kaufleute Johann van Nuys und Dietmar Bungert (1427–1434) und das Buch, in dem der Lübecker Kaufmann Paul Mulich 1495 seine Einkäufe auf der Frankfurter Messe aufzeichnete (jeweils mit Fundorten). Aus Danzig stammt das Handlungsbuch des Johann Piß, aus dem *Schmidt-Rimpler* 1915 Auszüge veröffentlicht hatte. Eine vollständige Transkription hat wiederum *Walter Stark* angefertigt. Daß dieses wichtige Handlungsbuch bald im Druck vorliegt, ist ein weiteres dringendes Desiderat. Für die Zwecke dieser Arbeit mußte die Beschäftigung mit dem Gesellschaftshandel der Brüder Veckinchusen genügen.

für den ersten Band glücklicherweise zugunsten einer vollständigen Textwiedergabe entschieden worden¹¹³.

Aus einem speziell rechtshistorischen Blickwinkel sind die Strukturen der Handelsgesellschaften, an denen Hildebrand und Sivert Veckinchusen beteiligt waren, bis heute noch nicht untersucht worden. Die Auswertung erfolgte vielmehr vor allem durch die Wirtschaftshistoriker, allen voran durch *Lesnikow*, der besonderen Wert auf die Bedeutung der osteuropäischen Waren und den Direkthandel vom Baltikum nach Flandern legte, durch *Robert Delort*¹¹⁴, der alle Facetten des Pelzhandels untersuchte, und durch *Stark*, für den die Handlungsbücher die Möglichkeit eröffneten, die Gewinnspannen zu berechnen, die im Gütertausch zwischen Brügge, Lübeck und dem östlichen Baltikum erzielt werden konnten. Während diese Beiträge durch die kühle Präzision der Zahlen charakterisiert werden, bemüht sich *Irsigler*¹¹⁵ in der Tradition von *Stieda*¹¹⁶ und *von Winterfeld*¹¹⁷ vor allem mit Hilfe der Briefe um einen sozialgeschichtlichen Zugang zum Alltagsleben der Familien von Sivert und Hildebrand Veckinchusen, der auch den Emotionen der Beteiligten Rechnung trägt. Für die Biographien der Brüder Veckinchusen, die hier nicht noch einmal wiederholt werden soll, sei auf diese beiden Arbeiten verwiesen¹¹⁸.

113 Auch wenn dieses Verfahren aufwendiger ist, ist es sehr zu begrüßen, daß nicht durch eine Vorauswahl die Fragestellungen anderer historischer Teildisziplinen oder künftiger Generationen präjudiziert und beschränkt sind. Die sehr knappe und nur einige Spezialfragen berührende Einleitung von *Lesnikow* 1973 ist demgegenüber leichter zu verschmerzen (anders urteilt *v.Brand* 1975).

114 Er widmet in seiner monumentalen Monographie über den spätmittelalterlichen Pelzhandel (1978) den Aktivitäten von Hildebrand Veckinchusen viel Aufmerksamkeit, u.a. in einem Exkurs, Bd. 2, 995–999.

115 1985, ein stilistisch gelungener und unter anderem auch unterhaltsamer Aufsatz. Seine Warnung vor dem stillschweigenden Postulat, daß wirtschaftliches Handeln stets rational bestimmt gewesen sei (S. 78), ist auch für unser handelsrechtliches Thema zu beherzigen. Freilich bieten die Briefe an Hildebrand Veckinchusen eine ungewöhnlich günstige Gelegenheit, sich den individuellen Charakterzügen und Emotionen der beiden Brüder und vor allem auch ihrer Frauen, Greteke (Margarete, geb. Witte, die Frau Hildebrands) und Liseke (Elisabeth, die Frau Siverts) anzunähern. Die Rolle der beiden Frauen geht vor allem während der langen Phasen der Abwesenheit der Männer weit über die häuslichen und familiären Aufgaben hinaus. Sie führen die Geschäfte selbständig, allenfalls nach brieflichen Anweisungen ihrer Männer, weiter, schreiben Abrechnungen, erledigen Immobiliengeschäfte und Umzüge usw. Daß sie in den nun zu betrachtenden Quellen nicht mehr vorkommen, darf über diese Verhältnisse nicht hinwegtäuschen.

116 Auf S. XIX–LVII beschreibt *Stieda* 1921 die Lebensläufe und auch die Charakterzüge der beiden Brüder.

117 Sie schrieb 1929 eine lesenswerte Biographie, in der die Persönlichkeit Hildebrands farbige Konturen erhält.

118 Jüngste Beschäftigung mit dem Thema bei *Hammel* 1991: Ein hilfreicher Überblick über Forschungsstand und -probleme mit umfassender Literaturübersicht.

Dieses Kapitel gibt zugleich Gelegenheit, eine weitere Quellengattung, nämlich die Kaufmannsbriege vorzustellen¹¹⁹. Sie hatten den Zweck, den Geschäftspartner über Absatzchancen und -schwierigkeiten oder über den Stand gemeinsamer Geschäfte auf dem Laufenden zu halten und darüber abzurechnen, ihn, sofern es für die kaufmännische Disposition von Bedeutung war, über politische Ereignisse zu informieren und schließlich auch, zum Ruf des Empfängers als einem Kaufmann mit lebhafter Geschäftstätigkeit beizutragen. Anders als in den anderen Quellengattungen kommen in den Briefen zudem persönliche Angelegenheiten, Pläne und Ratschläge zum Ausdruck, so daß die Handelnden vor den Augen des Betrachters individuelle Charakterzüge gewinnen.

2. Terminologie. Die einfachen Widerlegungen

Im Unterschied zu den Quellen des 14. Jahrhunderts wird in der gesellschaftsrechtlichen Terminologie der Veckinchusenschen Bücher klar und konsequent zwischen „*selschap*“ und Widerlegung unterschieden. Das Wort „*sendeve*“ kommt nicht vor, obwohl Hildebrand Veckinchusen ganz wie ein Sendegutführer für seinen Bruder und für seinen Schwiegervater handelte und dafür auch eigene Konten führte. „*Wedderlegginge*“ heißen hier nur Gesellschaften, bei denen die Kapitalführung ausschließlich in einer Hand liegt; Hildebrand kommt bei ihnen nur als Kapitalgeber vor. Der Begriff „*selschap*“ steht für Gesellschaften, bei denen wie bei den Widerlegungen das Kapital von beiden Seiten kommt, in denen aber auch beide Seiten mitarbeiten und aktiv Handel treiben. Eine Gesellschaft, nämlich die zum Handel mit Venedig, nimmt wegen ihrer komplexeren Struktur eine Sonderstellung ein. Sie ist nicht zwei-, sondern mehrseitig organisiert; fünf Hauptparteien sind mit gleich großen Partnern an ihr beteiligt.

Die wichtigste Erkenntnisquelle für den Gesellschaftshandel der Brüder Veckinchusen sind die 13 Konten in den beiden noch nicht edierten Kontobüchern Af 2¹²⁰ und Af 4 Hildebrand Veckinchusens. An ihnen ist die folgende Darstellung ausgerichtet. Dort sind jedoch die einfachen Widerlegungen, die die Brüder einzeln oder gemeinsam eingegangen sind, nicht im Zusammenhang aufgenommen. Sie waren in Hildebrands Augen

¹¹⁹ Zu allgemeinen Problemen dieser Quellengattung, u.a. zu Verfassern, Beförderungsmitteln und -dauer vgl. *Stieda* 1921, XV–XIX und *Irsigler* 1985, 76–79. Weitere Editionen von Kaufmannsbriegen sind aufgelistet und kurz vorgestellt bei *Sprandel* 1982, 506 f.

¹²⁰ Es hat sich eingebürgert, die Handlungsbücher nach ihren Archivsignaturen zu bezeichnen. Dem wird hier gefolgt. (Zu beachten ist, daß die Literatur bis 1945 noch alte Signaturen verwendet, Konkordanz bei *Lesnikow* 1973, XXII f.) Die beiden bereits edierten Memoriale tragen die Standnummern Af 1 und Af 6, die beiden wichtigsten Kontobücher die Signaturen Af 2 und Af 4.

keine separate Kategorie, sondern wurden den Konten der jeweiligen Kapitalgeber zugeordnet. Hier seien sie hingegen im Zusammenhang vorweg behandelt.

Sivert und Hildebrand Veckinchusen sind eine ganze Reihe von Widerlegungen eingegangen, die sich von dem aus dem 14. Jahrhundert bekannten Muster nicht unterscheiden. Hildebrands intensivere Buchführung macht aber einige Details sichtbar, die zuvor noch nicht so klar erkennbar waren. Gleich auf den ersten Seiten des ältesten Memorials, Af 1, das Hildebrand in den Jahren 1399–1406 führte und das mit der Teilung des väterlichen Erbes beginnt, finden sich in einer Art Eröffnungsbilanz unter anderem eine Reihe von Widerlegungen, an denen Hildebrand stets als Kapitalgeber beteiligt ist. So überträgt ihm sein Bruder Johannes im Rahmen der Erbauseinandersetzung seinen Anteil an einer Widerlegung¹²¹.

Item so hevet my myn broder Johannes overgheven syn del van der wedderlegginghe, dey boren mochte van Zerghe Oldendorpe, et [sy?] vele ofte cleyne, dat sal ic hebben vor myn propper. Aldus so hevet Zerghe Oldendorp myn ghelt. [Späterer Zusatz:] Zerghe Oldendorp hevet al dat ghelt vordobelt, dat hey hadde.

Die Widerlegung stand zuvor beiden Brüdern zu, und Johannes konnte hier seinen Anteil ähnlich wie eine Forderung frei übertragen. Wäre der geschuldete Betrag nicht bewußt offen gelassen („es sei viel oder klein“, wie es heißt), hätte man Probleme, die Widerlegung von einem Darlehen zu unterscheiden. Die Unbestimmtheit der Summe zeigt, daß man dem Kapitalführer trotz des Gesellschafterwechsels keine Abrechnung, durch die der genaue Stand der Widerlegung festzustellen gewesen wäre, abforderte. Ohnehin mußte man sich, wie das übernächste Beispiel zeigen wird, auf seine Abrechnung verlassen. Hildebrand betont gleich zweimal, daß die Widerlegung ihm nun allein gehöre. Der spätere Zusatz spricht übrigens nicht etwa von einer Verdoppelung des Kapitals, sondern besagt im Gegenteil, daß Zerge Oldendorp das gesamte Geld verloren hat¹²²!

Auf der folgenden Seite notiert Hildebrand gleich drei Widerlegungen, die dritte davon an Gottschalk Hobreke¹²³. Der Eintrag wird mit Hobrekes Handelsmarke eingeleitet. An diesem Vertrag ist die Laufzeit

121 Lesnikow 1973, S. 3 (Af 1 fol. 2 v Z. 14–17). Auf die drucktechnische Wiedergabe der Zeilenumbrüche und der stets rechtsbündig notierten Geldbeträge – beides bei Lesnikow im Druckbild deutlich gemacht – wird hier und bei allen folgenden Zitaten aus den Veckinchusenschen Handlungsbüchern verzichtet.

122 Vgl. nur die Aufzählung der Posten, die der Kapitalführer nach Art. 2, 16 des Stader Stadtrechts von 1279 (abgedruckt in Synopse 1, § 3, nach Fn. 6) allein zu tragen hat: „It ne were also, dhat erer welc wot verdede mit unnutter kost ofte mit unkusheit ofte verdobelde ofte verweddede .. dhat scal he allene ghelden.“

123 Lesnikow 1973, S. 4 f. (Af 1 fol. 3 r).

bemerkenswert. Von der ersten Geldübergabe über den bescheidenen Betrag von 3 lb.gr.¹²⁴ bis zur Abrechnung am 4. Juli 1414 vergingen volle 18 Jahre. Hildebrand hält fest, daß er sein Vorgeld von 1 lb. und 1 m.rig. vorweg zurückerhalten und dann noch weitere 32 s. 3 gr. bekommen hat, was nur noch etwas mehr als die Hälfte des Ausgangskapitals ausmachte.

Die Widerlegung unmittelbar davor betrug 9 lb.gr. und wurde dem Dortmunder Reinholt Swarte im Jahre 1397 übergeben. Sie ist für sich genommen nicht weiter bemerkenswert, wohl aber ihre Abrechnung, die immerhin auch erst nach 17 Jahren erfolgte. Hildebrand nahm Reinholts Abrechnung am 12. September 1414 entgegen und schloß an den Eintrag der Einzelposten eine Formulierung an, die sich sonst bei solchen Abrechnungen nicht findet und aus der unverhohlenen Mißtrauen spricht¹²⁵.

Darmede, so meynt Reynolt, dat hey uns dat unse hevet ghegeven vor em unde [sine] broders. Aldus so es dyt al slecht tuschen Reynolt Swarten unde uns, also van der wedderlegginghe. Breket hir icht an, dat betere uns god.

Wenn ihnen etwas vorenthalten wurde, so möge Gott ihnen das erstatten, besagt der Schlußsatz. (Der Plural auf der Kapitalgeberseite deutet auf eine Beteiligung Siverts an dem Geschäft hin, und die Erwähnung von Reinholds Brüdern bezieht sich auf weitere Geschäfte neben der Widerlegung, über die im gleichen Moment abgerechnet wird.) Der erste Satz und die gottergebene Formel läßt zwar Hildebrands Zweifel deutlich erkennen, aber rechtlich ist die Sache klar: *Aldus so es dyt al slecht*, auf hochdeutsch: also ist dies alles geschlichtet. Dies wirkt wie eine praktische Anwendung für die stadtrechtlichen Beweisregeln, die um das Prinzip kreisen: „*De em dat guds belovet hefft, de mot em ock de rekenscopp beloven*“¹²⁶.

Eine letzte Widerlegung, die hier dargestellt werden soll, führt schon in den Bereich der bekanntesten Veckinchusenschen Unternehmung, der *Venedyschen selschap*. Widerlegt wird Bodo van Stochman¹²⁷.

Int jar uns heren 1400 by Lechtmyssen [2. Februar] do wedderlegghede myn broder Zyvert Boden van Stochman van unser beyder weggen in Brugge op 66 lb.gr., da komet to mynen delle 33 lb.gr.

124 Hildebrand Veckinchusen rechnet meist in Brügger Währung. Ein Pfund Grote (= 20 Schilling = 240 Grote) wird zumeist für einen Kurs von 6 m.lub. oder etwas darüber verkauft.

125 Lesnikow 1973, S. 416 (Af 6 fol. 119 r. Z. 12–16).

126 Segeberger Codex Art. 158, bei *Hach* 1839 S. 554 Abt. IV Art. 8. Siehe dazu schon oben § 3, bei Fn. 99.

127 Auch dieser Eintrag findet sich noch ganz am Anfang, in Hildebrands „Eröffnungsbilanz“, Lesnikow 1973, S. 5 (Af 1 fol. 3 v. Z. 1–4).

Zunächst ist auf den erheblichen Betrag, der hier widerlegt wurde, hinzuweisen. Auf der Kapitalgeberseite standen die Brüder zu gleichen Teilen. Bodo muß, wie sich aus dem weiteren ergibt, auch seinerseits 66 lb.gr. investiert haben. Es ist also keineswegs so, als seien es nur kleine Geschäfte, unternehmerische Nebenschauplätze, gewesen, bei denen die Widerlegung jetzt noch eingesetzt wurde. Die nach 1400 gegründeten Gesellschaften, bei denen Hildebrand *und* sein Partner an der Geschäftsführung beteiligt gewesen sind, waren von vergleichbarem finanziellen Gewicht.

Die Abrechnung und die „Schichtung“ erfolgten neuneinhalb Jahre später, am 10. September 1409¹²⁸. Der Gesamtbetrag ist nicht angegeben, doch aus den vier eingetragenen Einzelpositionen leicht zu errechnen: Bodo hatte erfolgreich gewirtschaftet¹²⁹. Unter anderem hatte er 740 m. 7 s. 3 d.lub. in die *Venedysche selschap* investiert. Die Hälfte davon stand den Brüdern zu, da sie auch die Hälfte des Kapitals der Widerlegung zur Verfügung gestellt hatten, und wurde ihnen daher jetzt von Bodo übertragen. Seinen eigenen gleich großen Anteil an der *Venedyschen selschap* behielt Bodo zunächst.

Zwei Jahre später¹³⁰ waren diese beiden Anteile zusammen mit dem Gewinnanteil auf 1000 m.lub. angewachsen¹³¹.

..dat Bode van Stocham hadde an der selschap van Venedyen 740 m. 7 s. 3 d., also op sin part van 1000 marc myt der bate. Hir van beholde wy in dey Venefdyjsche selschap dey helfte, also¹³² scychtinghe. Dey helfte es 370 m. 3 s. 7½ d.lub.

Auf Hildebrands briefliche Anfrage teilte Bodo nun mit, daß er auch seinen eigenen Anteil an die Brüder übertragen wolle. Diese zweite Übertragung, die man wegen der identischen Summe leicht mit der ersten verwechseln kann, war also der „causa“ nach keine Auskehrung eines Gesellschaftsanteils, sondern ein Verkauf. Der Kaufpreis mußte den gestiegenen Wert des Anteils berücksichtigen. Man einigte sich auf einen Betrag von 100 m. über dem Nominalwert¹³³.

128 Lesnikow 1973, S. 303–305 (Af 6 fol. 35 v.–36 v.). Der Eintrag ist zu lang und sperrig, um ihn hier vollständig zu zitieren.

129 Bodo hat den Brüdern 897 m. 11 s. 8 d.lub. übertragen und schuldet ihnen weitere 315 m.lub. Diese knapp 1213 m.lub. entsprechen bei dem üblichen Wechselkurs von rd. 6 m.lub. pro lb.gr. über 202 lb. Brügger Geldes. Bodo hat das Ausgangskapital von 66 lb. also mehr als verdreifacht.

130 Die Jahreszahl 1411 für den Vorgang von Af 6 fol. 36 r und v ergibt sich aus der Parallelbuchung Af 6 fol. 85 r Z. 1, bei Lesnikow 1973, S. 303–305 und 370.

131 Lesnikow 1973, S. 303 (Af 6 fol. 36 r Z. 1–5).

132 Es muß „also“ heißen und nicht „also“, wie Lesnikow liest.

133 Lesnikow 1973, S. 370 (Af 6 fol. 85 r. Z. 1–7); vgl. auch die Parallelbuchung, Lesnikow 1973, S. 303 (Af 6 fol. 35 v. Z. 13–15, dort versehentlich gr. als Währung

Int jar 1411 22¹³⁴ do hadde ic 1 breyf van Boden van Stocham. Also, dat hey uns overleyt sin part, dat hey hadde an der venedyscher selschap. Dat was 370 m. 3 s. 8 d.lub. Item [hir]op solde myn broder unde ic Boden to bate geven 100 m.lub. Dar mede so hort uns sin part to an der selschap.

Bodo hat also etwas unter Wert verkauft, denn eigentlich wären auf seinen Anteil knapp 130 m. Gewinn entfallen¹³⁵. Doch dafür wurde ihm dieser Betrag nun sofort gutgeschrieben. Zudem läßt der runde Betrag von 1000 m., die als Wert für der Anteil an der *Venedyschen selschap* angegeben ist, erkennen, daß es sich nicht um das Ergebnis einer Abrechnung, sondern um eine Schätzung handelt¹³⁶. Bodo van Stochman war also bereit, für seine Entlassung aus dem Risiko der *Venedyschen selschap* einen Abschlag vom Buchwert seines Anteils zu akzeptieren. Das weitere Schicksal der *Venedyschen selschap* zeigt, daß er einen günstigen Moment für seinen Ausstieg gewählt hat.

Dieser Verkauf eines Gesellschaftsanteils im Rahmen der Abwicklung einer Widerlegung erweist sich also bei genauerer Analyse als ein durchdachtes Geschäft mit einer fairen Berücksichtigung von bisherigen Erfolgen und künftigen Risiken und Chancen. Allerdings sind Hildebrands Einträge über diesen Vorgang recht verwickelt. Es gab offensichtlich dafür noch keine Eintragungsroutine. Das läßt erkennen, daß mit solchen Verträgen im hansischen Bereich Neuland betreten wurde.

angegeben). Auf S. 304 (mit Fn. a zu Af 6 fol. 36 v. Z. 2) korrigiert *Lesnikow* den Kaufpreis zu Unrecht in 370 m. 3 s. 7 1/2 d.lub. Sein Verweis auf den Eintrag auf der Seite davor (fol. 36 r. Z. 23–24) geht fehl. Dort ist von der Aufstockung des Anteils der Brüder an der *Venedyschen selschap* auf 4000 m. die Rede (dazu unten in Teil 5). In dem dortigen Zusammenhang geht es nur um den Nominalbetrag, mit dem Bodo bis zur Übertragung noch an der *selschap* beteiligt ist. Dort heißt es also richtig: 370 m. 3 s. 7 1/2 d.lub. Der um 100 m. höhere Kaufpreis ist nur eine interne Angelegenheit zwischen Bodo und den Brüdern. Eher könnte man daher einen Schreibfehler vermuten, wenn es vier Zeilen weiter (fol. 36 r. Z. 28) heißt, die Brüder sollen Bodo als Kaufpreis „vor sin part gheven 370 m. 3 s. 7 1/2 d.“. Offensichtlich bereitet es nicht nur dem heutigen Benutzer der Bücher Probleme, die Rechnungsposten auseinanderzuhalten.

134 Monatsangabe fehlt. Es muß der Juli sein, da Hildebrand am 25. Juli das Ergebnis der Korrespondenz mit Bodo im Zusammenhang einträgt, *Lesnikow* 1973, S. 304 (Af 6 fol. 36 r. Z. 6–10).

135 $1000 \text{ m.} - 740 \text{ m.} = 260 \text{ m.}$ $260 \text{ m.} : 2 = 130 \text{ m.}$

136 Übrigens eine – zu Bodos Nachteil – eher niedrige Schätzung. Etwa gleichzeitig rechnen die Gesellschafter statt der hier angesetzten 35% für die gesamte Gesellschaft mit einer Erhöhung um die Hälfte, was bei der Abrechnung dann sogar noch um knapp zehn Punkte übertroffen wird, s.u. bei 5.

3. Die 13 Konten in Hildebrands „Großen Büchern“

Die beiden Kontobücher Af 2 und Af 4 sind der Schlüssel zu dem gedanklichen System, das der Organisation von Hildebrand Veckinchusens Handel zugrundeliegt. Sie sind gemeint, wenn Hildebrand in den anderen Büchern von seinem „*grotten poper*“, seinem großen Papier, spricht. Diese beiden Kontobücher sind damit dem Namen und dem Inhalt nach die frühesten Exemplare der Großbücher, die später allgemein im Mittelpunkt der Buchführung in den hansischen Handelshäusern standen¹³⁷.

Aus dem Aufbau dieser beiden Bücher ergeben sich die Sparten, in die Hildebrand Veckinchusen seine kaufmännischen Aktivitäten einteilte. Die Bücher sind aus zwanzigseitigen Heften (Hildebrand spricht von Quinternen) zusammengesetzt und von Hildebrand selbst paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen worden. Jedes einzelne Heft war dazu bestimmt, als Konto für eine Gesellschaft oder eine andere zentrale Geschäftsverbindung zu dienen. Da das Buch Af 2 aus sieben und das Buch Af 4 aus sechs Heften besteht, gibt es insgesamt Platz für 13 Konten, aus denen sich acht verschiedene Tätigkeitsbereiche ergeben. Dies sind, in eine systematische Reihenfolge gebracht¹³⁸:

1. Hildebrands Propergeschäfte (ab 1400 und 1415-1418)¹³⁹,
2. die Geschäfte Hildebrands auf Rechnung seines Bruders Sivert (1404-1410)¹⁴⁰,
3. die Geschäfte Hildebrands auf Rechnung seines Schwiegervaters Engelbrecht Witte aus Riga (1407-1412?, Tätigkeit für ihn spätestens schon seit 1404)¹⁴¹,
4. die Gesellschaft zwischen den Brüdern Sivert und Hildebrand, die auch Naugarder Reise genannt wird (1401-1413)¹⁴²,
5. die *Prussische selschap* zwischen den Brüdern und den Danziger Kaufleuten Gottschalk van dem Bokel und Lodewich Buggendal (1403-1409)¹⁴³,

137 Dies sind Beobachtungen, die *Lesnikow* in der ungedruckten Einleitung zum zweiten Band der Handlungsbücher macht. Diese Einleitung ist für den ganzen Abschnitt 3 eine wichtige Hilfe gewesen.

138 In Klammern die Jahre der ersten und der letzten Buchung in dem jeweiligen Heft. Die letzten drei Hefte des Buchs Af 2 bleiben außer Betracht: Die Hefte 5 und 6 sind leer, Heft 7 enthält „*mekelerdye*“, d.h. die Kosten für die einheimischen Makler, derer sich Hildebrand als fremder Kaufmann in Brügge für alle Geschäfte bedienen mußte.

139 Af 2 Heft 1 und, bezogen auf sein Danziggeschäft in der späten Phase, Af 4 Heft 6.

140 Af 2 Heft 4.

141 Af 4 Heft 4; vgl. auch Engelbrecht Wittes Brief an Hildebrand von 1404, *Stieda* 1921, S. 5 f. Nr. 8.

142 Af 2 Heft 2 und Af 4 Heft 2.

143 Af 2 Heft 3.

6. die Gesellschaft zwischen den Brüdern und den Dorpatern Hinrich Tyte und Hans van der Woesten (1405–1412)¹⁴⁴,
7. die *Venedysche selschap*, an der die Brüder gemeinsam einen von fünf Anteilen hielten (1407–1413)¹⁴⁵, und
8. die Gesellschaft Hildebrands mit dem Lübecker Kaufmann Tide-
mann Brekelvelde (1412–1417)¹⁴⁶.

Es ist für die hier verfolgten Absichten nicht nötig, diese Konten im Detail zu analysieren. Das System erschließt sich bereits aus dieser Übersicht. Hildebrand hat die Bücher von vornherein paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen, in das er die Seitenzahlen in der Weise in Zwanzigerschritten eintrug, daß nach Vervollständigung des Buchs jede Seite des Inhaltsverzeichnisses der Übersicht über ein oder zwei Konten diene. Daraus ergibt sich, daß es bereits zum Zeitpunkt der Anlage des ersten Buchs, im September 1401¹⁴⁷, Hildebrands Absicht war, seine Tätigkeit auf diese oder eine ähnliche Weise auszudifferenzieren, obwohl noch nicht feststand, wer seine Partner und welches genau seine Handelsziele sein würden. Hildebrand hatte 1401 bereits einige Jahre in Brügge, an dem zu dieser Zeit bedeutendsten Handelsplatz nördlich der Alpen, gelebt und mit den Einheimischen und den Vertretern der anderen dort präsenten europäischen Handelsnationen Geschäfte gemacht. Die Brügger Kaufleute und Geldwechsler führten ihre Bücher zu dieser Zeit unter italienischem Einfluß bereits nach ziemlich modernen Prinzipien, insbesondere trennten sie nach Konten für ihre verschiedenen Geschäftspartner¹⁴⁸. So spricht alles dafür, daß Hildebrand Veckinchusen von ihnen gelernt hat¹⁴⁹. Diese These wird durch einen Parallelfall unter-

144 Af 4 Heft 3.

145 Af 4 Heft 1.

146 Af 4 Heft 5.

147 Auf der inneren Seite des Umschlags von Af 2 heißt es noch einmal feierlich in der alten Datierungsweise; „*Int jar uns heren 100 unde 1 op sunte mychele in Brugge*“, während Hildebrand sonst bei der Datierung meist die Tage des Monats durchzählt (29. September statt St. Michael). Das älteste Memorial hingegen wurde gut zwei Jahre zuvor, im Sommer 1399, begonnen.

148 *De Roovers* 1956, 168–170 mit Nachweisen seiner ausführlicheren älteren Studien zu diesem Thema.

149 *De Roovers* wichtigste Beispiele sind die Bücher der Geldwechsler und Bankiers Collard de Marke und Guillaume Ruyelle aus der Zeit bis 1370. (In diesem Jahr machte der eine von ihnen mit Sicherheit, der andere wahrscheinlich Bankrott, was an *Starks* Zweifel an dem Zusammenhang zwischen sauberer Buchführung und wirtschaftlichem Erfolg erinnert; 1993, 201.) Die Familien blieben aber in Brügge ansässig und begegneten auch in Hildebrands Büchern, wenn man Johann van der Marcke, mit dem Hildebrand 1409 (*Lesnikow* 1973, S. 313, Af 6 fol. 43 r Z. 1–5) ein Wechselgeschäft abschließt, und Hannekin Rysselle, der häufig als Makler für Hildebrand tätig ist, diesen beiden Familien zuordnen darf.

mauert: Der Lieger des Deutschen Ordens¹⁵⁰ in Brügge, der Kaufmann Johannes Plige, hat ebenfalls Buch geführt. Seine Aufzeichnungen aus den Jahren 1391–1399, die sich zeitlich also mit Hildebrands Anfangsjahren in Brügge überschneiden, sind erhalten. Auch von ihnen heißt es, daß sie für hansische Verhältnisse ungewöhnlich genau und vollständig geführt worden seien¹⁵¹.

Die Geschäftssparten Hildebrands werden, wenn man sie in ihrer zeitlichen Reihenfolge betrachtet, zu Gebilden von zunehmender Komplexität. Am Anfang steht Hildebrands Propergeschäft, es folgen die Geschäfte auf fremde Rechnung für zwei enge Verwandte, den Bruder und den Schwiegervater. Auf einer dritten Stufe steht die Gesellschaft mit Sivert, die das Rückgrat für den Gesellschaftshandel bildet. Denn die auf der vierten Stufe stehenden Gesellschaften mit auswärtigen Kaufleuten werden nicht von den Brüdern als Einzelpersonen geschlossen. Vielmehr tritt dort die Gesellschaft der Brüder als Partner auf¹⁵². Auf diese Stufe gehört auch die *Venedysche selschap*, auch wenn sie wegen ihrer Mehrheitigkeit gegenüber den anderen, zweiseitigen Gesellschaften eine Sonderrolle einnimmt.

In den beiden Konten, die Hildebrand ganz auf fremde Rechnung führt, kommt das Wort *sendeve* nicht vor, doch der Sache nach geht es um Sendegutgeschäfte. Hildebrand Veckinchusen erledigte Geschäfte auf die Rechnung eines anderen Kaufmanns, mit dem er außer durch diese „Geschäftsbesorgung“ auch ansonsten eng verbunden war. Im Verhältnis zu Engelbrecht Witte gab es allerdings eine Besonderheit bei der Entlohnung. Zu Lebzeiten des Schwiegervaters handelte Hildebrand umsonst für ihn, doch nach dessen Tod war Hildebrand enttäuscht über die geringen testamentarischen Zuwendungen an sich und seine Familie. Der Brief, den er daraufhin am 23. Juni 1415 an Schwiegermutter und Schwager in Riga schrieb, ist über diesen familiären Konflikt hinaus von großem Interesse¹⁵³.

150 Die Großschäffer und Lieger des Deutschen Ordens sind ein Gegenstand, der trotz mancher Berührungspunkte mit unserem Thema hier ausgeklammert bleibt. Denn der Umstand, daß ein Territorialherr, eben der Deutsche Orden, sich in vielen Hinsichten wie ein großes Wirtschaftsunternehmen verhielt, ist zu außergewöhnlich, als daß daraus Schlüsse für den Alltag des „normalen“ Kaufmanns gezogen werden könnten. Dieser Verzicht ist leicht zu verschmerzen, da das Thema dank des Aufsatzes von *Sattler* 1877 und seiner 1887 erschienenen Edition der Abrechnungen der Schäffer und Lieger gegenüber dem Deutschen Orden leicht zugänglich und dank der Untersuchung von *Jähnig* 1989 auch gut erforscht ist.

151 *De Roover* 1956, 172.

152 Das zeigt sich an zahlreichen Buchungen zu Gunsten bzw. zu Lasten dieser Basisgesellschaft in den Konten der anderen Gesellschaften.

153 *Stieda* 1921, Nr. 105 S. 125–129 (das Zitat auf S. 126 f.), mit den Korrekturen von *Techen* 1923, 266 f.

Item vrouwe unde swagher, so gheleyve ju to wetende na deme dat myn here, des God ghenedych sy, my vorgat myt wyve unde kinderen in sinen testamente sundern allenne myne dochter, der hey gaf 100 m., so nemme ick dat puntghelt van allen synen gude, dat ick ghebantyr hebbe van syrweghen by den 10 jar lanch, dar hey doch enen anderen puntghelt van solde gheven hebben, so meynne ick, dat ick so wol puntghelt eyghe also ein vrommet man. Aldus so sloch ick hiraf [i.e. die vorangehende Liste von Forderungen gegen die Rigaer Verwandten] to puntghelde 40 lb.gr.

Hildebrand berechnet den Verwandten nun also „Pfundgeld“, d.h., ganz entsprechend der Bedeutung von „Pfundzoll“, eine Abgabe, deren Höhe von Wert und Gewicht der gehandelten Ware abhängt, für die Güter, mit denen er in den zurückliegenden Jahren auf Rechnung des Schwiegervaters gehandelt hat. Er argumentiert, der Schwiegervater hätte sonst jemanden anders mit der Erledigung seiner Brügger Geschäfte beauftragen und diesem das Pfundgeld zahlen müssen. So meint Hildebrand, „daß mir Pfundgeld zusteht wie einem fremden Mann“. Der Haussegen hing also schief, doch hier kommt es auf etwas anderes an. Wer von einer Hansestadt aus in Brügge Geschäfte machen wollte und niemanden hatte, der dort entweder aus familiären Gründen oder auf Gegenseitigkeit ohne Vergütung für ihn handelte, der mußte diese Geschäftsbesorgung mit der Zahlung eines Pfundgeldes erkaufen.

Die Höhe des Pfundgeldes bezifferte Hildebrand auf 40 lb.gr. und zog damit von dem Erlös von knapp 440 lb.gr., den er im Abrechnungszeitraum von fünf Jahren für die aus Riga erhaltenen Güter erzielt hatte, knapp 10% ab. Die besonderen Umstände, die zu Erhebung dieses Anspruchs führten, verbieten verallgemeinernde Schlüsse auf die durchschnittliche Höhe dieses Pfundgelds, doch es würde gut zu Hildebrands Argumentation mit dem fremden Sendegutführer passen, wenn er sich mit seiner Forderung an den üblichen Tarif gehalten hätte¹⁵⁴.

Es ist nicht ersichtlich, ob die Verwandten in Riga diesen Posten akzeptiert haben. Die oben angestellten Überlegungen zur Vertrauensposition des Kapitalführers und seiner günstigen beweisrechtlichen Stellung im Prozeß lassen vermuten, daß ihnen nichts anderes übriggeblieben ist.

4. Die im Hanseraum aktiven zweiseitigen Gesellschaften

Die beiden Kontobücher werden den Wirtschaftshistorikern neue Aussagen erlauben, die vermutlich u.a. auf eine Relativierung der Bedeutung

¹⁵⁴ Das Thema „Kommissionärsprovision“ hatte *Schmidt-Rimpler* 1915, 232 in dem nicht erschienenen zweiten Band seiner „Geschichte des Kommissionsgeschäfts“ im Zusammenhang untersuchen wollen. Er zitiert dort aber schon zwei sich auf Brügge beziehende Belege, in denen dem Kapitalführer in der flämischen Handelsmetropole „recht und frundscap .. van itzlikem lb.gr., also dat to Brugg wonlik und recht is“, versprochen (1431) bzw. dann kürzer „syn punth ghelt“ (1466) gegeben wird.

des Venedighandels und eine stärkere Betonung der in den Osten handelnden Gesellschaften für das Handelssystem der Veckinchusen hinauslaufen¹⁵⁵. Doch das sind Fragen, die hier übergangen werden müssen.

Der typische Charakterzug des Gesellschaftshandels von Hildebrand und Sivert Veckinchusen sind weder die Widerlegungen, über die die Bücher außer Gründung, evtl. Kapitalerhöhung und Abrechnung schon deshalb nichts aussagen, weil Hildebrand als Kapitalgeber dort sonst nichts zu tun und deshalb auch nichts zu notieren hatte, noch das Handeln auf fremde Rechnung. Das Charakteristische ist vielmehr das System von zweiseitigen Gesellschaften entlang der Hauptachse des hansischen Seehandels zwischen Brügge und Novgorod.

Das Kernstück dieses Systems ist die 1401 gegründete Gesellschaft zwischen den Brüdern Hildebrand in Brügge und Sivert in Lübeck, die gelegentlich sehr treffend Naugarder Reise genannt wird. Da die Brüder mit ihren Standorten die Mitte und das westliche Ende des Haupthandelswegs besetzten, kam es nun noch darauf an, im Osten zuverlässige Partner zu finden. Dort legte man sich nicht auf einen einzigen Ort fest, sondern wählte Partner aus Danzig, Riga und Dorpat aus. Es wurde aber nun keine Gesellschaft gegründet, die alle sechs sich nun ergebenden Handelsverbindungen (Danzig – Lübeck, Danzig – Brügge, Riga – Lübeck usw.) umfaßt hätte, sondern man schloß drei bilaterale Gesellschaften mit der Gesellschaft der Brüder als westlichem Partner auf der einen und dem jeweiligen östlichen Partner auf der anderen Seite. Innerhalb dieser bilateralen Gesellschaften nutzte man jeweils nur einen der beiden in Frage kommenden westlichen Endpunkte und ging dabei arbeitsteilig vor. Hildebrand kümmerte sich um die beiden oben genannten Gesellschaften mit Danzig (ab 1403) und Dorpat (ab 1405), während Sivert von Lübeck aus die ebenfalls 1405 gegründete Gesellschaft mit den Brüdern Hartwig und Gottschalk Stenhus in Riga betreute. Da Hildebrand mit ihr keinen direkten Kontakt hat, bucht er das in die Stenhus-Gesellschaft investierte Kapital einfach als einen von Sivert geführten Posten der Basisgesellschaft Sivert-Hildebrand.

Die Arbeitsweise dieser Gesellschaften war einfach organisiert, wie man am Aufbau der einzelnen Kapitel der Kontobücher leicht nachvollziehen kann. Man legte Geld zusammen und übergab diesen „Hauptstuhl“ wie bei der Widerlegung einem der beiden Partner. Der kaufte dafür Waren ein, schickte sie dem anderen, der sie verkaufte und dem Partner den Nettoerlös (nach Abzug der Kosten für Transport, Schoß-

155 Erste Ansätze dazu in dem knappen und informativen, aber nicht mit Fundstellen für die Belege versehenen und sehr schlecht redigierten Aufsatz von Lesnikow 1965/74. Als kleine Lesehilfe für ihn: Auf S. 42/43 sind Manuskriptseiten vertauscht worden. Der Text geht auf S. 42 nach den ersten beiden Zeilen auf der gleichen Seiten in der 16. Zeile von unten weiter. Die beiden dadurch übersprungenen Absätze sind auf S. 43 nach der 2. Zeile des 2. Absatzes einzufügen.

zahlungen, Maklerlohn usw.) gutschrieb. Er kaufte nun seinerseits Waren ein, schickte sie in die Gegenrichtung und bekam den Verkaufserlös gutgeschrieben. Damit war ein Handelszug beendet, und man konnte wieder von vorne beginnen. Für eine solche Welle, bestehend aus Einkauf, Transport, Verkauf, Einkauf der Retourware, Transport und Verkauf der Retourware, benötigte man sehr unterschiedlich lang. Unter günstigen Bedingungen gelang es, in der Schifffahrtsperiode zwischen Frühjahr und Herbst anderthalb solcher Wellen unterzubringen, so daß das Kapital beim Partner des Hauptstuhlinhabers überwinterte. War der Warentransfer in eine Richtung besonders vorteilhaft, gab es z.B. gute Absatzchancen für flämisches Tuch in Danzig, so bestand auch die Möglichkeit, an Stelle von Retourwaren Geld mit einem Wechsel „überzukaufen“, also in dem Beispiel vom Erlös der Tuche in Danzig gegen Preußische Mark einen Brief über in Brügge auszahlbare Pfund Grote zu kaufen, mit denen der Brügger Partner schnell wieder Tuche einkaufen konnte. Die Chance, auch durch die Retourware Gewinn zu machen, ging dabei freilich verloren.

Hildebrand ist in seiner Buchführung sichtlich bemüht, die einzelnen Wellen auseinanderzuhalten, was mit zunehmender Dauer schwieriger wird, da nicht alle Waren im gleichen Moment ge- und verkauft werden können und dadurch mehr und mehr Posten einer früheren Welle erst gebucht werden können, wenn die folgende Welle bereits angelaufen ist. Hielt man sich beim Einkauf an die Begrenzung, die durch den Verkaufserlös der zugesandten Ware gegeben war, so war dies ein recht krisensicheres Verfahren, dessen Erfolg oder Mißerfolg einfach an dem zu- oder abnehmenden Warenvolumen von Welle zu Welle abzulesen war. In unregelmäßigen Abständen, meist nach etwa vier bis sechs Jahren, erfolgten die Abrechnungen, die, da beide tätig waren, jeder dem anderen erstattete. Es kam aus diesem Anlaß häufig, aber nicht immer zu einem persönlichen Treffen der Gesellschafter. Manchmal begnügte man sich auch damit, einen Vertreter zur Entgegennahme der Abrechnung zu schicken.

Eine bedeutende Neuerung dieser Handelstechnik im Vergleich etwa zum Gesellschaftshandel des Johann Wittenborch, der seine Waren den Partnern teils zuschickte, teils aber noch auf deren Handelsreise mitgab, ist der Umstand, daß die Partner nun am gegenüberliegenden Pol des Handelswegs fest ansässig waren. Dadurch ähneln diese Gesellschaften nun schon den von *Mickwitz*¹⁵⁶ mit Hilfe von Revaler Handlungsbüchern des 16. Jahrhunderts beschriebenen „Fernhandelsgesellschaften auf Gegenseitigkeit“. Diese Bezeichnung hat große Anhängerschaft gefunden – zu Recht, wenn man eine Präzisierung und eine Einschränkung hinzufügt. Die Einschränkung ist die, daß man mit diesem Begriff zwar einen

wichtigen Aspekt des historischen Phänomens treffend beschreibt, nicht hingegen das Rechtsdenken der beteiligten Kaufleute. Was für sie den Charakter einer „*selschap*“ ausmacht, ist damit noch nicht geklärt. Die „Fernhandelsgesellschaft auf Gegenseitigkeit“ ist also keine gesellschaftsrechtliche Kategorie des Spätmittelalters. Die Präzisierung geht dahin, daß es einen rechtlichen und rechnerischen Unterschied ausmacht, ob die empfangenen Waren als Gesellschaftsgut auf gemeinsame Rechnung oder als Sendegut jeweils auf Rechnung des Absenders verkauft wird. Wenn letzteres in beide Richtungen der Fall ist, so ergibt sich ein Phänomen, das dem Handel einer zweiseitigen Gesellschaft sehr ähnlich ist¹⁵⁷, nur mit dem wichtigen Unterschied, daß die wirtschaftlichen Resultate nicht beide gemeinsam treffen, sondern daß jedem die Verkaufspreise am anderen Ende der Achse gutgeschrieben werden¹⁵⁸. Wäre in o.g. Beispiel das flämische Tuch nicht im Rahmen einer Gesellschaft, sondern als Sendegut verschickt worden, so hätte der Brügger Partner allein von der günstigen Marktlage in Danzig profitiert. Für Erfolg oder Mißerfolg des Danziger Kaufmanns wäre es auf den Verkauf seiner Retourware in Brügge angekommen. Einen Wechselbrief hätte er daher sicher nicht nach Brügge zurückgeschickt. Es ist also darauf zu achten, ob die „Fernhandelsgesellschaft auf Gegenseitigkeit“ sich auf das gegenseitige Zusenden von Sendegut oder aber auf das Hin- und Hersenden von mit gemeinsamem Geld gekauften Waren bezieht. Für Sivert und Hildebrand Veckinchusen war dieser Unterschied von zentraler Bedeutung, wie ein Streit zwischen ihnen über die Frage zeigt, ob Hildebrand bestimmte Posten dem Konto der „Naugarder Reise“ gutschreiben durfte oder ob er sie auf Siverts Properkonto buchen mußte¹⁵⁹.

Die Abrechnung zwischen Sivert und Hildebrand erfolgte Mitte August 1406, rund 5½ Jahre nach der Gründung der Gesellschaft, und listete u.a. die genannten Beteiligungen auf¹⁶⁰. Dieser Überblick über den Stand der Beteiligungen fand zu einem interessanten Zeitpunkt statt, nämlich ein halbes Jahr vor der Gründung der *Venedyschen selschap*. Die Brüder waren in dieser Phase möglicherweise zu der Einschätzung gelangt, daß sie die erfolgversprechenden innerhansischen Handlungsmöglichkeiten ausgeschöpft hatten. Das bis zu diesem Moment von ihnen aufgebaute System von Handelsgesellschaften gewinnt dadurch für den Betrachter den Charakter des Endpunkts einer Entwicklungslinie. Dies war anschei-

157 So auch schon *Mickwitz* 1938, 130.

158 Auch das Transportrisiko trifft nur den jeweiligen Absender.

159 *Lesnikow*, Ungedrucktes Vorwort zum 2. Band der Handlungsbücher des Hildebrand Veckinchusen, dem Autor von Prof. Dr. *Walter Stark* als Durchschlag zur Verfügung gestellt.

160 *Lesnikow* 1973, Af 2 fol. 37 r Z. 14. Der Eintrag wird hier nicht zitiert, da gewisse Zweifel an der Transkription bestehen, die *Lesnikow* wie gesagt nicht nach dem Original anfertigen konnte.

nend das Äußerste an Entfaltungsmöglichkeiten, was man mit den bilateralen Gesellschaften der hansischen Frühzeit erreichen konnte. Von diesem Punkt aus führte der Weg entweder zu Stagnation und Rückschritt oder aber zu einer intensiven oder extensiven Expansion, d.h. zu einer Expansion entweder durch Verdichtung der innergesellschaftlichen Kooperation oder durch die Überschreitung der bisherigen geographischen Grenzen, durch die Erschließung von Märkten außerhalb des Hanseraums. Beides zugleich wurde in der im Frühjahr 1407 gegründeten *Venedyschen selschap* versucht¹⁶¹, aber keines von beiden ist nachhaltig gelungen. Der Doppelschritt war zu groß und führte zu Streit und empfindlichen Verlusten.

Rund zwei Jahre nach dem Entschluß zur Ausweitung nach Süden wurde das System der bilateralen Gesellschaften schwer erschüttert, als sich nämlich Sivert Veckinchusen im Herbst 1409 als Parteigänger des im Vorjahr abgesetzten Alten Rats veranlaßt sah, die Stadt zu verlassen und nach Köln überzusiedeln. Aus der besagten Hauptachse Brügge-Lübeck-Preußen/Livland war damit das Mittelstück herausgebrochen. Nichts läßt die zentrale Bedeutung Lübecks als Drehscheibe des hansischen Handels besser erkennen als die negativen Folgen, die es hatte, als die Brüder Veckinchusen versuchen mußten, ohne sie auszukommen.

Es gab drei Reparaturversuche, nämlich Hildebrands Gesellschaft mit Tidemann Brekelvelde, der ab 1412 für Hildebrand in Lübeck handelte, 1415–1418 das Bemühen Hildebrands, mit neuen Partnern, aber auf eigene Rechnung wieder in Danzig Fuß zu fassen, und schließlich ab 1416, als letzte faßbare Neugründung Hildebrands, eine Gesellschaft auf dem kurzen, in der *Venedyschen selschap* erstmals erprobten Handelsweg zwischen Brügge und Köln¹⁶². Doch die Wiederherstellung eines ähnlich abgerundeten Systems wie jenem aus dem ersten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, in dessen Rahmen jeweils eine von mehreren Gesellschaften einen wichtigen Handelsweg abdeckte, gelang Hildebrand nicht mehr.

5. Die *Venedysche selschap*

Die Geschichte des Venedighandels der Brüder Veckinchusen und ihrer Partner ist oft¹⁶³ erzählt worden, denn zum einen ist die Quellenlage

161 Es symbolisiert diesen Aufbruch zu neuen Ufern, daß Hildebrand Veckinchusen in diesem Moment ein zweites „großes Buch“ eröffnet und in dessen erstes Heft die Geschäfte der *Venedyschen selschap* einträgt.

162 In einem kontoartigen Teil des späten gemischten Buches (Hildebrands Buchführung verliert im Laufe der Zeit an Präzision und wird unordentlicher) Af 13, dort fol. 18 r Z. 1–2: „...do overrekende ick dey selschap, dey ick hadde myt Werner Scherre und Rennert Noltgyn.“. Hildebrand lieferte hauptsächlich Pelze von Brügge nach Köln.

163 Zuerst von Stieda 1894, zuletzt kurz, aber mit erschöpfenden Literaturhinweisen, von Hammel 1991, 360–364.

zumindest für manche Phasen ungewöhnlich gut und zum anderen hat das Handelsziel Venedig die Phantasie stets in besonderer Weise beflügelt. Seine Anziehungskraft als Absatzmarkt und mehr noch als Einkaufsstätte für Kaufleute, die jahrein, jahraus in Brügge, Köln und anderswo mit den italienischen Händlern, ihren mediterranen und orientalischen Waren und ihrer Finanzkraft in Berührung waren, kann man kaum überschätzen. Doch zur Nachahmung regten die Erfahrungen der *Venedyschen selschap* mit dem Experiment, den Boden der hansischen „olden nerynge to Flandern unde to Prūsen unde to Lyfflande“¹⁶⁴ einmal zu verlassen, nicht an. Das Zitat stammt von Sivert Veckinchusen aus dem Jahre 1419 im Rückblick auf die *Venedysche selschap*. Er fährt fort: „*Ich wolde, dat ic ny ander nerynge anghenommen hedde*“¹⁶⁵. Hildebrand war nicht ganz so entmutigt und unternahm in Zusammenarbeit mit Siverts Sohn Cornelius, der bei dem Onkel in Brügge in die Lehre gegangen war, entgegen Siverts Warnungen noch einen zweiten Versuch, sich im Venedighandel zu etablieren. Doch auch dieser zweite Anlauf scheiterte; sein Erfolg wurde u.a. von der Handelssperre König Sigismunds gegen Venedig vereitelt¹⁶⁶.

Am aussagekräftigsten für die neuen Herausforderungen, die der Venedighandel stellte, ist, seinem Inhalt wie seinem Gedankengang nach, ein Brief, den die drei in Köln zusammengekommenen Gesellschafter Peter Karbow, Hinrich Slyper und Sivert Veckinchusen, der als Schriftführer fungierte, ihren Brügger Partnern Hildebrand Veckinchusen und Hinrich op dem Orde im April 1409, zwei Jahre nach Gründung der Gesellschaft, schrieben¹⁶⁷.

164 Es stellt sich von vornherein die Frage, welche Eigenschaften der *Venedyschen selschap* ganz aus dem Rahmen fallen und welche typisch für die hansischen Handelsgesellschaften zu Beginn des 15. Jahrhunderts sind. Es gibt noch frühere Beispiele, in denen Kaufleute über den geographischen Rahmen der Hanse hinaus handelten, und zwar ebenfalls mit Venedig. So verkaufte Jordan Kubbeling dort vor 1378 zehn Falken, die ihm sein Partner Hinrich van dem Wolde aus Lübeck zugesandt hatte, LUB 4, Anm. zu 287. Die Falken wurden auf Gefahr des Verkäufers weiter nach Alexandria geschickt. Zwei der Tiere überlebten den Transport nicht. Es überrascht nicht, daß man das Risiko dieses ungewöhnlichen Geschäfts mit der empfindlichen und kostbaren Fracht (die Falken wurden für 290 Dukaten verkauft) teilte, indem man es im Rahmen einer Gesellschaft abwickelte. So kam das Schiedsgericht a.a.O. naheliegenderweise zu dem Ergebnis, daß jeder der beiden Partner die Hälfte des Schadens, also des von Jordan Kubbeling zurückzuerstattenden Kaufpreises für die zwei verendeten Tiere, zu tragen hatte.

165 Stieda 1921, Nr. 204 S. 229.

166 Irsigler 1985, 92.

167 Stieda 1921, Nr. 19 S. 23–25. Wegen der zentralen Bedeutung des Briefs und einem gewissen, von den zahlreichen von Techen 1923 gefundenen Fehlern weiter genährten Mißtrauen gegen manche von Stiedas Lesungen wurde zusätzlich eine Fotografie der Archivalie selbst eingesehen.

Vrentleke grote vorscreven. Hinrik unde Hildebrant, leve vrende, welt weten, dat wy hir unser selscop sake oversproken unde ok en deel overrekenet hebben, Peter unde Hinrik Sliper unde ik, unde ok overdacht hebben, also hira gheschreven steet.

Item int eyrste so dunket uns guet na deme dat de gheselscop vorgestaen hevet op 5 deel also by namen Hinrik op me Orde unde sin broder een deel, Hartwich Krukkowe unde Mertin Ossenbroghe een deel met Tideman Brekelvelden, unde dat dor deel Peter Karbowwe, dat veyrdel Hannes van Mynden, dat vijfte Hildebrant Vockinchusen unde Sivert, elk deel 1000 m.lub.

Item darna wart inghenomen Hinrik Sliper met 200 m. unde ander junghe ghesellen, elk met en deel geldes unde elk solde winnen na penninktalle. Aldus so hope wy dat dese gheselscop wol de helfte ghewonnen hebbe, wan al guet vorkoft unde scult inkomet, dat wy hopen, dat al seker si, so es der gheselscop hovetguet wol 11000 m.lub. wert of beter.

Item hirop es unse guetdunken, de wille men de selscop met desem hovetgude nicht ghehantheren en kan, dat mallek van uns utlegge so vele, dat der gheselscop hovetguet 20000 m.lub. si.

[Es folgen die vorgesehenen Inhaber der fünf Anteile à 4000 m.lub., die den ursprünglichen Partnern bis auf die Tatsache, daß nun auch Peter Karbow und Hans van Mynden ihre Anteile nicht mehr allein tragen, entsprechen. Zudem wird es jedem freigestellt, bei der Ansammlung dieser 4000 m. noch andere Partner zu beteiligen, und die Gesellschaft will darüber hinaus die Einlagen weiterer „junger ghesellen“ akzeptieren. Gewinn und Verlust sollen unter denen, „de aldus langhe er gelt in der gheselscop ghehat hebben, .. na penninktalle“ geteilt werden.]

Item so es dit unse guetdunken, dat wy des besten ramen, wanner wy ener rekenscop holden, dat wy dan overseen, we mest arbedes heet ghehat, dat wy deme mest vordels doen. Ok so menet Peter, he en welle sunder vordel to Venedien nicht ligghen also dat ok wol moghelik es.

Item so dunket uns guet sin, dat wy breve maken op dese selscop wo se vortstaen sal unde dat elk mechtich si to done unde to laten in elker stede, war elk legghet, dat wy eme al bystendich sin unde schadeloes holden van alle deme, dat he in dat beste doet, dat wi dat gheliek staen na penninktalle to winnen unde to vorluse, op dat elkeliek vorwart si to winnen unde to vorluse, et si by leven of by sterven; want wy sin al doetlik.[...]

Unde elk denke harde wol, wat unser selscop beste sin welle unde dat wy dese selscop met ernste angripen unde hanteren, also uns dunket dat uns noet si. Anders nicht, mer scrivet her unde to Lubeke al juwen willen unde gutdunken van desen breve sūnder sūmen, of ju icht an desen saken schelle. Got si met ju. Ghescreven op den eyrsten sūndach na paschen 1409 jar¹⁶⁸.

By uns Sivert Vockinchusen unde Peter Karbowwe unde Hinrik Sliper to Collen.

Item wel Slyper syn grot arbeyt nicht umme nicht daen hebben, dat hey umme unser selscop wyllen aldus lange daen hevet unde ok wel hey vordan nicht arbeyden umme nicht. Hey meynet vordel tovorn ut to hebben. Wy wellen met eme eynes werden, op dat wy kunnen van deme, dat aldus lange wesen

es, men wey vordan vele arbeydes hevet, dey wel ok vele vordels hebben, dat moet hyrnest overdacht syn.

Zyverd Vockynchusen, Lubeke.

[Auf der Rückseite sind die Handelsmarke des Hans van Mynden, die zugleich für die *Venedysche selschap* steht, die Adresse der Empfänger und, von der Hand Hildebrand Veckinchusens, das Empfangsdatum vermerkt:] 1409, 17 Aprylle.

Von den genannten Gesellschaftern waren mindestens vier, wahrscheinlich mehr, aktiv an der Kapitalführung um die vier Hauptniederlassungen in Venedig, Köln, Brügge und Lübeck herum beteiligt¹⁶⁹. Das erforderte, da es vermutlich kaum einmal gelungen ist, alle Gesellschafter zur gleichen Zeit an einem Ort zu versammeln, von vornherein komplexere Kommunikationswege und Entscheidungsstrukturen. Der Brief aus Köln ist dafür ein gutes Beispiel. Drei Interessen verbinden sich hier schon nur mühsam zu einer gemeinsamen Stimme, die beiden Brügger Adressaten müssen zu schneller Antwort aufgefordert werden, wenn ihnen etwas an den großen Plänen nicht paßt, und die Lübecker müssen auch noch ihr Placet geben. Falls eine Seite Einwände hat, müssen wiederum alle anderen Partner informiert werden usw. Es liegt auf der Hand, wieviel einfacher die simpel strukturierten zweiseitigen Gesellschaften zu steuern waren. Vor allem bezüglich der Kommunikation erwies sich die mehrseitige Struktur von Anfang an als ein schwieriges organisatorisches Problem für die *Venedysche selschap*.

Der Brief beginnt mit einer Bestandsaufnahme, nämlich den fünf Parteien, die am Beginn je 1000 m.lub. eingelegt hatten und den danach noch eingeworbenen kleineren Einlagen. Sie werden bis auf eine Teilsumme nicht beziffert, doch da man den bisherigen Gewinn auf 50% und das Hauptgut nun auf 11000 m.lub. schätzt¹⁷⁰, dürften diese in der Größenordnung von 2333 m.lub. gelegen haben¹⁷¹.

Nun folgt der Plan, das Kapital auf 20000 m.lub., jeden der fünf Anteile mithin auf 4000 m.lub., zu erhöhen. Das ist eine Summe, die keiner der Gesellschafter mehr allein tragen will oder kann. Die Begründung für die Erhöhung, „*de wille men de selscop met desem hovetgude nicht ghebantheren en kan.*“, überrascht in Anbetracht eines bereits vorhandenen Kapitals von rd. 11000 m.lub., das normale hansische Verhältnisse deutlich übersteigt. Es muß der in Köln anwesende Peter Karbow, der in

169 Auch Hildebrand Veckinchusen war in Brügge recht aktiv, wie nun am ersten Heft des Buchs Af 4 gut erkennbar ist.

170 Eine Erwartung, die sich bei der Abrechnung zwei Wochen später in Lübeck sogar noch als zu niedrig erwies. Dort ergab sich eine Summe von 12445 m. 11 s. 6 d.lub., also von eher 60% statt der erwarteten 50% Gewinn innerhalb von zwei Jahren, vgl. die im Lüneburger Stadtarchiv erhaltene Abrechnung vom 1. Mai 1409, zit. b. *Stieda* 1894, Nr. 44 S. 162.

171 (5000 m.lub. + 2333¹/₃ m.lub.) + 50% = 11000 m.lub.

Venedig „lag“¹⁷² und dort die Geschäfte der Gesellschaft führte, gewesen sein, von dem der Wunsch nach einer Kapitalerhöhung ausging. Er erlebte in Italien tagtäglich Gesellschaften von ganz anderem Zuschnitt, was die finanzielle Leistungsfähigkeit anging¹⁷³. Auch wenn man bedenkt, daß die *Venedysche selschap* für einige ihrer Partner nur eine unter einer Reihe von Gesellschaften, an denen sie beteiligt waren, darstellte, kann es keine Zweifel geben, daß die großen norditalienischen Firmen mit ihrem Gesellschaftskapital die Summe dieser Beteiligungen bei weitem überschritten.

Auch die Idee, alle handelnden Gesellschafter mit Vollmachtsbriefen¹⁷⁴ ihrer Partner auszustatten, dürfte auf Peter Karbows italienische Erfahrungen zurückgehen. Im Hanseraum begegnen bis zu diesem Zeitpunkt häufig offene Briefe in einer speziellen Funktion, nämlich für Personen, die zur Einforderung der Hinterlassenschaft eines in der Fremde verstorbenen Kaufmanns bevollmächtigt sind. Schriftliche Vollmachten für Ein- und Verkauf gibt es dort nicht, nicht einmal für den Sendegutführer, der ganz auf fremde Rechnung handelt. Sie waren überflüssig, so lange man nicht auf Kredit einkaufte, sondern das Volumen des Wareneinkaufs, so wie soeben noch für die zweiseitigen Gesellschaften der Veckinchusen geschildert, auf die Höhe des tatsächlich vorhandenen Kapitals beschränkte. Es wurde zwar auch im Gesellschaftshandel vor 1400 schon regelmäßig auf Kredit eingekauft und verkauft¹⁷⁵, doch daß man diese Möglichkeit zur Erhöhung des Umsatzes über das Gesellschaftskapital hinaus benutzt hätte, ist nicht

172 Mit dem Verb „liegen“ wird der Geschäftsort, modern gesprochen der Ort der Niederlassung des Hansekaufmanns, bezeichnet („er liegt zu Köln, zu Deventer“ usw.). In substantivierter Form („Lieger“) ist es der Fachausdruck für einen Repräsentanten in einer fremden Stadt. Insbesondere der Deutsche Orden nannte seine Vertreter in Brügge usw. so.

173 Man denke nur an den ebenfalls in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts gehörenden venezianischen Kaufmann Andrea Barbarigo, der in durchschnittlichen Jahren den jährlichen Vermögenszuwachs von 400–500 Dukaten (1 Dukat ~ 1 m.lub.), in guten Jahren das Doppelte davon, erzielen konnte, vgl. Lane 1944 182–186.

174 „Breve op dese selscop wo se vortstaen sal unde dat elk mechtich si to done unde to laten in elker stede, war elk legghet“, auf neuhochdeutsch: „Briefe auf diese Gesellschaft, wer sie vertreten soll, und daß jeder mächtig sei, in jeder Stadt, in der er liegt, frei zu handeln.“ Diese Übersetzung „vertreten“ geht davon aus, daß man statt „vortstaen“ „vorstaen“ oder „vorestaen“ lesen darf. Während „vortstaen“ im niederdeutschen Wörterbuch von Schiller/Lübben nicht belegt ist, kommt das Verb „vorstan“ sowohl im Sachsenspiegel als auch im lübischen Recht (Art. 206 der Kanzleihandschrift, *Korlén* 1951, 143) in der genannten Bedeutung vor. Dort ist es stets ein Gut, dem man „vorsteht“, während es hier um die Gesellschaft geht – ein weiterer Beleg für die These, daß die Gesellschaft nicht so sehr als Vertrag denn als Vermögensmasse angesehen wurde.

175 Vor allem die Fernhändler waren beim Absatz regelmäßig gezwungen, ihren Käufern Zahlungsfristen einzuräumen; zu ihren Kunden zählten auch Kapitalführer von Handelsgesellschaften vom Schlage der Tölner, die dann den lokalen Weitervertrieb übernahmen. Daß die Fernhändler des 14. Jahrhunderts ihrerseits auf Kredit einkauften, ist weniger wahrscheinlich. Wegen ihrer Finanzkraft waren normalerweise sie es, die an beiden Enden der Handelskette Kredit gewähren mußten.

belegt. Daher stellt sich auch für das 14. Jahrhundert die Frage einer über das Gesellschaftsvermögen hinausgehenden Haftung noch nicht.

Daß nun Vollmachtsbriefe eingeführt werden sollten (und wohl auch eingeführt worden sind, denn auch die anderen Vorschläge der drei in Köln Versammelten wurden in die Tat umgesetzt), deutet auf eine Neuerung hin, die Gewinnchancen und Risiko gleichermaßen erhöhte. Wohl mit Hilfe dieser Briefe begann vor allem Peter Karbow in Venedig sehr bald, Käufe auf Kredit zu tätigen, die selbst das erhöhte Gesellschaftskapital um ein Vielfaches überstiegen¹⁷⁶. Man hat nicht den Eindruck, daß dieses neue Instrument bereits mit kaufmännischem Geschick eingesetzt wurde. Vielmehr war die Folge, daß die Gesellschafter sich gegenseitig bei den Verkäufen zunehmend unter Zeitdruck setzten, indem sie die Einkäufe mit Wechseln bezahlten, die sie auf den Empfänger der Ware bezogen¹⁷⁷. Die Überspannung der Finanzkraft der Gesellschaft und die ungünstigen Wechselgeschäfte werden gemeinhin als Gründe für das Scheitern der *Venedyschen selschap* genannt, die 1412/13 im Streit mit Peter Karbow und mit Verlusten endete. Doch darum geht es hier nicht. Wichtig ist vielmehr, daß hier erstmals und unter Einfluß der venezianischen Erfahrungen eines Partners eine Handelsgesellschaft sichtbar wird, die keine reine Innengesellschaft mehr ist, sondern sich zur Unterstützung ihrer aktiv handelnden Gesellschafter im Außenverhältnis zu erkennen gibt¹⁷⁸.

176 In den folgenden zwei Jahren, bis 1411, empfing er in Venedig für 53.000 Dukaten (1 Dukat ~ 1 m.d.lub.) Waren von seinen Partnern, kaufte aber für 70.000 Dukaten Handelsgüter ein und schickte sie nach Norden, *Stieda* 1894, Nr. 16. Zum Vergleich: Eine acht Tage nach dem zitierten Brief, am 21. April 1409, erstellte Abrechnung von Sivert an Hildebrand und Hinrich op dem Orde über die von Peter Karbow in Venedig empfangenen und verkauften Felle läßt erkennen, daß das Handelsvolumen bereits zu diesem Zeitpunkt einen enormen Umfang angenommen hatte. Peter Karbow hatte bis April 1409 nicht weniger als 273.119 Felle empfangen. Deren Gesamtwert von rd. 20.000 Dukaten läßt die Herkunft der Idee, das Kapital auf 20.000 m.lub. aufzustocken, erkennen. Der Zweck der Kapitalerhöhung bestand allem Anschein nach darin, das Gesellschaftsvermögen mit dem de facto schon investierten Kapital in Einklang zu bringen. Als Peter Karbow in den folgenden zwei Jahren das Handelsvolumen noch einmal mehr als verdoppelte, unternahm man den Versuch einer neuerlichen Kapitalerhöhung nicht mehr. Von dieser Zeit an war das Geschäftsvolumen endgültig nicht mehr vom Gesellschaftskapital gedeckt.

177 Durch die Mehrseitigkeit der Gesellschaft bot sich in solchen Fällen von Zeitnot zudem noch ein neuer, gefährlicher Ausweg. Es bestand die Möglichkeit, den Wechsel an eine dritte oder gar vierte Stelle, an der die Gesellschaft vertreten war, weiterzuleiten, also von Venedig nach Köln, von Köln nach Brügge, von dort nach Lübeck usw. – ein Verfahren, das eventuelle Handelserlöse sehr schnell wieder aufzählen konnte.

178 Die naheliegende Anschlußfrage, ob sich daraus auch schon eine Haftung im Außenverhältnis ergibt, beantwortet der zitierte Brief nicht. Man mag wegen der faktischen Verwendung dieser Briefe durch Peter Karbow in Venedig die Vermutung aufstellen, daß seine Lieferanten ohne Sicherung durch eine persönliche Haftung von

In Venedig erlebte Peter Karbow auch, daß es bei jeder kleinen *colleganza* selbstverständlich war, den Kapitalführer für seine Tätigkeit mit einem zusätzlichen Gewinnanteil, meist einem Viertel¹⁷⁹, zu entlohnen, während es in den größeren und fester gefügten *compagnie* selbstverständlich schon feste Gehälter für die auswärtigen Repräsentanten gab. Nach solchen Erfahrungen konnte er sich mit der einfachen und starren Gewinnteilung „*na penninktalle*“, also nach Kapitalanteilen, kaum noch zufriedengeben.

Die Teilung „*na penninktalle*“ steht hier im Prinzip noch im Banne des seit dem 13. Jahrhundert nachweisbaren Prinzips der Gleichteilung des Gewinns, wie man an der Sorge für fünf gleich große Hauptbeteiligungssummen erkennen kann. Die Rechenkünste der Gesellschafter erlauben es aber schon, darüber hinaus sowohl kleinere als auch spätere Einlagen anzunehmen, die dann einen entsprechend geringeren Anteil am Gewinn haben. Daß der Gewinn nach Pfennigzahl geteilt werden soll, wird in dem Brief gleich mehrmals, fast wie zur Werbung um weitere Einlagen, betont.

In der Mitte des Briefs jedoch, diesmal eindeutig auf Initiative von Peter Karbow hin, wird vorgeschlagen, bei einer künftigen Abrechnung demjenigen, der die meiste Arbeit hatte, den größten Vorteil zu gewähren. „Vorteil“ ist dabei analog zu „Vorgeld“ wörtlich zu verstehen, also im Sinne eines vorweg auszugehrenden Gewinnanteils. Dies ist mit dem Prinzip der Teilung „nach Pfennigzahl“ nicht unvereinbar, auch wenn es natürlich dasjenige, was noch auf diese eigentliche Gewinnteilung entfällt, schmälert. Einen solchen „Vorteil“ beansprucht Peter Karbow nun für sich, und Siverts Formulierung am Schluß des Absatzes „*also dat ok wol moghelik es*“ scheint das zu akzeptieren.

Doch dieser neue Vorschlag zieht sofort eine Reihe von Problemen nach sich. Ein pauschaler Gewinnanteil nach dem Muster des *quartum proficui* kommt nicht in Frage, da nicht nur eine einzige, sondern mehrere, vermutlich alle fünf, Parteien aktiv sind. Daher müßte nun eigentlich die Relation, nach der man Kapital und Arbeit bei der Gewinnteilung

Karbows Kompagnons keine Warenwerte geliefert hätten, die das Gesellschaftskapital so erheblich überstiegen. Doch es ist in dem Brief von 1409 nur von dem Schadloshalten eines in Anspruch genommenen Mitgesellschafters die Rede, nicht aber von der Möglichkeit des Gläubigers, die nicht handelnden Gesellschafter in Anspruch zu nehmen: „... *dat wy eme al bystendich sin unde schadeloes holden van alle deme, dat he in dat beste doet*“, s.o. nach Fn. 167. Ebenso wenig kommt der Brief auf die sich nun erstmals stellende Frage zu sprechen, ob die Gesellschafter über ihren Anteil am Gesellschaftsvermögen hinaus für Schulden der Gesellschaft haften. Bedauerlicherweise sind keine der Vollmachtsbriefe, deren Ausstellung in dem Schreiben von 1409 vorgeschlagen wird, überliefert. Sie hätten vielleicht eine Antwort auf diese Frage erkennen lassen.

179 Dieses Viertel war so allgemein üblich, daß sich dafür ein eigener Fachausdruck einbürgerte, nämlich „*quartum proficui*“, vgl. Cordes 1997, 142.

berücksichtigen will, bestimmt werden. Aber man verschiebt das Problem auf den Moment der Abrechnung, wo es, wie leicht vorhersehbar, nur entweder mit viel Großzügigkeit oder aber mit viel Streit zu lösen sein wird. Damit eng zusammen hängt das Problem, in welchem Verhältnis man die verschiedenen Arbeitsleistungen zueinander gewichten soll. Ist Peter Karbows Arbeit härter, wertvoller oder qualifizierter, weil er fern der Heimat in Venedig statt wie Hinrich Slyper in Köln tätig ist? Der Nachtrag im letzten Absatz des Briefs, bezeichnenderweise nicht mehr von Peter Karbow unterschrieben, bringt Hinrich Slypers Ansicht dazu¹⁸⁰ zum Ausdruck: „*Item wel Slyper syn grot arbeyt nicht umme nicht daen hebben*“, und daher steht ihm seiner Ansicht nach bereits für die bisher geleistete Arbeit ein „Vorteil“ zu. Sivert will sich mit Hinrich einigen und akzeptiert sein Begehren zumindest für die Zukunft mit einer in ihrer Kürze und Prägnanz typisch hansischen Formulierung: „*Wey vordan vele arbeydes hevet, dey wel ok vele vordels hebben*.“ Doch wie das praktisch durchgeführt werden soll, ist ihm selbst noch unklar. „*Dat moet hyrnest overdacht syn*.“ Das Argument der reinen Kapitalgeber gegen die Berücksichtigung der Arbeitsleistung bei der Gewinnteilung läßt nicht lange auf sich warten¹⁸¹.

Item so wetet, [...] dat my wündert, dat se Hannes Vranke [ein nicht am Kapital beteiligter Kaufgeselle] vor eventur bate gherekent hebben, wante hedde de selschop vorloren, he en hedde nicht enen penning ghehat den schaden mede to belegghe.

In der Tat laufen die neuen Ideen auf eine Gewinnbeteiligung der Kapitalführer ohne Beteiligung am finanziellen Risiko hinaus. Das mögliche Verteidigungsargument der Kapitalführer, daß nämlich ihr Verlust darin liegt, daß sie „*die Arbeit umbsunst gethan*“¹⁸² haben, ist dem frühen 15. Jahrhundert noch nicht präsent. Der Gedanke, daß man die Tätigkeit des Kapitalführers als geldwerte Einlage in die Gesellschaft ansehen kann, muß sich in der Folge erst noch formen.

Eine erste Probe aufs Exempel für die Berücksichtigung der Arbeit bei der Gewinnteilung bot sich bereits zwei Wochen nach dem Brief der

180 Man spürt einen gewissen Argwohn gegen Peter Karbow, wenn Hinrich Slyper seine Forderung so aufstellt. In einem Brief, den er einige Monate später, am 3. Juli 1409, an die gleichen Adressaten nach Brügge schickt (Stüeda 1921, Nr. 21 S. 29 f.), kritisiert er Peter Karbow, weil der auf Gesellschaftskosten Verwandte mit nach Venedig genommen hat, was ebenfalls einen „Vorteil“ darstelle: „*Aldus grot vordel en doen de Norrenbergher nicht noch ok unse borgher, de de selve rese varen*“. Am Rande erfährt man also, daß noch andere Kölner nach Venedig handeln und daß in Köln die Nürnberger Geschäftspraktiken bekannt sind.

181 Slyper im selben Brief nach Brügge (s. vorige Fn.).

182 Art. 3, 9, 1 des Revidierten Lübecker Stadtrechts von 1586, (s.o. Synopse 2, § 3, nach Fn. 64).

drei Gesellschafter aus Köln. Peter Karbow war nämlich von dort aus nach Lübeck weitergereist und legte dort am 1. Mai 1409 zusammen mit zwei anderen Gesellschaftern, Tidemann Brekelvelde und Hans van Mynden, Rechenschaft über die ersten beiden Jahre der Tätigkeit der *Venedyschen selschap* ab. Schriftführer war Hans van Mynden, der eine Art Hauptbuchhalter der Gesellschaft war und auch die Kapitaleinlagen entgegennahm. Deshalb war es seine Handelsmarke, die für die Angelegenheiten der *Venedyschen selschap* geführt wurde und daher auch am Anfang dieser Abrechnung steht¹⁸³. Darin zog Hans van Mynden vom Guthaben der Gesellschaft folgenden Posten ab¹⁸⁴.

Item dann noch affgeslagen 300 m., de men Peter Karbow und Hans van Mynden van twen jaren to lone schuldich was.

Das erfreuliche Gesamtergebnis der Abrechnung, daß aus vermutlich rd. 7300 m.lub. Ausgangskapital in zwei Jahren über 12400 m.lub. geworden waren, mag es den anderen erleichtert haben, diesen Posten zu schlucken. Auch Hinrich Slyper hatte in seinem kritischen Brief vom Juli 1409 (s.o.) hiergegen nichts einzuwenden. Dennoch überrascht diese Lohnforderung¹⁸⁵. Nichts ist in früheren Quellen der *Venedyschen selschap*, geschweige denn in älteren Quellen zum hansischen Gesellschaftshandel, von einem Lohnanspruch einzelner Gesellschafter gegen die Gesellschaft angedeutet. Zudem waren die beiden nicht als einzige tätig. Vielmehr füllten auch Hildebrands Brügger Aktivitäten für die *Venedysche selschap* von 1407 an immerhin eine ganze Quinterne seines zweiten Großbuchs Af 4, ohne daß er dafür Lohn in Rechnung gestellt hätte. Da der Gesellschaftsvertrag aus dem Jahre 1407, falls es einen solchen überhaupt gegeben hat, nicht überliefert ist, bleibt man auf Spekulationen angewiesen. Vielleicht waren dort wirklich Hans van Mynden wegen seiner Stellung als Hauptbuchhalter und Peter Karbow als Lieger außerhalb des Hanserraums Löhne versprochen worden. Peter Karbow hätte dann in dem Brief vom 17. April eine höhere Gewinnbeteiligung zusätzlich zu seinem Arbeitslohn gefordert, was recht dreist erscheint. Es ist ebensogut möglich, vielleicht sogar noch wahrscheinlicher, daß die beiden ihre Stellung als zur Abrechnung Verpflichtete ausnutzten und den Posten bei dieser

183 Daß der Gesellschaft als solcher diese wichtige „Visitenkarte“ fehlte, ist ein symbolträchtiges Indiz dafür, daß die hansischen Handelsgesellschaften bis zu diesem Zeitpunkt weitgehend eine interne Angelegenheit ihrer Gesellschafter waren.

184 Die Abrechnung, heute im Lüneburger Stadarchiv, ist zitiert bei *Stieda* 1894, Nr. 44 S. 162.

185 Ihre Höhe von 300 m.lub., also 150 m.lub. pro Person (= 75 m.lub. pro Person und Jahr) ist in Relation zu setzen zu dem Gewinnanteil, der auf jeden von beiden entfiel. Dies waren nach obiger Annahme etwa (12446 m.lub. – 7333 m.lub.): 5, also rund 1020 m.lub. pro Gesellschafter.

Gelegenheit anstelle einer ihnen ihrer Meinung nach zustehenden höheren Gewinnbeteiligung abzogen¹⁸⁶.

Auf jeden Fall steht auch diese Neuerung, die erste greifbare Erwähnung einer Lohnzahlung einer hansischen Gesellschaft an einen, wie man ihn nun allmählich nennen darf, geschäftsführenden Gesellschafter, mit dem Namen Peter Karbow in Zusammenhang, der seine kaufmännischen Sozialisierung in Venedig erhalten hatte. Es kann nicht mit Sicherheit behauptet werden, daß diese bedeutenden Neuerungen durch Peter Karbow persönlich erstmals im Hanseraum eingeführt wurden. Ganz ausgeschlossen ist es andererseits auch nicht. Vielleicht ist es kein Zufall, daß Hildebrand Veckinchusen erst nach den Erfahrungen mit Peter Karbow, nämlich im Jahre 1415, auf die Idee kam, seinen Rigaer Verwandten Pfundgeld in Rechnung zu stellen. Sicher war das Problem der Entlohnung des Kapitalführers vor allem beim Übergang von der Gesellenzeit in die Phase der Selbständigkeit des jungen Kaufmanns ohnehin virulent. Doch die beiden wichtigsten Lösungsmöglichkeiten für dieses Problem, ein fester Lohn und ein erhöhter Gewinnanteil, begegnen im Hanseraum zum ersten Mal bei der *Venedyschen selschap*, und zwar in Zusammenhang mit ihrem italienerfahrenen Lieger Peter Karbow. Das gleiche gilt für die Ausstellung von Vollmachtsbriefen für dem handelnden Gesellschafter, die es diesem ermöglichen, den Umsatz der Gesellschaft weit über ihr Kapital hinaus zu erhöhen. Diese Vollmachtsbriefe geben Anlaß dazu, zum ersten Mal eine hansische Handelsgesellschaft als Außengesellschaft zu qualifizieren.

186 Das paßt gut zu der bereits öfters beobachteten überlegenen beweisrechtlichen Stellung des Kapitalführers bei der Abrechnung. Man gewinnt pointiert gesagt den Eindruck, daß der Kapitalgeber mehr oder weniger alles akzeptieren mußte, was ihm der Kapitalführer aufschichte.

§ 8 RATSURTEILE AUS LÜBECK UND REVAL (1463–1554)

I. Die Quellenlage

Wilhelm Ebel hat einen großen Teil seines wissenschaftlichen Lebenswerks in den Dienst der Erforschung der Lübecker Ratsurteile gestellt¹. Daraus sind neben einer ganzen Reihe von bedeutenden inhaltlichen Erörterungen vor allem die beiden Quelleneditionen entstanden, die heute einen einfachen und zuverlässigen Zugriff auf die Texte der Ratsurteile erlauben: die vier Bände umfassende Lübecker Ratsurteile (bis 1550) und das Revaler Ratsurteilsbuch (1515–1554).

Die Edition der Lübecker Ratsurteile erschien in den Jahren 1955–1967 und umfaßt in den ersten drei Bänden knapp 3000 überwiegend aus dem Niederstadtbuch geschöpfte Ratsurteile aus der Zeit von 1421 bis 1550. Im vierten Band kommen weitere 550 Urteile aus breiter verstreuten Quellen, insbesondere dem Codex Ordalius Lubecensium, einer handschriftlichen Urteilssammlung aus dem 16. Jahrhundert², hinzu, die von einem knappen Dutzend früher Stücke abgesehen die gleiche Periode umfassen. Das Schlußjahr 1550 steht nicht für ein Ende der Rechtssprechungstätigkeit des Lübecker Rats, sondern bildet einen willkürlichen Schlußpunkt, der hier übernommen wird.

Bei dem Revaler Ratsurteilsbuch handelt es sich um die 1952 erschienene komplette Wiedergabe eines Stadtbuchs, des sog. „*Register van affsproken dorch den erfamen radt van Reval ghedann*“. Es umfaßt über 1100 Einträge, nämlich neben einigen „Verwaltungsakten“ des Rats überwiegend Urteile, und zwar sowohl erstinstanzliche als auch Berufungsurteile gegen das Revaler Vogtsgericht sowie gegen Entscheidungen des Rats der Stadt Narva, der östlichsten Stadt lübischen Rechts. Sie war seit dem 14. Jahrhundert die letzte, die nicht direkt an den Lübecker Rat appellierte, sondern Reval als Oberhof behielt. Das Revaler Ratsurteilsbuch reflektiert also die Tätigkeit des einzigen Oberhofs neben Lübeck selbst, der lübisches Recht anwandte³.

Die Darstellung der hier einschlägigen Urteile wird wesentlich vereinfacht durch das kurze, aber gewichtige Kapitel „Gesellschaftshandel“

¹ *Landwehr* 1981, 467–477, führt, oft mit kurzen Würdigungen, die wichtigsten Schriften von *Ebel* auf. Einige der aus den Ratsurteilen geschöpften Aufsätze und Monographien dort in Fn. 11 und 12. Vollständige Liste der Arbeiten *Ebels* zum lübischen Recht in seiner „*Jurisprudentia lubecensis*“, *Ebel* 1980, Nr. 343–375.

² Zu ihr, einer im Jahre 1515 von dem Lübecker Stadtschreiber Johann Rode angelegten privaten Sammlung von 335 Ratsurteilen, sowie zu den anderen Quellen, aus denen die Ratsurteile geschöpft wurden, *Ebel* 1955, V–XIII.

³ *Ebel* 1952, I f.

in *Ebels* Schrift über das Kaufmannsrecht aus dem Jahre 1950⁴. Dort werden die Lübecker Ratsurteile unter den Teilaspekten „Sendegut“, „Gesellschaften“ und „Diener und Faktoren“ analysiert. Dieser Einteilung und auch *Ebels* Stoffauswahl wird hier gefolgt; weitere Lübecker und die Revaler Urteile sind an den entsprechenden Stellen einzuordnen. Die *Ebelschen* Vorarbeiten erlauben es, sich im vorliegenden Kapitel kürzer als sonst zu fassen. Es geht auf den folgenden Seiten zum einen um die wichtigsten Grundlinien, die sich aus den Ratsurteilen für den Gesellschaftshandel ergeben, und zum anderen um einige Punkte, in denen hier von *Ebels* Auffassungen abgewichen wird. Ansonsten sei hiermit pauschal auf seine soeben genannte Abhandlung verwiesen.

II. Sendegut

Drei Themen sind es, um die die gerichtlichen Auseinandersetzungen aus dem Bereich der Sendegutgeschäfte kreisen. Zum einen wurde in Prozessen des Kapitalgebers gegen den Kapitalführer wiederholt entschieden, daß mit dem gesandten Gut allein auf Risiko des Kapitalgebers gehandelt wurde, so lange der Kapitalführer es so behandelte, „*efft it syn egen gewest were*“. Der Nachweis von Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten konnte ihn von dem Vorwurf, zu schlecht und zu teuer eingekauft⁵ bzw. an faule Kunden verkauft⁶ zu haben, entlasten, ebenso wie von den Transportrisiken, die sich durch Straßenräuber⁷ oder dänische Kaperschiffe⁸ manifestierten. Diese Prozesse im Innenverhältnis endeten zu meist mit der Ermächtigung des beklagten Kapitalführers zur Leistung des Eides. Diese Beweisverteilung wird in den meisten Fällen zum Sieg des Beklagten geführt haben.

Im Außenverhältnis ging es immer wieder um den Versuch von Gläubigern des Kapitalführers, auf Sendegut, das sich in den Händen des letzteren befand, zuzugreifen und daraus Befriedigung zu suchen. Rechtlich war dieses Unterfangen aussichtslos. Doch daß es immer wieder versucht wurde, zeigt, wie ähnlich Sendegutführung und Gesellschaftsgeschäft sich ihrem äußeren Erscheinungsbild nach waren. So scheiterte in einem Revaler Prozeß aus dem Jahre 1527 der Versuch eines Gläubigers,

4 *Ebel* 1950, 82–98.

5 Urteil des Lübecker Rats von 1500 Juli 6, *Ebel* 1955–1967, Bd. 1 Nr. 982 S. 531, dazu *Ebel* 1950, 83.

6 Urteil des Lübecker Rats von 1511 Nov. 22, *Ebel* 1955–1967, Bd. 2 Nr. 385 S. 198 f., dazu *Ebel* 1950, 84.

7 Urteil des Lübecker Rats von 1513 Sept. 9, *Ebel* 1955–1967, Bd. 2 Nr. 452 S. 228 f., dazu *Ebel* 1950, 83 f. (dort auf 1512 datiert).

8 Urteil des Lübecker Rats von 1513 Jan. 19, *Ebel* 1955–1967, Bd. 2 Nr. 421 S. 214 f., dazu *Ebel* 1950, 84.

vier Last Roggen zu arrestieren, die sich in der Hand seines Schuldners befanden. Dieser bezeugte nämlich, den Roggen allein mit fremdem Geld gekauft und auf „eventur“ des Kapitalgebers nach Reval verschifft zu haben. Das genügte, um den Roggen vom Arrest des Klägers „frig und los“ zu machen⁹.

Schließlich stellte sich wiederholt die Frage, ob aus dem Vertrag mit dem Kunden nur der Kapitalführer persönlich berechtigt wurde oder ob die Forderung dem Kapitalgeber direkt zustand. Die Rechtsprechung des Lübecker Rats hat diese Frage nicht einheitlich beantwortet. In einem Fall aus dem Jahre 1486 verteidigte sich ein Käufer mit Erfolg gegen die Klage eines Kapitalgebers, der auf sein Eigentum an der verkauften Ware pochte. Der verklagte Käufer drang hiergegen mit seinem Argument durch, von dem Kläger nichts erhalten, sondern lediglich mit dem Kapitalführer kontrahiert zu haben und diesem gegenüber auch zur Ablegung der Rechenschaft bereit zu sein¹⁰. In einem parallelen Fall aus dem Jahre 1520 schlug trotz der gleichen Bereitschaft des Käufers das Eigentum des Kapitalgebers durch: „Kann de anleger bewysen dath de lacken [=Laken] syne gewesen syn, so moth de andtwordesman [=Beklagter] Henrick Azell dar tho andtworden“¹¹. Ebel¹² sieht die erstere Lösung als den Normalfall an und vermutet, daß der Durchgriff nur bei besonderen materiellrechtlichen Verbindungen zwischen Käufer und Kapitalgeber (in der Sprache der Ratsurteile: der *hovetman*) möglich war. Als Beispiele nennt er die Markierung der Ware, den Eintritt des „Hauptmanns“ in den Prozeß und die Abtretung („*averwisinge*“) der Forderung vom Kapitalgeber an den Kapitalnehmer. Dies mag alles zutreffen, doch in dem zitierten Urteil von 1520 ist davon nichts zu erkennen. Der Unterschied liegt hier vielmehr im prozessualen Verhalten des Beklagten in dem jüngeren Prozeß, der sich zur Abrechnung nicht nur mit seinem Verkäufer, sondern auch mit dem Kläger bereiterklärte, wenn dieser nur sein Eigentum bewies. In Anbetracht dieser Bereitschaft gab es für das Gericht keinen Grund mehr, die Klage zur Gänze abzuweisen. Es genügte, den weiteren Verlauf davon abhängig zu machen, ob dem Kläger der Beweis des Eigentums an den Laken gelang.

9 Urteil des Revaler Rats von 1527 Sept. 7, Ebel 1952, Nr. 207 S. 28, in einem Prozeß, den der Gläubiger Hans Bomhouwer gegen den Kapitalgeber Hans Moller führte, so daß der Kapitalführer und Schuldner Johann Holste als Zeuge auftreten konnte. Das folgende Urteil vom gleichen Tag (Nr. 208) betraf aber dann den Prozeß von Bomhouwer gegen seinen Schuldner Holste selbst. Dessen ebenfalls arrestierte Gut sollte selbstverständlich erst nach Begleichung der Schuld freigegeben werden.

10 Urteil des Lübecker Rats von 1486 Sept. 7, Ebel 1955–1967, Bd. 1 Nr. 367 S. 230 f., dazu Ebel 1950, 85.

11 Urteil des Lübecker Rats von 1520 Feb. 10, Ebel 1955–1967, Bd. 2 Nr. 692 S. 364, dazu Ebel 1950, 84 f.

12 Ebel 1950, 85.

III. Gesellschaften

1. Die „*vulle mascopey*“

Ebel unterscheidet innerhalb der Gesellschaften die *vrye selschop* oder *wedderlegginge* und die *vulle selschop* oder *mascopei*, betont freilich mehrfach, daß es sich allenfalls um „Grenzbegriffe“ aus der konturschwachen Masse der ineinander übergehenden Arten von Gesellschaften handele¹³. Fest abgegrenzte, sich gegenseitig ausschließende und lückenlos aneinanderfügbare Vertragstypen lassen sich nach *Ebel* nicht herausarbeiten.

Daß diese Abgrenzung nicht erst ein Problem des modernen Beobachters ist, zeigt ein Streit zwischen dem Kölner Lupert Hauschild und den Gläubigern seines Lübecker Geschäftsfreunds Marquard Wittenborch, der zu Beginn der 1330er Jahre als Partner seines Verwandten Hermann Wittenborch tätig gewesen war¹⁴, im Jahre 1337. Diese wollten auf Tuche zugreifen, die Lupert nach Lübeck an Marquard geschickt hatte. Dieses Begehren hatte zur Voraussetzung, daß zwischen den beiden eine Gesellschaft bestand, denn in diesem Fall standen die Tuche zu einem gewissen Teil, wahrscheinlich zur Hälfte, ihrem Schuldner Marquard zu. Lupert beeidete nun, daß er die Ware auf eigene Rechnung, also als Sendegut, an Marquard geschickt habe. Daraus ergeben sich zwei Beobachtungen: Zum einen war der kaufmännische Eineid auch für diese Behauptung (Sende- statt Gesellschaftsgut) zumindest neben schriftlichen Dokumenten ein erfolgversprechendes Beweismittel. Zum anderen ist der Streit ein weiterer Beleg dafür, daß die Gläubiger des Kapitalführers nicht auf das in seinen Händen befindliche Sendegut zugreifen konnten¹⁵.

Vor allem für einen außenstehenden Beobachter waren diese Abgrenzungsprobleme in der Tat wohl fast unüberwindbar. Man konnte beispielsweise einer bestimmten Ladung Wachs oder Getreide, die von einem Revaler Kaufmann zu einem Geschäftsfreund nach Lübeck transportiert wurde, nur schwerlich ansehen, ob sie verkauft, als Gesellschaftsgut auf gemeinsamen Gewinn und gemeinsames Risiko übersandt oder als Sendegut allein auf Gewinn und Gefahr des Senders verschickt wurde. Auch noch hundert und hundertfünfzig Jahre nach der Auseinandersetzung zwischen Lupert Hauschild und den Gläubigern seines Lübecker Geschäftsfreunds, deren Ausgang leider unbekannt ist, waren diese Abgrenzungsprobleme das gesellschaftsrechtliche Thema, um wel-

13 In den Registern der Ratsurteile und in der Monographie von 1950, 86 und 94 f., wo vom „fließenden Charakter dieser Rechtsverhältnisse“ die Rede ist.

14 S.o. § 7, bei Fn. 22.

15 LUB 2 Nr. 658 u. 659, August 1337.

ches am häufigsten gestritten worden ist. Doch dabei handelt es sich um Probleme auf der tatsächlichen Ebene.

Deshalb stellt sich die Frage, ob es auf der Realitätsebene der rechtlichen Anschauungen, auf denen die Ratsurteile basieren, nicht doch eine klare Zweiteilung zwischen der „freien“ und der „vollen“ Gesellschaft gegeben hat. Die *vulle mascopey* ist nicht ganz so konturlos, wie sie nach *Ebel* erscheint. Die meisten der insgesamt elf Ratsurteile, die sich mit ihr beschäftigten, betrafen das Problem der gemeinsamen Haftung. Sogar das Grundmuster der prozessualen Konstellation ähnelte sich in diesen Fällen weitgehend. Die Gläubiger eines Kaufmanns verklagten – typischerweise nach dessen Tod – einen anderen Kaufmann auf Zahlung der Schulden des Verstorbenen und behaupteten, zwischen dem Beklagten und dem Verstorbenen habe eine *vulle mascopey* vorgelegen. An dieser Rechtsfolge wurde nie gezweifelt, aber wenn der Beklagte dieses enge Gemeinschaftsverhältnis leugnete, dann obsiegte er bzw. erhielt, was normalerweise ebenfalls auf einen Sieg hinausgelaufen sein wird, die Möglichkeit, seine Tatsachenbehauptung durch den Eineid zu bekräftigen¹⁶. Nur über Güter, die er, sei es von den Gläubigern, sei es von dem Verstorbenen, selbst zu Handelszwecken erhalten hat, mußte er noch abrechnen¹⁷. Aber auch insofern befand sich der klagende Gläubiger in einer ungünstigen beweisrechtlichen Situation und war weitgehend auf die schriftlichen Aufzeichnungen des Verstorbenen oder des Beklagten bzw. auf dessen Geständnis angewiesen. Nur ausnahmsweise konnte auf einen Gesellschaftsvertrag zurückgegriffen werden, und auch dann war der Ausgang des Prozesses noch keineswegs sicher. In einem Fall war der Wortlaut des Vertrags so zweideutig, daß sich beide Parteien darauf stützten¹⁸, in einem anderen las das Gericht das genaue Gegenteil des erhofften Ergebnisses aus der Zerter, und der Kläger unterlag¹⁹!

16 Diese Konstellation liegt in vollem Umfang den Urteilen von 1528 März 18 (Bd. 3 Nr. 89), 1529 Okt. 16 (Bd. 4 Nr. 511) 1543 Juni 16 (Bd. 3 Nr. 483) und 1544 Feb. 9 (Bd. 3 Nr. 514) zugrunde. In drei weiteren Urteilen, 1486 Sept. 13 (Bd. 1 Nr. 369), 1517 Sept. 25 (Bd. 2 Nr. 588) und 1521 Juli 13 (Bd. 2 Nr. 861) ist der gleiche Grundgedanke nachweisbar. Das Urteil 1503 Aug. 4 (Bd. 2 Nr. 128) stellt die Gegenprobe dar. Dort haftet der Beklagte den Gläubigern seines *vullen masschups*, weil er das Bestehen der „vollen Gesellschaft“ nicht leugnet, sondern sich nur darauf beruft, der Gesellschaft seinerseits „to achter“ zu sein, also noch Forderungen gegen den Partner zu haben. Dies hilft ihm jedoch im Außenverhältnis nichts. Die drei übrigen Urteile, in denen es um *vulle mascopeyen* geht, betreffen gesellschaftsinterne Probleme. Dies sind 1465 um Juli 15 (Bd. 4 Nr. 69), 1500 Mai 23 (Bd. 1 Nr. 976) sowie 1530 Dez. 10 (Bd. 4 Nr. 515).

17 Und wenn selbst dies feststand, dann stand dem Beklagten immer noch die Ausflucht offen, er sei nur Diener gewesen. Dazu unten bei IV.

18 Urteil des Lübecker Rats von 1544 Aug. 20, *Ebel* 1955–1967, Bd. 3 Nr. 559 S. 411–413, dazu *Ebel* 1950, 95 f.

19 Dazu näher unten in Teil IV.

Die *vulle mascopey* war also im Bewußtsein der hansischen Kaufleute in den Jahrzehnten um 1500 präsent. Insbesondere zogen die Gläubiger im Falle des Todes des Schuldners neben der Hoffnung, Befriedigung aus dem Nachlaß zu finden, die Möglichkeit in Betracht, einen engen Geschäftspartner des Schuldners in Anspruch zu nehmen. Damit ist zugleich gesagt, daß die *vulle mascopey* eine Gesellschaft war, bei der jeder Partner nach außen haftete. Doch dieser Gesellschaftstyp hat eine seltsam schemenhafte Existenzform. Zunächst fällt er mit seinen elf Belegen unter insgesamt rund hundert Handelsgesellschaften²⁰ quantitativ nicht stark ins Gewicht. Vor allem aber wurde nur in einem einzigen der bis 1550 ergangenen Lübecker Ratsurteile tatsächlich ein Gesellschafter allein aufgrund der Tatsache, daß er Mitglied einer „vollen Gesellschaft“ war, zur Zahlung herangezogen²¹.

Versucht man auf der leider nur schmalen Basis dieser elf Ratsurteile eine Deutung, so zeichnet sich folgendes Bild ab. Es hat den Anschein, als sei die *vulle mascopey* gegen Ende des 15. Jahrhunderts als neue Gestaltungsmöglichkeit im lübischen Rechtskreis aufgetaucht und sei hier theoretisch auch akzeptiert worden. Die Verwendung des niederländischen Begriffs „*mascopey*“ legt die Möglichkeit nahe, daß das Vorbild des westlichen Nachbarn und Konkurrenten der Hanse hier Pate stand. Auch die norditalienische *compagnia*, für die schon im 12./13. Jahrhundert die unbeschränkte Außenhaftung aller Gesellschafter nachweisbar ist²², kann als Vorbild nicht ausgeschlossen werden. Doch die Informationen über die *vulle mascopey* sind viel zu spärlich, als daß man konkrete Aussagen zur Genealogie wagen könnte.

Vor der praktischen Umsetzung ihrer wichtigsten Konsequenz, der Möglichkeit nämlich, die nicht persönlich am Geschäft beteiligten Gesellschafter direkt zu belangen, hat man aber allem Anschein nach zurückgeschreckt. Das ältere Prinzip, nach dem man sein Vertrauen dort suchen mußte, wo man es gelassen hatte, herrschte – nicht theoretisch, wohl aber in fast allen in den Ratsurteilen faßbaren Einzelfällen – vor. Freilich wurde es nicht mit Instrumenten des Gesellschaftsrechts, sondern mit solchen des Beweisrechts realisiert, indem man nämlich den Beklagten immer wieder die Möglichkeit gab, sich von der Behauptung, mit dem Schuldner in einer *vullen mascopey* gestanden zu haben, freizuschwören. Ein ganz parallel gelagertes Revaler Beispiel sei noch hinzugefügt: Hinrich Spikernagel entging dort 1531 einer Kaufpreisklage mit dem Hinweis, daß er bei dem Kaufvertrag nur als Makler für seinen Bruder Hans

20 Diese Zahl ergibt sich aus der Addition der in den Registern der vier Bände unter den Stichwörtern „Gesellschaft“ und „wedderlegginge“ (unter Abzug der Doppelnennungen) aufgeführten Ratsurteile.

21 Nämlich in dem oben als Gegenprobe charakterisierten Urteil 1503 Aug. 4 (Bd. 2 Nr. 128), in dem der Beklagte die *vulle mascopey* nicht geleugnet hatte.

22 S.o. in § 2, nach Fn. 36.

fungiert habe. Der Kläger legte aber nach und trug nun vor, daß die Brüder „in vuller geselschop sitten sollen“. Diese Behauptung legte das Gericht dem Beklagten „zur Eideshand“, so daß der Ausgang des Prozesses auch hier von dieser Eidesleistung abhing²³.

Schließlich noch ein Wort zur Terminologie: Es ist angemessen, den Quellenterminus *vulle mascopey* in der Darstellung zu übernehmen, weil diese Bezeichnung in den Ratsurteilen so regelmäßig und konsequent auf einen bestimmten Sachverhalt angewandt wird, daß dieser sich ziemlich klar als Gesellschaftstypus mit gemeinsamer Außenhaftung umreißen läßt.

Ebels skeptischeres Urteil beruht möglicherweise auf der Tatsache, daß er auf der Suche nach Beispielen für andere Spielarten der „vollen Gesellschaft“ die Ratsurteile als Quellenbasis verläßt. Die drei angeblichen Belege für „volle Gesellschaften“ mit Handlungs- und Haftungsbeschränkungen²⁴ stammen nämlich nicht aus Lübecker Ratsurteilen und sind vor allem nicht wirklich oder zumindest nicht eindeutig als „volle Gesellschaften“ bezeichnet. Es handelt sich um zwei Gesellschaftsverträge und einen Zuversichtsbrief, die alle drei nicht als Teile von Ratsurteilen, sondern aus normalen Beweissicherungsgründen in das Niederstadtbuch eingetragen wurden. Der Gesellschaftsvertrag von 1421 April 6²⁵ trägt nicht den Namen „*vulle mascopey*“, sondern ist überhaupt nicht benannt. Die Gesellschaft in dem Vertrag von 1469 Sept. 1²⁶ heißt höchst zweideutig „*ene vulle vrije zelsschop*“. In dem Zuversichtsbrief von 1427 Okt. 25²⁷ schließlich ist „voll“ kein Attribut der Gesellschaft, sondern des für sie handelnden Gesellen. Er ist ein „*vuller geselle in copmannes geselschop*“, was vielleicht auf seine umfassende Bevollmächtigung, aber nicht auf den Typus der Gesellschaft, für die er handelt, schließen läßt. Der Sache nach handelt es sich um normale Widerlegungen, deren Vermischung mit dem in den Ratsurteilen konsequent als „*vulle mascopey*“ bezeichneten Typus Verwirrung stiftet.

2. Entstehung der „freien Gesellschaft“ aus dem Sendegutgeschäft?

„*Frye selschop*“ hingegen ist als Typenbezeichnung ungeeignet. Zum einen kommt der Ausdruck in den Quellen zu selten, nämlich nur genau

23 Urteil des Revaler Rats von 1531 April 29, *Ebel* 1952 Nr. 301 S. 39. Der folgende Eintrag (Nr. 302) präzisiert den erforderlichen Inhalt des Eides: „...*dat gy mith juwem broder yn geselschop nen gelt ingelecht hebben und van eme nicht tovorn syn*“. Der letzte Halbsatz läßt erkennen, daß auch ein Guthaben des Schuldners (Hans) bei einem Dritten (seinem Bruder Hinrich) Objekt des Zugriffs des Gläubigers sein könnte.

24 *Ebel* 1950, 91.

25 LUB 6 Nr. 320.

26 LUB 11 Nr. 492.

27 LUB 7 Nr. 66.

zwei Mal²⁸, vor und zum anderen ist sein Bedeutungsfeld nicht gegenüber der einfachen Bezeichnung „selschap“ usw. abgrenzbar. Es handelt sich einfach um den nun schon gut bekannten Normaltypus der hansischen Handelsgesellschaften, die „(vera) societas“ aus dem *societates*-Register, eine Innengesellschaft, die in erster Linie durch die Zusammenlegung von Gütern charakterisiert war. Rein zahlenmäßig verändert ist allerdings das Verhältnis der Fälle einseitiger Kapitalführung, die nun in den Hintergrund traten, gegenüber den Gesellschaften, bei denen sich beide Partner aktiv an der Kapitalführung beteiligten.

Dieser Normaltypus ist nach *Ebel*²⁹ aus dem Sendegutgeschäft hervorgegangen, und zwar dadurch, daß man sich gegenseitig Sendegut hin- und hergeschickt hätte, was die Geschäftsbeziehungen zu einer Gesellschaft verdichtet habe. Diese Ansicht erhält dadurch Prominenz und besonderes Gewicht, daß sie in der Rückschau als die Quintessenz von *Ebels* gesellschaftsrechtlichen Überlegungen erscheint; unter *Ebels* Studien zum mittelalterlichen Schuldrecht wird seine Untersuchung zur „rechtlichen Gestalt der mittelalterlichen Handelsgesellschaften und deren Entstehung aus dem Sendegutgeschäft“ eigens hervorgehoben³⁰.

Chronologisch gesehen trifft diese These jedoch nicht zu. Das Sendegutgeschäft ist nicht erkennbar älter als der Handel auf Rechnung beider Partner – eher im Gegenteil, wenn man an das „Medebacher Geschäft“, den Handel nach „*Dacia vel Rucia*“, denkt, der im Medebacher Stadtrecht von 1165 erwähnt wird. Zu dessen wenigen klar erkennbaren materiellrechtlichen Konturen hatte es gehört, daß der Handel „*ad utilitatem utriusque*“, zum Nutzen von Kapitalgeber und Kapitalführer, betrieben wurde³¹. Das Sendegut hingegen wurde von den ersten Fällen an, in denen überhaupt etwas über die Verteilung von Risiko und Gewinn erkennbar ist, allein auf Rechnung des Kapitalgebers transportiert und gehandelt. Vor allem ist dieses Geschäft, wenn man sich auf die Verwendung des Wortes „*sendeve*“ konzentriert, überhaupt nicht isoliert, sondern nur als Zusatzinvestition im Rahmen einer bestehenden Gesellschaft überliefert. Weiter verbreitet war im 14. und auch schon im 13. Jahrhundert die Widerlegung, also eine *societas*, an der der allein handelnde Kapitalführer finanziell beteiligt war. Nicht das Sendegutgeschäft, sondern sie dürfte daher am Anfang der Gesellschaften des 15. Jahrhunderts ge-

28 Urteile des Lübecker Rats von 1494 um Mai 11 u. 1498 Mai 19, *Ebel* 1955–1967, Bd. 1 Nr. 599 u. 833. Im ersten Fall wird übrigens in klarem Kontrast zu den soeben besprochenen Urteilen über die Haftung bei der *vullen mascopey* entschieden, daß der überlebende Partner den Gläubigern des verstorbenen nur über seinen eigenen Anteil an der Gesellschaft abzurechnen braucht, weil er von diesem weder Erbgut noch Bücher oder Schriften empfangen hat.

29 *Ebel* 1950, 86.

30 Bei *Ebels* Schüler und wissenschaftlichem Biographen *Landwehr* 1981, 468.

31 Art. 15 des Medebacher Stadtrechts, bei *Seibertz* 1839, Nr. 55, S. 74 f.

standen haben. Mit der Quantität der Quellenüberlieferung, genauer gesagt, den spärlichen Belegen für *sendeve*, denen zahlreiche Fälle von *societates* gegenüberstehen, läßt sich dieses Ergebnis ebenfalls besser in Einklang bringen.

Auch funktional gesehen trifft es nicht zu, daß die „freie Gesellschaft“ aus einer Serie von Sendegutgeschäften auf Gegenseitigkeit aufgebaut ist. Die „Fernhandelsgesellschaften auf Gegenseitigkeit“ im Sinne von *Mickwitz*, die auch in den Ratsurteilen gut faßbar ist, ergibt sich durch eine Verdoppelung der Widerlegung, weil nämlich jeder der beiden Partner dem anderen Geld oder Waren zusandte. Davon zu unterscheiden sind die Fälle, in denen sich die Partner gegenseitig Sendegut zuschickten; man mag hier von einem Sendegutgeschäft auf Gegenseitigkeit sprechen³². Äußerlich machte es keinen Unterschied, ob die Partner Sendegut oder Gesellschaftsgut zwischen sich hin- und herschickten.

Die Unterschiede zeigten sich aber bei dem Transportrisiko, bei der Frage, wer bei welchen Verkäufen Gewinn und Verlust trug, und schließlich, für die Gläubiger der beiden Kaufleute von größter Wichtigkeit, wem welche Güter gehörten. Die Gläubiger des Kapitalführers konnten auf Gesellschaftsgut zugreifen, auf Sendegut hingegen nicht. Dies war, wie gerade gesehen, der Hintergrund für den Streit um die Rechtsnatur der Beziehung zwischen Lupert Hauschild und Marquard Wittenborch. Die Eigentumsfrage war eine hohe Schwelle, die jene fortlaufenden Sendegutgeschäfte auf Gegenseitigkeit von der hansischen *societas* trennte, eigentlich die höchste nur denkbare Schwelle im hansischen Gesellschaftsrecht, dessen Haupttypus gerade auf der gemeinsamen finanziellen Beteiligung an einer Unternehmung beruhte. *Ebel* führt keine Quellen oder Argumente an, die erklären könnten, wie diese Schwelle überwunden worden wäre. Es spricht alles dafür, daß nicht das Sendegutgeschäft, sondern die Widerlegung der Baustein ist, aus dem die meisten Gesellschaften, über die in den Ratsurteilen entschieden wird, zusammengesetzt sind.

IV. Diener und Faktoren

Schließlich sei noch ein kurzer Blick auf die Aussagen geworfen, die die gesellschaftsrechtlich relevanten Ratsurteile über die Beteiligung von Dienern und Faktoren am Gesellschaftshandel erlauben. Es geht also, der

³² Ein gut faßbares Beispiel dafür bietet das Sendegut, welches die Brüder Sivert und Hildebrand Veckinchusen sich über die gemeinsamen Gesellschaften hinaus gegenseitig zuzuschicken pflegten. Die eine Hälfte dieser Serie von Transaktionen, die Brügger Ein- und Verkäufe auf Siverts Rechnung, hat Hildebrand in einem eigenen Konto zusammengefaßt, s.o. in § 7, bei Fn. 140.

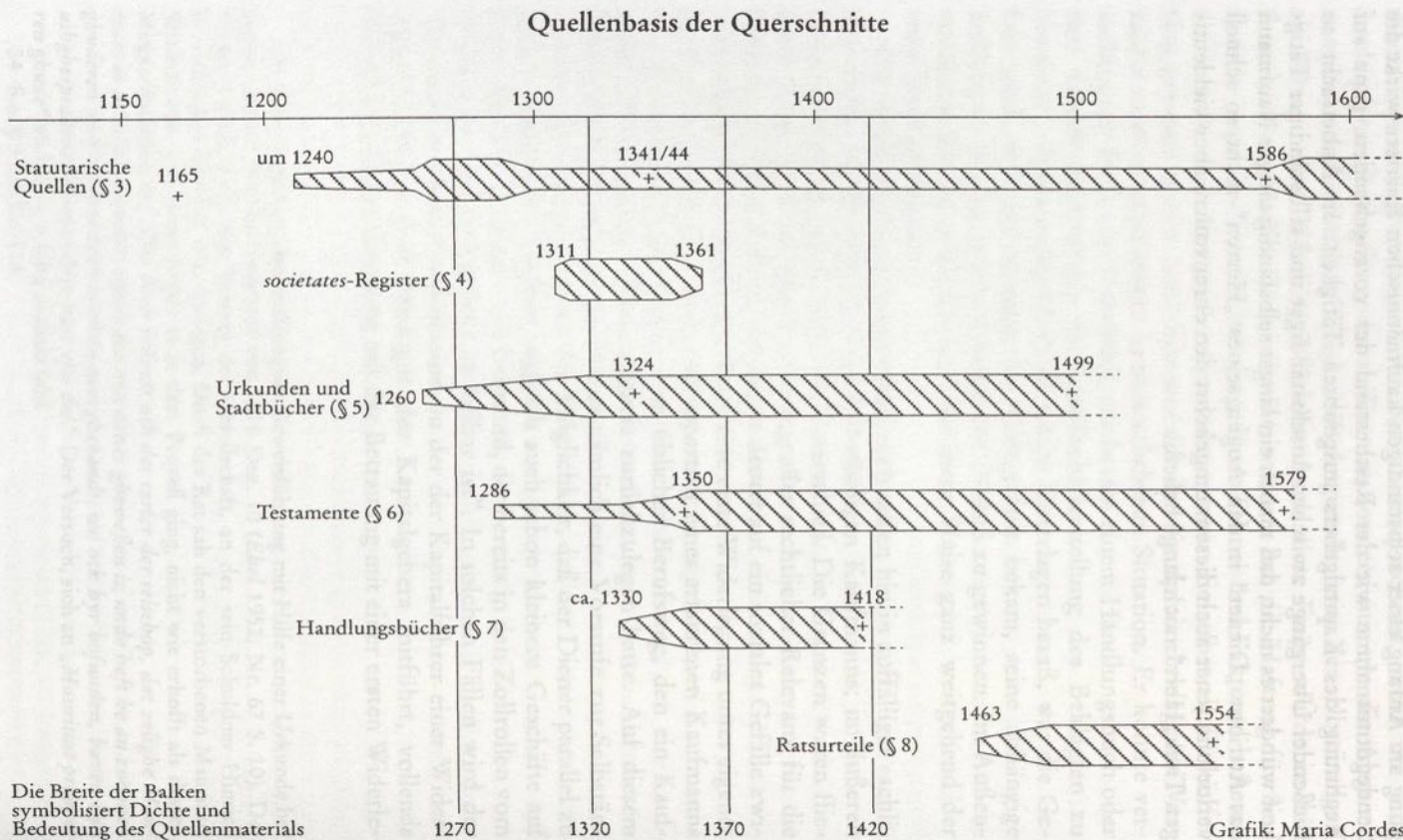
thematischen Begrenzung dieser Arbeit entsprechend, nicht um eine erschöpfende Behandlung dieses Themas, sondern nur um die Abgrenzung der unselbständigen Tätigkeit als Angestellter von der selbständigen als Partner einer Handelsgesellschaft. Auch diese Frage wurde in den Ratsurteilen vor allem dann relevant, wenn es um die Haftung für Ansprüche gegen die Gesellschaft ging. Denn Diener und Faktoren hafteten dafür nicht, und zwar nicht einmal dann, wenn sie selbst als Einkäufer tätig gewesen waren. Auch hier war der den Kaufpreis einklagende Verkäufer in einer ungünstigen beweisrechtlichen Situation. Er konnte versuchen, mit Hilfe von Urkunden, am besten einem Handlungsbuch oder dem Gesellschaftsvertrag, die Gesellschafterstellung des Beklagten zu beweisen³³. Wenn er jedoch keine solche Unterlagen besaß, war die Gefahr groß, daß der Beklagte die Gelegenheit bekam, seine abhängige Stellung zu beschwören und damit den Prozeß zu gewinnen. Im Außenverhältnis ähnelte seine Position auf diese Weise ganz weitgehend der eines Sendegutführers.

Die Tätigkeit eines Dieners stand nach außen hin in auffälliger sachlicher Nähe zur Beteiligung eines selbständigen Kaufmanns; im äußeren Erscheinungsbild gab es kaum ein Unterschied. Die Grenzen waren fließend, wenn auch, wie gesehen, von großer rechtlicher Relevanz für die Haftung des Handelnden. Fast nichts deutet auf ein soziales Gefälle zwischen einem Diener und etwa einem eine erste Widerlegung unter eigener Kapitalbeteiligung führenden Juniorpartner eines erfahrenen Kaufmanns hin. Der Grund dafür liegt in dem üblichen Berufsweg, den ein Kaufmann bis zur vollen Selbständigkeit zurückzulegen hatte. Auf diesem Weg bildet die Tätigkeit als Diener nämlich eine Vorstufe zur Selbständigkeit – ganz abgesehen von der Möglichkeit, daß der Diener parallel zu seiner abhängigen Tätigkeit zugleich auch schon kleinere Geschäfte auf eigene Rechnung tätigte – ein Umstand, der bereits in den Zollrollen vom Anfang des 13. Jahrhunderts an faßbar ist³⁴. In solchen Fällen wird der Unterschied zu der Konstellation, in der der Kapitalführer einer Widerlegung zugleich noch Sendegut des Kapitalgebers mitführt, vollends fließend. Im Zusammenhang mit der Betrauung mit einer ersten Widerle-

33 Eine versuchte, aber mißlungene Beweisführung mit Hilfe einer Urkunde begegnet in dem Revaler Ratsurteil von 1518 Dez. 10 (Ebel 1952, Nr. 67 S. 10). Der Kläger konnte zwar den Vertrag der Gesellschaft, an der sein Schuldner Hinrich Provesinghes beteiligt war, vorlegen. Doch der Rat sah den verstorbenen Mauritius Wittenborch, um dessen Güter es in dem Prozeß ging, nicht wie erhofft als dessen Mitgesellschafter an: „Der Radt bofindt uth der certer der selschop, dat zelighe Mauritius in de selschop anders nycht dan eyn dener gheweßen is; unde heft he an zodanen ghuderen under zyner hern merken overghezandt, wo ock hyr bofundon, baven zyn uthghesprakene lon nynerleye part yfte del.“ Der Versuch, sich an „Mauritius proppe-ren ghude“ zu halten, schlug deshalb fehl.

34 S.o. § 3, bei Fn. 114.

gung am Anfang einer selbständigen kaufmännischen Karriere wirkt die Sendegutmitnahme wie der Restbestand der vorangehenden, ganz auf Rechnung des Kapitalgebers ausgeübten Tätigkeit. In Anbetracht so fließender Übergänge zwischen unselbständiger und selbständiger Tätigkeit wundert es nicht, daß manch ein längst selbständig tätiger Kaufmann das Attribut „Diener“ in den Augen seines „Herren“ nicht so schnell verlor und jener auch diesem umgekehrt den ehrenvollen, aber vieldeutigen Titel „Herr“ noch lange beließ.



QUERSCHNITTE

Im zweiten Hauptteil sollen nun in Abständen von jeweils fünfzig Jahren vier Querschnitte durch das Material gezogen werden. Dadurch wird eine Art Tomographie oder Schichtaufnahme des spätmittelalterlichen Gesellschaftshandels entstehen. Das dient dem Zweck, die im ersten Hauptteil getrennt betrachteten Quellengruppen in einer Zusammenschau zu vereinen, ohne dabei die historische Tiefenschärfe und damit den Blick für die Veränderungen des Gesellschaftshandels zwischen dem 13. und dem 15. Jahrhundert zu verlieren¹. Im Kontrast zu den sechs Kapiteln des Hauptteils, in denen es jeweils um die diachrone Analyse einer Quellengruppe ging, sollen hier also die Informationen aus allen Quellengruppen, die zu einem bestimmten Stichjahr zur Verfügung stehen, synchron kumuliert werden.

Bei jedem dieser Querschnitte stehen unterschiedliche Quellengruppen im Vordergrund (Vgl. die Skizze auf S. 272!).

- 1270 ist das Entstehungsjahr des Hamburger Ordeelbooks des Jordan von Boizenburg; die ältesten niederdeutschen Handschriften des lübischen Rechts sind wenige Jahre jünger. Daneben stehen einzelne frühe Stadtbucheinträge.
- Um 1320 ist das *societates*-Register auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung, und der älteste auf einer Einzelurkunde überlieferte Gesellschaftsvertrag zwischen Arnold Blake und Johann Pape stammt aus dieser Zeit. Weitere Stadtbucheinträge und erste einschlägige Testamente kommen hinzu.
- 1370 ist das Jahr des Stralsunder Friedens, bei dem die Hanse im Zenit ihrer politischen Macht steht. Die Dichte der Informationen über den Gesellschaftshandel erreicht in den Jahrzehnten um 1370 ebenfalls einen Höhepunkt. Es geht nun um Urkunden und Stadtbucheinträge (das *societates*-Register endet 1361, der zweite Band des Niederstadtbuchs umfaßt die Periode von 1363 bis 1399) sowie die seit 1350 mas-

1 Allzu oft – der pauschale Verweis auf den Literaturbericht in § 2 mag als Beleg genügen – sind schon von der zu schmalen Basis einer bestimmten Quellengruppe aus einem räumlich und zeitlich begrenzten Bereich verallgemeinernde Aussagen versucht worden. Der hier gewählte Aufbau ist nicht zuletzt von den drei Artikeln von *Sayous* aus den Jahren 1931, 1933 und 1936 inspiriert, in denen er die Handelsmethoden in Barcelona im 13., 14. und 15. Jahrhundert in drei Querschnitten untersuchte. Die parallele Fragestellung und das einheitliche Quellenmaterial lassen die Entwicklungsstadien der kommerziellen Methoden besonders scharf hervortreten.

senhaft überlieferten Testamente. Ebenfalls etwa seit der Jahrhundertmitte kommen die ältesten für das Thema aussagekräftigen Handlungsbücher hinzu.

- Um 1420 schließlich enden die Handlungsbücher und die Briefe der Brüder Veckinchusen, und die Überlieferung der Lübecker Ratsurteile setzt ein. Wichtige Stralsunder Quellen, zum einen die Testamente und zum anderen die Einträge in den *Liber memorialis*, kommen in dieser Phase hinzu.

Der Fluß von Informationen aus gedruckten Quellen wird zu Beginn des 15. im Vergleich zum 14. Jahrhundert spärlicher, was nicht an einer Abnahme der kaufmännischen Schriftlichkeit liegt (im Gegenteil!), sondern an der Forschungsgeschichte, in der bisher das 14. Jahrhundert deutlich im Vordergrund stand. Das ist ein Defizit, das sich hier nur bedingt ausgleichen ließ² und das sich negativ auf den Grad von Allgemeingültigkeit auswirkt, mit dem sich Aussagen über die konkreten Handelsgesellschaften hinaus treffen lassen. Die Nachrichten über die einzelnen Gesellschaften werden zudem umfangreicher und sind in zunehmendem Maß individuell geprägt. Die Gestaltungsmöglichkeiten fächern sich aus. Es ist kein Wunder, daß die Literatur zum hansischen Handel des 15. und 16. Jahrhunderts sich (trotz mancher allgemeiner klingender Aufsatztitel) lieber mit individuellen Kaufmannsprofilen als mit allgemeinen Analysen der rechtlichen Entwicklung beschäftigt. Diese Tendenz verstärkt sich noch, wenn man die Schwelle zum 16. Jahrhundert überschreitet und sich dem zeitlichen Schlußpunkt dieser Arbeit, dem Revidierten Lübecker Stadtrecht von 1586, nähert. Die normativen Quellen, von denen man am ehesten generelle Aussagen erwarten könnte, spielen ab etwa 1350 für anderthalb, wenn nicht zwei Jahrhunderte so gut wie keine Rolle mehr. So ergibt sich die paradoxe Situation, daß die rechtliche Struktur des hansischen Gesellschaftshandels im 14. Jahrhundert wesentlich klarer erfaßbar ist als im 15. oder 16. Jahrhundert. Dem war bei der Auswahl der Stichjahre Rechnung zu tragen. Um die Zeit seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in gleicher Intensität einzubeziehen, wären weitere intensive Archivstudien erforderlich. Material dafür ist in reichlichem Maße vorhanden³.

2 Nämlich durch die Einbeziehung der noch unveröffentlichten Veckinchusenschen Handlungsbücher und einer Reihe von Stralsunder Testamenten.

3 Die Handlungsbücher des 16. Jahrhunderts stehen dabei im Mittelpunkt des Interesses. Diese Richtung verfolgten bereits die intensive Studie Revaler Handlungsbücher von *Mickwitz* 1938, die ihrer Zeit in mancher Hinsicht voraus war, und die ebenfalls sehr verdienstvolle Dissertation über ein Lübecker Handlungsbuch von *Pelus* 1981. Doch allein schon die Liste von ungedruckten Quellen, die *Sprandel* 1982, 519–524 auf der Basis einer Umfrage bei den in Betracht kommenden Stadt- und Staatsarchiven im Jahre 1975 in einem Verzeichnis zusammentrug, läßt deutlich erkennen, welche weiten Möglichkeiten sich der Beschäftigung mit der Handels- und

Die Stadtrechtskreise, die zum Hanseraum gehören, können in den folgenden Querschnitten gemeinsam behandelt werden. Die Analyse der einzelnen Quellengruppen in den vorangehenden Kapiteln hat nirgends Differenzen von einer Tragweite, die eine getrennte Behandlung erfordern würde, ergeben. Unterschiede gibt es am ehesten bei den statutarischen Quellen. Darauf ist innerhalb der Querschnitte zu achten. Bei den Nachrichten über konkrete Geschäfte hingegen ist schon deshalb von vornherein mit einem relativ einheitlichen Bild zu rechnen, weil viele der überörtlichen Handelsgesellschaften, beispielsweise alle Gesellschaften mit Hamburger und Lübecker Beteiligung, auch über die Grenzen der Rechtskreise hinausreichten. Für die Ausprägung einer auf einen bestimmten Rechtskreis beschränkten Vertragspraxis gab es daher nur geringen Spielraum. Der Gesellschaftshandel war sowohl wegen der Abschottung gegenüber den Nichthansen als auch wegen der in zunehmendem Maße überörtlich aktiven Gesellschaften innerhalb des Hanseraums und seiner Kontore eine gesamthansische Angelegenheit.

Die vier Querschnitte folgen, um Veränderungen besser beobachten können, einem einheitlichen Frageraster, und zwar jenem, das oben in § 4 aus der Analyse der dichtesten gesellschaftsrechtlichen Quelle, dem *societates*-Register, entwickelt wurde. Es geht nach einer Interpretation der um die Stichjahre herum vorherrschenden gesellschaftsrechtlichen Typenbezeichnungen jeweils um die drei Phasen, die den Ablauf einer Handelsgesellschaft prägten, nämlich Gründung und Kapitaleinsatz, die Kapitalführung und schließlich die Abrechnung samt Teilung von Gewinn und Verlust.

Handelsrechtsgeschichte des 16. Jahrhunderts bieten. Von sieben Handlungsbücher aus Bremen, zwölf aus Köln, weit über zwanzig aus Reval, weiter von einer nicht genannten Anzahl aus Dortmund und Münster ist dort die Rede, um von den ost-deutschen, polnischen und baltischen Archiven, von denen *Sprandel* damals keine aktuelle Antwort erhielt, ganz zu schweigen.

Für die Zeit ab 1495 sind die durch neue Repertorien gut erschlossenen Reichskammergerichtsakten von großem Wert, und zwar unter anderem wegen ihrer interessanten Beilagen, beispielsweise Gesellschaftsverträgen und Urteilen der Vorinstanzen. Freilich betritt man dort eine Welt, in der die Autonomie der Kaufleute über „ihr“ Handels- und Gesellschaftsrecht an auswärtige Instanzen und im gemeinen Recht studierte Juristen verlorengeht. Damit wird der Rahmen dieser Arbeit, die sich besonders für das autonom gehandhabte Kaufmannsrecht, für die Homogenität zwischen Rechtsanwendern und Rechtsunterworfenen, interessiert, überschritten.

§ 9 UM 1270: SCHRIFTLICHE QUELLEN EINER MÜNDLICH GEPRÄGTEN HANDELSWELT

I. Quellen und Bezeichnungen

An *lateinischen* Quellen zum Gesellschaftshandel aus der Zeit vor 1300 stehen je ein Artikel aus dem Medebacher und dem Soester Stadtrecht sowie aus der Lübecker Zollrolle zur Verfügung. Drei frühe Stadtbucheinträge aus Rostock und Kiel und drei weitere aus dem Hamburger Schuldbuch der 1290er Jahre kommen hinzu.

In den westfälischen Statuten hatte der Gesellschaftshandel noch keine so klaren begrifflichen Konturen angenommen, als daß es zur Ausprägung von Substantiven zur Bezeichnung von Vertragstypen gekommen wäre. Die fraglichen Tatbestände wurden einfach mit *ad negociandum committere* bzw. *dare* umschrieben; in der Sache ging es um die Zuziehung von Geschäftszeugen zur Übergabe des Kapitaleinsatzes und um damit zusammenhängende beweisrechtliche Fragen¹.

In der Lübecker Zollrolle aus dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts hingegen begegnet im Zusammenhang mit der Zollpflicht für Auswärtige erstmals das Wort „*societas*“ mit der Bedeutung „Handelsgesellschaft“²: „*Si hospes aliquis ducit facultates alicuius burgensis in societate vel alias pro libitu suo.*“ (in einer hundert Jahre jüngeren deutschen Fassung³: „*Voret en gast enes borgheres gut in kumpenye ofte van siner weghe bene allene.*“). Es gab also Verträge, bei denen das Gut allein auf Rechnung des Bürgers gehandelt wurde, und solche, bei denen der Gast Gut eines Bürgers in Gesellschaft führte. Aus der Existenz dieser Alternative ergibt sich, daß der Gesellschaftshandel nicht nur auf Rechnung des Bürgers, sondern „von beider wegen“ stattfand.

In den Stadtbucheinträgen aus der Zeit vor 1290 findet sich die Bezeichnung „*societas*“ nur ein einziges Mal, nämlich in einer Rostocker Quittung aus dem Jahre 1268, aus der man aber lediglich erfährt, daß alles dasjenige, was zwischen den Partnern „aus der Gesellschaft gewesen“ war, ausgeglichen worden ist⁴. Was es dort auszugleichen gab, bleibt wie stets bei den Quittungen der Phantasie des Lesers überlassen. Die beiden anderen frühen Einträge sind ihrer Funktion nach Gesellschaftsverträge, doch das ergibt sich nur aus der Tatsache, daß dort Geld zu Handelszwecken zusammengelegt und etwas über die Teilung eventuel-

1 Seibertz 1, 1839, Nr. 42, S. 52 und Nr. 55, S. 74 f., s.o. § 3, bei Fn. 17.

2 LUB I Nr. 32 (mit Korrekturen auf S. 766), Art. 12; auch bei *Hach* 1839, 222, so. § 3, bei Fn. 114.

3 *Hach*, ebd.

4 Stadtbuchfragment I 5 aus Rostock, bei *Thierfelder* 1967, Nr. 519 S. 147. Die Formulierung ist sichtlich um Vollständigkeit bemüht: „*quod totaliter inter ipsos esset complanatum de societate, quam habebant, et totum esset sedatum inter ipsos, quod de societate fuit inter ipsos.*“ Vgl. § 5, bei Fn. 42.

ler Gewinne vereinbart wurde. Bezeichnet werden die dort geschlossenen Verträge nicht. Aus Hamburg kommen zwei Einträge aus dem Jahre 1295, nämlich ein Gesellschaftsvertrag und eine Verfügung von Todes wegen, hinzu, in denen Kapital „*nomine societatis*“ bzw. „*nomine societatis mercacionis*“ zusammengelegt wurde bzw. worden war⁵.

Die einzigen *niederdeutschen* Quellen zum Gesellschaftshandel aus dem 13. Jahrhundert sind die Stadtrechtstexte aus Hamburg und Lübeck und die zweite Novgoroder Schra. Dort begegnet nur ein einziges Substantiv zur Bezeichnung von Handelsgesellschaften, nämlich das Wort „*kumpanie*“. Art. 2, 16 des Hamburger Tochterrechts für Stade aus dem Jahre 1279 ist mit den Worten „*Van gode dhat to hope is an kumpanie*“ überschrieben⁶, und in dem einschlägigen Artikel des lübischen Rechts heißt es: „*Wederleget iemen den anderen in cumpanie*“⁷. Die Tätigkeit des „Widerlegens“ erfolgt also in diesem Rahmen; es handelt sich bei der Widerlegung nicht um ein *aliud* gegenüber der „Kumpanie“. Das Substantiv „*wedderlegghinge*“ ist im 13. Jahrhundert noch nicht nachweisbar.

In der Novgoroder Schra schließlich ist an zwei Stellen von Gut die Rede, das ein Kaufmann „*an kumpenie oder to sendeve voret*“ [führt] bzw. einfach „*heft*“ [hat]⁸. Damit ist ein niederdeutsches Substantiv genannt, das nicht tautologisch zu „*kumpanie*“, sondern als eine alternative Art und Weise, wie man Gut „führen“ konnte, verwendet wird, am deutlichsten in der ersteren der beiden Stellen, welche die Kooperation mit den Russen verbietet: „*dat he nien güt in kumpanie hebbe mit den Rucen und ouc der Rucen güt nicht ne vcere to sendeve*“⁹. Zur Bedeutung von „*sendeve*“ ergibt sich hier noch nicht viel. Immerhin läßt sich die Alternative erkennen, daß man entweder mit anderen zusammen Gut „*in kumpanie*“ haben oder aber das Gut anderer „*to sendeve*“ führen kann.

Zuverlässige Aussagen darüber, ob dem Lateinischen oder dem Niederdeutschen die Priorität bei der Ausprägung der Terminologie zukommt, lassen sich in Bezug auf das 13. Jahrhundert noch nicht machen.

In der Zusammenschau ist festzuhalten, daß die Bezeichnungen für Vertragstypen im 13. Jahrhundert in beiden Sprachen noch sehr selten

5 V. Lebe 1956, Nr. 661a S. 84 (eine Verfügung des Kapitalführers zugunsten seines Kapitalgebers für den Fall des tödlichen Ausgangs einer bevorstehenden Handelsreise) u. Nr. 697 S. 89 (ein Gesellschaftsvertrag).

6 Korlén 1950, 64.

7 Korlén 1951, Art. 168 S. 132.

8 Art. 10 und 49 der auf 1295 zu datierenden zweiten Schra, Schlüter 1914, S. 68 u. 100.

9 Ebd., Art. 49 S. 100. Der Inhalt des Artikels schützt den Kapitalgeber vor der Gefahr, daß sein Gut durch Untaten des Kapitalführers verwirkt wird. Das so geführte Gut kann der Kapitalführer „*nicht verslan oder vordobelen oder mit nener undait vorwerken*“.

sind. Wenn die Handelsgesellschaft nicht überhaupt unbezeichnet bleibt, so heißt sie auf deutsch „*kumpanie*“, auf lateinisch „*societas*“. Die Phänomene, die hinter diesen beiden Begriffen stehen, können gleichgesetzt werden. Jedenfalls gibt es für eine innere Auffächerung der Handelsgesellschaften, etwa nach unterschiedlichen Gesellschaftstypen, keine Anzeichen. Der Ausgangspunkt des hansischen Gesellschaftshandels war nur eine einzige Art von „*kumpanie*“ bzw. „*societas*“; deshalb gab es auch keinen Anlaß, eine differenzierende Terminologie zu entwickeln.

Wohl aber existierte von Anfang an neben der Gesellschaft, aber in engem Zusammenhang mit ihr, ein anderes Phänomen, das in der Zollrolle und in der Novgoroder Schra als die Alternative zu der Möglichkeit, Gut „in Gesellschaft“ zu führen, genannt wird. Addiert man die beiden Nachrichten, so ergeben sich Hinweise auf einen Geschäftstyp, der im Lateinischen unbenannt ist, im Niederdeutschen aber mit dem Wort „*sendeve*“ zusammenhängt und der dadurch charakterisiert ist, daß ein Kaufmann Gut führt, das einem anderen gehört.

II. Gesellschaftsgründung und Kapitaleinsatz

1. Handelsgesellschaften mit Mitbürgern und mit Fremden

Die Statuten aus dem Soester Rechtskreis bezeichnen den Kapitalführer wie selbstverständlich als „*concvivis*“ des Kapitalgebers. In den Zollrollen hingegen setzt die Differenzierung zwischen den Anteilen des Einheimischen und des Auswärtigen am Gesellschaftsgut voraus, daß Gesellschaften zwischen Einheimischen und Auswärtigen existierten. Schon seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts wurden Handelsgesellschaften also nicht mehr nur zwischen den Bürgern ein und derselben Stadt geschlossen. Der erste sichere Beleg dafür aus der Geschäftspraxis ist der sogleich zu zitierende Lübeck-Hamburgische Vertrag aus dem Jahre 1295.

Die Novgoroder Statuten wiederum lassen die Grenzen dieser Offenheit erkennen. Hier wie in vielen Phasen der hansischen Geschichte war es untersagt, Gesellschaften mit „*Butenhansen*“, mit nicht zur Hanse gehörenden Kaufleuten, zu schließen. Diese Beschränkung war, obwohl allgemein formuliert, meist nur eine lokal oder zeitlich begrenzte Einzelmaßnahme, die besonders in Handelskriegen eine beliebte Waffe war¹⁰. Im Revidierten Lübecker Stadtrecht von 1586 wurde daraus schließlich ein generelles Verbot. Die Novgoroder Schra mit ihrer Ausgrenzung von Russen, Welschen, Flamen und Engländern ist der früheste Beleg für diese typisch hansische Abschottungstendenz.

¹⁰ Jenks 1996, 9–18; Liste der Verbote *ebd.*, 60.

2. Verträge mit beiderseitiger Kapitalbeteiligung

Die erwähnten Gesellschaftsverträge aus Rostock, Kiel und Hamburg sind die aufschlußreichsten Quellen für die Einzelheiten der Vertragsgestaltung in dieser Anfangszeit. Aus dem ältesten Kieler Stadtbuch (1254–1289) stammt der Vertrag zwischen Johann, dem Sohn des Metzgers gleichen Namens, und dem Knaben Hinrich, Sohn des Johann Therebeke¹¹.

Item Johannes filius Johannis carnificis tenetur Hinrico filio Johannis Therebeke in 14 m.d.; ipse dictus Johannes 7 m. addet et cum illis denariis mercabitur ad proprios usus et usus illius pueri videlicet Hinrici, et extra civitatem mutuo de summa illa nulli reddet. Anno elapso si partibus placet, commaneant, sin autem, Hinricus duos recipiat denarios et Johannes unum tollat et lucrum equaliter dividant.

Der zweite Vertrag wurde 1260 in Rostock zwischen Herter van Warbelow und Bernhard van Gnoien geschlossen¹².

Hertherus de Warbelov componit cum Bernardo de Gnoien 80 m.rost.d. Econverso Bernardus componit cum Herthero ad illam pecuniam 40 m. in pari lucro. Si autem illa bona perduntur integre, Bernardus refundet Herthero 20 m. Si Bernardus moritur, uxor sciet, semper 80 m. virum ipsius habere ex parte Hertheri.

Der Hamburger Vertrag aus dem Jahre 1295 schließlich kam zwischen dem Lübecker Bürger Johann Pingel und dem Hamburger Lambert, Sohn des Friedrich Platemaker, zustande¹³.

Johannes dictus Pinghele civis Lubicensis tradidit nomine societatis mercacionis 30 s. Lamberto filio Friderici Platemakere et idem Lambertus apposuit hüs 30 s. sub eadem forma, quod quicquid inde provenerit, hoc ad eos equaliter pertinebit. Super hec omnia idem Johannes tradidit ei 22 lb. et 6 s., de quibus habebit expensas suas. Cum ad propria redierit dictus Lambertus, presentabit eidem Johanni bona omnia, que inde provenerint. Actum a.D. 1295 5. kalendas Augusti [1295 Juli 28].

Dies sind die einzigen Aussagen über konkrete Fälle der Kapitalzusammenlegung und die dadurch entstehenden Beteiligungsverhältnisse am Kapital der Gesellschaft.

Im ersten Vertrag schuldet der Kapitalführer dem Kapitalgeber aus einem ungenannten Grund 14 m.d., zwei Drittel des späteren Gesell-

11 Hasse 1875, Nr. 693, hier zitiert n. Rehme 1894, 381 f. Fn. 53.

12 Rostock, Stadtbuchfragment I 3, bei Thierfelder 1967, Nr. 87 S. 82 (1260).

13 V. Lebe 1956, Nr. 697 S. 89.

schaftskapitals. Der Kapitalführer nimmt nun noch 7 m.d., also das dritte Drittel, hinzu. Mit diesen 21 m.d. handelt er. Er darf außerhalb der Stadt keinen Kredit geben, die Vertragsdauer beträgt mindestens ein Jahr, und am Ende sollen das Kapital zurückgezahlt und die Gewinne halbiert werden.

Im zweiten Vertrag wird etwas umständlich ein zweiteiliger Akt des Zusammenlegens von Geld geschildert, der ebenfalls zu einer Relation der Anteile von 2:1 führt. Jedoch muß Bernhard, der *socius* mit dem geringeren Anteil, seinem Partner Herter die Hälfte der Differenz ersetzen, falls das Kapital komplett verlorengelht. Für den Fall von Bernhards Tod schließlich soll seine Witwe wissen, daß sich Herters Einsatz noch in ihrem Besitz befindet¹⁴.

Im dritten Vertrag beträgt das Kapital je 30 s. von jeder Seite. Die sich aus diesem Handel ergebenden Güter sollen jedem Partner zur Hälfte gehören. Es folgt ein weitgehend parallel formulierter zweiter Teil des Vertrags, demzufolge der Kapitalgeber noch eine weitere, um ein Vielfaches höhere Summe einsetzt¹⁵. Alles, was der Kapitalführer mit diesem Geld erwirtschaftet, soll er dem Kapitalgeber übergeben, doch er darf daraus seine „*expensas*“, seine Kosten, decken.

3. Die Aussagen der Statuten

2:1 ist auch das Verhältnis, das den Schöpfern des Visbyer Stadtrechts als Normalfall vor Augen stand¹⁶. Dieses stammt zwar erst aus der Mitte des folgenden Jahrhunderts, doch der einschlägige Artikel ist nur eine konkretere Fassung seines Vorbilds aus dem lübischen Recht¹⁷. Dort war die Rede davon, daß „jemand den anderen in Kumpanie widerlegt“, ohne daß eine bestimmte Relation zwischen den Beiträgen genannt worden wäre. Daß der Kapitalführer überhaupt finanziell an der Gesellschaft beteiligt war, ergibt sich nur aus der Verwendung des Verbs „widerlegen“, das sowohl seinem Wortsinn nach als auch in seiner Verwendung in der Vertragspraxis stets für ein finanzielles Engagement beider Partner stand. In den Tochterstädten Rostock, Kiel und Visby prägte die Kapitalrelation von 2:1 zugunsten des Kapitalgebers die Anfänge der Vertrags-

14 Diese auf den ersten Blick schwierig zu verstehende Klausel wurde oben in § 5, bei Fn. 43, ausführlich diskutiert. Aus ihr ergibt sich, daß Bernhard als Kapitalführer fungiert. Ihr Sinn liegt darin, Herters Ansprüche für den Fall von Bernhards Tod zu sichern. In diesem Fall muß eben die Witwe an seiner Stelle die besagten 80 m. zurückzahlen.

15 Nämlich in Höhe von 22 lb. 6 s., also mehr als das Siebenfache des Gesellschaftskapitals (60 s. = 3 lb.).

16 Art. 2, 28, 3. S. Synopse 2, § 3, nach Fn. 64.

17 Art. 168 in der Zählung der Lübecker Kanzleihandschrift (kurz nach 1270), *Korlén* 1951, 132.

praxis. Ob dies auch in der Mutterstadt Lübeck der Fall war, ist nicht zu entscheiden.

In der Zollrolle und in den beiden Artikeln aus der Novgoroder Schra läßt sich zwar keine Kapitalrelation ausmachen, wohl aber erkennen, daß beide Partner am Kapital beteiligt sind. Nicht einmal soviel ergibt sich aus den beiden Artikeln des Soester Rechtskreises. Insbesondere läßt sich aus der Vereinbarung, daß „*ad utilitatem utriusque*“ gehandelt werden soll, nicht auf eine beiderseitige Kapitalbeteiligung schließen, da eine Gewinnteilung auch noch bei anderen Vertragstypen begegnet¹⁸.

Der Hamburger Art. 3, 16 schließlich, seinen aus dem Sachsenspiegel übernommenen Textstücken nach ursprünglich auf die ungeteilte Erben-gemeinschaft bezogen, wird durch die Hinzufügung der Kumpane zu den Geschwistern bei der Aufzählung der potentiellen Miteigentümer und durch die Überschrift „*Van gode dhat to hope is an kumpanie*“ auch für das Gesellschaftsrecht relevant. Auch hier ist das Gut dann „*to hope*“ bzw. „*to samene*“, also gemeinsam, zusammengelegt – wiederum ohne daß eine bestimmte Relation vorgegeben wäre.

Diese Gesellschaft des Hamburger Artikels besteht aus einer unbestimmten Vielzahl von Personen, während sich im lübischen Rechtskreis allein schon aus der Sprachlogik des Begriffs „widerlegen“ (jemand legt Geld „wider“ das Geld eines anderen) die Zweiseitigkeit als Grundprinzip und Normalfall ausmachen läßt. Dem entspricht es, daß die zitierten Gesellschaftsverträge aus den lübischen Tochterstädten Kiel und Rostock zwischen genau zwei Personen geschlossen wurden. Auch in der Hamburger Geschäftspraxis gibt es für die nach dem Hamburger Statut nicht ausgeschlossene Mehrseitigkeit keine Bestätigung. Dort herrschte ebenfalls die Zweiseitigkeit in der Praxis des Gesellschaftshandels vor. Es ist deshalb auch für den hamburgischen Rechtskreis unwahrscheinlich, daß es dort vor 1300 wirklich schon Gesellschaften zwischen mehr als zwei Partnern gegeben hat. Die Formulierung des Artikels, die auch die Möglichkeit einer drei- oder mehrseitigen Gesellschaft offen läßt, ist wohl nur auf den erbrechtlichen Ursprung des Artikels zurückzuführen.

Außer in diesem Punkt gibt es keine Hinweise auf inhaltliche Abweichungen zwischen dem hamburgischen und dem lübischen Gesellschaftsrecht. Die beiden Artikel widersprechen sich ansonsten nicht, sie ergänzen sich vielmehr¹⁹. Bei der Gewinn- und Verlustteilung stimmen sie in etwa überein.

18 Nämlich in einem weiteren Eintrag in das Hamburger Stadtbuch, v. Lebe 1956, Nr. 613 S. 79. Zu ihm unten bei Fn. 21.

19 Sie sind abgedruckt in den Synopsen 1 (Art. 2, 16 des Stader Stadtrechts von 1279) und 2 (Art. 168 der Lübecker Kanzleihandschrift des lübischen Rechts, nach 1270), vgl. § 3, nach Fn. 6 bzw. 64.

4. Verträge mit einseitigem Kapitaleinsatz

Auf Verträge, in denen ein Kaufmann Handelsgut führte, an dem er nicht selbst beteiligt war, wurden, wie an der Lübecker Zollrolle und der Novgoroder Schra gesehen, die Bezeichnungen „*kumpanie*“ oder „*societas*“ nicht angewandt. Der zitierte Hamburger Gesellschaftsvertrag von 1295 zwischen Lambert Platemaker und Johann Pingel aus Lübeck erlaubt es, diese Beobachtung auf die Vertragspraxis auszudehnen. „*Nomine societatis mercacionis*“ wurde dort nur das von beiden gemeinsam zusammengetragene und ihrem gemeinsamen Nutzen dienende Gut geführt.

„*Super haec omnia*“, „über dies alles hinaus“, übernimmt der Kapitalführer im zweiten Teil des Vertrags Gut, das allein dem Kapitalgeber gehört und auch nur ihm dient, wenn man davon absieht, daß der Kapitalführer daraus seine Kosten bestreiten darf. Dieser zweite Teil bleibt ohne „*nomen*“, er ist unbenannt. Wirtschaftlich gesehen steht dieser zweite Teil im Mittelpunkt des Interesses; der Höhe der Investition nach erscheint die Gesellschaft als bloße Zutat. Doch offensichtlich war es vorteilhaft, den Kapitalführer zuerst zum Gesellschafter zu machen und ihm dann die größere Summe im Rahmen einer bestehenden Gesellschaft zu übergeben²⁰. So erklärt sich der Gedankengang des Vertrags, in dem zuerst die Gesellschaft mit ihrem bescheidenen Kapital gegründet und erst dann „*insuper*“ der Hauptteil des Geldes, das der Kapitalgeber investieren will, übergeben wird.

In einem auf 1294 datierten Hamburger Vertrag zwischen Johann Fransoier und Radolf cum Arbore („mit dem Baume“?) stammt das Handelsgut ebenfalls nur von einer Seite, und deshalb bleibt der Vertrag auch ohne Bezeichnung²¹.

Johannes Fransoier tradidit Radolfo cum Arbore 12 lb., cum quibus negociare debet usque ad instans festum sancti Martini. Ex parte amborum pecunia hec detrimentum pati non debet et ad ipsum festum idem Radolfus representabit dicto Johanni suam pecuniam memoratam. Quicquid autem medio tempore

20 Die Gründe sind nicht zu erkennen. Die Erlaubnis, Spesen auf Kosten des Partners zu machen, hätte man dem Kapitalführer auch ohne Gesellschaft gewähren können. Vielleicht war die Konstellation einfach so, daß der Kapitalgeber sein Vertrauen einem jungen Kaufmann schenkte, obwohl dieser zu dem Zeitpunkt nicht mehr als jene 30 s. einbringen konnte.

21 Der Vertrag wurde im August oder September 1294 eingetragen, hatte also nur eine extrem kurze Laufzeit, denn am Martini, am 11. November 1294, sollte das Geld bereits wieder zurückgezahlt werden, v. Lebe 1956, Nr. 613 mit Fn. a) S. 79. Vgl. ferner den Eintrag von 1296 Mai 15, ebd. Nr. 720 S. 92, in dem ebenfalls ein Kaufmann das Gut eines anderen führt. Von „*expensae*“ und Gewinnbeteiligung des Kapitalführers ist dort nichts gesagt, so daß der Eintrag im Vergleich zu dem vorangehenden einen unvollständigen Eindruck macht.

inde lucri proveniret, dabit dictus Radolfus dicto Johanni terciam partem. Sed de dictis 12 lb. dictus Radolfus nullas faciet expensas.

Doch die „Namenlosigkeit“ und der einseitige Kapitaleinsatz sind die einzigen Gemeinsamkeiten mit dem vorstehenden Hamburg-Lübecker Vertrag von 1295. Unterschiedlich sind die folgenden Punkte: Der Kapitalführer darf diesmal die Spesen nicht vom Gut des Partners bestreiten, dafür wird er mit einem Drittel am Gewinn beteiligt, und schließlich ist dieses Geschäft isoliert geschlossen, also keine Zusatzvereinbarung zu einer „*societas*“, an der beide Partner beteiligt sind. Diese Liste von Gemeinsamkeiten und Unterschieden muß mangels weiterer Vergleichspunkte im Moment so unvermittelt und unaufgelöst stehenbleiben. Es sei vorweggenommen, daß sich hier die Hauptcharakterzüge von zwei unterschiedlichen Vertragstypen abzeichnen, die sich erst mit Hilfe der Quellen des folgenden Jahrhunderts klar erfassen und beschreiben lassen.

III. Die Kapitalführung

Über die Kapitalführung sind in den frühen Quellen kaum absichtliche Aussagen gemacht. In manchen Quellen sieht man einen Gesellschafter im Besitz von Gesellschaftsgut, ohne daß zu entscheiden wäre, ob auch der andere Gesellschafter als Kapitalführer tätig ist²². Bei anderen Quellen erfährt man nur indirekt, daß die Aufgabe der Kapitalführung einem Gesellschafter allein anvertraut ist – so schon in dem Medebacher Artikel, in dem ein *socius* mit dem Geld des anderen „*in Dacia vel Rucia*..“ handeln soll. Auch in dem Kieler Vertrag, wo der Kapitalgeber noch ein Kind ist²³, und in dem Rostocker Vertrag lag die Kapitalführung nur in einer Hand. Beim letzteren ergibt sich dies daraus, daß im Falle des To-

22 So bei den Fällen von Verschwendung von Gesellschaftsgut, „*dhat erer welc wot verdede mit unnutter kost ofte mit unkusheit ofte verdobelde ofte verweddede*“. Nach dem Hamburger und Stader Recht (Art. 3, 16 bzw. 2, 16, *Korlén* 1950, 79), das diese Liste nach dem Vorbild von Ssp. Ldr. 1, 12, aufgestellt hatte (vgl. Synopse 1, § 3, nach Fn. 6), durfte der Kapitalführer diese Posten seinen Mitgesellschaftern nicht in Rechnung stellen. Nach der Novgoroder Schra waren die Kapitalgeber sogar im Außenverhältnis gegen das „*verlan oder vordobelen oder mit nener undait vorwerken*“ geschützt, *Schlüter* 1914, Art. II 49 S. 100. Vielleicht hat der Hamburger Artikel sich in Novgorod ausgewirkt, doch möglicherweise gehörten solche Kataloge auch einfach zum Allgemeingut des niederdeutschen Rechts im 13. Jahrhundert. Der Novgoroder Artikel seinerseits läßt sich noch bis in das Kaufrecht des Lübecker Stadtrechts von 1586 weiterverfolgen. Nach Art. 3, 6, 5 „*kan auch kein Diener seines Herrn Gut verspielen oder auch versetzen ohne des Herrn wissen und willen*“.

23 Dort findet sich einmal eine Verabredung, die sich als Handlungsanweisung an den Kapitalführer zum Schutz des Kapitalgebers interpretieren läßt: Es sollen außerhalb der Stadtmauern keine Kredite gewährt werden. Dies ist eine Beschränkung, die ansonsten nicht belegt ist.

des des einen Partners seine Witwe sich im Besitz des Handelsgut des anderen Partners befinden würde.

Über die Art und Weise der Kapitalführung sind die Nachrichten erst recht spärlich. Hilfspersonen sind nicht erwähnt. Aus der Lübecker Zollrolle ergibt sich, daß der auswärtige Kapitalführer die Waren selbst begleitete und den Zoll in Lübeck bezahlte. Auch der Hamburger *clericus* Egidius begab sich im April 1295 persönlich auf eine Handelsreise, nämlich nach Irland, und führte dabei das Kapital seiner Gesellschaft mit dem Stadtschreiber Johann Schinkel mit sich²⁴. Es war im 13. Jahrhundert noch der nicht eigens erwähnenswerte Normalfall, daß der Fernkaufmann die Waren selbst begleitete. Zu den wichtigsten Funktionen des Gesellschaftshandel gehörte in den Zeiten dieser älteren Handelstechnik, daß dem Kapitalgeber die Gefahren und Strapazen der eigenen Handelsreise erspart blieben. Die Mitglieder einer Fahrtengemeinschaft hingegen waren anders als im altnordischen, insbesondere im norwegischen und im isländischen Recht, nicht in einer Handelsgesellschaft miteinander verbunden. In den hansischen Quellen begegnen keine Fälle, in denen mehrere Mitglieder derselben Handelsgesellschaft miteinander auf Handelsfahrt gingen. Diese gemeinsamen Interessen an einem bestimmten Handelsziel wurden im Hanseraum nicht von Handelsgesellschaften, sondern von (auf lateinisch ebenfalls „*societates*“ genannten, seit dem späten 14. Jahrhundert in den Quellen faßbaren) Korporationen wie den Schonenfahrern, den Bergenfahrern usw. wahrgenommen.

Im Jahre 1298 ließ ein Kapitalführer die Zustimmung in das Hamburger Schuldbuch eintragen, die sein *socius* zur Verpfändung einer Schiffsparte gegeben hatte. Dies könnte allein zur internen Absicherung geschehen sein, doch ein viel späterer Streit²⁵ läßt es auch denkbar erscheinen, daß die Zustimmung für die Wirksamkeit der Verpfändung im Außenverhältnis erforderlich war.

Kein einheitliches Bild ergibt sich für die Frage der „*expensae*“, der Spesen. Die beiden einzigen Nachrichten beziehen sich nicht auf Gesellschaftsgut, sondern auf Gut, das allein dem Kapitalgeber zustand, und sie

24 „*Clericus*“ war Egidius wohl im Sinne eines schreibkundigen Absolventen einer geistlichen Schule oder aber als Schreiber. Möglicherweise stand er wie sein Partner, der Stadtschreiber, in Diensten der Stadt Hamburg. Vor seiner Abreise verfügte für den Fall seines Todes, daß alle Güter, die ihn betrafen, seinem Partner zu überlassen seien. Eigentlich hätte man eine solche Verfügung in einem Testament erwartet. Wegen der professionellen Nähe des Kapitalgebers zum Stadtbuch wählte man hier statt dessen den Schuldbucheintrag. Ob dies trotz fehlender testamentarischer Form wirksam war, ist unklar.

25 Urteil des Lübecker Rats von 1465 um Juli 15, *Ebel* 1955–1967, Bd. 4 Nr. 69 S. 49, dazu *Ebel* 1950, 92. Dort ging es um die Frage, ob der Kapitalführer ohne Zustimmung des Partners eine Liegenschaft der Gesellschaft verpfänden konnte. Die Vorinstanz, die Älterleute des Bergener Kontors, hatten das bejaht, der Lübecker Rat entschied im gegenteiligen Sinne.

stehen dazu noch im Kontrast zueinander. In einem Fall durfte der Kapitalführer dieses Gut mit seinen Kosten belasten, im anderen Fall mußte er seine Kosten selber tragen. Der aus dem Sachsenspiegel ins Hamburger Recht übernommene Katalog von Rechnungsposten, an denen der Kapitalführer seine Mitgesellschafter nur beteiligen durfte, wenn sie mit der Ausgabe einverstanden gewesen waren²⁶, läßt zu dem Gegenschluß ein, daß sie seine normalen Ausgaben und Kosten auch ohne Zustimmung mittragen mußten. Belege aus der Geschäftspraxis gibt es dafür aber nicht.

IV. Beendigung; Teilung von Gewinn und Verlust

1. Dauer und Beendigung des Vertrags

Im Medebacher Text von 1165 ist noch die alte Handelstechnik spürbar, bei der ein Kaufmann aus seiner Heimatstadt aufbrach, „*ut inde negocietur in Datia vel Rucia vel in alia regione ad utilitatem utriusque*“, und auf diese Reise Kapital seiner Mitbürger mitnahm. Mit der glücklichen Rückkehr in die Heimat wird mit der Handelsfahrt auch die gemeinsame Unternehmung zu einem natürlichen Ende gekommen sein. Vielleicht war es ein Charakterzug des frühen hansischen Gesellschaftshandels, daß Gesellschaften für eine einzige Handelsfahrt geschlossen wurden, doch genauer Aufschluß ist darüber kaum zu gewinnen²⁷.

Zwar gibt es die besagten Nachrichten, die erkennen lassen, daß der Kapitalführer sich selbst auf die Handelsfahrt begab und zur Abrechnung zum Kapitalgeber zurückkehrte. Die Quellen des 13. Jahrhunderts lassen aber keinen klaren Zusammenhang zwischen der einzelnen Handelsreise und der Dauer der Gesellschaft erkennen. Am deutlichsten ist noch der Hinweis in dem zitierten Hamburger Gesellschaftsvertrag von 1295, demzufolge der Kapitalführer abrechnen sollte, „*cum ad propria redierit*“. Diese Klausel ergibt nur dann einen Sinn, wenn er sich zuvor selbst auf die Handelsreise begeben hatte. In dem zitierten Kieler Vertrag wollten die Partner nach einem Jahr über die Fortführung der Gesell-

26 Es geht um Gut, das er „*verdede mit unnutter kost ofte mit unkusheit ofte verdobelde ofte verweddede*“, vgl. Synopse 1, § 3, nach Fn. 6.

27 Die große Gewißheit, mit der dieser Charakterzug gelegentlich beschrieben wird, ist offensichtlich von den Nachrichten über die romanische *commenda* inspiriert, denn diese ist in der Tat häufig für eine bestimmte Seereise abgeschlossen worden (während die statutarische Begrenzung der venezianischen *colleganza* auf eine zweijährige Laufzeit eine abweichende Vertragsstruktur erkennen läßt). Auch in diesem Punkt ist also Vorsicht bei dem Versuch geboten, unesehen und nur auf der Basis universalistischer Leitideen von mediterranen auf hansische Rechtszustände zu schließen.

schaft entscheiden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß diese Zeitspanne genau zu einem einmaligen Umschlag der Waren gereicht hat, sicher ist das nicht. Genauere Nachrichten aus dem 14. Jahrhundert lassen erkennen, daß (unterstellt, daß es von Kiel aus um ein transbaltisches Geschäft ging) in der alljährlichen Schifffahrtssaison auf der Ostsee auch Zeit für anderthalb oder zwei Retourfahrten in den Osten sein konnte.

Nur einige Wochen, von August oder September bis zum 11. November 1294, waren für den Handel in dem unbenannten Hamburger Vertrag mit einseitigem Kapitaleinsatz vorgesehen – kaum genug für eine Handelsfahrt über See samt Rückkehr. In einem ähnlich konstruierten Vertrag wird nur eine Höchstdauer festgesetzt und ansonsten dem Kapitalgeber ein freies Kündigungsrecht eingeräumt²⁸: „...*negotiabitur per 4 annos, si probus fuerit. Sin autem, restituet ei* [der Kapitalführer dem Kapitalgeber] *suam pecuniam, quandocumque eam voluerit rehabere.*“

2. Beweisführung und Zeugnis bei der Abrechnung

In den berühmten Art. 15 des Soester Tochterrechts für Medebach aus dem Jahre 1165 war unter kanonischem Einfluß für die Frage der Übergabe von Handelsgut der gerichtliche Zeugenbeweis eingeführt worden. Einige Jahrzehnte später, als dieses Problem auch im Soester Mutterrecht schriftlich niedergelegt wurde, erschienen diese Zeugen nur noch als Geschäftszeugen und wurden bei der Beschreibung des Gerichtsverfahrens nicht mehr erwähnt.

Das Hamburger Stadtrecht von 1270 schließlich drängte den Zeugenbeweis noch weiter zurück. Die Anklage „*umme dhe kumpanescap*“ durfte ohne Zeugen erfolgen, und der Beklagte konnte seinerseits mit dem Eineid die korrekte Höhe der Abrechnung beschwören. Erst bei einer ausgesprochenen Ausnahmenvorschrift, nämlich bzgl. der Verschwendung von Gesellschaftsgut durch den Kapitalführer, sollte es nach Jordan von Boizenburg auf das Zeugnis von „*goden luden*“ ankommen.

Quellen, die die Rechtswirklichkeit hinter diesen Statuten in der Gerichtspraxis beleuchten, gibt es leider erst seit dem 15. Jahrhundert, und auch nur aus dem lübischen Rechtskreis. Doch zumindest der Passus, daß dem Kapitalführer seine Abrechnung abgenommen werden muß, wenn er sie beschwört, wird dort dann nachdrücklich bestätigt.

3. Die Teilung von Gewinn und Verlust

Bereits der Medebacher Artikel bestimmte, daß der Handel *ad utilitatem utriusque* betrieben werden sollte, der Hamburger Artikel dehnte diese

28 V. Lebe 1956, ebd. Nr. 720 S. 92.

Teilung pauschal auf die Verluste aus²⁹. Der oft zitierte Art. 168 der Lübecker Kanzleihandschrift war wesentlich präziser. Ihm zufolge waren die Gewinne in gleiche Teile zu teilen. Dies ist das typisch hansische Prinzip des „like deelen“³⁰. Der Gewinn-teilung ging eine Auskehr eines eventuellen Vorgelds, also eines überschießenden Kapitalanteils von einer Seite, voraus. Die beiden zitierten Gesellschaftsverträge lassen erkennen, daß die Gewinnhalbierung trotz unterschiedlicher Beteiligung am Kapital nicht nur in den Statuten stand, sondern auch der Geschäftspraxis entsprach. Die Vorgeldentnahme hingegen wird in dem Rostocker Vertrag überhaupt nicht erwähnt, ist aber wohl als selbstverständlich zu unterstellen. Im Kieler Vertrag ist etwas abweichend, aber ohne Unterschied im Ergebnis, vereinbart, daß vor der Gewinnhalbierung das gesamte Kapital beider Gesellschafter und nicht nur das Vorgeld auszuschütten ist.

Die Verluste sollten nach dem besagten Art. 168 so, „*alse se it to samene geleget hebbet na marktale*“, also im Verhältnis der Kapitalanteile, getragen werden. Hierzu ist gerade umgekehrt nur in dem Rostocker Vertrag etwas geregelt, und zwar etwas anderes als in dem zitierten Statut. Falls das Kapital komplett verlorengeht, wird der Verlust nicht nach Markzahl, also im Verhältnis 1:2, getragen, sondern der Partner mit dem geringeren Einsatz muß dem anderen die Hälfte der Differenz zwischen den Einsätzen erstatten. Man darf wohl vermuten, daß diese Erstattungspflicht bei teilweisem Verlust in entsprechender Proportion entstanden wäre. Diese Vertragsklausel läuft also auch für den Verlustfall auf eine Teilung in gleiche Anteile heraus. Rostock lebte um 1260 wohl schon nach lübischem Recht³¹, doch der früheste Beleg für das zitierte Statut zur Gewinnteilung ist zehn Jahre jünger. So läßt sich nicht entscheiden, ob diese Vereinbarung in bewußter Abweichung von einem bestehenden Statut oder einer etablierten Geschäftspraxis getroffen wurde oder ob die Vertragspartner hier in einen noch nicht vorgeprägten, gewissermaßen rechtsfreien Raum vorstießen und dabei eine Verlustklausel auswählten, die sich in der Praxis dann nicht durchgesetzt hat. Folgende Überlegung spricht für die erstere Möglichkeit: Beim lübischen Recht ist im Vergleich zum Hamburger Stadtrecht von 1270, der Schöpfung des studierten Juristen Jordan von Boizenburg, mit einem geringeren juristisch-kreativen Anteil zu rechnen und deshalb von einer größeren Nähe zur gängigen Rechtspraxis zur Zeit der Aufzeichnung auszugehen. Das spricht dafür,

29 „*Winnet se wot, dhat is erer aller vrome, unde verleset se wot, dhat is erer aller scadhe.*“, Korlén 1950, Art. II 16 S. 79.

30 Oben, § 3, ab Fn. 64, und Cordes 1997, 135.

31 Es hatte jedenfalls schon 1218 das Lübecker Ratswahlrecht verliehen bekommen, Hergemöller, Art. Rostock, in: LexMA 7, 1045.

daß in diesem Vertrag bewußt von einer etablierten Gestaltungsmöglichkeit abgewichen wurde.

Wie es sich damit auch verhält, auf jeden Fall zeigen schon die unterschiedlichen Aspekte der beiden hier näher ausgewerteten Verträge, daß von Anfang an eine große Gestaltungsfreiheit bei der Vereinbarung von Gesellschaftsverträgen herrschte. Von den Anfängen des hansischen Gesellschaftsrechts an gibt es kein Übergewicht des statutarischen Rechts gegenüber den durch die Geschäftspraxis geschaffenen Rechtsgewohnheiten.

Was schließlich noch die Führung von *sendeve*, von Sendegut, angeht, so erlauben die spärlichen Nachrichten keine Aussagen über Dauer, Gewinn und Verlust. Ebenfalls noch nicht genauer einzuordnen ist die vereinzelte Nachricht aus dem unbenannten Hamburger Vertrag aus dem Sommer 1294, in welchem dem Kapitalführer ein Drittel des Gewinns versprochen wurde, den er mit dem Gut des Kapitalgebers bis Martini erzielen könnte.

§ 10 UM 1320: DIE KLASSISCHEN STRUKTUREN

I. Quellen und Bezeichnungen

In den Jahren um 1320 ist das *societates*-Register auf dem Höhepunkt seiner Entwicklung. Die 206 Einträge aus seiner Hauptphase (1311–1339) sind die wichtigste Quelle für diesen zweiten Querschnitt. Als Kontrast zu diesen Einträgen mit ihrem seriellen Charakter kann hier außerdem noch einmal auf den Gesellschaftsvertrag zwischen Arnold Blake und Johann Pape (1324) und die beiden Testamente von Johann Retlage (1330) und Ulrich van der Heyde (ca. 1338) zurückgegriffen werden.

Es handelt sich durchweg um lateinische Quellen, denn die private Schriftlichkeit dieser Zeit bediente sich noch der fremden Sprache. Die einzige niederdeutsche Quellengruppe sind die Statuten, doch sie sind in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts kaum vertreten. Die lateinische Bezeichnung für die Gesellschaft mit beiderseitiger Kapitalbeteiligung ist nach wie vor „*societas*“, häufig, besonders im *societates*-Register, unter Hinzufügung von Attributen wie „*vera*“, „*recta*“ oder „*justa*“, denen aber keine inhaltliche Bedeutung zukommt.

Daneben, aber etwas seltener, tauchen substantivierte Formen des Verbs „*ponere*“ mit wechselnden Vorsilben auf: „*contraposicio*“, „*composicio*“, „*repositio*“ oder gar in Kombination „*recomposicio*“. Es handelt sich, wie aus diesem schwankenden, wenig gefestigten Sprachgebrauch erkennbar ist, um Übersetzungen des niederdeutschen Worts „*wedderlegghinge*“, das übrigens gelegentlich auch unübersetzt gelassen und statt dessen auf deutsch in einen lateinischen Text inseriert ist. Da „*societas*“ und „*contraposicio*“ usw. synonym verwandt werden, folgt, daß auch „*kumpanie*“ und „*wedderlegghinge*“ Synonyme für ein und denselben Gesellschaftstyp, nämlich die Widerlegung, sind.

Nicht einmal solch unbeholfene, sondern überhaupt keine Übersetzungsversuche finden sich für den anderen bekannten niederdeutschen Begriff, „*sendeve*“, hochdeutsch „Sendegut“¹. Er findet sich seltener, und wenn, dann stets auf deutsch in einen lateinischen Vertrag eingefügt. Er wird im Neutrum dekliniert und nicht für einen Vertragstyp, sondern nach dem Muster „*bona, quas ducet ut sendeve*“ bzw. „*nomine sendeve*“ zur Bezeichnung einer bestimmten Gütermasse verwendet, die einem Kaufmann gehört und von einem anderen „geführt“ wird. Über die Führung von Sendegut wird nicht isoliert, sondern stets im Zusammenhang mit einer bestehenden Geschäftsverbindung, und zwar in der Regel einer Widerlegung, berichtet.

Ein anderer, seltener Vertragstyp, bei dem ebenfalls Gut eines Kaufmanns von einem anderen geführt wird, bleibt ohne zeitgenössische Be-

¹ Das Verb „*mittere*“ taucht gelegentlich in einem nahestehenden Kontext auf, doch eine sichere Identifizierung mit dem „senden“ von Sendegut will nicht gelingen.

zeichnung. Im Unterschied zum Sendegut, das nur als Anhängsel zu einer anderen vertraglichen Beziehung und allein auf Rechnung des Kapitalgebers geführt wird, handelt der Kapitalführer bei diesem Vertragstyp mit dem Gut im Rahmen eines isoliert, häufig mit einer kurzen Laufzeit geschlossenen Geschäfts und ist am Gewinn und meist auch am Verlust beteiligt. Er ist also in der Gefahr, etwas von seinem zunächst nicht in das Geschäft involvierten Vermögen zuschießen zu müssen. Mangels zeitgenössischer Bezeichnung wird hier von dem Prinzip, die Übertragung geltendrechtlicher Begriffe auf spätmittelalterliche Rechtszustände möglichst zu vermeiden, abgewichen. Der Vertragstyp hat u.a. gewisse Ähnlichkeit mit einem partiarischen Darlehen² und einer stillen Gesellschaft. Hier wird jedoch der Vorschlag gemacht, von einem „Unbenannten Kommissionsgeschäft auf Gewinn und Verlust“ (letzteres in Nachahmung der hansischen Formel „*uppe winste unde vorlust*“) zu sprechen.

II. Gesellschaftsgründung und Kapitaleinsatz

Für das soeben skizzierte „Kommissionsgeschäft auf Gewinn und Verlust“ findet sich im *societates*-Register ein gutes Dutzend Belege. Hinzu kommt ein Vertrag aus Riga aus dem Jahre 1314, in dem eine Gewinn- und Verlustteilnahme vereinbart wird, obwohl das Kapital nur von einer Seite stammt³. Der Vertrag kam durch die Übergabe des Geldes („*tradidit*“ aus der Sicht des Kapitalgebers, „*recepit*“ aus der des Kapitalführers) zustande; manchmal wurde der Zweck des Vertrags („*ad negociandum*“ bzw. „*ad acquisitionem*“) genannt.

Die Widerlegung entstand ebenfalls durch den Akt des Kapitaleinsatzes, aber eben nicht durch einen einseitigen Investitionsakt, sondern, wie schon der Name „Widerlegung“ besagt, durch die Zusammenlegung von Kapital von beiden Seiten. Dies wurde besonders häufig durch die Worte, der Kapitalführer „*habuit [x] m., contra quas ei posuit*“ der Kapitalgeber [*x* oder *2 x*] m., zum Ausdruck gebracht, eine Formulierung, die deutlich als Übersetzung aus dem Niederdeutschen zu erkennen ist (nach dem

2 Also einem Darlehen mit einer Gewinnbeteiligung des Kapitalgebers anstelle eines festen Zinssatzes. Man wende nicht ein, daß es der Natur des Darlehens widerspreche, wenn der Umfang des Rückzahlungsanspruchs vom Erfolg der Handelsfahrt des Schuldners abhängig ist. Beim mediterranen Seedarlehen trug der Kapitalgeber nicht nur die halbe, sondern sogar die ganze Gefahr. Freilich gab es dort zum Ausgleich spätestens seit dem 15. Jahrhundert ein gut funktionierendes Versicherungswesen.

3 Johann van Velin übergibt dem Konrad van Celle 20 m., die dieser „*ad lucrum ipsorum amborum*“ führt, ohne diesem Betrag eigenes Geld entgegenzusetzen, *Hildebrand* 1872, Nr. 1329.

Muster: „A hatte [x] m., wider die B ihm [x oder 2x] m. legte. In knapp 70% der Einträge ins *societates*-Register betrug die Relation der Kapitalanteile“ entweder 1:1 oder 1:2 zugunsten des Kapitalgebers. Die Betrachtung der anderen Quellengruppen bestätigt diese Relationen als Grundtypen der Widerlegung.

Auch die übrigen gut 30% der Einträge basieren häufig auf einem dieser beiden Grundtypen, doch sie sind durch Zusatzinvestitionen des Kapitalgebers gekennzeichnet (s.o. § 4, ab Fn. 50). Es gab zwar immer auch vereinzelte Verträge mit unregelmäßiger Kapitalrelation, doch meistens bemühte sich die Geschäftspraxis darum, von einer 1:1- oder 1:2-Verteilung auszugehen und dann das Kapital der Gesellschaft aufzustocken. Dazu gab es im wesentlichen drei Wege.

- Entweder finanzierte der Kapitalgeber einen Teil des Einsatzes des Kapitalführers durch ein zinsloses Darlehen vor und versetzte den Partner so in die Lage, eine höher finanzierte Gesellschaft mitzutragen. Dieses Darlehen war von Bestand und Erfolg der Gesellschaft unabhängig, mußte also selbst bei völligem Verlust des Gesellschaftskapitals zurückgezahlt werden. So war die Situation vermutlich in der Gesellschaft zwischen Arnold Blake und Johann Pape. Letzterer verpflichtete sich im Moment der Gründung nur, seinen Anteil einzubringen („*apponere se astringit*“); sein solventerer Partner finanzierte zu diesem Zeitpunkt das ganze Kapital der Gesellschaft, die Hälfte als eigene Einlage, die andere als Vorschuß im Namen des Johann. Das ist eine Vertragsgestaltung, die der süddeutschen „Fürlegung“ des 15. Jahrhunderts nicht unähnlich ist. Ob dies eine zufällige Ähnlichkeit ist oder ob sich die beiden deutschen Wirtschaftsräume hier gegenseitig beeinflußt haben, ist schwer zu entscheiden.
- Oder aber der Kapitalgeber stockte das Gesellschaftskapital mit einem Vorgeld auf, das nicht am Gewinn teilhatte, ihm aber im Gewinnfalle vorrangig zurückerstattet wurde. Das Risiko für diese zusätzliche Investition trug er anders als bei der Fürlegung allein. Dies war eine einfache, häufig gewählte und für den Kapitalführer besonders günstige Variante, wenn, wie meist, der Gewinn trotzdem halbiert wurde.
- Oder es wurde auf die erste Gesellschaft entweder sofort oder nach einer ersten erfolgreichen Geschäftsphase eine weitere Gesellschaft aufgesattelt, in der die Ausgangsgesellschaft als einer der Partner fungierte, so wie die *societas* zwischen dem Hamburger Ratsherren Zeghebode und dem Hamburger Stadtschreiber Ulrich van der Heyde, die neben selbst durchgeführten Geschäften als Kapitalgeberin in drei weiteren *societates* mit jeweils anderen Kapitalführern fungierte. Auf diesem Weg konnten auch weitere Geldgeber eingebunden werden, ohne daß die Widerlegung dabei ihren Charakter als zweiseitige Gesellschaft verloren hätte. Die so entstehenden Konstruktionen sind

modernen Schachtelgesellschaften nicht unähnlich und konnten wie diese rasch sehr kompliziert werden. Sie sind heute nur noch mit einigem Scharfsinn zu entziffern. Ihre stark konzentrierte, aber bei genauerem Hinsehen eindeutige und widerspruchsfreie Formulierung läßt die Sicherheit erkennen, die in den 1320er und 1330er Jahren im Umgang mit solchen Konstruktionen herrschte. Derartige Schachtelgesellschaften waren alltägliche Normalität im Gesellschaftshandel des frühen 14. Jahrhunderts.

- Schließlich ist die Mitgabe von Sendegut zu nennen, die z.B. in dem Vertrag Blake/Pape von 1324 klar als Zusatz zu einer Gesellschaft gekennzeichnet ist: „Insuper sit notum, quod *per predictum Johannem 38 m. et 1 1/2 fertonem eiusdem argenti ad sendeve versus Darbate vel Nogardiam* transmitto.“ Ganz ähnlich erscheint das Sendegut im Testament des Johann Retlage aus dem Jahre 1330 im Anschluß an das Gesellschaftsgut, das er mit dem gleichen Kapitalgeber gemeinsam hat, dem auch das Sendegut zusteht: „*100 m.pur.arg...in bonis que theutonice zendevee nuncupantur ad duos annos ante confectionem huiusmodi testamenti*“. Dieses Sendegut war also schon seit zwei Jahren in den Händen des Kapitalführers, was für die Führung von Sendegut eine vergleichsweise lange Periode zu sein scheint. Auch durch die Mitgabe von Sendegut erhöhte sich das Volumen, mit dem der Kapitalführer handeln konnte. Doch der Zusatz kam in diesem Fall nur dem Kapitalgeber zugute, denn Gewinn und Risiko des Handels mit dem Sendegut trafen allein ihn.

Warum die eine oder die andere dieser nach ihren Vor- und Nachteilen für die beiden Partner sehr unterschiedlichen Vertragsgestaltungen gewählt wurde, ist eine naheliegende Frage, die sich jedoch der Beantwortung entzieht. Jedenfalls genügten die beiden Grundtypen der Widerlegung zusammen mit den vier Wegen zur Ausweitung der Investition dazu, sowohl bezüglich der Kapitalanteile als auch bezüglich der Anteile an Gewinn und Verlust fast jedes gewünschte Verhältnis herzustellen, auch wenn die Wahl einer starren und klaren Relation von 1:1 oder 1:2 noch beliebter war.

Der Kapitalführer hatte am Ende meist zwischen einem Sechstel und einer Hälfte des Kapitals beigesteuert. Das ist bezüglich der unteren Grenze nur ein grober Näherungswert, während die Obergrenze nicht überschritten wurde. Mindestens die Hälfte des Kapitals stammte immer vom Kapitalgeber.

III. Die Kapitalführung

Aus den Quellen des frühen 14. Jahrhunderts sind, was die Kapitalführung angeht, kaum Veränderungen gegenüber der Situation im späten 13. Jahrhundert abzulesen. Zu Beginn des 14. Jahrhunderts liegt die Ka-

pitalführung noch fast immer in einer einzigen Hand. Es sind bis 1339 ganze sechs von 206 Einträgen ins *societates*-Register, bei denen durch die auf das Kapital bezogene Wendung „*habent (simul)*“ angedeutet wird, daß beide Gesellschafter gemeinsam die Geschäfte führen⁴, denn im Normalfall heißt es einfach im Singular, der Kapitalführer „*habet*“ das Kapital. Ein einziger dreiseitiger Vertrag, nämlich derjenige, den Hermann Wittenborch um 1330 mit Johann van Dülmen und Marquard Wittenborch schloß, scheint auf den ersten Blick allen drei Partnern die Möglichkeit zu eröffnen, bei der Kapitalführung mitzuwirken. Betrachtet man jedoch genauer, wer im Moment der Abrechnung das Kapital in den Händen hält, so ist zu erkennen, daß die Aufgaben der Partner klar getrennt waren.

Dementsprechend karg und unbefriedigend ist der Informationsfluß zu der Frage, wie der Kapitalführer das Gesellschaftsgut investierte und wie er im Außenverhältnis agierte. Es ist schon eine große Ausnahme, wenn im Fall der Gesellschaft Blake/Pape das Ziel der Handelsfahrt, nämlich Dorpat und Novgorod, erwähnt und darüber hinaus angedeutet wird, daß der Kapitalführer die Ware nicht selbst begleitete, sondern an das Ziel versandte. Allem Anschein nach waren die Einzelheiten der Kapitalführung rechtlich gesehen irrelevant und deshalb nicht wert, ins Stadtbuch eingetragen zu werden. Auf der Urkunde stand mehr Platz zur Verfügung als bei einem Stadtbucheintrag, und vermutlich gab es dort auch etwas mehr individuellen Gestaltungsspielraum, um diese rechtlich irrelevanten Umstände am Rande erwähnen zu können.

Auf dem Schweigen der Quellen basiert die Vermutung, daß der Kapitalführer weitgehend unabhängig und weisungsfrei bezüglich der Art und Weise der Kapitalführung war, oder vorsichtiger: daß Handlungsanweisungen des Kapitalgebers im Unterschied zu Geldschulden nicht die Qualität von gerichtlich erzwingbaren und daher zuvor ins Schuldbuch eintragbaren Pflichten hatten. Zwei der seltenen Ausnahmen, nämlich „*non in aquis sed terris negociabitur*“ oder umgekehrt „*ducendas versus mare*“⁵, wirken in ihrer Beiläufigkeit eher wie Bestätigungen dieser Regel. Denn sie sind nur am Rande, wie zufällig, erwähnt, und es sind auch keine Sanktionen für den Fall einer Zuwiderhandlung vorgesehen⁶.

4 NStB I 54, 10 (1312): „*habent*“. NStB I 56, 9 und 12 (1313), 57, 9 (1315), 58, 7 (1316) und, nach 22 Jahren Unterbrechung, wieder 77, 5 (1338): „*habent simul*“. Vgl. § 4, bei Fn. 78.

5 NStB I 60, 8 (1319) *Reymar de Staden dedit Otbertus de Distelem 20 marcas denariorum ducendas versus mare sub amborum ipsorum eventu et fortuna*. NStB I 67, 5 (1328) *Arnoldus Lavyn fassus est se habere 100 marcas denariorum sibi traditas per Arnoldum de Wildeshusen, cum quibus non in aquis sed terris negociabitur...*

6 Dies sei nicht als Behauptung mißverstanden, daß es solche Sanktionen nicht gab. Richtig ist vielmehr, daß man es nicht weiß. Florekin aus Narva ließ 1336 eigens

Da der Kapitalgeber bezüglich der Abrechnung der Gesellschaft ohnehin in einer so ungünstigen beweisrechtlichen Situation war, daß er dem Kapitalführer mehr oder weniger unbesehen alles abnehmen mußte, was dieser ihm präsentierte und auf seinen Eineid nahm, hatte es wohl nicht viel Sinn, dem Kapitalführer Vorschriften zu machen. Die wichtigste Sanktion war ganz anderer Art. Sie bestand in der Frage, ob, und wenn ja, in welcher Höhe und welcher Relation, der Kapitalführer bei einem eventuellen Folgegeschäft „widerlegt“ werden würde.

IV. Beendigung; Teilung von Gewinn und Verlust

Die Abrechnung über die Gesellschaft ist nicht notwendigerweise identisch mit ihrer Beendigung. Man ist nur schlecht und eher zufällig (z.B. in Testamenten, in denen auf den Stand der letzten Abrechnung einer Gesellschaft verwiesen wird) darüber informiert, aber es gab durchaus Fälle, in denen sich an eine Abrechnung eine zweite Geschäftsphase anschloß. Diese konnte sogar, weil man die Gelegenheit wahrnahm, die Gewinne oder noch zusätzliches Kapital zu investieren, u.U. sogar noch gewichtiger als die Anfangsphase sein. Gelegentlich wird eine Dauer von vier Jahren bis zur ersten Abrechnung in den Quellen erkennbar.

Ausgerechnet der erste Eintrag ins *societates*-Register enthält eine Gewinnteilungsklausel, die sonst nie vorkommt: Der Kapitalführer hat ein Drittel des Einsatzes beigesteuert und erhält drei Fünftel des Gewinns⁷. Zwei weitere Male wird eine Gewinnhalbierung vereinbart⁸. Die übrigen 62 Verträge mit Kapitalverhältnissen von 1:2 wurden ohne Regelung über die Teilung von Gewinn und Verlust eingetragen.

In Anbetracht dieses Schweigens muß die Antwort auf die Frage, wie die Gewinne bei dieser Standardkonstellation geteilt wurden, in anderen Quellen gesucht werden. Das Visbyer Stadtrecht von 1341/44 ist mit seinem Art. 2, 28, 3 exakt auf diese Situation zugeschnitten: „*Wedderleg-
het en den anderen unde dod eme tve penninge keghen enen, werdet dar
ane wunnen, dat dar si höved gud oder dar umboven, so zal de herre in
der schichtinge sin vorgeld to voren af nemen, unde dar na ga he to hal-
verscichtinge.*“ Da das lübische Recht bis auf die konkrete Zahlenangabe

eine Urkunde des Inhalts erstellen, seine Gesellschafter hätten ihn ausdrücklich zu einer bestimmten riskanten Handelsfahrt, auf der es prompt zur Haverei kam, aufgefordert, Liv-, Est- und Kurländisches Urkundenbuch 1, 2 Nr. 775 S. 297 f. Er befürchtete also wohl Sanktionen. Nach dem Hamburger Stadtrechtsartikel 3, 16, der später auch Eingang ins lübische Recht fand, bestand zum Beispiel die Gefahr, daß der Kapitalführer sich für verschwendetes Gut nicht bei seinen Gesellschaftern erholen konnte.

7 NStB I 53, 1 (1311).

8 NStB I 59, 7 (1318) und 62, 6 (1322).

der Kapitalrelation, die Vergabe des Attributs „Herr“ an den Kapitalgeber und den *terminus technicus* „Vorgeld“ exakt das gleiche zu diesem Thema aussagt⁹, wird dieser Abrechnungsmodus in der genannten Fallgruppe wohl so angewandt worden sein: Der Kapitalgeber entnahm im Gewinnfall sein überschießendes Drittel vorweg, dann halbierte man das übrige Kapital, also die beiden anderen Drittel und den Gewinn. Das frühe 14. Jahrhundert stand also noch ganz im Bann des „like deelen“ bzw. der „Halverschichtinge“, wie das Visbyer Recht es ausdrückt. Doch der erste Eintrag ins *societates*-Register erinnert daran, daß wie schon in den Gesellschaftsverträgen des 13. Jahrhunderts von Anfang an weitgehende Freiheit bei der Gestaltung der gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bestand.

Man könnte in Kenntnis der Gewinnteilungsmaximen bei der norditalienischen *commenda bilaterale* (bzw. in Max Webers Terminologie der *societas maris*) auf die Idee kommen, hier einen Einfluß des mediterranen auf den hansischen Seehandel zu vermuten. Denn auch in Südeuropa, und zwar in Pisa und Genua schon rd. 200 Jahre früher als in Hamburg und Lübeck, war die Vertragskonstellation, in welcher der „tractator“, wie der Kapitalführer im Süden genannt wurde, ein Drittel des Kapitals einbrachte und dafür und für seine Handelstätigkeit eine Hälfte des Gewinns erhielt, weit verbreitet. Die Ähnlichkeit der Zahlen ist ohne Frage frappierend. Trotzdem handelt es sich nur um eine zufällige Übereinstimmung genau für diese Kapitalrelation von 1:2¹⁰.

Die Gewinne wurden nämlich im Hanseraum auch bei anderen Kapitalrelationen halbiert, und zwar sowohl, wenn der Anteil des Kapitalführers höher als ein Drittel, nämlich eine Hälfte war, als auch in der „unbenannten Kommission auf Gewinn und Verlust“, bei der der Kapitalführer nichts zum Kapital beigetragen hatte. Hier enden die Ähnlichkeiten mit der *commenda*, bei welcher der nicht am Kapital beteiligte *tractator* ein Viertel des Gewinns, das „*quartum proficui*“, erhielt.

Die häufigste Grundkonstellation im *societates*-Register hingegen, in der beide Partner gleich hohe Einsätze beitrugen, ist aus dem Mittelmeerraum selten oder nicht überliefert. Bei ihr erhielt der Kapitalführer, wenn man in den italienischen Kategorien weiterdenkt, nur den seinem Einsatz entsprechenden Gewinnanteil, also überhaupt keine Vergütung für seine Handelstätigkeit. (Bei der „unbenannten Kommission“ hingegen wäre er dafür mit der Hälfte des Gewinns entlohnt worden.) Es ergibt sich daraus die Folgerung, daß es jedenfalls für die Frage der Gewinnteilung falsch

9 „Wederleget iemen den anderen in cumpanie, so wanne se schichten scholen, is dar hovetgüt unde winninge, so scal he to voren up boren, dat he to voren hevet ut geleget. Dat andere scolene se like delen.“ Vgl. den vollständigen Abdruck beider Artikel in Synopse 2, § 3, nach Fn. 64.

10 Allenfalls könnte die Kenntnis der südeuropäischen Verträge eine gewisse Vorliebe für diese Kapitalrelation bewirkt haben.

ist, die italienischen Kategorien zum Verständnis der hansischen Verhältnisse heranzuziehen. Die Relation zwischen Kapitaleinsatz und Gewinnanteil war im Norden viel lockerer und indirekter. Das klare und einfache Prinzip der Halbteilung des Gewinns bestimmte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Geschäftspraxis des hansischen Gesellschaftshandels. Eine stärkere, nach modernem Empfinden vielleicht gerechtere¹¹ Berücksichtigung von Arbeits- und Kapitalanteilen ließ noch auf sich warten.

Für Verluste galt etwas anderes. Die naheliegende Vermutung, daß eine enge Verbindung zwischen den Prinzipien der Gewinn- und der Verlustteilung bestanden haben müsse, führt in die Irre. Vielmehr spielte hier jetzt die Relation der Kapitalanteile eine entscheidende Rolle; die Gewinn wurden nach „Mannzahl“, die Verluste hingegen nach „Markzahl“ geteilt. Das Visbyer Recht bringt dies in der Fortsetzung seines „Regelbeispiels“, der Gesellschaft mit einer Kapitalrelation von 1:2 wiederum sehr deutlich zum Ausdruck: „*Were oc dar nen hövet gud, so sichte man dat gud in 3, de 2 del neme de herre, den derden del neme de knecht*“¹².

Die Starrheit dieser Regeln, ihr geradezu hölzerner Charakter, wird durch zwei Faktoren abgemildert. Zum einen gab es die Möglichkeit, innerhalb eines Zweipersonenverhältnisses mit dem Einsatz von „Fürlegungen“, Vorgeld und Sendegut fast jede beliebige Konstellation bei den Gewinn- und Verlustanteilen zu erreichen. Durch die Konstruktion von Schachtelgesellschaften konnten außerdem weitere Personen einbezogen werden. In rd. 30% der Einträge ins *societates*-Register ist von diesen Möglichkeiten in vielfältiger Weise Gebrauch gemacht worden.

Zum anderen war die Widerlegung normalerweise kein Vertrag, der seine Partner mit ihrer gesamten kaufmännischen Existenz einband. Die Kapitalgeber waren ohnehin als bloße Investoren in ihrer alltäglichen Aktivität kaum mit der Gesellschaft verbunden. Gerade die Gruppe von großen Kaufleuten, auf deren Initiative das *societates*-Register vermutlich eingerichtet wurde¹³, benutzte es häufig, schloß also ganze Serien von Widerlegungen mit unterschiedlichen Kapitalführern ab. Der Name seines häufigsten Nutzers, Hermann Mornewech, sei an dieser Stelle noch einmal in Erinnerung gerufen.

11 Vgl. aber § 722 Abs. 1 BGB, der zwar in der Praxis keine große Rolle spielt, aber zumindest theoretisch auch im geltenden Recht noch die Kopfteilung der Gewinne zum Grundprinzip bei der Gesellschaft bürgerlichen Rechts erhebt.

12 Abstrakter wiederum der ältere Lübecker Artikel: „*Is dar min den hovetgüt, so scholen se dat güt schichten, also se it to samene geleget hebbet na marktale.*“ Vgl. Synopse 2, § 3, nach Fn. 64.

13 *Sprandel* in der wirtschaftsgeschichtlichen Einleitung zur Edition des *societates*-Registers (erscheint demnächst).

Für die Kapitalführer sah die Situation etwas anders aus. Es sei daran erinnert, daß sie vom Visbyer Recht als Knechte und ihre Kapitalgeber als Herren bezeichnet wurden. Sie hatten gelegentlich die Klausel zu akzeptieren, daß sie außer dem Gesellschaftsgut keinerlei Vermögen hatten, eine Klausel, durch welche die Beweislage des Kapitalgebers bei der Abrechnung erleichtert wurde. Doch diese ungünstige Bewertung der rechtlichen Lage des Kapitalführers der Widerlegung wird dadurch relativiert, daß seine Tätigkeit nach der Zeit als Lehrling und unselbständiger Geselle typischerweise die erste Phase einer selbständigen kaufmännischen Existenz war. Wenn er sich bewährte, konnten als nächstes die Betrauung mit größeren Aufgaben und höheren Beträgen (z.B. nach einer ersten Widerlegung im Verhältnis von 1:1 eine zweite, bei welcher der Kapitalgeber bereit war, zwei Drittel des Kapitals zu stellen) und schließlich die Möglichkeit, sich selbst auf die Rolle eines Kapitalgebers zurückzuziehen, folgen. Für den Kapitalführer konnten sich die starren Gewinn- und Verlustregeln also nicht nur durch die genannten Zusatzvereinbarungen, sondern auch durch das Bewußtsein, eine bestimmte frühe Phase der kaufmännischen Karriere zu durchlaufen, relativieren. Es ist kein Wunder, daß die ersten Anzeichen für ein Aufbegehren von Kapitalführern in den Fragen von Zehrgeld, Spesen und schließlich Entlohnung aus langfristigen, den Kapitalführer stärker in Beschlag nehmenden Gesellschaften kamen. Doch diese Entwicklung gehört nicht mehr der Zeit um 1320 an.

§ 11 UM 1370: WACHSENDE KOMPLEXITÄT DES SCHRIFTLICHEN GESELLSCHAFTSHANDELS

I. Quellen und Bezeichnungen. Erbgemeinschaft und Handelsgesellschaft

1. Neue deutsche Bezeichnungen für die Widerlegung

Die Quellen, die für diese Phase zur Verfügung stehen, sind von individuellerem Gepräge als jene der beiden ersten Querschnitte. Sie entstammen in zunehmendem Maße der privaten kaufmännischen Schriftlichkeit (Handlungsbücher und Privaturkunden), die sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Hand in Hand mit dem Übergang vom Lateinischen zur Volkssprache auf breiter Ebene durchsetzte. Die Testamente wurden ab etwa 1370 zunehmend auf deutsch verfaßt. Im Handlungsbuch der Familie Wittenborch wechselte die Sprache, bald nachdem der Sohn das Buch in den 1340er Jahren vom Vater übernahm; Vicko von Geldersen fiel in den 1380er Jahren gelegentlich innerhalb eines einzigen Eintrags vom Lateinischen ins Deutsche. Es waren die eingefahrenen Floskeln und Begriffe (wie z.B. „*Item tenetur.*“ am Anfang eines Außenstandes), die der Übersetzung in die Volkssprache am längsten widerstanden.

Die Bedeutung des Sprachwechsels für die Terminologie des Gesellschaftshandels ist offensichtlich. Der farblose Begriff „*societas*“ wurde durch mehrere deutsche Begriffe, neben dem alten „*kumpanie*“ vor allem durch die Worte „*wedderlegghinge*“, „*mascopey*“ und „*selschap*“ ersetzt. Vielfalt trat an die Stelle der Einheitlichkeit, und zwar nicht nur bei der Terminologie, sondern auch bei den Inhalten. Allerdings entsprechen die neuen Begriffe und die inhaltliche Auffächerung einander nicht. Die Benutzung dieser unterschiedlichen Begriffe hing vom örtlichen oder sogar individuellen Sprachgebrauch ab, ist aber kein Indiz für das Auftauchen neuer Vertragstypen. Die inhaltlichen Veränderungen in den Gesellschaftsverträgen hatten vielmehr graduellen Charakter und wichen nicht grundsätzlich vom Prinzip der zweiseitigen Gesellschaft mit beiderseitiger finanzieller Beteiligung und einseitiger Kapitalführung ab.

Es wird durch diese Entwicklungstendenzen in zunehmendem Maße schwierig, ein einheitliches Bild des Gesellschaftshandels zu zeichnen, in gleichem Maße nämlich, in dem es leichter wird, individuelle Kaufmannsprofile vorzustellen. Diese Tendenz ist im Prinzip kein Verlust; für die eher überindividuell orientierte rechtshistorische Fragestellung nach dem spätmittelalterlichen Gesellschaftshandel folgt daraus, daß das Bild an Klarheit verliert, aber an Farbigkeit gewinnt.

2. Die Spätphase des *societates*-Registers

Symptomatisch dafür ist die Veränderung, die das *societates*-Register in seiner Spätphase durchmachte. Das Lateinische blieb dort noch in Übung, doch die Einträge wurden zugleich seltener und länger. Sie verloren ihren formelhaften Charakter, was die serielle Auswertung erschwerte, denn man hat es bald mit mehr Ausnahmen als Normalfällen zu tun. Vor allem bekamen die Einträge auch inhaltlich zunehmend ein persönliches Gepräge, denn dieser Teil des Stadtbuchs stand in Konkurrenz mit der Möglichkeit, einen individuell ausgehandelten Gesellschaftsvertrag auf einer Urkunde oder in einem Handlungsbuch festzuhalten. Auf Dauer war das *societates*-Register dabei unterlegen. Durch die praktischen Nachteile, darunter die Kosten des Eintrags ins Stadtbuch¹ und die fehlende Vertraulichkeit, geriet es gegenüber der privaten Schriftlichkeit ins Hintertreffen. 1361 wurde seine Führung deshalb konsequenterweise abgebrochen. Es blieb letztlich eine Episode in der Geschichte der hansischen Stadtbücher. 1311 wurde es eröffnet, um den Kapitalgebern in einer Welle von Gesellschaftsgründungen die Möglichkeit zur schriftlichen Sicherung ihrer Investitionen zu geben, fünfzig Jahre später hatte sich die private Schriftlichkeit so weit durchgesetzt, daß dieser hochspezialisierte Teil der städtischen Buchführung überflüssig geworden war und aufgegeben werden konnte². Für die seltenen Fälle, in denen danach noch Kaufleute auf der Niederschrift ihres Gesellschaftsvertrags im städtischen Schuldbuch bestanden, genügte der allgemeine Teil des Niederstadtbuchs.

3. Das Verhältnis zwischen Erbgemeinschaft und Handelsgesellschaft

Kurz ist an dieser Stelle auf eine Konstellation einzugehen, die nicht zum Thema „Gesellschaftshandel“ gehört, auch wenn man sie in der Literatur

¹ In den Anstellungsverträgen mit den für die Führung der Stadtbücher zuständigen Schreibern wurden ihnen stets die aus den Einträgen entstehenden Einnahmen („*quicquid venerit de libro civitatis, in quo debita conscribuntur*“) als persönliche Einkünfte zugesagt, vgl. *Rehme* 1895, 170–172, der die ältesten dieser Dienstverträge zitiert. Die Höhe der Gebühren ist erst für das 17. Jahrhundert und nur für das ein Stockwerk höher geführte Oberstadtbuch bekannt. 1637 kosteten dort Einschreibung oder Tilgung je 8 s., während für das Nachschlagen eines bestimmten Eintrags „je nach Gelegenheit und Mühe“ 8 s. bis 1 m. 8 s. (also anderthalb Mark) verlangt werden durften, *Rehme* ebd., 183. Auch schon zuvor fiel eine Gebühr pro Eintrag an (nach dem ersten Anstellungsvertrag von 1270 betrug sie drei „nummi“), woraus folgt, daß die Führung des *societates*-Registers durch die abnehmende Zahl und die zunehmende Länge der Einträge schon im Verlauf der 1340er Jahre für den Schreiber an Attraktivität verlor.

² Diese Zusammenlegung erfolgte gegenläufig zum allgemeinen Trend der Stadtbuchentwicklung im 14. Jahrhundert, denn sonst wurde parallel zur wachsenden Nachfrage nach städtischer Schriftlichkeit zunehmend zwischen funktional verschiedenen städtischen Büchern differenziert.

oft in diesem Zusammenhang erwähnt findet. Gemeint ist die ungeteilte Erbgemeinschaft zwischen Kindern, die das Geschäft ihrer Eltern gemeinsam weiterführen. Bereits die Statuten des 13. Jahrhunderts lassen deutlich erkennen, daß es sich dabei nach zeitgenössischem Verständnis zwar um ein verwandtes Phänomen, aber nicht um eine „*kumpanie*“ handelte. Im Lübecker Stadtrecht wird die Erbgemeinschaft unmittelbar vor dem Artikel „*van kumpanye*“ und ohne die Verwendung der entscheidenden Vokabel „*van schichtinge*“ behandelt und verfügt, daß mit dem gemeinsamen Gut gemachte Gewinne allen nicht abgeteilten Geschwistern zugute kommen sollen, mit „*bloter hant*“ gemachte hingegen nur demjenigen, der tätig war³. Im Hamburger Stadtrecht werden die Geschwister als Alternative neben den Kumpanen dafür aufgeführt, wie es dazu kommen kann, daß Personen gemeinsames Gut haben⁴: „*Hebbet sustere ofto brodere ofte kumpane ere goet to samene.*“⁵. Da die ungeteilte Erbgemeinschaft, wie man an der Verwendung bzw. dem Fehlen der prägenden Vokabeln sieht, trotz der durch die gemeinsame Innehabung des Handelsguts entstehenden sachlichen Verwandtschaft nicht als Handelsgesellschaft angesehen wurde, blieb sie in dieser Arbeit weitgehend ausgeklammert⁶. Eines der seltenen Beispiele aus der Geschäftspraxis bestätigt diese Sicht der Dinge. Die Söhne des Vicko von Geldersen setzten nach dem Tode ihres Vaters mit dem Gut, das sie gemeinsam geerbt hatten, dessen Geschäfte fort. Doch sie verharreten dazu nicht in der ungeteilten Erbgemeinschaft, sondern gründeten im Todesjahr des Vaters, 1391, eine Gesellschaft, in die sie genau bestimmte Beträge aus dem jeweiligen Erbeil einbrachten. Nur für diese Neugründung verwandten sie das Wort „*cumpenige*“⁶.

3 Art. 167 in der Zählung der Lübecker Kanzleihandschrift, *Korlén* 1951, 131, übrigens ein weiterer Beleg, daß, sobald gemeinsames Kapital im Spiel ist, Aspekten wie Arbeitsleistung oder Geschäftstüchtigkeit keinerlei Bedeutung bei der Gewinnteilung zugemessen wird.

4 Art. 3, 16 des Ordeelbooks = Art. 2, 16 des Stader Rechts, *Korlén* 1950, 79. Vgl. Synopse 1, § 3, nach Fn. 6.

5 Zu dem erst in die Neuzeit zu datierenden Wandel der Anschauungen, der sich dann beispielsweise im gesellschaftsrechtlichen Abschnitt des Lübecker Revidierten Stadtrechts von 1586 zeigt, s.o. § 3, bei Fn. 89.

6 *Nirrnheim* 1895, Nr. II 59 S. 125, also ein Eintrag in dem von *Nirrnheim* so bezeichneten Rentenbuch, das an dieser Stelle seinen Namen ganz bestimmt nicht verdient. Weitere Geschäfte dieser neugegründeten „Kumpanie“ zwischen Vickos Söhnen in den folgenden Einträgen Nr. 63, 66 und 67. Sieben Jahre später, 1398, wurde die Gesellschaft abgerechnet und aufgelöst, ebd., Nr. 97 S. 131. Es gibt noch weitere Belege für die Auflösung einer Erbgemeinschaft und gleichzeitigen Gründung einer Handelsgesellschaft zwischen den Erben. Auch in dem Eintrag NSTB II 196, 6 (1372) geht es um zwei Brüder, Hinrich und Emil Luchow. Sie bestätigen sich gegenseitig, „*se in omnibus bonis suis esse penitus separatos et divisos, ita quod bona, que simul habent, non habent alio modo quam in pura societate tamquam persone sibi invicem aliene*“. Nach der Erteilung wollen sie nur noch in einer „reinen“ Gesell-

II. Gesellschaftsgründung und Kapitaleinsatz

Auch in Bezug auf die Höhe und die Relation der Beteiligungen nahm die Vielfalt in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu. Unregelmäßige Beteiligungsverhältnisse wurden häufiger, auch wenn sie noch nicht die Mehrheit der Gesellschaftsverträge ausmachten. Doch es ist unverkennbar, daß die Magie der einfachen Zahlen an Anziehungskraft verlor, eine Entwicklung, die sicher mit den wachsenden Rechenkünsten der Kaufleute zusammenhing. Dies ist ebenso wie die Ausbreitung der Schreibkenntnisse ein deutliches Indiz für die Korrelation zwischen der schulischen Bildung der Kaufleute, die im 14. Jahrhundert rasch zunahm, und den freieren Gestaltungsmöglichkeiten bei den Handelsgesellschaften und in der Handelstechnik überhaupt. Mit guten Schreib- und Rechenkenntnissen ließen sich kompliziertere Strukturen bewältigen als in den Anfangsjahren, in denen die Widerlegung in einer Form, die noch von ihrer Entstehung in einer vorschriftlichen Handelsphase geprägt war, das Bild bestimmte⁷.

Das „unbenannte Kommissionsgeschäft auf Gewinn und Verlust“ erwies sich als Sackgasse, als Episode in der Entwicklung des Gesellschaftshandels. Bereits in der Spätphase des *societates*-Registers tauchte es nicht mehr auf⁸. In jüngeren Quellen spielt es allenfalls noch eine Nebenrolle. Die in zunehmendem Maße genutzten flexiblen Möglichkeiten, über die „Fürlegung“, die Einzahlung von Vorgeld oder die Gründung von Schachtelgesellschaften auch einen weitgehend vermögenslosen Kapitalführer im Rahmen einer Widerlegung zu beauftragen, machten diesen Geschäftstyp überflüssig.

Im Laufe des 14. Jahrhunderts wuchs die Spanne zwischen großen und kleinen Gesellschaften. Zu Beginn des Jahrhunderts investierte ein

schaft verbunden sein, wie nicht miteinander verwandte Personen! Verwandtschaft zwischen den Gesellschaftern war offensichtlich kein rechtlich relevantes Kriterium im hansischen Gesellschaftshandel.

7 Die enge Symbiose zwischen Schule und Kaufmannschaft kommt in den Einflüssen der Stadt auf das Schulwesen zum Ausdruck. So gründete die Stadt Lübeck um 1300 zusätzlich zu den beiden bestehenden Lateinschulen und gegen den Widerstand des Domkapitels in jedem der vier Pfarrsprengel Elementarschulen und stellte Lehrer dafür ein, *Stoob* 1995, 237. Ein Lübecker Kloakenfund aus den 1360er Jahren zeigt, wie sehr die Inhalte der schulischen Bildung auf die Vorbereitung für das Kaufmannsleben ausgerichtet waren, *Warncke* 1912, 227. Umgekehrt hat es Symbolcharakter, wenn sogar Lehrer zwecks Betreibung der gemeinsamen Schule eine Widerlegung gründeten. Der Schreiber Thiderik van Soltwedele verfügte 1341 testamentarisch über sein eigenes Pergament und seinen Anteil an dem Pergament „*pertinens in nostram societatem*“. Beides vermacht er seinem Partner, ebenso wie 4 m.d. „*de persolutione expensarum puerorum primo sublevandas*“, v. *Brandt* Nr. 193.5 Bd. 1 S. 102. Das Legat an den *socius* sollte also mit den nächsten eingehenden Schulgeldraten beglichen werden.

8 Zur Diskussion einer scheinbaren Ausnahme, des Eintrags ins *societates*-Register NStB I 91, 1 von 1358, s.o. § 4, bei Fn. 30.

reicher Kaufmann wie Hermann Mornewech sein Vermögen einfach dadurch, daß er es in eine große Zahl von rechtlich identischen Widerlegungen aufsplitterte und von verschiedenen Kapitalführern handeln ließ, also durch eine bloße Multiplikation dieser einfachen Struktur. Das einigende Band um diese insgesamt 22 Gesellschaften war allein die Person des Kaufmanns selbst. Gesellschaften dieses Typs sind auch aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundert in weitgehend unveränderter Form überliefert, etwa in den Testamenten oder den Teilen des Stralsunder Liber Memorialis aus dieser Zeit oder auch in dem zweiten Band des Lübecker Niederstadtbuchs (1363–1399). Sie erwecken den Eindruck, daß sich der durchschnittliche Kaufmann in dieser Periode konservativ verhielt und dem hergebrachten Stil weitgehend treu blieb.

Bei Groß- und Fernkaufleuten vom Schlege eines Johann Wittenborch oder später der Brüder Veckinchusen ist hingegen die Tendenz spürbar, auch bei der rechtlichen Gestaltung ihres gesamten „Handelshauses“ neue Wege zu beschreiten. Die rechtlichen und handelstechnischen Innovationen in diese Richtung gingen von solchen Großkaufleuten aus. Die einzelnen Widerlegungen behielten dabei ihre Bedeutung, aber nicht mehr als isolierte Geschäfte, sondern als Bausteine einer größeren Einheit. Diese umfassendere Struktur ist anfangs noch nicht mit rechtlichen Kategorien zu erfassen, sondern bestand zunächst nur aus langjährigen Verbindungen zu engen Geschäftsfreunden⁹. Dabei ging man zunehmend arbeitsteilig vor, vor allem, indem bestimmte Personen sich auf bestimmte Handelsrouten bzw. -ziele konzentrierten. Die neue Tendenz, die manche Kaufleute verfolgten, ging dahin, diese dauerhaften Beziehungen auf eine festere Grundlage zu stellen, indem man sie in Vertragsform goß und damit verrechtlichte. Das ist ein struktureller Verdichtungsprozeß, der anfangs ohne gefestigte, auf diese neue Qualität zugeschnittene Terminologie, also gewissermaßen sprachlos, und im übrigen auch nicht linear verlief.

So hatte z.B. das Netz von Handelsgesellschaften der Lübecker Stockholmfahrer um 1350 (vgl. § 6, bei Fn. 53) über jede einzelne Gesellschaft hinaus noch keine rechtliche Qualität, obwohl die Partner auch ansonsten vielfältig verwandtschaftlich, als Prokuratoren, Vermächtnisnehmer usw. miteinander verbunden waren. Die Serie von Verträgen, die Johann Wittenborch mit seinem jüngeren Verwandten Bertold Wittenborch, mit seinem Schwager Arnold Bardewik und mit anderen schloß (§ 7, bei Fn. 45), hatten „betriebswirtschaftlich“ gesehen durchaus schon

⁹ Es konnte, brauchte sich aber nicht, um Verwandte zu handeln. Besonders häufiger waren dauerhafte Verbindungen zu verschwägerten Personen, was die Bedeutung der Eheschließung für die kaufmännische Karriere klar beleuchtet. Wählte man sich einen auswärtigen Ehepartner, so erschloß sich dazu noch ein weiterer Handelsweg.

Ähnlichkeit mit einzelnen Sparten eines Handelshauses, weil man sieht, wie jeweils einem Partner eine bestimmte Handelsroute anvertraut ist. Doch rechtliche Qualität besaßen sie ebenfalls noch nicht. Von einer Art Grundlagenvvertrag fehlte jede Spur.

Im Falle des Vicko von Geldersen sieht es schon etwas anders aus. Die vertragliche Verbindung mit seinem Onkel Albert Luneborch (§ 7, bei Fn. 99) war ihrem Wortlaut nach nur eine ganz normale Widerlegung unter vielen. Aber sie war die älteste und finanziell gewichtigste Widerlegung und zudem die einzige, die Vicko an prominenter Stelle, nämlich auf einem eigenen Blatt, auf dem zunächst nichts anderes notiert wurde, aufzeichnete und dadurch hervorhob. Vor allem war sie diejenige, welche mit Abstand am längsten bestand und der Vicko eine große Zahl von einzelnen Ein- und Verkäufen zuschrieb. Während andere seiner Verbindungen vorübergehenden Charakter hatten, begleitete ihn diese Widerlegung einen großen Teil seines kaufmännischen Lebens hindurch. Sehr früh, nämlich vor 1338 (und damit vielleicht seiner Zeit voraus), schloß der Hamburger Stadtschreiber Ulrich van der Heyde eine Gesellschaft, die dann ihrerseits als Kapitalgeber in einer Reihe von weiteren Gesellschaften fungierte. Auch bei dieser Ausgangsgesellschaft läßt sich argumentieren, daß sie einen anderen, grundsätzlicheren Charakter als die anderen Gesellschaften hatte. Im Falle der Familie Tölner schließlich gab es ebenfalls einen zentralen Vertrag, zunächst zwischen vier, dann noch zwischen drei Partnern, der eine besondere Rolle spielte. Allerdings gibt es in diesem Fall keine Spuren von Widerlegungen „minderer Stufe“. Dieser Prozeß in Richtung auf Handelsgesellschaften, die den Kaufmann nicht mehr nur vorübergehend und als einen unter mehreren gleichartigen in Anspruch nahmen, sondern in die er langfristig seine ganze kaufmännische Aktivität oder zumindest einen wichtigen Teil davon einbrachte, ist gegen Ende des 14. Jahrhunderts noch im Fluß.

III. Die Kapitalführung

Auch in dieser Periode war die Aufgabe der Kapitalführung in den meisten Gesellschaften noch einem Partner allein übertragen. Dort, wo in Abweichung von der reinen Zweiseitigkeit mehrere Personen beteiligt sind, zeigt ein genauerer Blick gelegentlich, daß es sich um Strukturen handelt, die man einige Jahrzehnte zuvor auf zwei getrennten Stufen, nämlich in einer der besagten Schachtelgesellschaften, konstruiert hätte.

Mit zunehmender Sicherheit beim Umgang mit dem Instrumentarium konnte das als überflüssiger Ausweg erscheinen, und man konnte, anstatt beispielsweise zuerst eine Widerlegung zu gründen, die anschließend ihr Kapital im Rahmen einer zweiten Widerlegung an den eigentlich vorgesehenen Kapitalführer zu übergeben, direkt zu dritt zusammenkommen

und eine Gesellschaft mit zwei Kapitalgebern und einem Kapitalführer gründen. So war etwa die Tölnersche Gesellschaft konstruiert, bei der allein Johann Tölner d.Ä. nach außen die Geschäfte führte und die Abrechnung erstellte, die er folgerichtig mit den Worten begann: „*Ego Johannes Tolner ex parte nostre societatis sustuli*“ bzw. „...*exposui*“¹⁰. In solchen Fällen offener, ungestufter Drei- oder Mehrseitigkeit findet der Begriff der Widerlegung, der seinem Wortsinn nach auf eine zweiseitige Rechtsbeziehung zugeschnitten ist, freilich keine Anwendung mehr. Insofern wird hier, auch wenn es sich gegenüber den Schachtelgesellschaften nur um eine graduelle Verschiebung handelt, Neuland in Bezug auf den gesellschaftsrechtlichen Typus betreten.

Die Abrechnung hatte beim Kapitalgeber zu erfolgen. Das war vermutlich auch schon früher der Fall, doch nun wurde diese Pflicht zur Rechtspflicht. Konstatiert wurde sie nicht in dem Recht einer Hansestadt, sondern überregional, nämlich in den Hanserezessen und im Statut der Hansestädte¹¹. Dadurch gehört diese Pflicht zu den wenigen Rechtsnormen des hansischen Gesellschaftsrechts im eigentlichen Sinne. Es ist naheliegend, daß man die Frage überörtlich regelte, denn sie wurde wohl nur relevant, wenn Bürger unterschiedlicher Städte in einer Handelsgesellschaft verbunden waren.

Daß man den Kapitalführern diese Pflicht nun ausdrücklich auferlegte, zeigt, daß sie nicht mehr ohne weiteres von sich aus dazu bereit waren. Die Behandlung im Rahmen der Hanserezesse deutet darauf hin, daß konkrete Konflikte diese Regelung angestoßen haben. Es bestand also unter den Kapitalführern eine Tendenz, mit dem widerlegten Gut in der Ferne zu bleiben, den Handel von dort aus zu betreiben und sich mit schriftlichen Abrechnungen zu begnügen¹². Das ist ein Indiz für den Übergang zu einer neuen Handelstechnik, bei der das Handelsgut nicht mehr vom Kapitalführer begleitet, sondern zwischen den Partnern hin- und hergeschickt wurde. Das hatte Auswirkungen auf die Frage der Kapitalführung, denn dieses System ließ sich nicht mehr durch eine Person allein betreiben. Vielmehr mußte der Kapitalgeber dabei persönlich aktiv

10 Vgl. § 7, bei Fn. 77.

11 Vgl. § 3, bei Fn. 132.

12 So geschah es auch häufig genug, denn selbstverständlich führte das Gebot aus den Hanserezessen nicht zu einer Rückkehr zu der alten Handelstechnik. Doch es gab auf diese Weise jedenfalls eine Regelung, die im Konfliktfall eingreifen konnte. Im Widerspruch zu der Norm aus dem Hanserezeß wurde in einem Gesellschaftsvertrag aus dem Jahre 1441 verabredet, daß die Partner Friedrich Depenbeke aus Reval und Ludwig Greverode aus Lübeck alljährlich, aber nur brieflich miteinander abrechnen wollten, Niederstadtbuch 1441 Juli 15, abgedruckt in: LUB 8 Nr. 26 S. 39 f. Man wüßte gern, ob diese vertragliche Vereinbarung im Konfliktfall die Norm aus den Hanserezessen derogiert hätte.

werden und den Handel am gegenüberliegenden Ende des Handelswegs übernehmen.

IV. Gewinn- und Verlustteilung, Fortsetzung. Streit um widerlegtes Gut nach dem Tod des Kapitalführers

Noch ein weiterer zentraler Pfeiler des frühen hansischen Gesellschaftsrechts begann in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts zu wanken: die Gleichteilung der Gewinne bei unterschiedlichen Anteilen am eingebrachten Kapital. An ihre Stelle trat nun häufiger die Teilung auch des Gewinns nach Markzahl, also auf die Weise, in der zuvor schon die Verluste geteilt wurden. Besonders aussagekräftig sind hier die Verträge mit einer Kapitalrelation von 1:2 aus dem *societates*-Register. Während in den 65 einschlägigen Fällen aus der Hauptphase nach oben Gesagtem die Gewinne vermutlich halbiert wurden, sind aus der Spätphase noch sieben Verträge mit dieser Relation, alle sieben mit einer Gewinnteilungsvereinbarung, überliefert. In vier Fällen kam man nun überein, die Gewinne zu halbieren¹³, drei Mal sollten die Gewinne nach Markzahl, also im Verhältnis von 1:2, geteilt werden¹⁴. Es läßt sich kaum klarer dokumentieren, daß in dieser Frage Vertragsfreiheit herrschte, und zwar nicht nur im Sinne einer Auswahl zwischen diesen beiden Möglichkeiten. Für den Gewinnanteil des Kapitalführers stand die ganze Bandbreite zwischen der Hälfte des Gewinns als Höchstgrenze (mehr als 50% erhielt er nie) und dem Anteil, der seinem Kapitalanteil entsprach, als Untergrenze zur Verfügung, wobei die alte Tendenz zu einfachen Zahlen durchaus noch spürbar blieb, wenn der Kapitalführer beispielsweise zwei von fünf oder einen von vier Teilen des Gewinns erhalten sollte¹⁵. Von der Kapitalrelation verschiedene Gewinnanteile mußten (theoretisch schon früher, aber erst ab 1350 greifbar) zu Rechenschwierigkeiten führen, wenn die Gesellschaft nach der Abrechnung fortgesetzt und dabei als Kapital sowohl ihr Ausgangskapital als auch die akkumulierten, aber in anderer Relation zuzuordnenden Gewinne eingesetzt wurden. Doch nur das Problem ist erkennbar, eine klare Lösung nicht¹⁶.

13 NStB I 80, 5 (1346), 82, 2 und 4 (beide 1347) sowie 86, 1 (1353).

14 NStB I 79, 4 (1342), 82, 1 (1347) und 93, 3 (1360).

15 So erhielt er beispielsweise jeweils ein Viertel in zwei Fällen, in denen die Kapitalgeber im einen Fall 400 von 460 und im anderen Fall 385 von 400 Mark eingebracht hatten, NStB I 89, 3 (1357) und 93, 2 (1359).

16 Es taucht in dem „Netz“ der Lübecker Stockholmfahrer (vgl. § 6, bei Fn. 54) auf. Ein *socius*, Johann Rasceborch, nahm in seinem Testament von 1350 ein Sechstel des Ausgangskapitals und dazu ein Viertel der seit der Abrechnung von 1346 akkumulierten Gewinne für sich in Anspruch. Diese Rechnung konnte aber nur aufgehen, wenn einer der beiden anderen *socii*, die am Ausgangskapital mit einem Drittel

Häufiger als in früheren Epochen erfährt man über die Fortsetzung von Gesellschaften. Es ist freilich nicht einfach zu erkennen, ob dies ein weiteres Indiz für eine zunehmende Stabilisierung der Gesellschaften ist oder nur an der sich verbessernden Quellenlage liegt. Nicht selten sieht man Witwen in der Rolle der Nachfolgerin ihrer verstorbenen Ehemänner, und zwar nicht nur in der passiven Geldgeberrolle, sondern auch als aktive Kapitalführerinnen. Sie bezeichneten dann die Mitgesellschafter ebenso als „ihre“ *socii*, wie es zuvor ihr Mann getan hatte. Frauen, die nicht als Witwen bezeichnet werden, sieht man gelegentlich als Kapitalgeberinnen, aber nur sehr selten als aktiv Handel Treibende. Rechtlich unmöglich war aber auch das nicht, und wenn, dann wurden sie nicht selten von anderen Frauen mit Kapital widerlegt.

Vor allem die Testamente, die seit der ersten großen Pestwelle von 1349/50 rasch zu einem Massenphänomen wurden, erlauben Aussagen über die Fortsetzung von Gesellschaften nach dem Tod eines Gesellschafters. Dabei ist zwischen Kapitalgebern und Kapitalführern zu unterscheiden. Der Tod des ersteren hatte keine grundsätzlichen Auswirkungen auf die Widerlegung, die wie eine schuldrechtliche Forderung vererbt werden konnte. Häufig war der Kapitalführer selbst der Begünstigte, was im Testament wie eine Quittung nach einer erfolgten Abrechnung formuliert werden konnte. In den anderen Fällen pflegte der Testator seinen Kapitalführer zumindest mit einem Legat zu bedenken. Dieser setzte die Widerlegung dann ganz normal mit den Erben fort. Nur ausnahmsweise begegnet ein Kapitalführer, der für die neuen Kapitalgeber nicht mehr tätig sein wollte und deshalb den Anlaß zur endgültigen Abrechnung mit den Erben nahm. Da der Kapitalgeber in seinem Testament Bilanz unter den momentanen Stand seines Vermögens zog, nahm er für Gesellschaften u.U. Bezug auf die letzte Abrechnung, so daß sich einige Fälle erkennen lassen, in denen die Abrechnung nicht zur Beendigung der Gesellschaft führte, sondern nur eine bestimmte Geschäftsphase, nicht selten von etwa drei bis fünf Jahren, beendete.

Der Tod des Kapitalführers betraf die Widerlegung naheliegenderweise in einer grundsätzlicheren Art. Um über die Situation, die sich dann ergab, Klarheit zu gewinnen, sind außer den Testamenten von Kapitalführern die beispielsweise aus Stralsund zahlreich überlieferten sogenannten Schadlosbriefe heranzuziehen. Mit diesen hatte es folgende Bewandnis: Sie stellten eine Rückversicherung in Form von Bürgschaften für den Fall dar, daß der Rat einer Stadt, der den in seinen Mauern lie-

(Albert van Unna) bzw. einer Hälfte (Marquard van Damme) beteiligt gewesen waren, sich auf eine niedrigere Quote setzen ließ. Bei Alberts fast gleichzeitig errichtetem Testament ist das nicht der Fall – er beansprucht weiterhin ein Drittel. Marquards Testamente schließlich erwähnen die Gesellschaft nicht. Sollte er hier zugunsten von Johann auf 1/12 verzichtet haben?

genden Nachlaß eines verstorbenen Kaufmanns zugunsten eines Prätendenten freigegeben hatte, von näheren Erben in Anspruch genommen wurde. Dies war eine Situation, die auch ausweislich der Lübecker Ratsurteile des 15./16. Jahrhunderts häufig zu Streit führte. Art. 2, 28, 1 des Visbyer Stadtrechts von 1341/44 schließlich behandelte die gleiche Situation aus der Sicht des Kapitalgebers¹⁷:

Were oc, dat de knappe umbericht störve, so heft de herre dat witword mit dren mannen, wo id umme de cumpanescop were.

Dieser Quellenreichtum über die Jahrzehnte hinweg läßt die permanente Virulenz dieses Problems erkennen. Die Situation war die folgende: Ein Kaufmann, der unter anderem das Kapital einer Widerlegung oder Sendegut führte, hinterließ in einer fremden Stadt Güter. Der Rat dieser Stadt gab diese Güter jemanden frei, der sich durch ein Patent (einen offenen Brief) aus der Heimatstadt des Verstorbenen als Prokurator ausweisen konnte, aber nur, wenn zwei Einheimische dem Rat für den Fall bürgten, daß zu einem späteren Zeitpunkt ein besser Berechtigter erschien und Schadensersatz vom Rat für die unberechtigte Freigabe verlangte. Ein solcher besser Berechtigter konnte der Kapitalgeber des Verstorbenen sein, dessen Ansprüche auf das Gesellschafts- bzw. Sendegut von den Erben des Kapitalführers befriedigt werden mußten, wie sich aus den entsprechenden Anerkenntnissen in deren Testamenten ergibt. Er konnte – zumindest nach Visbyer Recht – das Gut mit den genannten drei Zeugen (vermutlich ihn selbst eingeschlossen) an sich ziehen, wenn es *umme de cumpanescop* ging. Er fand dann Befriedigung entweder aus dem Gut selbst oder, wenn die Erben ihm zugekommen waren, beim Rat der freigebenden Stadt, der sich dann an die Bürgen hielt. Den Lübecker Ratsurteilen zufolge hatte der Prätendent Jahr und Tag Zeit, um seine Ansprüche auf das Erbe geltend zu machen.

17 S.o. § 3, bei Fn. 54.

§ 12 UM 1420: MODERNISIERUNG UNTER ITALIENISCHEM UND FLÄMISCHEM EINFLUSS

I. Quellen und Bezeichnungen

Keine wesentlichen Neuerungen bezüglich der Bezeichnungen ergeben sich aus den Testamenten, Einzelurkunden und Stadtbucheinträgen des frühen 15. Jahrhunderts. Zu den letzteren gehören auch die meisten Ratsurteile, die ab etwa 1420 das Spektrum der Quellen um eine wichtige Dimension erweitern. Der Schwerpunkt ihrer Überlieferung liegt aber jenseits der Jahrhundertmitte.

Dort, erstmals in einem Ratsurteil aus dem Jahre 1465¹ und in der Folge (bis 1544) noch in zehn weiteren Lübecker Ratsurteilen, wird eine „*vulle mascopey*“ erwähnt, die durch die Außenhaftung aller Gesellschafter charakterisiert ist. Theoretisch scheint das anerkannt gewesen zu sein, doch kam es deshalb zur gerichtlichen Auseinandersetzung, so überließ man dem Beklagten, der das Bestehen der „*vullen mascopey*“ leugnete, den prozeßentscheidenden Eideid². Durch diese Diskrepanz zwischen der theoretisch akzeptierten Rechtsfolge und der Leichtigkeit, mit der die Praxis ihr auswich, und auch durch ihre seltene Erwähnung bleibt die „*vulle mascopey*“ als gesellschaftsrechtlicher Typus eher schemenhaft und jedenfalls von geringer Bedeutung.

Eine singuläre Überlieferung, die im wesentlichen in die ersten beiden Jahrzehnte des 15. Jahrhunderts fällt, stellen die Handlungsbücher und Briefe der Brüder Veckinchusen dar. Hingegen bleibt das Veckinchusensche System von Handelsgesellschaften, das sich daraus ergibt, durchaus im Rahmen dessen, was sich als lineare Weiterentwicklung der Tendenzen des späten 14. Jahrhunderts begreifen läßt – mit einer spektakulären Ausnahme: der *Venedyschen selschap*, in der die Brüder einen von fünf Anteilen hielten, und die in vielen Beziehungen aus dem Rahmen des Gesellschaftshandels im Hanseraum fiel.

Ansonsten ist zur Terminologie, die Hildebrand Veckinchusen in seinen Handlungsbüchern verwandte, vor allem anzumerken, daß er als erster zwischen „*wedderlegghinge*“ und „*selschap*“ differenzierte. Den letzteren Namen behielt er einer Gruppe von dauerhaften Gesellschaften vor, denen er jeweils ein eigenes der insgesamt 13 Konten in seinen beiden großen Kontobüchern widmete – Kontobücher übrigens, die der in Brügge ansässige Hildebrand Veckinchusen sehr ordentlich und vermut-

1 Oben § 8, Fn. 16.

2 Dazu paßt es, daß in dem einzigen Fall, in dem ein Mitgesellschafter mit Erfolg auf Zahlung von Gesellschaftsschulden verklagt wurde, der Beklagte eingeräumt hatte, eine „*vulle mascopey*“ habe bestanden. Daß er seinerseits noch Geld von seinem *socius* zu bekommen hatte, half ihm im Verhältnis zum Gläubiger der Gesellschaft nichts. Vgl. § 8, Fn. 16.

lich nach einheimischem Brügger Vorbild führte und die als erste Beispiele der später in den hansischen Handelshäusern allgemein verbreiteten Großbücher gelten dürfen. „Widerlegungen“ hingegen nannte er einmalige Investitionen bei anderen Kaufleuten mit einer Laufzeit bis zu 18 Jahren, die nur bei der Gründung und bei der Abrechnung im Konto des jeweiligen Kapitalgebers (Hildebrand selbst oder die Gesellschaft zwischen ihm und seinem Bruder Sivert) auftauchten. Sieht man von dem erheblichen Unterschied in der Höhe des investierten Kapital ab, so ist schwer zu erkennen, worin genau der Unterschied bestand. Es scheint sich nicht wirklich um tiefgreifende strukturelle Differenzen gehandelt zu haben.

II. Gesellschaftsgründung und Kapitaleinsatz

Auch bezüglich Kapitaleinsatz und Kapitalführung finden sich in Testamenten, Urkunden und Stadtbüchern des 15. Jahrhunderts zahlreiche Gesellschaften, die sich ganz in den seit dem späten 13. Jahrhundert eingefahrenen Gleisen des hansischen Gesellschaftshandels bewegten.

Auch die von Hildebrand und Sivert Veckinchusen eingegangenen Gesellschaften folgten mit Ausnahme der *Venedyschen selschap* im Bezug auf die Zusammenlegung des Kapitals in jeder Beziehung dem klassischen Modell der Widerlegung. Es handelte sich stets um zweiseitige Gesellschaften, an deren Kapital jeder Partner zu einer Hälfte beteiligt war. Die Technik der Kapitalführung hingegen war neu und zukunftsweisend; dazu sogleich.

Solche zweiseitigen Gesellschaften waren, wie sich sehr gut aus Hildebrand Veckinchusens genannten Konten erschließt, die wichtigsten Bausteine für das durchdachte System von Handelsgesellschaften der Brüder Veckinchusen, das man fast schon als Handelshaus bezeichnen möchte. Das Rückgrat bildete die Gesellschaft zwischen den beiden Brüdern, die auf dem Höhepunkt der Entfaltung des Systems in Brügge und Lübeck ansässig waren und damit von vornherein die westliche Hälfte der Hauptachse des hansischen Seehandels (Brügge-Novgorod) besetzten. Diese Gesellschaft schloß als ein Partner weitere zweiseitige Verträge mit Kapitalrelationen von 1:1 mit Partnern in Danzig, Riga und Dorpat. Damit war die östliche Hälfte der Hauptachse ebenfalls dauerhaft erfaßt und für den Veckinchusenschen Handel nutzbar. Neben diesen Gesellschaften, an denen die Brüder anteilmäßig Teil hatten, standen einerseits der Properhandel, den jeder der Brüder auf eigene Rechnung führte, und andererseits der Handel ausschließlich auf fremde Rechnung, den jeder für den anderen führte. Insgesamt war also jeder von ihnen teils auf eigene, teils auf fremde und teils auf gemeinsame Rechnung tätig.

Die *Venedysche selschap* war von anderer Struktur und auch finanziell gesehen von anderem Kaliber. 1407 mit einem schon nicht gerade bescheidenen Startkapital von fünf Anteilen à 1000 m.d. ausgestattet, wurde schon zwei Jahre später jeder dieser Anteile auf 4000 m.d. erhöht – eine Summe, die kein Gesellschafter mehr allein tragen wollte oder konnte. Diese enorme, die hansischen Verhältnisse dieser Zeit sprengende Investition kam vermutlich auf Anregung des in Venedig für die Gesellschaft tätigen Partners Peter Karbow zustande, der wohl aus seiner Erfahrung mit der mediterranen Geschäftswelt heraus zu dem Urteil gelangt war, daß man mit einem geringeren Vermögen „nicht ghebantheren en kan“³. Vielleicht war es ebenfalls seine Idee, daß man weiteres Kapital für die *Venedysche selschap* einwerben wollte. Dieses Kapital sollte dann ebenso wie die fünf Hauptanteile „nach Pfennigzahl“, aber unter Berücksichtigung der Zeitdauer, an Gewinn und Verlust teilnehmen.

1409, als diese kühnen Pläne gefaßt und zum Teil auch in die Tat umgesetzt wurden, mußte Sivert Veckinchusen aus politischen Gründen Lübeck verlassen, was sowohl der *Venedyschen selschap* als auch dem Handelssystem, das die Brüder miteinander aufgebaut hatten, einen schweren Schlag versetzte. Man hat viele Gründe für das Scheitern dieses Versuchs, den hansischen Handel bis zum Mittelmeer auszudehnen, genannt. Die Tatsache, daß mit Lübeck das mittlere Stück aus der Ost-West-Achse des hansischen Handels, der „olden neringe“⁴, wie Sivert diesen Handelsweg nach den schlechten Erfahrungen mit Venedig nannte, herausgebrochen war, spielte dabei sicher eine wichtige Rolle. In seinem Kölner Exil hat Sivert nie in gleicher Weise wie in Lübeck Fuß fassen können.

III. Die Kapitalführung

Die zweiseitigen Gesellschaften, an denen die Brüder Veckinchusen beteiligt waren, beschränkten sich bei der Kapitalführung neue Wege. Einer der beiden Partner hielt dieses Kapital, hatte also in der ersten Phase den gesamten sogenannten „Hauptstuhl“ (auch „Hauptgut“ genannt) in den Händen und benutzte ihn zum Einkauf von Waren. So weit blieb noch alles beim alten.

Prägend für den Gesellschaftshandel des 15. und auch noch des 16. Jahrhunderts wurde aber folgende, hier erstmals systematisch betriebene

³ § 7, bei Fn. 167.

⁴ *Stieda* 1921, Nr. 204 S. 229. Sivert Veckinchusen, der hier zitiert wird, meinte damit den Handel zwischen Flandern, Preußen und Livland.

und klar faßbare Änderung der Handelstechnik⁵: Der andere Partner, bis dahin in den meisten Fällen auf die passive Rolle eines Kapitalgebers beschränkt, übernahm eine aktive Rolle bei der Kapitalführung. Er bekam die mit dem „Hauptstuhl“ eingekauften Waren zugeschickt, nahm sie in Empfang und verkaufte sie, kaufte dafür Retourwaren ein und sandte diese an den Partner zurück. Nachdem dieser die Retourwaren verkauft hatte, konnte eine zweite Geschäftswelle beginnen. Diese einzelnen Wellen – eine bis anderthalb konnten in einer Handelssaison (März/April bis Oktober/November) abgewickelt werden – sind das Ordnungsprinzip für die Buchführung von Hildebrand Veckinchusen und lassen sich dort deshalb gut nachvollziehen.

Diese Methode hatte zur Voraussetzung, daß die Partner an den beiden Enden einer erfolgsversprechenden⁶ Handelsroute tätig waren. Entweder schloß man die Gesellschaft mit einem auswärtigen Partner, oder einer der Gesellschafter nahm es auf sich, in die Fremde zu ziehen⁷. Jeder Partner führte Buch über seine Einstandspreise und die Erlöse aus den Retourwaren, wobei man in beiden Fällen die Nebenkosten nannte und sogleich abzog⁸ und die verbleibenden Nettobeträge in die Rechnung einstellte. Die Abrechnung erfolgte in unregelmäßigen Abständen und nach Möglichkeit unter persönlicher Anwesenheit der Partner; es sind aber auch schriftliche Abrechnungen erhalten. Es konnte gerade in schwierigen Lagen des Unternehmens ein langwieriges Tauziehen sein, den Partner zur Abrechnung zu bewegen.

Es ist zu Beginn des 15. Jahrhunderts kein neues Phänomen mehr, aber hier besonders klar erkennbar, wie sich die Tatsache, daß der Kaufmann die Ware nicht mehr selbst begleitete, sondern die Warenströme von seiner Schreibkammer aus steuerte, auch die Eigenarten des Gesellschaftshandels beeinflußt hat. *Gunnar Mickwitz* hat 1938 für diese Art

5 Diese Methode war keine Erfindung der Brüder Veckinchusen. Auch schon fünfzig Jahre zuvor, bei Johann Wittenborch, hatte es Ansätze dazu gegeben. Eine Datierung des Ursprungs dieser neuen Methode ist nicht möglich, denn zum einen handelt es sich um eine graduelle Veränderung und zum anderen ist nur aus den Handlungsbüchern Genaues darüber zu erkennen, so daß die bruchstückartige Quellenlage präzise Aussagen verbietet.

6 Hildebrand Veckinchusens letzter Gesellschaftsgründung war vielleicht auch deshalb kein großer Erfolg mehr beschieden, weil er darin nur den kurzen Handelsweg zwischen Brügge und Köln nutzen konnte.

7 Dieser letztere Weg war sicher der problematischere, weil dieser dann als Außenseiter in die fremde Stadt kam und sich dort erst einmal zurechtfinden mußte. Andere Probleme kamen hinzu, wie beispielsweise die Frage, ob der Sozius seine Familie mit in die Fremde nehmen durfte. Die Partner der *Venedyschen selschap* kritisierten Peter Karbow, ihren Mann in Venedig, jedenfalls dafür, daß er seine Verwandten auf Gesellschaftskosten mit nach Venedig genommen hatte, § 7, in Fn. 180.

8 Das erlaubt einen präzisen Einblick in die Natur und Höhe dieser Zusatzkosten, also Frachtkosten, Maklerlohn, Zölle, Trägerlöhne usw.

der Geschäftsführung die Bezeichnung „Fernhandelsgesellschaft auf Gegenseitigkeit“ vorgeschlagen, eine Benennung, die viel Anerkennung gefunden hat. Sie bringt durch die Hervorhebung der Gegenseitigkeit das Besondere dieser Handelstechnik in der Tat treffend zum Ausdruck. Es stellt sich nur die Frage, ob es sich um einen eigenen Typus von Gesellschaft im Rechtssinne handelt⁹, konkreter, ob die Tatsache, daß nun beide Partner aktiv an der Kapitalführung beteiligt waren, die Rechtsnatur dieser Gesellschaft veränderte. Einziges Indiz dafür ist die besagte Differenzierung zwischen „Gesellschaft“ und „Widerlegung“ in Hildebrand Veckinchusens Terminologie. Doch weitere Unterschiede, etwa in Bezug auf die Teilung von Gewinn und Verlust oder die Außenhaftung, lassen sich nicht erkennen. Insbesondere scheinen die zweiseitigen Gesellschaften weiterhin reine Innengesellschaften gewesen zu sein. Nichts deutet darauf hin, daß der jeweilige Kapitalführer nach außen anders als in eigenem Namen auftrat¹⁰. Anders nur die *Venedysche selschap*, die wohl wieder auf Vorschlag des venedigerfahrenen Peter Karbow Vollmachtsbriefe einführte. In der Formulierung des Plans, „*dat wy breve maken op dese selscop wo se vortstaen sal unde dat elk mechtich si to done unde to laten in elker stede, war elk legghet, dat wy eme al bystendich sin unde schadeloes holden van alle deme, dat he in dat beste doet*“¹¹, kommt die Vorstellung zum Ausdruck, daß man nur intern dem handelnden Partner beistehen wollte. Doch das war kaum der Zweck, zu dem Peter Karbow diese Briefe benutzen wollte. Man sieht ihn alsbald wieder in Venedig, wo er ein Vielfaches des ohnehin für hansische Verhältnisse enormen Gesellschaftskapitals von 20000 m.d. umsetzt. Seine Gläubiger werden sich dafür kaum mit nur intern wirksamen Schadlosbriefen begnügt haben. Doch eigentlich deutet die Formulierung „*dat elk mechtich si to done unde to laten*“ auch schon auf eine Außenwirkung hin. Diese Widersprüchlichkeit zeigt die Unerfahrenheit im Umgang mit diesem neuen Instrument. Die Folgen sind nicht zu unterschätzen, denn erst jetzt war der Weg frei zu einer Außengesellschaft im modernen Sinne. Erst jetzt konnte sich auch das Problem einer persönlichen Haftung des Gesellschafters für Geschäfte, an deren Abschluß er nicht persönlich teilge-

9 Damit wird keine Priorität für die rechtlichen Kriterien zur Erfassung von Handelsgesellschaften und ihren Kategorien beansprucht. Selbstverständlich kann man mit Fug und Recht wirtschaftsgeschichtlich von einer Salzhandelsgesellschaft, einer Weinhandlung usw. sprechen, so lange man nur nicht behauptet, der Unterschied zwischen diesen beiden sei juristischer Natur.

10 Besonderes Indiz dafür ist, daß selbst die *Venedysche selschap* keine eigene Handelsmarke führte, die nach außen die Zugehörigkeit der gehandelten Waren zu ihr als Gesellschaft gekennzeichnet hätte, sondern die Zeichen der Partner, bei der zentralen Abrechnung dasjenige ihres Rechnungsführers Hans van Mynden, verwandte, s.o. § 7, bei Fn. 183.

11 § 7, nach Fn. 167.

nommen hatte, stellen. Der unerfreuliche Ausgang der *Venedyschen selschap* empfahl diese neuen Ideen zunächst einmal kaum zur Nachahmung. Sivert Veckinchusen kehrte nach diesem Abenteuer mit besserem Erfolg zur „olden neringe“ des hansischen Handels zurück und empfahl dies auch seinem wagemutigeren Bruder. Dieser startete aber trotzdem einen weiteren Versuch, dem jedoch ebenfalls kein Erfolg beschieden wurde. Das traurige Ende Hildebrands wenige Wochen nach der Entlassung aus einer dreijährigen Haft im Brügger Schulturm ist bekannt.

Von der „Fernhandelsgesellschaft auf Gegenseitigkeit“ zu unterscheiden ist die Methode, daß zwei Kaufleute sich gegenseitig Sendegut auf Rechnung des jeweiligen Absenders zuschickten. Auch dies praktizierte Hildebrand Veckinchusen, und zwar mit seinem Bruder auf Gegenseitigkeit und für seinen Schwiegervater Engelbrecht Witte aus Riga einseitig und in der (dann enttäuschten) Erwartung auf einen Erbteil¹². Die klare Unterscheidung zwischen diesen Geschäftssparten und dem Gesellschaftshandel und ihre Führung in getrennten Konten bringt zum Ausdruck, daß es einen fundamentalen Unterschied ausmachte, ob man bei den Geschäften in beide Richtungen des Handelswegs je zur Hälfte am Ergebnis teil hatte oder ob man vom Handel in die eine Richtung zu 100%, vom Handel in die Gegenrichtung hingegen überhaupt nicht profitierte.

IV. Beendigung; Teilung von Gewinn und Verlust

Bei der Gewinn- und Verlustteilung ergaben sich im durchschnittlichen Gesellschaftshandel des 15. Jahrhunderts keine wesentlichen Änderungen. Wie schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts war die Idee des „Likedeelens“ auf dem Rückzug, ohne aber ganz zu verschwinden. Quantitative Aussagen sind schwierig. Im Handel der Brüder Veckinchusen hatte sich die Gewinn- und Verlustteilung in Relation zu den Kapitalanteilen durchgesetzt, mit der rein sprachlichen Besonderheit, daß statt der Bezeichnung „Markzahl“ das Wort „Pfennigzahl“ verwandt wurde. Das machte freilich in den meisten der Veckinchusenschen Gesellschaften keinen Unterschied zur Gleichteilung aus, weil dort auch das Kapital zu gleichen Teilen zusammengelegt war. Relevant wurde es aber in der *Venedyschen selschap*. Dort waren zwar die fünf Hauptanteile gleich groß (zunächst 1000 m., nach der Kapitalerhöhung dann 5000 m.), aber man hatte bereits in der ersten Phase (von 1407 bis 1409) mit Erfolg

¹² Diese Enttäuschung veranlaßte Hildebrand, den Rigaer Verwandten rückwirkend „Pfundgeld“ in Höhe von rd. 10% des für Engelbrecht gemachten Umsatzes in Rechnung zu stellen, vgl. § 7, bei Fn 154. Darin lag also die Alternative zum für den Sender kostenlosen, aber auf Gegenseitigkeit beruhenden Handel mit Sendegut.

zusätzliches Kapital eingeworben und kam 1409 überein, diese Bemühungen fortzusetzen. Dabei wurde auch daran gedacht, daß man nicht nur die Höhe der Einlage, sondern auch den Zeitfaktor zu berücksichtigen hatte. Nur unter denjenigen, „*de aldus langhe er gelt in der gheselscop ghehat hebben*“¹³, soll nach Pfennigzahl geteilt werden.

Vor allem wurde nun erstmals, diesmal mit Sicherheit auf Initiative von Peter Karbow hin, über die Entlohnung des Kapitalführers durch einen zusätzlichen Gewinnanteil diskutiert. Die Partner erkannten Peter Karbows Forderung, „*he en welle sunder vordel to Venedien nicht ligghen*“¹⁴ an und dachten wohl, worauf das Wort „*vordel*“ deutet, an einen pauschalen Voraus für ihn. Bei der zwei Wochen später erfolgten Abrechnung wurde Peter Karbow zusammen mit dem erwähnten „Hauptbuchhalter“ der Gesellschaft Hans van Mynden in der Tat bevorzugt behandelt, indem diese beiden bei der Abrechnung 300 m.d. vorweg erhalten, doch dort hieß diese zusätzliche Zahlung „Lohn“¹⁵. Die ganze Materie, insbesondere die Abgrenzung zwischen Arbeitslohn und Gewinnbeteiligung des geschäftsführenden Gesellschafters, war also noch völlig ungefestigt. Deutlich läßt sich erkennen, daß hier mit unsicheren Schritten Neuland betreten wurde.

In der Tat liegen in diesen Anregungen italienischen Ursprungs fundamentale Neuerungen für den hansischen Gesellschaftshandel. Denn damit wurde der Weg für die Anerkennung des Arbeitseinsatzes als Beitrag zur Förderung der Gesellschaft frei. Das lief auf die Durchbrechung des alten Prinzips hinaus, daß eine Gesellschaft durch die Zusammenlegung von Kapital gekennzeichnet ist. Das Lübecker Stadtrecht von 1586 setzt dementsprechend in seinem Art. 3, 9, 1 die Möglichkeit, auch ohne eigenen Kapitalbeitrag Gesellschafter zu sein, wie selbstverständlich voraus. Der Artikel beginnt mit den Worten¹⁶:

Machen etzliche Geselschafft mit einander dergestalt, das einer oder mehr Gelt legen, der oder die andern thun die Arbeit..

13 § 7, nach Fn. 165. Man fragt sich, ob die Rechenkünste des frühen 15. Jahrhunderts einer Berechnung der Staffelung der Gewinnanteile nach Zeit wirklich gewachsen waren. Als Hildebrand Veckinchusen 1411 seinem Partner Bodo van Stochman dessen Anteil an der *Venedyschen selschap* abkaufte, wurde der Zeitfaktor zwar berücksichtigt, aber anstelle einer Berechnung erfolgte nur eine sehr pauschale Rundung, § 7, nach Fn. 133.

14 § 7, nach Fn. 167.

15 § 7, bei Fn. 184.

16 Vgl. Synopse 2, § 3, nach Fn. 64.

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

§ 13 DER SPÄTMITTELALTERLICHE GESELLSCHAFTSHANDEL IM HANSERAUM

I. Früher hansischer Gesellschaftshandel (bis 1340)

Die vier Querschnitte im zweiten Hauptteil der Arbeit, deren Ergebnisse nun noch einmal zusammengefaßt werden sollen, lassen zwei Perioden des hansischen Gesellschaftshandels erkennen. Die frühe Phase ist geprägt durch einen weitgehend einheitlich benutzten, soweit ersichtlich autochthonen hansischen Gesellschaftstyps, die Widerlegung, deren Struktur ihre Herkunft aus der vorschriftlichen Handelskultur erkennen läßt¹. In der späteren Phase wurde die Widerlegung unter Nutzung der wachsenden Schreibfähigkeiten und auch unter ausländischem Einfluß zunehmend flexibel gehandhabt und schließlich durch weitere Vertragstypen ergänzt. Als Scheidejahr zwischen diesen beiden Perioden bietet sich aus der Sicht der Lübecker Quellen, denen die wichtigsten Nachrichten über den hansischen Gesellschaftshandel entstammen, das Jahr 1340 an², das im *societates*-Register als Schwelle ausgemacht werden konnte³. Außer dem *societates*-Register sind die aussagekräftigsten Quellengruppen für diese frühe Phase die statutarischen Quellen, nämlich das lübische und hamburgische Recht

1 Eine Übersicht über die Anfangsphase des hansischen Gesellschaftshandels auch bei Cordes 1998.

2 Dieses Stichjahr ist für die spezifisch gesellschaftsrechtlichen Zusammenhänge von größerer Bedeutung als das sonst so einschneidende Datum der Großen Pest, die 1350 Lübeck erreichte. Deren Auswirkung auf den Gesellschaftshandel blieben bemerkenswert gering. Die Überlebenden konnten rasch in die vakant gewordenen Ämter aufsteigen; in kürzester Zeit kam es zu enormen Umschichtungen von Vermögen, aber zu Änderungen in den Handelsstrukturen scheint die Tatsache, daß plötzlich eine neue Generation den Ton angab, nicht geführt zu haben. Nicht einmal zu längerfristigen konjunkturellen Einbußen hat der Bevölkerungsverlust geführt; alles deutet darauf hin, daß die Krise schnell überwunden wurde, Peters 1940; Hammel-Kiesow 1997, 222. Sehr viel tiefer scheint der Einschnitt im Mittelmeerraum gewesen zu sein, vgl. Kadar 1976. Im Norden hat die Pest ihre tiefsten Spuren vermutlich im Bewußtsein der Menschen, in der Erinnerung an das Grauen, hinterlassen.

3 § 4, bei Fn. 13. Markiert wird diese Schwelle aber auch durch die Übernahme des Handlungsbuchs, das Hermann Wittenborch bis zu seinem Tode im Jahre 1338 oder 1339 führte, durch seinen Sohn Johann, der es ab 1343 mit charakteristischen Unterschieden in der Sprache und der Sache nutzte. Vgl. § 7, bei Fn 45, mit synoptischem Vergleich der von Vater und Sohn verwendeten Terminologie.

sowie die Novgoroder Schra. Frühe Testamente und Handlungsbücher sowie einzelne Urkunden und Stadtbucheinträge kommen hinzu.

Die frühesten Spuren des hansischen Gesellschaftshandels sind schriftliche Quellen aus einer Handelswelt, die noch von der Mündlichkeit geprägt ist. Sie führen in den Soester Rechtskreis und bis ins 12. Jahrhundert zurück. Die rechtliche Struktur des in den Stadtrechten von Medebach (1165) und Soest (frühes 13. Jahrhundert) überlieferten Handelsgeschäfts läßt sich freilich noch nicht konkret fassen und erst recht nicht sicher mit der Handelsgesellschaft des 13./14. Jahrhunderts identifizieren⁴. Alles, was sich über das „Medebacher Geschäft“ sagen läßt, ist, daß ein Kaufmann einem anderen zu beiderseitigem Nutzen Geld oder Gut auf dessen Handelsfahrt mitgab. Davon abgesehen ist dieses Geschäft noch konturlos.

Aus dem 13. Jahrhundert stammen erste Nachrichten über eine Handelstechnik, die in den lateinischen Quellen ohne Namen bleibt, in den deutschen Quellen hingegen mit dem Wort „sendeve“, neuhochdeutsch: Sendegut, zusammenhängt⁵. Damit wird kein Vertrag bezeichnet, sondern das Gut eines Kaufmanns, das ein anderer für diesen führt. So bestimmt die Novgoroder Schra, daß das Sendegut nicht für Schulden des Kapitalführers haftet⁶. Weitere Aussagen über Verträge, bei denen das Kapital allein von einer Seite stammt, sind anhand der Quellen aus der Zeit vor 1300 noch nicht möglich. Es spielt aber offensichtlich von Anfang an eine wichtige Rolle, ob das Handelskapital allein vom Kapitalgeber stammt oder ob der Kapitalführer dazu beigetragen hat.

Vor allem begegnet im 13. Jahrhundert erstmals, zunächst im lübischen, dann im hamburgischen Rechtskreis und gegen Ende des Jahrhunderts im Novgoroder Kontor, ein Vertragstyp, der auf lateinisch „societas“, auf deutsch „kumpanie“ genannt wird und der dadurch gekennzeichnet ist, daß er zwischen genau zwei Partnern abgeschlossen wird und daß beide Partner an ihm finanziell beteiligt sind⁷. Die Kapitalführung dieser Gesellschaft lag in denjenigen Fällen, die klare Aussagen erlauben, allein in einer Hand. Die hansische „kumpanie“ war also von Anfang an durch eine klare Aufgabentrennung zwischen Kapitalführer und Kapitalgeber charakterisiert.

4 § 9, bei Fn. 1 und 10.

5 § 9, bei Fn. 8

6 § 9, Fn. 9.

7 § 9, bei Fn. 13 und 17. Allein im Hamburger Stadtrecht wird einmal eine Gemeinschaft mit einer unbestimmten Vielzahl von „kumpanen“ erwähnt: „Haben Brüder oder Schwestern oder Kumpane ihr Gut zusammen...“ Das erklärt sich aus dem erbrechtlichen Hintergrund dieses Artikels, den Jordan von Boizenburg 1270 aus dem Sachsenspiegel in das Hamburger Ordeelbook transferierte und in den er bei dieser Gelegenheit neben den Brüdern die Schwestern und eben auch die Kumpane einfügte. Vgl. § 3, bei Fn. 44.

Die Gewinne dieser Gesellschaft wurden ohne Rücksicht auf das Verhältnis der Kapitalanteile halbiert. Für die Teilung der Verluste hatte sich hingegen noch keine einheitliche Praxis etabliert. Über das Außenverhältnis dieser Gesellschaft gegenüber Kunden und Lieferanten sind keine Aussagen möglich⁸; für die Zollpflicht kam es auf die internen Beteiligungsverhältnisse an⁹.

Es ist überraschend und sicher nur ein Zufall der Überlieferung, daß die ältesten Verträge dieses Typs nicht aus dem „Haupt der Hanse“ selbst, sondern aus zwei Tochterstädten lübischen Rechts überliefert sind¹⁰. Er war also im Gebiet des lübischen Rechts schon in den Jahren um 1260 und 1270 weit und, wie die weitgehende Kongruenz mit dem einschlägigen Artikel des lübischen Rechts¹¹ zeigt, ziemlich einheitlich verbreitet. Doch auch über die Grenzen des lübischen Rechtskreises hinaus war dieser Grundtypus, wie die Verwandtschaft mit den Hamburger Verträgen der 1290er Jahre erkennen läßt¹², bereits in seinen Hauptzügen etabliert. Dieser Vertrag kann daher von Anfang an nicht nur als lübischer, sondern als hansischer Gesellschaftstypus gelten. Es hat Symbolcharakter, daß einer der ältesten Gesellschaftsverträge im Hamburger Stadtbuch des späten 13. Jahrhunderts zwischen einem Lübecker und einem Hamburger Kaufmann geschlossen wurde¹³. Als moderne Bezeichnung für diesen Vertragstyp wird hier die neuhochdeutsche Übertragung seines aussagekräftigsten Namens, nämlich „Widerlegung“, vorgeschlagen¹⁴. Darin kommt das Zusammenlegen des Kapitals als Gründungsakt der Gesellschaft plastisch zum Ausdruck.

Zusammengenommen lassen diese Indizien erkennen, daß bereits um 1250 der Grundtypus einer hansischen Handelsgesellschaft existierte, der schon bei seiner ersten Erwähnung in den schriftlichen Quellen die meisten seiner charakteristischen Merkmale entwickelt hat. Dieser Typus entstammt also der davorliegenden Welt des schriftlosen Handels, seine

8 Die späten und unbeholfen formulierten Quellen über das Verhältnis der Gesellschaftsgläubiger zu den nicht am Geschäftsschluß beteiligten Gesellschaftern (dazu sofort!) zeigten, daß es sich im 13. Jahrhundert um reine Innengesellschaften gehandelt haben muß.

9 § 3, Fn. 114.

10 Nämlich aus Rostock und Kiel, vgl. § 9, bei Fn. 11. Kiel nimmt freilich nicht nur bei den in Stadtbüchern überlieferten Gesellschaftsverträgen, sondern auch bei der Überlieferung von Resten privater Buchführung einen führenden Rang ein. Diese reichen dort bis in die 1280er Jahre zurück, *Korlén* 1949.

11 § 9, bei Fn. 11 und 17.

12 § 9, Fn. 13.

13 Ebd.

14 Die Quellentermine variieren in den unterschiedlichen Kontexten. Die wichtigsten sind *recta, vera, iusta societas* oder *con-, recon-, contrapositio* sowie *kumpanye, selschop* oder *wedderlegginge*. Weil es sich trotz dieser Bezeichnungsvielfalt um einen einheitlichen Typus handelte, bestand keine Verwechslungsgefahr.

wesentlichen Eigenschaften sind in der Welt einer oralen Handelskultur ausgeprägt worden.

Das Grundmuster der hansischen „*societas*“, der Widerlegung, ist am klarsten, in geradezu klassischer Weise, im Lübecker *societates*-Register ausgeprägt, das im Jahre 1311 als Teil des Lübecker Niederstadtbuchs eröffnet wurde und 50 Jahre lang in Benutzung blieb. Ihm sind die dichtesten seriellen Informationen zum spätmittelalterlichen Gesellschaftshandel zu verdanken¹⁵.

Es handelte sich danach um eine Handelsgesellschaft, die dadurch entstand, daß zwei Kaufleute entweder im Verhältnis von 1:1 oder von 1:2 Geld zusammenlegten¹⁶. Andere Relationen waren selten. Dieses Kapital wurde von einem Partner, im Falle der 1:2-Relation von dem Partner mit dem geringeren Anteil, allein geführt. Er hatte dabei, obwohl er in manchen Quellen als der Knappe oder Knecht, sein Kapitalgeber hingegen als der Herr bezeichnet wurde¹⁷, allem Anschein nach keinen besonderen Anweisungen zu folgen, auf welche Art und Weise er das Handelsgut zu investieren hatte.

In einer Handvoll Fälle lag die Kapitalführung in mehr als nur einer Hand¹⁸. Dies ist nur eine geringe Basis für allgemeine Aussagen, doch es hat nicht den Anschein, als hätte dies in den Augen der Zeitgenossen die rechtliche Kategorie, zu der diese Gesellschaften gehörten, verändert¹⁹.

15 Ausführliche Analyse in § 4. Diese exzeptionelle Bedeutung darf nicht darüber hinwegtäuschen, daß hier, wenn auch nicht mehr so sehr wie bei den Schlüssen aus Einzelurkunden des 13. Jahrhunderts, bei der Verallgemeinerung Vorsicht geboten ist: Zum einen gab es keinen Eintragungszwang für die Gesellschaften, zum anderen trägt das Register den Wünschen einer kleinen, namentlich bekannten Gruppe von Kaufleuten und hauptsächlichlichen Nutzern Rechnung (vgl. § 4, bei Fn. 11), zum dritten läßt die jährliche Summe der im *societates*-Register vermerkten Einsätze im Vergleich etwa zu den aus den Zollregistern in etwa erschließbaren Jahresumsätzen des Lübecker Hafens erkennen, daß nur ein Bruchteil des gesamten Lübecker Handelsvolumens in den rd. 250 Handelsgesellschaften des *societates*-Registers investiert war. Daher ist es von Bedeutung, daß die Ergebnisse der Auswertung des *societates*-Registers durch parallele Quellen weitgehend bestätigt werden: Ein letztes Mal sei auf drei Quellen aus den 1330er Jahren, nämlich das Testament des Hamburger Stadtschreibers Ulrich van der Heyde, (§ 6, bei Fn. 57, dazu die Skizze 1 nach Fn. 56), den ersten Teil des Wittenborchschen Handlungsbuchs (§ 7, ab Fn. 19) und auf den ausführlichsten und aussagekräftigsten frühen Gesellschaftsvertrag (Arnold Blake und Johann Pape, § 5, bei Fn. 46), verwiesen.

16 § 10, bei Fn. 3.

17 Vgl. nur Art. 2, 28 des Visbyer Stadtrechts, Synopse 2, § 3, nach Fn. 64.

18 § 10, bei Fn. 4. Im *societates*-Register war dies, wenn man einige Zweifelsfälle mitrechnet, in rd. einem Dutzend von 278 Einträgen der Fall, § 4, bei Fn. 81.

19 In der Sekundärliteratur hingegen hat man diese Einträge unter extremer Verschiebung der Gewichte, die sie im Gesamtrahmen des *societates*-Registers hatten, in den Mittelpunkt der Diskussion über die Frage gerückt, ob es im spätmittelalterlichen hansischen Handelsrecht „schon“ eine offene Handelsgesellschaft gegeben hat oder „noch“ nicht, § 2, bei Fn. 113. Diese Sichtweise wird der Eigenständigkeit des spät-

Die Bezeichnung „*societas*“ wurde hier jedenfalls ebenso verwendet wie in den Fällen einseitiger Kapitalführung.

Das war nicht der Fall bei einem unbenannten Vertragstyp, bei dem das gesamte Kapital aus einer Hand stammte und von dem anderen Partner gegen eine Gewinn- und meist wohl auch eine Verlustbeteiligung, in der Regel von 50%, geführt wurde. Dieser Vertragstyp fand zwar gelegentlich Aufnahme in das *societates*-Register, doch der Titel „*societas*“ wurde ihm dort konsequent verweigert; er blieb ohne zeitgenössische Typenbezeichnung²⁰. Deshalb sollte auch bei der Wahl einer modernen Benennung das Wort „Gesellschaft“ vermieden werden. Statt dessen wird hier vorgeschlagen, von einer „Unbenannten Kommission auf Gewinn und Verlust“ zu sprechen²¹.

Vergleicht man einerseits den Vertrag mit Kapitalführung durch mehrere, der trotzdem „*societas*“ heißt, und andererseits den Vertrag, bei dem das Kapital nur von einem Partner kommt und dem das Etikett „*societas*“ verweigert wird, so liegt es auf der Hand, welches die entscheidende Eigenschaft war, die nach dem Verständnis des 14. Jahrhunderts eine Handelsgesellschaft ausmachte: Eine „*societas*“ oder Widerlegung lag genau dann und nur dann vor, wenn beide Partner finanziell an einer Handelsunternehmung beteiligt waren. Die hansische Widerlegung war im Unterschied zur mediterranen *commenda* kein „Pakt zwischen Geld und Phantasie“²², sondern ein Vertrag kapitalistischer Natur, eine Zusammenlegung von Mark gegen Mark.

Vereinbarungen über die Dauer der Widerlegung stellen eine Ausnahme dar; doch manchmal und eher zufällig erfährt man von einer Fortsetzung über eine erste, gelegentlich vier Jahre dauernde Geschäftsphase hinaus²³. Am Ende der Gesellschaft bzw. einer solchen Geschäftsphase stand die Abrechnung über Gewinn und Verlust. Bei ihr war der Kapitalführer in einer günstigen beweisrechtlichen Lage; was er beschwor, mußte ihm geglaubt werden²⁴. Als Gegengewicht gab es für den Kapitalgeber die Möglichkeit, sich schon bei Gründung der Gesellschaft bestätigen zu lassen, daß der Kapitalführer außer der Widerlegung kein Han-

mittelalterlichen Wirtschaftslebens nicht gerecht, sondern erfaßt es nur als Durchgangssphase zu einer späteren Zeit.

²⁰ § 10, bei Fn. 2.

²¹ Ob hier das von Schmidt-Rimpler im Sendevergeschäft vermutete Vorbild des späteren Kommissionshandels zu sehen ist? Die Antwort schwer, weil das „Unbenannte Kommissionsgeschäft auf Gewinn und Verlust“ nur so geringe Spuren hinterlassen hat.

²² „Un patto fra denaro e fantasia“, *Santarelli* 1992, 135, Überschrift des Kapitels über die *commenda*. Vgl. § 2, bei Fn. 49.

²³ So etwa in der Gesellschaft zwischen Abraham Bere und Johann van Alen, § 4, bei Fn. 92.

²⁴ § 3, ab Fn. 40.

delsgut besaß²⁵. Denn in diesem Fall mußte auch das gesamte Gut, welches sich zur Zeit der Abrechnung in seinen Händen befand, zur Gesellschaft gehören. Das schloß Propergeschäfte aus. Es liegt darüber hinaus in der Logik dieser Vertragsklausel, daß der Kapitalführer dann auch keine Widerlegungen von anderen Kapitalgebern annehmen durfte (also eine Art Konkurrenzverbot). Gesagt wird dazu freilich nichts.

Die Hansekaufleute bewiesen einigen Erfindungsreichtum, um den recht starr und hölzern wirkenden Gesellschaftstyp der Widerlegung geschmeidiger zu gestalten, ohne dabei die Prinzipien des beiderseitigen finanziellen Engagements und vor allem der Zweiseitigkeit aufzugeben.

Zum einen gab es für den Kapitalgeber verschiedene Möglichkeiten, seine Investition zu erhöhen. Er konnte das Gesellschaftskapital über seine Einlage hinaus mit einem nicht am Gewinn beteiligten Vorgeld²⁶ aufstocken oder dem Kapitalführer vorweg ein Darlehen („Fürlegung“) gewähren, das diesen befähigte, eine größere Widerlegung abzuschließen. Schließlich konnte der Kapitalgeber dem Kapitalführer auch zusätzlich zur Widerlegung Sendegut („sendeve“) mitgeben, das allein auf Gewinn und Risiko des Kapitalgebers fuhr. Das Wort „sendeve“ wurde in die lateinischen Quellen stets auf deutsch inseriert; anders als bei „wedderlegghinge“ versuchte man sich nicht einmal an einer Übersetzung. Dies spricht dafür, daß nicht nur die Bezeichnung, sondern auch die bezeichnete Sache nordeuropäischen Ursprungs sind. „Sendeve“ ist also lediglich die Zusatzinvestition eines Kapitalgebers im Rahmen eines Gesellschaftsvertrags. In anderen Sinnzusammenhängen konnte der Terminus nicht nachgewiesen werden²⁷.

Zum anderen gab es die Möglichkeit, daß auf eine Widerlegung weitere Gesellschaften mit denselben oder auch mit dritten Personen aufgesattelt wurden, was zu regelrechten Schachtelgesellschaften führen konnte²⁸. Dadurch ließ sich nahezu jedes gewünschte Beteiligungsver-

25 Typisch ist die Formulierung, der Kapitalführer besitze „*nihil extra societatem*“, § 4, bei Fn. 99.

26 Der Terminus „Vorgeld“ wird hier in Verallgemeinerung des Sprachgebrauchs im Visbyer Stadtrecht benutzt, vgl. Synopse 2, § 3, nach Fn. 64. Zum Vorgeld als Zusatzinvestition näher in § 4, bei Fn. 53.

27 Schmidt-Rimpler 1915, 241 (vgl. § 2, bei Fn. 132) hatte diesen Zusammenhang bereits beobachtet, aber trotzdem daran festgehalten, daß das Sendegutgeschäft als selbständiger Vertragstyp anzusehen sei. Doch dafür ergibt sich aus den Quellen nichts. Freilich kommt dieser Terminus so selten vor, daß kategorische Aussagen sich fast verbieten. Ebels These, das Sendegutgeschäft stehe am Ursprung der Entwicklung des hansischen Gesellschaftshandels (§ 8, ab Fn. 28), hat sich ebenfalls nicht bestätigt.

28 Einen ausführlich diskutierten Beispielsfall stellt die Gesellschaft der Ratsherren Johann Gesmer und Thidemann van Gustrow mit Thiderich van Bußt als Kapitalgeber, § 4, bei Fn. 56.

hältnis darstellen, freilich um den Preis des Verlustes der Einfachheit und Klarheit, welche die Widerlegung ursprünglich auszeichneten.

II. Charakterzüge des hansischen Gesellschaftshandels von 1340 bis 1586

Für den spätmittelalterlichen Gesellschaftshandel in der Zeit ab 1340 entstammen die aussagekräftigsten Quellen der privaten kaufmännischen Buchführung. Den Büchern und Briefen der Brüder Veckinchusen gebührt dabei der vornehmste Platz. Zahl und Bedeutung der Handlungsbücher nehmen in dem Maße zu, in welchem die Relevanz der Stadtbucheinträge für den Gesellschaftshandel sinkt. Inhaltlich, nach Stil und Form, emanzipieren sich die Handlungsbücher in dieser Zeit von dem anfangs prägenden Vorbild der städtischen Schuldbücher. Wichtig bleiben außerdem die Testamente, die ab 1349 zu einer Massenerscheinung werden. Dafür treten die statutarischen Quellen in den Hintergrund und werden erst am Ende der betrachteten Epoche noch einmal relevant. Das Revidierte Lübecker Stadtrecht von 1586 bildet den zeitlichen Schlußpunkt dieser Arbeit.

Wachsende Komplexität und Flexibilität bei der Anwendung der überkommenen Muster prägt den Gesellschaftshandel in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, der nun in zunehmendem Maße schriftlich abgewickelt wird. Der individuellere Charakter der Quellen dieser Epoche ist vor allem dem Umstand zu verdanken, daß die Kaufleute nun normalerweise schreiben konnten²⁹. Private Schrift- und auch bessere Rechenkenntnisse waren die Basis für die individuelle Buchführung, von der man aus parallelen Quellen wie Testamenten und Stadtbucheinträgen nun häufig erfährt. Hand in Hand damit erfolgte der Übergang zur deutschen Sprache, der zu einer Zunahme von gesellschaftsrechtlichen Begriffen führte³⁰, ohne daß mit dem Sprachwechsel notwendigerweise schon sachliche Veränderungen korrespondiert hätten.

29 Der eindrucksvolle Fund von Wachstäfelchen aus dem Schulgebrauch von vor 1370 läßt dies deutlich erkennen, Warncke 1912, 227.

30 Zeitgenössische Übersetzungsgleichungen ermöglichen den Nachweis, daß die lateinische und die deutsche gesellschaftsrechtliche Terminologie parallel verwendet wurden. Vgl. die deutsche und die lateinische Fassung der Lübecker Zollrolle, § 3, Fn. 114 f., und die Synopse der lateinischen Wortwahl des Vaters und der niederdeutschen des Sohnes im Handlungsbuch der Familie Wittenborch, § 7, nach Fn. 45. Daß auch die niederdeutschen Begriffe Widerlegung und Kumpanie Synonyme waren, zeigt die Überschrift des Bardewikschen Codex, § 3, Synopse 2, nach Fn. 64;

Die private Schriftlichkeit ermöglichte es den Kaufleuten, kompliziertere Strukturen als zuvor aufzubauen³¹. Die Folge war eine Auffächerung des Spektrums der gesellschaftsrechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten. Während dem durchschnittlichen oder kleinen Kaufmann die einfachen Strukturen der Anfangszeit wie bisher zur Verfügung standen und von ihm auch weiterhin genutzt wurden, begann sein größerer und selbst buchführender Konkurrent damit, neue Wege zu beschreiten. Die Tendenz ging dahin, nur eine einzige Gesellschaft oder einige wenige Gesellschaften mit besonders engen Partnern zu schließen. So bemühte sich beispielsweise Johann Wittenborch schon um eine Arbeitsteilung unter Abgrenzung der Aufgabenbereiche, nämlich der verschiedenen Handelsrouten³². Doch diese neuen Gestaltungen verselbständigten sich noch nicht zu eigenen Vertragstypen. Auch solche dauerhaften Beziehungen waren, wie man besonders deutlich an der fast lebenslangen Beziehung zwischen Vicko von Geldersen und seinem Onkel Albert Luneborch sehen kann³³, auf einer Serie von einfachen Widerlegungen aufgebaut. Eine eigene Kategorie von „Grundlagenverträgen“ gab es dafür nicht.

Diese Tendenzen zu größerer Vertragsfreiheit und Flexibilität hatten zur Folge, daß zwei der prägenden Charakterzüge der frühen Gesellschaftsverträge, nämlich die einseitige Kapitalführung und die Gewinnhalbierung, an Bedeutung verloren, ohne freilich ganz zu verschwinden³⁴. Die Gewinnanteile wurden jedoch nun häufiger an den Kapitalverhältnissen orientiert. Der Arbeitseinsatz des Kapitalführers hingegen fand nach wie vor keine Berücksichtigung bei der Gewinnteilung³⁵.

Die ungeteilte Erbengemeinschaft war nach dem Verständnis des 13. und 14. Jahrhunderts keine Handelsgesellschaft, und zwar auch dann nicht, wenn sie die Handelsgeschäfte des Erblassers (meist: des Vaters) fortsetzte. Die einschlägigen Statuten finden sich in Nachbarschaft zu-

31 Dies war ein reziproker Prozeß, denn die Kaufleute hatten selbst für eine Verbesserung der Schulbildung gesorgt, um größere und kompliziertere Handelsaufgaben besser bewältigen zu können. Die enge Verbindung zwischen Bildung und Kommerz kommt sinnfällig in dem Vertrag zum Ausdruck, auf dessen Basis zwei Lübecker Magister den Betrieb ihrer Schule aufbauten (§ 11, bei Fn. 7): Sie gründeten dazu eine Widerlegung – mit Pergament und Tinte anstelle von Salz und Heringen als Kapital.

32 § 11, nach Fn. 9.

33 Ebd.

34 Gute Beispiele dafür im Stralsunder Liber Memorialis, der den frühen Rechtsgewohnheiten auch noch im 15. Jahrhundert weitgehend treu blieb, § 5, Fn. 3 und passim. Selbst im Revidierten Lübecker Stadtrecht von 1586, also zumindest in der normativen Welt, hatten die alten Prinzipien immer noch einen prominenten Platz, § 3, ab Fn. 83.

35 Es gab also nach wie vor nichts, was dem „quartum proficui“, dem Viertel des Gewinns, das dem Tractor der genuesischen *commenda* zustand, gähnelte hätte.

einander, doch die spezifisch gesellschaftsrechtlichen Begriffe werden der Erbengemeinschaft vorenthalten. Das war der Grund, warum es nötig war, daß die Söhne und Alleinerben des Visko von Geldersen nicht einfach dessen Geschäfte fortsetzten, sondern dazu eigens einen Gesellschaftsvertrag miteinander schlossen³⁶.

Das frühe 15. Jahrhundert läßt sich als eine Periode charakterisieren, in der der hansische Gesellschaftshandel unter jetzt deutlich nachweisbarem ausländischem, nämlich niederländischem und italienischem, Einfluß modernisiert wurde. Nach rund anderthalb Jahrhunderten Erfahrung mit der kaufmännischen Schriftlichkeit herrschte um 1420 in der Praxis des Gesellschaftshandels der Zustand weitgehender Vertragsfreiheit.

Was zunächst die „Gesetzeslage“ angeht, so waren die einschlägigen Artikel der stadtrechtlichen Statuten zur Zeit der Brüder Veckinchusen rund anderthalb Jahrhunderte alt und seit dem Ende des 13. Jahrhunderts mit Ausnahme der Entstehung des Visbyer Stadtrechts von 1341/44 nicht mehr überarbeitet worden. Die alltägliche Geschäftspraxis hatte sich im Laufe der Zeit mehr und mehr über sie hinweggesetzt, auch wenn Verträge des alten Typus nicht völlig verschwanden. Die Erneuerung der Statuten im Laufe des 16. Jahrhunderts stand dann unter ganz anderen, nämlich humanistischen, Vorzeichen der frühneuzeitlichen Stadtrechtsreformationen³⁷.

Es gibt eine Reihe von neuen und zukunftsweisenden Ideen, die im 15. Jahrhundert erstmals auftauchten. Sie sind zumeist auf dem Wege über italienische und Brügger Erfahrungen einzelner Hansekaufleute in den Hanseraum gelangt. Die exzeptionell gute Quellenlage im Fall der Brüder Veckinchusen erlaubt es, viele der wichtigen Neuerungen an ihrem Beispiel festzumachen:

- In der kaufmännischen Buchführung ist die Trennung der chronologisch geführten Journale von den Hauptbüchern, die in getrennte Konten für die wichtigsten Geschäftsverbindungen unterteilt wurden³⁸, folgenreich geworden.
- Vom Beginn des 15. Jahrhunderts stammt der erste eindeutige Beleg für eine Differenzierung zwischen verschiedenen Gesellschaftstypen, nämlich zwischen der *wedderlegginge* mit einseitiger und der *selschap* mit beiderseitiger Kapitalführung³⁹.
- Das Prinzip der Zweiseitigkeit, das ursprünglich den Gesellschaftshandel im Hanseraum geprägt hatte, wurde von den Veckinchusen im Handel entlang der hansischen West-Ost-Achse noch eingehalten, in

36 § 11, bei Fn. 6.

37 § 3, ab Fn. 83.

38 § 12, nach Fn. 2.

39 Ebd.

- der *Venedyschen selschap* hingegen aufgegeben, was zu erheblichen organisatorischen Problemen führte.
- Die Frage eines Gewinnanteils als Entlohnung für die Tätigkeit des Kapitalführers ließ sich nach den auf italienischen Erfahrungen beruhenden Forderungen des Venezianischen „Liegiers“ der *Venedyschen selschap*, Peter Karbow, nicht mehr ausklammern⁴⁰.
 - Ebenfalls diesem italienischen Hintergrund war es zu verdanken, daß im Jahre 1409 erstmals vereinbart wurde, daß der Kapitalführer einer Gesellschaft mit Hilfe von Vollmachtbriefen seine Mitgesellschafter im Außenverhältnis verpflichten konnte⁴¹. Die *Venedysche selschap* ist die erste bekannte hansische Außengesellschaft.

Das Problem, ob die selbst nicht am Kaufvertrag beteiligten Gesellschafter auch mit ihrem Privatvermögen hafteten, war damit noch nicht gelöst⁴². Einige Jahrzehnte später beschäftigte es immer wieder den Lübecker Rat, der aus Beweisgründen fast immer gegen den klagenden Gesellschaftsgläubiger entschied⁴³. Dieser Gesellschaftstyp, bei dem man also die Solidarhaftung zumindest theoretisch anerkannte, wurde als „*vulle mascopey*“ bezeichnet, ein Name, der etymologisch mit dem niederländischen Wort *maatscap* (= Gesellschaft) verwandt ist. Ob dieser dritte terminologisch abgegrenzte hansische Gesellschaftstypus den westlichen Nachbarn noch mehr als nur den Namen verdankt, ist offen.

Nicht der Bezeichnung, wohl aber der Sache nach führt eine Brücke von der „*vullen mascopey*“ zu der „Gesellschaft aller Güter“, die im Revidierten Lübecker Stadtrecht von 1586 erstmals Aufnahme fand. Dieser Name ist offensichtlich von der gemeinrechtlichen „*societas omnium bonorum*“ übernommen worden. Doch da der Segeberger Codex aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, der dem einschlägigen Artikel von 1586⁴⁴ als Vorbild diente, den gemeinrechtlichen Ausdruck noch nicht verwandte, ist es gut möglich, daß mit der „Gesellschaft aller Güter“ lediglich ein gelehrter Terminus rezipiert und einem bereits bekannten Vertragstypus übergestülpt wurde. Von hier aus, und nicht, wie *Keutgen* wollte⁴⁵, von dem Grundtyp der hansischen Handelsgesellschaften, könnten Entwicklungslinien zu der neuzeitlichen Gesellschaftsform der Offenen Handelsgesellschaft führen. Weitere Quellenstudien anhand des reichen Materials des 16. Jahrhunderts würden hier möglicherweise näheren Aufschluß bringen.

Der Gedanke, daß der Kapitalführer die Gesellschaft auch ohne eigenen Kapitaleinsatz so förderte, daß man ihn als Gesellschafter ansehen

40 § 7, bei Fn. 179 u. 180.

41 § 7, bei Fn. 174.

42 § 7, Fn. 178.

43 § 8, bei Fn. 16.

44 Art. 3, 9, 5, vgl. § 3, bei Fn. 90

45 § 2, bei Fn. 106.

konnte, ist im Stadtrecht von 1586 ebenso selbstverständlich geworden wie die Möglichkeit, daß sowohl auf der Kapitalgeber- als auch auf der Kapitalführerseite Personenmehrheiten stehen konnten⁴⁶. Die charakteristischsten Merkmale des spätmittelalterlichen Gesellschaftshandels im Hanseraum waren damit obsolet geworden. Daß in der Terminologie immer noch nicht differenziert, sondern einheitlich von einer Gesellschaft gesprochen wird, ist, wiederum entgegen *Keutgen*⁴⁷, kein Versagen der Redaktoren, sondern ein letzter Anklang an den ursprünglich einheitlichen Typus der mittelalterlichen, hier stets als Widerlegung bezeichneten hansischen Handelsgesellschaft.

Die auf *Rehme* und *Keutgen* zurückgehende, bis heute in etwas unterschiedlichen Varianten vertretene Drei- oder Vierteilung der hansischen Gesellschaftstypen⁴⁸ läßt sich nicht aufrecht erhalten. Bis zum Ende des 14. Jahrhunderts gab es vielmehr nur einen einzigen Vertragstyp, der nach den rechtlichen Vorstellungen der Kaufleute eine Handelsgesellschaft war, nämlich die Widerlegung. Sie wurde fast immer zwischen zwei Parteien mit klar getrennten Aufgabenbereichen, dem Kapitalgeber und dem Kapitalführer, geschlossen. Ihr wichtigstes, namengebendes Wesensmerkmal war die finanzielle Beteiligung beider Partner am Gesellschaftskapital. Sie ist eine reine Innengesellschaft; nach außen tritt nur der Kapitalführer auf und handelt im eigenen Namen. Nur als Zusatzinvestition des Kapitalgebers im Rahmen einer bestehenden Widerlegung begegnet das Sendegut („*sendeve*“), das also nicht auf einen separaten Vertragstyp hindeutet. Daneben, aber nur sehr selten, wurde ein verwandter Vertrag geschlossen, der zwar auch in der Nähe der Widerlegung anzusiedeln ist und deshalb einige Male Aufnahme in das *societates*-Register fand, der aber einem konsequent eingehaltenen Sprachgebrauch zufolge keine *societas* war. Er wurde hier als „unbenanntes Kommissionsgeschäft auf Gegenseitigkeit“ bezeichnet.

Während bis zum Ende des 14. Jahrhunderts keine fremden Einflüsse auf den hansischen Gesellschaftshandel nachweisbar sind, so daß alles für eine einheimische Entwicklung der genannten Charakterzüge spricht, ist von dem Moment an, als ausländische, nämlich niederländische und italienische, Einflüsse manifest werden, erstmals auch eine Differenzierung zwischen unterschiedlichen Vertragstypen zu beobachten: anfangs des 15. Jahrhunderts eine noch eher am Rande stehende Differenzierung zwischen einer *wedderlegginge* mit ein- und einer *selschap* mit zweiseitiger Kapitalführung, ab der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eine *vulle mascopey* als Außengesellschaft mit zumindest theoretisch akzeptierter

46 § 12, Fn. 16.

47 § 2, bei Fn. 99.

48 § 2, bei Fn. 3, 61, 88 und passim.

Solidarhaft, die dann 1586 als Gemeinschaft aller Güter bezeichnet wurde und in wichtigen Punkten der heutigen Offenen Handelsgesellschaft ähnelt.

Vor der Methode, mit „Logik“, „Billigkeit“ oder vermeintlich überzeitlich bestehenden Rechtsinstituten zu argumentieren und diese Argumente aus einem abstrakten Vergleich verschiedener Rechtsformen aus verschiedenen Zeiten und Räumen zu gewinnen, muß nach den Erfahrungen und Ergebnissen dieser Arbeit gewarnt werden. Schlußfolgerungen des Typs: Wenn die Gewinne nach Kapitalanteilen geteilt wurden, „dann liegt es in der Natur der Sache/in der Logik, daß auch..“ (oder: „dann entspricht es der natürlichen Billigkeit, daß auch..“) „...die Verluste nach Kapitalanteilen geteilt wurden“, führen allzu leicht in die Irre. Sie verstellen den Blick dafür, daß das Mittelalter sich in wichtigen Punkten von fundamental anderen Gerechtigkeitsvorstellungen als den heutigen leiten ließ. Daß die Gewinne der Handelsgesellschaften – unabhängig von der Höhe des eingesetzten Kapitals und der beigesteuerten Arbeitsleistung – nach Köpfen geteilt wurden⁴⁹, war nur ein Beispiel dafür. Die Gefahr ist groß, daß das Resultat solcher scheinbar logischer Überlegungen der modernen Rationalität, nicht aber der historischen Realität entspricht⁵⁰.

Bisher war es üblich, den Gegenstand der Arbeit, die nun zu ihrem Abschluß kommt, mit „Handelsgesellschaften“ zu bezeichnen. Das barg einen doppelten Nachteil in sich. Zum einen hat dieser Begriff des geltenden Rechts immer wieder zu anachronistischen Projektionen moderner, nur vermeintlich überzeitlicher Konnotationen auf den mittelalterlichen Gegenstand verleitet. Zum anderen war bereits die Verwendung des Plurals bedenklich, weil er ungeprüft voraussetzte, es hätte unterschiedliche Typen von hansischen Handelsgesellschaften gegeben. Der hier bevorzugte Begriff des „Gesellschaftshandels“ ist in beiden Punkten unbestimmter und hat sich wegen dieser Offenheit gegenüber seinem Gegenstand bewährt.

49 Cordes 1997, 143.

50 *Keutgen* hatte selbst den Ratschlag gegeben, „das Recht aus dem Leben herauswachsen [zu] sehen und nicht an Formeln [zu] kleben“, *Keutgen* 1909, 509. Ohne eigene Rechtskenntnisse war es schwierig für ihn, zu erkennen, wie sehr er selbst an den Formeln der ihn umgebenden Rechtswirklichkeit verhaftet war.

PERSONENVERZEICHNIS

Das Personenverzeichnis enthält die Namen der beteiligten Kaufleute und anderen Akteure im spätmittelalterlichen Gesellschaftshandel. Auf ergänzende Attribute wie Familienstand, Amtsstellung usw. wurde – außer bei isolierten Vor- oder Nachnamen – verzichtet. Sofern diese Angaben bekannt und für den Gesellschaftshandel relevant sind, erfolgen sie im Text. Kursiver Druck verweist auf Nennung in den Quellen, hochgestellte Zahlen verweisen auf Fußnotentext (nur bei den Seiten, auf denen der Name nicht auch im Haupttext erwähnt wird).

- Azell, Henrick* 263
Aken, Reyner van 144
Aken, Reynerus de
 Aken, Reyner van
Alberti (Familie und Handelshaus)
 16²⁵
Albus, Everhardus 118³⁰, 129⁴⁷
Alen, Everhard 111¹¹
Alen, Hinrich van 111¹², 152
Alen, Johann van 111¹², 146⁸⁸,
 148, 319²³
Alen, Johannes de
 Alen, Johann van
Alerd, Angestellter und Partner
 des Vicko van Geldersen 231,
 233
Alkun, Bernard 227 ff.
Alkun, Bernardus
 Alkun, Bernard
Alpert von Metz 51¹, 66 ff.
Amalric, Giraud 20
Arbore, Radolf cum 282 f.
Arbore, Radolfus cum
 Arbore, Radolf cum
Arnades, Gerhard 166
Arnold I., Erzbischof von Köln 58
Atenderen, Cunradus de
 Attendorn, Conrad
Atenderen, Gerardus de
 Attendorn, Gerhard
Atenderen, Nicol(aus) de 138⁵⁹
Atenderen, Volmarus de
 Attendorn, Volmar
Attendorn, Conradus de
 Attendorn, Conrad
Attendorn, Gherardus de
 Attendorn, Gerhard
Attendorn, Volmarus de
 Attendorn, Volmar
Attendorne, Everhardus de
 Attendorn, Eberhard
Attendorn, Conrad 111¹¹, 140⁷¹,
 152
Attendorn, Eberhard 111¹²,
 148⁹³
Attendorn, Gerhard 114, 138⁵⁹
Attendorn, Gottschalk 111¹²
Attendorn, Volmar 111¹¹, 113,
 128⁴⁵
Bülowe, Dancquardus
 Bülow, Dankwart
Bülowe, Hinricus
 Bülow, Hinrich
Bülowe, Reymarus
 Bülow, Reimar
Badowe, Bernardus 152
Badysen, Gherlich 180¹⁵, 183²³
Barbarigo, Andrea 255¹⁷³
Bard, Johannes 116²⁵
Bardewik, Albrecht von 81

- Bardewik, Arnold 33, 215 f., 218,
 224⁶⁹, 302
 Bardi (Familie und Handelshaus)
 20
Baseke, Peter 158
Bekedorp, Hinricus 181
Benninch, Bernardus 113
 Bere, Abraham 146⁸⁸, 148, 180¹³,
 319²³
Berensterd, Hinricus 152
 Berge, Godekin van 190
 Bergen, Johann van 195
 Beveke, Ludekin 112¹⁵
Bilrebeke, Conradus 129⁴⁷
Blake, Arnold 156, 162, 166³⁴,
 169 ff., 273, 289, 291 ff., 318¹⁵
Blake, Arnoldus
 Blake, Arnold
Bocholte, Bernardus 132⁵⁴
Bocholte, Gherardus 132⁵⁴
Bocholte, Lambertus de 139⁶⁸
Bodin, Johannes 115²³
Bodin, Rodolfus 115²³
Boghenere, Johannes 207
Boizenburg, Jordan von 52, 71 ff.,
 78, 93 f., 273, 286 f.
 Bokel, Gottschalk van dem 244
Bokenhouwer, Arnd 183
Bölen, Johannes 149⁹⁶
 Bomhouwer, Hans 263⁹
Borse, Lawerse van der 215 f.
Borstelde, Geschäftspartnerin des
 Ulrich van der Heyde 199
Brakele, Godeko de 144
Brakele, Johannes de 144
 Brekelvelde, Tidemann 245, 251,
 259
 Bremen, Adelheid van 191, 214³⁴
 Bremen, Mechthild van 191, 214³⁴
Brevis, Hinricus 152
 Breyde, Hartwic 142⁷⁴
 Breyden, Johannes de 157
 Brinke, Hinrik van 180¹³, 190⁴³
 Buddingh, Johann 180¹⁵
 Buggendal, Lodewich 244
 Bühring, Henning 141⁷²
Bule, Johannes 124⁴³
 Bulk, Johann 187³⁵
 Bülow, Dankwart 227 f.
 Bülow, Hinrich 227 ff.
 Bülow, Reimar 227 f.
Bulowe, Hinricus
 Bülow, Hinrich
Bulowe, Hinricus de
 Bülow, Hinrich
 Bungert, Dietmar 237¹¹²
 Burchard von Worms, Bischof
 67 f.
 Buretin, Gorgies 47¹⁴⁵
Busc, Willeken 215
 Bußt, Thiderich van 135 ff., 321²⁸
 Buxtehude, Henneke 186³⁴
 Buxtehude, Hinrich 186³⁴, 186³⁸
Buxtehude, Ludekin 142⁷²
Buzst, Thidericus de
 Bußt, Thiderich van
Camen, Ludeco de 145
Caspele, Hinricus de 129⁴⁷
 Caspeln, Reineke van der 219 f.
Casspelen, Reyneke van der
 Caspeln, Reineke van der
 Castorp, Johann 142⁷⁴
 Celle, Konrad van 157⁶, 290³
Cerno, Robeke de 145
Cigno, Gherardus de 132⁵⁴, 139⁶⁸
 Clinghenberch, Christian 184²⁷
 Clinghenberch, Johann 184²⁷
 Conrad, Lübecker Zöllner 114
Copman, Johannes
 Kopmann, Johannes
Copmann, Arnoldus
 Kopmann, Arnold
Corbe, Bertold van 159
 Cordeshagen, Hinrich 163²⁹
Cosfelt, Albrecht 162, 165
Cosfelt, Lambrecht 162, 165
Crispus, Ditmarus 24⁴³
Crispus, Timmo 124⁴³
 Dalen, Balzer van 47¹⁴⁵
 Damme, Marquard van 194 ff.,
 306¹⁶
 Datini, Francesco di Marco 16²⁵,
 235¹⁰³
Depenbeke, Friedrich 163 f., 304¹²
 Dethard, Verwandter des Ludeke
 van der Heyde 184²⁸
Distelem, Otbertus de 293⁵
 Doberstorp, Gherborga 143
Dorine, Ger(ardus) 120
 Drughe, Tidemann 187³⁶

- Drughe, Wichmann 187³⁶
Duderstad, Godeko de 113
 Duderstat, Godefrid van 176²,
 185³⁰
 Dülmen, Johann van 209 ff.,
 213³², 293
Dulmen, Johannes de
 Dülmen, Johann van
Echove, Gherardus de 199
 Egidius 284
Ellevere, Bertold van 159
Enebeke, Geschäftspartner des
 Ulrich van der Heyde 199
 Erengisl, Marschall von Schweden
 192 f.
Eversberghe, Johannes de 140⁷¹
Florekin, aus Narva 159, 161 ff.,
 293⁶,
 Fransoier, Johann 282 f.
Fransoier, Johannes Fransoier,
 Johann
Geldersen, Vicko van 8¹¹⁰, 205,
 230 ff., 298, 300, 303, 322 f.
Geseke, Magd des Hinrich
Hoppener 161
 Gesmer, Johann 321²⁸
Gheldersen, Fredericus de
 Geldersen, Vicko van
Gheldersen, Vicke van
 Geldersen, Vicko van
 Ghesmer, Johann 135 ff.
Ghesmer, Johannes de
 Ghesmer, Johann
 Gheysmar, Johann 192 f.
Gheysmarus, Iohannes
 Gheysmar, Johann
Gnoien, Bernardus de
 Gnoien, Bernhard van
Gnoien, Bernhard van 158 f., 162,
 168, 279 f.
 Godinch, Wolder van 189
Godinch, Wolderus de
 Godinch, Wolder van
 Goldenzee, Arnold 180¹³
 Gollnow, Martin van 112¹⁴, 112¹⁶,
 119³²
Goltberch, Hermannus 120
Graboven, Nicolaus
 Grabow, Nikolaus
 Grabow, Nikolaus 135⁵⁶, 207 f.
Grabowe, Nicholaus
 Grabow, Nikolaus
Greverode, Alf 163 f.
Greverode, Ludwig 163 f., 304¹²
Gronewolt, Henricus 128⁴⁵
 Gronow, Johann 176³, 184²⁸
Grope, Alvinus 113
 Grope, Margarete
 Wittenborch, Margarete, geb.
 Grope
Gropen, Thidemannus 207
Grove, Johannes 129⁴⁷
Grullen, Ludolf van 158
Grullen, Margarete van 158
Guczstrowe, Thidemannus de-
 Gustrow, Thidemann van
Guldenepenninch, Wernerus
 Guldenpennich, Werner
 Guldenpennich, Werner 138
 Guldensem, Lubbe van 191
 Guldensem, Tale van 191
 Güstrow, Thidemann 101
 Gustrow, Thidemann van 135 f.,
 321²⁸
Hagemester, Johannes 110⁹
 Hake, Johann 144
Hake, Johannes
 Hake, Johann
Hamel, Bertram van 166
Hamel, Tilse van 166
 Hamelen, Arnold van 183²², 190⁴³
Hartwich, Peter 165
 Hauschild, Lupert 212²⁹, 264, 269
Heide, Albertus de 125
 Heinrich der Löwe 57⁹
 Herbord, Chronist 51¹
 Heyde, Hinrich van der 198 f.
Heyde, Hinricus de
 Heyde, Hinrich van der
Heyde, Iohannes de
 Heyde, Johann van der
 Heyde, Johann van der 197 ff.
 Heyde, Ludeke van der 181¹⁶,
 184²⁸
Heyde, Ulrich van der 197 ff.,
 289, 291, 303, 318¹⁵
Hildensem, Bernet van 220
 Hobreke, Gottschalk 240
 Holste, Johann 263⁹
Holt, Johannes 207, 217 f.

- Holt, Tidemannus* 138⁶¹
 Holt, Werner 147
Holt, Wernerus
 Holt, Werner
 Honnikesbüttel, Hinrich 231 f.,
Honnikesbütle, Hinrik
 Honnikesbüttel, Hinrich
Hoppener, Hinrich 161
Horde, Bernardus de 116²⁴
Hoynghe, Godeko de 129⁴⁷
Hudekopere, Wulf 129⁴⁷
Huden, Telen van 220
 Huner, Schreiner, Mitgesellschaf-
 ter des Ulrich van der Heyde
 198 f.
Johann, Kieler Metzger 279
 Johann, Partner des Johann
 Therebeke 279
 Jordan von Boizenburg
 Boizenburg, Jordan von
 Kamen, Johann van 147
Kamen, Johann de
 Kamen, Johann van
Kanutus dux Hallandie et Samsø
 Knut Porse, Herzog von
 Halland und Samsö
 Kappenberch, Jasper 47¹⁴⁵
 Kappenberch, Kort 47¹⁴⁵
Karbowe, Peter
 Karbow, Peter
 Karbow, Peter 252 ff., 310, 311⁷,
 312, 314, 324
 Klingenberg, Johann 111¹¹, 201⁴
Klingenberghe, Christianus de
 116²⁴
 Knut Porse, Herzog von Halland
 und Samsö 192
 Kopmann, Arnold 225 f., 228,
 229⁸²
 Kopmann, Johannes 229⁸²
Kremers, Hans 161
Kremers, Margarete 160, 166
 Kress, Hilpot 202⁸
Krukkowe, Hartwich 253
 Kubbeling, Jordan 252¹⁶⁴
 Kurow, Emeke 190⁴⁴
 Kusel, Hinrik 184²⁷
Lakensnedere, Hinricus 129⁴⁷
 Lang, Christina 138
 Lang, Thidemann 138
Langheside, Gherardus
 Langhesiden, Gerhard
Langheside, Hermannus
 Langhesiden, Hermann
 Langhesiden, Gerhard 142
 Langhesiden, Hermann 142
Lapide, God (fredus oder -scalcus)
 120
 Laurentius, Henneke 221 f.
Laurensius, Hinrich 221
Lavyn, Arnoldus 116²⁴, 293⁵
 Leveken, Hans 178¹⁰, 180¹⁵
Lof, Liborius 153
Lowe, Arnoldus 118 f.
 Luchow, Emil 300⁶
 Luchow, Hinrich 300⁶
Ludehusen, Bertrammus de 183
 Lüdinghausen, Johann von 91
 Luneborch, Albert 199, 233 f.,
 303, 322
Luneborch, Iacobus 199
Luneborghe, Albertus
 Luneborch, Albert
 Lyndenbeke, Hans 186³²
 Magnus Ericson 78⁵⁵, 98, 100¹¹³
 Marcke, Johann van der 245¹⁴⁹
 Marke, Collard de 245¹⁴⁹
Marquardus apud Cancellam
 199
 Meding, Heine 189 f.,
 Metlar, Johann 178⁸, 182, 188
Metlare, Johannes
 Metlar, Johann
Mirica, Olicus de
 Heyde, Ulrich van der
 Moller, Hans 263⁹
Monasterio, Bernardus de 152⁹⁹
Monasterio, Florekinus de 115²³,
 152⁹⁹
 Morkerke, Dethard 196⁵⁶
Morkerke, Greta 116²⁵
Mornewech, Hermann 111¹¹,
 129 f., 296, 302
Mornewech, Hermannus
 Mornewech, Hermann
 Mühle, Marquard van der 189⁴⁰
 Mulich, Paul 237¹¹²
 Mureke, Dethart 195
Mynden, Hannes van
 Mynden, Hans van

- Mynden, Hans van 253 f., 259 f.,
 312¹⁰, 314
Nachtraven, Everhard 161
Nachtraven, Marquard 161
Niemann, Bernhard 165
Niger, Johannes 115²¹
Niger, Lutbert 111¹¹, 115²¹
Niger, Lutbertus
 Niger, Lutbert
Nogardia, Johannes van der Lippe
 de 148⁹²
 Nuys, Johann van 237¹¹²
 Nyenstad, Mattias van der 190⁴⁴
Oldenborch, Johannes de 133 f.
 Oldendorp, Zerge 240
Oldendorp, Zergbes
 Oldendorp, Zerge
 Orde, Hinrich op dem 253
Orde, Hinrik op me
 Orde, Hinrich op dem
 Orden, Hinricus de 157, 165
Osenbrugge, Hinricus 124⁴³
Osenbrugge, Hermann van
 183²³
Ossenbroghe, Mertin 253
Ostwich, Johannes de 113
 Ottingh, Lambert 180¹⁵
 Otto von Bamberg, Bischof 51¹
 Padewell, Hans 190⁴⁵
Pape, Arnoldus 120
Pape, Emelicus
 Pape, Emelrich
 Pape, Emelrich 111¹¹, 144
Pape, Johann 156, 162, 166³⁴,
 169 ff., 231 273, 289, 291 ff.,
 318¹⁵
Pape, Johannes
 Pape, Johann
 Papendorp, Hinrich 207, 209
Papendorp, Hinricus
 Papendorp, Hinrich
Parchem, Fredericus de 116²⁴
 Patiner, Heyße 187³⁷
Paul, Johannes 129⁴⁷
 Peruzzi (Familie und Handels-
 haus) 16²⁵, 20
 Pingel, Johann 279, 282
Pinghele, Johannes
 Pingel, Johann
 Piß, Johann 43¹²⁸, 237¹¹²
Platea pixium, Rodolfus de
 Vistrate, Rodolfus de
Platemaker, Fridericus
 Platemaker, Friedrich
 Platemaker, Friedrich 279
 Platemaker, Lambert 279, 282
Platemaker, Lambertus
 Platemaker, Lambert
 Plescow, Hinrich van 169 f.
Plescowe, Hinricus de
 Plescow, Hinrich van
 Plige, Johannes 246
Polzmann, Nicolaus 158
 Preen, Goseke 229 f.
Pren, Goseke
 Preen, Goseke
 Proveßinghes, Hinrich 270³³
Raceborch, Daniel de 129⁴⁷
Raceborch, Hinricus de 153
 Rainald, Erzbischof von Köln 58
Ranzen, Conradus 199
 Rasceborch, Johann 178⁹, 195 f.,
 305¹⁶
 Ravensøre, Elisabeth 168
 Ravensøre, Hinrich 168
 Ravensøre, Konrad 168
Repere, Bernardus 138⁶⁰
 Repgow, Eike von 52, 72⁴⁴
Retlage, Johann 181¹⁷, 191 ff., 289,
 292
Revalia, Thidemannus de 135⁵⁶,
 136³⁷
 Ricmer, Nicolaus 165
 Rode, Johann 261²
Rodebard, Marquardus 124⁴³
 Roede, Johann van 163²⁹
 Ronnefelt, Pawel 47¹⁴⁵
Ruffus, Helmicus 125
 Russenbergh, Johann 180¹²
 Ruyelle, Guillaume 245¹⁴⁹
Rynbeke, Arnoldus 129⁴⁷
 Rysselle, Hannekin 245¹⁴⁹
Samecove, Johannes de 125
Sancto Jacobo, Johannes de 118³⁰,
 129⁴⁷
 Satzern, Gerd 178¹⁰, 180¹⁵
 Scali (Familie und Handelshaus)
 20
 Scharff, Hinrik 185²⁹
Schconinghe, Druden de 209

- Schein, Calixtus 91
 Schiphorst, Radeke 176³
Schoneke, Nicolaus 135⁵⁶
 Schutte, Kort 47¹⁴⁵
 Scinkel, Johann 284
 Scriba, Giovanni 16²³
 Sriver, Borchard 195
 Scroder, Everhard 181¹⁷
 Serben, Hinse van 219⁵⁰
 Sigismund, Dt. König 252
Sliper, Hinrik
 Slyper, Hinrich
 Slyper, Hinrich 252 ff., 258 f.
 Smidt, Markus 47¹⁴⁵
 Smidt, Tönnis 47¹⁴⁵
Smithusen, Thidemannus de 129⁴⁷
 Soltow, Albert 232
 Soltwedele, Thiderik van 191⁴⁶,
 301⁷
Sost, Hermannus de 116²⁴
 Spetes, Taleke 185²⁹
Spetes, Talicke
 Spetes, Taleke
Spikernagel, Hans 266, 267²³
Spikernagel, Hinrich 266, 267²³
 Stade, Johann van 231 f.
Stade, Johannes de
 Stade, Johann van
Staden, Reymar de 293⁵
 Stenbeke, Ludeke 182¹⁹, 189⁴⁰
 Stenus, Gottschalk 248
 Stenus, Hartwig 248
 Stiten, Gotschalk von 91
Stocham, Bode van
 Stochmann, Bodo van
Stochman, Bode van
 Stochmann, Bodo van
 Stochmann, Bodo van 241 ff.,
 314¹³
Stoer, Zeghebode 223
Storme, Hinrik 231
 Sultinghe, Helmich van 175¹
Swanen, Gerardus de 115²²
Swanen, Lambertus de 115²²
 Swarte, Lutbert
 Niger, Lutbert
 Swarte, Reinholt 240
Swarte, Reynolt
 Swarte, Reinholt
Swede, Hermannus 139⁶⁸
- Sweime, Bertoldus* 110⁹
 Swinekule, Volquinus 119³⁴
Swinghen, Iohannes 199
 Swirke, Hans 190⁴⁵, 191⁴⁵
 Thekeneborch, Gerhard 181¹⁷
 Thekeneborch, Reymar 181¹⁷
Therebeke, Hinrich 279
Therebeke, Johann 279
Titubans, Gherardus 168
Tölner (Familie) 203, 205, 225 ff.,
 256¹⁷⁵, 303 f.
 Tolner, Hartwig 189
 Tölner, Henneke (Johann d. J.)
 225 ff.
Tolner, Hennekius
 Tölner, Henneke
 Tölner, Johann d. Ä. 38¹¹⁰, 225 ff.,
 230, 235, 304
Tolner, Johannes
 Tölner, Johann d. Ä. oder
 Tölner, Henneke
Tolnere, Hartwicus
 Tolner, Hartwig
 Tyte, Hinrich 245
 Unna, Albert van 178⁹, 192⁵⁰,
 195 f., 306¹⁶
 Unna, Johann van 180¹³, 195
 Uppenperde, Hinrich 188
Veckinchusen (Gebrüder) 7⁹,
 225⁷², 235 ff., 274, 302, 321, 323
 Veckinchusen, Cornelius 251
 Veckinchusen, Elisabeth (Liseke)
 238¹¹⁵
 Veckinchusen, Hildebrand 9,
 202⁸, 205, 235 ff., 256¹⁷⁶, 259 f.,
 269³², 308 f., 311 ff., 325
 Veckinchusen, Johannes 240
 Veckinchusen, Margarete
 (Greteke), geb. Witte 238¹¹⁵
 Veckinchusen, Sivert (Siegfried)
 235 f., 238, 240 f., 244, 246,
 248, 250 ff., 256¹⁷⁶, 258, 269³²,
 309 f., 313
 Velin, Johann van 157⁶, 290³
Verda, Nicholaus de 134
Veysan, Johannes 138⁶⁰
Villand, Fredericus 138⁶¹
Vistrate, Rodolfus de 129⁴⁷, 144
 Vistrate, Rolf 111¹¹
 Vlome, Arnold 169 f.

- Vockinchusen, Hildebrant*
 Veckinchusen, Hildebrand
Vockinchusen, Sivert
 Veckinchusen, Sivert
Vockynchusen, Zyverd
 Veckinchusen, Sivert
 Voghede, Taleke 143
 Volmestene, Hinrich 207, 213
Volmestene, Hinricus
 Volmestene, Hinrich
Vranke, Hannes 258
 Vysbeke, Johann 190
Wackerowe, Hermannus 115²³
Waghe, Hinricus 125⁴³
Walekyn, Cunradus 148⁹³
Warbelov, Hertherus de
 Warbelow, Herter van
Warbelow, Herter van 158 f., 162,
 168, 279 f.
 Warendorp, Hermann 201⁴
Warenthorpe, Johannes Rufus de 168
 Welding, Bertold 176²
Wellinghedorpe, Marquardus de
 133 f.
Werinchusen, Godecus de 119³²
Westfal, Johannes 120
Westfal, Sivert 167
Westphalus, Siffridus
 Westfal, Sivert
 Weyewint, Gerhard 161²²
Wickedede, Hermannus de 125⁴³
Widman, Johannes
 Widmann, Johann
Widmann, Johann 167
 Wighersen, Johann van 181
Wildesbusen, Arnoldus de 116²⁴,
 119³², 293⁵
 Winsen, Hermann van 195
Wise, Gossallie
 Wise, Gottschalk
 Wise, Gottschalk 219 f., 224⁶⁹
Wismaria, Wasmodus de 152 f.
 Witte, Edeler 225 f., 228, 229⁸²
 Witte, Elsebe 178¹⁰
 Witte, Engelbrecht 313
 Witte, Engelbrecht 244, 246
 Witte, Ludeke 178¹⁰
 Witte, Margarete
 Veckinchusen, Margarete
 (Greteke), geb. Witte
 Wittenborch (Familie) 205 ff.,
 225⁷², 321³⁰
Wittenborch, Bertold 217 f., 219⁵¹,
 220 ff., 224⁶⁶, 224⁶⁹, 302
Wittenborch, Bertolt
 Wittenborch, Bertold
Wittenborch, Hermann 205 ff.,
 217 f., 264, 315³
Wittenborch, Hermannus
 Wittenborch, Hermann
 Wittenborch, Jakob 186³³
Wittenborch, Johann 33, 112¹⁵,
 141⁷², 205 f., 214 ff., 235, 249,
 302, 311⁵, 315³, 322
Wittenborch, Johannes
 Wittenborch, Johann
Wittenborch, Mako
 Wittenborch, Marquard
 Wittenborch, Margarete, geb.
 Grope 205 f., 213 f.
Wittenborch, Marquard 209 ff.,
 264, 269, 293
Wittenborch, Marquardus
 Wittenborch, Marquard
 Wittenborch, Mauritius 270³³
Wittenborch, Rudolfus 118 f.
 Wittenborch, Vicko 191
Wittinche, vermutlich Geschäfts-
 partner des Henneke Lauren-
 cius 221
Wlome, Arnoldus
 Vlome, Arnold
 Woesten, Hans van der 245
 Wolde, Hinrich van dem 252¹⁶⁴
 Wolder, Scholar, Angestellter und
 Partner des Vicko van Gelder-
 sen 231, 233
Wolter
 Wolder (ohne Familiennamen)
Wredelant, Werner 220
 Wulfard, Hinrich 163²⁹
Zarnwicze, Johannes 120
 Zeghebode, Hamburger Ratsherr,
 Partner des Ulrich van der
 Heyde 197 ff.
Zimeze, Thidemannus de 113
Zoltow, Albertus
 Soltow, Albert
 Zwerting, Simon 161²²



Böhlau

KÖLN WEIMAR

Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte

Neue Folge. Hrsg.: Hansischer Geschichtsverein
-Eine Auswahl-

Bd. 35: Michael North (Hg.)
Geldumlauf, Währungssysteme und Zahlungsverkehr in Nordwesteuropa 1300-1800.

Beiträge zur Geldgeschichte der späten Hansezeit.
1989. VI, 195 S. Br.
3-412-00489-8

Bd. 36: Klaus Friedland (Hg.)
Brügge-Colloquium des Hansischen Geschichtsvereins 26.-29. Mai 1988.

Referate und Diskussionen.
1991. VIII, 152 S. 2 Abb. Br.
3-412-18289-3

Bd. 37: Michael North
Kredit im spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Europa.

1991. VIII, 222 S. Br.
3-412-06990-6

Bd. 38: Stuart Jenks:
England, die Hanse und Preussen: Handel und Diplomatie, 1377-1474.

1992. Zus. XXXII, 1265 S. Abb. Br.
3-412-00990-3

Bd. 39: Michael North u. Stuart Jenks (Hrsg.):
Der hansische Sonderweg?

Beiträge zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Hanse.
1993. XVI, 280 S. Br.
3-412-11492-8

Bd. 40: Klaus Friedland (Hrsg.):
Maritime Food transport at sea.

1994. XII, 583 S. Br.
3-412-09893-0

Bd. 41: Hans J. Vogtherr (Bearb.):
Die Lübecker Pfundzollbücher 1492-1496.

1996. Zus. 1971 S. Br.
3-412-00195-3

Bd. 42: Klaus Friedland:
Mensch und Seefahrt zur Hansezeit.

1995. VIII, 338 S. Gb.
3-412-06695-8

Bd. 43: Dieter Seifert:
Kompagnons und Konkurrenten.

Holland und die Hanse im späten Mittelalter.
1997. IX, 467 S. Br.
3-412-14996-9

Bd. 44: Antjekathrin Graßmann:
Niedergang oder Übergang?

Zur Spätzeit der Hanse im 16. und 17. Jahrhundert.
1998. 180 S. Br. 3-412-10297-0

Bd. 46: Nils Jörn, Ralf-Gunnar Werlich, Horst Wernicke:
Der Stralsunder Frieden von 1370.

Prosopographische Studien.
1998. ca. 420 S. Br.
3-412-07798-4

THEODOR-HEUSS-STR. 76, D-51149 KÖLN, TELEFON (0 22 03) 30 70 21

ISBN 3-412-03698-6